

Steintor-Verlag
GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 48 No. 1-6 · Jahrgang 2011

Blut alkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
**Bund gegen Alkohol und Drogen
im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.**
Gemeinnützige Vereinigung zur Aus-
schaltung des Alkohols und anderer
berauschender Mittel aus dem
Straßenverkehr

**Zugleich Publikationsorgan
der Deutschen Gesellschaft
für Verkehrsmedizin**



In Verbindung mit

Prof. Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt am Main)
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Prof. Dr. iur. F. Dencker (Münster)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt a. D. K. Nehm (Hamburg)
Präsident Deutscher Verkehrsgerichtstag

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)
Präsident Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. T. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. W. Eisenmenger (München)

Prof. Dr. med. H.-T. Haffner (Heidelberg)

Richter am Bundesgerichtshof a. D. K. R. Maatz (Karlsruhe)

Prof. Dr. med. R. Mattern (Heidelberg)

Prof. Dr. Frank Mußhoff (Bonn)

Prof. Dr. med. S. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. Wolfgang Schubert (Berlin)

Prof. Dr.-Ing. A. Slemeyer (Gießen-Friedberg)

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. K. Püschel
Universität Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. U. Scheffler

Dr. iur. D.-M. Halecker
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
in Zusammenarbeit mit
Rechtsanwalt D. Benjamin (Schwedt / Oder)

GW ISSN 0006-5250

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 48
JAHRGANG 2011

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. med. *K. Heifer* (Bonn), Prof. Dr. iur. *F. Dencker* (Münster), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt a. D. *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident Deutscher Verkehrsgerichtstag, Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Präsident Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *W. Eisenmenger* (München), Prof. Dr. med. *H.-T. Haffner* (Heidelberg), Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. habil. *G. F. Kauert* (Frankfurt am Main), Richter am Bundesgerichtshof a. D. *K. R. Maatz* (Karlsruhe), Prof. Dr. med. *R. Mattern* (Heidelberg), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr.-Ing. *A. Slemeyer* (Gießen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel
aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Universität Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Dr. iur. *Dela-Madeleine Halecker*
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
unter Zusammenarbeit mit
Rechtsanwalt *Dan Benjamin* (Schwedt/Oder)

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

STEINTOR-VERLAG GMBH

Inhalt des 48. Bandes		Seite
Heft 1/2011		
T. Wagner, U. Kranich	Die verkehrspsychologische Exploration als diagnostische Methode in der Fahreignungsbegutachtung	1
Dokumentation		
Abschaffung des Richtervorbehaltes nach § 81a Abs. 2 StPO	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung	16
	Kritische Wortmeldungen/Stellungnahmen während der Plenardebatte	18
	Stellungnahme des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. (B.A.D.S.)	21
Nachruf		
	In Memory of Professor Leonard Goldberg	23
Zur Information		
	ETSC: Drink Driving Monitor	26
	Österreich: Safe & Sober – sicher Fahren ohne Alkohol	29
	Alkoholverbot für Fahranfänger senkt deutlich Unfallzahlen	30
	Neu entwickelter Generator für Kalibrierung der Atemalkohol-Messgeräte	31
	Medizinisch-Psychologische Untersuchungen (MPU) im Jahr 2009	32
	B.A.D.S.: „Promille-Grenze europäisch einheitlich regeln“	35
	Rechtsprechung	36
Heft 2/2011		
D. Grubb, L. Lindberg	Exhalation profile and elimination kinetics of mouth alcohol	57
Dokumentation		
49. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 26.-28. Januar 2011 in Goslar	Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise (Benjamin)	67
	Arbeitskreis I: Drogendelikte im Verkehr	
	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fahrlässigkeit – Zeitspanne der Nachweisbarkeit – Zuverlässigkeit von Drogenvortests (Daldrup)	72
	Fahrlässigkeitsvorwurf bei Fahrten unter Drogeneinfluss (Häcker)	80
	Das Stuttgarter Modell (Rieger)	84
	Sofortiges Fahrverbot zur Gefahrenabwehr? (Bönke)	88
Zur Information		
	DVW: Alkoholverbot für Kraftfahrzeugführer	93
	ETSC: Drink Driving Monitor	95
	ETSC: Drink Driving in Belgium	97
	B.A.D.S.: Wegfahrsperren erhöhen die Verkehrssicherheit	102
	ETSC: Fact Sheet Italy	103
	TISPOL: December's alcohol and drug operation	106
	TISPOL: Changes to Norwegian drug driving law	107
	5. Internationaler Fit to Drive-Kongress (Ankündigung)	108
	Rechtsprechung	110

	Seite
Heft 3/2011	
G. Rochholz, H.-J. Kaatsch Gefahr im Verzug! Notwendigkeit einer zeitnahen Blutentnahme bei Straßenverkehrsdelikten	129
R. Aderjan, T. Daldrup, H. Käferstein, D. Krause †, F. Mußhoff, L. D. Paul, F. Peters, G. Rochholz, G. Schmitt, G. Skopp Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK) für forensische Zwecke	137
Außer der Reihe Udo Becker Verkehr oder Mobilität?	144
Literatur Dan Benjamin U. Heifer: Inseln im Fluss – Wege, Begegnungen, Spuren	155
Zur Information USA: Driving under influence (DUI) / Driving while intoxicated (DWI) laws	158
ETSC: Drink Driving Monitor	160
Schweiz: Führerscheintzüge im Jahr 2010	162
B.A.D.S.: Keine Drogen und absolutes Alkoholverbot im Straßenverkehr!	165
Verdienstkreuz für B.A.D.S.-Ehrenpräsident Dr. Erwin Grosse	168
Prof. Dr. med. U. Heifer zum 80. Geburtstag (Dettmeyer)	169
Rechtsprechung	170
Heft 4/2011	
Wir gratulieren! Prof. Dr. med. Joachim Gerchow zum 90. Geburtstag (Püschel/Bratzke)	193
B. Zinka, M. Lentrodt, T. Gilg, M. Graw Begleitstoffspektren von 286 Whisk(e)ysorten als Grundlage für Nachtrunkbehauptungen	197
Zur Diskussion Quo vadis „Alkohol/Drogen im Straßenverkehr“ (Püschel/Seifert)	217
Zur Information Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a Abs. 2 StVG	221
Alkoholverbot für Autofahrer bis 25 Jahre	226
Irland: Blutprobe wird nach Verkehrsunfall mit Verletzten zur Pflicht	226
Straßenverkehrsunfälle 2010	227
Kraftfahrt-Bundesamt: Fahrerlaubnismaßnahmen 2010	232
Druid Final Conference 2011	234
Rechtsprechung	236

Heft 5/2011

M. Krismann	
Die Vorschriften des § 28 IV 1 Nr. 2, 3 und 5 FeV im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Problematik des Führerscheintourismus . . .	257
Zur Information	
Europäischer Verkehrssicherheitsrat: 102.000 weniger Verkehrstote seit 2001	275
ETSC: Drink Driving Monitor	277
Medizinisch-Psychologische Untersuchungen (MPU) im Jahr 2010	279
Kraftfahrt-Bundesamt: Auszug aus dem Jahresbericht 2010	282
Rechtsprechung	287
Anhang	
Supplement – 7. Gemeinsames Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrs- psychologie e.V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)	
Inhaltsverzeichnis	Sup - 2
Editorial (Müller/Dittamm/Schubert)	Sup - 7
Abstracts	Sup - 8

Heft 6/2011

50 Jahre „Blutalkohol“	
Editorial (Gerhardt/Püschel/Scheffler/Halecker)	303
Die Zeitschrift „Blutalkohol“ – ein Rückblick in die Entstehungsgeschichte (Gerchow)	305
Das Promillegewissen der Nation (Radzanowski)	307
Fifty years of Blutalkohol – an appreciation from Sweden (Jones)	309
50 Jahre „Blutalkohol“ – 50 Jahre Verkehrsgerichtstag (Nehm)	318
50 Jahre „Blutalkohol“ – eine Würdigung aus richterlicher Sicht (Maatz)	320
Vom Nutzen des „Blutalkohols“ für Juristen (Bode)	322
H.-G. Kollra, M. Zentgraf, P. Brieler, K. Püschel, A. Heinemann	
Die rechnerische Ermittlung der Blutalkoholkonzentration	324
C. Hengfoss, A. Kulcke, G. Mull, K. Püschel	
Zum Stand der transdermalen Alkoholmessung	336
Zur Information	
EU-Parlament fordert Null-Promille-Grenze für Fahranfänger und Berufskraftfahrer sowie Einsatz von Alkoloocks	343
ETSC: Safety Monitor	345
90. Jahrestagung der DGRM in Verbindung mit dem 8. International Symposium Advances in Legal Medicine (Skopp)	346
MPU schützt vor Rückfällen	350
50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012 – Ankündigung –	351
Laudatio	
„Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für Prof. Dr. med. Hansjürgen Bratzke (Gerhardt)	353
Rechtsprechung	356

Autorenverzeichnis

	Seite
Aderjan, Rolf	137
Bächli-Biétry, Jaqueline	Sup-38
Banse, Rainer	Sup-10
Bartneck, Michael	Sup-23
Bartl, Gregor	Sup-22
Baumgartner, Markus	Sup-26
Becker, Udo	144
Behr, Annika	Sup-27
Benjamin, Dan	67, 155
Berg, Alexander	Sup-31
Berg, Michael	Sup-39
Bode, Hans Jürgen	322
Bönke, Detlef Otto	88
Bönninger, Jürgen	Sup-12
Bratzke, Hansjürgen	193
Brieler, Paul	324
Daldrup, Thomas	72, 137
De Gier, J. J. Han	Sup-9
Dettmeyer, Reinhard	169
Dittmann, Volker	Sup-7
Domsch, Christian	Sup-31
Erler, Kerstin	Sup-23
Gerchow, Joachim	305
Gerhardt, Peter	303
Gilg, Thomas	197
Graw, Matthias	197
Gronewold, Antonia	Sup-26
Grubb, David	57
Haag-Dawoud, Munira	Sup-18, Sup-38
Häcker, Frank	80
Häfner, Steffen	Sup-36
Halecker, Dela-Madeleine	303
Hasenöhr, Andreas	Sup-25
Haupt, Juliane	Sup-32
Heinemann, Axel	324
Hengfoss, Clarissa	336
Hilger, Norbert	Sup-20
Hirsch, Matthias	Sup-28
Höcher, German	Sup-29
Hurme, Jukka	Sup-27
Jäncke, Lutz	Sup-11, Sup-14
Jenckel, Stefan	Sup-27
Jones, Alan Wayne	23, 309
Kaatsch, Hans-Jürgen	129
Kacena, Stefanie	Sup-30

	Seite
Käferstein, Herbert	137
Keller, Martin	Sup-14
Koch, Dieter-L.	Sup-8
Kollra, Hans-Günther	324
Kramer, Jan	Sup-27
Kranich, Udo	1, Sup-28, Sup-37
Krause, Dieter †	137
Kriikku, Pirkko	Sup-27
Krismann, Michael	257
Kulcke, Axel	336
Lentrodt, Markus	197
Lindberg, Lars	57
Liniger, Bruno	Sup-26
Maatz, Kurt Rüdiger	320
Marques, Paul	Sup-13
Menn, Martina	Sup-38
Mull, Günther	336
Müller, Karin	Sup-7, Sup-21
Mußhoff, Frank	137
Nandi, Anjali	Sup-13
Nechtelberger, Martin	Sup-35
Nehm, Kay	318
Neumann, Uwe	Sup-23
Paul, Liane Daniela	137
Peters, Frank	137
Pfäffli, Matthias	Sup-18
Pianta, Alo	Sup-26
Pöthig, Dagmar	Sup-17
Puls, Hans-Christian	Sup-28
Püschel, Klaus	193, 217, 303, 324, 336
Reschke, Konrad	Sup-28
Rieger, Jürgen	84
Rintatalo, Janne	Sup-27
Rochholz, Gertrud	129, 137
Rücker, Peter	Sup-31
Rudinger, Georg	Sup-20
Scheffler, Uwe	303
Schmitt, Georg	137, Sup-26
Schmidt, Alexander F.	Sup-15
Schröder, Harry	Sup-28
Schubert, Wolfgang	Sup-7, Sup-16, Sup-39
Schüppel, Udo	Sup-12
Schützhofer, Bettina	Sup-30

	Seite
Schwarz, Olaf	Sup-27
Seidl, Joachim	Sup-37
Seitfert, Hendrik	217
Skopp, Gisela	137, Sup-26
Stewart, Kathryn	Sup-11
Stewin, Caroline	Sup-39
Sturzbecher, Dietmar	Sup-22
Suppan, Ulrike	Sup-35
Thali, Michael J.	Sup-38
Timken, David S.	Sup-13
Torner, Felix	Sup-30
Van der Meer, Elke	Sup-39
Wagner, Thomas	1, Sup-14, Sup-37
Weinand, Manfred	Sup-19
Wilhelm, Lars	Sup-27
Wunsch, Doris	Sup-33
Zentgraf, Maritta	324
Zinka, Bettina	197
Ziegler, Horst	Sup-20

Entscheidungsregister

Seite

Supranationale Gerichte

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGH (Zweite Kammer)	Urteil vom 19.05.2011	– C-184/10 (Grasser) –	236
----------------------	-----------------------	------------------------	-----

Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte

I. Bundesverfassungsgericht

BVerfG (Kammer)	Beschluss vom 24.02. 2011	– 2 BvR 1596/10, 2 BvR 2346/10 –	170
-----------------	---------------------------	-------------------------------------	-----

II. Bundesgerichtshof

BGH	Beschluss vom 08.06.2011	– 4 StR 209/11 –	356
-----	--------------------------	------------------	-----

Ordentliche Gerichte

I. Kammergericht/Oberlandesgericht

KG Berlin	Beschluss vom 01.04.2011	– 3 Ws 153/11 –	291
OLG Bamberg	Urteil vom 22.03.2011	– 3 Ss 14/11 –	173
OLG Bremen	Beschluss vom 24.06.2011	– Ss (Bs) 120/10 –	287
OLG Dresden	Urteil vom 15.09.2011	– U 466/10, 7 U 0466/10 –	189
OLG Düsseldorf	Beschluss vom 28.02.2011	– IV-4 RBs 33/11, 4 RBs 33/11 –	243
OLG Frankfurt am Main	Urteil vom 08.11.2010	– 3 Ss 285/10 –	36
OLG Frankfurt am Main	Beschluss vom 02.03.2011	– 2 Ss OWi 23/11 –	362
OLG Frankfurt am Main	Beschluss vom 29.07.2011	– 2 Ss OWi 887/10 –	360
OLG Hamm	Beschluss vom 02.11.2010	– 3 RVs 93/10, III-3 RVs 93/10 –	40
OLG Hamm	Beschluss vom 25.10.2010	– 3 RVs 85/10, III-3 RVs 85/10 –	38
OLG Hamm	Beschluss vom 20.02.2011	– III-3 RVs 104/10, 3 RVs 104/10 –	178
OLG Hamm	Beschluss vom 05.04.2011	– III 3 RVs 19/11 –	288
OLG Jena	Beschluss vom 28.07.2011	– 1 Ss 42/11 –	357
OLG Koblenz	Beschluss vom 08.11.2010	– 2 SsBs 100/10 –	111
OLG Koblenz	Beschluss vom 02.12.2010	– 2 SsBs 140/10 –	113
OLG Köln	Beschluss vom 09.06.2010	– 2 Ws 361/10 –	110
OLG Nürnberg	Beschluss vom 13.12.2010	– 2 St OLG Ss 230/10 –	238
OLG Nürnberg	Beschluss vom 26.08.2011	– 1 St OLG Ss 156/11 –	356
OLG Oldenburg	Beschluss vom 16.03.2011	– 1 Ss 32/11 –	180
OLG Oldenburg	Beschluss vom 19.09.2011	– 1 Ss 116/11 –	363
OLG Saarbrücken	Beschluss vom 28.10.2010	– Ss 104/10 (141/10) –	41
OLG Stuttgart	Beschluss vom 18.08.2010	– 7 U 102/10 –	191
OLG Stuttgart	Beschluss vom 10.02.2011	– 1 Ss 616/10 –	241
OLG Thüringen	Beschluss vom 30.05.2011	– 1 Ss Bs 23/11 –	245

II. Landgericht

LG Berlin	Beschluss vom 11.03.2010	– 502 Qs 30/10 –	43
LG Berlin	Beschluss vom 25.01.2011	– 506 Qs 8/11 –	248
LG Darmstadt	Beschluss vom 31.01.2011	– 3 Qs 66/11, 3 Qs 66/11-1100 Js 95011/10 –	181
LG Dessau-Roßlau	Urteil vom 22.03.2011	– 7 Ns 593 Js 21502/10 –	364
LG Erfurt	Beschluss vom 25.05.2011	– 7 Qs 135/11 –	292

LG Frankfurt am Main	Beschluss vom 02.06.2010	– 5/9a Qs 37/10, 5-9a Qs 37/10, 5/09a Qs 37/10, 5-09a Qs 37/10 –	113
LG Kleve	Beschluss vom 21.04.2011	– 120 Qs 40/11 –	249
LG Zweibrücken	Beschluss vom 17.09.2010	– Qs 94/10 –	182
III. Amtsgericht			
AG Bremen	Beschluss vom 20.08.2010	– 82 OWi 660 Js 71292/09 (4/10), 82 OWi 4/10 –	114
AG Karlsruhe	Urteil vom 01.03.2011	– 7 OWi 410 Js 41679/10 –	365
AG Montabaur	Beschluss vom 01.09.2010	– 2040 Js 30257/10-42 Cs, 2040 Js 30257/10 42 Cs –	44

Verwaltungsgerichte

I. Verwaltungsgerichtshof/Oberverwaltungsgericht

VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 18.11.2010	– 10 S 1837/10 –	118
VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 25.11.2010	– 10 S 2162/10 –	47
VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 10.12.2010	– 10 S 2173/10 –	50
VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 30.05.2011	– 10 S 2640/10 –	250
VGH Bayern	Beschluss vom 13.01.2011	– 11 C 10.2462 –	121
VGH Bayern	Beschluss vom 07.02.2011	– 11 CS 10.2955 –	188
VGH Bayern	Beschluss vom 27.05.2011	– 11 ZB 10.2900 –	294
VGH Bayern	Beschluss vom 10.08.2011	– 11 CS 11.1271 –	369
VGH Hessen	Urteil vom 24.11.2010	– 2 B 2190/10 –	44
OVG Berlin-Brandenburg	Beschluss vom 18.01.2011	– OVG 1 S 233.10 –	117
OVG Berlin-Brandenburg	Beschluss vom 28.02.2011	– OVG 1 S 19.11, OVG 1 M 6.11 –	184
OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluss vom 16.06.2011	– 16 B 72/11 –	253
OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 02.03.2011	– 10 B 11400/10 –	186
OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 08.06.2011	– 10 B 10415/11 –	295
OVG Sachsen	Beschluss vom 31.01.2011	– 3 B 226/10 –	182
OVG Sachsen-Anhalt	Beschluss vom 19.10.2010	– 3 M 358/10 –	115
OVG Sachsen-Anhalt	Beschluss vom 18.08.2011	– 3 M 348/11 –	368
OVG Sachsen-Anhalt	Beschluss vom 19.08.2011	– 3 M 491/10 –	365
OVG Schleswig-Holstein	Urteil vom 14.04.2011	– 2 LB 27/10 –	293

II. Verwaltungsgericht

VG Aachen	Beschluss vom 04.06.2011	– 3 L 186/11 –	299
VG Berlin	Beschluss vom 16.11.2010	– 20 L 337/10 –	55
VG Bremen	Beschluss vom 20.05.2011	– 5 V 131/11 –	300
VG Cottbus	Beschluss vom 28.06.2011	– 1 L 164/11 –	297
VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 30.08.2011	– 7 L 864/11 –	372
VG Neustadt (Weinstraße)	Beschluss vom 14.10.2010	– 6 L 953/10.NW –	124
VG Oldenburg	Urteil vom 03.08.2010	– 7 A 997/10 –	126
VG Saarlouis	Urteil vom 26.11.2010	– 10 K 18/10 –	53
VG Saarlouis	Beschluss vom 09.08.2011	– 10 L 540/11 –	371

Sachregister

Seite

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

A

Abstandsregelautomat Sup-32
 Acetaldehyd 197
 Aggressionspotential Sup-10
 Aggressivität Sup-15
 Alkohol 197, Sup-14, Sup-22, Sup-38, Sup-39
 Alkoholabstinenz Sup-40
 Alkoholauffällige Kraftfahrer 1, Sup-20
 Alkohol(bio)marker Sup-40
 Alkohol-Kampagne Sup-22
 Alkoholkonsum Sup-26
 Alkoholkonsummuster 324
 Alkohol-Strafen Sup-22
 Alkoholwirkung Sup-13
 Ältere Kraftfahrzeugführer Sup-16, Sup-17,
 Sup-35
 Analytik Sup-21
 Anerkennungsprinzip 257
 Anforderungen Sup-19
 Anschlussheilbehandlung Sup-23
 Ärgermanagement Sup-15
 ART 2020 Sup-38
 Assistenzsysteme Sup-12, Sup-31
 Atemalkoholkonzentration 57
 Aufmerksamkeit Sup-32, Sup-39
 Ausatemungsprofil 57
 Autofahren Sup-11
 Autofahrer Sup-35

B

BAK 324, 336
 Begleitstoffe 197
 Begutachtung Sup-16
 Beratung Sup-16
 Berufsgenossenschaft Sup-25
 Berufskraftfahrer Sup-8
 Berufspendler Sup-36
 Betäubungsmittel Sup-27
 Beweismittelverlust 129
 Biofunktionales Alter Sup-17
 Blutalkohol 50 Jahre 303
 Blutprobe 129

C

Chemisch-Toxikologische-Untersuchung Sup-21
 Crashtest Sup-31

D

Demographie Sup-16
 Designerdrogen Sup-27
 Diagnostisches Interview 1, Sup-14
 Dissoziales Verhalten Sup-10

Dissozialität Sup-15
 DocStop Sup-8
 DUID Sup-27

E

Eignungsuntersuchung Sup-14
 Einstellungen Sup-32
 Emotionsregulation Sup-15
 Ethylglucuronid Sup-26
 Europa Sup-8
 Evaluation Sup-20, Sup-30, Sup-37
 Exploration 1, Sup-14

F

Fahranfängervorbereitung Sup-22
 Fahreignung Sup-16, Sup-18, Sup-21, Sup-25,
 Sup-38
 Fahreignungsbegutachtung Sup-17, Sup-19,
 Sup-20, Sup-39
 Fahreignungsdiagnostik Sup-26, Sup-40
 Fahrerlaubniswesen Sup-19
 Fahrerrehabilitation Sup-30
 Fahrerzustand Sup-12
 Fahrkompetenz Sup-22
 Fahrlehrer Sup-28
 Fahrphobie Sup-25
 Fahrtauglichkeit Sup-16, Sup-23, Sup-33
 Fahruntüchtigkeit 129
 Fahrverhalten Sup-12
 Fahrzeugtechnik Sup-12
 Führerschein Sup-33
 Führerscheintourismus 257

G

Geschwindigkeitsübertretung Sup-14
 Gesetzgebung Sup-18
 Gesundheit Sup-28
 Glucuronide Sup-26

H

Haaranalyse Sup-26

I

Impulskontrolle Sup-11
 Inanspruchnahmeverhalten Sup-36
 Informationsverarbeitung Sup-35
 Insassenschutz Sup-31

Integrierte Sicherheit Sup-31
 Interlock Sup-13
 Interview Sup-13

K

Kalendarisches Alter Sup-17
 Kompetenzdiagnostik Sup-22
 Kompetenzprüfungen Sup-19
 Kraftfahreignung Sup-10, Sup-13
 Kraftfahrer Sup-10
 Künstliches Hüftgelenk Sup-23

L

LCMS Sup-27
 Lebensqualität Sup-36
 Legalbewährung Sup-20, Sup-37
 Leistungstests Sup-38

M

Medizinisch-Psychologische Untersuchung 1,
 Sup-14, Sup-20
 Missbrauchsrechtsprechung 257
 Mundalkohol 57

N

Nachschulung Sup-30
 Nachtrunk 197
 Neurologische Erkrankungen Sup-33
 Nichtinvasive Messung der transdermalen
 Blutalkoholkonzentration (TBAK) 336
 Notbremsassistent Sup-31
 Nutzbares Sehfeld Sup-35

O

Opiate Sup-25
 Optimierung Sup-26

P

§ 70 FeV
 Persönlichkeitstests Sup-38
 Pilotstudie Sup-14
 Probennahme Sup-21
 Promillegrenze Sup-39
 Psychische Störungen Sup-36
 Psychosozialer Versorgungsbedarf Sup-36
 Psychotherapie Sup-15

Q

Qualitätssicherung Sup-19

R

Reaktionsvermögen Sup-23
 Rehabilitation Sup-13, Sup-16, Sup-23, Sup-29
 Richtervorbehalt 129
 Risikobereitschaft Sup-30
 Risikoerkennung Sup-22
 Risikofaktoren Sup-28
 Rückfallquote Sup-37
 Rückfallverhalten Sup-14

S

SafetyNet Sup-8
 Schätzformel 324
 Schlaganfall Sup-33
 Schmerzsyndrom Sup-25
 Schutzfaktoren Sup-28
 Schweiz Sup-18
 Sekundärhaare Sup-26
 SGRM Sup-18
 Sicherheitsfunktionen Sup-12
 Spaltung Sup-27
 Spektroskopische Bestimmung der transdermalen
 Blutalkoholkonzentration (TBAK) 336
 Sperrfrist 257
 Straßenverkehr Sup-14
 Straßenverkehrssicherheit Sup-8, Sup-29
 Stress Sup-28

T

Tempomat Sup-32
 Therapie Sup-16
 Transdermale Messung der
 Alkoholkonzentration 336
 Trinktest 324
 Trinkversuch Sup-39
 Trunkenheitsfahrer 1
 Tutorielle Systeme Sup-22

U

Unfallrückgänge Sup-22
 Unfallstatistik Sup-22
 Untersuchungsmethode Sup-14
 Urin Sup-26

V

Verhaltenskontrolle Sup-11
Verkehrsauffällige Lenker Sup-30, Sup-37
Verkehrsmedizin Sup-18, Sup-26
Verkehrspsychologie Sup-33, Sup-35
Verkehrspsychologische Diagnostik Sup-11
Verkehrspsychologische Therapie Sup-29

W

Wahrgenommenes Risiko Sup-32
Whiskey 197
Whisky 197
Wohnsitzerfordernis 257

Z

2-DPMP Sup-27

¹⁾ DGVP, ständige Arbeitsgruppe „Beurteilungskriterien“
²⁾ DEKRA e.V., Begutachtungsstelle für Fahreignung Leipzig

THOMAS WAGNER¹⁾, UDO KRANICH²⁾

Die verkehrspsychologische Exploration als diagnostische Methode in der Fahreignungsbegutachtung

Structured interview techniques as a core method in alcohol-related driver ability assessments

1. Einleitung

Neben dem medizinischen Teil und der Leistungsüberprüfung ist die psychologische Exploration ein wesentlicher Bestandteil der medizinisch-psychologischen Untersuchung. Eine solche Überprüfung der Fahreignung dient der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde als Entscheidungshilfe, um das von einem Kraftfahrer ausgehende Gefahrenpotenzial zu beurteilen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem aus Art. 2 Abs. 2, S. 1 Grundgesetz (GG) ableitbare Schutzbedürfnis der Verkehrsteilnehmer vor erheblichen Gefahren gebieten es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Da weder die Fahrerlaubnisbehörden noch die Gerichte über eigenen Sachverstand verfügen, um notwendige psychologische Erkenntnisse selbst zu gewinnen, sieht das Fahrerlaubnisrecht die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) als unverzichtbares Hilfsmittel zur Entscheidungsvorbereitung behördlichen Handelns vor (z. B. VG Neustadt a. d. W., NJW 2005, 2471 <2472>). Die MPU ist im Gesetzeswerk mehrfach verankert: § 2 Abs. 8, § 2a Abs. 5 und § 4 Abs. 10 StVG, §§ 11, 13 und 14 FeV. Die Funktion des Sachverständigen im Verwaltungsverfahrenrecht regelt § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 VwVfG, für Konfliktfälle die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 108 VwGO).

Die auf dem Gebiet der Fahreignungsbegutachtung tätigen Verkehrspsychologen stellen ihr Fachwissen zur Klärung von Fragestellungen, die durch eine Fahrerlaubnisbehörde vorgegeben werden, zur Verfügung. Die gutachterliche Tätigkeit erfordert neben grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der allgemeinen Psychologie, der klinischen Psychologie und der Testtheorie auch Sachkenntnis in der Medizin und Rechtswissenschaft. Das Ziel dieses Beitrags besteht darin, die verhaltenstheoretischen Grundlagen der Exploration darzustellen sowie Nutzen und Grenzen dieser speziellen Befragungstechnik, vor dem Hintergrund rechtlicher Rahmenbedingungen und entsprechender Qualitätsanforderungen, zu skizzieren (vgl. zum Themenkreis auch die Überblicksarbeit von BUKASA, UTZELMANN, 2008). Die besondere Rolle der Exploration wurde anlässlich des 48. Verkehrsgerichtstages in Goslar (27.-29.01.2010) hervorgehoben, ablesbar an der entsprechenden Empfehlung des Arbeitskreises VI: „Im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung kommt der Exploration zentrale Bedeutung zu. Diese diagnostische Methode ist unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes weiterhin kontinuierlich zu verbessern.“

2. Begriffsbestimmung

Folgende Begriffsdefinition wollen wir der psychologischen Exploration als Untersuchungsmethode zugrunde legen:

Unter der psychologischen Exploration in der Fahreignungsbegutachtung versteht man interviewbasierte Erhebungstechniken, die dazu dienen, ausgehend von aktenkundigen Anknüpfungstatsachen, entscheidungsrelevante Informationen über die subjektive Erlebniswelt des untersuchten Kraftfahrers und die Entwicklung relevanter verkehrsbezogener Verhaltenselemente seit dem anlassbezogenen Fehlverhalten zu gewinnen.

Somit handelt es sich bei der Exploration um ein diagnostisches Gespräch, bei dem Daten erhoben werden, deren Kenntnis für die Beantwortung der in der Untersuchung gestellten Frage unmittelbar notwendig ist (BARTHELMESS et al., 1993). Den Ausgangspunkt für die psychologische Exploration (lateinisch: *Explorare* = erforschen) bildet die durch die Verwaltungsbehörde festgelegte Fragestellung, die im Ergebnis zu beantworten ist. So fragt die Behörde bei einer Alkoholauffälligkeit, ob zu erwarten ist, dass der betroffene Kraftfahrer auch in Zukunft unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug führen wird. Die Fragestellung beschreibt die behördlichen Bedenken, die von dem betroffenen Kraftfahrer ausgeräumt werden müssen.

Das Ziel der Exploration besteht darin, die entscheidungsrelevanten Informationen zu sammeln, um verwaltungsrechtliche Entscheidungen (z. B. Neuerteilung einer Fahrerlaubnis) vorzubereiten. Andererseits ist die Explorationsmethode selbst spezifischen Entscheidungsregeln unterworfen (WESTHOFF, KLUCK, 2003), die in entsprechenden Dokumenten niedergelegt sind. Bei der Erhebung und Interpretation der explorierten Befunde werden daher folgende wissenschaftliche Grundlagen einbezogen:

- Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien (SCHUBERT, W., MATTERN, R. <Hrsg.>, 2009. Erweiterte und überarbeitete 2. Auflage, Kirschbaum-Verlag, Bonn),
- Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (Bundesanstalt für Straßenwesen <Hrsg.>, 2000. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen „Mensch und Sicherheit“, Heft M 115),
- Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar (SCHUBERT, W., SCHNEIDER, W., EISENMENGER, W., STEPHAN, E. <Hrsg.>, 2005. Erweiterte und überarbeitete 2. Auflage, Kirschbaum-Verlag, Bonn).

Im Zuge einer kriterienorientierten Veränderungsdiagnostik (vgl. zum Begriff EID, PETERMANN, 2006) werden Merkmalswerte der Erlebniswelt eines Kraftfahrers mit Anforderungskriterien in den normativen Dokumenten verglichen. Ausgehend von der Aktenlage untersucht der Psychologische Sachverständige die Verarbeitung der Verkehrsvorgeschichte, erhebt die für die Verkehrsverhaltensprognose notwendigen Einstellungs- und Verhaltensmuster und klärt Belohnungsstrukturen, Motive, Bedürfnisse und Stimmungslagen anlassbezogen auf. Den erhobenen Datensatz vergleicht der Sachverständige mit spezifischen Anforderungen in den zuvor genannten wissenschaftlichen Grundlagen.

Im Gesamtspektrum von Aufgaben, Zielsetzungen und Strategien der psychologischen Diagnostik stellt die verkehrspsychologische Exploration somit ein wissenschaftlich fundiertes Erhebungsinstrument nach dem „state of art“ dar (vgl. EID, PETERMANN, 2006). Die Exploration geht daher weit über eine Anamnese hinaus, welche stärker auf die Sammlung und Systematisierung von Informationen aus der Vor- und Entwicklungsgeschichte, somit

auf die reine Erhebung von biografischen Daten, im engeren Sinne auf die Erhebung der Krankengeschichte, abstellt (vgl. DASEKING, PETERMANN, 2006).

3. Aktenanalyse und Datenbasis

Die Aktenanalyse ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Begutachtung und der erste Schritt zur Vorbereitung des Explorationsgesprächs, denn biografische Daten des Betroffenen spiegeln Art, Qualität und Intensität von Fehlverhaltensweisen und Verhaltensentwicklungen wider (KUNKEL, 1977). Sie hilft dem psychologischen Sachverständigen bei der Planung des Untersuchungsgesprächs und liefert die Grundlage für die Gesprächsinhalte. Insgesamt gesehen geht es darum, Daten aus verschiedenen Bereichen kunstgerecht zu integrieren.

Die Aktenanalyse wird beschränkt durch die Fragestellung und die darin formulierten Bedenken. Neben inhaltlich-sachlichen Einschränkungen unterliegen die aus der Fahrerlaubnisakte entnehmbaren Tatsachen auch einer zeitlichen Verwertbarkeit. Einen ersten Einblick in die Verkehrsdelinquenz gewährt der in den Fahrerlaubnisunterlagen vorfindbare Auszug aus dem Verkehrszentralregister; ein Führungszeugnis kann in der Fahrerlaubnisakte enthalten sein (vgl. § 22 FeV). Die in den Registerauszügen enthaltenen Informationen dürfen jedoch nur berücksichtigt werden, sofern sie für die behördlich festgelegte Fragestellung relevant und noch nicht tilgungsreif sind. Die Tilgung von Eintragungen regelt § 29 StVG. Vereinfacht gesagt, betragen die Tilgungsfristen bei Ordnungswidrigkeiten 2 Jahre (maximal 5 Jahre bei Tilgungshemmung), 5 Jahre bei Straftaten außer bei solchen Taten wegen Alkohol oder Drogen, wenn eine Sperrfrist ausgesprochen wurde oder die Fahrerlaubnis aus eben diesen Gründen entzogen wurde. In solchen Fällen gelten 10 Jahre Tilgungsfrist, ebenso bei der Entziehung, Versagung oder Sperre einer Fahrerlaubnis. In Ausnahmen kann ein Delikt auch 15 Jahre im Erteilungsverfahren berücksichtigt werden.

Angesprochene Sachverhalte, die nicht zur Beantwortung der Fragestellung beitragen, sind außen vor zu lassen. Das Gutachten darf den Rahmen der behördlichen Veranlassung nicht überschreiten, denn der Untersuchungsauftrag darf nicht unzulässig ausgedehnt werden. Werden in der Exploration irrelevante Fakten besprochen, nicht verwertbare Sachverhalte berücksichtigt oder in der späteren Befundwürdigung allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze nicht beachtet bzw. sachfremden Erwägungen ein besonderes Gewicht beigemessen, dann ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt, woraus ein Werkvertragsmangel resultieren kann (AG Bautzen vom 25.08.2005, Az: 22 C 1402/04, DAR 2007, 406; im Tenor ähnlich LG Bautzen, Urteil vom 03.03.1999, Az: 4 O 864/98). Der zu untersuchende Klient darf als Auftraggeber des Gutachtens ein mangelfreies Werk im Sinne der §§ 633 ff. des BGB verlangen, wobei dem Werkvertrag nach allgemeiner Rechtsauffassung dann entsprochen ist, wenn sich das erstellte Gutachten innerhalb der geltenden Richtlinien (wissenschaftliche Grundlagen im Abschnitt 2 als normative Dokumente) bewegt.

Einlassungen eines Betroffenen im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren können im psychologischen Untersuchungsgespräch problemlos verwertet werden, ebenso die einer Einstellung eines Strafverfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO zugrunde liegenden Sachverhalte (eine Übersicht zu drogenbezogenen Gerichtsentscheidungen geben BÄR et al., 2007). Aus der Einstellung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens folgt lediglich, dass der Staat auf seinen Strafanspruch verzichtet, Feststellungen zur Kraftfahr-

eignung werden dadurch nicht getroffen. Auch werden die zugrunde liegenden Ereignisse nicht infrage gestellt. Selbst Aussagen Dritter (z. B. Tagebuchaufzeichnung einer verstorbenen Schwester des Betroffenen), fälschlicherweise an die Behörde übersandte Unterlagen und selbst ein Aktenvermerk eines Mitarbeiters einer Fahrerlaubnisbehörde hinsichtlich getätigter Angaben eines Betroffenen zum Drogenkonsum, sind von der Verwendung im Explorationsgespräch nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Beispiele hierfür geben KALUS et al., 2006).

Eine ganz wesentliche Informationsquelle für das psychologische Explorationsgespräch bilden Mitteilungen der Polizei gemäß § 2 Abs. 12 StVG. Gemäß dieser gesetzlichen Vorschrift hat die Polizei die Verpflichtung, Informationen über Tatsachen an die Verwaltungsbehörde weiter zu leiten, die auf dauerhafte Einschränkungen der Eignung hindeuten. Allein schon von Berufs wegen hat die Polizei eine Wahrheitspflicht. MÜLLER (2007) hebt hervor, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung eignungsrelevanter Informationen eine öffentlich-rechtliche „Bringschuld“ seitens der Polizeibehörde ist. Neben Verkehrs- und Kriminalpolizei können auch die Schutzpolizei, die Militärpolizei der Bundeswehr, die Feldjäger und andere bundespolizeiliche Institutionen mit Vollzugsaufgaben eignungsrelevante Informationen gemäß § 2 Abs. 12 StVG an die Fahrerlaubnisbehörden weiterleiten.

WENDLINGER (2006) stellt verkehrsbiographische Besonderheiten des Kraftfahrers heraus, die bezüglich relevanter Eignungsfragen zu berücksichtigen und somit auch ein Kernelement der psychologischen Exploration darstellen sollten. So führt er unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG vom 09. 06. 2005, Az: 3 C 21/04, NJW 2005, 3440-3443) aus, dass die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ohne Eignungsüberprüfung nicht per se die vorher begangenen Straftaten und die Verkehrsverstöße heilt, sondern dass diese Verstöße dem Betroffenen solange vorgehalten und damit auch besprochen werden dürfen, wie sie verwertbar sind. Insbesondere bei wiederholtem Auftreten einschlägigen Fehlverhaltens bzw. weiterer, zusätzlich begangener Verstöße sind alle noch verwertbaren Delikte in den Aufklärungshorizont der Eignungsüberprüfung zu integrieren. Die Novellierung des § 11 Abs. 3 FeV in der Fassung vom 18. 07. 2008 bietet die Eingriffsschwellen zur Aufklärung solcher Sachverhalte. Ebenfalls ist in Erwägung zu ziehen, ob und inwiefern verhängte Geldbußen oder Geldstrafen, Fahrverbote und Maßnahmen nach dem Punktesystem zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung beitragen konnten oder nicht. Zu beachten ist auch der Zeitraum, in dem die Verstöße begangen wurden. Außerdem sind auch im Ausland begangene Taten zu berücksichtigen, wobei sich hier empfiehlt, diese Taten hinsichtlich der Verwertbarkeit in das System der Tilgungs- und Verwertungsfristen gemäß § 29 StVG einzuordnen (WENDLINGER, 2006).

Weitere verwertbare Anknüpfungstatsachen für die psychologische Exploration sind: Feststellungen und Angaben in behördlich bekannten und in der Akte befindlichen Fahreignungsgutachten, sofern sie nicht einem Verwertungsverbot unterliegen, Zertifikate und Nachweise einschlägiger Rehabilitationsmaßnahmen, Mitteilungen auf ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen gemäß Anlage 5.1 der FeV oder in ärztlichen Gutachten, freiwillig vom Untersuchten bei der Fahrerlaubnisbehörde abgegebene Informationen, z. B. Therapiebescheinigungen oder im Rahmen eines Antragsverfahrens ausgefüllter Gesundheitsbogen. Darüber hinaus werden alle im Untersuchungsverfahren durch den Betroffenen eingebrachten Informationsquellen in der Exploration berücksichtigt.

Ein Sonderfall stellen offene Verfahren dar, da diese einer gerichtlichen Würdigung noch nicht zugeführt wurden. Diese Informationen können zwar durchaus exploriert werden, jedoch ist eine abschließende Würdigung nicht möglich, da die Gefahr besteht, in ein verwaltungs- oder strafrechtliches Verfahren unzulässig einzugreifen und eine gerichtlich zu würdigende Eignungsfrage präjudizierend zu beeinflussen. Andererseits hat die Fahrerlaubnisbehörde eine Bindung an kraftfahrrelevante Sachverhaltsdarstellungen der Strafgerichte, so dass bei offenen Verfahren im Regelfall eine Ausräumung der behördlichen Bedenken nicht möglich sein wird.

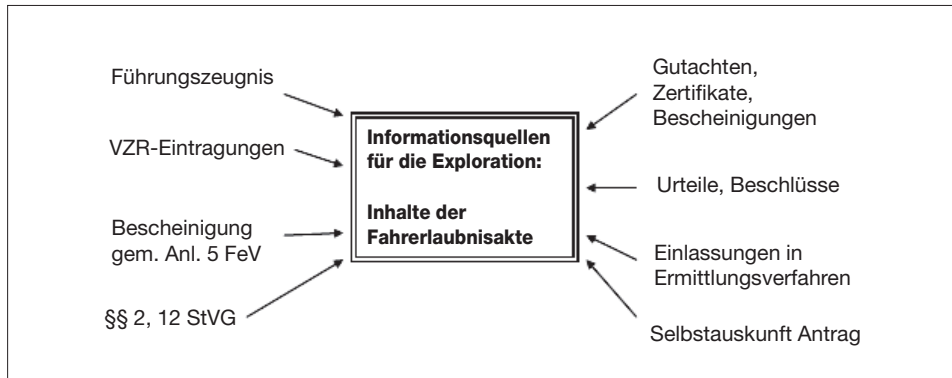


Abb. 1: Informationsquellen für die Exploration.

4. Einflussfaktoren auf die Qualität der Explorationsdaten

Im Wesentlichen sind es autobiographische Informationen, die der Betroffene aus seinem Gedächtnis abrufen. Bei einer Untersuchung eines alkoholauffälligen Kraftfahrers stehen u. a. die Einstellung z. B. zur Alkoholproblematik/Abstinenz, Entwicklung des Trinkverhaltens, Art und Stabilität der Ablösung vom problematischen Konsumverhalten sowie Trennungsstrategien zur Vermeidung einer erneuten einschlägigen Auffälligkeit im Mittelpunkt des Untersuchungsgesprächs (vgl. Abb. 2).

Gespräch; Dauer: ca. 30 bis 90 Minuten (bei Alkoholdelikt)

- Schilderung des Delikthergangs
- Umgang mit Alkohol (früher und jetzt): Mengen, Häufigkeiten, Exzesse
- Funktionalität des Trinkverhaltens, Pathogenese der Trinkgeschichte
- eigene Bewertung des Trinkverhaltens
- Krankheitseinsicht/Missbrauchseinsicht
- Wissen zu gesetzl. Regelungen und ihrer Einhaltung
- Vorsätze und Strategien zur Rückfallvermeidung

Kriterienorientierte Aussageanalyse:

z. B. Detailreichtum, Widerspruchsfreiheit, Komplikationen im Veränderungsprozess, Erzählstil vor dem Hintergrund kognitiver Fertigkeiten

Abb. 2: Inhalte der Exploration.

Bei autobiographischen Berichten spielen *Gedächtniseffekte* eine wesentliche Rolle. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Formen des Langzeitgedächtnisses, die unterschiedliche Arten von Informationen festhalten: Deklaratives und prozedurales Gedächtnis. Das prozedurale Gedächtnis speichert Fertigkeiten, Erwartungen und das Ergebnis von Lernerfahrungen, während im deklarativen Gedächtnis erlebte Tatsachen und Ereignisse, die bewusst wiedergegeben werden können, abgelegt sind. Das deklarative Gedächtnis gliedert sich funktionell in eine semantische und eine episodische Struktureinheit. Das semantische Gedächtnis enthält das Weltwissen und somit von der Person unabhängige, allgemeine Fakten (z. B. jeder Mensch hat Eltern). Im episodischen Gedächtnis finden sich Episoden, Ereignisse und Tatsachen aus dem eigenen Leben (z. B. Erinnerung an Verkehrsunfälle, kritische Ereignisse im Straßenverkehr oder auch an eine Gerichtsverhandlung).

Alle gespeicherten Informationen im Gedächtnis unterliegen einer sich monoton vermindernenden Behaltensfunktion über den Zeitverlauf. Dies bedeutet, dass es überaus wahrscheinlicher ist, sich an ein Erlebnis, das in den letzten 5 Jahren stattgefunden hat, zu erinnern, als an ein Erlebnis, das vor 20 Jahren stattgefunden hat. Das episodische Gedächtnis mit biographischen Daten unterliegt einer vergleichsweise geringen Vergessenswahrscheinlichkeit und ist vor allem dann in der Erinnerungsleistung dem semantischen Gedächtnis überlegen, wenn der zu erinnernde Sachverhalt eine hohe subjektive Bedeutung (z. B. folgenreich, emotional bedeutsam) und einen hohen Selbstbezug hat (GREUEL, 2001). Unfallereignisse oder andere, selbstbedrohliche Ereignisse werden normalerweise detailliert und lebhaft erinnert (so genanntes Blitzlicht-Gedächtnis oder Flashbulb-Memory). Einen Überblick zu diesen Phänomenen geben u. a. GREUEL et al. (1998). Daher sind Einlassungen eines Probanden, er könne sich an eine spezifische Straftat nicht erinnern, wenig realistisch und bedürfen einer weiterführenden Abklärung, welche Faktoren den angeblichen Erinnerungsverlust begünstigt haben könnten.

Neben Gedächtniseffekten sind *Störungen im Kommunikationsprozess* zwischen Gutachter und Proband möglich, die eine Reduzierung der Aussagekraft erhaltener Explorationsdaten zur Folge haben können. Diese sollen im Weiteren kurz beschrieben werden, denn die in der Exploration ermittelten Daten sollten valide und abgesichert sein. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, dass jedes Gespräch, aufgrund seines individuellen Verlaufs und wegen seiner Nicht-Standardisierbarkeit, individuelle Besonderheiten aufweist.

Bleiben wir zunächst bei Verfälschungstendenzen im Kommunikationsprozess, die vom Probanden ausgehen. Die Verlässlichkeit einer subjektiven Angabe über innerpsychische Zustände kann aufgrund unzureichender Selbstbeobachtung, einer Vermischung von Tatsachen und Interpretation, sprachlichen Besonderheiten (FISSINI, 2004) oder auch in einer unzureichenden Aussagenehrlichkeit/Verfälschungstendenz sowie durch systematisch positive Selbstpräsentation beeinträchtigt werden (im Überblick siehe z. B. ARNTZEN, 2007, KÖHNKEN, 2008, UNDEUTSCH, 1967). Übereinstimmungen und Abweichungen im wiederholten Vortrag zum gleichen Sachverhalt, also die Konstanz von erneut geschilderten Erlebnisinhalten, erscheint als wesentliches Authentizitätskriterium (ARNTZEN, 2007).

FISSINI (2004) weist darauf hin, dass unterschiedliche Fragenformulierungen differenzierte Antworten provozieren und Voreinstellungen der Gesprächsrichtung die Exploration leiten. Auch eine gewisse Erwartungshaltung kann Antworttendenzen hervorrufen. Zu beachten ist weiter, dass nonverbale Signale das Antwortverhalten beeinflussen können. Die

Ungenauigkeit der Sprache ist eine weitere Fehlerquelle. Unpräzise Worte, mehrdeutige Begriffe („ich trinke ganz normal“), unbestimmte Begriffe (Mengenbeschreibungen wie beispielsweise viel oder wenig; Qualitätsbegriffe wie gut oder schlecht; Zeitbegriffe wie schnell oder langsam) erschweren die Verständlichkeit des verbalen Ausdrucks eines Probanden.

Als bewusst steuerbare Verzerrungstendenz fällt der *Dissimulation* eine besondere Rolle zu. Hierunter versteht man die absichtliche, reflektierte Negierung von Symptomen zum Zwecke einer spezifischen Zielerreichung. So könnte beispielsweise eine Person, die alkoholkrank ist und von dieser Erkrankung weiß, im Untersuchungsgespräch typische Symptome der Erkrankungsentwicklung (z. B. Entzugserscheinungen, starker Zwang zum Trinken, Erinnerungsverluste usw.) im Gespräch negieren, um so ein günstigeres Untersuchungsergebnis zu erzielen und eine erforderliche Langzeittherapie umgehen zu können. Der manipulative Umgang mit der Auskunft über Symptome ist empirisch belegt. So ergab eine Untersuchung, dass Personen mit psychopathologischen Eigenschaften, die einer Straftat verdächtigt wurden, psychiatrische Symptome übertrieben oder sogar eine Störung vortäuschen konnten, wobei diese Symptomatik insbesondere im Vorfeld des zu erwartenden Urteilspruchs besonders ausgeprägt war, nach der Verurteilung sank jedoch die Neigung zu einem solch manipulativen Umgang mit Symptombeschreibungen (hier: Simulation; CIMA et al., 2007). MERTEN et al. (2007) berichten in einem Überblicksreferat zur Beschwerdendvalidität und Begutachtung, dass im zivilrechtlichen Kontext die Auftretenshäufigkeit für Simulation oder Aggravation (Übertreibung von Symptomen) bei kognitiven Störungen von ca. 30 Prozent aller Fälle zu rechnen ist, Personen in einem laufenden Rentenverfahren erbrachten eine 11-fach erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit von negativen Antwortverzerrungen (Präsentation von schlechten Leistungen, häufigere oder gravierendere Symptome als tatsächlich vorliegend) im Vergleich zu Patienten ohne Berentungswunsch.

Im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung wird eher die Negierung von Symptomen vorherrschend sein. Diese lässt sich an einer beschönigenden und wenig offenen Antworthaltung im Sinne sozialer Erwünschtheit ablesen. Der Betroffene möchte sich selbst in einem günstigen Licht präsentieren (somit Fehlverhalten negieren) oder aber den Erwartungen des Gutachters entsprechen („ich erzähle dem, was er hören will“), um ein günstiges Gesamtergebnis zu erzielen. Personen mit einem derartigen Antwortverhalten neigen zu geringer Offenheit der Selbstbeschreibung und verringerter Selbstreflexion von eigenem Fehlverhalten.

Andere Verfälschungstendenzen sind eher *situativer oder strategischer Natur*: Nicht selten ist eine bewusste Täuschung auf sachlich unzureichende Beratung durch Freunde, Verwandte und andere Personen zurückzuführen. Pauschale Schuldbekennnisse kommen vor, wenn die Betroffenen meinen, sie müssten sich zu ihrer Schuld bekennen, aber in Wirklichkeit nicht bereit sind, sich diese einzugestehen. Daher fällt das Schuldbekennnis sehr pauschal und undifferenziert aus und bleibt ohne rechte Begründung im Raume stehen.

Auch auf der Seite des Gutachters sind unerwünschte Verfälschungseffekte möglich, die dem Feld der *Personenwahrnehmung* zuzuordnen sind und vor allem die Lenkung, Gewichtung und Interpretation von erhobenen Daten betreffen (zusammenfassend bei WESTHOFF, KLUCK, 2003). Der psychologische Sachverständige selektiert die ihm zur Verfügung gestellten Informationen und bildet sich einen Eindruck über den Probanden. Als typische

Verzerrungseffekte sind bekannt: Hofeffekt (ein zentrales Merkmal einer Person beeinflusst die Bewertung anderer Merkmale), Reihenfolgeeffekte (Informationen, die an hervorgehobener Stelle, z. B. am Anfang oder am Ende eines Gesprächs, dargeboten werden, werden stärker gewichtet), Tendenz zu einem konsistenten Bild (Lenkung der Informationserhebung dahingehend, ein möglichst konsistentes Bild vom Verhalten des Probanden zu entwerfen und gegenteilige Informationen eher zu übersehen), Milde- und Strenge-Effekte (gleicher objektiver Sachverhalt wird einmal als tendenziell gut und ein anderes Mal als tendenziell schlecht beurteilt).

Durch die zuvor dargestellten Fehlerquellen ist die Methode der psychologischen Exploration nicht etwa in ihrem Bedeutungsgehalt für die zu stellende Verhaltensprognose abgewertet, vielmehr erfordert diese Form des qualifizierten und zielgerichteten Dialogs einen professionellen Umgang mit diesen unerwünschten Einflussfaktoren. Darauf soll im nächsten Abschnitt genauer eingegangen werden.

5. Datensicherung und Befundwürdigung

Wegen möglicher Verfälschungstendenzen, die in der Exploration auftreten können, ist es bedeutsam, dass diese dem psychologischen Sachverständigen zunächst überhaupt bekannt sind und er den Prozess der Begutachtung unter diesem Aspekt adäquat steuert und kontrolliert. Dies gelingt nur, wenn er mit Explorations- und Fragetechniken hinreichend vertraut ist, diese personenbezogen anwenden und auf einer Metaebene den Gesprächsverlauf und den Kommunikationsfluss angemessen reflektieren und beeinflussen kann. Solche Grundfertigkeiten werden im Rahmen der einjährigen fachlichen Ausbildung für das Berufsfeld vermittelt (vgl. Anlage 14 FeV), zudem sind jährlich drei Weiterbildungstage und eine kontinuierliche Überwachung der Gutachtenqualität durch periodische System- und Produktaudits vorgeschrieben.

Zur effizienten Gesprächsführung gehört neben einer wertschätzenden Beziehungsherstellung (WATZLAWIK, 1983, SCHULZ VON THUN, 1999) auch die Datenabsicherung aus kommunikationstheoretischer Sicht. Daher ist eine Aufgliederung des Untersuchungsgesprächs in verschiedene Phasen sinnvoll (vgl. LAUB, BRENNER-HARTMANN, 2001). Während der Vorbereitungsphase („warming up“) wird dem Betroffenen der Sinn und Zweck der Exploration sowie die Rolle zwischen Gutachter und dem zu Untersuchenden erläutert. Dabei gehört zur professionellen Berufsrolle des Sachverständigen, dass er dem Klienten Wertschätzung, Empathie und Verständnis entgegenbringt, um ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis für die weitere Datenerhebung zu schaffen (vgl. JOST, 2008). Wesentlich ist auch ein entsprechendes klientenzentriertes „Erhebungs-Setting“, wobei eine „verhörähnliche“ Gesprächssituation unbedingt zu vermeiden ist.

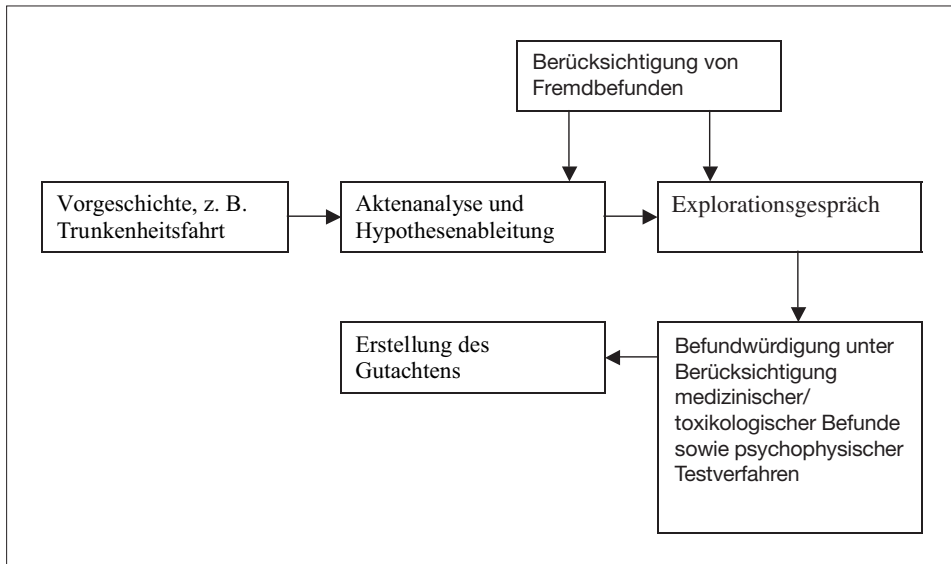


Abb. 3: Datenstruktur vor und nach dem psychologischen Explorationsgespräch.

Im Anschluss an die Vorbereitungsphase erfolgt die Darstellungsphase, hier werden die Deliktgeschichte, die Hintergrundproblematik, Veränderungen, Erfahrungen und Motivlage für den Entwicklungsprozess erörtert. Dabei kann sich der Sachverständige der Pyramidentechnik bedienen, die verschiedene Frageformen miteinander kombiniert (BARTHELMESS et al., 1993). Zunächst wird durch eine offene Frage nach dem Tatgeschehen eine breite Informationsbasis gelegt, die durch Verständnisfragen, Nachfragen und Präzisierungsfragen weiter differenziert wird. Der Informationsgehalt wird dabei von Frageform zu Frageform geringer, daher das Bild der Pyramide. Durch spezifische Erinnerungstützen (z. B. das bewusste Zurückversetzen in den ursprünglichen Wahrnehmungskontext, Verwendung von assoziierten Begleiterscheinungen der zu erinnernden Episode) können Gedächtniseffekte gemildert werden. Verständnisfragen sind auch indiziert, wenn der Betroffene eher undifferenzierte Angaben zu Gewohnheiten oder Handlungen macht. Mitunter ist auch festzustellen, dass der Betroffene Hergänge und Hintergründe zu Handlungen weglässt oder nur undifferenziert darstellt, weil diese aus seiner Sicht irrelevant sind oder subjektiv antizipierte Nachteile für ihn haben könnten, im Sinne von „Schuldabwehr“ interpretiert werden könnten. Eine Besonderheit stellt die Verfahrensweise mit unrealistischen Angaben dar. Hierbei gebietet es ein transparenter und fairer Umgang mit dem Klienten, durch Rückmeldungen widerzuspiegeln, wie man seine Äußerungen bewertet. Dadurch erhält der Betroffene die Chance, seine Aussagen zu korrigieren. Der Psychologe ermuntert den Betroffenen zur Korrektur, Ergänzung und Präzisierung der Angaben. Dies hilft, Widersprüche zur Aktenlage, zu anders lautenden Angaben des Betroffenen zum gleichen Sachverhalt in einem anderen Untersuchungsabschnitt usw. zu klären.

Das Untersuchungsgespräch wird mit der Erläuterung des vorläufigen Explorationsergebnisses abgeschlossen, indem der Gutachter vorläufig einschätzt, wie die Angaben des Untersuchten zu werten sind. Die Bewertung der erhobenen Explorationsdaten erfolgt durch die Anwendung einheitlicher Richtlinien, den schon zuvor dargestellten wissen-

schaftlichen Grundlagen, die in jedem Begutachtungsverfahren anzuwenden sind. Gemäß den „Beurteilungskriterien“ gilt es demnach zunächst zu prüfen, ob die erhobenen Explorationsdaten verwertbar sind oder infolge mangelnder Kooperationsbereitschaft bzw. mangelnder Offenheit keine gesicherten Aussagen über den zu untersuchenden Einzelfall abgeleitet werden können. Durch den Abgleich mit anderen Informationsquellen (medizinische Befunde, Leistungsbefunde, Fragebogendaten, Informationen von Fremdbefunden) erfolgt eine Plausibilitätskontrolle der Einlassungen des Untersuchten.

Nach Klärung der Verwertbarkeit der erhaltenen Informationen werden weitere Anforderungen – gleichsam wie eine Kaskade – abgearbeitet, ausgehend von der Schwere der Alkoholproblematik (Abhängigkeit, Substanzmissbrauch mit Abstinenzpflicht, Alkoholgefährdung, unzureichende Trennungsbereitschaft im Hinblick auf Alkoholkonsum und Fahren). Voraussetzung für ein positives Gesamtergebnis ist, dass alle relevanten Merkmale des Veränderungsprozesses bestätigt werden können, also alle an den Untersuchten zu stellende Anforderungen erfüllt sind. Die Datenerhebung in der psychologischen Exploration erfolgt bis zur Entscheidungsreife, eine umfassende Analyse der Gesamtpersönlichkeit des Klienten ist im Begutachtungsverfahren nicht vorgesehen. Die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit obliegt der Fahrerlaubnisbehörde.

Bei einer differenzierten Berücksichtigung und Gewichtung einzelner Indikatoren für das Gesamtergebnis fällt dem Sachverständigen auch ein gewisser Ermessensspielraum zu. Die in den „Beurteilungskriterien“ enthaltenen Indikatoren haben beispielhaften Charakter, geben Größenordnungen wieder oder legen wissenschaftliche Erkenntnisse dar. BUKASA, UTZELMANN (2008) vergleichen die Indikatoren und Kriterien mit den Einzelpunkten eines Mosaiks, deren Sinn sich nur im Zusammenhang des Gesamtbildes im konkreten Fall ergibt. Darin liegt die Stärke einer flexiblen und auf den jeweiligen Einzelfall anpassbaren Vorgehensweise in der Exploration, die sich im Unterschied zu einem psychometrischen Test nicht an der Erhebung möglichst gleichartiger und somit homogener Sachverhalte (Fragen/Items) im Sinne der klassischen Testtheorie ausrichtet, sondern sich an die Erfassung individueller Aspekte, die der Einzelfallgeschichte des Betroffenen gerecht werden, anpasst. Dadurch wird der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen.

Zur Beurteilung der Authentizität und Realitätsangemessenheit der von dem Untersuchten dargelegten Einlassungen steht ein System von Techniken zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung zur Verfügung. Solche Techniken sind erlernbar und werden im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen und in der Einarbeitung der Sachverständigen vermittelt und trainiert (einen Überblick zu Techniken der Glaubhaftigkeitsbeurteilung geben z. B. ARNTZEN, 2007, KÖHNKEN, 2008, UNDEUTSCH, 1967). Bei UNDEUTSCH (1967) wird zwischen Aussagentüchtigkeit und Aussagenehrlichkeit unterschieden. Unter Aussagentüchtigkeit versteht man den Sachverhalt, wenn der Aussagende die von ihm dargestellte Tatsache unter hinreichend günstigen Umständen wahrnehmen konnte, sich in ausreichendem Ausmaß zu erinnern vermag und in der Lage ist, das in seiner Erinnerung Vorgefundene genügend deutlich wiederzugeben. Unter Aussagenehrlichkeit ist hingegen die Bereitschaft zur wahrheitsgemäßen Aussage zu verstehen. Der Vortrag über ein erlebtes Ereignis, bei dem der Klient auf sein episodisches Gedächtnis zurückgreifen kann, stellt geringere und andere Anforderungen als das Erfinden eines Berichtes über ein nicht stattgehabtes Erlebnis. Der Erfinder einer Verhaltensbeschreibung spricht somit „wie der Blinde von der Farbe“, daher enthalten erfundene Bericht eine Reihe von qualitativen Eigenarten (UNDEUTSCH, 1967). So genannte Realkennzeichen vermitteln inhaltliche Quali-

tätsmerkmale einer Angabe, die eine Unterscheidung zu treffen helfen zwischen erlebnisbasierten Aussagen und ausgedachten Berichten (siehe „kriterienorientierte Aussageanalyse“ in Abb. 2 sensu KÖHNKEN, 2008). Es gehört zu den Aufgaben des Gutachters, bei nicht schlüssigen Angaben des Untersuchten nachzufragen, ihn auf Widersprüche hinzuweisen und den Betroffenen damit zu konfrontieren. Eine sachgerechte Durchführung des Untersuchungsgesprächs gebietet es, dem Betroffenen die Chance einzuräumen, getätigte Angaben zu korrigieren. Insofern kann man den neutralen Gutachter auch als „Brückenbauer“ ansehen. Falls der Betroffene jedoch nach Konfrontation mit Widersprüchen und Ungereimtheiten bei seinen Darlegungen bleibt, dann sind dieselben gemäß den fachlichen Beurteilungsgrundlagen auch zu würdigen.

Durch gesetzliche Neuregelung der gutachterlichen Berufsrolle wird der Psychologische Sachverständige vor Befangenheitskonflikten, hervorgerufen durch eine Vermischung von Beratung und therapeutischer Intervention einerseits und Begutachtung andererseits, geschützt (zu einer derartigen Rollenkonfusion siehe auch SCHUBERT et al., 2007). Diese gesetzliche Neuregelung dient dem Verbraucherschutz durch Stärkung der Neutralität und senkt die Wahrscheinlichkeit, dass Verwaltungsgerichte wegen Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen Gutachten zurückweisen müssen (gem. § 108 VwGO). Im Rahmen der im Oktober 2008 in Kraft getretenen 4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 302/08 – Entwurf vom 30.04.2008 und Beschluss vom 13.06.2008) wurden in Anlage 14 und 15 der FeV Neuregelungen geschaffen. So wird in Anlage 14 FeV unter Ziffer 5 einem Träger der Dienstleistung „Begutachtung der Fahreignung“ untersagt, gleichzeitig Maßnahmen zur Verhaltens- und Einstellungsänderung in Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung anzubieten. Anlage 15 FeV normiert eine entsprechende Trennung auf den jeweiligen Gutachter, d. h. es darf eine Person, die andere Personen hinsichtlich typischer Fragestellungen in der Begutachtung beraten, behandelt, betreut oder auf die Begutachtung vorbereitet hat, grundsätzlich nicht gutachterlich tätig werden. Die Neuregelung in Anlage 14 und 15 FeV lehnt sich stark an die Anlage VIII StVZO an, wonach die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen daran gebunden wird, dass die Kraftfahrzeugsachverständigen weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst sein dürfen.

6. Diskussion

Die psychologische Exploration als anerkannte Untersuchungsmethode ist unverzichtbarer Bestandteil einer medizinisch-psychologische Untersuchung. Allein 2009 wurden von ca. 106.000 Untersuchungen 54 % im Zusammenhang mit Alkohol durchgeführt. Obwohl die Exploration ca. 30–40 % am Umfang des Gutachtens ausmacht, findet sich derzeit keine differenzierte Verankerung in den fachlichen Regelwerken (normative Dokumente). Die dadurch erschwerte Transparenz der Untersuchungsmethode weckt Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Methode und führt so zu Akzeptanzproblemen.

Dabei bietet die Explorations-Methodik die Gütemerkmale von Objektivität, Zuverlässigkeit und Validität. Für die Beschreibung und Quantifizierung der zuvor genannten Gütekriterien lassen sich jedoch nicht die gleichen statistischen Methoden anwenden wie bei psychometrischen Testverfahren, denn die Exploration hat sich flexibel dem jeweiligen Einzelfall anzupassen (vgl. hierzu JANSEN, JACOBSHAGEN, 2008).

Objektiv ist die Explorationsmethode, wenn verschiedene Gutachter bei deren Anwendung zum gleichen Ergebnis kommen. Zur Sicherstellung der Objektivität hat jeder Träger von Begutachtungsstellen ein Explorationshandbuch vorzuhalten, in das die Gutachter eingewiesen sind. Kenntnis und Anwendung der wissenschaftlichen Quellen (Begutachtungs-Leitlinien, Kommentar, Beurteilungskriterien) und der verwaltungsrechtlichen Grundlagen stellen eine weitgehend verbindliche Vorgehensweise bei der Datensammlung sicher. Kontinuierliche Qualitätsüberprüfungen mit Hilfe von internen und externen Produkt- und Systemaudits sowie eine ständige Pflicht zur Weiterbildung der Gutachter sind weitere wesentliche Bausteine zur Sicherung der Objektivität.

Zuverlässig ist die Explorationsmethode, wenn die erhobenen Daten authentisch und somit realitätsgerecht, vollständig, genau und eindeutig sind. Kenntnis von und professioneller Umgang mit potenziellen Fehlerquellen helfen die Zuverlässigkeit der erhobenen Daten zu optimieren. Die entsprechenden Verfahrensweisen sind weiter vorne bereits behandelt worden. Valide ist die Explorationsmethode, wenn die erhobenen Daten eine prognostische Relevanz entfalten, d. h. wenn sich Hypothesen zur Rückfallwahrscheinlichkeit bestätigen lassen. Dazu bedarf es einer theoretischen und empirischen Fundierung der Qualität erhobener diagnostischer Informationen. Dabei gibt es zwei Grundsätze: Das Eignungsprinzip verlangt, dass Informationen in der Reihenfolge ihrer Qualität und Relevanz erhoben werden. Das Sparsamkeitsprinzip beinhaltet den Grundsatz, dass so viel Information wie nötig berücksichtigt wird und so wenig wie möglich (SCHMITT, GSCHWENDER, 2006). Die Anwendung dieser Grundsätze verlangt vom Diagnostiker theoretisches und empirisches Wissen, vor allem Bedingungswissen (Einflüsse, die Verhalten verursachen und aufrecht erhalten) und Änderungswissen (Entwicklung von Strategien zur Änderung von Verhalten). Die Bedeutung spezifischer Merkmale der Trinkgeschichte und der Veränderungsbemühungen für die Verkehrsanpassung konnte in einer Evaluationsstudie herausgestellt werden. So korrelierte die Legalbewährung mit der Veränderung der Alkoholgewöhnung, der Stabilität aktueller Trinkmuster, einer verbesserten Verhaltenssteuerung im Trink-Fahr-Konflikt und mit der Motivation von Veränderungen (Festigung neuer Verhaltensgewohnheiten, längerfristig wirksames Motiv für die Verhaltensänderung).

Mit SCHERMELLEH-ENGEL et al. (2006) wird als weiteres Gütekriterium die Utilität (Nützlichkeit) einer Methodik betont und somit die Frage, in welchen Fragestellungskontexten die Exploration zur weiterführenden Erhellung von Sachverhalten beitragen könnte. Zwei Beispiele können hier genannt werden. Die Verarbeitung und Bewältigung von Erkrankungen beinhaltet sehr häufig psychische Komponenten. PEITZ und HOFFMANN-BORN (2008) geben in ihrem „street-ready-tool“ Beispiele dafür: Krankheitseinsicht, Behandlungsbereitschaft, angemessene Selbstwahrnehmung und Risikobewusstsein, Selbstkritik, Belastbarkeit usw. Hieran kann man erkennen, dass Statusdiagnostik auch bei Erkrankungsbildern nicht immer ausreicht, um die potenzielle Gefahr, die von einem Kraftfahrer ausgeht, erschöpfend zu würdigen. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, Kompensationsfaktoren bei psychofunktionalen Leistungsmängeln dahin gehend zu prüfen, ob durch Merkmale wie Umsichtigkeit, Gewissenhaftigkeit und ausgeprägtes Risikobewusstsein ein Ausgleich von Leistungsmängeln möglich ist.

Die häufig kritisierte, angeblich unzureichende Transparenz, aber auch die geringe Bekanntheit der Explorationsmethode könnte ein Grund dafür sein, dass in Ergänzung von ärztlichen Gutachten nur selten medizinisch-psychologische Gutachten zustande kommen, obwohl in Punkt 3 zu den Vorbemerkungen von Anlage 4 der FeV bestimmt ist, dass bei

Ausnahmen vom Regelfall im Bereich relevanter Erkrankungen und Mängel Kompensationsmöglichkeiten durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu prüfen sind. Der Spagat zwischen diagnostischer Problemidentifikation und der Erhebung relevanter Kriterien für eine angemessene Problembewältigung erfordern vom Gutachter eine hohe Rollenflexibilität und ein hohes Maß an kommunikativen Fähigkeiten. Einerseits kommt es darauf an, beim Klienten über eine akzeptierende und wertschätzende Grundhaltung ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis herzustellen, gleichzeitig ist auch wichtig, zielorientiert und kritisch die erforderlichen Informationen zu sammeln. Im Zuge der Transparenz ist dem Klienten regelmäßig zurückzumelden, wie seine Einlassungen bewertet werden (vgl. BUKASA, UTZELMANN, 2008). Dabei dürfen die Beurteilungsgrundsätze nicht in den Hintergrund geraten. Daher ist das Explorationsgespräch Diagnostik und Dialog zugleich und kann außerdem wesentlicher Ausgangspunkt dafür sein, den Betroffenen für eine fachlich indizierte Intervention zu sensibilisieren. Die Betrachtung der Person im Sinne der Anlage 15 FeV unter gleichrangiger Einbeziehung medizinischer und laborspezifischer Befunde stellt demnach eine tragende Säule in der Gesamtbeurteilung dar. Vor diesem Hintergrund sind Teilgutachten (z. B. rein psychologische Untersuchung nach einem ärztlichen Gutachten) überaus kritisch zu sehen, da ein Abgleich zwischen gleichzeitig erhobenen, jedoch aus unterschiedlichen Datenquellen sowie zeitversetzt verfügbaren Informationen nicht möglich ist. Eine besondere Gewichtung von Labordaten als vermeintlich objektive Datenquelle lässt die Datenqualität leicht in Vergessenheit geraten: Labordaten sind immer retrospektiv ausgerichtet, sie bilden das zuletzt stattgehabte Verhalten ab, für die Würdigung der prognostischen Relevanz von Verhaltenselementen bieten diese Daten keine hinreichende Grundlage. Hierfür kommen hauptsächlich die Ergebnisse, die im Rahmen der Exploration gewonnen wurden, in Betracht.

Zusammenfassung

Die verkehrspsychologische Exploration stellt ein wesentliches Kernelement im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung dar. Im vorliegenden Artikel wird ein Überblick über die theoretischen Grundlagen dieser Gesprächs- und Befragungsmethode gegeben. Dabei werden Besonderheiten bei Datenerhebung, Durchführung des Interviews und Auswertung des Untersuchungsgesprächs dargestellt. Ferner werden unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes Nützlichkeit und Grenzen dieser Erhebungstechnik diskutiert.

Schlüsselwörter

alkoholauffällige Kraftfahrer – Trunkenheitsfahrer – medizinisch-psychologische Untersuchung – Exploration – diagnostisches Interview

Summary

The structured interview (in the sense of exploring the driver's mental abilities for future safe driving after drunk driving in the past) is a very important method in alcohol-related driver ability assessments. This article reviews the literature on this type of structured interview, which can be seen as a patterned behavior description interview. The paper gives a strong vote to the seriosity and reliability of collected verbal data by the description of theoretical framework, practical problems and special aspects of data appreciation. At least chances and limits of this interview technique will be discussed.

Keywords

drink driving – medical psychological assessment – exploration – structured interview – diagnostic interview

Literatur

- Arntzen, F. (2007). Beurteilung der Glaubhaftigkeiten von Aussagen. In: U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie*, Bd. 11; Forensische Psychologie. Göttingen, Hogrefe.
- Barthelmeß W., Kunkel, E., Utzelmann, H.-D., Nolte, J. (1993) *Handbuch der Exploration*. TÜVIS-Prüfgrundlagen, MPU, Band 2. Essen: Verband der Technischen Überwachungsvereine e. V. (VdTÜV). unveröffentlichtes Manuskript.
- Berr, W., Krause, M., Sachs, H. (2007). *Drogen im Straßenverkehrsrecht*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Bukasa, B., Utzelmann, H.-D. (2008). Psychologische Diagnostik der Fahreignung. In *Enzyklopädie der Psychologie. Anwendungsfelder der Verkehrspsychologie*. Hogrefe. Göttingen, Bern, Toronto, Berlin.
- Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (2000). *Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung*. Berichte der BASt, Heft M115. Bremerhaven; Wirtschaftsverlag NW.
- Cima, M., Pantus, M., Dams, L. (2007). Simulation und Dissimulation in Abhängigkeit von strafrechtlichem Kontext und der Persönlichkeit. In: Verband der Sektion Rechtspsychologie im BDP (Hrsg.). *Praxis der Rechtspsychologie, Themenschwerpunkt Simulationsdiagnostik*. Heft 1, S. 47 ff.
- Daseking, M.; Petermann F. (2006) *Anamnese und Exploration*. *Handbuch der Psychologischen Diagnostik*. Göttingen: Hogrefe.
- Eid, M., Petermann T. (2006). Aufgaben, Zielsetzungen und Strategien der Psychologischen Diagnostik. In: F. Petermann und M. Eid. *Handbuch der Psychologischen Diagnostik*. Göttingen: Hogrefe.
- Fissini, J.-H. (2004). *Lehrbuch der psychologischen Diagnostik*. Hogrefe. Göttingen, Berlin, Bern, Seattle.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, D., Fabian, T., Offe, H., Stadler, M. (Hrsg.) (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit-Erinnerung-Aussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Hettenbach, M., Kalus, V., Möller, M., Uhle, A. (2006). *Drogen und Straßenverkehr*. Bonn: Deutscher Anwalt Verlag.
- Jansen J., Jacobshagen, W. (2008). Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik auf der Grundlage der Beurteilungskriterien der DGVP und DGVM. *Butalkohol* 45/2008, 175 ff.
- Jost, K. (2008). *Forensisch-psychologische Begutachtung von Straftätern*. Kohlhammer. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Köhnken, G. (2008). Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit im Kontext der Fahreignungsbegutachtung (MPU). In: W. Schubert, R. Mattern, W.-R. Nickel (Hrsg.). *Prüfmethoden der Fahreignungsbegutachtung in der Psychologie, der Medizin und im Ingenieurwesen*. Tagungsband zum 3. Symposium DGVM und DGVP in Dresden. Bonn: Kirschbaum.
- Kunkel, E. (1977). *Biographische Daten und Rückfallprognosen bei Trunkenheitstätern im Straßenverkehr*. Köln: Verlag TÜV Rheinland.
- Laub, G., Brenner-Hartmann, J. (2001). Die Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) – Aufgaben und Arbeitsweise. *NZV* 2001, Heft 1, S. 17ff.
- Merten, T., Friedel, E., Stevens, A. (2007). Die Authentizität der Beschwerdenschilderung in der neurologisch-psychodiagnostischen Begutachtung. In: Verband der Sektion Rechtspsychologie im BDP (Hrsg.). *Praxis der Rechtspsychologie, Themenschwerpunkt Simulationsdiagnostik*. 17. Jahrgang, Heft 1, S. 140ff.
- Müller, D. (2007). Die Mitteilungspflicht der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde gem. § 2 Abs. 12 StVG. *VD*, 10/2007, S. 245 ff.
- Peitz J., Hoffmann-Born, H. (2008). *Arzthaftung bei problematischer Fahreignung*. Bonn: Kirschbaum.
- Schermelleh-Engel, K., Kelava, A., Moosbrugger, H.. (2006). Gütekriterien. *Handbuch der Psychologischen Diagnostik*. Göttingen: Hogrefe.
- Schmidt, M., Gschwendner, T. (2006). Regeln der Dateninterpretation. *Handbuch der Psychologischen Diagnostik*. Göttingen: Hogrefe.
- Schubert, W., Mattern, R. (2009). *Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien*. 2. Auflage. Bonn: Kirschbaum.
- Schubert W., Reschke, K., Glaser, D., Kranich, U. (2007). Die Rollenkonfusion Therapeut vs. Gutachter. *Zeitschrift der Verkehrssicherheit*, 4/2007, S. 188 ff.
- Schubert, W., Schneider, W., Eisenmenger, W., Stephan, E. (2005). *Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung-Kommentar*. 2. Auflage. Bonn; Kirschbaum.
- Schulz von Thun, F.(1999). *Miteinander reden*. Rowohlt. Reinbeck bei Hamburg.
- Undeutsch, U. (1967). *Forensische Psychologie*. Hogrefe: Göttingen.
- Watzlawik, P. (1983). *Anleitung zum Unglücklichsein*. Piper. München.

Wendlinger, G. (2006). Ermessungsausübung bei der Überprüfung der charakterlichen Fahreignung. VD, 5/2006, S. 119 ff.

Westhoff, K., Kluck, M.-L. (2003). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen (4. Auflage). Berlin: Springer.

Anschrift für die Verfasser

Dr. Thomas Wagner
Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP)
Ferdinand-Schultze-Straße 65
13055 Berlin
Email: dgvp.verkehrspsychologie@t-online.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2008, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 47/2010

und ebenso Vol. 1–45 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Dokumentation

Abschaffung des Richtervorbehaltes nach § 81a Abs. 2 StPO

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung*)
– Auszug –

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 81a Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht in den Fällen der §§ 315a und 315c bis 316 des Strafgesetzbuchs, wenn eine Blutprobenentnahme dem Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut dienen soll. § 98 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 46 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 81a Absatz 2 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.“

Artikel 3

Zitiergebot

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Beschluss des Bundesrates vom 05. November 2010, BR-Drucksache 615/10 (B).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a der Strafprozessordnung (StPO) steht nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich dem Richter zu; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen dürfen die Maßnahme nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung anordnen.

Dieses Verhältnis von Regel und Ausnahme entspricht bei der Entnahme von Blutproben zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut nicht den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung, da mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung stets eine gewisse zeitliche Verzögerung einhergeht. Eine effektive Strafverfolgung insbesondere von alkoholisierten oder unter Betäubungsmiteleinfluss stehenden Fahrzeugführern erfordert hingegen eine möglichst umgehende Entscheidung über die Entnahme einer Blutprobe. Die Frage, wann und durch wen nach derzeitiger Rechtslage die Entnahme einer Blutprobe unter dem Gesichtspunkt der Gefahr im Verzug angeordnet werden darf, wird in der Rechtsprechung und auch in der Literatur nicht einheitlich beurteilt, was zu erheblichen Unsicherheiten bei der alltäglichen Rechtsanwendung führt. Der Entwurf soll für Blutprobenentnahmen zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen jeweils eine eigenständige gleichrangige Anordnungscompetenz einräumen und damit zugleich die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die vorgesehene Ergänzung des § 81a Absatz 2 StPO führt dazu, dass die Anordnung von Blutprobenentnahmen zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut nicht mehr dem Richtervorbehalt unterliegt, sondern der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen jeweils eine eigenständige gleichrangige Anordnungscompetenz zusteht. Durch den Verweis auf § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO soll dem Betroffenen zugleich ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, eine von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen angeordnete Blutentnahme nachträglich richterlich überprüfen zu lassen.

Rechtsstaatliche Bedenken bestehen gegen eine solche Regelung nicht. Ein Richtervorbehalt für die Entnahme von Blutproben wird weder durch das Grundgesetz vorgeschrieben, noch ist er aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Eine dem Richter vorbehaltene Anordnungscompetenz soll eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz gewährleisten. Seiner Funktion als vorbeugende Kontrolle wird der Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahmen zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut nicht gerecht. Eine Vorlage der Ermittlungsakten ist in diesen Fällen in aller Regel aus Zeitgründen nicht möglich, so die richterliche Anordnung allein aufgrund telefonisch mitgeteilter Informationen ergeht. Der für die Anordnung zuständige Richter hat in der Regel weder einen Entscheidungs- noch einen Ermessensspielraum. Werden ihm beispielsweise im Zusammenhang mit einer Trunkenheitsfahrt telefonisch Alkoholgeruch, Ausfallerscheinungen oder Fahrfehler geschildert, ist die Anordnung einer Blutentnahme unumgänglich. Der Richter wird sich dabei regelmäßig auf die telefonischen Angaben des Polizeibeamten vor Ort verlassen müssen.

Nach alledem bedeutet der Richtervorbehalt in § 81a StPO bei Blutentnahmen zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut kein „Mehr“ an Rechtsstaatlichkeit für den Betroffenen. Die (durch einen Arzt vorgenommene) Entnahme einer Blutprobe ist zudem ein geringfügiger Eingriff. Mit der durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung verbundenen zeitlichen Verzögerung kann gegebenenfalls ein weitergehender Grundrechtseingriff verbunden sein. Das Institut des Richtervorbehalts wird durch die derzeitige Rechtslage seines Sinngehalts entleert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die vorgesehene Ergänzung des § 46 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bewirkt, dass die Anordnung von Blutprobenentnahmen zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut auch bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht mehr dem Richtervorbehalt unterliegt.¹⁾

Zu Artikel 3 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Der Festlegung eines späteren Zeitpunkts für das Inkrafttreten bedarf es nicht, da die Gesetzesänderungen ohne Vorbereitungen praktisch umgesetzt werden können.

Kritische Wortmeldungen/Stellungnahmen während der Plenardebatte*) – Auszug –

Staatsminister DR. MARTENS (Sachsen):

„Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Freistaat Sachsen wird die Einbringung des heute zur Beratung stehenden Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag nicht mittragen ... weil wir den vorgeschlagenen Lösungsweg letztlich nicht für überzeugend halten.

¹⁾ Siehe hierzu auch nachfolgenden Auszug aus den Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten: „Um einen Gleichlauf der Rechtsbehelfsmöglichkeiten herzustellen, sollte sich die Bezugnahme in § 46 Absatz 4 Satz 2 OWiG auf § 81 Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO erstrecken. Soweit die entsprechende Geltung auf Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes begrenzt wird, dient dies der Konkretisierung des Anwendungsbereichs unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere mit Blick auf mögliche Verkehrsordnungswidrigkeiten von Fußgängern.“, BR-Drucksache 615/1/10 vom 25. Oktober 2010. In der 876. Sitzung des Bundesrates am 05. November 2010 wurde mit Mehrheit beschlossen, den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen.

*) Plenarprotokoll 876, Bundesrat, Stenografischer Bericht 876. Sitzung, 05. November 2010.

§ 81a Absatz 2 StPO bietet ... ein bewährtes rechtsstaatliches Verfahren. Danach ordnet ein Richter die körperliche Untersuchung eines Beschuldigten an. Nur ausnahmsweise, etwa bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Zeitverlust, dürfen dies auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen anordnen.

In der Praxis hat sich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Entnahme von Blutproben allerdings ins Gegenteil verkehrt. Insbesondere in den Nachtstunden oder am Wochenende, wenn Ermittlungsrichter nicht oder nur schwer zu erreichen sind, ordnet nur noch die Polizei die Blutentnahme an, und dies auch ohne die Einwilligung des Beschuldigten.

Mit der Entscheidung vom 12. Februar 2007 hat das Bundesverfassungsgericht diese Praxis in Frage gestellt. Es hat unter Hinweis auf die Bedeutung des einfachgesetzlichen Richtervorbehaltes in § 81a Absatz 2 StPO klargestellt, dass stets versucht werden muss, die Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Damit hat es der bis dahin in der Tat üblichen Praxis Einhaltung geboten. Zugleich fordert das Gericht die Dokumentation einer etwaigen Gefährdung des Untersuchungserfolges, die allein die Ausnahme von einer richterlichen Anordnung rechtfertigen kann.

Die Überschrift einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu seinem Beschluss vom 11. Juni 2010 in einem ähnlichen Fall lautet: ‚Bundesverfassungsgericht stärkt Richtervorbehalt‘. Mit diesen Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht, wie gesagt, zum einen die Beschuldigtenrechte gestärkt, zum anderen Verunsicherung bei den Beteiligten, insbesondere bei Ermittlungspersonen vor Ort, hervorgerufen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass in einer Vielzahl von Gerichtsbezirken kein richterlicher Bereitschaftsdienst bzw. Eildienst in der Nachtzeit eingerichtet wurde.

Meine Damen und Herren, es ist allen bewusst, dass diese Problematik gelöst werden muss. Die Betonung liegt dabei aber auf ‚Lösung‘. Wir sind uns einig, dass den handelnden Ermittlungspersonen klare und eindeutige Regelungen an die Hand gegeben werden müssen, um Beweise schnell und gerichtsfest zu sichern. Der heute zu beratende Gesetzentwurf will dies ganz einfach mit der Aufhebung des Richtervorbehaltes in § 81a Absatz 2 für bestimmte Straftaten erreichen.

Ich meine, wir machen es uns hier zu leicht. Mit dieser Lösung wird lediglich die Praxis von Gerichten legitimiert, keinen richterlichen Bereitschaftsdienst in der Nacht einzurichten – auf Kosten der Rechte von Bürgern, auch wenn diese möglicherweise beschuldigt sind, Trunkenheitsfahrten begangen zu haben.

Aber es ist die Frage, ob wir als Gesetzgeber uns wirklich im Rahmen einer gewissen Verhältnismäßigkeit bewegen. Auch wenn der Richtervorbehalt nicht im Grundgesetz verankert ist, darf seine Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die Ziele, die der Gesetzgeber mit dieser Schranke für eine Blutentnahme verfolgt, liegen auf der Hand: Mit einer Blutentnahme wird in die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit des Betroffenen eingegriffen – ein hochrangiges Rechtsgut. Um diesem Wert gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber die Entscheidung über einen solchen Eingriff grundsätzlich in die Hände unabhängiger Gerichte gelegt.

Dies ist nicht bloße Förmerei oder Ausdruck des Misstrauens gegenüber Ermittlungsbeamten. Der Richtervorbehalt gibt dem betroffenen Bürger die Gewissheit, dass seine Rechte gegenüber dem staatlichen Strafverfolgungs- und Aufklärungsinteresse hinreichend Beachtung finden. Über die erste Einschätzung der Ermittlungsbeamten und der Staatsanwaltschaft hinaus kann eine Entscheidung einer weiteren neutralen Überprüfung unterzo-

gen werden und erfährt – auch und gerade wegen deren regelmäßiger Bestätigung durch Gerichte – größere Akzeptanz. Darauf sollten wir nicht verzichten.

Die heutigen Kommunikationswege erleichtern zudem jedem Bereitschaftsrichter schnelle Information und Entscheidungsfindung. Er kann sich auch nach einer telefonischen Schilderung des Sachverhaltes durch den Beamten und den Beschuldigten ein – zu gebenermaßen grobes – Bild von der Situation machen.

Unsere Aufgabe sollte es daher sein, das Problem an seiner tatsächlichen Ursache zu beheben, nämlich an der ständigen Erreichbarkeit von Ermittlungsrichtern. Hierfür bedarf es – dies festzuhalten ist mir sehr wichtig – keines Eingriffs in die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit und Selbstverwaltung. Vielmehr bedarf es lediglich einer punktuellen Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, um den Selbstverwaltungsorganen der Gerichte die Aufstellung von richterlichen Bereitschaftsplänen auch für die Nachtzeit zu erleichtern, indem die Bereitschaftsbezirke und damit der Personaleinsatz flexibler als bisher gestaltet werden können. Ich bin mir sicher, dass eine solche Änderung des § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes auch bei der Richterschaft zu einer höheren Akzeptanz von Bereitschaftsdiensten zur Nachtzeit beitragen würde.

Gesetzesinitiativen wie die vorliegende vermitteln den Eindruck, die teilweise Abschaffung des Richtervorbehaltes sei sachangemessen, problemfrei und rechtsstaatlich unbedenklich. Dem möchten wir an dieser Stelle deutlich widersprechen. ...“

Senator Dr. Steffen (Hamburg):

„... Im Hamburgischen Senat wird ... zum Teil die Position vertreten, dass der Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen der grundrechtssichernden Funktion der Vorschrift des § 81a StPO nicht ausreichend gerecht wird.

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Es genüge nicht, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe. Das Gesetz, das den Eingriff erlaube, müsse seinerseits im Lichte der Bedeutung des Grundrechts gesehen werden. Auch die Verfahrensgestaltung steht unter dem Gebot des Grundrechtsschutzes. Sie rückt damit aus dem Bereich des nur Zweckmäßigen hinaus. In diesem Sinn kann die Verfassung eine bestimmte Verfahrensgestaltung erzwingen, wobei unter Umständen an sich beachtliche Gesichtspunkte eines zweckmäßigen Verfahrensablaufes hinter das Gebot des Grundrechtsschutzes zurücktreten und auch verfahrensrechtliche Unbequemlichkeiten in Kauf genommen werden müssten.

Eine Übertragung der Anordnungscompetenz auf die Polizei mag zwar zweckmäßig erscheinen, sie birgt jedoch im Hinblick auf den Grundrechtsschutz Risiken. Eine mehrmonatige Auswertung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungspraxis des Bereitschaftsdienstes in Strafsachen durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat ergeben, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der Anträge – etwa 7 % – auf Entnahme einer Blutprobe in Verkehrsstrafsachen durch die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wurde. Es besteht damit ein praktischer Bedarf an einer Überprüfung der polizeilichen Entscheidung. Dies könnte durch eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft sichergestellt werden. Sie hätte den Vorzug, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch eine von der Polizei organisatorisch getrennte Institution erfolgt. Der vor Ort entstandene Konflikt zwischen Polizei und Bürger wird durch einen nicht unmittelbar beteiligten Dritten mediatisiert und damit entschärft. Auch der sozialpsychologische Befriedigungseffekt würde durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft gestärkt. ...

Der von Niedersachsen vorgeschlagene Verzicht auf den Richtervorbehalt reicht nach einer im Hamburgischen Senat vertretenen Auffassung auch in der Sache zu weit. Es werden nicht nur die in den Beispielen genannten Fälle klassischer Verkehrskontrollen erfasst, in denen die Verdachtslage eindeutig ist und der Richter praktisch keinen Entscheidungsspielraum hat. Vielmehr werden auch Fälle erfasst, in denen der Verdacht einer Trunkenheitsfahrt ausschließlich auf zweifelhaften Zeugenaussagen beruht. Fälle aus der Praxis, in denen aus einer Gaststätte eine Anzeige eines unliebsamen heimfahrenden Besuchers erfolgt oder eine umgangsberechtigte Person an der Ausübung ihres Umgangsrechts durch den Hinweis auf eine Trunkenheitsfahrt gehindert werden soll, sind hinlänglich bekannt. Um auch in diesen Fällen eine sachgerechte Entscheidung sicherzustellen, sollte der Verzicht auf den Richtervorbehalt auf Fälle beschränkt sein, in denen die Beschuldigten durch eine Ermittlungsperson auf frischer Tat betroffen werden.

Hamburg wird sich aus den genannten Gründen zu dem Antrag Niedersachsens enthalten.“

Stellungnahme des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. (B.A.D.S.)*)

Der B.A.D.S. begrüßt nachhaltig die Initiative des Bundesrates, den Richtervorbehalt für Blutentnahmen bei Verdacht von Alkohol- und Drogendelikten im Straßenverkehr aufzuheben. Dies entspreche einer seit langem erhobenen Forderung des B.A.D.S., sagte dessen Präsident, DR. PETER GERHARDT. „Die Blutprobe bei einem vermeintlich alkoholisierten Autofahrer nur nach richterlicher Anordnung zu erlauben, führt zu erheblichen Zeitverlusten und erschwert die spätere Beweisführung. Die Abschaffung des Vorbehaltes dient somit der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung.“

Nach § 81a der Strafprozessordnung darf eine Blutentnahme nur nach richterlicher Anordnung erfolgen, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch von der Polizei. Bis vor zwei Jahren war es unstrittige Rechtsprechung, dass bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt wegen des Alkoholabbaus im Blut generell Gefahr im Verzug zu bejahen und deshalb die Polizei zur Anordnung der Blutentnahme befugt war. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts würde der Richtervorbehalt bei dieser abstrakten Bestimmung der Gefährdungslage entgegen der gesetzlichen Intention bedeutungslos und dadurch der effektive Rechtsschutz des Betroffenen eingeschränkt werden. Es müsse daher in jedem Einzelfall die Gefährdung des Untersuchungserfolges durch die vorherige Einholung einer richterlichen Anordnung geprüft und festgestellt werden. In den Bundesländern wird diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterschiedlich ausgelegt: In den einigen Ländern verantwortet nach wie vor die Polizei die Blutentnahme und dokumentiert lediglich die konkrete Gefährdung des Untersuchungserfolges bei Abwarten bis zu einer gerichtlichen Entscheidung, in anderen Ländern führt die Polizei erst nach richterlicher Anordnung eine Blutentnahme durch. „Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der jetzt durch die Initiative des Bundesrates aufgehoben werden kann“, sagte der Präsident

*) Vom 11. November 2010.

des B.A.D.S. Er hoffe, dass sich auch der Bundestag dieser Änderung anschließt. GERHARDT verwies darauf, dass es gerade bei nächtlichen Kontrollen äußerst schwierig sei, die richterliche Zustimmung einzuholen. Dadurch würde wertvolle Zeit verloren gehen, um den tatsächlichen Alkoholgehalt im Blut festzustellen und das Beweismittel verfälscht. Teilweise könne die Straftat des Fahrens unter Alkoholeinfluss dadurch nicht mehr verfolgt werden. Die Verkehrssicherheit für jeden einzelnen Bürger erfordere deshalb ein rasches Handeln. „Nur vor Ort kann man entscheiden, ob eine Blutentnahme als notwendig erscheint. Eine eigenständige Prüfung durch einen nicht am Tatort anwesenden Richter ist nicht möglich. Der B.A.D.S. setzt deshalb sein Vertrauen weiterhin in Polizeibeamtinnen und -beamte, die diese Aufgabe bisher schon verantwortungsbewusst erfüllt haben“, so GERHARDT weiter.

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Nachruf



* 02.02.1911

† 10.08.2010

In Memory of Professor Leonard Goldberg

Professor Leonard Goldberg, a long-time member of the editorial advisory board of *Blutalkohol*, died on 10th August 2010 at his home in Stockholm just six months before reaching his 100th birthday. He was born on 2nd February 1911 and after attending schools in Stockholm he embarked on studies for a medical degree at Karolinska Institutet in 1929. He became med kand in 1932 and received his license to practice medicine (med lic) in 1938. Leonard Goldberg's favourite subject as a medical student was pharmacology and he worked as part-time assistant (amanuens) at the Department of Pharmacology, which was headed by Professor Göran Liljestrand (1886-1968). This gave him his first taste of research and marked the start of the studies that would eventually become the subject of his doctoral thesis, which was presented in 1943 [1] entitled "*Quantitative studies on alcohol tolerance in man - The influence of ethyl alcohol on sensory, motor and psychological functions referred to blood alcohol in normal and habituated individuals*". This monograph is considered a classic of the alcohol literature and involved experiments with three groups of volunteers, non-drinkers, moderate drinkers and alcoholics. These individuals drank various doses of alcohol to investigate a quantitative relationship between their blood-alcohol concentration (BAC) and the onset and recovery from impairment. The results of cognitive and psychomotor functioning were evaluated in relation to the volunteer's drinking habits and BAC.

With high grades for the presentation and defence of his doctoral thesis, Goldberg was appointed assistant professor (docent) in pharmacology in 1943 and he became an associ-

ate professor (laborator) in 1948. In 1956 he was installed as the first Professor and Chairman of the Department of Alcohol Research at the Karolinska Institutet. During the roughly 20 years of Goldberg's tenure as professor (1956–1977) a wide range of research projects were undertaken. These included studies on the disposition and fate of ethanol in the body, epidemiological surveys of drunken and drugged driving in Sweden, interaction between alcohol and other psychoactive drugs and much more. The factors influencing oxidative metabolism and pharmacokinetics of ethanol were of special interest, including concomitant use of medicinal drugs, vitamins, carbohydrates and enzyme inhibitors, such as pyrazole derivatives and disulfiram (Antabus®). Quantitative methods were developed to study alcohol-induced impairment of performance and behaviour under various conditions including ocular movements, such as positional alcohol nystagmus (PAN), and measurement of body sway in lateral and sagittal directions using a Statometer device [2].

Scientific support for lowering the statutory blood-alcohol limit for driving in Sweden from 0.80 to 0.50 ‰ was largely based on controlled driving experiments and tests of skills resembling driving by Goldberg's research group [3]. Clinical and forensic applications of alcohol analysis in blood, saliva, urine and breath were a major focus of attention during the 1970s when micro-methods were developed. Moreover, Goldberg devoted a lot of time to establish the precision and accuracy of instruments designed for breath-alcohol analysis as a non-intrusive way to assess a person's blood-alcohol concentration and fitness to drive.

Leonard Goldberg's bibliography lists 257 papers, reviews and book chapters, the first of which was published in 1933 [4] and the last in 2007 [5]. The list could have been a lot longer but it was not easy writing papers with him because of the high standards he set in terms of writing style and statistical evaluation of the results, which made it difficult to reach a final manuscript. He often used to say to me "*the best is the enemy of the good*" and he was reluctant to submit a paper for publication unless he had something new and original to report, which sometimes annoyed his younger colleagues, including the author of this obituary.

Leonard Goldberg was a veritable pioneer in the field of alcohol and substance abuse research, both in the Nordic countries as well as internationally. He was a superb teacher and possessed the knack of making a rather simple experiment e.g. on the metabolism of alcohol sound new and exciting. After retirement in 1977, he served as a consultant and adviser to the National Swedish Police Board (Rikspolisstyrelsen). Among other things he was a member on the expert committee charged with evaluating the use of evidential breath-alcohol instruments as an alternative to blood sampling for testing drunken drivers. The Swedish law approving evidential breath-alcohol testing came into force in 1989 and just one year later the legal alcohol limit for driving was lowered to 0.20 ‰ in blood or 0.10 mg/L in breath.

Together with Professor Robert Borckenstein (1912-2002) Leonard Goldberg was one of the founding fathers of the International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS). He was actively involved in the organization of not less than three ICADTS conferences, which were held in Stockholm, namely T-1950, T-1980 and T-2000. He was responsible for editing the three volume proceedings from the T-1980 meeting. In recognition of his many contributions to research on alcohol, drugs and traffic safety, Professor Goldberg received the Widmark Award [6] when the ICADTS meeting was held in Freiburg, Germany in 1969.

Leonard Goldberg was an expert member of several international committees devoted to alcohol and drug dependence, including WHO and OECD. As a full Professor at the Karo-

linska Institutet he was also a member of the Nobel Assembly, which permitted him to vote on candidates proposed for the Nobel Prize in Physiology or Medicine.

Professor Alan Wayne Jones, Sweden

References

- [1] Goldberg L (1943). Quantitative studies on alcohol tolerance in man – the influence of ethyl alcohol on sensory, motor and psychological functions referred to blood alcohol in normal and habituated individuals. *Acta Physiol Scand* 5: (Suppl. XVI), pp 1–128.
- [2] Aschan G, Bergstedt M, Goldberg L, Laurell L (1956). Positional nystagmus in man during and after alcohol intoxication. *Quart J Stud Alcohol* 17: 381–405.
- [3] Bjerver K, Goldberg L. (1950) Effects of alcohol ingestion on driving ability. Results of practical road tests and laboratory experiments. *Quart J Stud Alcohol* 11:1–30.
- [4] Bernhard CG, Goldberg L. (1933) Über die Einwirkung der durch Kohlensäure gesteigerten Atmung auf die Ausscheidung des Methylalkohols beim Kaninchen. *Skand Arch Physiol* 67: 117–128.
- [5] Lindberg L, Brauer S, Wollmer P, Goldberg L, Jones AW, Olsson S-G (2007). Breath alcohol concentration determined with a new analyzer using free exhalation predicts almost precisely the arterial blood alcohol concentration. *Forensic Sci Int* 168: 200–207.
- [6] Jones AW (2009) Erik MP Widmark bridged the gap between forensic toxicology and alcohol and traffic safety research. *Blutalkohol* 46: 15–23.

Address of author

Professor Alan Wayne Jones. PhD, DSc.
Department of Forensic Toxicology
National Board of Forensic Medicine
Artillerigatan 12
587 58 Linköping
Sweden

Zur Information

ETSC: Drink Driving Monitor*)

– Auszug –

Ireland lowers BAC levels

Ireland introduced a lower legal BAC level for drivers at the end of July. The current legal BAC limit of 0.8 g/l went down to 0.2 for novice and professional drivers including taxi drivers and hauliers and to 0.5 for all other drivers. The Road Traffic Act which introduces lower legal Blood Alcohol Content (BAC) level for drivers has received wide cross party support in the Irish Parliament. In case of driving over the 0.5 g/l limit the driver can be charged with a 5,000 EUR fine or a 6 month term of imprisonment or both. The Bill also introduces compulsory testing for alcohol for drivers involved in collisions.

New Alcolock Offender Programme Proposal in The Netherlands

The Alcohol Interlock Programme Bill was passed by the Senate on 1st June 2010 and became law on 4th June 2010. The draft ministerial regulations setting out the technical requirements for alcohol interlocks and vendors are expected to be finalised in autumn 2010. The Ministry is aiming to introduce the alcohol interlock programme as a measure for serious alcohol offenders from mid-2011. The alcohol interlock program (AIP) will be for serious drunk-driving offenders and repeat offenders. The standard period for the AIP will be two years. If during that period the participants have still not been able to demonstrate that they can separate driving a vehicle and alcohol consumption, the AIP will be extended repeatedly by six months at a time. Participants of the Dutch AIP may only use an alcohol interlock that has been type approved by the Dutch government, supplied by a vendor designated by the Dutch government and installed by an installer designated by the Dutch government. The Ministry of Transport will define the set-up of the program and will be responsible for legislation and regulations. The Dutch driver test authority (CBR) will be designated by the Ministry of transport to implement the program. The Road Traffic Authority (RDW) will be designated by the Ministry of transport to be the keeper of the alcohol data register, responsible for type approval of the interlocks, responsible for approval of suppliers and installers and responsible for supervision. The RDW will start preparing procedures for designation and for type approval with vendors of alcohol interlocks this autumn. The RDW will start issuing certificates of approval to manufacturers, vendors and installers from the beginning of 2011.

The legal procedure will start when the BAC is more than 1.3 per mille (first offender) or 0.8 per mille (repeat offender). The programme will be mandatory. But if the offender does not participate, or if the programme is not completed, then the driving license will be declared void for 5 years. The BAC-level interlock breath test will be set at 0.2 per mille. Participants will pay for costs of installation. Participants with 'good' data will be placed in a less intensive data download regime (each 3 months) whereas participants with 'bad' data indi-

*) Drink Driving Monitor Number 11, October 2010, ETSC's Newsletter on Drink Driving Policy Developments in the EU, [www.http://www.etsc.eu](http://www.etsc.eu)

cating they have alcohol problems, will be motivated to seek professional treatment. One of the most distinctive elements of the programme is that participants who continue to show bad data will receive an extension until they show they can separate drinking and driving.

Italy adopts Zero Alcohol Limit for Novice and Professional Drivers

New legislation adopted in Italy will introduced a new 0 BAC limit for novice and professional drivers. Zero tolerance, with an alcohol limit of 0.00 g/l is now applied for novice drivers having passed the license less than three years before, drivers aged eighteen to twentyone years old, professional drivers, taxi drivers and truckers. Employers will be allowed to dismiss them if their licences are suspended for driving without respecting the 0.00 g/l limit. For all the other categories of drives the penalties will increase if they are caught driving with a blood alcohol level higher than 0.5 g/l. With a BAC 0.0 and 0.5 (for novice and professional Drivers) the fine will be 155–624 plus penalty point withdrawal. The penalties in case of road accidents will be doubled. With a BAC between 0.5 and 0.8 sanctions are increased by one third, and the vehicle is detained for 180 instead of 90 days. The penalties in case of road accidents will still be doubled. If the BAC is higher than 1.5 the driver can be arrested for not less than 6 months (3 months with the previous legislation) up to one year. The Italian legislator also introduced a test on alcohol and drug abuse as one of the conditions to obtain the license. The new law also prohibits the sale of alcohol in public places. Finally, the alcohol tests will have to be made available to customers in all restaurants, pubs, and discos.

Denmark Alcolock Legislation

New alcolock legislation was passed by the Danish Parliament in June 2010. However, the date when the Alcohol interlock Programme for drink drivers will actually be put into force has not yet been set. Some work is still needed before all the technicalities and administrative procedures regarding the programme are ready. The Ministry of Justice will then set the date. The Alcohol interlock programme will be offered to first time offenders with a BAC above 2.0 as an obligatory alternative to prolonging the period with banned license. For example, if a driver received a 3 year license ban, they must install an alcolock for the two following years in order to be permitted to drive again. If they choose not to get the alcolock installed, the period with a banned license will be prolonged with further two years, that is five years in total. For second time offenders with a BAC under 1.2 the alcolock will be a possibility the driver can use in order have their license back one year earlier than “normal”. The alcolock must be installed for two years, and the driver is requested to have a medical examination in order to determine if they need treatment for alcoholism.

Government Expert Recommends Lower Drink Drive Limit for the UK

In the UK Sir Peter North, the expert appointed by the previous government, published his report on the legal framework around drink – and drug – driving and presented this to the new Transport Minister Phillip Hammond in June. Sir Peter recommends a reduction in the BAC limit from 0.8 g/l to 0.5 g/l for all drivers, without a lower limit for professional or novice drivers. Sir Peter also proposes that the current punishment regime be kept in place at the new lower level of 0.5 g/l, namely a minimum of 12 month disqualification and fine. He also recommends that best practice on drink and drug driving interventions, including interlocks, and employer guidelines should be rolled out throughout the transport industry. He recommends progress on breath testing too, namely that type approval

and deployment of portable evidential breath testing equipment should be completed no later than the end of 2011 and that the police should have power to test anyone who is driving. The Parliamentary Advisory Council for Transport Safety (PACTS) supported the Report and North's key recommendation to lower the current alcohol limit for driving which is in line with the scientific evidence and will save lives on the roads. In evidence to the House of Commons Select Committee on Transport, PACTS stressed that even on the most conservative of the estimates quoted by North, a lower BAC level would result in about 43 fewer deaths and 280 fewer serious injuries on British roads each year. In 2008 figures, the total value of prevention of 43 road deaths and 280 serious injuries is estimated to be around £ 125 million. PACTS also cited, regular surveys of public opinion by organisations such as RAC and the AA show that public opinion supports a lower limit. PACTS also commented on the new provisional numbers of road deaths involving illegal alcohol levels in 2009 in comparison with 2008. They stressed that, although they are 5 per cent lower than in 2008, the corresponding fall in all road deaths was 14 per cent. Deaths related to illegal drink driving once again represent a rising proportion of all road deaths. The new government will now review the report of SIR PETER NORTH and it is hoped that it will come forward with its proposals as a matter of priority.

Lower BAC in Scotland under Devolution

In the Queen's speech outlining upcoming legislation of the new UK government, the Scotland Bill offered two potential contributions to improving safety on Scottish roads. The Calman Commission suggested two areas of policy worthy of devolution: the regulation making powers relating to setting the drinkdrive limit and the power to determine the level of the national speed limit. PACTS welcomed this possible change stating that a lower limit in Scotland and would allow authorities to assess the scale of the number of drivers caught under the new limit.

Alcolock Legislation Barometer October 2010

	Pilot project ongoing	Legislation in preparation	Legislation in discussion in Parliament	Legislation adopted	Legislation in implementation	Rehabilitation	Commercial Transport	Voluntary use of alcolocks in commercial transport
Austria								X
Finland		X for use in school transport vehicles			X	X	X	X
Sweden	X	X for use in rehabilitation programmes				X		X
Netherlands	X		X	X		X		
France	X	X for use in rehabilitation programmes and first time offenders	X			X	X for school buses	
UK		Included in Road Safety Compliance Consultation						
Belgium	X			X	X	X	X	X
Slovenia	X							
Denmark				X		X		

ETSC's alcolock legislation barometer gives an update on the "weather" for new legislation on introducing the use of alcolocks either within the commercial or rehabilitation context.

Österreich: Safe & Sober – sicher Fahren ohne Alkohol

Alkohol am Steuer zählt nach wie vor zu den häufigsten Todesursachen im Straßenverkehr. Allein im Zeitraum Januar bis August 2010 ereigneten sich in Österreich 1.513 Alkoholfälle (Januar bis August 2009: 1.395). Anlässlich der Kampagne „Safe & Sober“ des Europäischen Verkehrssicherheitsrates (ETSC), die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzt, um Alkoholfälle zu reduzieren, veranstaltete das österreichische Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) am 18. November 2010 eine Fachenquete. Insbesondere alkoholisiertes Fahren im Berufsverkehr und eine Methode zur Prävention von Alkoholfällen wurden von den Experten diskutiert: Der Einsatz von Alkohol-Interlock-Geräten.

Pilotprojekte mit Alkolenkern und Berufskraftfahrern

Pro Jahr gibt es in Österreich rund 30.000 Führerscheinentzüge infolge alkoholisierten Fahrens. In einem Pilotprojekt des KfV wird derzeit der Einsatz von Alkohol-Interlocks in Fahrzeugen von Lenkern, die bereits durch alkoholisiertes Fahren auffällig wurden, getestet. „Führerscheinentzug hat oft einschneidende Folgen, beispielsweise wenn jemand vom Auto abhängig ist, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Der Einbau von Alko-Interlocks als Rehabilitationsmaßnahme wäre ein neues Angebot zur frühzeitigen Rückerlangung der Fahrberechtigung und erhöht die Verkehrssicherheit“, so OTHMAR THANN, Direktor des KfV. In Holland ist der Einbau der Fahrsperrung für Alkolenker, die bei Polizeikontrollen mit mehr als 1,3 Promille erwischt wurden, ab 2011 bereits Pflicht [siehe hierzu den Informationsbeitrag „ETSC: Drink Driving Monitor“ in diesem Heft].

Ein zweites Pilotprojekt des KfV soll Berufskraftfahrer daran hindern, alkoholisiert mit ihren schweren Fahrzeugen am Verkehr teilzunehmen. Der Anteil von LKW-Lenkern, die unter Alkoholeinfluss fahren, ist in Österreich zwar gering. Wenn aber etwas passiert, ist die Gefährdung für beteiligte Verkehrsteilnehmer extrem hoch. In Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) wurden in 31 Fahrzeugen von 23 Unternehmen Alkohol-Interlocks eingebaut. „In einigen Ländern sind Maßnahmen mit Alkohol-Interlocks gängige Praxis. In Schweden sind bereits zehntausende LKW und Busse mit eingebauten Alkolock-Geräten unterwegs. In Österreich wäre der Einbau dieser Vorrichtungen vor allem für Lenker denkbar, die Verantwortung für sehr viele Leben tragen, wie etwa Schulbuslenker“, schloss THANN.

(Aus einer Mitteilung des österreichischen Kuratoriums für Verkehrssicherheit, KfV, vom 19. November 2010)

Alkoholverbot für Fahranfänger senkt deutlich Unfallzahlen

Das seit 01. August 2007 geltende Alkoholverbot für Fahranfänger hat die Unfallzahlen alkoholisierter Fahranfänger deutlich gesenkt, wie eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ergab. Die Zahl der an einem Unfall beteiligten Pkw-Fahranfänger mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,3 Promille ist innerhalb der ersten zwölf Monate nach Einführung des Alkoholverbots für Fahranfänger im Vergleich zum entsprechenden Vorjahres-Zeitraum um 15 Prozent gesunken.

Auch bei den Alkoholverstößen konnte bei den jungen Fahrerinnen und Fahrern unter 21 Jahren ein deutlicher Rückgang von 17 Prozent festgestellt werden. Bei den 21jährigen und älteren waren es lediglich 2,5 Prozent weniger. Die Einführung des Alkoholverbots für Fahranfänger ist damit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Erfolg spiegelt sich auch bei der Akzeptanz der Maßnahme: 95 Prozent finden laut einer Befragung von über 1.000 Fahranfängern, dass das seit August 2007 geltende Gesetz zum Alkoholverbot für Fahranfänger eine sinnvolle Verkehrssicherheitsmaßnahme ist.

Über 98 Prozent der Befragten wissen, dass es für Fahranfänger verboten ist, unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilzunehmen. Der Mehrheit (87 Prozent) ist bekannt, dass sich die Probezeit um weitere zwei Jahre verlängert, wenn während dieser gegen das Alkoholverbot verstoßen wird.

Bei den mit Alkoholkonsum verbundenen abendlichen Discobesuchen und anderen Freizeitaktivitäten werden häufig andere Verkehrsmittel als das Auto benutzt: 41 Prozent der Jugendlichen nehmen öffentliche Verkehrsmittel, 21 Prozent fahren Fahrrad und 46 Prozent schließen sich einer Fahrgemeinschaft an. Ein Viertel geht zu Fuß. Sieben Prozent der Befragten gaben an, zu Hause zu bleiben, wenn sie Alkohol trinken.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 24/2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen, BASt vom 15. November 2010)

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Veröffentlichung der Studie „Alkoholverbot für Fahranfänger“ von Hardy Holte, Kai Assing, Martin Pöppel-Decker und Susanne Schönebeck, Bundesanstalt für Straßenwesen, erfolgt im BASt-Bericht M 211, Erscheinungsjahr 2010, 43 Seiten, Preis: 14,50 €.

Neu entwickelter Generator für Kalibrierung der Atemalkohol-Messgeräte*)

Wer bei einer Verkehrskontrolle gebeten wird, eine Atemalkoholprobe abzugeben, kann sicher sein, dass der Wert, den das Gerät nach kurzer Zeit anzeigt, auch stimmt. Denn der „synthetische Atem“, mit dessen Hilfe jedes neu entwickelte Atemalkoholmessgerät in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) im Zulassungsverfahren auf Herz und Nieren geprüft wird, kann nun noch genauer hergestellt werden.

Seit 1998 darf die Polizei bei Alkoholkontrollen im Straßenverkehr beweissichere Atemalkoholmessgeräte einsetzen. Sie sind in Deutschland Bestandteil des gesetzlichen Messwesens und benötigen vor ihrem Einsatz eine Bauartzulassung von der PTB. Das heißt, ein Prototyp eines neu entwickelten Gerätes wird in der PTB geprüft. Erst nach bestandener Zulassungsprüfung startet die Produktion. Für die Zulassungsprüfungen werden in der PTB Kalibrierungsgemische hergestellt, die in ihrer Zusammensetzung der Ausatemluft alkoholisierter Personen ähneln. Die Gasgemische bestehen aus den Komponenten Luft, Wasser und Ethanol in genau bekannter Zusammensetzung und wurden bislang im international üblichen Sättigungsverfahren hergestellt. Dabei wird ein Luftstrom durch eine Ethanol-Wasser-Lösung geleitet, wodurch sich die Luft mit Ethanol und Wasser bis zur Sättigung anreichert. Die resultierende Konzentration des Ethanols im Gasstrom wird über Verteilungskoeffizienten berechnet, die auf empirische Weise ermittelt wurden, für die jedoch in der Literatur unterschiedliche Werte zu finden sind.

Mit dem in der PTB neu entwickelten Generator können die Gasgemische auf dynamisch-gravimetrische Weise und somit unabhängig von empirisch ermittelten Koeffizienten hergestellt werden. Das Herzstück des Generators ist ein Wägesystem, mit dem die Massenströme von Ethanol und Wasser durch quasi-kontinuierliche Wägung der Vorratsbehälter bestimmt werden. Die Luft wird über thermische Massenstromregler dosiert. Die flüssigen Komponenten Ethanol und Wasser werden in den Trägergasstrom aus synthetischer Luft injiziert und verdampfen darin vollständig. Da die Massenströme der Komponenten vor der Mischung einzeln bestimmt werden, kann die Zusammensetzung des Gasgemisches direkt auf die SI-Basiseinheit der Masse, das Kilogramm, zurückgeführt werden. Die Verwendung empirischer Werte aus der Literatur ist damit nicht mehr nötig.

Die Messunsicherheit der Ethanolkonzentration im Gasgemisch des neuen Generators konnte im Vergleich zum Sättigungsverfahren deutlich reduziert werden.

(Aus einer Pressemitteilung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, PTB, vom 23. November 2010)

*) Siehe hierzu auch folgende wissenschaftliche Veröffentlichungen:

Pratzler, S.: Dynamisch-gravimetrische Herstellung von Kalibrierungsgemischen am Beispiel der Atemalkohol-Kalibrierungsgase, Dissertation, ICTV Schriftenreihe Band 9, Cuvillier Verlag Göttingen 2010, ISBN: 978-3-86955-531-7;

Pratzler, S.; Knopf, D.; Ulbig, P.; Scholl, S.: Aufbau eines Generators zur dynamisch-gravimetrischen Herstellung von Atemalkohol-Kalibrierungsgemischen, Chemie Ingenieur Technik 2010, 82, No. 10, 1753ff.

Medizinisch-Psychologische Untersuchungen (MPU) im Jahr 2009

Im Jahr 2009 führten die 15 aktiven Träger der bundesdeutschen Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) insgesamt 106.082 medizinisch-psychologische Untersuchungen durch. Trotz eines weiteren Absinkens der Alkohol-Fragestellungen bilden diese mit insgesamt 54 % nach wie vor die stärkste Anlassgruppe der MPU-Gutachten, wobei der größte Anteil der zu begutachtenden Klienten (30 %) erstmalig mit Alkohol aufgefallen war (Abbildung).

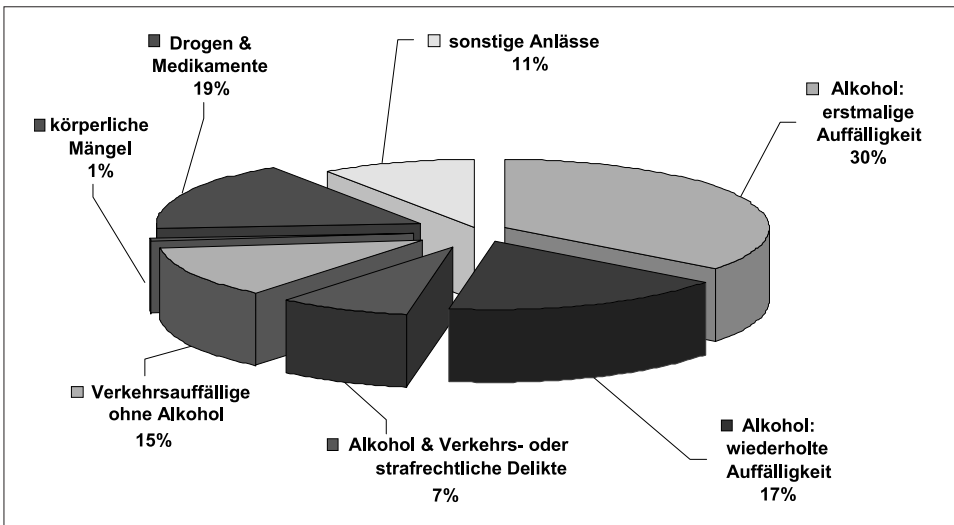


Abbildung: Verteilung der Untersuchungsanlässe im Jahr 2009*).

Die zusammengefassten drogenbezogenen Untersuchungsanlässe „Drogen und Medikamente“ bilden mit 19 % die zweitgrößte Anlassgruppe, gefolgt von „Verkehrsauffälligkeiten ohne Alkohol“ (15 %) und Personen mit körperlichen und/oder geistigen Mängeln mit 1 %. Sämtliche übrigen Anlässe ergaben für das Jahr 2009 in der Summe 11 % (Abbildung).

Ergebnis der MPU-Gutachten für die differenzierten Anlassgruppen

Das MPU-Gutachten bietet der Straßenverkehrsbehörde die psychologische und medizinische Grundlage für die Entscheidung, ob dem Klienten je nach Prognosestellung die Fahrerlaubnis zugesprochen wird oder nicht. Wird die Fahrerlaubnis nicht zugesprochen,

*) In dem Tortendiagramm wurden folgende Anlassgruppen zusammengefasst: 1.1 Körperliche und geistige Mängel und 1.2 Neurologisch-psychiatrische Mängel zu „Körperliche Mängel“; 2.1 Verkehrsauffälligkeiten und 5.3 Allgemeine Verkehrsauffälligkeit in Kombination mit sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten zu „Verkehrsauffällige ohne Alkohol“; 4. Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige, 5.2 Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten und 5.4 sonstige Drogen & Medikamente in Kombination mit Allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten zu „Drogen & Medikamente“; 1.3 Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung, 2.2 Sonstige strafrechtlich Auffälligkeiten, 5.5 Sonstige Mehrfachfragestellungen, 6. Vorzeitige FE-Erteilung, 7. Fahrlehrerbewerber und 8. Sonstige Anlässe zu „Sonstige Anlässe“.

kann der Klient diese nach einem festgesetzten Zeitraum erneut beantragen. Bei spezifischen Anlassgruppen kann der Klient aufgrund des MPU-Gutachtens auch als nachschulungsfähig eingestuft werden und nach der Teilnahme an entsprechenden Kursen die Fahrerlaubnis wiedererlangen.

Tabelle 1 gibt Aufschluss über die prozentuale Verteilung der MPU-Ergebnisse des Jahres 2009 differenziert nach Anlassgruppen.

Anlassgruppe	Geeignet (in %)	Nachschulungsfähig (in %)	Ungeeignet (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
3 Alkoholauffällige (§ 13 Nr. 2 FeV)					
3.1 Alkohol erstmalig	48,34	14,13	37,52	31.620	29,81
3.2 Alkohol wiederholt	41,56	11,89	46,55	18.088	17,05
4 Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige	57,67	10,49	31,84	15.536	14,65
5 Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (FeV § 11 Abb. 6)					
5.1 Alkohol in Kombination mit allgemeiner Verkehrsauffälligkeit beziehungsweise sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	41,04	13,17	45,79	7.892	7,44
5.2 Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten	47,59	7,78	44,62	2.132	2,01
5.3 Allgemeine Verkehrsauffälligkeit in Kombination mit sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	51,55	13,70	34,76	2.132	2,01
5.4 Sonstige Drogen und Medikamente in Kombination mit allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten	47,68	7,39	44,93	2.179	2,05
5.5 Sonstige Mehrfachfragestellungen	44,86	6,25	48,89	1.616	1,52

Tabelle 1: Anlassbezogene Aufschlüsselung der MPU-Ergebnisse in Prozent für das Jahr 2009.

Die prozentuale Gesamtverteilung der MPU-Ergebnisse unterscheidet sich nicht wesentlich zum Vorjahr. Bei Betrachtung der Ergebnisse der MPU-Gutachten im Einzelnen ergibt sich, dass in der Anlassgruppe „Verkehrsauffälligkeiten“ mit Abstand der höchste prozentuale Anteil an „Nachschulungsfähigen“ liegt, gefolgt von allen Anlassgruppen, in denen eine Verkehrs- oder strafrechtliche Auffälligkeit vorlag.

Veränderung der Begutachtungszahlen im Vergleich zu den Vorjahren – 2006 bis 2009

Die Gesamtzahl der Begutachtungen hat sich vom Jahr 2008 zum Jahr 2009 um rund 2,9 Prozentpunkte erhöht. Somit wurde der Trend der Rückläufigkeit der Begutachtungszahlen, der in den letzten Jahren zu beobachten war, gestoppt.

Am auffälligsten ist wie im Vorjahr ein Anstieg von Begutachtungen, die aufgrund von unangepasstem Verhalten angeordnet werden. So zeigt sich eine deutliche Zunahme in allen Bereichen, die aufgrund von strafrechtlichem oder verkehrsauffälligem Verhalten einen Begutachtungsanlass stellen (zwischen rund 9 und 23 Prozentpunkten). Die BtM-Begutachtungsanlässe sind im Jahr 2009 insgesamt um ca. 9 Prozentpunkte gestiegen, wobei insbesondere die Kombination von Betäubungsmitteln mit Alkohol und mit Verkehrsauffälligkeiten stark angestiegen ist (jeweils über 20 Prozentpunkte).

Anlassgruppe	2006	2007	2008	2009	2008/ 2009 Vergleich in %
3.1 Alkohol erstmalig	35.472	34.119	32.610	31.620	- 3,04
3.2 Alkohol wiederholt	18.328	18.153	18.095	18.088	- 0,04
4 Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige	15.823	14.873	14.590	15.536	+ 6,48
5.1 Alkohol in Kombination mit allgemeiner Verkehrsauffälligkeit beziehungsweise sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	7.516	7.209	7.226	7.892	+ 9,22
5.2 Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten	1.825	1.812	1.759	2.132	+22,68
5.3 Allgemeine Verkehrs- und sonstige strafrechtlichen Auffälligkeiten	1.719	1.805	1.930	2.132	+10,47
5.4 BtM/Medikamente und allgemeine Verkehrsauffälligkeiten	1.557	1.638	1.810	2.179	+20,39
5.5 Sonstige Mehrfachfragestellungen	1.220	1.200	1.240	1.616	+30,32

Tabelle 2: Übersicht über die Begutachtungsanlässe im Zeitraum 2006 bis 2009.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 23/2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen, BASt,
vom 04. November 2010)

B.A.D.S.: „Promille-Grenze europäisch einheitlich regeln“

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) fordert eine europäisch einheitliche Regelung der Promille-Grenze.

Sein Präsident DR. PETER GERHARDT reagierte damit auf die Einlassung des niedersächsischen Justizministers BERND BUSEMANN, der sich für die Absenkung der Promillegrenze auf 0,3 ausgesprochen hatte. „Auch wir befürworten eine Senkung der zurzeit zulässigen Höchstgrenze. Nach gesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen wird die Fahr-sicherheit bereits ab diesem Wert und nicht erst ab 0,5 Promille beeinträchtigt. Eine jedoch nur auf Deutschland bezogene Regelung passt nicht mehr in die Zeit, die Verkehrsströme bewegen sich innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend in immer größeren Dimensionen“, sagte der Präsident des B.A.D.S. Zu mehr Sicherheit auf den Straßen führe es nur, wenn nach Deutschland Einreisende auch in den umliegenden Ländern gleiche gesetzliche Regelungen vorfinden.

(Aus einer Pressemitteilung des B.A.D.S. vom 09. Dezember 2010)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

01. 1. Eine drohende Unterschreitung des Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit kann Gefahr im Verzug begründen.

2. Ein Verwertungsverbot besteht dann nicht, wenn der verteidigte Angeklagte der Verwertung des Ergebnisses der unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt angeordneten Blutentnahme nicht in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung spätestens zu den in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte in dieser Instanz freigesprochen wurde.

3. Zur Frage der willkürlichen Annahme von Gefahr in Verzug bei einem bloßen Irrtum im Tatsächlichen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 08. November 2010 – 3 Ss 285/10 –

Zum Sachverhalt:

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, am2009 gegen 16.15 Uhr in mit einem Lkw diestraße befahren zu haben, obwohl er infolge Alkoholgenußes nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Das Amtsgericht sprach ihn von diesem Vorwurf frei. Mit dem angefochtenen Urteil verwarf das Landgericht die dagegen form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Amtsanwaltschaft.

Nach den Feststellungen der Kammer befuhr der Angeklagte am2009 gegen 16.15 Uhr in mit dem Lkw die ...straße in Richtung ... Straße und kollidierte „ohne eigenes Verschulden“ mit einem Taxi, dessen Fahrer aus einer Parkbuchung rückwärts auf die Fahrbahn fuhr. Die von dem Taxifahrer herbeigerufene Polizeistreife – POKin P1 und POK P2 – bemerkte, dass die Atemluft des Angeklagten nach Alkohol roch, er aber bis auf eine leichte Gangunsicherheit keine Ausfallerscheinungen aufwies und führte einen Atemalkoholtest mit einem mobilen (nicht geeichten) Gerät durch, der einen Wert von 1,05 ‰ ergab. Auf dem Weg zur Dienststelle mit dem Angeklagten verständigte POKin P1 über Funk den Dienstgruppenleiter und ging davon aus, dass dieser die richterliche Anordnung eingeholt habe, ohne sich allerdings hierüber zu vergewissern. Die auf ihre Veranlassung – ohne Einverständnis des Angeklagten, ohne richterliche Anordnung und ohne Dokumentation der Gründe für deren Nichteinholung – von einem Arzt um 17.35 Uhr durchgeführte Blutentnahme ergab einen Wert von 0,99 ‰. Der Untersuchungsbericht vermerkte keine Ausfallerscheinungen des Angeklagten. Das Landgericht stellte ferner fest, der Angeklagte habe sich dahin eingelassen, er habe bis 16.00 Uhr 2–3 gespritzte Apfelwein a 0,31 getrunken, was nach den Ausführungen des Sachverständigen zu einer Tatzeitblutalkoholkonzentration von allenfalls 0,28 ‰ führe. Der auch erstins-

tanzlich von einem Rechtsanwalt verteidigte Angeklagte habe der Verwertung des Ergebnisses der Blutentnahme in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht nicht widersprochen.

Das Landgericht hat angenommen, das Ergebnis der Blutprobe sei unverwertbar, so dass wegen der Ungenauigkeit des Messgerätes von einer Tatzeitblutalkoholkonzentration von allenfalls 0,28 ‰ auszugehen sei. Es hat das Vorliegen relativer Fahruntüchtigkeit mangels Vorliegen von Ausfallerscheinungen – die Gangunsicherheit könne auf die unfallbedingte Aufregung des Angeklagten zurückzuführen sein – verneint und auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG verneint.

Mit ihrer frist- und formgerecht eingelegten und ausschließlich mit der Sachrüge begründeten Revision rügt die Amtsanwaltschaft, die Kammer habe zu Unrecht ein Beweiserhebungs- und -wertungsverbot hinsichtlich der festgestellten Blutalkoholkonzentration angenommen.

Aus den Gründen:

Die erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des Urteils. Aufgrund dieser Rüge ist der Senat berechtigt zu prüfen, ob auf der Grundlage der vom Landgericht getroffenen Feststellungen die Subsumtion des Landgerichts die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes rechtfertigt (BGHSt 51, 285 – zit. nach juris Rn 13; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 261 Rn 38). Dies ist nicht der Fall.

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen die Annahme eines Beweisverwertungsverbots bezüglich der ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutprobe – Verletzung des § 81a II StPO – nicht.

1. Nach ihnen mangelt es bereits am Vorliegen eines Beweiserhebungsverbotes.

Die Anordnung der Blutentnahme darf gem. § 81a II StPO nur durch den zuständigen Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs auch durch die Staatsanwaltschaft und – nachrangig – durch ihre Ermittlungspersonen erfolgen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher grundsätzlich versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutprobe anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfGE 103, 142; BVerfG <Kammer>, Beschluss v. 11.06.2010 – 2 BvR 1046/08 – juris). Das Bestehen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG a. a. O.; OLG Hamm, Beschl. v. 28.04.2009 – 2 Ss 117/09 – juris).

Entgegen der Ansicht des erkennenden Gerichts lag nach seinen Feststellungen hier Gefahr im Verzug i. S. von § 81a II StPO vor.

Nicht ausreichend ist hierfür allerdings die bei Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehende abstrakte Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis erschwert oder gar verhindert wird (BVerfG, Beschl. v. 11.06.2010 – 2 BvR 1046/08 – juris). So wird bei einem höheren Alkoholisierungsgrad, der durch Geruch in der Atemluft, Ausfallerscheinungen und durch hohe Werte einer Atemalkoholmessung zu Tage tritt, der mögliche Abbau in aller Regel so gering sein, dass kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können (OLG Hamburg, NJW 2008, 2598; w. N. bei OLG Frankfurt am Main <2. Strafsenat>, Urt. v. 23.02.2010 – 2 Ss 407/09 –). Je unklarer aber das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr in Verzug annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung handeln dürfen (OLG Frankfurt a. M. <2. Strafsenat>, Urt. v. 23.02.2010 – 2 Ss 407/09 –; OLG Jena, Beschl. v. 25.11.2008 – 1 Ss 230/08 – juris und vom 07.12.2009 – 1 Ss 322/09 – juris; OLG Hamburg a. a. O.; OLG Hamm, Beschl. v. 10.06.2010 – III-2 RVs 30/10 – m. w. N.). Letztgenannter Fall war hier nach den getroffenen Feststellungen gegeben.

Nach diesen lag der Atemalkoholwert mit 1,05 ‰ im Grenzbereich zur absoluten Fahruntüchtigkeit. Dass dieser mit einem nicht gerichtsverwertbaren Handgerät ermittelte wurde, ist für die Beurteilung der Dringlichkeit ohne Belang (vgl. hierzu OLG Bamberg, Beschl. v. 16.07.2009 – Ss OWi 755/09 – juris). Bei dieser Sachlage war – aufgrund der drohenden Unterschreitung des Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit – bei weiterer Verzögerung bis zur Einholung der richterlichen Anordnung ein Beweismittelverlust zu besorgen (OLG Frankfurt a. M. <2. Strafsenat>, Urt. v. 23.02.2010 – 2 Ss 407/09 –; OLG Jena, Beschl. v. 07.12.2009 a. a. O.; s. auch OLG Hamm, Beschl. v. 28.04.2009 – 2 Ss 117/09 – juris und v. 10.06.2010 – III-2 RVs 30/10 – juris; OLG Oldenburg, Beschl. v. 23.12.2008 – 1 Ss 298/08 – juris; OLG Bamberg a. a. O.), der innerhalb weniger Minuten eintreten konnte (vgl. OLG Jena a. a. O.), so dass die Polizeibeamten nicht gehalten waren, eine richterliche Anordnung einzuholen.

Dem steht nicht entgegen, dass sich auch im Falle nicht zeitnaher Blutprobe und deren Auswertung durch anerkannte Rückrechnungsmethoden die Blutalkoholkonzentration feststellen lässt. Diese erfolgt nämlich aufgrund bestimmter, zu Gunsten des Angeklagten angenommener statistischer Mindestwerte. Die tatsächlichen Abbauwerte liegen jedoch höher, so dass sich mit zunehmendem Zeitablauf zwischen Tat und Blutentnahme auch die Abweichungen zwischen einem zeitnah gemessenen und einem durch Rückrechnung ermittelten BAK-Wert ergeben (OLG Frankfurt am Main a. a. O.).

Der danach gegebenen Eilkompetenz des ermittelnden Polizeibeamten steht auch die Tatsache, dass die Anordnung der Blutentnahme an einem regulären Arbeitstag innerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgte, nicht entgegen. Dass aufgrund des Vorhandenseins eines richterlichen Bereitschaftsdienstes die richterliche Anordnung ohne jegliche zeitliche Verzögerung hätte getroffen werden können, ist eine bloße Mutmaßung der Kammer. Denn selbst bei Zugrundelegung eines optimalen Verlaufs und selbst bei einer mündlichen Anordnung durch den Bereitschaftsrichter ist davon auszugehen, dass der zuständige Richter eine relevante Zeitspanne zur Entscheidungsfindung benötigt hätte (vgl. OLG Frankfurt am Main a. a. O.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall auch ohne Einschaltung des Richters vom Zeitpunkt der Anordnung durch die Polizeibeamtin bis zur tatsächlichen Entnahme bereits eine Stunde verstrichen ist. Eine weitere zeitliche Verzögerung war angesichts des im Grenzbereich liegenden Atemalkoholwertes deshalb zu vermeiden.

2. Auch bei Annahme eines Beweiserhebungsverbotes hätte auf Grund des festgestellten Sachverhalts jedenfalls kein Beweisverwertungsverbot angenommen werden dürfen.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der verteidigte Angeklagte in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung der Verwertung des Ergebnisses der Blutprobe nicht widersprochen. Schon dieser Umstand hinderte die Kammer, vom Vorliegen eines Beweisverwertungsverbotes auszugehen.

Ein Verwertungsverbot besteht auch dann nicht, wenn der Angeklagte – anwaltlich verteidigt – der Verwertung nicht widerspricht. Die vom BGH entwickelte Widerspruchslösung gilt auch für das hier in Rede stehende Beweisverwertungsverbot nach § 81a II StPO (Senat, Beschl. v. 09.03.2010 – 3 Ws 162/10 – und v. 26.08.2010 – 3 Ss 147/10 –; OLG Hamburg, NJW 2008, 2597). Weder reicht ein im Ermittlungsverfahren erklärter Widerspruch (BGH, NSZ 1997, 502), noch ein solcher, der im gerichtlichen Verfahren vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Senat, Beschl. v. 26.08.2010 a. a. O. m. ausführlicher Begründung) oder aber nach dem in § 257 StPO bestimmten Zeitpunkt, z. B. erstmals in der Berufungshauptverhandlung (vgl. BGHSt 50, 272 = NSZ 2006, 348 = StV 2006, 396; OLG Stuttgart, NSZ 1997, 405; OLG Hamburg a. a. O.) oder nach Aufhebung Zurückverweisung in der Revisionsinstanz (BGHSt a. a. O.) erhoben wurde, so dass die festgestellte Unterlassung der Ausübung des Widerspruchsrechts in der erstinstanzlichen Berufungshauptverhandlung das Beweisverwertungsverbot endgültig entfallen lässt.

Dies gilt – entgegen der Ansicht der Kammer – auch dann, wenn der Angeklagte wie im vorliegenden Fall in der ersten Instanz freigesprochen worden ist (OLG Stuttgart a. a. O.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 08.03.2010 – 2 (9) Ss 18/10 – juris). Denn das Gericht hat das Vorliegen eines Verwertungsverbotes nicht von Amts wegen zu überprüfen (OLG Hamburg, NJW 2008, 2597). Vielmehr unterliegt die Erhebung des

Widerspruchs wie die Zustimmung zur Blutentnahme allein der Dispositionsfreiheit des Beschuldigten (OLG Hamburg a. a. O.). Unterlässt er die Erhebung des Widerspruchs in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, so wird hierdurch die prozessuale Rechtslage dauerhaft umgestaltet (OLG Celle, Beschl. v. 11.08.2010 – 32 Ss 101/10 – = BeckRs 2010, 21500; OLG Karlsruhe a. a. O.): Der Angeklagte ist mit seinem Rügerechts endgültig präkludiert (BGHSt 50, 572; OLG Stuttgart a. a. O., OLG Karlsruhe a. a. O.), das Gericht darf auch von Amtswegen nicht mehr vom Vorliegen eines Beweisverwertungsverbotes ausgehen (vgl. OLG Hamburg a. a. O.).

Ferner durfte die Kammer auf der Grundlage der von ihr getroffenen Feststellungen selbst bei Annahme eines Beweiserhebungsverbotes nicht von einer willkürlichen Annahme der Voraussetzungen von Gefahr in Verzug, bzw. einer bewussten und gezielten Umgehung bzw. Ignorierung des Richtervorbehalts oder einer gleichgewichtigen gröblichen Verkennung der den Richtervorbehalt begründeten Rechtslage ausgehen (zu diesem Maßstab vgl. BVerfGE 113, 29; BGHSt 51, 285). Ausweislich der Urteilsfeststellungen ist die Anordnung der Blutentnahme durch die Zeugin P1 erfolgt, die sich darauf verlassen hatte, dass ihr Dienstgruppenleiter, den sie per Funk verständigt hatte, eine richterliche Anordnung einholt. Da diese Polizeibeamtin die Anordnung getroffen hat und nicht der Dienstgruppenleiter, ist nicht dessen Vorstellung, auf welche die Kammer mit der tragenden Begründung, es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass dieser die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung überhaupt nicht in Erwägung gezogen“ habe, ausschließlich abstellt, sondern diejenige der Zeugin P1 maßgebend. Deren bloßer Irrtum, der Dienstgruppenleiter habe die richterliche Anordnung eingeholt, vermag angesichts der – hier zweifelsfrei gegebenen – Rechtmäßigkeit des hypothetischen Ersatzeingriffs ein willkürliches Verhalten indes ebenso wenig zu begründen (OLG Frankfurt am Main <1. Strafsenat>, Beschl. v. 14.10.2009 – 1 Ss 10/09 –; OLG Stuttgart; NStZ 2008, 238; vgl. auch BGH, NStZ-RR 2007, 242), wie ihre fehlende Vergewisserung, die mangels gegenteiliger Feststellungen auch auf bloßer Nachlässigkeit beruhen kann, eine bewusste oder gezielte Umgehung bzw. Ignorierung des Richtervorbehalts beinhaltet.

Die fehlende Dokumentation schließlich führt allein nicht zu einem Beweisverwertungsverbot (BGH, NStZ-RR 2007, 242; NStZ 2005, 392; OLG Frankfurt am Main <2. Strafsenat> a. a. O. – jew. m. w. N.).

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch bezüglich der Kosten des Revisionsverfahrens an eine andere Kammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

02.1. Der Widerspruch gegen die Verwertung einer unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO gewonnenen Blutprobe muss

durch den verteidigten Angeklagten bereits in der ersten Tatsacheninstanz erhoben werden. Der entsprechende Vortrag ist gleichzeitig notwendiger Inhalt der Verfahrensrüge der Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO.

2. Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO verlangt die Darlegung der von der Polizei zur Begründung von Gefahr im Verzug herangezogenen Umstände.

3. Fehlt es an der gebotenen Dokumentation dieser Umstände durch die Polizei, verkürzt sich die Darlegungslast der Revision entsprechend.

4. Die grundsätzliche und ausnahmslose Weigerung des Ermittlungsrichters, ohne einen schriftlichen Vorgang fernmündlich eine Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO zu treffen (oder abzulehnen) verletzt die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 GG.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 25. Oktober 2010
– 3 RVs 85/10, III-3 RVs 85/10 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Detmold hatte den Angeklagten am 08.02.2010 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von je 40,-€ verurteilt. Darüber hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und gegen ihn eine Sperre von noch sechs Monaten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verhängt.

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Detmold vom 08.02.2010 hat das Landgericht Detmold mit dem hier angefochtenen Berufungsurteil vom 15.06.2010 mit der Maßgabe verworfen, dass die Sperrfrist noch drei Monate beträgt.

Nach den zugrunde liegenden Feststellungen befür der Angeklagte am 26.08.2009 gegen 01.55 Uhr mit seinem PKW nach vorangegangenem Genuss von Alkohol und Kokain u.a. die M-Straße in E. Dabei fiel er durch seine Fahrweise – zunächst fuhr er langsam, dann in deutlich beschleunigender Fahrt – in Richtung eines ihm entgegenkommenden Streifenwagens der Polizei. Die Polizeibeamten wendeten aufgrund der für sie auffälligen Fahrweise des Angeklagten den Streifenwagen und folgten dem Fahrzeug des Angeklagten, wobei sie feststellten, dass dieser seine Geschwindigkeit zunächst deutlich erhöhte, anschließend aber wieder „normal“ fuhr. Auf Anhaltesignale der Beamten mit dem „Stop-Zeichen“ reagierte der Angeklagte und hielt seinen PKW an, allerdings in der Weise schräg auf der Fahrbahn, dass das Fahrzeug im hinteren Bereich etwa einen Meter und im vorderen Bereich etwa 0,5 Meter vom Bordstein entfernt stand. Anlässlich der folgenden Kontrolle fiel den Polizeibeamten die auffällig undeutliche Sprechweise des Angeklagten auf. Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab eine – so das Landgericht – „umgerechnete“ Blutalkoholkonzentration von knapp über 1,1 Promille. Auch der Drogenschnelltest war positiv auf Kokain. Der Angeklagte wurde daraufhin der Blutentnahme

zugeführt. Die ihm um 02.25 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,05 Promille. Die Untersuchung der Blutprobe auf Rauschgift war ebenfalls positiv und ergab 129 mg/ml Kokain und 335 mg/ml Benzoylcegonin. Abschließend stellte das Landgericht fest, dass der Angeklagte bei gehöriger Prüfung hätte bemerken müssen, dass er zu viel Alkohol und Rauschgift zu sich genommen hatte, um das Fahrzeug sicher zu führen.

Das Landgericht hat den Angeklagten der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB aufgrund relativer Fahrunfähigkeit schuldig gesprochen. Relative Ausfallerscheinungen hat es darin gesehen, dass der Angeklagte ohne ersichtlichen Grund mal schneller, mal langsamer gefahren sei. Entscheidend sei jedoch, dass er zwar prompt auf das Anhaltensignal des Streifenwagens reagiert, seinen PKW jedoch sehr schräg auf der Fahrbahn zum Halten gebracht habe, was nach Überzeugung der Kammer auf seine alkohol- und rauschmittelbedingte Fahrunfähigkeit zurückzuführen war. Das Fahrzeug habe so schräg gestanden, dass einer der Polizeibeamten es von der Anhaltestelle fortbewegen musste, um eine Verkehrsbehinderung auszuschließen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt und mit der Sachrüge – es seien keine ausreichenden Anknüpfungspunkte für relative Fahrunfähigkeit festgestellt – sowie mit der Verfahrensrüge – Verletzung Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO – begründet.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Angeklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO ist nicht zulässig erhoben. Sie genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, und zwar in mehrfacher Hinsicht nicht.

1.1. Das Vorbringen der Revision erschöpft sich darin mitzuteilen, dass der Verwertung der Blutprobe im Rahmen der Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Detmold im Anschluss an die oben zitierte Ankündigung des Kammervorsitzenden widersprochen worden ist. Dieser Vortrag genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Ihm ist nicht zu entnehmen, dass der Angeklagte der Verwertung der Blutprobe rechtzeitig widersprochen hat. Erforderlich ist insoweit, dass der Widerspruch bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt bereits in der ersten Tatsacheninstanz erhoben wird (BGH, NJW 2006, 707, 708; Senat, Beschluss vom 13.10.2009 – 3 Ss 359/09 – juris; Senat, NZV 2010, 308, 309). Die Revision hätte daher vortragen müssen, dass entweder der Verwertung der Blutprobe bereits in der ersten Tatsachenverhandlung vor dem Amtsgericht Detmold bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widersprochen wurde, oder aber, dass der Angeklagte vor dem Amtsgericht Detmold nicht verteidigt war und es deshalb seines Widerspruchs nicht bedurfte. Über beides schweigt die Revisionsbegründung, was die Unzulässigkeit der Verfahrensrüge zur Folge hat.

1.2. Aber auch im Übrigen genügt die Verfahrensrüge der Verletzung des § 81a StPO nicht den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Danach müssen bei einer Verfahrensrüge die den geltend gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so genau dargelegt werden, dass das Revisionsgericht aufgrund dieser Darlegung das Vorhandensein - oder Fehlen - eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden (BGH NJW 1995, 2047; Senat, NZV 2010, 308, 309 m. w. N.).

Dem wird der Vortrag der Revision nicht gerecht. Die Revision legt die näheren Umstände der Anordnung der Blutentnahme durch die Polizeibeamten nicht dar. Nach § 81a Abs. 2 StPO liegt die Anordnungskompetenz für die Annahme einer Blutprobe grundsätzlich beim Richter, bei den Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft dagegen lediglich dann, wenn durch die vorherige Anrufung des Gerichts die Gefährdung des Untersuchungserfolges aufgrund einzelfallbezogener Tatsachen zu gewärtigen ist (BVerfG, NJW 2007, 1345, 1346; BVerfG NJW 2008, 3053, 3054; OLG Hamm NJW 2009, 242, 243; OLG Hamm, Beschluss vom 12.03.2009 – 3 Ss 31/09 –, beckRS 2009, 10370). Für die Rüge der Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO bedeutet dies, dass der Revisionsführer zunächst die näheren Umstände der Anordnung der Blutprobenentnahme durch die Polizei darlegen muss. Anderenfalls ist dem Revisionsgericht die Prüfung nicht möglich, ob die Polizeibeamten die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug zu Recht angenommen haben oder nicht.

Zu diesen Umständen schweigt die Revisionsbegründung hier aber. Sie erschöpft sich im Wesentlichen in dem Vortrag, dass die Polizeibeamten nicht einmal versucht hätten, den richterlichen Eildienst zu unterrichten. Aus welchen Gründen dies hier unterblieben ist, wird im Rahmen der Revisionsbegründung dagegen nicht mitgeteilt, jedenfalls nicht durch die gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erforderliche bestimmte Behauptung eines Sachverhalts, aus dem sich der gerügte Verfahrensmangel ergeben soll.

Insbesondere der Umstand, dass die Polizeibeamten allein oder jedenfalls auch deshalb von der Anberufung des zuständigen Ermittlungsrichters abgesehen haben sollen, weil der Eildienstlicher Entscheidung am Telefon ausnahmslos ablehnte und die Zurverfügungstellung eines schriftlichen Vorganges nicht möglich war, wird lediglich als Erwägung des Landgerichts im Rahmen des zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 15.06.2010 genommenen Beschlusses mitgeteilt, von der Revision selbst aber nicht als tatsächlich geschehen behauptet. Eine solche Behauptung ergibt sich insbesondere auch nicht ohne weiteres aus der Zitation des vorgenannten Beschlusses, da die Revision sich den Inhalt dieses Beschlusses gerade nicht zu eigen macht, ihn vielmehr als unzutreffend angreift.

Der Revision wäre der Vortrag der näheren Umstände der Anordnung der Blutentnahme durch die Polizei auch ohne Weiteres möglich gewesen. Die Ermitt-

lungsbehörden haben nämlich in den Fällen, in denen vor der Einholung einer richterlichen Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO abgesehen wird, über ihr Vorgehen und die Gründe (außer bei Evidenz der Eilbedürftigkeit) einen Vermerk zu fertigen (Dokumentationspflicht: BVerfG NJW 2010, 2864, 2865; NJW 2007, 1345, 1346).

Erst dann, wenn die erforderliche Dokumentation durch die Polizei fehlt, verkürzt sich die Darlegungslast der Revision entsprechend. Die Revision muss daher entweder darlegen, dass es an einer entsprechenden Dokumentation durch die Ermittlungsbehörden fehlt, oder aber deren Inhalt vortragen.

2. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass dann, wenn die Anordnung der Blutentnahme durch einen Richter im vorliegenden Fall nur deshalb unterblieben sein sollte, weil der zuständige Ermittlungsrichter sich grundsätzlich weigert, ohne einen schriftlichen Vorgang eine Entscheidung in der Sache zu treffen und telefonische Entscheidungen ausnahmslos ablehnt, die Annahme von Gefahr im Verzug durch die Polizei grob fehlerhaft gewesen sein dürfte. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11.06.2010 – 2 BvR 1046/08 –, NJW 2010, 2846; dazu Peglau, NJW 2010, 2850) würde die beschriebene Praxis des Ermittlungsrichters nämlich den in § 81a Abs. 2 StPO vorgesehenen gerichtlichen Rechtsschutz „leer laufen“ lassen, da der Ermittlungsrichter dem Beschuldigten eine eigene richterliche Sachprüfung versagt (BVerfG, a. a. O.). Dies würde eine klare Verletzung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG darstellen, die ohne jegliche innere sachliche Rechtfertigung erfolgt wäre. Angesichts der klaren Sachlage – Atemalkoholwert deutet auf absolute Fahruntüchtigkeit hin, positiver Drogenschnelltest und deutliche Ausfallerscheinungen – wäre hier eine fernmündliche Anordnung der Blutentnahme durch den Richter nämlich ohne weiteres möglich und nach Art. 19 Abs. 4 GG auch statt der polizeilichen Anordnung geboten gewesen (BVerfG, NJW 2010, 2864, 2865).

3. Die Überprüfung des angefochtenen Urteils auf die Sachrüge hin hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben, § 349 Abs. 2 StPO.

Hinreichende Anzeichen für die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit angesichts der Alkoholisierung des Angeklagten zur Tatzeit von zumindest 1,05 Promille, und damit nur 0,05 Promille unter der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit, ergeben sich hier vor allem aus der zusätzlichen nicht unerheblichen Vergiftung des Angeklagten mit Kokain bzw. Kokainabbauprodukten (Benzoylcegonin) in Verbindung mit seiner alkoholtypischen, wechselhaften – beschleunigenden und dann abbremsenden – Fahrweise, seiner mangelnden räumlichen Orientierung beim Anhalten des Fahrzeugs und der von den Polizeibeamten festgestellten auffällig undeutlichen Sprechweise. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Ausfallerscheinungen zur Begründung relativer Fahruntüchtigkeit in dem Maße abnehmen, in dem sich der festgestellte Blutalkoholwert der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit nähert.

03. 1. Willigt der Beschuldigte in die Blutentnahme ein, bedarf es keiner Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO (durch den Richter).

2. Zum Inhalt einer solchen Einwilligungserklärung des Beschuldigten.

3. Bei einem BAK von 1,23 Promille ist ohne Hinzutreten deutlicher Ausfallerscheinungen von der Einwilligungsfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 02. November 2010
– 3 RVs 93/10, III-3 RVs 93/10 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Detmold hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von jeweils 20,- € verurteilt. Weiter hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist von noch sechs Monaten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verhängt.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils befuhr der Angeklagte am 13.01.2010 gegen 18.35 Uhr mit einem PKW in alkoholbedingtem fahruntüchtigem Zustand u.a. die M-Straße. Zuvor hatte er eine Tankstelle an dieser Straße aufgesucht und dort eine Flasche Bier getrunken. Als er dann trotz seines schwankenden Ganges seinen PKW bestieg und damit davonfuhr, wurde die Polizei informiert, die ihn kurz darauf anhielt. Die dem Angeklagten um 13.20 Uhr (hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler des amtsgerichtlichen Urteils) entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,23 Promille. Bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Angeklagte – so das Amtsgericht im Rahmen der rechtlichen Bewertung des Tatgeschehens – zumindest erkennen können, dass er fahruntauglich war.

Die Blutentnahme war nicht gemäß § 81a Abs. 2 StPO von einem Richter angeordnet worden. Die einschreitenden Polizeibeamten hatten vielmehr von der Einholung einer richterlichen Anordnung abgesehen, nachdem der Angeklagte folgende Erklärung unterschrieben hatte:

„1. Erklärung

Ich wurde darüber aufgeklärt, warum mir ein/zwei Blutprobe(n) entnommen werden soll(en). Mir wurde erläutert, dass ohne meine Einwilligung die Anordnung der Blutprobe(n) grundsätzlich durch einen Richter erfolgen muss, dieses aber in den Fällen, wo ein Richter nicht rechtzeitig erreicht werden kann, auch durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizeivollzugsbeamten erteilt werden darf.

(x) Ich bin mit einer/zwei Blutentnahme(n) einverstanden.“

Diese Erklärung schließt mit der Unterschrift des Angeklagten.

In einer weiteren mit "Dokumentation der Polizei" überschriebenen und von dem einschreitenden Polizeibeamten unterzeichneten Erklärung heißt es wie folgt:

„Die Einwilligung wurde erteilt; es bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Einwilligungsfähigkeit des Beschuldigten/Betroffenen.“

Mit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision erhebt der Angeklagte die allgemeine Sachrüge und mehrere Verfahrensrügen. So rügt der Angeklagte die Unvollständigkeit des Protokolls der Hauptverhandlung als Verstoß gegen § 274 StPO. Zur Begründung führt er aus, der Verteidiger habe noch vor Verlesung des Blutalkoholgutachtens Widerspruch gegen die Verwertung des Gutachtens erhoben, der sich im Protokoll nicht hinreichend wiederfinde. Weiter wird die „Verletzung des § 81 a StPO“ gerügt. Es werde in Abrede gestellt, dass der Angeklagte angesichts seiner Alkoholisierung die Belehrungen der Polizeibeamten bezüglich der Frage, ob der Angeklagte bereit sei, einer Blutentnahme zuzustimmen, überhaupt verstanden habe. Der Angeklagte habe nämlich laut medizinischem Bericht „deutlich unter Alkoholeinfluss“ gestanden.

Darüber hinaus sei die dem Angeklagten vorgelegte Einwilligungserklärung widersprüchlich. Dementsprechend habe der Angeklagte die Einwilligungserklärung auch nur in dem Glauben unterzeichnet, dass der richterliche Eildienst nicht rechtzeitig zu erreichen war und – so die Revision – „um Zeit zu sparen“.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Angeklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Sie ist offensichtlich unbegründet i. S. v. § 349 Abs. 2 StPO. Anlass zu näheren Ausführungen gibt nur Folgendes:

Die Rüge der Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO hat keinen Erfolg. Der Angeklagte hat wirksam in die Entnahme der Blutprobe eingewilligt. Einer Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO bedurfte es in diesem Fall für die Durchführung der Blutprobe nicht. Deshalb ist es hier bedeutungslos, dass die Polizeibeamten nicht versucht haben, eine richterliche Anordnung für die Blutprobenentnahme zu erwirken.

Für die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe durch den Richter gemäß § 81a Abs. 2 StPO ist gemäß § 81a Abs. 1 StPO überhaupt nur dann Raum, wenn der körperliche Eingriff ohne Einwilligung des Beschuldigten durchgeführt werden soll. Willigt der Beschuldigte dagegen in die Blutentnahme ein, so bedarf es keiner Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO (Senat, NZV 2009, 90, 91; OLG Hamburg, NJW 2008, 2597, 2598; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 81a Rdnr. 3 m. w. N.).

Der Beschuldigte muss die Sachlage und sein Weigerungsrecht kennen und muss die Einwilligung ausdrücklich und eindeutig und aus freiem Entschluss erklären (Meyer-Goßner, a. a. O., § 81a Rdnr. 4 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Angeklagte hat nach entsprechender Belehrung durch die Polizei eine eindeutige Einverständniserklärung ausdrücklich und aus freiem Entschluss abgegeben. Die Ansicht der Revision, dass die der Einverständniserklärung vorangegangene schriftliche Belehrung des Angeklagten missverständlich sei, kann der Senat nicht teilen. Aus der Belehrung ergibt sich eindeutig, dass die Anordnung der

Blutentnahme überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn der Beschuldigte nicht von vornherein in die Durchführung der Blutprobe einwilligt.

Allerdings muss der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligung in die Blutentnahme genügend verstandesreif sein, um die Tragweite seiner Einwilligungserklärung zu erkennen (Senat, a. a. O., S. 91; OLG Hamm, 2 Ss 117/09 vom 28.04.2009, beckRS 2009, 21051; Heinrich, NZV 2010, 278, 279, je m. w. N.). Erforderlich ist, dass der Betroffene nach seiner Verstandesreife den Sinn und die Tragweite der Einwilligung erkennt (OLG Hamm, 2 Ss 117/09 vom 28.04.2009, beckRS 2009, 21051; LG Saarbrücken, Beschluss vom 13.11.2008 – 2 Qs 53/08 –, beckRS 2008, 23730). Zwar kann die Einwilligungsfähigkeit eines Beschuldigten aufgrund der Stärke des Alkoholeinflusses im Einzelfall zweifelhaft sein. Hierfür genügt aber nicht bereits jede alkoholische Beeinflussung (LG Saarbrücken, a. a. O., m. w. N.).

Der Angeklagte war hier mit 1,23 Promille Blutalkohol nur mittelmäßig alkoholisiert. Die Grenze, bei der deutliche Beeinträchtigungen in der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit angenommen werden, liegt bei etwa 2 Promille Blutalkohol. Von diesem Wert war der Angeklagte sehr weit entfernt. Er zeigte zwar Ausfallerscheinungen, insbesondere den vom Amtsgericht festgestellten schwankenden Gang, war aber durchaus in der Lage, mit seinem PKW unfallfrei zumindest noch für einen kurzen Zeitraum am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Soweit die Revision auf den ärztlichen Befundbericht verweist, nach dem der Angeklagte nach außen hin deutlich unter Alkoholeinfluss gestanden haben soll, ist dieser Vortrag urteilsfremd. Insgesamt ergeben sich keine genügenden greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte trotz der im Hinblick auf eine Beeinträchtigung seiner kognitiven Fähigkeiten eher geringgradigen Alkoholisierung nicht in der Lage gewesen sein sollte, die Belehrung zu verstehen und die Tragweite seiner Einwilligung zu erkennen, zumal es sich um einen völlig einfach gelagerten Sachverhalt gehandelt hat.

04. Bei einer Drogenfahrt kann nicht allein aus der nach der Tat gemessenen Wirkstoffkonzentration des Rauschmittels im Blut des Angeklagten auf seine Fahruntüchtigkeit geschlossen werden. Vielmehr bedarf es außer einem positiven Blutwirkstoffbefund weiterer, für die fahrerische Leistungsfähigkeit aussagekräftiger Beweisanzeichen, d. h. solcher Tatsachen, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Angeklagte in der konkreten Verkehrssituation fahrsicher gewesen ist.

Oberlandesgericht Saarbrücken,
Beschluss vom 28. Oktober 2010 – Ss 104/10 (141/10) –

Zum Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Amtsgericht Saarlouis den Angeklagten wegen fahrlässiger Trun-

kenheit im Verkehr infolge drogenbedingter Fahruntüchtigkeit nach dem Genuss von Cannabis zu einer Geldstrafe von 40 Tagesätzen zu je 10,- Euro verurteilt, ihm zugleich die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von vier Monaten angeordnet. Hierbei hat es hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit – dies ergeben seine Ausführungen in einer Gesamtschau – ohne die Feststellung eines rauschbedingten Fahrfehlers auf den Wirkstoffbefund im Blut sowie den psycho-physischen Zustand des Angeklagten bei der Polizeikontrolle im unmittelbaren Anschluss an die Fahrt und eine von dem die Blutprobe entnehmenden Arzt festgestellte träge Reaktion der Pupillen des Angeklagten auf Lichteinfall abgestellt.

Im Einzelnen hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Angeklagte am 13. Mai 2009 gegen 13.00 Uhr mit seinem PKW die L-Straße in W.-W. befahren habe, wo er einer allgemeinen Verkehrskontrolle durch die Zeugen A. und J. unterzogen worden sei. Bei der Kontrolle habe der Zeuge J. bei dem Angeklagten neben einem starken Marihuana-Geruch wässrig glänzende Augen, gerötete Bindehäute, einen schleppenden Gang, ein Schwanken im Stand sowie eine verwaschene Aussprache festgestellt. Zudem habe der Angeklagte verzögert reagiert, einen schläfrigen Eindruck hinterlassen und Konzentrationsstörungen aufgewiesen. Soweit der Zeuge J. darüber hinaus bei unter Mitwirkung des Angeklagten durchgeführten Tests eine nicht vorhandene Lichtreaktion der Augen des Angeklagten und ein Fingerkuppenzittern bei ausgestreckten Armen festgestellt hatte, hat das Amtsgericht diese Auffälligkeiten wegen eventuell nicht erfolgter Belehrung des Angeklagten über die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Tests nicht zugrunde gelegt. Eine im Anschluss an die Kontrolle von einem Arzt mit Einverständnis des Angeklagten durchgeführte Pupillenlichtreaktionsüberprüfung habe ergeben, dass die Pupillen des Angeklagten träge reagierten. Die gerichtsmedizinische Auswertung der dem Angeklagten entnommenen Blutprobe habe eine Wirkstoffkonzentration von 0,001 mg/l Tetrahydreacannabinol ergeben.

Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründete (Sprung-) Revision des Angeklagten führt bereits mit der Sachrüge zum Erfolg, weshalb es auf die Frage eines mit der Verfahrensrüge wegen Nichtbeachtung des Richtervorbehalts nach § 81a Abs. 2 StPO geltend gemachten Beweisverwertungsverbotes nicht mehr ankommt.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen eine Verurteilung des Revisionsführers wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 StGB nicht, da sie eine Fahruntüchtigkeit des Angeklagten infolge von Cannabiskonsum nicht mit genügender Sicherheit belegen.

1. Zutreffend ist das Amtsgericht zunächst davon ausgegangen, dass allein aus der nach der Tat gemes-

senen Wirkstoffkonzentration des Rauschmittels im Blut des Angeklagten mangels entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht auf die Fahruntüchtigkeit geschlossen, also kein Grenzwert für eine so genannte „absolute“ Fahruntüchtigkeit festgestellt, sondern der Nachweis der „relativen“ Fahruntüchtigkeit vielmehr nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Angeklagten geführt werden kann (vgl. u. a. Fischer, StGB, 57. Aufl., § 316 Rn. 39; BGHSt 44, 219 ff.; Senatsbeschluss vom 11. März 2003 – Ss 16/03 (23/03) –, jeweils m. w. N.). Hierzu bedarf es außer dem – hier festgestellten – positiven Blut-Wirkstoffbefund weiterer, für die fahrenerische Leistungsfähigkeit aussagekräftiger Beweisanzeichen (vgl. BGH, a. a. O.; OLG Düsseldorf, JR 1999, 474; Senatsbeschluss vom 11. März 2003 – Ss 16/03 (23/03) –, d. h. solcher Tatsachen, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Angeklagte in der konkreten Verkehrssituation fahrsicher gewesen ist (vgl. OLG Zweibrücken, StV 2003, 624). Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen können dabei umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist (vgl. BGH, a. a. O. m. w. N.; Senatsbeschluss vom 05. November 2003 – Ss 71/2003 (86/03) –). Als Auffälligkeiten, die durch den Drogenkonsum zumindest mitverursacht sein müssen und die sich unmittelbar auf eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit beziehen, kommen insbesondere – von dem Amtsgericht allerdings nicht festgestellte – rauschmittelbedingte Fahrfehler, aber auch Verhaltensauffälligkeiten in der Anhaltungssituation wie z. B. schwerwiegende Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, mangelnde Ansprechbarkeit, Unfähigkeit zu koordinierter Bewegung, deutliche motorische Ausfallerscheinungen (Schwanken und Torkeln), sowie entsprechende Verhaltensauffälligkeiten bei der ärztlichen Untersuchung in Betracht (vgl. Fischer, a. a. O., § 316 Rn. 40 m. w. N.; Senatsbeschluss vom 11. März 2003 – Ss 16103 (23/03) –).

2. Gemessen an diesen Anforderungen genügen die von dem Amtsgericht festgestellten Beweisanzeichen weder für sich allein noch in der Gesamtschau, um die Annahme (relativer) Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zu rechtfertigen.

Die von dem Polizeibeamten J. beschriebenen wässrig glänzenden und geröteten Augen können zwar ebenso wie die von dem die Blutprobe entnehmenden Arzt festgestellte Verlangsamung der Pupillenreaktion bei Lichteinfall Anzeichen für den stattgefundenen Drogenkonsum sein. Daraus lassen sich aber – ohne Feststellung einer konkreten Beeinträchtigung der Sehfähigkeit – keine hinreichenden Schlüsse auf die Fahrtüchtigkeit ziehen (BGH, a. a. O. für den Fall der Pupillenverengung; OLG Koblenz, Beschluss vom 28. April 2005 – 1 Ss 109/05 –, zitiert nach juris; Senatsbeschluss vom 11. März 2003 – Ss 16103 (23/03) –). Es hätte deshalb der Prüfung bedurft, wie sich die Sehbehinderung konkret bei dem Angeklagten auf seine Fahrtüchtigkeit ausgewirkt und wie sie sich für ihn bemerkbar gemacht hat (BGH, a. a. O.).

Die des Weiteren von dem Zeugen J. beschriebenen psycho-physischen Leistungsmerkmale des Angeklagten („schläfriger Eindruck“, „Konzentrationsstörungen“, „verzögerte Reaktionen“, „verwaschene Aussprache“ und „schleppender Gang“) sind abgesehen davon, dass sie verfälschender subjektiver Einschätzung der Befunderheber weiten Raum lassen und von daher in ihrem Wert eingeschränkt sind, ebenfalls nicht hinreichend aussagekräftig. Zwar können auch diese Auffälligkeiten auf den festgestellten Drogenkonsum zurückführbar sein. Hinreichend zwingend ist dies aber nicht. So könnte die Schläfrigkeit des Angeklagten auch auf einem Schlafentzug beruhen (vgl. Senatsbeschluss vom 11. März 2003 – Ss 16/03 (23/03)–; OLG Düsseldorf VRS 96, 107 ff.). Was die Konzentrationsstörungen des Angeklagten, sein verzögertes Reagieren, seine verwaschene Aussprache und seinen schleppenden Gang in der Kontrollsituation anbetrifft, werden diese Auffälligkeiten nicht im Vergleich mit einem „unberauschten“ Zustandsbild des Angeklagten bewertet, womit nicht ausgeschlossen ist, dass der Angeklagte auch ansonsten und insbesondere in ihn belastenden Situationen – wie der gegenständlichen – entsprechende Verhaltensweisen zeigt (vgl. Senatsbeschluss vom 11. März 2003 – Ss 16/03 (23/03)–; Fischer, a. a. O., § 316 Rn. 40 LKKönig, StGB, 12. Auflage, § 316 Rn. 164 a, jeweils m. w. N.).

Schließlich ist auch die Feststellung, dass der Angeklagte in der Kontrollsituation im Stand schwankte, – jedenfalls nicht ohne weitere Feststellungen, insbesondere zur Intensität dieses Verhaltens – nicht genügend, um eine Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zu belegen. Denn ein nach den Urteilsfeststellungen nicht ausgeschlossen bloß leichtes Schwanken im Stand stellt noch keine derart deutliche motorische Ausfallerscheinung dar, die vorliegend allein oder in der Gesamtschau mit den übrigen Auffälligkeiten einen hinreichend sicheren Schluss auf die fahrerische Leistungsfähigkeit des Angeklagten zuließe. Dies gilt umso mehr, als das Amtsgericht lediglich eine niedrige, gerade den Nachweisgrenzwert für eine Ordnungswidrigkeit wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Rauschmitteleinfluss nach § 24a Abs. 2 StVG erreichende Wirkstoffkonzentration von 0,001 mg/l Tetrahydrocannabinol festgestellt hat.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Sachverständige, dessen Ausführungen sich das Amtsgericht angeschlossen hat, aus naturwissenschaftlicher Sicht von drogenbedingter Fahruntüchtigkeit ausgegangen ist. Denn was der Sachverständige zu den Beeinträchtigungen aufgrund des festgestellten Drogenkonsums des Angeklagten ausgeführt hat, erschöpft sich nach dem Inhalt des Urteils in einer allgemeinen Beschreibung der Auswirkungen des Konsums von Cannabis, aus der sich rechtlich – auch im Zusammenhang mit der mitgeteilten Blutwirkstoffkonzentration – ein verlässlicher Schluss auf die („relative“) Fahruntüchtigkeit gerade nicht ziehen lässt.

05. *) Soweit vorgenommene Untersuchungen (Blutentnahme) wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG nicht ausschließlich dem Vergehensvorwurf galten, sondern auch Grundlage für die Verurteilung zu einer Geldbuße sowie eines Fahrverbotes waren, ist es unbillig, die Landeskasse in vollem Umfang mit diesen Kosten zu belasten.

Landgericht Berlin,

Beschluss vom 11. März 2010 – 502 Qs 30/10 –

Zum Sachverhalt:

Mit dem Strafbefehl der Amtsanwaltschaft Berlin war der Angeklagte vorgeworfen worden, in B. am 19.07.2009 im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Nach Einspruch gegen den Strafbefehl hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin in der Hauptverhandlung vom 22. 12. 2009 gegen die Angeklagte eine Geldbuße von 500 Euro wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 und 3 StVG sowie ein Fahrverbot von 2 Monaten verhängt und die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Landeskasse auferlegt.

Gegen die Kostenentscheidung hat die Amtsanwaltschaft Berlin sofortige Beschwerde eingelegt und begehrt eine Abänderung der Kostenentscheidung dahin, dass die Kosten für Transport, Blutentnahme und Untersuchungen nicht in voller Höhe der Landeskasse auferlegt werden.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Aus den Gründen:

Zwar geht das Amtsgericht in seiner Kostenentscheidung zutreffend davon aus, dass die notwendigen Auslagen der Angeklagten in vollem Umfang von der Landeskasse zu tragen sind. Denn nach den Umständen ist davon auszugehen, dass die Angeklagte einen Bußgeldbescheid hingenommen hätte.

Hinsichtlich der gerichtlichen Auslagen ist Folgendes zu berücksichtigen: Nach § 465 Abs. 2 StPO können durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände entstandene besondere Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt werden, wenn die Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen sind und es zudem unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Entscheidend dafür ist, ob die tatsächlich erfolgten Untersuchungen auch dann notwendig gewesen wären, wenn Anklage und Eröffnungsbeschluss dem späteren Urteil entsprochen hätten.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt an, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Untersuchungen nicht ausschließlich dem Vergehensvorwurf galten, sondern auch Grundlage für die Verurteilung zu der Geldbuße sowie des Fahrverbotes waren. Insofern wäre es unbillig, die Landeskasse in vollem Umfang mit diesen Kosten zu belasten. Nach diesem Ergebnis ist die durch die Kammer vorgenom-

menen Quotelung hinsichtlich der Kosten der im Tenor genannten Maßnahmen sachgerecht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Landeskasse, weil kein anderer dafür haftet.

06. Der Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO kann im Strafverfahren nicht unter der Bedingung gestellt werden, dass der Beschuldigte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt.

Amtsgericht Montabaur,

Beschluss vom 01. September 2010

– 2040 Js 30257/10-42 Cs, 2040 Js 30257/10 42 Cs –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist einer vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 1 StGB verdächtig.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten zur Last, am 10. 04. 2010 um 23:25 Uhr mit seinem PKW die L 307 in der Gemarkung M. befahren zu haben. Trotz Überholverbotes habe der Angeklagte in einer langgezogenen Rechtskurve zum Überholen des von dem Zeugen ... gesteuerten PKW angesetzt, um zu dem vorausfahrenden Fahrzeug des ... aufzuschließen. Während des Überholvorganges sei dem Angeklagten auf der Gegenfahrbahn die Zeugin ... entgegengekommen. Die Zeugin habe eine Vollbremsung bis zum Stillstand ausführen und ihr Fahrzeug stark nach rechts lenken müssen, um dem Angeklagten auszuweichen und eine folgenschwere Frontalkollision zu verhindern. Allein durch die schnelle Reaktion der Zeugin ... habe ein Unfall verhindert werden können.

Unter dem Datum des 19. 05. 2010 übermittelte die Staatsanwaltschaft Koblenz die Strafbakte an das Amtsgericht Montabaur mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

Gleichzeitig hat die Staatsanwaltschaft Koblenz beantragt, „für den Fall des Einspruchs“ dem Angeschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen. Das Amtsgericht Montabaur erließ unter dem Datum des 28. 05. 2010 den Strafbefehl, der dem Angeklagten am 02. 06. 2010 zugestellt wurde. Am 02. 06. 2010 legte der Angeklagte durch seinen Verteidiger Einspruch ein.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO vom 19. 05. 2010 ist unzulässig. Der Antrag wurde unter einer unzulässigen Bedingung gestellt.

Bei dem Antrag nach § 111a StPO handelt es sich um eine Prozesshandlung im weiteren Sinne (vgl. nur Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, Einl. Rn. 95).

Prozesshandlungen können nur dann mit einer Bedingung verbunden werden, wenn dies mit der besonderen Zweckbestimmung der Prozesshandlung

vereinbar ist und das mit der Sache befasste Gericht die durch die Bedingung hervorgerufene Ungewissheit selbst beseitigen kann (BGH, NJW 1981, 354, 354).

Keine der vorgenannten Voraussetzungen liegt vor.

1. Bei § 111a StPO handelt es sich um eine vorbeugende Maßnahme, um die Allgemeinheit bereits vor Urteilserlass vor den Gefahren, die von einem ungeeigneten Kraftfahrer ausgehen, zu schützen. Maßnahmen nach § 111a StPO dienen damit der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung und haben einen präventiven Charakter.

Zwar mag die Verknüpfung des Strafbefehlsverfahrens mit dem bedingten Antrag auf Erlass eines Beschlusses nach § 111a StPO geeignet sein, diesem Gesetzeszweck zu entsprechen, da die (vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis entweder mit Rechtskraft des Strafbefehls oder – im Falle des Einspruchs – mit dem Beschluss nach § 111a StPO erfolgt, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen.

Dem Gesetzeszweck ist es aber nicht zu entnehmen, dass der Maßnahme nach § 111a StPO eine Sanktionswirkung zukommen soll, sofern der Angeklagte von seinen prozessualen Rechten Gebrauch macht und Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl nach § 410 StPO einlegt.

Hinzu kommt, dass eine Maßnahme nach § 111a StPO einen schweren Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt, so dass für das Verfahren nach § 111a StPO der Beschleunigungsgrundsatz gilt (vgl. nur OLG Hamm, NStZ-RR 2007, 351, 351 ff.).

Zwar kann die beantragte Verfahrensweise auch dazu beitragen, dass Strafverfahren zu beschleunigen, dennoch wird ein zulässiges strafprozessuales Verhalten des Angeklagten unzulässigerweise mit einem ganz erheblichen Eingriff in Grundrecht verknüpft.

2. Das Gericht vermag auch nicht die durch die Bedingung hervorgerufene Ungewissheit über das Schicksal des Antrages nach § 111a StPO selbst zu beseitigen, da es keinen Einfluss auf das prozessuale Verhalten des Angeklagten hat.

3. Das Gericht gibt aber im konkreten Fall zu erkennen, dass sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben dürfte, sofern der im Strafbefehl geschildert Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts – nach durchgeführter Beweisaufnahme – feststehen sollte.

An der Unzulässigkeit des derzeit gestellten, bedingten Antrages der Staatsanwaltschaft ändert dies allerdings nichts.

07. Die Einräumung gelegentlichen Cannabiskonsums und des Besitzes von 200 g Haschisch für den Eigenbedarf kann ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV die Annahme begründen, dass eine „Einnahme“ von Betäubungsmitteln „vorliegt“, wenn die Anknüpfungstatsachen im Zeitpunkt der Anordnung

zur Beibringung des ärztlichen Gutachtens zweieinhalb Jahre zurückliegen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
Urteil vom 24. November 2010 – 2 B 2190/10 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich mit seinem vorläufigen Rechtsschutzantrag gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis im Wege der Schlussfolgerung nach § 11 Abs. 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Im Rahmen eines gegen ihn geführten Strafverfahrens wurde im Januar 2007 seine Wohnung durchsucht; hierbei wurden rund 200 g Haschisch aufgefunden. Der Antragsteller ließ sich im Strafverfahren zu dem Fund dahin ein, er habe das Haschisch für den Eigenbedarf in größerer Menge gekauft. Im Dezember 2007 wurde er wegen Handeltreibens mit Haschisch in mindestens zehn Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Seine Einlassung wurde als widerlegt angesehen, das Urteil rechtskräftig.

Nachdem der Führerscheinbehörde das strafgerichtliche Urteil im Juni 2009 übersandt worden war, ordnete diese unter dem 12. August 2009 gegenüber dem Antragsteller die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens an im Hinblick auf seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. In der auf § 11 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV gestützten Anordnung heißt es, der Antragsteller habe im Strafverfahren angegeben, das bei ihm gefundene Rauschgift sei für seinen Eigenbedarf bestimmt gewesen; die Einnahme von berauschenden Mitteln stelle ein hohes Gefährdungspotenzial für den Straßenverkehr dar. Hieraus ergäben sich Bedenken an seiner Fahrtauglichkeit. Die amtsärztliche Untersuchung solle Aufschluss darüber geben, ob ein regel- oder gewohnheitsmäßiger Konsum von berauschenden Mitteln betrieben werde. Nachdem der Antragsteller sich zunächst mit der Beibringung des Gutachtens einverstanden erklärt, ein erster Urinbefund keinen Anhaltspunkt für Drogengebrauch ergeben und der Antragsgegner die Frist zur Beibringung des abschließenden Gutachtens auf den 30. Juni 2010 festgesetzt hatte, vertrat der Antragsteller mit Schreiben vom 25. Juni und 20. Juli 2010 die Auffassung, seit der Wohnungsdurchsuchung seien nunmehr mehr als dreieinhalb Jahre vergangen, es habe sich damals um einen einmaligen rechtswidrigen Besitz von Haschisch ohne Bezug zum Straßenverkehr gehandelt und ein regelmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Cannabis-Konsum sei nicht festzustellen. Er sei seit dem Jahre 2007 verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten und deshalb gebe es keine sachlichen Gründe, die es rechtfertigen könnten, seine Fahreignung anzuzweifeln. Ein ärztliches Gutachten wurde nicht vorgelegt.

Mit Bescheid vom 15. September 2010 entzog der Antragsgegner dem Antragsteller die erteilte Fahrerlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzugs. Zur Begründung heißt es, das angeordnete ärztliche Gutachten sei nicht beigebracht worden und deshalb dürfe die

Führerscheinbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nichteignung schließen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ist noch nicht beschieden. Der Eilantrag hatte beim Verwaltungsgericht keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 146, 147 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die angefochtene Verfügung wiederherzustellen. Es sprechen ganz überwiegende Gründe dafür, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in dem genannten Bescheid rechtswidrig ist. An der sofortigen Vollziehung einer rechtswidrigen Verfügung besteht kein besonderes öffentliches Interesse.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durfte der Antragsgegner dem Antragsteller nicht wegen mangelnder Kraftfahreignung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 FeV im Wege der Schlussfolgerung nach § 11 Abs. 8 FeV die Fahrerlaubnis entziehen, weil bereits die Voraussetzungen für die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gemäß §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht vorgelegen haben. Der Schluss auf die Nichteignung eines Fahrerlaubnisinhabers gemäß § 11 Abs. 8 FeV setzt voraus, dass die vorherige Anordnung einer Eignungsbegutachtung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. Hieran fehlt es vorliegend.

Der Antragsgegner hat Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers daraus hergeleitet, dass in seinem Besitz einmal eine größere Menge Haschisch gefunden worden war und der Antragsteller im Strafverfahren vor Gericht angegeben hatte, er habe diese Menge für seinen Eigenbedarf besessen. Deshalb sei durch ärztliche Begutachtung aufklärungsbedürftig, ob ein regelmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Konsum von berauschenden Mitteln vorliegt. Das ist hier aber unter Berücksichtigung des Zeitablaufs nicht gerechtfertigt. Die vom Antragsgegner herangezogene Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV, die ihrem Wortlaut nach die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens bereits dann vorschreibt, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt, bedarf dann, wenn lediglich Cannabis in Rede steht, im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer verfassungskonformen einschränkenden Auslegung (siehe BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, juris).

Hiernach ist – nach inzwischen gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung (siehe etwa BayVGH, Beschluss vom 22. September 2010 – 11 ZB 10.184 –, juris, Rn. 9; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03. Juni 2010 – 12 PA 41/10 –, juris, Rn. 3; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Mai 2009 – 16114/09 –, juris, Rn. 9; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 04. Dezember 2008 – 10 B 11149/08 –, juris, Rn. 6; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. Juli 2003 – 10 S 2270/02 –, juris, Rn. 5) – für die Rechtmäßigkeit einer Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

FeV erforderlich, dass entweder hinreichend konkrete Anknüpfungspunkte für einen regelmäßigen Cannabiskonsum oder neben der Einnahme von Cannabis weitere Tatsachen vorliegen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in Zweifel ziehen, wie etwa das fehlende Trennungsvermögen zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen von Kraftfahrzeugen. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Sie entspricht auch dem Regelungssystem der §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 2 Satz 2 FeV i. V. m. Anlage 4 zur FeV. Hiernach ist bei der bloß gelegentlichen Einnahme von Cannabis Fahreignung regelmäßig gegeben, wenn der Betreffende Konsum und Fahren trennen kann und wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegt (Ziffer 9.2.2 der Anlage 4). Bei regelmäßigem Cannabiskonsum hingegen besteht gemäß Ziffer 9.2.1 der Anlage 4 keine Fahreignung. Diese Auslegung hat der Antragsgegner seiner Gutachtensanordnung auch zutreffend zugrunde gelegt, da die Gutachtensfrage dahin gestellt wird, ob ein regelmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Konsum vorliegt.

Es kann offen bleiben, ob aus dem Haschischfund beim Antragsteller in Verbindung mit seiner Einlassung, er habe sich für den Eigenverbrauch in größerer Menge bevorratet, überhaupt hinreichend deutliche Anzeichen für einen regelmäßigen Cannabiskonsum hergeleitet werden können. Denn zur Häufigkeit des Cannabiskonsums geben die benannten Tatsachen keine Anhaltspunkte und das Vorliegen eines lediglich „gelegentlichen“ Cannabis-Konsums kann – wie ausgeführt – für sich allein genommen kein Anlass für die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung sein. Auch wenn das Merkmal der „Regelmäßigkeit“ nicht dahin verstanden werden müsste, dass ein nahezu täglicher Cannabiskonsum damit gemeint ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. Juli 2003 – 10 S 2270/02 –, DAR 2004, 113) gibt die Einlassung des Antragstellers, er sei Eigenkonsument, keinen Anknüpfungspunkt für eine rechtlich erhebliche Konsumhäufigkeit (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2004 – 1 S 16/03 –, juris, Rn. 7). Bei lebensnaher Betrachtung war allerdings damals zumindest ein gelegentlicher Cannabiskonsum sehr naheliegend. Neben der eigenen Einlassung des Antragstellers steht aber auch fest, dass er mit größeren Mengen Haschisch gehandelt hat (vgl. zu solchen Fallgestaltungen OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O., juris, Rn. 6). Ob die Besonderheit der hier gefundenen großen Menge Cannabis an sich ein hinreichend deutliches Indiz für einen „regelmäßigen“ oder gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsum im Jahre 2007 sein kann, bedarf vorliegend aber keiner Entscheidung.

Denn jedenfalls der Zeitablauf seit dem Haschischfund im Januar 2007 und der Einlassung des Antragstellers im Strafverfahren, in dem die mündliche Verhandlung am 20. Dezember 2007 stattgefunden hat, schließen es aus, aus den hier gegebenen Tatsachen zum Zeitpunkt der Gutachtensanordnung im August 2009 noch Anhaltspunkte für eine gegenwärtige regel-

mäßige Einnahme von Cannabis herzuleiten. Die Formulierung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV, die davon spricht, dass „Einnahme von BTM“ „vorliegt“, deutet bereits darauf hin, dass die Anknüpfungstatsachen hinreichend aktuell sein müssen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. November 2001 – 19 B 814/01 –, juris, Rn. 10). Dies ergibt sich auch aus dem Unterschied zu der Formulierung des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV, die ausdrücklich in der Vergangenheit liegende Tatsachen einbezieht (OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.).

Eine feste Zeitgrenze, nach deren Ablauf ein Drogenkonsum im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV unbeachtlich werden soll, lässt sich nicht festlegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juni 2005 – 3 C 25.04 –, NZV 2006, 52 zur Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV). Maßgeblich ist vielmehr eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände. Entscheidend ist, ob die gegebenen Verdachtsmomente noch einen Gefahrenverdacht begründen. Von besonderem Gewicht ist insoweit Art und Ausmaß eines früheren Drogenkonsums (BVerwG, a. a. O.). Ein Zeitablauf von fünf Monaten zwischen dem letzten festgestellten Besitz von Cannabis und der Anordnung eines Drogenscreenings wurde in der Rechtsprechung als unproblematisch angesehen (OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O., Rn. 43). Der soeben zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem das Berufungsgericht eine zeitliche Grenze von 15 Monaten zwischen dem letzten Drogenkonsum und der Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV zugrunde gelegt hatte.

Im vorliegenden Fall kann der Zeitablauf bis zur Gutachtensanordnung von zweieinhalb Jahren seit dem Haschischfund und mehr als eineinhalb Jahren seit der Einlassung des Antragstellers zu seinem Eigenverbrauch im Strafverfahren keine hinreichend aktuellen Anhaltspunkte mehr für eine regelmäßige Einnahme von Cannabis begründen. Hinsichtlich des Ausmaßes des früheren Drogenkonsums ist zu berücksichtigen, dass bereits bezogen auf das Jahr 2007 die Indizien für einen regelmäßigen Cannabiskonsum wie ausgeführt zweifelhaft waren. Bis zur Gutachtensanordnung ist auch kein Umstand aufgetreten, der die bloße Vermutung eines regelmäßigen Haschischkonsums hätte erhärten können. Jedenfalls unter diesen Umständen kann eineinhalb Jahre nach dem letzten greifbaren Anhaltspunkt für Haschischkonsum nicht mehr die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zur Fragestellung, ob regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt, verlangt werden. Eine solche Anordnung ist nicht mehr „anlassbezogen und verhältnismäßig“.

Die Rechtmäßigkeit des Fahrerlaubnisentzugs kann auch nicht auf die Annahme gestützt werden, dass die Gutachtensanordnung auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV rechtmäßig gewesen sei. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zwar dann angeordnet werden, wenn der Betroffene – wie hier – Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich

besitzt oder besessen hat. Hiernach kann der bloße Besitz von Betäubungsmitteln in der Vergangenheit grundsätzlich eine genügende Anknüpfungstatsache sein, ohne dass – wie in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV vorausgesetzt – Tatsachen vorliegen müssen, die die Annahme begründen, dass bis in die Gegenwart eine Einnahme von Betäubungsmitteln vorliegt. Diese bei wörtlicher Anwendung sehr weitreichende Vorschrift bedarf jedoch ebenso wie § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV, wenn nur Besitz von Cannabis in Rede steht, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit einer einschränkenden Auslegung (siehe BVerfG, a. a. O.). Hiernach kann nicht jeder nachgewiesene Besitz von Haschischprodukten zum Anlass genommen werden, eine ärztliche Begutachtung zu verlangen, sondern dies setzt tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass bei dem Betroffenen ein Konsum- oder Bevorratungsverhalten gegeben ist, das – anders als ein bloß gelegentlicher Cannabiskonsum – aus sich heraus andauernde Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges rechtfertigt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Mai 2009 – 16 B 114/09 –, juris). Solche Anhaltspunkte fehlen – wie ausgeführt – hier jedenfalls zum Zeitpunkt der Gutachtensanordnung.

Unabhängig davon könnte die Anordnung des Antragsgegners vom 12. August 2009 auch deshalb nicht auf § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV gestützt werden, weil diese Vorschrift die Ausübung von Ermessen voraussetzt und der Antragsgegner sich demgegenüber ohne Ermessensausübung auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV gestützt hat. Eine Umdeutung in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 HVwVfG scheidet unter diesen Umständen daran, dass eine gesetzlich gebundene Entscheidung nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden kann (§ 47 Abs. 3 HVwVfG; vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 01. Juli 1999 – 4 C 23.97 –, NVwZ 2000, 195; zur entsprechenden Anwendung der Umdeutungsvorschriften im Rahmen des § 14 FeV siehe etwa Beschluss des Senats vom 13. Januar 2010 – 2 B 2741/09 –).

08. 1. Die Verwertbarkeit einer Haaranalyse zum (positiven oder negativen) Nachweis eines Drogenkonsums setzt in formeller Hinsicht u. a. die sichere Identifizierung des Probanden und den Ausschluss einer Manipulation der Haarprobe von der Probenahme bis zur Analyse voraus.

2. Die Feststellung eines Kokainkonsums durch eine methodisch einwandfreie Blutuntersuchung kann, soweit es um die Fragestellung einmaligen Konsums geht, beim derzeitigen Erkenntnisstand nicht durch eine Haarprobe mit Negativbefund widerlegt werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 25. November 2010 – 10 S 2162/10 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe.

Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Entziehungsverfügung des Antragsgegners vom 27.07.2010 bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben.

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in der Beschwerdebeurteilung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zum einen mit dem Verwaltungsgericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung auszugehen. Zum anderen führt angesichts des fortbestehenden dringenden Verdachts, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist, eine Folgenabwägung zum Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung. Es kann nicht das beträchtliche Risiko eingegangen werden, dass der wahrscheinlich wegen der Einnahme von Kokain fahrungeeignete Antragsteller bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden wird.

1. Die angefochtene Verfügung dürfte rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Wie bereits das Verwaltungsgericht mit zutreffender Begründung dargelegt hat, hat die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV gilt dies insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vorliegen. Danach dürfte hier die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zwingend geboten gewesen sein, ohne dass es der vorherigen Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens bedurfte (§ 11 Abs. 7 FeV). Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens dürfte davon auszugehen sein, dass der Antragsteller aufgrund der Einnahme von Kokain seine Fahreignung gemäß Ziff. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung verloren und sie zwischenzeitlich nicht wiedererlangt hat.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats schließt bereits der einmalige Konsum sog. harter Drogen – wie Kokain, vgl. Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG – im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus, ohne dass es darauf ankommt, ob

eine Fahrt unter Betäubungsmittel einfluss erfolgte oder eine Drogenabhängigkeit vorliegt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 24.05.2002 – 10 S 835/02 –, VBIBW 2003, 23; vom 19.02.2007 – 10 S 3032/06 –, VBIBW 2007, 314; vom 01.04.2010 – 10 S 408/10 –). In der Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte wird diese Auffassung fast einhellig geteilt (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.08.2009 – 12 ME 159/09 –, juris; OVG Hamburg, Beschluss vom 24.01.2007 – 3 Bs 300/06 –, VRS 112, 308; BayVG, Beschluss vom 03.11.2006 – 11 ZB 05.1406 –, juris; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 12.12.2005 – 1 W 16/05 –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.02.2008 – 1 S 186.07 –, VRR 2008, 203; a. A. soweit ersichtlich nur der vom Antragsteller zitierte Beschluss des HessVG vom 14.01.2002 – 2 TG 3008/01 –, ESVGH 52, 130). An dieser Rechtsprechung, welcher der Antragsteller keine auf neuere Erkenntnisse gegründete substantiierte Argumentation entgegenzusetzen hat, hält der Senat fest.

Hiernach kommt es zunächst nicht darauf an, ob der Antragsteller „bewusster Konsument von Drogen“ ist oder ob es Anhaltspunkte für einen gelegentlichen oder regelmäßigen Drogenkonsum des Antragstellers ergibt. Denn bereits der einmalige Konsum von Kokain führt, wie dargelegt, zwingend zur Annahme der Fahrungeeignetheit, auch wenn der Antragsteller nicht unter der akuten Wirkung von Kokain am Straßenverkehr teilgenommen haben sollte; an der diesbezüglichen Behauptung des Antragstellers bestehen im Hinblick auf die polizeilichen Feststellungen bei der Verkehrskontrolle vom 29.04.2010 im Übrigen durchaus Zweifel, weil in dem Polizeibericht festgehalten ist, dass die Bindehäute gerötet bzw. wässrig/glänzend gewesen seien, die Pupillen träge auf Lichteinfall reagiert hätten und auffällig klein gewesen seien und ein Einbein-Stehetst sehr unsicher gewesen sei. Auf die Einlassung des Antragstellers, dass er ca. 120.000 km im Jahr zurücklege, was angesichts des Fehlens früherer Drogenauffälligkeit bei Straßenverkehrskontrollen gegen einen gelegentlichen oder regelmäßigen Drogenkonsum spreche, kommt es nach dem dargelegten rechtlichen Ansatz der Relevanz bereits einmaligen Konsums ebenfalls nicht an.

Nach den Erkenntnismöglichkeiten des vorliegenden Verfahrens dürfte der Antragsteller zu Unrecht den Nachweis eines jedenfalls einmaligen Kokainkonsums bestreiten. Die forensisch-toxikologische Untersuchung der anlässlich der Verkehrskontrolle am 29.04.2010 um 12:36 Uhr entnommenen Blutprobe ergab für Benzoyllecgonin, ein Abbauprodukt von Kokain, eine Konzentration von 11,5 ng/ml. Dieser mittels Gaschromatographie/Massenspektrometrie ermittelte Befund lässt auf eine vorausgegangene Einnahme von Kokain schließen (zur Unerheblichkeit einer Unterschreitung der bei der Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG im Ordnungswidrigkeitenrecht angesetzten, von der Grenzwertkommission beschlossenen Grenzwerte vgl. Senatsbeschluss vom

02.11.2010 – 10 S 2233/10 –). Ihm hält der Antragsteller ohne Erfolg entgegen, eine von ihm beim Forensisch-Toxikologischen Centrum GmbH, München, in Auftrag gegebene Haarprobenuntersuchung habe ausweislich des von ihm vorgelegten Untersuchungsberichts vom 09.09.2010 ergeben, dass sich für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten vor der Haarprobenentnahme („laut Begleitschreiben am 03.09.2010“) keine Hinweise auf die Aufnahme von Betäubungsmitteln u.a. der Kokain-Gruppe ergeben hätten.

Es mag zutreffen, dass das vom Antragsteller beauftragte Institut, wie von ihm vorgetragen, für forensische Zwecke akkreditiert ist und die ihm überlassene Haarprobe regelgerecht – nach der Richtlinie der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen (s. www.gtfch.org) – untersucht hat.

Gleichwohl unterliegt die Aussagekraft des Gutachtensergebnisses entscheidenden Relativierungen.

Bereits die Formulierung des Untersuchungsergebnisses lässt nicht den Schluss zu, dass im Sinne eines Negativtests ein Kokainkonsum des Antragstellers im fraglichen Zeitraum ausgeschlossen wird. Bestätigt wird vielmehr nur, dass keine positiven Hinweise auf Kokainkonsum gefunden wurden. Diesen Unterschied zwischen – u. U. durch Messgenauigkeitsgrenzen bedingter (dazu näher nachstehend) – Nichtfeststellung von Konsumanzeichen einerseits und sicherem Ausschluss von Kokainkonsum andererseits verkennt der Antragsteller auch in seinem letzten zum Verfahren eingereichten Schriftsatz vom 22.11.2010.

Sodann ist nach Aktenlage und dem Vortrag des Antragstellers schon nicht hinreichend gesichert, dass es sich bei der untersuchten Haarprobe tatsächlich um vom Antragsteller stammende Haare handelt und dass sie unverändert – insbesondere nicht gegen eine andere Haarprobe ausgetauscht oder anderweitig manipuliert – beim Untersuchungsinstitut eingegangen ist. Nach seinem Vorbringen ist die Haarprobe am 03.09.2010 bei einem Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. M. in T. entnommen worden, nicht etwa von einem Amtsarzt oder im Untersuchungsinstitut selbst. Zur Gewährleistung der richtigen Zuordnung des Untersuchungsmaterials ist es aber unabdingbar, dass bei der Probenentnahme tunlichst eine amtliche Identitätskontrolle stattfindet und dass auch jede Manipulation auf dem Transportweg zum Untersuchungsinstitut ausgeschlossen wird (vgl. dazu Anhang C zur GTFCh-Richtlinie „Anforderungen an die Untersuchung von Haarproben“, Abschnitt 2.1; BayVG, Beschluss vom 28.06.2010 – 11 CS 10.508 –, juris).

Darüber hinaus bestehen auch bei Einhaltung dieser formellen Anforderungen beim derzeitigen Erkenntnisstand erhebliche Zweifel, ob eine Haarprobenuntersuchung überhaupt geeignet ist, einen im vorliegenden Fall allein zur Debatte stehenden einmaligen Kokainkonsum auszuschließen und damit das hier gegebene gegenteilige Ergebnis einer Blutuntersuchung zu widerlegen.

Zwar dürfte davon auszugehen sein, dass Kokain in Haarproben deutlich besser nachweisbar ist als etwa

Cannabis (zur mangelnden Verlässlichkeit von Haarprobenbefunden selbst bei der Fragestellung gelegentlichen Cannabiskonsums vgl. Skopp/Mattern, Zum Stellenwert des Nachweises von Cannabinoiden im Haar, *Blutalkohol* 2010, 1). Jedoch wird in der einschlägigen Literatur zur Validität von Haaruntersuchungen auf Einlagerung von Fremdstoffen generell die Frage, ab welcher Konsumfrequenz und -intensität Rückstände in Haaren individuell zuverlässig nachweisbar sind, als nicht ausreichend sicher beantwortbar bezeichnet (für Drogen vgl. Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungsleitlinien zur Krafftfahreignung, Kommentar, 2. Aufl., zu Kap. 3.12.1, S. 180 f.); dies gelte sowohl für einen Nachweis als auch für einen fehlenden Nachweis (negatives Ergebnis). Auch in Abschnitt 6 der Anlage C zur GTFCh-Richtlinie („Ergebnisbericht/Gutachten“) wird ausgeführt, dass bei negativem Befund kein Hinweis auf einen Drogenkonsum innerhalb der letzten ca. 6 Monate bestehe, wobei ein einmaliger oder sehr seltener Konsum nicht ausgeschlossen werden könne. Bemerkenswert ist ferner, dass in der medizinischen Literatur über keine oder nur eine schwache Korrelation zwischen den Werten im Haar und den Werten in anderen Biomonitoring (Blut und Urin) berichtet wird, sowie über zahlreiche die Messergebnisse potentiell beeinflussenden, schwer zu quantifizierenden individuellen Faktoren wie Haarfarbe, Geschlecht, Ethnie, Alter, Ernährung, Haarbehandlung etc. (vgl. Wikipedia, Stichwort „Haaranalytik“, mit Nachweisen zur Literatur).

Hiernach spricht vieles dafür, dass jedenfalls für die Fragestellung einmaligen Konsums die Haarprobenanalyse nicht zuverlässig genug ist, um eine nach bewährten wissenschaftlichen Labormethoden durchgeführte Blutuntersuchung und deren positives Ergebnis eines Kokainkonsumnachweises zu entkräften (vgl. ebenso sinngemäß BayVGH, Beschluss vom 28.06.2010, a. a. O.).

Insofern ist der Auswertung der Blutprobe durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums S.-H. entgegen der Auffassung des Antragstellers sehr wohl ein „Richtigkeitsvorsprung“ zuzuerkennen. Bedenken gegen die methodische Zuverlässigkeit und die fehlerfreie konkrete Durchführung jener Auswertung sind nicht ersichtlich. Solche hat der Antragsteller selbst nicht substantiiert geltend gemacht, sondern allein ergebnisbezogen auf die nach den obigen Ausführungen nicht hinreichend aussagekräftige Haaranalyse abgehoben.

b) Bei der somit derzeit gegebenen Beweislage, die deutlich für eine vom Antragsteller bestrittene Kokaineinnahme im April 2010 spricht, gibt es auch keinen Anlass zu bezweifeln, dass der Fahreignungsmangel bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im Beschwerdeverfahren fortbesteht. Allerdings geht der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Frage, ob der betreffende Fahrerlaubnisinhaber zwischenzeitlich die Fahreignung wiedererlangt hat, auch für die Rechtmäßigkeit einer Entziehungsverfügung von Bedeutung ist (vgl. Senats-

urteil vom 30.09.2003 – 10 S 1917/02 –, *VBIBW* 2004, 151; Beschluss vom 08.10.2003 – 10 S 842/03 –).

Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes häufig - das Verwaltungsverfahren noch nicht durch den Erlass des Widerspruchsbescheids abgeschlossen ist. Der für die Wiedererlangung der Fahreignung erforderliche stabile Einstellungswandel kann grundsätzlich auch dadurch belegt werden, dass die Drogenabstinenz über einen ausreichend langen Zeitraum nachgewiesen wird. Der Nachweis einer nicht mehr gegebenen Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch die Teilnahme eines zu einem früheren Zeitpunkt wegen Drogenkonsums ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabers kann aber nur dann als erbracht angesehen werden, wenn sich der Nachweis der Drogenabstinenz auf einen Zeitraum erstreckt, der den Schluss rechtfertigt, der Drogenverzicht sei nicht lediglich im Hinblick auf das anhängige Entziehungsverfahren erfolgt und damit vorgeschoben, sondern beruhe auf einem tatsächlichen Einstellungswandel des Betroffenen. Der Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung erfordert daher den lückenlosen Beleg der Betäubungsmittelabstinenz mindestens für die Dauer eines Jahres (vgl. Beschluss des Senats vom 01.04.2010 – 10 S 514/10 –). In diesem Zusammenhang mag dem negativen Ergebnis einer einwandfrei (insbesondere fälschungssicher) durchgeführten Haarprobenanalyse eine indizielle Bedeutung zukommen. Ob sie allein den Abstinenznachweis liefern kann, ist nach den obigen Ausführungen aber zweifelhaft. Insofern sind jedenfalls auch zusätzliche (Urin-) Drogenscreenings in Betracht zu ziehen.

Ob daneben noch eine medizinisch-psychologische Begutachtung erforderlich ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Vorliegend hat der Antragsteller jedenfalls einen einjährigen durchgängigen Abstinenznachweis noch nicht erbracht bzw. bei Zugrundelegung einer Kokaineinnahme im April 2010 schon in zeitlicher Hinsicht noch nicht erbringen können.

Der vom Antragsteller in diesem Zusammenhang noch herangezogene Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vom 02.03.2009 – 11 CS 08.3150 –, juris) führt nicht zu seinen Gunsten weiter. In diesem Beschluss ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof offenbar, anders als im Beschluss vom 28.06.2010 (a. a. O.) und der Senat im vorliegenden Verfahren, von einer in jeder Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführten Haaranalyse ausgegangen.

Selbst auf dieser Grundlage hat er aber die Aussagekraft von Haaranalysen bei seltenerem als regelmäßigem Konsum (im dortigen Fall von Cannabis) als mit gewissen Unsicherheiten behaftet angesehen. Lediglich im Rahmen der Prognose, ob es dem dortigen Antragsteller mit zusätzlichen Drogenscreenings und einer psychologischen Exploration seiner Abstinenzversicherung gelingen könnte, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Wiedererlangung der Fahreignung nachzuweisen, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die keinen Cannabis-Konsum ausweisende Haaranalyse als ein Indiz unter mehreren angesehen, die in jenem Fall eine Aussetzung des Sofortvoll-

zugs rechtfertigen könnten. Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht übertragbar, weil es an der Prämisse der ordnungsgemäßen Durchführung der Haarprobe fehlt und der Antragsteller bis zum demnächst zu erwartenden Erlass des Widerspruchsbescheids die Voraussetzung des Nachweises einer einjährigen Abstinenz nicht mehr wird erfüllen können.

c) Ausnahmen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung von der Regel, dass Konsum von Betäubungsmitteln zur Fahreignetheit führt, sind grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Es ist Sache des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers, das Bestehen atypischer Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen (vgl. Senatsbeschluss vom 24.05.2002, a. a. O.). Solche Umstände hat der Antragsteller auch in der Beschwerdebegründung nicht dargetan. Ein besonderes Vermögen zur Verhaltenssteuerung oder eine besondere Kompensationsfähigkeit werden insbesondere nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit dadurch belegt, dass nur eine verhältnismäßig geringe Betäubungsmittelkonzentration nachgewiesen wurde und der Antragsteller mit einer überdurchschnittlich hohen jährlichen Fahrleistung durch die Fahrerlaubnisentziehung besondere berufliche Nachteile erleidet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Kokainkonsum anlässlich einer Verkehrskontrolle wegen verbotswidrigen Überholens durch den Antragsteller festgestellt wurde und der Antragsteller nach dem Polizeibericht auch gewisse drogenkonsumtypische Ausfallerscheinungen zeigte.

2. Nach allem räumt der Senat mit dem Verwaltungsgericht dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung den Vorrang ein vor dem privaten Interesse des Antragstellers, einstweilen weiter am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen. Liegen erhebliche, derzeit nicht ausgeräumte Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr vor, besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Unterbindung seiner weiteren Teilnahme am Straßenverkehr. Die mit dieser Entscheidung für den Antragsteller verbundenen Nachteile in Bezug auf seine private Lebensführung und seine Berufstätigkeit müssen von ihm im Hinblick auf den hohen Rang der gefährdeten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer und das entsprechende öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit hingenommen werden.

09. 1. Die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung ist bei Vorliegen zweier

nicht tilgungsreifer Verkehrsverstöße unter Alkoholeinfluss geboten, auch wenn zwischen ihnen ein vergleichsweise langer unauffälliger Zwischenraum liegt (hier über 9 Jahre).

2. Die Fragestellung für den psychologischen Teil der Untersuchung hat darauf abzustellen, ob der Proband das Führen von Fahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum hinreichend sicher trennen kann.

3. Die Fragestellung für den medizinischen Teil der Untersuchung kann sich jedenfalls dann auf etwaige alkoholkonsumbedingte fahreignungsrelevante Leistungsbeeinträchtigungen erstrecken, wenn Anzeichen für einen unkontrollierten Alkoholkonsum vorliegen (hier bejaht bei zwei Trunkenheitsfahrten tagsüber).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 10. Dezember 2010 – 10 S 2173/10 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu Unrecht stattgegeben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung begegnet weder formell-rechtlich (1) noch, wie vom Verwaltungsgericht angenommen und vom Antragsgegner substantiiert mit der Beschwerde angegriffen, materiell-rechtlich (2) durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

1. Entgegen der im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Rüge des Antragstellers genügt die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid des Antragsgegners vom 03.08.2010 noch den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Im Bereich des Gefahrenabwehrrichts, zu dem funktional auch das Fahrerlaubnisrecht zählt, ist anerkannt, dass die den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gesichtspunkte zugleich die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigen können (vgl. Schoch, in: Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, § 80 RdNr. 148 ff. m. w. N.). Mit dieser Maßgabe bedarf freilich auch in den Fällen, in denen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieselben Elemente des öffentlichen Interesses maßgeblich sind wie für den Verwaltungsakt selbst, die Vollzugsanordnung einer Begründung im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 80 RdNr. 86). Dem hat das Landratsamt entgegen der Auffassung des Antragstellers hier aber entsprochen. Es hat in der Begründung seiner Verfügung auf das öffentliche Interesse an der umgehenden Umsetzung der Entziehungsverfügung abgehoben, da nur so die Verkehrsteilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrzeugführers mit damit verbundenen unmittelbaren Gefahren für die anderen Verkehrsteilnehmer verhindert werden könne. Dies genügt den Begründungsanforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, mag auch in diesem Kontext eine vom Antragsteller vermisste zusätzliche Würdigung des – im Ergebnis rechtlich unerheblichen –

beträchtlichen Zeitabstands zwischen den beiden Trunkenheitsfahrten des Antragstellers naheliegend gewesen sein. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO normiert lediglich eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Ob die insoweit verlaublichen Erwägungen der Behörde inhaltlich zutreffen, ist für die Einhaltung des formellen Begründungserfordernisses nicht von Bedeutung (vgl. Senatsbeschluss vom 22.11.2004 – 10 S 2182/04 –, VBIBW 2005, 279 m. w. N.). Das Gericht nimmt im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Interessenabwägung vor und ist nicht auf die bloße Überprüfung der von der Behörde getroffenen Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beschränkt (vgl. OVG Berlin, Beschl. v. 05.06.2001 – 1 SN 38/01 –, NVwZ-RR 2001, 610).

2. Aus den in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich, dass abweichend von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids des Landratsamts W. vom 03.08.2010 Vorrang vor dem privaten Interesse des Antragstellers einzuräumen ist, vom Vollzug des Bescheids vor einer endgültigen Entscheidung über dessen Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist sehr wahrscheinlich, dass der Widerspruch und eine eventuell nachfolgende Anfechtungsklage des Antragstellers keinen Erfolg haben werden. Es besteht der dringende Verdacht, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist. Deshalb ist ernstlich zu befürchten, dass er bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden wird. Damit überwiegt aber das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des Bescheids.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründen, hat die Fahrerlaubnisbehörde unter den in §§ 11 bis 14 FeV genannten Voraussetzungen durch die Anordnung der Vorlage von ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachten die Eignungszweifel aufzuklären (§ 3 Abs. 1 Satz 3 StVG, § 46 Abs. 3 FeV). Wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen, oder das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung schließen (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV).

Der Schluss auf die Nichteignung ist allerdings nur zulässig, wenn die Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist (vgl. Senatsbeschluss vom 20.04.2010 – 10 S 319/10 –, VBIBW 2010, 323 m. w. N. auch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Diesen Anforderungen genügt die Gutachtensanordnung im vorliegenden Fall. Der Senat teilt nicht die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass die vom Landratsamt formulierte Fragestellung durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegne. Dies gilt insbesondere für die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Frage, ob als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Klassen BE in Frage stellen, eines hinreichenden Anlasses entbehre und deshalb unangemessen und unverhältnismäßig sei.

a) Das Landratsamt hat die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV gestützt. Nach dieser Vorschrift ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gutachtensanordnung lagen vor. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend im Einzelnen dargelegt. Danach fallen dem Antragsteller zwei rechtlich verwertbare Zuwiderhandlungen zur Last: zum einen die Verurteilung durch Strafbefehl des Amtsgerichts Lörrach vom 28.11.2000 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung wegen eines im Zusammenhang mit einer Trunkenheitsfahrt am 27.09.2000 verursachten Unfalls mit Personenschaden (BAK 0,61 Promille). Da dem Antragsteller im Strafbefehl zugleich die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für deren Wiedererteilung angeordnet worden war, betrug die Tilgungsfrist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a i. V. m. Nr. 3 StVG zehn Jahre; sie begann gemäß § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG erst mit der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 28.08.2001 zu laufen und endet demgemäß am 28.08.2011. Zum anderen führte der Antragsteller am 02.01.2010 ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,93 Promille, weshalb gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 24a StVG ein Bußgeld verhängt und gemäß § 25 StVG ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet wurden. Dass zwischen den beiden Zuwiderhandlungen ein Zeitraum von über neun Jahren liegt, wie der Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren betont hat, ändert nichts an ihrer rechtlichen Relevanz für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV. Hiernach war die Fahrerlaubnisbehörde gehalten, eine medizinisch-psychologische Untersuchung anzuordnen. Wegen dieser normativ zwingend ausgestalteten Rechtsfolge war kein Raum für die vom Antragsteller vorgeschlagenen mildernden Maßnahmen (wie Anordnung einer Nachschulung, einer verkehrspsychologischen Beratung, einer theoretischen oder praktischen Fahrprüfung).

b) Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist auch nach den in der jüngeren Senatsrechtsprechung entwickelten strengen Maßstäben zunächst in formell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (vgl. dazu Be-

schluss vom 20.04.2010, a. a. O.: vom 16.10.2010 – 10 S 956/10 –). Sie entspricht den Anforderungen insbesondere des § 11 Abs. 6 FeV, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat. Anders als das Verwaltungsgericht beurteilt der Senat die mit der Anordnung verbundene Fragestellung aber auch als inhaltlich angemessen und verhältnismäßig. Diese lautet:

„Ist zu erwarten, dass Herr B. auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird und/oder liegen als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Klassen BE in Frage stellen?“

Dass diese Fragestellung, wie der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren vorträgt, einer Empfehlung in einem einschlägigen Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie auch einer Empfehlung des TÜV Life Service („Anlässe und Fragestellungen der medizinisch-psychologischen Untersuchungen“) für Gutachtensanordnungen nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c FeV entspricht, besagt für sich allein noch nicht, dass sie damit auch im konkreten Fall als anlassbezogen und verhältnismäßig anzusehen sind. Das Gericht ist, da es an einer normativen Qualität der Empfehlungen fehlt, ohnedies nicht an diese gebunden, sondern hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Fragestellung den genannten rechtlichen Kriterien genügt. Dies ist hier aber der Fall.

Anlass für die Gutachtensanordnung waren in tatsächlicher Hinsicht die beiden genannten Verkehrszu- widerhandlungen unter Alkoholeinfluss, die an den betreffenden Tagen um 15:45 Uhr bzw. um 11:45 Uhr festgestellt wurden. In rechtlicher Hinsichtlich hat die daran anknüpfende Gutachtensanordnung darauf Bedacht zu nehmen, dass die bindend vorgeschriebene medizinisch-psychologische Untersuchung sich, wie aus diesem normativen Begriff ohne weiteres erhellt, aus einem medizinischen und einem psychologischen Teil zusammensetzt und die anlassbezogene Fragestellung grundsätzlich beide Aspekte einzubeziehen hat. Dem entspricht die hier vom Antragsgegner gewählte Formulierung, indem im ersten Teil der Fragestellung eine psychologische Untersuchung und Prognose künftigen etwa alkoholbeeinflussten Verkehrsverhaltens aufgegeben wird und im zweiten Teil die Feststellung etwaiger medizinischer Befundtatsachen, die wegen Alkoholkonsumbedingter Leistungseinschränkungen möglicherweise einer Bejahung des Fortbestehens der Fahreignung entgegenstehen (siehe dazu auch Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar, 2. Aufl., Kapitel 3.11.1.1, Leitsätze Buchst. c: „Es lassen sich keine körperlichen Befunde erheben, die auf missbräuchlichen Alkoholkonsum hindeuten...“; Buchst. d.: „Verkehrsrelevante Leistungs- oder Funktionsbeeinträchtigungen als Folgen früheren Alkoholmissbrauchs fehlen...“).

Was den ersten Teil der Fragestellung angeht, so entspricht er nahezu wörtlich der einschlägigen Passage in der Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung, die

ihrerseits den Rang der Fahrerlaubnis-Verordnung als Rechtsverordnung teilt (vgl. Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung, Nr. 1 Buchst. f).

Allerdings weist das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hin, dass es in Deutschland keine 0,0 Promille-Grenze gibt (abgesehen vom Alkoholverbot für Fahrerlaubnisnehmer und Fahrerinnen gemäß § 24c StVG). Daher ist die Formulierung des ersten Teils der Fragestellung in der Tat nur dann bedenkenfrei, wenn sie in dem Sinn verstanden wird wie in Anlage 4 Nr. 8.1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung: ob nämlich das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können. In diesem Sinne ist die Formulierung des ersten Teils der Fragestellung aber zu verstehen und wird sie nach der dem Senat bekannten Praxis der Untersuchungsstellen auch verstanden, wie auch das Verwaltungsgericht annimmt. Deshalb besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, diese Formulierung als unangemessen oder auch nur die Willensbildung des Antragstellers zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens irreführend beeinflussend zu beanstanden. Der Antragsteller hat Derartiges selbst zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht. Gleichwohl dürfte es sich empfehlen, die Fragestellung künftig mit der genannten Präzisierung zu formulieren, um etwaige Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

Dass dieser so verstandene erste Teil der Fragestellung sodann dem Anlass – zweimalige Trunkenheitsfahrten – gerecht wird und verhältnismäßig ist, haben auch der Antragsteller und das Verwaltungsgericht nicht in Zweifel gezogen.

Aber auch der zweite Teil der Fragestellung dürfte als hinreichend bestimmt, sachlich angemessen und verhältnismäßig zu beurteilen sein. Dabei ist zunächst die Verknüpfung mit „und/oder“ hier nicht etwa dahin zu verstehen, dass offen bleibt, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch der zweite Teil der Fragestellung Gegenstand des zu erstellenden Gutachtens sein soll. Diese der genannten ministeriellen Formulierungsempfehlung entsprechende Verknüpfung soll wohl im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der rechtlichen Notwendigkeit Rechnung tragen, dass nur die dem Untersuchungsanlass entsprechenden und für eine verlässliche Klärung der Fahreignung notwendigen Untersuchungen angeordnet werden sollen. In soweit könnte es freilich im Einzelfall Missverständnissen vorbeugen, wenn die Fahrerlaubnisbehörden eine gewollte Kumulation sprachlich durch Weglassen des „oder“ verdeutlichen bzw. ansonsten eine konditionale Verknüpfung wählen würden. Im Ergebnis ist es jedenfalls grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden, wenn entsprechend der zwingenden Vorgabe in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV ein kumuliertes medizinisches und psychologisches Gutachten mit entsprechender, beide Aspekte abdeckender Fragestellung angeordnet wird.

Ist hiernach davon auszugehen, dass dem Antragsteller, wie er selbst nicht verkennt, auch eine medizinische Untersuchung entsprechend dem zweiten Teil

der Fragestellung aufgegeben wurde, so kommt es auf die vom Verwaltungsgericht problematisierte, vom Senat bejahte Frage der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der konkreten Fragestellung an. Soweit das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang hinreichende aktenkundige Anhaltspunkte dafür vermisst, dass „als Folge unkontrollierten Alkoholkonsums“ fahreignungsrelevante Beeinträchtigungen in Betracht kommen, kann der Senat offen lassen, ob ein solcher unkontrollierter Alkoholkonsum sich bereits (vor der medizinisch-psychologischen Untersuchung) aus den Akten als zumindest naheliegend ergeben muss oder ob sein etwaiges Vorliegen erst (auch) zum Gegenstand der gutachterlichen Exploration gemacht werden kann. Selbst wenn diese Frage im erstgenannten Sinne beantwortet wird, genügen die aktenkundigen Umstände im vorliegenden Fall den insoweit zu stellenden, angesichts des Gefährdungspotentials ungeeigneter Kraftfahrer nicht zu überspannenden Anforderungen.

Zwar mag auf den ersten Blick der beträchtliche zeitliche Abstand zwischen den beiden Trunkenheitsfahrten des Antragstellers von ca. 9 ¼ Jahren gegen ein (permanent) „unkontrolliertes“ Konsummuster sprechen. Insoweit ist aber zum einen die infolge der geringen Kontrolldichte hohe Dunkelziffer zu bedenken (ohne dass es auf deren exakte Quantifizierung ankommt; nach der nicht näher belegten Angabe des Antraggegners 1:600). Zum anderen hat der Antragsteller die beiden Trunkenheitsfahrten zu auffälligen Tageszeiten durchgeführt: die strafrechtlich geahndete Trunkenheitsfahrt mit Personenschaden im Jahre 2000 am mittleren Nachmittag (Unfallzeitpunkt 15:45 Uhr) und die weitere Trunkenheitsfahrt im Jahre 2010 am späten Vormittag (Kontrollzeitpunkt 11:45 Uhr). Dies sind jedenfalls gewichtige Indizien für ein normabweichendes, unkontrolliertes Trinkverhalten, das hinreichenden Anlass für eine daran anknüpfende Untersuchung auf daraus möglicherweise resultierende fahreignungsrelevante Leistungsbeeinträchtigungen bietet. Dass die Frage eines etwaigen unkontrollierten Alkoholkonsums auch als Vorfrage zum Gegenstand der medizinisch-psychologischen Untersuchung gemacht werden soll, ist vor diesem Hintergrund um so weniger rechtlich zu beanstanden.

Daran, dass die Fragestellung anlassbezogen, angemessen und verhältnismäßig ist, bestehen hiernach nach Auffassung des Senats keine begründeten Zweifel. Angesichts des vom Antragsteller gesetzten Gefahrerverdachts sind die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der spezifisch an die Trunkenheitsfahrten des Antragstellers anknüpfenden Fragestellung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken ausgesetzt. Nichts anderes gilt für die Wahrung des Übermaßverbots. Angesichts der überragenden Bedeutung des Schutzes der anderen Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten Fahrzeugführern ist die Gutachtensanordnung als unterhalb der Schwelle der Fahrerlaubnisentziehung verbleibender Gefahrerforschungseingriff mit der, wie dargelegt, sachgerechten rechtsfehlerfreien Fragestellung dem Antragsteller ohne weiteres zuzu-

muten. Es liegt bei ihm, die Gelegenheit zur Abwendung gravierenderer privater und ggf. beruflicher Folgen der wegen seiner Verweigerungshaltung erfolgten Fahrerlaubnisentziehung wahrzunehmen, indem er sich der medizinisch-psychologischen Untersuchung stellt.

10. 1. Ist die Fahrerlaubnis wegen wiederholter Trunkenheitsfahrten entzogen worden, so ist bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) und d) FeV solange zulässig, wie dieses Fehlverhalten nach Maßgabe der gesetzlichen Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen, insbesondere nach § 29 StVG, keinem Verwertungsverbot unterliegt.

2. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG haben alle im Verkehrszentralregister eingetragenen Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 StVG tilgungshemmende Wirkung, also auch unanfechtbare Versagungen einer Fahrerlaubnis (Nr. 5).

Saarländisches Verwaltungsgericht,

Urteil vom 26. November 2010 – 10 K 18/10 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B.

Mit Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 05. 10. 1992 wurde die 1967 geborene Klägerin erstmals wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und ihr unter Verhängung einer Sperrfrist von vier Monaten die am 18. 04. 1991 erworbene Fahrerlaubnis der damaligen Klasse 3 entzogen.

Nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für die Klassen 3, 4 und 5 am 20. 09. 1993 wurde gegen die Klägerin mit Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 09. 02. 1995 wegen einer weiteren fahrlässigen Trunkenheitsfahrt am 25. 09. 1994 bei einem Blutalkoholgehalt von 2,09 Promille eine Freiheitsstrafe von vier Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verhängt und ihr die Fahrerlaubnis auf der Grundlage der §§ 316 Abs. 1 und Abs. 2, 69, 69a StGB erneut entzogen; zugleich wurde die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auf zehn Monate festgesetzt.

Ein in der Folgezeit von der Klägerin gestellter Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wurde von der Beklagten mit bestandskräftigem Bescheid vom 09. 07. 1997 wegen Nichtbringung eines Eignungsgutachtens abgelehnt.

Unter dem 09. 01. 2009 beantragte die Klägerin erneut die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

Mit Schreiben vom 02. 02. 2009 forderte die Beklagte die Klägerin unter Hinweis auf die im Verkehrszentralregister gespeicherten Eintragungen der von ihr begangenen Verkehrsstraftaten sowie der unanfechtbaren Versagung ihres Antrags auf Neuerteilung

der Fahrerlaubnis gemäß § 2 Abs. 8 StVG i. V. m. §§ 11 und 20 FeV zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle für Kraftfahrerngung bis spätestens zum 19. 04. 2009 auf.

Mit Schreiben vom 11. 02. 2009 trat die Klägerin der Gutachtensaufforderung durch die Beklagte entgegen und erhob bei Gericht eine Untätigkeitsklage.

Aus den Gründen:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Klägerin steht kein Anspruch gegen die Beklagte zu, dass diese über ihren Antrag vom 09. 01. 2009 auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ohne vorherige Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens entscheidet.

Die Voraussetzungen für die auf §§ 20 Abs. 1, 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b), c) und d) FeV gründende Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens durch die Beklagte am 02. 02. 2009 waren entgegen der Auffassung der Klägerin erfüllt.

Die Ahndung der dem Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 09. 02. 1995 zugrunde liegenden Trunkenheitsfahrt der Klägerin am 25. 09. 1994 bei einem Blutalkoholgehalt von 2,09 Promille durfte ebenso wie die vorhergehende Verurteilung der Klägerin durch das Amtsgericht A-Stadt vom 05. 10. 1992 wegen einer Trunkenheitsfahrt am 25. 06. 1992 in die Entscheidung der Beklagten über die Anordnung der Gutachtensvorlage eingestellt werden. Ein Verwertungsverbot für diese Verurteilungen, wie es die Klägerin für sich reklamiert, besteht auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht (vgl. zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die Beurteilung des Anspruchs auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis u. a. BVerwG, Urteile vom 09. 06. 2005, 3 C 21. 04, DVBl. 2005, 1333, und vom 18. 11. 1993, 7 C 35. 82, DÖV 1984, 432).

Die Frage, wie lange der Klägerin ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten entgegeng gehalten werden darf, beantwortet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen, d. h. insbesondere nach § 29 StVG. Nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG dürfen dem Betroffenen eine Tat und die betreffende gerichtliche Entscheidung für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr vorgehalten werden, wenn die Eintragung der gerichtlichen Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt ist.

Aus § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 Buchst. a) StVG ergibt sich insoweit, dass alkohol- und drogenbedingte Verkehrsstraftaten generell einer Tilgungsfrist von zehn Jahren unterliegen. Allerdings enthält § 65 Abs. 9 StVG eine spezielle Übergangsregelung für Entscheidungen, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung des § 29 StVG zum 01. 01. 1999 in das Verkehrszentralregister eingetragen worden waren. § 65 Abs. 9 Satz 1, 1. Halbsatz StVG verweist für die vor dem 01. 01. 1999 eingetragenen Entscheidungen hinsichtlich der Tilgungsbestimmun-

gen für eine Übergangszeit bis zum 01. 10. 2004 auf die bis zum 31. 12. 1998 geltende Rechtslage. Danach galt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) i. V. m. Nr. 3 StVZO a. F. lediglich für strafrechtliche Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten eine Tilgungsfrist von zehn Jahren, unabhängig davon, ob es sich um alkohol- oder drogenbedingte Verkehrsstraftaten gehandelt hat. Für in das Verkehrszentralregister einzutragende Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten galt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) StVZO a. F. dagegen eine fünfjährige Tilgungsfrist. Die Verurteilung der Klägerin durch Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 09. 02. 1995 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten wäre daher unter Anwendung der alten Tilgungsbestimmungen mit Ablauf des 09. 02. 2005 zu tilgen gewesen. Zu diesem Zeitpunkt war indes bereits die Neuregelung der Tilgungsbestimmungen nach § 29 StVG anzuwenden, da der Gesetzgeber die Fortgeltung der alten Tilgungsbestimmungen in § 65 Abs. 9 Satz 1, 1. Halbsatz StVG auf fünf Jahre bis zum 01. 01. 2004 beschränkt hat. Die danach auf die Verurteilung der Klägerin vom 09. 02. 1995 Anwendung findende zehnjährige Tilgungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a), Nr. 3 StVG beginnt, sofern – wie hier – die Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung entzogen worden war, nach der in § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG festgelegten Regelung erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung. Die Vorschrift des § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG sieht insoweit eine „Anlaufhemmung“ für den Lauf der zehnjährigen Tilgungsfrist in diesem Fall vor, da der Betroffene in der Zeit, in der er keine Fahrerlaubnis besitzt, keine „Bewährung“ im Straßenverkehr aufweisen kann und damit der Lauf der Tilgungsfrist nicht gerechtfertigt ist. Die Eintragung der Verurteilung der Klägerin vom 09. 02. 1995 in das Verkehrszentralregister wäre danach, da die zehnjährige Tilgungsfrist erst mit Ablauf von fünf Jahren seit Ergehen des Strafurteils zu laufen begann, für sich genommen bereits mit Ablauf des 09. 02. 2010 tilgungsreif gewesen. Allerdings bestimmt die Vorschrift des § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG, dass bei Eintragung mehrerer Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 StVG im Verkehrszentralregister die Tilgung einer Eintragung vorbehaltenlich der – hier nicht einschlägigen – Regelungen in den Sätzen 2 bis 5 erst zulässig ist, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG haben dabei alle im Verkehrszentralregister eingetragenen Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 StVG tilgungshemmende Wirkung, also auch unanfechtbare Versagungen einer Fahrerlaubnis (Nr. 5) (vgl. Henschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 29 StVG Rdnr. 8, 1 b, aml. Begründung-BR-Drucks 821/96, S. 54, 77, zum Änderungsgesetz vom 24. 04. 1998).

Dementsprechend hindert die Eintragung der am 16. 08. 1997 unanfechtbar gewordenen Versagung der Fahrerlaubnis durch die Beklagte vom 09. 07. 1997 in

das Verkehrszentralregister den weiteren Ablauf der Tilgungsfrist der Eintragung über die Verurteilung der Klägerin vom 09.02.1995. Da für die Eintragung der am 09.07.1997 erfolgten Versagung der Fahrerlaubnis durch die Beklagte gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 StVG ebenfalls eine Tilgungsfrist von zehn Jahren, gerechnet vom Ablauf von fünf Jahren seit der beschwerenden Entscheidung, gilt, hier also beginnend mit der Versagung der Fahrerlaubnis am 09.07.1997 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 StVG), ist diese erst mit Ablauf des 09.07.2012 tilgungsreif. Auch die Eintragung des Strafurteils des Amtsgerichts A-Stadt vom 09.02.1995 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr ist daher frühestens mit Ablauf des 09.07.2012 tilgungsreif.

Nichts anderes gilt im Hinblick auf die durch Strafurteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 05.10.1992 mit einer bloßen Geldstrafe geahndete Trunkenheitsfahrt der Klägerin am 25.06.1992. Bei Anwendung der insoweit eingreifenden Übergangsregelung des § 65 Abs. 9 Satz 1, 1. Halbsatz StVG unterliegt die Eintragung dieser gerichtlichen Entscheidung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) StVG a. F. zwar lediglich einer Tilgungsfrist von fünf Jahren, so dass diese Eintragung für sich genommen zwar am 05.10.1992 zu tilgen gewesen wäre. Nachdem aber während des Laufs der fünfjährigen Tilgungsfrist die strafgerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts A-Stadt vom 09.02.1995 sowie nachfolgend die Versagung der Fahrerlaubnis durch den Beklagten vom 09.07.1997 in das Verkehrszentralregister eingetragen wurden, hinderte dies gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz a. F. ebenfalls die Tilgung des Strafurteils vom 05.10.1992. Auch diese Eintragung ist daher bis zur Tilgungsreife der am 09.02.1995 erfolgten Verurteilung der Klägerin wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr am 09.07.2012 in einem auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gerichteten Verfahren verwertbar.

Die unter dem 02.02.2009 ergangene Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, genügte im Weiteren auch den formellen Anforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV.

Die Beklagte hat der Klägerin in der Gutachtensanforderung unter Hinweis insbesondere auf die im Verkehrszentralregister noch eingetragenen Strafurteile des Amtsgerichts A-Stadt vom 05.10.1992 und 09.02.1995 mitgeteilt, dass Zweifel an ihrer Eignung als Kraftfahrzeugführer bestünden und deshalb die Frage zu klären sei, ob zu erwarten sei, dass von ihr auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt werde und/oder als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges in Frage stellten. Die Anordnung enthält auch die erforderliche Fristsetzung, einen Hinweis auf die Kostentragungspflicht der Klägerin sowie die Angabe, dass das medizinisch-psychologische Gutachten von einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle für Kraftfahrtaugung zu erstellen ist. Außerdem ist die Klägerin auf die Folgen einer Weigerung, sich untersuchen zu lassen, oder einer nicht fristgerechten Beibringung des

Gutachtens hingewiesen worden (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

Ist die Gutachtensanforderung vom 02.02.2009 nach alledem sowohl formell als auch materiell zu Recht ergangen, kann die Klägerin, die sich geweigert hat, dieser Folge zu leisten, eine Bescheidung ihres Antrages auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ohne vorherige Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht beanspruchen.

11. Die Tilgung einer Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens hindert den Erlass eines rechtmäßigen Entziehungsbescheides auch nach der Tilgung der Zuwiderhandlung dann nicht, wenn der Entziehungsbescheid nicht zusätzlich auf Umstände nach Eintritt der Tilgung gestützt wird.

Verwaltungsgericht Berlin,

Beschluss vom 16. November 2010 – 20 L 337/10 –

Aus den Gründen:

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 12. Oktober 2010 gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 15. September 2010 wiederherzustellen bzw. anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig, aber nicht begründet.

Hinsichtlich der Entziehung der Fahrerlaubnis hat der Antragsgegner in formeller Hinsicht die Anordnung der sofortigen Vollziehung ordnungsgemäß im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. In materieller Hinsicht überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes das Interesse des Antragstellers, von dessen Vollzug verschont zu bleiben. Nach der im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nur gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren erweist sich nämlich der Verwaltungsakt als rechtmäßig. Zudem liegt ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes vor.

Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß §§ 46 Abs. 3 in Verbindung mit 11 Abs. 8 Satz 1 FeV durfte die Fahrerlaubnisbehörde aus dem Umstand, dass der Antragsteller das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibrachte, auf seine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, war im Zeitpunkt

ihres Erlasses rechtmäßig und die Voraussetzungen für die Gutachtenanordnung lagen bei Ablauf der dem Antragsteller für die Gutachtenbeibringung gesetzten Frist immer noch vor.

Nach §§ 46 Abs. 3 in Verbindung mit 13 Nr. 2 Buchstabe b FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Entziehung der Fahrerlaubnis an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Diese Voraussetzung war vorliegend sowohl im Zeitpunkt der Zustellung der Gutachtenanordnung am 11. Januar 2010, als auch am 11. März 2010, als wegen Nichtbeibringung des Gutachtens die Nichteignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV feststand, erfüllt. Denn der Antragsteller war am 14. März 2000 wegen Trunkenheit im Verkehr vom Amtsgericht Seiftenberg verurteilt und zudem auf Grund einer seit dem 20. August 2009 rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG mit einem Bußgeld belegt worden. Beide Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss konnten dem Antragsteller nach § 29 Abs. 8 Sätze 1 und 2 StVG in dem auf die Entziehung der Fahrerlaubnis gerichteten Verwaltungsverfahren am 11. März 2010 noch entgegen gehalten werden. Insbesondere war die strafrechtliche Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr vom 14. März 2000 gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 StVG erst am 14. März 2010 im Verkehrszentralregister zu tilgen. Die Tilgungsfrist betrug nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 a StVG zehn Jahre und begann gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 StVG mit dem Tag des ersten Urteils am 14. März 2000. Schließlich lag mit der Ordnungswidrigkeit des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 26 km/h, die durch einen seit dem 23. August 2005 rechtskräftigen Bußgeldbescheid geahndet und im Verkehrszentralregister nach Ziffer 11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bußgeldkatalog-Verordnung i. V. m. Tabelle 1 zu Nr. 11 der Anlage, Ziffer 11.1.6, mit 3 Punkten zu bewerten war, ein weiterer erheblicher Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften vor, der die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV rechtfertigte. Auch diese Ordnungswidrigkeit konnte dem Antragsteller am 11. März 2010 noch

entgegengehalten werden, da ihre Tilgung nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG bis zum 14. März 2010 durch die fortbestehende Eintragung der Straftat der Trunkenheit im Verkehr unzulässig war. Im Hinblick auf die wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss und die Ordnungswidrigkeit einer mit 3 Punkten zu bewertenden Geschwindigkeitsübertretung hatte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in der Gutachtenanordnung vom 15. Dezember 2009 zu Recht festgelegt, dass in dem Gutachten die Fragen zu beantworten seien, ob der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, ob als Folge eines entsprechenden unkontrollierten Konsums Beeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges in Frage stellten, und ob zu erwarten sei, dass der Antragsteller auch zukünftig erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr verstoßen werde.

Ohne Erfolg wendet der Antragsteller ein, dass im Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 15. September 2010 die am 14. März 2000 abgeurteilte Straftat der Trunkenheit im Verkehr bereits getilgt war und dass ihm diese Tat daher bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG nicht mehr habe entgegengehalten werden dürfen. Der Bescheid des Antragsgegners vom 15. September 2010, der sich auf § 3 Abs. 1 StVG, §§ 11 Abs. 8 Satz 1, 46 Abs. 1 FeV stützt, hat seine Grundlage in einer am 11. März 2010 feststehenden Nichteignung des Antragstellers, so dass es allein darauf ankommt, ob dem Antragsteller zu diesem Zeitpunkt noch im Sinne des § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss sowie ein weiterer erheblicher Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften entgegengehalten werden konnten. Dies ist wegen der erst am 14. März 2010 eingetretenen Tilgung von zwei der drei Zuwiderhandlungen zu bejahen. Wann der Antragsgegner hingegen nach Anhörung des Antragstellers die Entziehung tatsächlich verfügt hat, ist irrelevant, weil diese allein auf der gesetzlichen Befugnis beruht, aus der Tatsache, dass das Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt worden ist, auf die Nichteignung zu schließen. Zudem gründet sich die Entziehung nicht zusätzlich auf Umstände, die nach der Tilgung eingetreten sind.

Department of Anesthesia and Intensive Care, Children's Hospital, Lund University

DAVID GRUBB^{*}), LARS LINDBERG

Exhalation profile and elimination kinetics of mouth alcohol Ausatmungsprofil und Eliminationsgenetik des Mundalkohols

1. Introduction

The determination of breath alcohol concentration (BrAC) is widely used as a non-invasive method of assessing whether a subject complies with the statutory alcohol limits [9, 10]. Normally, the BrAC reflects the arterial blood alcohol concentration (ABAC) due to equilibration of alcohol between capillary blood and deep lung air [13]. However, the presence of residual alcohol in the oral cavity, mouth alcohol (MA), poses the risk of contaminating the passing deep lung air, causing a falsely high BrAC [3, 18]. Mouth alcohol appears after recent ingestion of alcohol, regurgitation of gastric content containing alcohol or use of other alcohol containing products, such as mouth washes, medicines and certain foods [11, 14, 16, 17].

Whereas the exhalation profile resulting from blood alcohol is characterized, the profile of MA has been less studied [5, 15]. It has been proposed that the presence of MA causes specific alterations to the profile, namely an immediate steep rise to a peak followed by a gradual decrease, a negative slope, which is identified by so called "slope detectors" [7, 22]. The volumetric expirogram of alcohol is a plot of the BrAC as a function of the exhaled volume over a single-exhalation maneuver. It is therefore a good technique to analyze the influence of MA on the exhalation profile of alcohol [20]. Using a novel breath analyzer with a sampling frequency of 33 Hz, volumetric expirograms with high resolution were achieved.

Mouth alcohol is eliminated to negligible amounts within 15–20 minutes, which has become the commonly practiced waiting period before an evidential breath test is undertaken to avoid contamination of MA [1, 14]. The rate of MA elimination is affected by several factors [2, 23] and it has been suggested that the presence of blood alcohol affects the elimination rate of MA in comparison with MA elimination in the absence of blood alcohol [6]. This is of interest since MA elimination without blood alcohol present has been the most common experimental setup to investigate the time required to eliminate MA, whereas MA in the presence of blood alcohol is the most likely encountered real life scenario [1, 18]. To explain a possible relation between blood alcohol and the rate of MA elimination and reports of unusual slow elimination of MA [19, 21], we hypothesized that MA is distributed to a second compartment within the oral cavity.

The main purpose of this study was therefore twofold. First, to characterize the exhalation profile of MA, both in the absence and presence of blood alcohol by means of volumetric expirograms and secondly, to test whether MA elimination is influenced by a distribution to a second compartment by means of mathematical modelling.

^{*}) Corresponding author.

2. Materials and methods

2.1 Subjects

Eight healthy volunteers, six men and two women, with ages ranging from 35 to 71 years and body weights ranging from 60 to 89 kg participated in the study. All were moderate drinkers of alcoholic beverages and all gave their informed consent. The study was approved by the Ethics Committee of Lund University, Sweden.

2.2 Experimental procedure

All experiments were carried out after a minimum of two hours fasting following a light meal. After baseline alcohol breath tests, the experiments commenced.

First, each subject rinsed their mouth, without swallowing anything, for 30 seconds with 30 ml gin (40 % (v/v)). The time of expelling the alcohol was set to time zero ($t=0$) for subsequent calculations of the MA elimination rate in the absence of blood alcohol. The subject was then instructed to make a near-maximal inhalation and to provide a single-exhalation with caution not to exhale through the nose. The exhalations were performed through a preheated mouthpiece into the breath analyzer every 30 seconds for one minute, thereafter every minute for 12 minutes and then every two minutes until the exhalations contained less than 0.01 mg/L of alcohol (median 0.005 mg/L).

Secondly, a thin gastric tube was swallowed and placed in the stomach on each subject and 0.4 g alcohol per kg body weight was injected in the catheter during approximately one minute. The alcohol was prepared from gin (40 % (v/v)), diluted to 20 % by the same volume of tap water. The catheter was continuously flushed with water during withdrawal to avoid any alcohol contamination of the oral cavity. The subjects made single-exhalations into the breath analyzer at regular intervals and at the time all the subjects had reached the elimination phase, the subjects again rinsed their mouths with undiluted gin for 30 seconds in the same manner as before. The expelling of the alcohol, which occurred 90 minutes after the start of the alcohol injection into the stomach, was set to time zero ($t=0$) for subsequent calculations of the MA elimination rate in the presence of blood alcohol. The subjects then started exhaling into the analyzer at first every 30 seconds for one minute, then every minute for 12 minutes, then every two minutes for 12 minutes and eventually every five minutes for 15 minutes.

2.3 Breath analysis

The breath tests were performed on a breath analyzer (Servotek AB, Sweden), which utilizes absorption of infrared radiation. A combination of filters at 3.32 μm , 3.40 μm and 3.48 μm and a reference wavelength, allows determination of the alcohol concentration. The filters are placed on a disc which rotates at a rate of 33 Hz. The subject blows through a mouth piece with a length of 60 mm and an inner diameter of 15.5 mm into the measuring cuvette of the analyzer. The mouth piece causes practically no restriction to the exhalation flow and was kept in a warming-box at 60 °C between the measurements. The analyzer was calibrated with vaporized solutions of three different alcohol concentrations before the experiments. No drift in the infrared sensor was detected. Since the analyzer has been evaluated in human tests and shown to almost precisely predict ABAC, blood alcohol measurements were not conducted [13]. Flow rate was measured with a pneumotachograph (Fleisch No 2, Gould Inc, Cleveland, OH, USA) and the pressure difference with a

differential pressure transducer (Validyne model OP103-12, Northridge, CA, USA) externally fitted to the outlet of the measuring cuvette of the analyzer. The voltage output of ± 6 V at full scale and the linearity of the pneumotachograph was calibrated and controlled before use. The analyzer stores all the data, including the calibration data on a hard disc and each measurement can directly and retrospectively be displayed to verify correct calibration and technical function.

2.4 Construction of exhalation profiles

The experimental setup of simultaneous measurements of exhalation flow and BrAC, allows the BrAC to be plotted as a function of the exhaled volume over a single-exhalation maneuver. Since the exhalations differed in length between the subjects, the obtained data from every single-exhalation of each subject were first compressed to contain exactly the same number of data points as the shortest single-exhalation did. This kept the waveform of the exhalation profile intact and enabled calculations of mean BrAC, which were plotted on the y-axis. The exhaled volumes were calculated from the integral of the exhalation flow with respect to time and the mean volume was plotted on the x-axis. Two out of 56 exhalations were either missing or discarded due to failure to perform a proper exhalation.

2.5 Mathematical modelling of mouth alcohol elimination

The elimination of MA over time is usually described as a one-compartmental elimination process [3]. To account for the possibility of a distribution to a second compartment, MA elimination was also described as a two-compartmental process.

The decay of the BrAC, in a system which only contained MA, was fitted by a mono-exponential equation (Eq. 1) representing a one-compartment model and by a bi-exponential equation (Eq. 2) representing a two-compartment model:

$$\text{BrAC} = A * e^{(-t/\alpha)} \quad (\text{Eq. 1})$$

$$\text{BrAC} = A * e^{(-t/\alpha)} + B * e^{(-t/\beta)} \quad (\text{Eq. 2})$$

The variable BrAC (mg/L) is the exhaled breath alcohol concentration, which in the absence of blood alcohol, only contains MA. The parameter A (mg/L) is the BrAC obtained when the first exponential function is extrapolated back to time (t) = 0 and the parameter α (sec) is its elimination time constant. The parameter B (mg/L) is the BrAC obtained when the second term of Eq. 2 is extrapolated back to time (t) = 0 and the parameter β (sec) is its elimination time constant. The variable t (sec) is time elapsed following the expelling of alcohol from the mouth (Fig. 1 a).

The decay of the BrAC over time in a system containing both MA and blood alcohol was studied by assuming that BrAC equals the sum of the exponential functions in Eq. 1 or 2, describing the elimination of MA, and of a zero-order elimination function, describing the BrAC component resulting from blood alcohol in the elimination phase. The zero-order function was added to Eq. 1 and 2, thereby achieving Eq. 3 and 4.

$$\text{BrAC} = A * e^{(-t/\alpha)} + C - k * t \quad (\text{Eq. 3})$$

$$\text{BrAC} = A * e^{(-t/\alpha)} + B * e^{(-t/\beta)} + C - k * t \quad (\text{Eq. 4})$$

In Eq. 3 and 4, the variable BrAC (mg/L) is the sum of the exhaled MA and exhaled alcohol resulting from blood alcohol. The variable t (sec) is time elapsed following the second expelling of alcohol from the mouth. The parameter C (mg/L) is the part of the BrAC resulting from blood alcohol obtained by extrapolating the zero-order function back to the time of the second expelling of alcohol from the mouth and the parameter k is its linear eli-

mination rate constant. The unit of k (mg/L/sec) was used to be consistent with the unit of the variable t (sec). The parameters of the linear function (C and k) were determined by linear regression of the four last breath samples, which were performed 25, 30, 35 and 40 minutes after the second mouth rinse procedure and therefore regarded to be free from MA. These parameters were provided to Eq. 3 and Eq. 4 before the exponential elimination parameters were determined (Fig. 1 b).

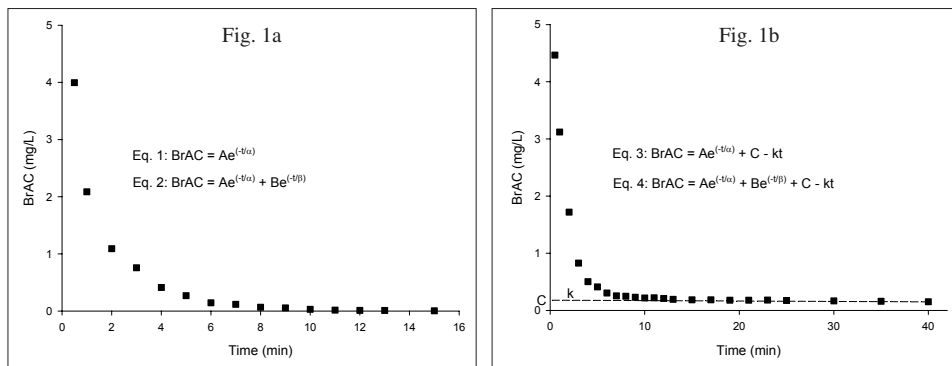


Fig. 1: Representative cases of maximal breath alcohol concentrations (BrACs) over time from single-exhalations following an alcohol mouth rinse in the absence (Fig 1 a) and in the presence of blood alcohol (Fig 1 b). The decay of BrAC was fitted by mono-exponential equations (Eq 1 and Eq 3) representing one-compartment models and by bi-exponential equations (Eq 2 and Eq 4) representing two-compartment models. A linear zero-order elimination function ($C-kt$) was added to the models in the presence of blood alcohol. The parameters C and k were determined by linear regression of the four last BrACs, when the exhalations were regarded to be free from significant amounts of mouth alcohol. The dashed line is extrapolated to time zero indicating the level of BrAC resulting from blood alcohol prior to the alcohol mouth rinse.

The parameters of the exponential functions were determined by nonlinear least-squares regression (Statistica, Statsoft, Tulsa, OK, USA). The software module provided preset values for the initial estimates, which were appropriate in most cases. If necessary, the initial estimates were modified to achieve the best possible fit of the model to the data. The maximum BrAC values from the single-exhalations were truncated to three decimals and used in the mathematical modelling.

2.6 Statistics

The adjusted R^2 value was chosen as the measure of how well the exponential equations approximated the BrACs over time since this measure also adjusts for the increasing number of explanatory parameters (terms) in the models. Comparisons of adjusted R^2 values and elimination time constants between matched pairs were made using Wilcoxon signed rank test. Results are presented as medians and range unless otherwise stated. P -values < 0.05 were taken to indicate statistical significance.

3. Results

3.1 Exhalation profiles

The exhalation profiles resulting from MA were characterized by an immediate steep rise to an early concentration peak, corresponding to the first part of the exhaled volume, i. e. breath coming from the oral cavity. The early peak was followed by a gradual decrea-

se to a concentration trough and finally a gradual increase to a late concentration peak, coinciding with the decrease in the exhalation flow at the end of the exhalation (Fig. 2a).

This specific waveform of the exhalation profile remained unaltered at low MA concentrations (Fig. 2b).

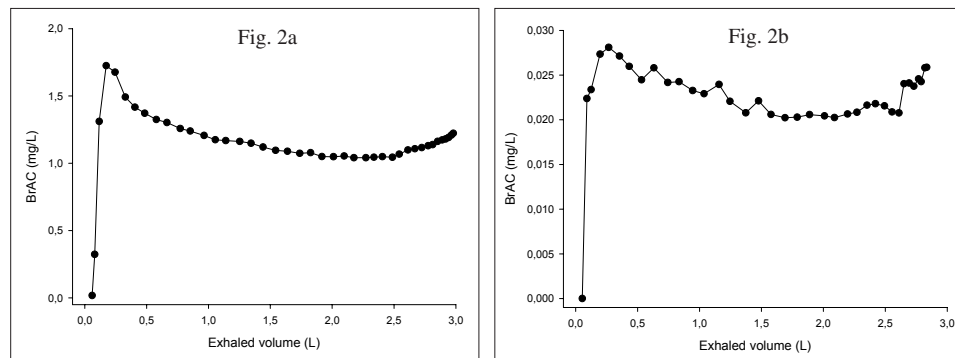


Fig. 2: Volumetric expirogram of mean breath alcohol concentration (BrAC) plotted against the mean exhaled volume over single-exhalations from eight subjects. The BrAC is derived from mouth alcohol (MA) in the absence of blood alcohol. The single-exhalations were performed two (Fig 2 a) and ten minutes (Fig 2 b) after the alcohol mouth rinse.

The exhalation profiles resulting from blood alcohol were characterized by a typical steady increase in the alcohol concentration followed by a smooth levelling off to a concentration plateau (Fig. 3).

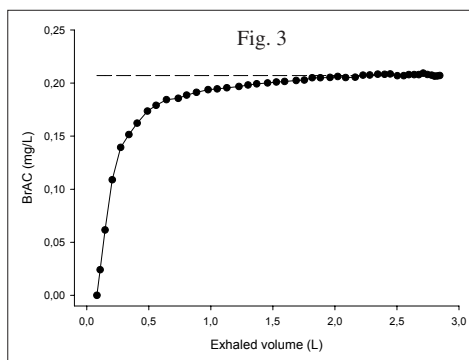


Fig. 3: Volumetric expirogram of mean breath alcohol concentration (BrAC) plotted against the mean exhaled volume over single-exhalations from eight subjects. The BrAC is derived from blood alcohol in the elimination phase, 86 minutes after the gastric intake of 0.4 g alcohol per kg body weight. The horizontal dashed line represents the mean end-expiratory BrAC.

The exhalation profiles resulting from both mouth and blood alcohol were also characterized by an early and a late concentration peak at high MA concentrations (Fig. 4a and b). However, as the MA concentrations decreased, the profiles tended to gradually lose the early and late concentration peaks (Fig. 4c and d).

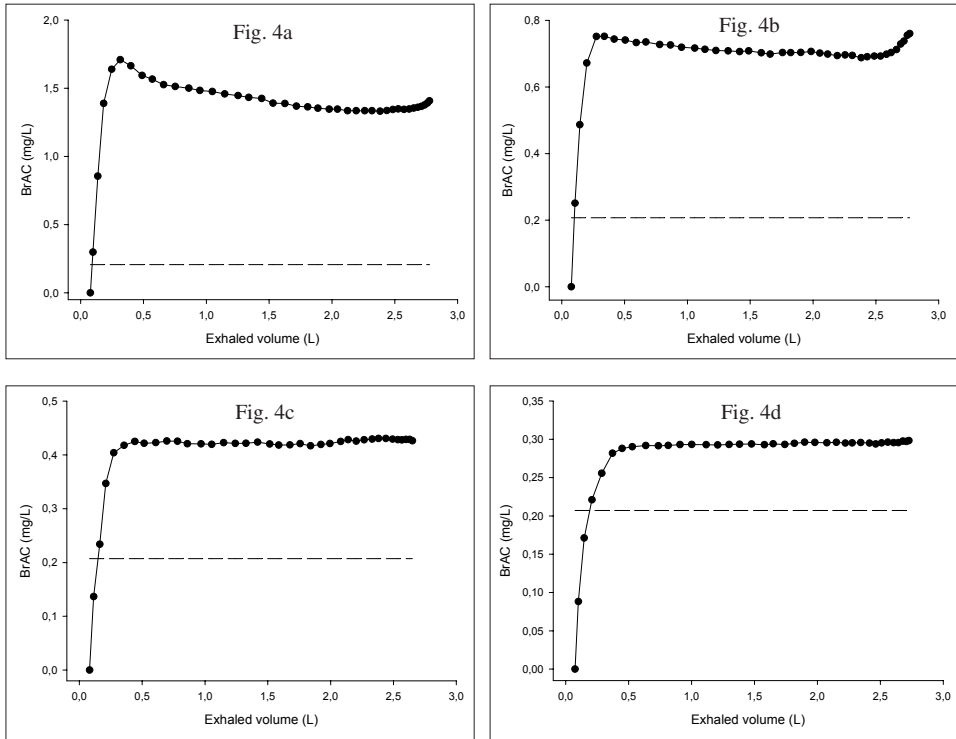


Fig. 4: Volumetric expirograms of mean breath alcohol concentration (BrAC) plotted against the mean exhaled volume over single-exhalations from eight subjects. The BrAC is derived from both mouth alcohol (MA) and blood alcohol. The single-exhalations were performed two (Fig 4 a), four (Fig 4 b), six (Fig 4 c) and eight minutes (Fig 4 d) after the alcohol mouth rinse. The horizontal dashed line represents the mean end-expiratory BrAC resulting from blood alcohol four minutes prior to the alcohol mouth rinse.

Already at a BrAC of 0.4 mg/L (Fig. 4c), which was equivalent to a twice as high BrAC as the current blood alcohol component would have produced, the profiles attained a typical “blood alcohol profile” with a smooth levelling off to a concentration plateau without any features of a negative slope or any peaks. The reference line in Figure 4, which indicates the level of the BrAC prior to the second alcohol mouth rinse, showed that all the depicted exhalation profiles contained a considerable amount of MA.

3.2 Elimination kinetics

In the absence of blood alcohol, the adjusted R^2 values of the bi-exponential equations were higher than the adjusted R^2 values of the mono-exponential equations ($p=0.039$, Table 1), indicating that a two-compartment model described the elimination of MA better. However, in the presence of blood alcohol, there was no difference in the adjusted R^2 values between the bi- and mono-exponential equations ($p=0.313$, Table 1), indicating that

the elimination of the MA component was described satisfactorily well by a one-compartment model.

The elimination time constants of MA (α and β) in the absence and presence of blood alcohol, respectively, did not differ ($p_\alpha=0.945$ and $p_\beta=0.313$, Table 1), indicating that blood alcohol did not influence the rate of MA elimination.

Eq.#	A (mg/L)	α (sec)	B (mg/L)	β (sec)	C (mg/L)	k (mg/L/sec x 10 ⁻⁵)	adjusted R ²
1.	8.2 (2.6–14.8)	101 (69–153)					0.991 (0.969–0.988)
2.	11.0 (3.7–21.1)	33 (17– 98)	3.0 (1.9–7.4)	135 (98–182)			0.998 (0.992–1.000)*
3.	7.4 (3.2–33.7)	100 (45–132)			0.22 (0.16–0.28)	2.8 (1.9–4.2)	0.988 (0.958–0.999)
4.	6.4 (3.3–46.3)	59 (0.2–132)	2.6 (0.1–5.4)	134 (103–350)	0.22 (0.16–0.28)	2.8 (1.9–4.2)	0.995 (0.958–1.000)

Eq. 1, BrAC = Ae^(-t/ α); Eq. 2, BrAC = Ae^(-t/ α) + Be^(-t/ β); Eq. 3, BrAC = Ae^(-t/ α) + C – kt; Eq. 4, BrAC = Ae^(-t/ α) + Be^(-t/ β) + C –kt. For abbreviations see Materials and methods 2.5. Values are medians (range). * Significant-ly different from Eq. 1 by Wilcoxon signed rank test, P < 0.05.

Tab. 1: Pharmacokinetic parameters obtained by fitting four equations to the decaying breath alcohol concentrations following alcohol mouth rinsing in eight subjects. Equation 1 and 3 represent a one-compartment model and equation 2 and 4 a two-compartment model in the absence and presence of blood alcohol, respectively. The adjusted R2 was used to estimate the goodness of fit of the equations.

4. Discussion

4.1 Exhalation profiles

The volumetric expirograms of MA, in the absence of blood alcohol, confirm the occurrence of an early concentration peak of MA in the air exhaled from the oral cavity. The early peak was followed by a gradual decrease in the BrAC, described as a negative slope, which is used by so called slope detectors to identify MA contamination in the breath sample [7]. The expirograms also consistently showed that MA not only continued to contaminate the air throughout the exhalation, but even increased the BrAC at the end of the exhalation. It is likely to believe that MA is continuously vaporized and added to the air passing the oropharynx both during inspiration and expiration. Since alcohol has a very high partition coefficient of approximately 2130 between water and air at 37 °C [8], most of the inspired MA supposedly is absorbed by the distal airway mucosa, which in the absence of blood alcohol is devoid of alcohol [5]. During this circumstance only a minimal part of the alcohol absorbed on inspiration is desorbed back to the airways on expiration. In between inspiration and expiration the vaporized MA enriches the air in the oral cavity, resulting in a high peak BrAC in the first part of the exhaled air. As the expiratory airflow increases during the exhalation, the BrAC decreases and as the airflow decreases at the end of the exhalation, the BrAC increases. This would indicate that the BrAC resulting from MA, at least to some extent, is dependent on the exhalation flow in an inverse manner.

In the presence of blood alcohol, which is the most likely real life scenario, the expirograms showed that at high MA concentrations the exhalation profiles were similar to the profiles of MA in the absence of blood alcohol. However, as the concentration of the MA component decreased, the characteristic peak features of the profile gradually disappeared and were completely absent within six minutes after the alcohol mouth rinse, at which time point there obviously was a considerable MA component still present. Although the level of the BrAC-plateau showed that an additive effect of the MA and blood alcohol compo-

nents had occurred, the exhalation profile looked more like a “blood alcohol profile” than a “MA profile”. One explanation to this could be that the airway mucosa already was saturated with alcohol derived from blood at the time of the inhalation. It is therefore hypothesized that a smaller amount of the inhaled MA is absorbed to the airway mucosa and that the greater part instead is added to the breath alcohol already present in deep lung, explaining the elevated BrAC-plateau and the lack of airflow dependency in the exhalation profile. Consequently, exhalation profiles resulting from both mouth and blood alcohol show no features of a “MA profile” as long as the BrAC in the oral cavity, caused by MA, is less or equivalent to the sum of the inspired MA and the deep lung alcohol. This would, in turn, imply that the higher the blood alcohol concentration is, the higher the MA concentration needs to be to cause a negative concentration slope in the resulting exhalation profile. This is of forensic importance since this may be one explanation to why slope detectors sometimes are unreliable and that it is not possible to solely rely on the waveform of the exhalation profile to rule out MA, at least not in the presence of blood alcohol [12].

The exhalation profiles in the present study were illustrated as mean profiles of the eight subjects in order to summarize the individual profiles, since the mean of the profiles agreed with almost all of the individual profiles and since the displaying of eight profiles would make the figures messy.

4.2 Elimination kinetics

To explain the reported findings of unusual slow elimination of MA and the suggested influence of blood alcohol on the elimination rate of MA, we hypothesized that MA is distributed to a second compartment within the oral cavity with a slower elimination rate. However, the results showed that a one-compartment model almost perfectly explained the elimination of MA, despite the extreme level of the MA caused by the procedure of mouth rinsing with gin. We therefore conclude that MA is not distributed to a second compartment to an extent of any pharmacokinetic relevance. Furthermore, the finding of similar elimination rate constants of MA in the presence and absence of blood alcohol indicates that blood alcohol does not influence the rate of MA elimination. This is in keeping with the study of Fessler et al [4] but contradictory to the findings of Gullberg [6]. In the latter study, however, the ongoing metabolism of blood alcohol was neglected. Consequently, the results of the present study support that the time required for MA elimination in the absence of blood alcohol, which has been the most common experimental set-up [1, 18], is valid also in the presence of blood alcohol. It should be noted that the rate of MA elimination in the present study is investigated at a rather low blood alcohol level, corresponding to a mean BrAC of 0.21 mg/L. However, this BrAC-level ought to be relevant for studying the effect of MA as it is rather close to the Swedish statutory BrAC of 0.1 mg/L and since the forensic consequences of MA are potentially most important at blood alcohol concentrations in the vicinity of the legal limit.

Summary

Mouth alcohol (MA) is a potential source of error in alcohol breath-testing. Although utilized commercially for MA-detection, the exhalation profile of breath samples containing MA has not been systematically studied before. To characterize the exhalation profile of MA, volumetric expirograms of single-exhalations containing MA were examined. In addition, to explain reports of unusual slow elimination of MA and a suggested influence of blood alcohol on MA elimination, we tested whether MA is distributed to a second compartment by mathemati-

cal modelling. Eight subjects rinsed their mouths with alcohol without swallowing, before and after alcohol were administered directly into their stomachs. Breath samples were provided through a low airflow-restricted mouth piece into an analyzer with a sampling frequency of 33 Hz. Mouth alcohol caused an early concentration peak in air from the oral cavity, followed by a continuous contamination of the passing deep lung air which, at the end of the exhalation, exhibited a second, late, concentration peak. In the presence of blood alcohol, however, the distinctive peak features of the profile were absent despite that the breath samples contained MA, making the exhalation profile an unreliable tool for MA detection. Mouth alcohol is probably not distributed to a second compartment to an extent that is of any forensic importance.

Key words

breath alcohol concentration – mouth alcohol – exhalation profile

Zusammenfassung

Mundrestalkohol (MA) ist eine relevante Fehlerquelle bei der Atemalkoholtestung. Bisher wurde das Ausatemungsprofil von Atemalkoholproben im Zusammenhang mit Mundrestalkohol noch nicht systematisch studiert. Um das Ausatemungsprofil von MA zu charakterisieren wurden volumetrische Expirogramme von einzelnen Ausatemungszügen, die Mundrestalkohol enthielten, untersucht. Zusätzlich wurde durch mathematische Modelle geprüft, ob MA in ein zweites Kompartiment verteilt wird. – 8 Versuchspersonen benetzten ihre Mundschleimhaut mit Alkohol ohne diesen zu verschlucken; davor und danach wurde Alkohol direkt in ihren Magen appliziert. – Mundrestalkohol bedingte einen frühen Konzentrationspeak aus der Mundhöhle heraus, gefolgt von einer kontinuierlichen Kontamination der aus der tiefen Lunge durch die Mundhöhle passierenden Luft. Am Ende der Ausatmung resultierte ein weiterer Konzentrationspeak. Bei Anwesenheit von Blutalkohol kam es nicht zur Ausbildung der abgegrenzten Peaks, obwohl die Atemproben Mundrestalkohol enthielten. Insofern war die Detektion von MA unzuverlässig. Offensichtlich wird Mundrestalkohol nicht in forensisch relevantem Ausmaß in ein zweites Kompartiment verteilt.

Schlüsselwörter

Atemalkoholkonzentration – Mundalkohol - Ausatemungsprofil

Literatur

- [1] Caddy GR, Sobell MB and Sobell LC (1978) Alcohol breath tests: Criterion times for avoiding contamination by "mouth alcohol". *Behav Res Meth & Instr* 10, 814–818
- [2] Coldwell BB and Grant GL (1963) A study of some factors affecting the accuracy of the breathalyzer. *J Forensic Sci* 8, 149–162
- [3] Dubowski KM (1975) Studies in breath-alcohol analysis: biological factors. *Z Rechtsmed* 76, 93–117
- [4] Fessler CC, Tulleners FA, Howitt DG and Richards JR (2008) Determination of mouth alcohol using the Dräger Evidential Portable Alcohol System. *Sci Justice* 48, 16–23
- [5] George SC, Babb AL and Hlastala MP (1995) Modeling the concentration of ethanol in the exhaled breath following pretest breathing maneuvers. *Ann Biomed Eng* 23, 48–60
- [6] Gullberg RG (1992) The elimination rate of mouth alcohol: mathematical modeling and implications in breath alcohol analysis. *J Forensic Sci* 37, 1363–72
- [7] Harding PM, McMurray MC, Laessig RH, Simley 2nd DO, Correll PJ and Tsunehiro JK (1992) The effect of dentures and denture adhesives on mouth alcohol retention. *J Forensic Sci* 37, 999–1007
- [8] Jones AW (1983) Determination of liquid/air partition coefficients for dilute solutions of ethanol in water, whole blood, and plasma. *J Anal Toxicol* 7, 193–7
- [9] Jones AW (2000) Measuring alcohol in blood and breath for forensic purposes – a historical review. *Forensic Sci. Rev.* 12, 151–181
- [10] Jones AW (2000) Medicolegal alcohol determinations – blood or breath-alcohol concentrations? *Forensic Sci. Rev.* 12, 24–47
- [11] Kechagias S, Jonsson KA, Franzen T, Andersson L and Jones AW (1999) Reliability of breath-alcohol analysis in individuals with gastroesophageal reflux disease. *J Forensic Sci* 44, 814–8
- [12] Langille RMW and Wigmore JG (2000) The mouth alcohol effect after a "mouthful" of beer under social conditions. *Can. Soc. Forens. Sci. J.* 33, 193–199

-
- [13] Lindberg L, Brauer S, Wollmer P, Goldberg L, Jones AW and Olsson SG (2007) Breath alcohol concentration determined with a new analyzer using free exhalation predicts almost precisely the arterial blood alcohol concentration. *Forensic Sci Int* 168, 200–207
- [14] Logan BK and Distefano S (1998) Ethanol content of various foods and soft drinks and their potential for interference with a breath-alcohol test. *J Anal Toxicol* 22, 181–3
- [15] Lubkin SR, Gullberg RG, Logan BK, Maini PK and Murray JD (1996) Simple versus sophisticated models of breath alcohol exhalation profiles. *Alcohol Alcohol* 31, 61–7
- [16] Modell JG, Taylor JP and Lee JY (1993) Breath alcohol values following mouthwash use. *JAMA* 270, 2955–6
- [17] Penners BM and Bilzer N (1987) Belching (eructation) and breath alcohol concentration. *Blutalkohol* 24, 172–7
- [18] Spector NH (1971) Alcohol breath tests: gross errors in current methods of measuring alveolar gas concentrations. *Science* 172, 57–9
- [19] Trafford DJ and Makin HL (1994) Breath-alcohol concentration may not always reflect the concentration of alcohol in blood. *J Anal Toxicol* 18, 225–8
- [20] Verschuren F, Heinonen E, Clause D, Zech F, Reynaert MS and Liistro G (2005) Volumetric capnography: reliability and reproducibility in spontaneously breathing patients. *Clin Physiol Funct Imaging* 25, 275–80
- [21] Vevelstad M and Morland J (2001) Breath alcohol measurements and mouth alcohol. TIAFT Conference Prague Czech Republic L60
- [22] Wigmore JG and Leslie GM (2001) The effect of swallowing or rinsing alcohol solution on the mouth alcohol effect and slope detection of the intoxilyzer 5000. *J Anal Toxicol* 25, 112–4
- [23] Wigmore JG and Bugyra IM (2003) Decreasing the mouth alcohol effect by increasing the salivary flow rate. *Can. Soc. Forens. Sci. J.* 36, 211–216

Acknowledgements

The authors would like to thank SG Olsson, Daniel Dencker and Stefan Brauer at Servotek AB, Arlov, Sweden, for technical assistance and Bo Gullberg, Department of Statistics, Lund University, for statistical advice. This work was supported by grants from “Anna och Edwin Bergers Stiftelse”.

Anschrift für die Verfasser

David Grubb
Department of Anesthesia and Intensive Care
Children's Hospital, Lund University
SE-221
85 Lund
Sweden
Email: david.grubb@med.lu.se

Dokumentation

49. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 26. bis 28. Januar 2011 in Goslar

Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise

Auch in diesem Jahr sind wieder über 1.500 Teilnehmer der Einladung des Veranstalters, Deutscher Verkehrsgerichtstag – Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft – e. V., nach Goslar gefolgt. „49 Jahre steht der Deutsche Verkehrsgerichtstag nun im Dienste des Verkehrsrechts. Er ist zu einem über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus anerkannten und international besuchten Forum für einen alljährlichen Erfahrungsaustausch über Fragen des Verkehrsrechts – einschließlich der polizeilichen Praxis – der Verkehrspolitik, der Verkehrstechnik und angrenzender Bereiche der Verkehrswissenschaft geworden“, so der Veranstalter im Text seiner Einladung. Dem ist nichts hinzuzufügen.

In der *Eröffnungsansprache* ging der für weitere vier Jahre wiedergewählte Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages, Generalbundesanwalt a.D. KAY NEHM, in seiner gewohnt eloquenten Art auf unbefriedigende Auswüchse deutscher Verkehrspolitik und Verkehrsrechtsprechung ein und veranschaulichte dies am Beispiel der Einführung der Winterreifenpflicht und deren Anlass; einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 09. Juli 2010. Vergleichbar sei das mit der „rechtsstaatlichen Posse um den Richtervorbehalt bei der Anordnung von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheitsfahrt.“ Unter Hinweis auf § 81a Abs. 2 StPO und den entstehenden Zeitverlust durch die Einholung einer richterlichen Anordnung fragt NEHM: „War nicht vielleicht der Gesetzgeber doch klüger als unsere Oberlandesgerichte? Wenn § 81a Abs. 2 StPO nicht wie in vergleichbaren Fällen „Gefahr im Verzug“, sondern die Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung verlangt, so wird man dahinter eine Absicht vermuten dürfen.“ Durch die teilweise Nichtverwertung rechtsfehlerhaft erlangter Blutproben entstände Unverständnis bei den Bürgern und Polizeibeamten. Der Rechtsunkundige stehe all dem fassungslos gegenüber und könne nur noch mit Hilfe eines von der Allgemeinheit bezahlten Pflichtverteidigers begreifen, was hier geschehe. „Die Hoffnungen auf eine Korrektur de lege lata haben sich zerschlagen“, so NEHM. Vielleicht kann er ja auf der Eröffnungsansprache der Jubiläumsveranstaltung im nächsten Jahr von Neuerungen berichten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung zur Abschaffung des Richtervorbehalts nach § 81a StPO (BR-DrS. 615/10 (B)) wurde vom Bundesrat am 05. November 2010 beschlossen (vgl. dazu die Dokumentation in BA 2011, 16 ff.). Mit kritischen Anmerkungen zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen durch den deutschen Gesetzgeber und zum KFZ-Leasing beendete NEHM seine Eröffnungsansprache.

Den *Plenarvortrag* auf der diesjährigen Veranstaltung hielt DR. PETER RAMSAUER, MdB, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

PROF. DR. PETER KÖNIG, Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat, Leipzig, der bereits vor zwei Jahren den *Arbeitskreis III* „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand“ leitete, führte in diesem Jahr im *Arbeitskreis I* „Drogendelikte im Verkehr“ Regie. Der Arbeitskreis hatte es sich zur Aufgabe gemacht, auf die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Fahrlässigkeit einzugehen. Insbesondere bei länger zurückliegendem Konsum von Drogen kann es nach einem Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung an der Erkennbarkeit der fortdauernden Drogenwirkung fehlen. Am Ende sollte eine Antwort auf die Frage: Wo beginnt die Fahrlässigkeit? gefunden und mögliche rechtliche Konsequenzen, ein sofortiges Fahrverbot diskutiert werden. Es entstehe eine zeitliche Lücke zwischen Tatbegehung (Drogenfahrt) und Entziehungsentscheidung der Fahrerlaubnisbehörde bzw. bis zu einem vollstreckbaren Fahrverbot. Während dieser, unter Umständen monatelangen, Dauer steht dem Drogenfahrer die Fahrtberechtigung zu. Zu prüfen sei, ob diese mögliche weiterer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch ungeeignete Kraftfahrer (Drogenfahrer) verhindert werden kann. In der Presseinformation zum *Arbeitskreis I* hieß es dazu: „Wäre ein sofortiges Fahrverbot hier nicht wirksamer und interessengerechter?“ Sich der Hoffnung hingebend, dass diese Formulierung bewusst überspitzt gewählt wurde (so auch schon der Titel des *Arbeitskreises VI* im vergangenen Jahr: „Idiotentest‘ auf dem Prüfstand“), um eine rege, von gegensätzlichen Standpunkten aus geführte Diskussion in Gang zu setzen, besuchte der Verfasser dieses Berichts dann die Veranstaltung. KÖNIG stellte einleitend fest, dass dieser Arbeitskreis mit ca. 420 Teilnehmern der mit Abstand größte der diesjährigen Veranstaltung sei. Nach einer kurzen Einführung in die Problematik durch ihn referierte PROF. DR. THOMAS DALDRUP, Institut für Rechtsmedizin, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, zu Nachweismöglichkeiten von Drogen, insbesondere Cannabis, nach einer Drogenfahrt. Bei einer THC-Konzentration im Blutserum von mindestens 1 ng/ml liege bei nur einmaligem oder gelegentlichem Konsum dieser erst wenige Stunden zurück. Eine zeitfernere (bspw. mehr als 24 Stunden zurückliegend) Cannabisaufnahme führt nur bei regelmäßiger bzw. chronischer Wirkstoffzufuhr zu dieser Konzentration. Es sollte, so DALDRUP, empfohlen werden, „weiterhin die schon seit Jahren gültige Faustregel, bei gelegentlichem Konsum von Cannabisprodukten nach einer letzten Aufnahme wenigstens einen Tag zu warten, bis wieder ein Kraftfahrzeug geführt wird, anzuwenden und allgemein bekannt zu machen; nach chronischem Konsum ist eine Abstinenzphase von unter Umständen einer Woche notwendig, um die Wirkstoffe aus dem Körper soweit zu eliminieren, dass keine Wirkung im Sinne des § 24a (2) StVG mehr vorliegt.“ Eingang in die Empfehlungen des Arbeitskreises hat diese Anregung aus Angst vor einer falschen Signalwirkung nicht gefunden (zu den Empfehlungen siehe unten; das Referat von DALDRUP ist im Anschluss an diesen Bericht abgedruckt).

DR. FRANK HÄCKER, Rechtsanwalt, Dr. Häcker & Vigorito-Herbig, Aschaffenburg, führte aus, dass Fortschritte der Rechtsmedizin hinsichtlich des Nachweises von Drogenwirkstoffen im Blut keine Gleichbehandlung mehr zwischen Nachweis und Wirkung einer Droge erlauben. Erst recht könne nicht ohne weitere Feststellungen auf einen Fahrlässigkeitsvorwurf geschlossen werden. Dadurch erhöhe sich natürlich die Aufklärungsarbeit, um Einlassungen des Betroffenen, er habe nicht gewusst und ist nicht davon ausgegangen, dass (noch) eine Wirkung vorliege, entgegenzutreten. „Aus diesem Grunde müsse die Zeitspanne zwischen dem Konsum und der Fahrt unter Drogeneinfluss gerade bei niedrigen Werten gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens ermittelt werden. HÄCKER plädiert für verstärkte Aufklärungsarbeit, insbesondere in den Fahrschulen hin-

sichtlich der erheblichen Abbaudauer der Wirkstoffe bei regelmäßigem/chronischem Konsum.

JÜRGEN RIEGER, Polizeioberst, Innenministerium Baden-Württemberg, Landespolizei-
präsidium, Stuttgart, referierte im Anschluss zum sog. „Stuttgarter Modell“. Ausgehend
von statistischem Zahlenmaterial zu Hell- und Dunkelfeldforschung bezüglich drogenbe-
einflusster Verkehrsteilnehmer wurde in seinem Referat deutlich, wie in Baden-Württem-
berg die aus Sicht des Referenten nicht hinnehmbare Lücke zwischen Drogenfahrt und
rechtskräftiger „Sanktionierung“ (Entziehungsentscheidung der Fahrerlaubnisbehörde
bzw. rechtskräftiges Fahrverbot) im Sinne der Verkehrssicherheit so geschlossen werden
kann, dass dem Drogenfahrer die Teilnahme am Straßenverkehr nicht möglich ist. „Um
diesen Missstand zu beheben, wird in Baden-Württemberg in Absprache mit den Bußgeld-
und Führerscheinstellen ein rechtliches Hilfskonstrukt angewandt. Mangels einer spezial-
gesetzlichen Beschlagnahmennorm im Verkehrsrecht stützt die Polizei die Führerscheinbe-
schlagnahme auf das Polizeigesetz Baden-Württemberg. Über § 33 des Polizeigesetzes
BW wird in eindeutigen Fällen zur Vorbereitung des anzuordnenden Sofortvollzugs der
FE-Entziehung durch die Führerscheinstelle der Führerschein polizeirechtlich beschlag-
nahmt. Diese Verfahrensweise ist durch den Begriff „Stuttgarter Modell“ bekannt gewor-
den.“ Weiter führt RIEGER aus: „Aufgrund der Regelungen der StPO und dem StVG (in
ihrer Gesamtheit auch Gefahrenabwehrrecht) ist die Möglichkeit einer sofortigen vorbe-
reitenden Entziehung der Fahrerlaubnis nach Fahrten unter Drogenbeeinflussung bisher
nicht gegeben.“ So einfach und praktisch handhabbar das Vorgehen nach dem „Stuttgarter
Modell“ auch sein mag, so ist es nach Ansicht des Verfassers dieses Berichts hinsichtlich
der aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Unschuldsvermutung bedenklich. Der Ge-
setzgeber kennt das Problem, hat aber eine Regelung entsprechend der des § 111a StPO
bisher nicht in Erwägung gezogen. Ein so gravierender Eingriff in die Rechte des Betrof-
fenen aufgrund einer selbst vom Referenten als „Hilfskonstrukt“ bezeichneten rechtlichen
Grundlage ist problematisch. Eine effektive Zusammenarbeit von Verfolgungsbehörden,
Gerichten und Führerscheinbehörden dürfte auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten
die bessere Lösungsmöglichkeit sein, das Fahren gefährlicher Kraftfahrer zu unterbinden.
Ausführlich beschäftigte sich BÖNKE mit dieser Thematik (in diesem Heft). RIEGER for-
derte, der Gesetzgeber muss deutlich machen, dass zwischen Alkohol und Drogen keine
Unterschiede bestehen.

Abschließend referierte DETLEF OTTO BÖNKE, Ministerialrat, Bundesministerium der
Justiz, Berlin, zu der Frage: Sofortiges Fahrverbot zur Gefahrenabwehr? Vor dem Hinter-
grund, dass eine vorläufige Verhängung einer Strafe (Fahrverbot, § 44 StGB, § 25 StVG
als repressive Sanktionen) dem deutschen Sanktionenrecht fremd sei und die verfas-
sungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung gelte, griff er die Fragen auf: Gibt es eine
Lücke bei der Prävention von Drogendelikten im Straßenverkehr? Reicht das gesetzliche
Instrumentarium aus? Gibt es gesetzgeberische Möglichkeiten zur Verbesserung der Ge-
fahrenabwehr? In einem lesenswerten Beitrag (in diesem Heft) zitiert er nach differen-
zierter Auseinandersetzung als Ergebnis der Untersuchung KRAATZ (DAR 2002, 24 ff.):
„Eine wirksame Bekämpfung der drogenbedingten Gefahren im Straßenverkehr durch
das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht unterliegt erheblichen dogmatischen Be-
schränkungen, die bei aller gewünschten Normeffektivität rechtstaatlich kaum vollstän-
dig zu überwinden sein werden.“ und fügt hinzu: „Das gilt ... leider auch für das Verwal-
tungsrecht.“

Der sich anschließenden Diskussion fehlte leider die Struktur. Oft wurde sachfremden Redebeiträgen zu viel Raum gegeben. Erfrischt wurde sie allerdings durch Ausführungen von MAATZ, der Parallelen zur Vorsatz-Fahrlässigkeits-Problematik bei Trunkenheitsfahrten aufzeigte und NEHM, der darauf hinwies, dass es eines Zeichens des Gesetzgebers bedarf, um die Gefährlichkeit des Drogenkonsums im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken. Die Frage, ob das Fahren unter Drogeneinfluss in einem speziellen Tatbestand strafrechtlich sanktioniert werden sollte, wird wohl Thema eines der nächsten Verkehrsgerichtstages werden, so der Leiter des Arbeitskreises, KÖNIG, abschließend.

Der Arbeitskreis verabschiedete folgende Empfehlungen:

- I. Drogen im Straßenverkehr gefährden die Verkehrssicherheit. Fahrten unter Drogeneinwirkung muss deshalb weiterhin mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln entgegengewirkt werden.
- II. Das Drogenverbot des § 24a StVG nimmt im Konzept der Bekämpfung von Drogenfahrten im Straßenverkehr hohen Rang ein. Der Arbeitskreis appelliert an die Rechtsprechung, die Vorschrift nicht durch eine zu enge Interpretation der Fahrlässigkeit teilweise leerlaufen zu lassen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Wirkstoff oftmals erst nach längerer Zeit seit dem Konsum vollständig abgebaut. Bei Dauerkonsumenten von Cannabis kann die Zeitspanne bis zu sieben Tagen reichen.
- III. Die Zusammenarbeit von Polizei und Fahrerlaubnisbehörde muss so ausgestaltet sein, dass den Konsumenten harter Drogen nach einer Drogenfahrt unverzüglich die Fahrerlaubnis entzogen werden kann.
- IV. Die für die Verkehrssicherheit zuständigen Institutionen werden aufgefordert, die Aufklärungsarbeit zu den Gefahren der Drogenfahrt, namentlich der Wirkungsdauer der einzelnen Drogen, und den rechtlichen Konsequenzen zu intensivieren. Insbesondere sollte die Ausbildung in den Fahrschulen verstärkt werden.

Die verbleibenden Arbeitskreise zwei bis acht, wie immer unter namhafter Leitung stehend und mit renomierten Referenten besetzt, berührten das Thema Alkohol und Drogen im Straßenverkehr nicht, so dass auf eine ausführliche Darstellung im Rahmen dieses Berichts verzichtet wird. Die Empfehlungen dieser Arbeitskreise sind unter www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de zu finden.

Den Abschluss des Verkehrsgerichtstages bildete das im vergangenen Jahr ins Leben gerufene „Streitgespräch“. Unter der Moderation von KARL-DIETER-MÖLLER, ARD-Fernsehredaktion Recht und Justiz, Karlsruhe, traten an: KURT BODEWIG, ehemaliger Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (2000 bis 2002), seit Mai 2007 Präsident der Deutschen Verkehrswacht und MICHAEL SCHERER, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer des norddeutschen Brauereiverbandes zu dem Thema: Null Promille im Straßenverkehr.

Die erwarteten Standpunkte wurden ausgetauscht und argumentativ unterlegt: BODEWIG sprach sich für eine Null-Promille-Regel aus, als klare Botschaft, dass Alkohol und Straßenverkehr nicht miteinander vereinbar seien; Probleme um unterste Blutalkoholkonzentrationen könnten prozessrechtlich gelöst werden. SCHERER tritt für einen bewussten Umgang mit Alkohol im Straßenverkehr und die Beibehaltung der 0,5 Promille-Regelung, die sich bewährt habe.

Es bleibt abzuwarten, welche Anregungen und Empfehlungen des 49. Verkehrsgerichtstages Eingang in unser Straßenverkehrsrecht finden. Mit Spannung blicken wir ins nächste Jahr, zum Jubiläum, zum 50. Verkehrsgerichtstag vom 25. bis 27. Januar 2012.

Rechtsanwalt Dan Benjamin, Schwedt/Oder

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2008, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 47/2010

und ebenso Vol. 1–45 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Arbeitskreis I: Drogendelikte im Verkehr

THOMAS DALDRUP

Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fahrlässigkeit – Zeitspanne der Nachweisbarkeit – Zuverlässigkeit von Drogenvortests*)

Ich werde nicht nur aufgrund meiner eigenen langjährigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Nachweis einer Drogeneinwirkung zur Thematik hier und heute sprechen, sondern auch als Vertreter der Grenzwertkommission, deren Vorsitz ich seit Anfang letzten Jahres innehabe. Ich möchte folgende Punkte ansprechen:

- A) Wer ist die Grenzwertkommission und was macht sie?
- B) Lässt sich mit ausreichender Sicherheit der Konsumzeitpunkt einer Droge aus dem Ergebnis der Blutuntersuchung ableiten?
- C) Wie lange „wirkt“ eine Droge?

Am 25. August 1993 wurde in Reaktion auf die Forderungen des Arbeitskreises I „Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs“ des 31. Verkehrsgerichtstags eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Grenzwertfragen bei Arzneimitteln und Suchtstoffen“ der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) sowie der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) gebildet, aus der später die Grenzwertkommission (GWK) hervorgegangen ist. Erste wesentliche Aufgaben waren:

– die Etablierung geeigneter qualitätskontrollierter Nachweisverfahren für die von Straßenverkehrsteilnehmern am häufigsten missbrauchten Drogen. Erforderlich war die Einführung externer Qualitätskontrollen in Form von Ringversuchen.

– die Einführung von Schulungsprogrammen für Polizeibeamte zur Erkennung durch Drogen beeinflusster Fahrzeugführer.

– die Beratung des Gesetzgebers zur Vorbereitung einer Ausdehnung des § 24a StVG auf Drogen. Insbesondere wurde nach langen Diskussionen Einigkeit über folgende Formulierung erlangt: „Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird.“

Die Grenzwertkommission ist seit 1998 beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angesiedelt. Sie hat neben der Festlegung der analytischen Grenzwerte für die in der Anlage zu § 24a Absatz 2 genannten Substanzen geprüft, ob neue berauschende Mittel aufgenommen und ob die zu bestimmenden Substanzen geändert werden mussten. Entsprechende Vorschläge wurden umgesetzt. Auch hat sie sich mit dem Alkoholverbot für Fahranfänger und jüngere Fahrer gemäß § 24c StVG auseinandergesetzt und Grenzwerte für den sogenannten Null-Promille-Wert festgelegt.

*) Langfassung des Vortrages des Verfassers im Rahmen des Arbeitskreises I des Deutschen Verkehrsgerichtstages 2011 in Goslar.

In den letzten Sitzungen befasste sie sich u. a. mit Fragen, die Gegenstand dieses Beitrages sind. An dieser Stelle möchte ich mich besondere bei Frau PROF. SKOPP und Herrn BÖNKE bedanken, die Literaturdaten zusammengestellt haben, die wesentlich für dieses Referat waren.

Derzeitige Mitglieder der Grenzwertkommission (GWK) sind (Stand Januar 2011):

Als Vertreter der Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM):

PROF. DALDRUP, Düsseldorf (Vorsitzender)

PROF. GRAW, München

DR. JACHAU, Magdeburg

Als Vertreter der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh):

DR. AUWÄRTER, Freiburg

PROF. KÄFERSTEIN, Köln

PRIV.-DOZ. DR. TÖNNES, Frankfurt

Als Vertreter der Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM):

PROF. MATTERN, Heidelberg

PROF. SKOPP, Heidelberg

NN (Nachfolger PROF. WILSKE)

Als Vertreter der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt):

DR. KNOCH

Ständige Gäste

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BUHRKE und MAY)

Bundesministerium der Justiz (BÖNKE)

Bei den Beratungen der GWK betreffend der Grenzwerte¹⁾ wurde in Analogie zum Alkohol von einem Konsumenten ausgegangen, der nur gelegentlich konsumiert. Bei dieser Gruppe kann bei Erreichen der definierten Wirkstoffkonzentration im Blutserum von einer zeitnahen letztmaligen Drogenaufnahme ausgegangen werden; es sei aber darauf hingewiesen, dass der zeitnahe Konsum keine unmittelbare Forderung an die Grenzwerte war, sondern dass diese unter analytischen sowie pharmakologischen und toxikologischen Gesichtspunkten festgelegt wurden. Die Grenzwertkommission sah es aufgrund des Wortlautes des § 24a (2) StVG nicht als ihre Aufgabe an, auf alle möglichen Varianten in der Kinetik einzelner Substanzen hinzuweisen bzw. entsprechende Studien zur Kinetik von Drogenwirkstoffen zu initiieren.

Dass die Dauer der Ausscheidung eines Stoffes z. B. von der aufgenommenen Dosis abhängt, ist eine banale, lange bekannte Erkenntnis. Ich habe z. B. bei einer Frau, die seit mindestens 24 Stunden keinen Alkohol mehr zu sich genommen hatte, immer noch eine Blutalkoholkonzentration von über zwei Promille gemessen. Diese Frau lag nach einer Überdosis von Alkohol auf der Intensivstation und benötigte entsprechend lange, um die initiale Blutalkoholkonzentration von über sechs Promille abzubauen. Die vielfach zu lesenden Angaben, wie lange man welchen Stoff im Blut oder Urin nachweisen kann, sind völlig wertlos, wenn nicht zumindest eine bestimmte aufgenommene Dosis definiert wurde. Es ist daher erstaunlich, dass sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung seit einigen Jahren der Trend abzeichnet, bei Drogenfahrten nach § 24a (2) StVG den Fahrlässigkeitsvorwurf dann infrage zu stellen, wenn der oder die Betroffene angibt, die Drogenaufnahme habe längere Zeit (ab ca. 20 Stunden) vor Fahrtantritt stattgefunden²⁾. Bei der Droge Cannabis kann bei 20 Stunden seit letztmaligem Konsum nicht wirklich von einer langen Zeit gesprochen werden. Seit Jahrzehnten, also lange bevor das Gesetz

(§ 24a (2) StVG) verabschiedet wurde, ist allgemein bekannt, dass THC aufgrund seiner lipophilen Eigenschaft im Körper gespeichert und nur langsam wieder freigegeben wird. Über Echoräusche viele Tage nach dem letzten Cannabiskonsum wurde immer wieder berichtet³). Aus der eigenen Arbeitsgruppe stammt der Bericht über einen chronischen Cannabiskonsumanten, bei dem über vier Wochen im Blut und 102 Tage im Urin nach Absetzen der Droge Cannabinoide nachzuweisen waren⁴).

Die Rechtsbeschwerdegerichte verweisen die Sache u. a. mit der Auflage zurück, dass durch den Tatrichter ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen ergänzende Feststellungen zur Erkennbarkeit der fortdauernden Drogenwirkung zu treffen seien; hierbei soll u.a. geprüft werden, ob ein zeitnäherer Konsum der Droge, als vom Betroffenen angegeben, vorgelegen hat⁵). Diese Vorgaben haben die GWK bewogen, zu prüfen, ob es verlässliche Kriterien gibt, die es dem vom Gericht hinzugezogenen Sachverständigen erlauben, den Zeitpunkt der Aufnahme der Drogen sicher einzugrenzen. Weiterhin war die Frage zu klären, ob die von der GWK vorgeschlagene und von der Gesetzgebung übernommene Aussage: „Eine Wirkung liegt vor, wenn eine in der Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird“ auch Gültigkeit hat, wenn kein zeitnaher Konsum vorliegt.

Die GWK hat sich zunächst auf die Droge Cannabis beschränkt, da diese bis auf eine Ausnahme⁶) Gegenstand der Entscheide der Rechtsbeschwerdegerichte war.

Ich darf die Ergebnisse der Beratungen der GWK zunächst vorstellen und dann erläutern:

1.) Wird die Droge Cannabis einmalig oder gelegentlich in Form üblicher Joints geraucht, so reicht der Nachweis von THC im Blutserum in einer Konzentration von mindestens 1 ng/mL aus, um einen zeitnahen Konsum sicher zu belegen.

2.) THC-Konzentrationen oberhalb von 1 ng/mL können auch nach einem Zeitintervall oberhalb von einem Tag zwischen letzter Drogenaufnahme und Fahrtantritt beobachtet werden, wenn der Betroffene vorher durch regelmäßigen/täglichen Konsum THC-Speicher im Körper aufgebaut hat.

3.) Nach den bisherigen Erkenntnissen liefert die Konzentration des THC-Metaboliten 11-OH-THC (im Gegensatz zu dem Metaboliten THC-COOH) zusätzliche Informationen über den Zeitpunkt des letzten Konsums.

4.) Nach regelmäßigem Konsum kommt es auch noch nach 7 Tagen zu Leistungseinbußen – vermutlich als Folge der andauernden Drogen-Wirkung.

Zu 1.:

BRENNEISEN et al.⁷) haben 12 Freiwillige, die gelegentlich Cannabis konsumieren, eine standardisierte Cannabiszigarette mit 70 mg THC rauchen lassen. Bei einer Nachweisgrenze von 0,2 ng/mL war nach 6 Stunden bei 11 der 12 Teilnehmer kein THC mehr im Blutplasma nachweisbar, nach 8 Stunden waren alle Proben negativ.

KAUERT et al.⁸) haben in einer Studie mit 10 Teilnehmern bis zu 6 Stunden nach der Gabe einer niedrigen und einer hohen Dosis THC (0,25 mg/kg bzw. 0,5 mg/kg) Blutproben entnommen und die Blutseren untersucht. Nach der niedrigen Dosis war bei keinem Probanden nach 6 Stunden eine THC-Konzentration oberhalb von 0,9 ng/mL feststellbar. Nach der hohen Dosis wurden noch bei zwei Probanden THC-Konzentrationen oberhalb von 0,9 ng/mL (1,0 und 1,4 ng/mL) festgestellt. Über die 6 Stunden hinaus wurde der Abbau nicht verfolgt. Bei der ermittelten Halbwertszeit von unter 1,4 Stunden ist auch bei diesen

beiden Probanden nach 8 Stunden sicher von einer THC-Konzentration unter 1 ng/mL auszugehen.

Eine relativ frühe Studie stammt von HUESTIS et al.⁹⁾. Auch sie haben festgestellt, dass nach 6 Stunden die THC-Konzentration bei allen Versuchsteilnehmern unter 1 ng/mL lag.

EMRICH¹⁰⁾ konnte mit ihrer Arbeit zeigen, dass bei den 10 Probanden (5 Männer, 5 Frauen – unmittelbare Inhalation aus einem Ballon von 6 und 8 mg THC), obwohl sie nach 3 min ein Cmax von 70 bis 170 ng/mL aufwiesen, nach 5 bis 8 Stunden die THC-Konzentration unter 1 ng/mL gefallen war.

Zu 2.:

Es ist lange bekannt, dass im Körper THC bzw. dessen Metabolit THC-COOH sehr lange verweilt und im Blut nachweisbar ist. Dies dient u. a. dazu, Angaben über Konsumgewohnheiten zu machen. Auch basiert hierauf der Cannabis Influence Factor (CIF), der die Konzentrationen von THC und seines wirksamen Metaboliten 11-OH-THC im Blut in Relation zur Konzentration des zweiten THC-Metaboliten THC-COOH und damit in Relation zu den Konsumgewohnheiten setzt¹¹⁾. Liegt eine Gewöhnung durch regelmäßigen Konsum vor oder liegt das Konsumende einige Zeit zurück, so wird bei ansonsten gleich hoher THC-Konzentration der Grad der Beeinflussung durch Cannabis geringer ausfallen. Folglich errechnet sich aus den Analysendaten ein niedriger CIF.

Bereits 1989 haben JOHANSSON et al.¹²⁾ auf die lange terminale Halbwertszeit (HWZ) von THC in der Endphase im Bereich von 4 bis 5 Tagen hingewiesen. Eine Unterschreitung der 1 ng/mL Grenze für das THC wurde mit einer Ausnahme bei den 10 männlichen Versuchsteilnehmern nach 2 Tagen beobachtet; der Ausnahmekandidat hat diese Grenze nach 4 Tagen unterschritten. Er wies eine terminale Halbwertszeit von 12 Tagen auf. Die Konzentrationen der THC-Metabolite wurden nicht mitgeteilt.

Auch die Ergebnisse von SKOPP et al.¹³⁾ aus dem Jahr 2003 zeigen, dass bei Konsumenten die THC-Konzentration u. U. länger als einen Tag bei 1 ng/mL oder höher liegen kann; dies war bei 13 der 37 Probanden der Fall; die CIF-Werte, die nicht Teil der Publikation sind, lagen bei 10 oder darunter. Nur in einem Fall wurde über 48 Stunden hinaus THC in einer Konzentration über 1 ng/mL festgestellt (2 ng/mL); der CIF lag bei dieser Person bei 3. Bemerkenswert aus meiner Sicht bei allen denjenigen, die eine THC-Konzentration im Blutserum oberhalb von 1 ng/ml längere Zeit nach der letzten Drogenaufnahme hatten, ist die Feststellung, dass diese auch durchweg hohe Konzentrationen des in der Regel nicht bestimmten Phase-2-Metaboliten THC-COOH-Glucuronid aufwiesen.

Die Untersuchungen von TOENNES et al.¹⁴⁾ mit 12 chronischen Cannabiskonsumenten zeigen einen interessanten Effekt. Während nach standardisiertem Konsum bei den Gelegenheitskonsumenten in dem Beobachtungszeitintervall von 8 Stunden die THC-Konzentration unter die Nachweisgrenze fiel, wiesen die chronischen Konsumenten mit im Schnitt 3,5 ng/mL ähnliche Wirkstoffkonzentrationen auf, wie zu Versuchsbeginn (4,1 ng/mL). Diese Ergebnisse könnten die Annahme nahelegen, die Versuchsdosis habe nicht ausgereicht, um über 8 Stunden die in den Depots vorhandenen Wirkstoffmengen konstant zu halten, es müsse zuvor mehr oder häufiger als im 8-Stunden-Intervall konsumiert worden sein.

Abweichend von allen bisherigen Studien wird in einer 2009 von KARSCHNER et al.¹⁵⁾ vorgestellten Studie mit 18 chronischen Konsumenten (6 Männer und 12 Frauen, bis auf eine Ausnahme Afro-Amerikaner) über THC-Konzentrationen bis über 5 ng/mL auch

noch 7 Tage nach letzter Drogenaufnahme berichtet. Bei genauer Betrachtung der Studie ist es aus meiner Sicht notwendig, diese Ergebnisse zurückhaltend zu bewerten. Ungewöhnlich ist, dass bei allen Teilnehmern die THC-Konzentrationen über die 7 Tage kaum abfallen (im Median von 1,9 ng/mL am Tag 1 auf 1,1 ng/mL am Tag 7), dies im Gegensatz zu den Metaboliten 11-OH-THC und THC-COOH. Die Analyseergebnisse hinsichtlich THC stehen im Gegensatz zu allen anderen vergleichbaren Studien. U. U. gab es bei der Analytik der Probandenproben Probleme durch Störstoffe bei der THC-Bestimmung. Zumindest bei 4 Proben wird von Störungen durch endogene Interferenzen berichtet.

Zu 3.:

Sieht man sich demgegenüber den Metaboliten 11-OH-THC an, der zumindest in der Anfangsphase eine gleiche, in der Tendenz sogar eine etwas längere HWZ als THC selbst aufweist¹⁶⁾, so scheint eine Unterscheidung zwischen zeitnahe und zeitferne Konsum offenkundig leichter möglich.

KARSCHNER et al.¹⁷⁾ konnten bei ihren 18 Probanden am ersten Tag nur bei 8, am zweiten Tage nur noch bei 3 Probanden 11-OH-THC im Blutplasma nachweisen, dies bei einer Bestimmungsgrenze von niedrigen 0,5 ng/mL.

Von SKOPP et al.¹⁸⁾ wurde nur bei einem Probanden 11-OH-THC im Bereich der Nachweisgrenze von 0,3 ng/mL bei einem Konsument über 2 Tage nachweisen. Von den 29 Probanden mit einem letztmaligen nicht mehr als zwei Tage zurückliegenden Konsum wiesen nur 5 eine 11-OH-THC Konzentration von 0,5 ng/mL oder mehr auf (Maximum 2,6 ng/mL).

Aus den Untersuchungen lässt sich ableiten, dass nur bei chronischem/regelmäßigem Cannabiskonsum über 20 Stunden hinaus mit einem Nachweis von THC und ggf. 11-OH-THC (sowie THC-COOH) gerechnet werden muss. Wird 11-OH-THC in einer Konzentration oberhalb der Bestimmungsgrenze (ca. 1 ng/mL) aufgefunden, so ist es auch bei chronischem Konsum unwahrscheinlich, dass die letzte Drogenaufnahme länger als 2 Tage zurücklag. Bei gelegentlichem/einmaligem Konsum ist bei einem positiven 11-OH-THC Nachweis immer von einem zeitnahen letztmaligen Konsum auszugehen.

Zu 4.:

Untersuchungen über die Dauer der Elimination von THC und seiner Metabolite sind deshalb so aufwendig, weil man während der gesamten Zeit die Probanden kontrollieren und ausschließen muss, dass während der Abstinenzphase die Droge heimlich weiter konsumiert wird. Gleiches gilt, wenn man prüfen will, wie lange die Wirkung anhält. Es gibt deshalb nur einzelne Studien zu dieser Thematik. Leider wird es regelmäßig versäumt, bei Studien zur Langzeitwirkung die Blutwirkstoffkonzentrationen parallel zu bestimmen. Ich habe nur eine Studie gefunden, bei der zumindest regelmäßig Urinkontrollen durchgeführt wurden. Bei dieser Studie wurden chronische Cannabiskonsumanten sowie ein Vergleichskollektiv über 28 Tage beobachtet. An 4 Tagen (0., 1., 7. und 28. Tag) fanden eingehende Tests statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die chronischen Cannabiskonsumanten noch am 7. Tag signifikant schlechter als die Kontrollgruppe abschnitten. Am 28. Tag war kein Unterschied mehr feststellbar. Die Autoren fassen ihre Ergebnisse dahin gehend zusammen, dass einige kognitive Defizite mindestens 7 Tage nach der letzten Cannabisaufnahme bei den chronischen Konsumenten nachweisbar sind. Diese Defizite sind reversibel und daher nach POPE et al.¹⁹⁾ eher auf einen kürzlichen, d. h. vor Versuchsbeginn

erfolgten Cannabiskonsum zurückzuführen. Nach dem oben Gesagten ist es wahrscheinlich, dass sich nach 7 Tagen noch wirksame Mengen THC im Körper der an der Studie beteiligten Probanden befanden, wodurch die zu diesem Zeitpunkt beobachteten kognitiven Defizite erklärbar werden.

Schlussbetrachtung

Ich möchte meinen Beitrag mit einer Aussage abschließen, die aus dem Merkblatt: „Der drogenbeeinflusste Verkehrsteilnehmer“ aus dem Jahr 1996²⁰⁾ stammt und für den Cannabiskonsum gilt. Es werden drei Wirkphasen unterschieden: die akute, die subakute und die postakute Phase. Für Letztere ist zu lesen: Es dauert offenkundig 12 bis 24 Stunden, bis der Cannabiskonsum wieder das Gefühl hat, völlig „klar im Kopf“ zu sein. Nach regelmäßigem chronischem Konsum ist diese Zeit sehr viel länger. Es kommt zu Konzentrationsschwächen, leichter Ablenkbarkeit, Träumen. Auffälliges Verhalten wird man bei einer Verkehrskontrolle vermutlich nicht feststellen können.

Es sind also keine wirklich neuen Erkenntnisse, die ich zur Thematik vorstellen konnte. Neu ist deshalb auch nicht, dass nach einmaligem/gelegentlichem Konsum bereits 6 bis 8 Stunden später das THC fast vollständig abgebaut wurde. Bei Einhaltung der Faustregel, 24 Stunden nach Cannabiskonsum kein Kraftfahrzeug zu führen, braucht dieser Konsumententypus nicht mit Sanktionen bedingt durch einen Verstoß gegen § 24a StVG zu rechnen. Anders sieht es nach chronischem/regelmäßigem Konsum aus. Hier ist es aus toxikologischer Sicht erforderlich, dass mindestens eine Woche nach letzter Aufnahme abgewartet werden muss, bis THC sowie dessen wirksamer Metabolit 11-OH-THC aus dem Körper so weit eliminiert wurde, dass eine Wirkung auch im Sinne des § 24a (2) StVG nicht mehr zu erwarten ist.

Zuverlässigkeit von Drogenvortesten

Ich wurde gebeten, auch noch zu der Frage der Zuverlässigkeit von vor Ort durch die Polizei durchführbaren Drogentests kurz Stellung zu nehmen. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Es muss mit aller Nachdrücklichkeit darauf hingewiesen werden, dass Vorteste an Speichel oder Urin u. a. aus folgenden Gründen nicht ausreichend zuverlässig sind:

– Die Vorteste basieren auf immunchemischen Verfahren. Durch Kreuzreaktion mit zahlreichen Stoffen kommt es zu falsch-positiven Ergebnissen. So ist Morphin nicht von dem Arzneimittel Codein mit diesen Tests zu unterscheiden. Der Amphetamintest zeigt Kreuzreaktionen mit natürlich im Körper vorkommenden Stoffen (Aminen).

– Mohnprodukte wie Mohnkuchen, die vorher gegessen wurden, können zu positiven Testergebnissen bei den Opiaten führen.

– Die Durchführung der Tests und Interpretation der Ergebnisse verlangen einen gewissen Grad an Laborerfahrung, die nicht bei jedem Beamten vorhanden sein dürfte.

– Die Testergebnisse erlauben keine Rückschlüsse auf das zu erwartende qualitative und quantitative Ergebnis der Blutuntersuchung.

Es kann daher aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht empfohlen werden, basierend auf den Ergebnissen von vor Ort durchgeführten Drogenvortests auf sogenannte harte Drogen Maßnahmen im Sinne des Stuttgarter Modells vorzunehmen. Vergessen werden darf auch nicht, dass die Tests freiwillig sind und dass sie häufig auch falsch-negative Resultate liefern.

Zusammenfassung

Es kann nach dem Ergebnis der durch die Grenzwertkommission durchgeführten Recherchen und Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass nach einmaligem oder gelegentlichem Cannabiskonsum immer von einem nur wenige Stunden zurückliegenden Cannabiskonsum auszugehen ist, wenn die THC-Konzentration im Blutserum bei mindestens 1 ng/mL liegt. Eine zeitferne z. B. über einen Tag zurückliegende letztmalige Cannabisaufnahme führt nur dann zu einem positiven THC-Befund mit einer Wirkstoffkonzentration im Blutserum von mindestens 1 ng/mL, wenn eine regelmäßige/chronische Cannabisaufnahme stattfand. Es wird empfohlen, in Zukunft auch die Konzentration des Metaboliten 11-OH-THC im Blutserum bei der Bewertung der Blutbefunde einzubeziehen, da dieser auch bei chronischer Aufnahme nur kürzere Zeit nachweisbar ist.

Es empfiehlt sich weiterhin die schon seit Jahren gültige Faustregel, bei gelegentlichem Konsum von Cannabisprodukten nach einer letzten Aufnahme wenigstens einen Tag zu warten, bis wieder ein Kraftfahrzeug geführt wird, anzuwenden und allgemein bekannt zu machen; nach chronischem Konsum ist eine Abstinenzphase von u. U. einer Woche notwendig, um die Wirkstoffe aus dem Körper so weit zu eliminieren, dass keine Wirkung im Sinne des § 24a (2) StVG mehr vorliegt.

Drogenvortests sind unsicher. Sie führen zu häufig zu falsch-positiven oder falsch-negativen Ergebnissen.

Fußnoten

- 1) BA 44:311 (2007).
- 2) OLG Hamm: NJW 05, 3298 (6,9 ng/mL THC), Saarl.OLG: NJW 07: 1373 (2 ng/mL THC), OLG Zweibrücken: BA 46, 99 (1,4 ng/mL THC), OLG Frankfurt: NSTZ-RR 07, 249 (2,2 ng/mL THC), OLG Celle: NZV 09, 89 (2,7 ng/mL THC), KG Berlin: NZV 09, 572 (1,8 ng/mL), OLG Frankfurt: NZV 10, 530 (4,6 ng/mL). Übersicht bei König NSTZ 2009, 425–428, Kraatz DAR 1/2011 1–6.
- 3) Fischer und Täschner: 1991 Flashback nach Cannabiskonsum – eine Übersicht. Fortsehr. Neurol. Psychiat. 59:437–446 (1991).
- 4) Daldrup, T., Thomsen, T., Reudenbach, G.: Cannabiskonsum - Nachweisbarkeitsdauer, zeitlicher Verlauf, forensische Bedeutung. In: W. Arnold et al.: Suchtkrankheiten. Springer-Verlag Berlin, Heidelberg. 39–51 (1988).
- 5) So KG Berlin, siehe oben.
- 6) Thüringer OLG 1 Ss 296/09 – Beschluss vom 21.01.2010 – hier ging es um die Droge Cocain, BA 47, 247.
- 7) Brenneisen et al.: Plasma and urine profiles of 9-tetrahydrocannabinol and its metabolites 11-hydroxy-9-tetrahydrocannabinol and 11-nor-9-carboxy-9-tetrahydrocannabinol after cannabis smoking by male volunteers to estimate recent consumption by athletes. Anal Bioanal Chem 396:2493–2502 (2010).
- 8) Kauert et al.: Pharmacokinetic properties of 9-tetrahydrocannabinol in serum and oral fluid. J Anal Toxicol, 31:288–293 (2007).
- 9) Huestis et al.: Blood cannabinoids. I. Absorption of THC and formation of 11-OH-THC and THCCOOH during and after smoking marijuana. J Anal Toxicol 16:276–282 (1992).
- 10) Emrich (Dissertation Heidelberg 2009).
- 11) vergl. Gehrman, NZV 1:5–10 (2011).
- 12) Johansson et al.: Terminal elimination plasma half-life of 1-tetrahydrocannabinol (1-THC) in heavy users of marijuana. Eur J Clin Pharmacol 37:273 277 (1989).
- 13) Skopp et al.: Cannabinoidbefunde im Serum 24 bis 48 Stunden nach Rauchkonsum. Archiv Kriminol 212:83–95 (2003).
- 14) Toennes et al.: Comparison of cannabinoid pharmacokinetic properties in occasional and heavy users smoking am or placebo joint. J Anal Toxicol 32:470–77 (2008).
- 15) Karschner et al.: Implications of plasma 9-tetrahydrocannabinol, 11-hydroxy-THC, and 11-nor-9-carboxy-THC concentrations in chronic cannabis smokers. J Anal Toxicol 33:469–477 (2009).
- 16) Siehe Fn 14.
- 17) Siehe Fn 15.
- 18) Siehe Fn 13.

- ¹⁹⁾ Pope et al.: Neuropsychological performance in long-term cannabis users. Arch Gen Psychiatry. 58:909–915 (2001).
- ²⁰⁾ <http://www.uni-duesseldorf.de/daldrup/> : Cannabis im Straßenverkehr. (1996/2002).

Anschrift des Verfassers

Univ.-Prof. Dr. Thomas Daldrup
Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf
Email: fortoxi@uni-duesseldorf.de

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

FRANK HÄCKER

Fahrlässigkeitsvorwurf bei Fahrten unter Drogeneinfluss

Drogen im Straßenverkehr schränken nicht nur das Fahrvermögen drastisch ein, sondern erhöhen auch die Risikobereitschaft. Aus diesem Grunde bedarf es der Bekämpfung der Drogen im Straßenverkehr.

Statistischen Erhebungen zufolge haben fast die Hälfte (44 %) der Altersgruppe zwischen 20 und 25 Jahren schon einmal illegale Drogen probiert oder mehrmals konsumiert.¹⁾

Dies sind nicht nur die heroinabhängigen Junkies die sicherlich nichts im Straßenverkehr verloren haben. Die Verkehrsteilnehmer sind vor der Risikogruppe der Drogen konsumierenden Fahrer zu schützen. Im Jahre 2009 kam es zu 1.320 Unfällen mit Fahrern unter Drogeneinfluss.²⁾

Dieses Bedürfnis darf allerdings nicht so weit gehen, die Rechte des Einzelnen so weit zu beschneiden, dass mehr oder weniger bewusst diese umgangen werden.

Mit der Einführung des § 24a Abs. 2 StVG im Jahre 1998 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch das Sanktionieren der Drogenfahrten auch ohne Fahrauffälligkeiten.

Bereits im Jahre 2004 hatte das BVerfG allerdings eine verfassungskonforme Auslegung des § 24a StVG gefordert.³⁾

Begründet wurde die Entscheidung mit einem Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit. Prinzipiell komme zwar dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, die Erhöhung der Verkehrssicherheit tendenziell ein höheres Gewicht zu, als der allgemeinen Handlungsfreiheit. Allerdings könne die Norm inzwischen auch zu Ergebnissen führen, die vom Gesetzgeber nicht mehr gewollt sind.

Durch den Fortschritt zum Nachweis der Drogen im Blut lassen sich zwischenzeitlich diese über mehrere Tage ja sogar Wochen nachweisen. Bei entsprechend niedrigen Werten lässt sich jedoch eine Wirkung der Droge ausschließen. Der Gesetzgeber ging allerdings bei § 24a StVG ausdrücklich davon aus, dass „die Wirkungs- und Nachweisdauer bei den einzelnen Mitteln übereinstimmen“. In der Gesetzesbegründung wurde ausgeführt: „Weil die Feststellung der in der Anlage genannten Substanzen im Blut im Hinblick darauf, dass sie dort nur wenige Stunden nachgewiesen werden könnten, eine Aussage über den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einnahme des berauschenden Mittels und der Blutentnahme gestatte“.⁴⁾ Diese Folgerung ist überholt.

Durch die entsprechenden Fortschritte auf dem Gebiet der Rechtsmedizin trifft die Annahme des Gesetzgebers von der Identität der Wirkungs- und Nachweisdauer nicht mehr zu.

Aus diesem Grunde wurde in der Entscheidung des BVerfG die Verurteilung aufgehoben und die Angelegenheit zurück ans Amtsgericht verwiesen. Dies erfolgte unter Hinweis auf mögliche Grenzwerte, wobei vom BVerfG kein konkreter Grenzwert benannt wurde.

Nach dieser Entscheidung wurde § 24a StVG von den Gerichten dahingehend verfassungskonform angewandt, dass der objektive Tatbestand erst erfüllt ist, wenn einer der von der Grenzwertkommission vorgeschlagenen Grenzwerte erreicht ist.

Obwohl der objektive Tatbestand durch das Führen eines Fahrzeugs unter der Wirkung einer der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG aufgeführten Substanzen erfüllt ist und das

Merkmal „unter der Wirkung“ schon dann festgestellt ist, wenn die Substanz mit der von der Grenzwertkommission geforderten Menge im Blut nachgewiesen ist, so führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verurteilung nach § 24a StVG.

Neben der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes muss der Betroffene aber auch vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, was im Urteil so festgestellt werden muss.

Der Vorsatz muss sich dabei auf das Fahren unter der Wirkung der jeweiligen Droge beziehen. Er muss allerdings nicht auch noch die Spürbarkeit und Nachweisbarkeit im Blut umfassen.

Fahrlässig im Sinne von § 10 OWiG handelt, wer die Sorgfalt zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt, und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und darauf vertraut, diese werde nicht eintreten.

Auf die Wahrnehmbarkeit der leistungsbeeinträchtigenden Wirkungen kommt es dabei nicht an. Vielmehr genügt es, wenn der Fahrzeugführer mit der Möglichkeit rechnen muss, dass sich die Droge zum Zeitpunkt der Fahrt noch nicht vollständig abgebaut hat und noch wirken kann.

Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Drogen konsumiert hat und gleichwohl im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelwirkstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert abgebaut ist.⁵⁾

Große Teile der Rechtsprechung lassen hier allerdings nicht jeden Konsum ausreichen um einen entsprechenden Fahrlässigkeitsvorwurf zu rechtfertigen.

Gerade bei lange zurückliegenden Konsum könne es an der Erkennbarkeit der Wirkungsdauer fehlen.

Aus diesem Grunde hoben zahlreiche oberlandesgerichtliche Entscheidungen⁶⁾ Verurteilungen wegen einer fahrlässigen Drogenfahrt nach § 24a StVG auf, da mangels Feststellungen zum Konsumzeitpunkt dem Betroffenen kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden könne.

Die Entscheidungen gehen davon aus, dass der Vorwurf des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung berauschender Mittel im Hinblick auf die Wirkung von Cannabis zum Tatzeitpunkt nur dann erhoben werden kann, wenn der Konsum entweder nachgewiesener Maßen zeitnah erfolgt ist oder im Falle eines länger zurückliegenden Konsums weitere Umstände hinzutreten, die es für den Betroffenen erkennbar gemacht haben, dass die Wirkung des von ihm vor längerer Zeit genossenen Cannabis unter Umständen noch fort dauert.

Fahrlässigkeit liegt z. B. dann nicht vor, wenn der Fahrzeugführer es unwiderlegt nach einem länger zurückliegenden Konsum für ausgeschlossen hält, dass er noch unter dem berauschenden Einfluss einer Droge steht, selbst wenn objektiv der Wert von 1 ng/ml THC überschritten ist.

In einem solchen Fall muss das Amtsgericht sämtliche zur Verfügung stehende Beweismittel ausschöpfen und sich, wenn z. B. der Fahrzeugführer bis auf den Umstand, dass der Konsum längere Zeit zurückliegt oder aber das Amtsgericht dieser Aussage keinen Glauben schenken möchte, im Zweifel eines Sachverständigen bedienen, um zu klären, aufgrund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der zurückliegende Konsum noch Auswirkungen haben konnte. Neben Ausfallerscheinungen

im engeren Sinn können insoweit u. a. die Menge und Qualität des konsumierten Cannabis, die Häufigkeit des Cannabiskonsums und die Einlassung des Fahrzeugführers zu seinem Vorstellungsbild Rückschlüsse zulassen.

Schweigt allerdings der Betroffene wird es dem Tatrichter sehr schwer fallen diesem eine fahrlässige Tatbegehung nachzuweisen.

Dazu bedarf es der Feststellung zur Erkennbarkeit der fortdauernden Drogenwirkung. Nicht erforderlich ist dabei die Kenntnis vom Erreichen einer bestimmten Wirkstoffkonzentration oder der Wirkung der Droge.

Mittels der so genannten „Stundenarithmetik“ lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft die Behauptung eines länger zurückliegenden Drogenkonsums nicht allgemein ausschließen. Die „Stundenarithmetik“ bezeichnet den Versuch der Rückrechnung des Konsumzeitpunkts unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Blutanalyse.

Insbesondere haben Huestis/Henningfield/Cone zu dieser Frage eine wissenschaftliche Studie erstellt.⁷⁾ Die Zuverlässigkeit einer entsprechenden Rückrechnung ist allerdings wissenschaftlich äußerst umstritten.

Das Rückrechnungsmodell ist auf klinische Studien gut anwendbar. Die Ergebnisse klinischer Studien bezüglich des Konsumverhaltens sind allerdings nur bedingt mit der Realität vergleichbar. Gerade bei Dauerkonsumenten ist eine Rückrechnung nicht zuverlässig möglich.

Damit bestehen im Gegensatz zur Lage beim Alkohol, bei den so genannten illegalen Drogen eben keine wissenschaftlichen Erkenntnissätze, auf welche sich die Rechtsprechung verlassen und beziehen kann.

Im Falle eines schweigenden Betroffenen mit einer Wirkstoffkonzentration knapp über dem analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC fehlen daher häufig Anknüpfungstatfachen, den Betroffenen die Erkennbarkeit der Wirkung nachzuweisen.

In der Regel ist das THC nach einem Zeitraum von bis zu 24 Stunden unter den Wert von 1 ng/ml abgebaut. In extremen Ausnahmefällen wurden allerdings auch bis zu einer Woche nach dem Konsum der Drogen THC im Blut nachgewiesen.

Nach solch einem langen Zeitraum gegen den Fahrer noch einen Fahrlässigkeitsvorwurf erheben zu wollen ist meines Erachtens schwer möglich.

Eine andere Auffassung dürfte nicht mehr mit dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Schuldprinzip – keine Strafe ohne Schuld – vereinbar sein. Dieser Grundsatz ist zwar weder im Grundgesetz noch im StGB ausdrücklich geregelt, jedoch folgt es aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie daraus, dass eine Strafe ohne Schuld gegen Art. 1 I GG verstoßen würde.⁹⁾

Mit zunehmendem Zeitablauf schwindet das Bewusstsein dafür, dass der zurückliegende Drogenkonsum noch Auswirkungen in der Gegenwart haben könnte.

In breiten Teilen der Bevölkerung ist sicherlich nicht bekannt, dass die relevante Nachweisdauer des THC bis zu einer Woche betragen kann.

Wenn von der Gegenauffassung argumentiert wird, vergleichbar der Restalkoholproblematik könne Unwissenheit den Betroffenen nicht entlasten so ist dem entgegenzuhalten, dass der Stand der Wissenschaft zur Wirkungsdauer – entgegen der Parallelproblematik Restalkohol – kein einheitliches Bild liefert. Damit ist es dem Laien auch nur schwer möglich sich über die Problematik zu informieren.

Selbst in zahlreichen Urteilen wird ausgeführt, dass Werte zwischen 1 und 2 ng/ml THC im Blutserum nur wenige Stunden nachweisbar seien. Auf entsprechende Urteile, welche

häufig im Internet von den betroffenen Laien recherchiert werden, verlässt sich dieser. Es würde daher meines Erachtens die Anforderungen an die Betroffenen überspannen, weitere Nachforschungen anzustellen.

Fazit

Meines Erachtens bedarf es daher besonderer Aufklärungsarbeit, damit in Zukunft eine entsprechende Einlassung des Konsumenten, er habe sich - auch im Hinblick auf Veröffentlichungen zur Wirkungs- und Nachweisdauer der Drogen – darauf verlassen, diese seien nach einer entsprechend langen Zeit nicht mehr im Körper vorhanden, nicht mehr geeignet ist, den Fahrlässigkeitsvorwurf entfallen zu lassen.

Durch die Befassung mit dieser Problematik im Arbeitskreis I des 49. Verkehrsgerichtstages und den damit verbundenen Medienberichten ist sicherlich ein Beitrag dahingehend geleistet worden.

Fußnoten

- 1) Hettenbach, Drogen und Straßenverkehr, § 1, Rn 10.
- 2) Quelle Statistisches Bundesamt.
- 3) BVerfG Beschl. v. 21. 12. 2004 – 1 BvR 2652/03.
- 4) BT Drucks 13/3764, S. 5.
- 5) Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 5. Juni 2009 – 3 Ws (B) 323/09 m. w. N.; OLG Frankfurt Beschluss vom 25. April 2007 – 3 Ss 35/07 –; OLG Celle Beschluss vom 09. Dezember 2008 – 322 SsBs 247/08 –.
- 6) KG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2010 – 3 Ws (B) 726/09; OLG Braunschweig, Beschluss vom 27. Januar 2010 – Ss (OWi) 219/09; OLG Celle, Beschluss vom 09. Dezember 2008 – 322 Ss Bs 247/08; OLG Koblenz, Beschluss vom 01. September 2009 – 1 Ss Bs 97/09.
- 7) Huestis/Henningfield/Cone, Journal of Analytical Toxicology, 16 (1992), 283–290.
- 8) Karschner/Schwilke/Lowe/Darwin/Herning/Cadet/Huestis, Journal of Analytical Toxicology 33 (2009) 469ff.
- 9) BVerfG Beschluss vom 25. Oktober 1966 – 2 BvR 506/63 –.

Anschrift des Verfassers

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Frank Häcker
Würzburger Straße 54
63739 Aschaffenburg
Email: haecker@drhaecker.de

JÜRGEN RIEGER

Das Stuttgarter Modell

1. Lagebild Drogen im Straßenverkehr und Dunkelfeld

Drogen im Straßenverkehr haben nach wie vor eine hohe Bedeutung für die Verkehrssicherheit in Deutschland. Wer unter akuter Drogenbeeinflussung ein Fahrzeug führt, gefährdet sich selbst und andere. Drogenbeeinflusste Fahrer haben – je nach konsumierter Drogenart – meist ein deutlich verzögertes Reaktionsverhalten oder sie fallen durch eine erhöhte Risikobereitschaft bei der Teilnahme am Straßenverkehr auf. Die Bekämpfung der Fahrten unter Drogeneinwirkung stellt deshalb ein Schwerpunkt polizeilicher Verkehrsüberwachung dar. Ergänzend hierzu noch ein paar Fakten, die diese Schwerpunktsetzung unterstützen. Mehrere Studien gehen davon aus, dass die Zahl der Drogenfahrten mindestens genauso hoch ist wie die der Alkoholfahrten.¹⁾ Im Jahr 2009 wurden von der Polizei in Deutschland über 110.000 Alkoholfahrten, aber nur 48.000 – somit nur knapp die Hälfte – folgenlose Fahrten unter Drogeneinwirkung (alle Altersgruppen) die zur Anzeige gebracht wurden, festgestellt. Dieses Dunkelfeld wurde zwar in den vergangenen Jahren nach und nach weiter aufgeheilt, jedoch sind auch zukünftig weitere Anstrengungen zur Steigerung der Aufgriffszahlen notwendig.

Insgesamt ist erfreulich, dass die Zahl der Drogenkonsumenten nach Aussagen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rückläufig ist. Dies ist nach Ansicht der Experten jedoch ausschließlich auf einen Rückgang des Konsums von Cannabis zurück zu führen. Der Konsum von harten Drogen, also von Kokain, Ecstasy, Heroin usw., stagniert. Weiterhin ist bekannt, dass die ohnehin stark unfallbelastete Risikogruppe der jungen Fahrer im Alter zwischen 18 und 24 Jahren mehr Drogen konsumieren als „ältere“ Verkehrsteilnehmer. Aktuelle Untersuchungen zufolge konsumieren 20 Prozent der jungen Männer und 15 Prozent der jungen Frauen in der Altersgruppe 18 – 24 Jahren Drogen, davon jeder fünfte täglich!²⁾ Die Führerscheinbesitzquote in dieser Altersgruppe beträgt über 80 Prozent.

Erstes Fazit: Drogen im Straßenverkehr müssen aufgrund mehrerer Dunkelfeldstudien und ihrer negativen Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit – insbesondere bei der Zielgruppe der jungen Fahrer im Alter zwischen 18 und 24 Jahren, die eine sehr hohe Unfallbelastung aufweisen – nach wie vor im Fokus der ganzheitlich angelegten Verkehrssicherheitsarbeit stehen. Zu diesem ganzheitlichen Ansatz zähle ich ausdrücklich auch klare rechtliche Rahmenbedingungen.

2. Verfahrensweise nach festgestellten folgenlosen Drogenfahrten

Vorab ist festzustellen, dass bei Drogenfahrten mit entsprechenden Folgen (Verkehrsunfälle oder Fahrten mit Vorliegen von Ausfallerscheinungen) die strafrechtliche Beschlagnahme des Führerscheins mit vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO erfolgt, insoweit werden Alkohol- und Drogenfahrten bereits gleich behandelt. Unterhalb dieser strafrechtlich relevanten Schwelle kommt es jedoch zu Problemstellungen, die am deutlichsten mit einem Beispiel aus der polizeilichen Praxis dargestellt werden können.

Bei einer Verkehrskontrolle stellt der kontrollierende Polizeibeamte beim Fahrer Drogenbeeinflussung fest. Der Drogenvortest weist auf harte Drogen (z. B. Kokain, Heroin

oder Ecstasy) hin, im Fahrzeug oder bei der Person wird zusätzlich eine geringe Menge BTM aufgefunden. Weitere Auffälligkeiten, die den Verdacht einer strafrechtlich relevanten Drogenfahrt (§ 316 StGB) begründen, werden zunächst nicht festgestellt. Es liegt somit der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG vor.

Die weitere Verfahrensweise in diesen Fällen: Nach Rücksprache mit der Bußgeldstelle und dem Richter wird eine Blutentnahme angeordnet. Je nach Fallkonstellation wird der Führerschein, das Fahrzeug oder der Fahrzeugschlüssel für 24 Stunden (nach diesem Zeitraum wird von keiner Drogenbeeinflussung mehr ausgegangen) polizeirechtlich einbehalten, um eine weitere Fahrt unter Drogeneinwirkung zu verhindern. Die Schlüssel Beschlagnahme/Sicherstellung wird jedoch nach diesem kurzen Zeitraum wieder aufgehoben. Bei Verdacht des Einflusses harter Drogen beim Fahrer unterrichtet die Polizei unverzüglich die Fahrerlaubnisbehörde von dem Vorfall, damit diese ggf. führerscheinrechtliche Sofortmaßnahmen einleiten kann. Nach Erhalt des Ergebnisses der Blutanalyse – die den Konsum harter Drogen bestätigt – wird seitens der Polizei eine Anzeige an die zuständige *Bußgeldstelle* nach § 24a StVG vorgelegt. Im Regelfall wird die Drogenfahrt mit Bußgeld und einem einmonatigen Fahrverbot geahndet. Die Fahrerlaubnisbehörde leitet allerdings weitere führerscheinrechtlichen Maßnahmen erst dann ein, wenn das Bußgeldverfahren abgeschlossen ist und feststeht, dass die Drogenfahrt nicht doch noch nachträglich als Straftat qualifiziert und eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren durchgeführt wird. Danach wird die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der Feststellung des Fahrens unter der Einwirkung von harten Drogen (nicht Cannabis) die Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Überprüfung der Fahreignung anordnen. Allerdings kann sich das Verfahren bis zur vollziehbaren Fahrerlaubnisentziehung – bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel – noch einige Zeit hinziehen.

Diese Verfahrensweise ist unbefriedigend. Für einen Betroffenen, der wegen einer Drogenfahrt sein Bußgeld bereits bezahlt und seinen Führerschein nach Ablauf des Fahrverbotes wieder zurück bekommen hat, ist es nicht nachvollziehbar, wenn ihm jetzt von der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt wird, dass er seinen Führerschein aufgrund seiner Ungeeignetheit wieder abgeben muss.

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es unverantwortlich, einem Kraftfahrer, von dem wir bereits ab dem Kontrollzeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit wissen, dass er zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist und dessen Fahrerlaubnis über kurz oder lang eingezogen wird, weiterhin den Führerschein zu belassen. Wir wissen um das hohe Suchtpotenzial von harten Drogen und können davon ausgehen, dass die überwiegende Mehrheit gelegentlich oder dauerhaft weiterhin harte Drogen konsumiert und gegebenenfalls in unverantwortlicher Weise weiter am Straßenverkehr teilnimmt.

Zweites Fazit: Die Darstellung eines typischen Verlaufs einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVO zeigt die Probleme deutlich auf. Es birgt Nachteile für den Betroffenen und beeinträchtigt aus den bereits dargelegten Gründen die Verkehrssicherheit.

3. Beschlagnahme des Führerscheins zur Vorbereitung der Entziehung der Fahrerlaubnis „Stuttgarter Modell“

Um einen sofortigen Zugriff auf den Führerschein zu erhalten, wird in Baden-Württemberg in Absprache mit den Bußgeld- und Führerscheinstellen ein rechtliches Hilfskonstrukt angewandt. Mangels einer spezialgesetzlichen Beschlagnahmehorm im Verkehrsrecht stützt die Polizei die Führerscheinbeschlagnahme auf das Polizeigesetz

Baden-Württemberg. Über § 33 des Polizeigesetzes BW wird in eindeutigen Fällen zu Vorbereitung des anzuordnenden Sofortvollzugs der FE-Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde der Führerschein polizeirechtlich beschlagnahmt. Diese Verfahrensweise ist durch den Begriff „Stuttgarter Modell“ bekannt geworden. Es greift nur bei den sogenannten harten Drogen und nur in solchen Fällen, bei denen der Drogenkonsum durch mehrere Aspekte hinreichend feststeht.

Problematisch bei dieser Verfahrensweise sind jedoch die Anordnung des sofortigen FE-Entzugs durch die FE-Behörde – insbesondere am Wochenende – und die Zeitdauer bis zur endgültigen Feststellung der Wirkstoffkonzentration im Blut durch die gerichtsmedizinischen Institute. Die Vorteile liegen jedoch auf der Hand. Eine sofortige Beschlagnahme mit vorläufiger Fahrerlaubnisentziehung führt dem Betroffenen die erhebliche Bedeutung einer Drogenfahrt viel eindrücklicher vor Augen und erhöht dessen Akzeptanz im Hinblick auf die aus rechtlichen Gründen noch zwingend anzuordnende Fahrerlaubnisentziehung. Insbesondere wird der Eindruck vermieden, dass nach einer Alkoholfahrt ab einer bestimmten Promillegrenze der Führerschein sofort weg ist, bei einer Drogenfahrt aber vorläufig nichts Einschneidendes geschieht. Es muss nach unserer Auffassung deshalb durch den Gesetzgeber aber deutlich gemacht werden, dass der Konsum harter Drogen bei gleichzeitiger Teilnahme am Straßenverkehr ebenso schwer wie der übermäßige Alkoholkonsum im Straßenverkehr wiegt.

Drittes Fazit: Das sogenannte „Stuttgarter Modell“ beruht auf einer polizeirechtlichen Eingriffsmaßnahme. Diese ist nach unserer Auffassung zwar begründbar, jedoch ist aus Gründen der Rechtsklarheit eine eindeutige Regelung in einem Spezialgesetz erforderlich.

4. Forderung

Aufgrund der Regelungen der StPO oder dem StVG (in ihrer Gesamtheit jeweils auch Gefahrenabwehrrecht) ist jedoch die Möglichkeit einer sofortigen vorbereitenden Entziehung der Fahrerlaubnis nach Fahrten unter Drogenbeeinflussung bisher nicht gegeben.

Baden-Württemberg hat deshalb über die Innenministerkonferenz als Standort einer möglichen Neuregelung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach einer Drogenfahrt § 3 StVG in die Diskussion eingebracht. Eine solche gesetzliche „Verortung“ dient aus bereits dargelegten Gründen (hohes Suchtpotenzial und Wahrscheinlichkeit einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr) der Verkehrssicherheit und schafft für die Ermittlungsbehörden und dadurch auch für die Betroffenen mehr Rechtssicherheit. Die Dauer der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung kann dabei ggf. unter Ergänzung des § 25 Abs. 6 StVG auf ein Fahrverbot angerechnet werden.

Es muss nach unserer Auffassung seitens des Gesetzgebers das generalpräventive Signal an alle Verkehrsteilnehmer erfolgen: „Wer unter der Beeinflussung harter Drogen ein Fahrzeug lenkt, muss mit dem sofortigen Fahrerlaubnisentzug rechnen!“

5. Zusammenfassung

Wird bei einem Kraftfahrer eine Beeinflussung sogenannter harter Drogen festgestellt und liegt nach Würdigung der Tatumstände eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG vor, wird der Führerschein in vielen Fällen bisher nicht sofort zur Vorbereitung der Entziehung der Fahrerlaubnis einbehalten. Dies führt zu Nachteilen bei dem Betroffenen, da dieser nach Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und u. U. erst nach Ablauf

seines Regelfahrverbotes die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis von der Fahrerlaubnisbehörde erhält. Aufgrund der Erkenntnis, dass der Konsum von harten Drogen ein hohes Suchtpotenzial in sich birgt und dadurch die Konsumenten mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter am Straßenverkehr teilnehmen, besteht eine Gefahr für die Verkehrssicherheit. Um diesen „Missstand“ zu beheben, wird in Baden-Württemberg in Absprache mit den Bußgeld- und Führerscheinstellen ein rechtliches Hilfskonstrukt angewandt. Mangels einer spezialgesetzlichen Beschlagnahmehorm im Verkehrsrecht stützt die Polizei die Führerscheinsbeschlagnahme auf das Polizeigesetz Baden-Württemberg. Über § 33 des Polizeigesetzes BW wird in eindeutigen Fällen zu Vorbereitung des anzuordnenden Sofortvollzugs der FE-Entziehung durch die Führerscheinstelle der Führerschein polizeirechtlich beschlagnahmt. Diese Verfahrensweise ist durch den Begriff „Stuttgarter Modell“ bekannt geworden.

Aufgrund der Regelungen der StPO oder dem StVG (in ihrer Gesamtheit jeweils auch Gefahrenabwehrrecht) ist jedoch die Möglichkeit einer sofortigen vorbereitenden Entziehung der Fahrerlaubnis nach Fahrten unter Drogenbeeinflussung bisher nicht gegeben. BW hat deshalb über die IMK als Standort einer möglichen Neuregelung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach einer Drogenfahrt § 3 StVG in die Diskussion eingebracht. Die Dauer der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung kann dabei ggf. unter Ergänzung des § 25 Abs. 6 StVG auf ein Fahrverbot angerechnet werden. Es muss nach unserer Auffassung seitens des Gesetzgebers das generalpräventive Signal an alle Verkehrsteilnehmer erfolgen: „Wer unter der Beeinflussung harter Drogen ein Fahrzeug lenkt, muss mit dem sofortigen Fahrerlaubnisentzug rechnen!“

6. Anmerkung zum Diskussionsverlauf beim Verkehrsgerichtstag in Goslar

Die Teilnehmer lehnten nach intensiver Diskussion die Schaffung eines Straftatbestandes für Fahrten unter der Einwirkung harter Drogen mehrheitlich ab. Damit wäre die Möglichkeit eröffnet worden, den Führerschein regelmäßig sofort einzubehalten. Das Stuttgarter Modell, d. h. die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fahrerlaubnisbehörde wurde dagegen eindeutig befürwortet.

Fußnoten

- 1) Bast info 4/02.
- 2) Tossmann, P., 2008, Der Konsum von Cannabis unter Jugendlichen und Erwachsenen, Zeitschrift für Verkehrserziehung, 3/2008, S. 9 und S. 27–30.

Anschrift des Verfassers

Polizeiberrat
Jürgen Rieger
Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium –
Dorotheenstr. 6
70173 Stuttgart
Email: Juergen.Rieger@im.bwl.de

DETLEF OTTO BÖNKE

Sofortiges Fahrverbot zur Gefahrenabwehr?

1.

Das Thema „Drogen im Straßenverkehr“ stand bisher insgesamt sechsmal und zuletzt im Jahre 2006 auf der Tagesordnung des Deutschen Verkehrsgerichtstages. Das gesetzliche Instrumentarium, hier die Strafvorschriften der §§ 316, 315c Strafgesetzbuch (StGB) bei Fahrunsicherheit und dort der Auffangtatbestand nach § 24a Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG), ist auf der Grundlage von Empfehlungen früherer Verkehrsgerichtstage entwickelt worden und hat sich inzwischen weitgehend bewährt. Insbesondere die Einführung der Bußgeldvorschrift im Jahre 1998 hat eine schmerzliche Lücke geschlossen. Die Unfälle mit Personenschaden unter Drogeneinfluss sind nach einem zunächst deutlichen Anstieg infolge der Einführung des absoluten Drogenverbots in den letzten Jahren zurückgegangen. Bei den Getöteten und Schwerverletzten sind deutliche Rückgänge zu verzeichnen:

Jahr	Alkohol				Andere berauschende Mittel (z.B. Drogen)			
	Unfälle mit Personenschäden	Getötete	Schwer-verletzte	Leicht-verletzte	Unfälle mit Personenschäden	Getötete	Schwer-verletzte	Leicht-verletzte
2004	22 548	704	8 555	20 262	1 521	60	667	1 493
2005	22 004	603	8 002	19 831	1 373	51	581	1 357
2006	20 685	599	7 564	18 733	1 372	62	565	1 384
2007	20 785	565	7 402	18 627	1 415	48	549	1 411
2008	19 603	523	6 981	17 606	1 487	46	586	1 493
2009	17 434	440	6 159	15 576	1 320	30	466	1 278

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Deutschland¹⁾.

Anmerkung: Der Vergleich mit den Gesamtzahlen bei der Unfallursache Alkohol im Straßenverkehr macht die wesentlich geringere Dimension des Problems der Drogen im Straßenverkehr deutlich.

Anlass für die heutige Behandlung des Themas sind vor allem wichtige praktische Probleme bei der Anwendung des § 24a Absatz 2 StVG, so auch die Forderung nach Einführung sofortiger Führerscheinmaßnahmen bei Verstößen gegen die Bußgeldvorschrift. Herr Rieger hat bereits auf eine Schiefelage bei der Prävention hingewiesen, die letztlich daher rührt, dass es bei § 24a StVG vorläufige Maßnahmen wie im Strafrecht nicht gibt.

2.

Das Fahrverbot (§ 44 StGB, § 25 StVG) und die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) stellen nach allgemeiner Auffassung die wirkungsvollsten Maßnahmen gegen gravierende Verstöße im Straßenverkehr dar. Es hieße Eulen nach „Goslar“ tragen, an dieser Stelle die rechtlichen Unterschiede zwischen Fahrverbot und der strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis im Einzelnen zu erläutern. Es sei daher hier lediglich erwähnt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB eine Maßregel der Besserung und Sicherung darstellt, die schuldunabhängig ist und von der Ungeeignetheit des Kraftfahrzeugführers ausgeht. Sie dient als präventiv-polizeiliche Maßnahme dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vor gefährlichen, weil ungeeigneten Fahrern. Deswegen – oder besser NUR deswegen – kann sie auch vorläufig verhängt werden (§ 111a StPO).

Im Gegensatz dazu dient das Fahrverbot (§ 44 StGB, § 25 StVG) nicht der präventiven Gefahrenabwehr, vielmehr stellt es eine repressive Sanktion dar. Die vorläufige Verhängung einer Strafe, vor rechtskräftiger Verurteilung des Täters, ist unserem Sanktionsrecht jedoch fremd. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung. Selbst wenn der Betroffene eine Verkehrsordnungswidrigkeit „unter grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen hat (so § 25 Absatz 1 Satz 1 StVG), wird daher vom Gesetzgeber hingenommen, dass er weiterhin als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnimmt²).

3.

Von der Verkehrsministerkonferenz ist die Überlegung ins Spiel gebracht worden, eine Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins in „eindeutigen Fällen zur Vorbereitung der Entziehung“ im Falle eines Verstoßes gegen § 24a Absatz 2 StVG einzuführen³).

Mit der Suche nach sanktionsrechtlichen Lösungswegen haben sich in der Vergangenheit bereits die Verkehrs-, Innen- und Justizministerkonferenz und auch eine hierfür eigens eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingehend befasst – allerdings im Zusammenhang mit der Bekämpfung extremer Geschwindigkeitsüberschreitungen⁴).

Indes verbietet es die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Unschuldsvermutung (Artikel 20 Absatz 3 GG), einem nur Verdächtigen Nachteile aufzuerlegen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen, wenn kein rechtsstaatliches, prozessordnungsgemäßes und rechtskräftiges Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist⁵).

Es könnte daher überlegt werden, die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis für einmalige schwere Verkehrsordnungswidrigkeiten wie das Drogenverbot zuzulassen. Das Ziel, gegen solche Verkehrsordnungswidrigkeiten vorzugehen, das damit verbundene erhöhte Unfallrisiko einzudämmen und damit das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer sowie allgemein die Sicherheit des Straßenverkehrs zu schützen, dieses Ziel stellt ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen dar. Am Prüfungsmaßstab des Artikels 2 Absatz 1 GG gemessen, würde die Eignung der erwogenen Regelung zur Erreichung dieses Zieles dabei keinen Zweifeln begegnen.

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich aber aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Durch Einstufung des Drogenverbots als Ordnungswidrigkeit wird das fragliche Verhalten in eine Zwischenstufe zwischen untadeligem und kriminellem Handeln gestellt. Die für dieses Verhalten vorgesehene Reaktion des Staates muss zu dieser Zwischenstufe in einem angemessenen Verhältnis stehen und sich insbesondere deutlich von den Rechtsfolgen unterscheiden, die für die als kriminell eingestuften Verhaltensweisen vorgesehen sind. Daher ist es geboten, die teilweise stärker als die Kriminalstrafe in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifenden Maßregeln den Fällen vorzubehalten, in denen der Täter Straftatbestände erfüllt und von ihm weitere Taten drohen.

4.

Es ist dann nur konsequent zu überlegen, ob folgenlose Verstöße gegen das Drogenverbot vom Gesetzgeber als Straftatbestand eingestuft werden sollten. Eine Heraufstufung des § 24a Absatz 2 StVG zu einem Straftatbestand könnte ja grundsätzlich den Weg zur vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung eröffnen (§ 111a StPO).

Gegen diese Lösung sprechen jedoch ebenfalls gewichtige Gründe: § 24a Absatz 2 StVG ist ein Auffangtatbestand, der gegenüber § 316 StGB wesentlich geringere Anforderungen stellt. Eine Norm aber, die wesentlich geringere Anforderungen stellt, müsste als Rechts-

folge auch eine wesentlich geringere Strafdrohung enthalten. Der Strafrahmen des § 316 StGB liegt mit seiner Obergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe jedoch bereits im untersten Bereich des strafrechtlichen Sanktionsspektrums⁶).

Darüber hinaus würde eine Neubewertung des Unrechtsgehaltes des § 24a Absatz 2 StVG zu einer nicht akzeptablen Schieflage im Vergleich zur 0,5-Promilleregung führen, dem ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts zuwiderlaufen und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – es gilt immerhin de facto ein absolutes Drogenverbot – verfassungsrechtlich bedenklich sein.

5.

Es liegt nach alledem nahe, Lösungen im außerstrafrechtlichen Bereich zu suchen.

Stichwort „Stuttgarter Modell“ – dies beruht auf folgender Überlegung: Nach § 3 StVG entzieht die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis, wenn sich „jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist. Voraussetzung der Ungeeignetheit sind im Allgemeinen dieselben Mängel, die nach § 2 Absatz 4 StVG dazu führen können, die Fahrerlaubnis zu versagen. Schon die einmalige oder gelegentliche Einnahme von illegalen Drogen rechtfertigt „in der Regel“ die Annahme von Ungeeignetheit⁷), jedenfalls sagt das Ziffer 9 Anlage 4 der FeV. Nur für Cannabis wird hier bekanntlich danach differenziert, ob es regelmäßig oder gelegentlich eingenommen wurde. Bei Einnahme von sonstigen Betäubungsmitteln i. S. des BtMG geht der Ordnungsgeber demgegenüber von der Ungeeignetheit aus.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann demnach regelmäßig die Entziehung nach den Vorschriften der FeV anordnen.

Dem Polizeibeamten vor Ort ist zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder erlaubt, den Führerschein eines Kraftfahrzeugführers zu beschlagnahmen. Diese polizeilichen Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr sind allerdings zeitlich begrenzt, denn sie dienen allein der Bekämpfung aktueller Gefahren. Sie können daher nur selten bis zur Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde andauern. Diese Lücke soll nun offenbar mit der neuen Rechtsgrundlage etwa in § 3 StVG geschlossen werden.

So weit, so gut. Ich sehe hier allerdings einige rechtliche Probleme, die in diesem Zusammenhang in unserem Arbeitskreis diskutiert werden sollten. An dieser Stelle muss ich nun den Hut des BMJ einmal absetzen und betonen, dass ich im folgenden als Strafrechtler zum Verwaltungsrecht Stellung nehme. Das kann ich nur, wenn ich die etwas informellere Mütze eines „gewöhnlichen“ Teilnehmers aufsetze. Dies vorausgeschickt stört mich zunächst, dass die Beschlagnahme des Führerscheins für sich genommen den Betroffenen nicht wirksam am weiteren Gebrauch seiner bis zur Entziehung der Fahrerlaubnis fortbestehenden Fahrerlaubnis hindern kann. Dafür bedarf es vielmehr eines vorläufigen Verbots, von der Fahrerlaubnis bis zur Klärung der Eignung Gebrauch zu machen.

Das weitere Gegenargument ist, dass für ein und denselben Sachverhalt zwei unterschiedliche Gerichte entscheiden müssten: Für die Bußgeldentscheidung das Amtsgericht, für die (vorbereitende) vorläufigen Fahrerlaubnismaßnahmen das Verwaltungsgericht. Das ist zwar aus prozessökonomischen Gründen nicht optimal und kann zu divergierenden Entscheidungen führen, ist aber hier eher zu vernachlässigen, weil für die (endgültige) Entziehung ohnehin der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Ein entscheidender Einwand ist aber folgender: Auch wenn Ziffer 9 der Anlage 4 zur FeV bei harten Drogen von der Ungeeignetheit „in der Regel“ ausgeht, bedarf es grundsätzlich

nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FeV der Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens über die Einnahme von Betäubungsmitteln als Grundlage für eine Entziehungsentscheidung. Gegenstand der Untersuchung ist der Umfang des Drogenkonsums zum Zeitpunkt der Untersuchung. Nach der Vorbemerkung 3 zu Anlage 4 gelten die Bewertungen der Anlage 4 „für den Regelfall“. Das ist wiederum Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Welche Folgen aus diesen Regelungen zu ziehen sind, ist in den hier relevanten Fällen umstritten. Ein großer Teil der Rechtsprechung geht davon aus, dass in aller Regel auch bei einmaligem Konsum die Fahrerlaubnis ohne weiteres entzogen werden kann⁸⁾. Demgegenüber wird in der Literatur vertreten, dass von der Anforderung eines Gutachtens nur abgesehen werden kann, wenn besondere Umstände vorliegen, bei denen die Nichteignung zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde feststeht⁹⁾. Solche Umstände können etwa sein, dass, obwohl nur einmaliger Konsum vorliegt, Hinweise darauf vorliegen, dass weiterer Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das würde de facto zu einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips führen, das in der Anlage zur FeV vorgesehen ist. Mir persönlich erscheint diese Auffassung angesichts des einschneidenden Eingriffs, den die Entziehung der Fahrerlaubnis darstellt, ein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angemessener Weg zu sein. Aber wie dem auch sei: Wenn der strikte Automatismus „Konsum harter Drogen = Ungeeignetheit“ nicht gilt, bedeutet das aber für unsere Fragestellung im Ergebnis, dass sich die Frage der Ungeeignetheit kaum im vorläufigen Wege vor Ort entscheiden lässt und eingehender Prüfung bedarf.

Schließlich frage ich mich, auf welcher tatsächlichen Grundlage die vorläufigen Maßnahmen getroffen werden sollen? Ein Vortest mit seinen Unzulänglichkeiten wird doch wohl kaum genügen – das haben wir von Prof. Dr. Daldrup gerade gehört. Vielmehr sehe ich das Erfordernis, für die Beurteilung das Ergebnis der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung zu bekommen. Nach allgemeinen Erfahrungen kann die Untersuchung durchaus mehrere Wochen dauern. Zwar geben gerichtsmedizinische Labore nach wenigen Tagen schon Zwischenbefunde an die Polizei ab, nach denen eine erste Beurteilung darüber erfolgt, ob ein positiver Drogennachweis geführt werden kann und welche Drogen konsumiert wurden. Auf dieser Grundlage, die schon konkretere Angaben als der relativ unsichere Drogenvortest enthält, kann jedoch allenfalls das verwaltungsrechtliche Entziehungsverfahren beschleunigt werden. Zu denken ist hier an ganz praktische Möglichkeiten, wenn die Polizei das Labor auf die Dringlichkeit der Vorlage des endgültigen Untersuchungsergebnisses hinweist.

6.

Sehr geehrte Damen und Herren, mein Fazit:

Das geltende gesetzliche Instrumentarium bietet nach meiner Auffassung auch schon gegenwärtig effiziente Möglichkeiten, um gegen drogenbeeinflusste Fahrer – die eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen – vor rechtskräftiger Entscheidung vorzugehen. Zum einen kann bei Straftaten die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO angeordnet werden. Zum anderen kann bei folgenlosen Drogenfahrten, jedenfalls in den eindeutigen Fällen, bereits nach geltender Rechtslage auf eine rasche verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis hingewirkt werden. An ähnlichen Bedenken, wie sie beim Sanktionsrecht bestehen, scheitert auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Fahrerlaubnisrecht: Es ist nach meiner Auffassung kaum mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Unschuldvermutung zu vereinbaren, vorläu-

fige Maßnahmen bis zur Entziehung, wie die Führerscheinbeschlagnahme und ein vorübergehendes Fahrverbot, bei einer Ordnungswidrigkeit gesetzlich zuzulassen, wenn die Nichteignung noch klärungsbedürftig ist und nicht einmal der Verstoß gegen § 24a Absatz 2 StVG rechtskräftig festgestellt wurde.

Eine Schiefelage im Vergleich zu dem vorläufigen Schutz der Allgemeinheit vor Alkohol im Straßenverkehr ist indes nicht zu verkennen, aber sie rührt letztlich daher, dass es Grenzwerte für die absolute Fahrunsicherheit bei den Drogen nicht gibt und auf absehbare Zeit wohl auch nicht geben wird. Sie muss aber notgedrungen und angesichts der geringeren Dimension der fraglichen Fälle nach meiner Auffassung verschmerzt werden, auch wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit unbefriedigend ist.

Wie heißt es in dem lesenswerten Beitrag von Kraatz¹⁰⁾ zu unserem Thema:

„Eine wirksame Bekämpfung der drogenbedingten Gefahren im Straßenverkehr durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht unterliegt erheblichen dogmatischen Beschränkungen, die bei aller gewünschten Normeneffektivität rechtstaatlich kaum vollständig zu überwinden sein werden.“

Das gilt, so möchte ich abschließend aus meiner Sicht hinzufügen, leider auch für das Verwaltungsrecht.

Fußnoten

¹⁾Quelle: Statistisches Bundesamt, Zeitreihen 2009.

²⁾Geppert, DAR 88, 12 (18).

³⁾Im Anschluss an die IMK TOP 8 der 187. Sitzung am 21. November 2008 in Potsdam hat die VMK eine entsprechende Prüfung angeregt.

⁴⁾Wegen weiterer Einzelheiten siehe Albrecht, NZV 1998, 397ff.

⁵⁾BVerfG, NJW 1990, 2741.

⁶⁾Im StGB sind nur noch vier derartige Straftatbestände (§ 107b Abs. 1, § 160 Abs. 1, § 184 e und § 285) enthalten, die kaum praktische Bedeutung haben.

⁷⁾Dauer, Straßenverkehrsrecht 40. Aufl., § 2 StVG, Anm. 17b.

⁸⁾OVG Koblenz, DAR 2001, 183; OVG Lüneburg, DAR 2002, 471 f.; vgl. Geiger, DAR 2003, 97 (99) m. w. N.

⁹⁾Bode, DAR 2002, 24ff.; Geiger a. a. O.

¹⁰⁾Kraatz, DAR 2011, 1 (5).

Anschrift des Verfassers

Detlef Otto Bönke
Ministerialrat des Bundesministeriums der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Information

DVW*): Alkoholverbot für Kraftfahrzeugführer

Die Deutsche Verkehrswacht (DVW) setzt sich dafür ein, dass Autofahrer die Parole beherzigen: „Wer fährt, trinkt nicht – wer trinkt, fährt nicht“. Um die Auswirkungen von Alkohol am Steuer zu diskutieren und eine einheitliche Position der DVW zu finden, hatte der Vorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die jetzt ihr Ergebnis vorgelegt hat. Der Vorstand hat das Papier der Arbeitsgruppe als Vorlage eines Beschlusses genommen, der mit nur einer Gegenstimme verabschiedet wurde und am 21. Mai 2011 auch der Mitgliederversammlung zur Beratung vorliegt. Er lautet:

„Kein Alkohol am Steuer“

Bereits geringe Mengen Alkohol können eine die Fahrtüchtigkeit einschränkende Wirkung haben. Deshalb spricht sich die DVW für ein Alkoholverbot für Führer von Kraftfahrzeugen aus. Allerdings ist es aufgrund natürlicher Prozesse möglich, eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,1 Promille aufzuweisen, ohne Alkohol getrunken zu haben. Gleichzeitig ist ein tatsächlich negativer Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit erst ab einer BAK von 0,2 Promille wissenschaftlich nachgewiesen. Es sollte daher in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass mit der Gesetzesformulierung „unter der Wirkung alkoholischer Getränke“ eine BAK oberhalb von 0,19 Promille verstanden wird. Dies entspricht schon heute dem Stand der Wissenschaft.

Die DVW schlägt vor diesem Hintergrund konkret vor:

Änderung § 24a Absatz 1 StVG, Wegfall § 24c StVG

§ 24c StVG, der bisher nur die Kraftfahrzeugführer, die sich in der Probezeit nach § 2a StVG befinden, sowie alle Fahrer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres betrifft, entfällt. Er wird aber in geänderter Formulierung benutzt, um den § 24a (1) StVG zu ersetzen. Durch diese Änderung würden alle Führer von Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Neu: § 24a StVG: Alkohol- und Drogenverbot für Kraftfahrzeugführer

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er unter der Wirkung alkoholischer Getränke steht.

Änderungsbedarf Bußgeldkatalog

Mit einer Neufassung des § 24a (1) StVG und dem Wegfall von § 24c StVG stellt sich die Frage, inwiefern der Bußgeldkatalog bei Zuwiderhandlungen gegen diesen neuen Paragraphen anzupassen wäre.

a) Die bisherige Regelung, die ab 0,5 Promille gilt, soll künftig ohne Abstufung für alle Fahrten unter Alkoholeinfluss gemäß oben genannter Definition gelten. Das hieße zur Zeit 500 € Bußgeld und ein Monat Fahrverbot. Für diese Regelung spricht, dass die BAK für

*) Die Deutsche Verkehrswacht (DVW) gehört zu den ältesten und größten Bürgerinitiativen Deutschlands. Seit ihrer Gründung 1924 arbeitet sie für mehr Sicherheit und weniger Unfälle auf deutschen Straßen und hat derzeit mehr als 70.000 ehrenamtlich Engagierte.

sich betrachtet keine Aussage über den tatsächlichen Grad der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zulässt. Zudem würde eine klare Botschaft gegen Alkohol am Steuer gesetzt.

b) Es erfolgt eine abgestufte Anpassung des Bußgeldkatalogs. Dabei würden je nach BAK unterschiedliche Bußgelder verhängt und die Dauer des Fahrverbotes abgestuft. Diese Regel könnte so gestaltet sein: Bis 0,49 Promille 500 € und ein Monat Fahrverbot; bis 0,79 Promille 500 € und zwei Monate Fahrverbot; bis 1,09 Promille 500 € und drei Monate Fahrverbot. Für diese Regelung spricht, dass das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl angesprochen wäre, d. h. wer viel trinkt, sollte stärker bestraft werden.

„Fahrende Trinker“

Das Problem der „fahrenden Trinker“ ist sehr vielschichtig. Die Deutsche Verkehrswacht spricht sich jedoch dafür aus, dass Alcolocks bei allen Fahrern, die sich infolge zu hohen Alkoholkonsums einer MPU unterziehen mussten, zum Einsatz kommen.

(Aus einer Mitteilung der Deutschen Verkehrswacht, DVW,
vom 27. Februar 2011)

ETSC: Drink Driving Monitor^{*)}

– Auszug –

Sweden agrees on alcolocks for drink drivers

In Sweden, on the 9th of December the Parliament agreed on a proposal for a permanent system for alcolocks to drink drivers. After ten years of trials Sweden has substantial experience of alcolocks for drink drivers. In the new system all drink driving offenders can apply for an alcolock as a condition to have a driving license instead of facing a driving ban. For people in the high risk group (over 1.0 BAC, recidivist offenders and people who are diagnosed as alcoholic or addicted to alcohol) the condition will be to drive for 2 years with an alcolock. In order to have a license without a condition they have to prove that they have lived a sober life (minimum 4 blood tests during at least 6 months). For other drink drivers the condition time for driving with an alcolock will be 1 year. The law will enter into force on 1st January 2012.

UK envisages “zero limit” for alcohol on the roads

The Transport Committee presented to the Parliament its report on “Drink and Drug Driving law” in late November, based on the recommendations published by Sir Peter North in June this year. Encouraging the Government to envisage an “effectively zero” limit of 20mg/100ml in the long term and enable police officers to have additional power to achieve a stricter drink driving enforcement are the main points considered within the drink-driving issue. The Parliamentary Advisory Council for Transport Safety (PACTS) welcomed the Transport Select Committee proposal for a zero limit with regard to drinking and driving. Such an approach reflects the strong level of public support shown in polling evidence provided in the 2010 RAC Report on Motoring. This showed that 46% of drivers supported a zero drink drive limit. Commenting on the report, Robert Gifford, Executive Director of PACTS, said «This report sets a challenging but achievable goal for government and the road safety community. What we need now is a clear timetable for action, not the rather vague words ‘in the long term’» “I would urge the Government to commit itself to a new limit of 20 mg by 2015 at the latest, making Great Britain one of the leaders in Europe on this issue.”

“Alcohol-free programme” for young drivers in The Netherlands

“Alcohol-free on the road project” is a successful activity carried out at the Traffic Education Centre (VEC) in the Province of Friesland (NL) with the involvement of the ROF – the Regional Traffic Safety Board. It is meant for young adults, aged between 18 and 25, as this is the age group which is mostly involved in road crashes where alcohol turned out to be the main contributing factor. The aim of the project is to show young drivers the effects that drinking can have on their driving skills. Basically, it consists of a one-day ‘alcohol experience course’ with driving instructors and takes place 10 times a year in Friesland province and in the province of Drenthe. Every course foresees the participation of 8 pupils who are firstly lectured on the effects of alcohol and the penalties and fines for being

^{*)} Drink Driving Monitor, December 2010, Report 12, European Transport Safety Council (ETSC); ETSC’s Newsletter on Drink Driving Policy Developments in the EU. <http://www.etsc.eu>

caught drunk while driving. The second part of the day is more practical and it consists of two driving tests together with an experienced driving instructor: one while still sober and one while having a BAC limit of 0.8 per mille, which is well above the legal limit for driving in The Netherlands. What these demonstrations clearly show is that most of the times participants driving under the influence of alcohol drive too fast, brake too late, can't react in time and can't follow properly the instructor's order. Results are significant and helpful at raising awareness among youngsters on drink and driving. The project is financed by the Friesland province and is completely free for the participants. It started in 2007 whereas in the province of Drenthe it has been run for over 12 year ending up being an effective and successful measure against alcohol abuse. An overview of these activities was also presented in the framework of the AVENUE project. The AVENUE project, lead by the Panos Mylonas Road Safety Institute of Greece in cooperation with ETSC, aims to create referral centres for road safety in several Member States of the European Union. Citizens will be able to visit these centres and find information on all sorts of road safety topics and actions; the idea being that informed citizens are safe citizens.

Alcolocks legislation barometer December 2010

ETSC's alcolock legislation barometer gives an update on the "weather" for new legislation on introducing the use of alcolocks either within the commercial or rehabilitation context.

	Pilot project ongoing	Legislation in preparation	Legislation in discussion in Parliament	Legislation adopted	Legislation in implementation	Rehabilitation	Commercial Transport	Voluntary use of alcolocks in commercial transport
Austria	✓					✓		✓
Finland		✓ for use in school transport vehicles			✓	✓	✓	✓
Sweden	✓	✓ for use in rehabilitation programmes		✓		✓		✓
Netherlands	✓		✓			✓		
France	✓	✓ for use in rehabilitation programmes and first time offenders	✓	✓		✓	✓ for school buses	
Belgium	✓			✓	✓	✓		✓
Slovenia	✓							✓
Denmark			✓			✓		

ETSC: Drink Driving in Belgium*)

– Auszug –

Belgium has moved from 145 deaths per million population in 2001 to 89 in 2009 but saw a slight increase in the number of people killed in 2009, with an estimation of 955 compared to 944 in 2008¹). Belgium is therefore still far from the national objective of a maximum of 750 people killed.

Although the official Belgian collision statistics reveal that road deaths from drink driving dropped by 45 % in 2008 (compared to the mean figure of 1998–2000), which is 10 percentage points faster than all road deaths the same period in Belgium (– 35 %), drink driving accident data in Belgium remain incomplete and patchy, with breath test results available in only 60 % of all crashes. Moreover, less than one percent of drivers killed in traffic are tested for alcohol^{2,3}). Since the official accident statistics do not allow clear conclusion, the IBSR relies on general European data⁴) to estimate that drink driving is the main contributory cause in about 25 % of all lethal accidents.

In order to evaluate the evolution of the prevalence of driving under the influence of alcohol, the IBSR organizes large scale road side surveys every two years. These behavioural measurements show that the prevalence of driving under the influence has not changed between 2003 and 2009⁵). According to the most recent data the overall prevalence of driving over the legal limit was 2.6 %. This takes traffic volume at any given time of the day or day of the week into account. This general prevalence did not differ significantly from the previous editions. On weekend nights 13 % of all drivers drove under the influence of alcohol.

The perceived risk of being checked for driving under the influence of alcohol is still very low in Belgium. 65 % of people surveyed believe that the risk of being checked is reduced and only a very small minority (8 %) that the risk is high. These results are in stark contrast with the objectives set at 90 %⁶). The risk of being fined after failing a breathalyser test gets a high score (60 % including 30 % very high). However, one person out of three thinks there is little risk of being fined when the breath test shows that the driver was above the limit. This suggests that these people assume that the police allow drivers who have an illegal BAC to pass.

The recent Eurobarometer survey showed that people driving under the influence of alcohol are considered to be a major safety problem by 92 % of the polled Belgian citizens, and that 68 % of them believe the government should do more to tackle this problem⁷).

Current Belgian legislation on drink-driving⁸)

Specific penalties matching the seriousness of the offence are provided for driving under the influence of alcohol.

The table below summarises the provisions of the Belgian legislative instruments.

*) European Transport Safety Council (ETSC), Fact Sheet Belgium, January 2011, <http://www.etsc.eu>

Offence	Penalties
Alcohol level greater than or equal to 0.5 ‰ but less than 0.8 ‰ (concentration of alcohol in the blood)	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 3 hours. • Immediate fine of 137.50 Euros. • When referring to the court, the judge may impose a fine of 137.50 to 2,750 Euros and a disqualification from driving.
Alcohol level greater than or equal to 0.8 ‰ but less than 1.2 ‰ (concentration of alcohol in the blood)	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 6 hours. • Transaction of 400 Euros. • Immediate withdrawal of the driving license for a period of 15 days minimum is applied in case of dangerous driving. • When referring to the court, the judge may impose a fine from 1,100 to 11,000 Euros and a disqualification from driving
Alcohol level greater than or equal to 1.2 ‰ but less than 1.5 ‰ (concentration of alcohol in the blood)	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 6 hours. • Transaction of 550 Euros. • Immediate withdrawal of the license for a period of 15 days minimum is applied in case of dangerous driving. • When referring to the court, the judge may impose a fine from 1,100 to 11,000 Euros and a disqualification from driving.
Alcohol level greater than or equal to 1.5 ‰ (concentration of alcohol in the blood)	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 6 hours. • Immediate withdrawal of the license is applied for a period of 15 days minimum in case of dangerous driving. • The case is immediately referred to the judge (no transaction is possible). Fine imposed from 1,100 to 11,000 Euros and a disqualification from driving.
Drink driving	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 12 hours (if no breathing test or analysis can be done). • Immediate withdrawal of driving license for a period of 15 days minimum is applied. • The case is immediately referred to the judge. The latter may impose a fine from 1,100 to 11,000 Euros and a disqualification from driving between 1 month and 5 years or even permanently.
Recidivism for driving under the influence of alcohol from 0.8 ‰ or drunk driving, or similar state due to absorption of drugs or medicines	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 6 hours or 12 hours (in case of drunk driving and under the condition no breathing test or analysis can be done). • Immediate withdrawal of driving license for a period of 15 days minimum is applied. • The case is immediately referred to the judge. The latter may impose a prison sentence and/or a fine of 2,200 to 27,500 Euros and a disqualification from driving for 3 months to 5 years or even permanently.
Refusal of the breathalyser, the breath test or blood test without a legitimate reason	<ul style="list-style-type: none"> • Driving ban of at least 6 hours. • The case is immediately referred to the judge. The latter may impose a fine of 1,100 to 11,000 Euros and a disqualification from driving. • An immediate withdrawal of driving license for a period of 15 days minimum is applied.

Enforcement campaigns in Belgium⁹⁾

Between the 26th November 2009 and the 10th January 2010, over 214,896 persons were subjected to a breath test (158,983 in the areas of local police and 55,913 by the federal police). The test was positive for 7,727 drivers (3.6 %) 2,503 drivers (1.2 %) had a BAC of 0.5 ‰ and 0.8 ‰; 5,224 drivers (2.4 %) had a BAC of 0.8 ‰ or more. For 96.4 % of drivers, the result of the test was negative.

Enforcement Campaign	Positive tests 0,5 – 0,8 ‰	%	Positive tests > 0,8 ‰	%	Number of positive tests	%
2010 – 2011	2,503	1.2	5,224	2.4	7,727	3.6
2009 – 2010	2,390	1.1	5,429	2.6	7,819	3.7
2008 – 2009	2,404	1.4	5,984	3.5	8,388	4.8

Compared to the final results of the campaign last year, the proportion of positive tests is almost similar. This is the lowest percentage ever recorded since the early Bob campaigns in 1995. The number of immediate withdrawals of permits requested by the prosecution dropped slightly from 2,351 last year to 2,063 this year.

End of year checks

End November until mid January	2000/2001	2005/2006	2009/2010	2010/2011
Total breath tests	51,399	157,038	212,592	214,896
Positive tests	3,722	6,894	7,819	7,727
	7.20%	4.40%	3.69%	3.60%
Driving licence withdrawal	1,306	1,984	2,351	2,063

During the last Bob campaign, 214,896 drivers in total were submitted to a breath test. The ambitious goal of 180,000 breath tests has been exceeded by far. It is the largest number of registered controls during a Bob campaign. The repeated communications about the increase in the risk of being controlled during the campaign had the desired effect: 3.6% of drivers tested positive.

The results show that over 96 % of drivers checked are complying with the campaign message and Bob (the designated driver) does not drink before driving. The aim of the campaign and controls that are associated, namely to encourage the vast majority of drivers to adopt good behavior, has been reached.

The percentage of tested positive drivers has declined significantly over the last decade, and it can be noted that among those involved in an accident, the percentage of drivers under the influence of alcohol is relatively high. This demonstrates once again that a small minority of drivers is still not aware of the risks of driving under the influence of alcohol which explains similar results compare to last year campaign. However, big differences at local level in terms of enforcement are reported: the Flemish Region increased the number of checks by 11 % this year while a reduction was reported in the Wallonia Region (23 %) and in the Brussels Capital Region (36 %). The situation in the Brussels Capital Region is particularly worrying as people driving under the influence rates passed from 4.6 % last year to 9.6 % this year. Continuous efforts and increased enforcement are therefore needed to curb this phenomenon.

Development in sober driving technologies: the introduction of alcolocks¹⁰⁾

The Belgian government published on 9th December 2010 the decrees implementing the framework law on using alcolocks in rehabilitation programmes adopted in Parliament on the 4th of June 2009¹. This new legislative instrument states the possibility of introducing alcolocks for the rehabilitation of first time high-level offenders, drunk drivers and recidivist drink driving offenders. A judge will now be able to offer the participation in an alcolock rehabilitation programme to a drink driving recidivist, a drunk driver or a first time offender caught with a BAC limit of 0.8 g/l and over for a period of at least one year up to five years or even forever. The alcolock will allow this person to continue driving and to benefit from a follow-up up with a professional trained for this. The limit for the lock will be set at 0.09 mg/ml exhaled air (the equivalent of 0.2 g/l BAC, which is lower than the legal limit of 0.5).

What are the obligations for the recidivist offender?

- To surrender their driving license within 30 days of the notification given by the Public Prosecutor (in exchange for a new alcohol interlock specific driving license with code “112”).
- To take the initiative to quickly contact a recognised regulatory body monitoring the programme.
- To have the alcohol interlock installed by a service center (within 30 days of the warning).
- To pay the costs of installing the alcohol interlock and the mentoring programme (possibly whole or partly tax deductible from the amount of the fine if permitted by the judge).
- To comply with the mentoring programme (go to appointments with the service center and the regulatory body, participate in trainings, etc.).
- To not attempt to circumvent the system (someone else blowing, trying to disconnect or tamper with the device, starting the vehicle without using the starter, etc.).
- At the end of the program, to return the “112” driving license.

Which authorities are involved in the programme?

1) Judge of Police:

- Sentencing the penalties

2) Public Prosecutor:

- Gives a notification (early mentoring programme)
- Decides on possible legal action if cases of fraud or noncompliance with the mentoring programme have been reported.

3) Regulatory body:

- Must be approved by the Minister of Transport
- Plays a central role in whole process
 - Training: on the alcohol interlock programme on the mentoring program (how it goes) and on the effects of alcohol consumption
 - Frame: analysis of data downloaded and evaluated every 2 months (first year) and every 6 months (afterwards) and if necessary, a program of personal interviews (minimum 2 per year)

- Centralises billing (installation + management)
 - Reports all anomalies to the Public Prosecutor
 - Must report annually to the FPS Mobility and Transport
- 4) Service Center:
- Must be approved by the Minister of Transport
 - Installs the alcohol interlock device and removes it afterwards
 - Performs all technical operations: system failures, data download
 - Reports to the regulatory deficiencies found in all the physical elements of the device (broken seals, ...) or actions resulting from fraud.
- 5) FPS Mobility and Transport (Ministry):
- Does a double check on the introduction of the convictions in the central database of driver licenses
 - Can analyse, based on annual reports, the implementation of new regulations
- 6) City Authority:
- Issuing the alcohol interlock license “112” (country code)

F u ß n o t e n

- 1) ETSC 2010 4th PIN Report “Road Safety Target in Sight: Making up for lost time.
- 2) Casteels & Nuyttens (2010). Statistiques de sécurité routière 2008 (http://bivvweb.ipower.be/Observ/NL/Statistieken%20verkeersveiligheid%202008_NL.pdf).
- 3) For some drivers this may be due to the fact that although an alcohol test has been taken, the test results are not included in the official accident statistics.
- 4) ERSO (2010)
http://ec.europa.eu/transport/wcm/road_safety/erso/knowledge/Content/05_alcohol/alcohol.htm
- 5) http://bivvweb.ipower.be/Observ/newsletter/archive/newsletter_9.htm
- 6) IBSR Attitudes measurements’ study 2009.
- 7) Eurobarometer survey on Road Safety 20/07/2010.
- 8) Belgian legislation on drink-driving.
- 9) All facts and figures available on BOB campaign website.
- 10) Belgian Law introducing alcohol interlock rehabilitation programmes for first time high-level offenders, drunk drivers and recidivists.

B.A.D.S.: Wegfahrsperrern erhöhen die Verkehrssicherheit

„Wegfahrsperrern minimieren die Gefahren durch Alkohol im Straßenverkehr“ – darauf hat heute der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) hingewiesen. So wie der Verkehr durch die Absenkung der Promillegrenzen und die Einführung des Alkoholnachweises auch in der Atemluft sicherer geworden ist, so machen auch die sogenannten Wegfahrsperrern Sinn, sagte der Präsident des B.A.D.S., DR. PETER GERHARDT.

GERHARDT verwies insbesondere auf Erfahrungen in den USA und in Schweden. „Dort registriert man seit der Einführung von Wegfahrsperrern eine niedrigere Rückfallquote von Alkoholstündern als in Deutschland. Es wird ein Atemalkohol-Messgerät mit dem Anlasserrelais des Fahrzeugs verbunden, das den Start des Motors erst freigibt, wenn der Fahrer eine Atemprobe abgegeben hat und der Atemalkoholgehalt unterhalb des eingestellten Grenzwertes liegt“, so der Präsident. Das Gerät sei gegen Manipulationen besonders gesichert und speichere alle Ereignisse wie Atemproben oder versuchte Manipulationen in einem Datenspeicher. Die Sperre erinnere den Fahrer permanent daran, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, sagte GERHARDT weiter. „Auch wenn eine flächen-deckende Einführung der Geräte nicht umsetzbar sei, so könnte doch im Rahmen der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Alkoholfahrten die Benutzung der Wegfahrsperrern zu einer deutlichen Reduzierung der Rückfallquote führen.“

Die Bedenken von Experten, dass die Sperre möglicherweise dazu verführe, sich an die Promille-Grenze heranzutrinken, nehme seine Organisation durchaus ernst.

„Wir meinen jedoch, dass eine Null-Promille-Grenze diese Gefahr ausschließen kann“, sagte GERHARDT. Der B.A.D.S. halte die Zulassung von Wegfahrsperrern allerdings vor-dringlich im Rahmen einer einheitlichen EU-Regelung für sinnvoll.

Angesichts der immer bestehenden Möglichkeit, dass sich betroffene Autofahrer auch ans Steuer von fremden Fahrzeugen ohne Wegfahrsperrere setzen könnten, sei einheitliche Ahndung von Verstößen unabdingbar.

Insbesondere sei die Frage zu erörtern, wie bei Alkoholstündern die Arbeits- und Beschäftigungssituationen berücksichtigt werden könnten. In diesen seien Alkohol-Wegfahrsperrern kaum praktikabel, weil z. B. in einem Fuhrpark unterschiedliche Mitarbeiter flexibel auf unterschiedliche Fahrzeuge zurückgreifen müssten, so der Präsident des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr.

(Aus einer Pressemitteilung des Bund gegen Alkohol und Drogen
im Straßenverkehr, B.A.D.S., vom 18. Januar 2011)

ETSC: Fact Sheet Italy*)

– Auszug –

Introduction

The Italian Government adopted a National Road Safety Plan (PNSS) in 2002 and set the target of a 40 % reduction of road deaths by 2010¹⁾. The target was then revised to take up the EU objective of 50 % reduction. Italy only managed to cut road deaths between 2001–2009 by 43 % with 4,050 deaths in 2009²⁾. However, the Italian government isn't letting up the pressure. In fact, it approved in July 2010 a new legislation to tackle road risk. Stricter measures have been introduced to fight drink driving which is still one of the main causes of death in Italy, and special attention has been dedicated to young and novice drivers. The legislation has already entered into force, and it is hoped it will reduce further the number of casualties on Italian roads.

Extent of Drink Driving Problem

In spite of the general road death reduction in Italy deaths attributable to drink driving have increased by about 10 % on average each year. In 2000 out of 7,096 casualties only 103 were reported as caused by Drink Driving, whereas in 2008 out of 4,739 road deaths 204 were due to alcohol abuse³⁾. This is a considerably high number but still underestimated if Health Ministry's figures are taken into account. ISS (the Italian Health Institute) says that 30 % of the car accident are alcohol correlated.

Perception of the Problem

According to a Eurobarometer survey⁴⁾, Italians unanimously consider driving under the influence of alcohol one of the major safety problems, and 74 % of the people interviewed believe that the national government should do more about it. The new measures introduced by the new legislation focus extensively on drink driving, and shall therefore be welcomed by the whole population.

The new Legislation

The Italian law n. 120, 29/07/2010⁵⁾ modifies the previous legislation on road safety, introducing tougher sanctions to tackle drink driving especially amongst novice⁶⁾ and professional drivers, and it has been approved by the Senate with 145 votes in favor and 122 abstentions.

Zero Alcohol Tolerance for young, novice, and professional drivers.

In response to the Commission Recommendation to introduce a special BAC limit of maximum 0.2 g/l for young and novice drivers, the Italian legislator replaced the previous BAC 0.5 g/l with a BAC 0.0 g/l limit for young and novice drivers, and also for professional drivers. The zero alcohol tolerance provision has been enforced on Italian roads since the 13th of August. If found with a BAC between 0.0 and 0.5 g/l, drivers will get a monetary sanction of € 155–624 plus 5 penalty points. Moreover, in case of road accidents, the

*) European Transport Safety Council (ETSC); ETSC Fact Sheet, Italy, December 2010. <http://www.etsc.eu>

penalties will be doubled. The new legislation also allows employers to fire professional drivers who were caught drunk at work. Finally, the new law requires novice and professional drivers who had their license revoked to wait five years before applying for a new driver's license.

Unmodified BAC limit but stricter sanctions for everyone

For the rest of the driving population the ordinary BAC limit remains at 0.5 g/l, however monetary sanctions have been increased by approximately one third, and so has the number of points withdrawn. Drivers with a BAC higher than 1.5 g/l can now be jailed for at least 6 months, whereas previously 3 months was the minimum penalty, and their license will in any case be revoked. The Italian legislator also introduced an important provision that makes tests on alcohol and drug abuse a condition to obtain the license. Finally, recidivists with 3 serious violations (at least 5 penalty points each) in less than 2 years will have to sit the driving theory test again.

Moped Riders

Even moped riders under 18 can be now tested for alcohol, and if they are caught with a BAC over 0.0 g/l they will not only be sanctioned right away but they will also have to wait an additional year before getting their full license. If their BAC is over 0.5 g/l they will have to wait three years before being able to sit their driver's license exam. Finally, starting from January 2011, in addition to the theoretical test, a practical riding test will also be introduced in order to get a driving license for mopeds.

Alcohol and Public Places

According to the new norms selling alcohol will be prohibited between 3 and 6 AM. On motorways spirits will be banned from 10 PM, whereas beer and wine cannot be sold after 2 AM. Finally, alcohol tests shall be made available by owners of restaurants, pubs, and discos to all customers.

Drink Driving Enforcement

There was an evident increase in road-side alcohol Police checks over the past few years. In 2006 it was estimated that only 250,000 breath tests were made whereas, according to the Italian Police, in 2009 the tests were over 1,800,000. The progress is impressive but far beyond the EU average. Enforcement in Italy should be enhanced, and hopefully more funds will be soon available for local authorities.

New source of funding for road safety

The new legislation provides a new source of funding for police road checks. Municipalities will have to earmark at least 50 % of the income from fines to initiatives aiming at improving road safety, such as financing police road checks and improving infrastructure. Local Authorities will have to submit an annual report to the Ministry of Transport.

Fines and Deferred payment

With an annual income lower than € 10,629 drivers will be able to obtain a deferred payment as long as the amount of the fine is € 200 or higher. A shorter period of time is established for the notification of fines, 90 days instead of 150.

3 hour bonus

Drivers who had their license suspended can ask the Prefect a permission of maximum three hours per day to drive to/from work or to perform essential activities. However, if the permission is granted, the length of the suspension will be prolonged and there will be no opportunity to appeal against the sanction.

F u ß n o t e n

- 1) Baseline year taken from an average of 1999, 2000, and 2001.
- 2) These data are estimated. They will be formalised by the end of 2010.
- 3) 4th Road Safety PIN Report, <http://www.etsc.eu/documents/ETSC%204th%20PIN%20Report%202010.pdf>
- 4) Flash Eurobarometer 301, http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_301_en.pdf
- 5) Published on the supplement n. 171 of the Official Journal n. 175 of the 29/07/2010. <http://gazzette.comune.jesi.an.it/2010/175/5.htm>
- 6) According to the legislation, a novice driver is a person in the first three years after getting a driving license.

TISPOL*): December's alcohol and drug operation

A PAN European operation last month saw police conduct 796,812 roadside breath tests for alcohol, of which 12,030 were positive. Motorists were also checked for drugs in the operation, taking place in 27 countries, between 13 and 19 December. Severe winter weather in a number of countries at the time led to the cancellation of many planned alcohol and drug control operations.

TISPOL President, ROAR SKJELBRED LARSEN, said: "Driving after consuming alcohol or taking drugs carries with it great risks and potentially fatal consequences. The co-operation of so many European countries in this action is a firm endorsement of how seriously we take the issues of drink- and drug-driving. We are committed to a united approach that will deal firmly with drink-drivers and drug-drivers, and in so doing will tackle this entirely avoidable and unnecessary threat to the safety of other road users. That's why our commitment to enforcing the appropriate legislation continues every day of the year, with the goal of persuading motorists that drink-driving and/or drug-driving is never worth the risk."

Country	Controls	Offences	
		Alcohol	Drugs
B-Belgium	6912	128	8
BG-Bulgaria	18286	429	0
CH-Switzerland	7662	420	75
CY-Cyprus	6328	370	0
D-Germany	53571	660	369
DK-Denmark	8725	42	2
E-Spain	176372	1975	0
EST-Estonia	7367	105	1
F-France	105594	2393	248
FIN-Finland	22421	45	4
GR-Greece	32397	551	3
H-Hungary	16638	348	4
I-Italy	18997	348	61
LT-Lithuania	15041	165	4
LV-Latvia	3562	65	2
IRL-Ireland	8087	170	11
NL-Netherlands	9610	184	4
N-Norway	42657	53	0
PL-Poland	45254	408	3
RO-Romania	25108	358	0
SK-Slovakia	16480	68	0
SLO-Slovenia	7763	324	25
S-Sweden	78285	251	163
UK-United Kingdom	37763	1028	269
CZ-Czech Republic	13215	80	9
L-Luxembourg	592	10	0
SCG-Serbia	12125	1052	1
Total	796812	12030	1266

TISPOL Operation Alcohol/Drugs 13 – 19 DEC 2010

(Aus einer Mitteilung von Traffic Information System Police, TISPOL, vom Januar 2011)

*) TISPOL steht für "Traffic Information System Police" und ist eine Nicht-Regierungsorganisation, hervorgegangen aus einem Zusammenschluss von Verkehrspolizeien der Mitgliedsländer der Europäischen Union mit Hauptsitz in London. Dieses europäische Verkehrspolizei-Netzwerk stellt sich die Aufgabe, europaweit nationale Aktionen zur Durchsetzung der Vorschriften im Verkehrssektor zu koordinieren.

TISPOL: Changes to Norwegian drug driving law

The Norwegian Government on Friday, 17th December 2010 sanctioned a recommendation from the Norwegian Parliament that the police have the right to perform a rapid saliva test (screening) for drug driving without any prior suspicion. As part of the change in the law there will also be established legislative limits for driving under the influence of non-alcohol drugs (zero-tolerance principle). The endeavour is made to harmonize legislation for driving under the influence of nonalcohol drugs, to the current practice regulating cases involving alcohol.

A Technical Advisory Group has proposed blood drug concentration limits for 20 non-alcohol drugs, which are often encountered in apprehended drivers in Norway. These limits should reduce the need for individual expert opinions in penal cases involving driving under the influence of drugs. The proposed limits will not apply to individuals with valid prescriptions for medicinal drugs, where the present system with individual expert evaluations still will be operational.

The limits are based on scientific assessments of impairment after single doses of the drugs in naïve individuals. No consideration is given to tolerance phenomena or aberrant handling, including metabolism, of the evaluated compounds.

Implementation of the blood drug concentration limits will take place early next year after a hearing and as the next step in the change in the Norwegian Road Traffic Act.

As a comment to the change in the legislation, the TISPOL President ROAR S. LARSEN, stated that Norwegian politicians have taken an important step to give the police the same power to check if drivers are impaired by drug as for alcohol. An important tool to prevent drug driving and reduce the number of fatal road accidents is now in place. The control gap between drink and drug driving are closed. The new blood drug concentration limits similar to BAC limits for alcohol; 0,2, 0,5 and 1,2 will also make it easier and more effective for the prosecutions service to settle the criminal case, concluded Larsen in his statement.

(Aus einer Mitteilung von Traffic Information System Police, TISPOL,
vom Dezember 2010)

5. Internationaler Fit to Drive-Kongress – Ankündigung –

Unter dem Motto „Reality and Vision – Common problems, European Solutions“ findet am 07. und 08. April 2011 in Den Haag der 5. Fit to Drive-Kongress statt. Mit Themen rund um Fahrtüchtigkeit und Verkehrssicherheit wird er von verschiedenen wissenschaftlichen sowie fachlichen Organisationen aus Europa veranstaltet. Wie auch in den Jahren zuvor organisiert der Verband der TÜV e. V. (VdTÜV) diese Veranstaltung in Kooperation mit Partnerorganisationen aus dem Gastgeberland. Das sind 2011 das Institute for Road Safety Research (SWOV) und das Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (CBR).

Der niederländische Kongress ist die 5. Station in einer Serie von Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf Sicherheit individueller Mobilität. Fit to Drive ist ein Beitrag zur European Road Safety Charter. Bereits 2004 hatte die EU-Kommission dieses Programm aufgelegt, um Mitgliedstaaten, Verbände, Kommunen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu noch mehr Einsatz im Bereich Verkehrssicherheit zu bewegen. So soll die Zahl der Verkehrstoten in der EU gesenkt werden. Der VdTÜV gehörte in Dublin zu den Erstunterzeichnern der Charta. Fit to Drive dient dabei als Forum, auf dem die Teilnehmer über die Entwicklung der individuellen Fahrtüchtigkeit der Verkehrsteilnehmer diskutieren. Individuelle Mobilität muss im Einklang mit den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft stehen. Fachleute mit internationalem Ruf wollen hierzu einen europäischen Ansatz entwickeln, der sich dieser Herausforderung annimmt.

Vertreter von EU-Institutionen sowie Experten aus vielen Staaten Europas werden zu folgenden Themen sprechen: Primärprävention in der Vorschule, Schule sowie in der Verkehrserziehung und Fahrschule; Generalprävention durch Gesetze, Rechtspflege und Strafpunkte-Systeme; Sekundär- und Tertiärprävention mit besonderem Augenmerk auf Verkehrsteilnehmern mit Alkoholproblemen; Gefährdungsabschätzung in medizinischen und psychologischen Fragen; Verkehrsberatung, Tauglichkeitseinstufung, Rehabilitation und Therapie in den EU-Staaten; Interlocksysteme und Rehabilitation, komparative Studien zur Verkehrssicherheit in Europa.

(Aus einer Mitteilung des Fit to Drive online vom 15. Dezember 2010)

Auszug aus dem Programm*):

Donnerstag, 07. April 2011:

- 09:50 – 10:10 Praxisbezogene Forschungsergebnisse beim Fahren unter Drogen
 PROF. DR. HANS-PETER KRÜGER, Julius-Maximilian-Universität
 Würzburg (D)
- 10:15 – 10:35 Die Notwendigkeit von EMCDDA Informationen für die Entwicklung
 von Maßnahmen zur Vermeidung von Fahren unter Drogen
 BRENDAN HUGHES, EMCDDA – European Monitoring Centre for
 Drugs and Drug Addiction (P)

*) Das vollständige (vorläufige) Programm ist einzusehen unter
<http://www.fit-to-drive.com/de/programme/index.html>

-
- 14:25 – 14:45 Begleitetes Fahren in unterschiedlichen Fahrerlaubnissystemen
GEORG WILLMES-LENZ, Bundesanstalt für Straßenwesen – BASt (D)
- 15:10 – 15:30 Ausgewählte Beispiele der Rechtsprechung bei der Bekämpfung des
Fahrens unter Drogeneinfluss
NEL ALAND, Ministerium für Verkehr, Öffentliche Arbeiten und Wasser-
wirtschaft der Niederlande (NL)

Freitag, 08. April 2011:

- 09:25 – 09:45 Die Verbindung von Interlock-System und Rehabilitation in Frankreich
DR. CHARLES MERCIER-GUYON, französischer Verband der Straßen-
sicherheit (F)
- 09:50 – 10:10 Präsentation der Ergebnisse des EU-Projekts DRUID
PROF. J. J. DE GIER, Universität Groningen (NL)
- 11:00 – 11:20 Bewertung eines Rehabilitationsprogramms für drogenauffällige Kraft-
fahrer
DR. DON MILTON DEVOL, TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG (D)
- 11:25 – 11:45 Das Erkennen von süchtigen Fahrern durch die Anwendung von
Bewertungskriterien
PROF. GERHARD BÜHRINGER, Technische Universität Dresden (D)
- 11:50 – 12:10 Alkoholanpassung bei Fahrern bei Alkoholmissbrauch
DR. ALEX KORZEC (NL)
- 14:00 – 14:25 Empfehlungen
WOLF-RÜDIGER NICKEL, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsycholo-
gie e. V. – DGVP (D)

Veranstalter: Verband der TÜV e. V. (VdTÜV)
Friedrichstraße 136
D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 76 00 95-400
Fax: +49 30 76 00 95-401
E-Mail: info@fit-to-drive.com

Weitere Informationen unter: <http://www.fit-to-drive.com>

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

12. 1. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV fährt ohne Fahrerlaubnis auch, wer sich während des Laufs einer isolierten Sperre (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB) einer zuvor erworbenen (hier: bulgarischen) EU-Fahrerlaubnis bedient.

2. Ist gegen einen Angeklagten in erster Instanz lediglich eine isolierte Sperre verhängt worden und legt nur er gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel ein, steht der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB) in der Berufungsinstanz das Verschlechterungsverbot des § 331 Abs. 1 StPO entgegen.

Oberlandesgericht Köln,
Beschluss vom 09. Juni 2010 – 2 Ws 361/10 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Brühl hatte mit Urteil vom 23.06.2006 den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Darüber hinaus hatte das Amtsgericht eine isolierte Fahrerlaubnissperre von einem Jahr verhängt.

Das Amtsgericht Köln hatte durch weiteres Urteil vom 26.02.2007 den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Nach Verbindung der vorbezeichneten Verfahren waren die Berufungen des Angeklagten gegen diese Urteile durch Urteil des Landgerichts Köln vom 06.07.2007 mit der Maßgabe verworfen worden, dass der Angeklagte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde; darüber hinaus wurde eine isolierte Sperrfrist von einem Jahr verhängt. Die hiergegen eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 30.10.2007 als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte ist im hiesigen Verfahren durch das Amtsgericht Brühl am 19.10.2009 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis – Fahrt mit dem PKW am 13.05.2008 – zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden. Gleichzeitig ist die Verwaltungsbehörde angewiesen worden, vor Ablauf von einem Jahr keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Auf die hiergegen allein vom Angeklagten eingelegte Berufung hat am 23.04.2010 beim Landgericht Köln die Hauptverhandlung stattgefunden. Der Angeklagte hat im Rahmen des Hauptverhandlungstermins einen bulgarischen Führerschein vom 27.01.2006 zu den Akten gereicht, den er auch bereits im vorangegangenen Verfahren vor dem Landgericht Köln vorgelegt hatte. Die Hauptverhandlung ist daraufhin zur Einholung einer amtlichen Auskunft über die Echtheit des Führerscheins ausgesetzt worden, das Berufungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat mit Verfügung vom 14.05.2010 die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO beantragt. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Landgericht Köln den Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis der Staatsanwaltschaft Köln zurückgewiesen. Der hiergegen eingelegten Beschwerde der Staatsanwaltschaft Köln vom 19.05.2010 hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 26.05.2010 nicht abgeholfen.

Aus den Gründen:

Die gem. §§ 304, 305 S. 2 StPO an sich statthafte, Zulässigkeitsbedenken auch sonst nicht unterliegende Beschwerde der Staatsanwaltschaft bleibt in der Sache selbst ohne Erfolg. Das Landgericht ist im Ergebnis zu Recht zu der Auffassung gelangt, dass dringende Gründe für die Annahme, dem Angeklagten werde die Fahrerlaubnis entzogen, nicht vorhanden sind.

1. Das hängt freilich nicht – wie das Landgericht meint – damit zusammen, dass der Angeklagte wegen des Tatvorwurfs, am 13.05.2008 ohne Fahrerlaubnis gefahren zu sein (§ 21 Abs. 1 StVG), aus Rechtsgründen freizusprechen wäre.

Zur materiellen Rechtslage hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Vorlageverfügung vom 02.06.2010 zutreffend wie folgt ausgeführt:

„Der Angeklagte ist eines Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG dringend verdächtig. Während des Laufs der Sperrfrist durfte der Angeklagte von seiner vorher erworbenen ausländischen (bulgarischen) Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts Köln ergibt sich der Umstand, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nicht berechtigt war, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, aus § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV. Grundsätzlich dürfen Inhaber einer – wie nach den bisherigen Ausführungen des Landgerichts hier gültigen EU-Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz im Inland haben – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen (§ 28 Abs. 1 FeV). Dies gilt jedoch nicht, wenn ihnen auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Bei der Anordnung der Sperrfrist nach § 69a StGB handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung in diesem Sinne (BGH, Beschluss v. 22.08.1996, 4 StR 217/96, zitiert bei juris).

Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG sind die EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich zur vorbehaltlosen gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen verpflichtet. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Mindestvorgaben (Art. 7 der Richtlinie) fallen ausschließlich in die Kompetenz des den Führerschein ausstel-

lenden Staates. Nach Art. 8 Abs. 4 und 2 der Richtlinie (fortgeltend bis zum 18.01.2013 gem. Art. 17 EG-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG) gilt die Anerkennungspflicht aber nur eingeschränkt. Die Vorschrift erlaubt einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins dann nicht anzuerkennen, wenn auf dessen Inhaber in seinem Hoheitsgebiet eine innerstaatliche Vorschrift über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis angewendet wurde. Hier wurde die Berechtigung, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, im Zusammenspiel der Vorschriften des § 69a StGB und des 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV eingeschränkt, in dem nach der Erteilung der bulgarischen Fahrerlaubnis die Sperrfrist in Kraft trat. Hingegen ließ die Sperrfrist die Wirksamkeit der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis unberührt (vgl. auch Beschluss des OLG Hamm v. 08.12.2009, 3. Strafsenat, 3 StR 382/09, zitiert bei juris). Die generelle Gültigkeit des ausländischen Hoheitsaktes der Fahrerlaubniserteilung wird damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH (Vgl. u. a. NJW 2007, 1863) nicht an zusätzliche innerstaatliche Voraussetzungen geknüpft.“

Lediglich ergänzend verweist der Senat zur materiellen Rechtslage auf die in NZV 2006, 489 [= BA 2007, 109] veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.04.2006 (III-5 Ss 113/05–91 /05–IV) sowie auf die Kommentierung von König in: Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 21 StVG Rz. 2a.

2. Dringende Gründe für die Annahme, dem Angeklagten werde die Fahrerlaubnis entzogen, bestehen indessen deswegen nicht, weil gegen ihn in erster Instanz lediglich eine isolierte Sperre (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB) verhängt worden ist, nur er gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt hat und die erstmalige Entziehung der Fahrerlaubnis im Berufungsrechtszug gegen das Verschlechterungsverbot aus § 331 Abs. 1 StPO verstieße.

Wird – wie hier im Urteilstenor angeordnet und ausweislich der Urteilsgründe auch ausdrücklich gewollt – nur eine isolierte Sperre gem. § 69a Abs. 1 S. 3 StGB verhängt, lässt das die – irrtümlich nicht entzogene oder später erworbene – Fahrerlaubnis unberührt (König, a. a. O., § 69a StGB Rz. 17). Nach Ablauf der Sperre ist der Täter daher ohne weiteres wieder berechtigt, Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Wird demgegenüber (auch) die Fahrerlaubnis entzogen, muss er diese zunächst neu erwerben. Aus diesem Grund stellte – was im Ergebnis der allgemeinen Auffassung entspricht – die Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber der bloßen Anordnung einer isolierten Sperre eine Änderung der Art der Rechtsfolge zum Nachteil des Angeklagten im Sinne des § 331 Abs. 1 StPO dar (Paul in: Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Auflage 2008, § 331 Rz. 7; Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage 2009, § 331 Rz. 23; Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage 2003, § 331 Rz. 92; König, a. a. O., § 69 StGB Rz. 28).

13. 1. Wird der Betroffene vom Vorwurf der Ordnungswidrigkeit, unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis einen Pkw im Straßenverkehr geführt zu haben, freigesprochen, weil die entnommene Blutprobe einem Verwertungsverbot unterliege, genügt es den an ein freisprechendes Urteil zu stellenden Darstellungsanforderungen, wenn im Urteil der Schuldvorwurf mitgeteilt und die Annahme des Verwertungsverbots begründet wird; Ausführungen zum Tathergang bedarf es regelmäßig nicht.

2. Dem Tatrichter ist es nicht verwehrt, die in die Hauptverhandlung einzuführenden Beweismittel von sich aus auf ihre Verwertbarkeit zu prüfen, so dass er auch ohne vorherigen Widerspruch des Betroffenen zur Annahme eines Verwertungsverbots gelangen kann.

3. Die Annahme eines Verwertungsverbots wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO ist rechtsfehlerhaft, wenn der Bußgeldrichter keine auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen hat.

4. Ist der Polizeibeamte von einer freiwilligen Mitwirkung des Betroffenen an der Blutprobenentnahme ausgegangen, ergeben sich Anhaltspunkte für ein Verwertungsverbot, wenn der Beamte die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung grob verkannt oder die Einwilligung gar durch bewusste Täuschung des Betroffenen über die Rechtslage herbeigeführt hat.

Oberlandesgericht Koblenz,

Beschluss vom 08. November 2010 – 2 SsBs 100/10 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid vom 22. Februar 2010 warf die Kreisverwaltung dem Betroffenen vor, am 16. Dezember 2009 in A. unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis einen PKW im Straßenverkehr geführt zu haben. Sie setzte gegen ihn eine Geldbuße von 500 Euro fest und ordnete ein einmonatiges Fahrverbot an.

Nach Einspruch des Betroffenen hat das Amtsgericht ihn aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Ein Tatnachweis sei nicht zu führen. Das Ergebnis der vorgenommenen Blutprobenuntersuchung unterliege einem Verwertungsverbot, da die Probe dem Betroffenen ohne richterliche Anordnung entnommen worden sei. Soweit er darin eingewilligt habe, sei diese Erklärung wegen unzureichender Rechtsbelehrung durch den Ermittlungsbeamten unwirksam gewesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie beantragt Aufhebung des angefochtenen Urteils und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Sie beanstandet die Annahme eines Verwertungsverbots für das vorliegende, einen THC-Gehalt von 2,4 ng/ml sowie einen Hydroxy-THC- und THC-Carbonsäure-Gehalt vom 2,0 bzw. 86 ng/ml ausweisende Ergebnis der Blutprobenuntersuchung. Außerdem lasse das Urteil eine ausreichende Sachdarstellung vermissen.

Aus den Gründen:

Das nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG statthafte und in zulässiger Weise eingelegte Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Nicht begründet ist die Sachrüge. Der beanstandete Darlegungsmangel liegt nicht vor.

Zwar weist die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hin, dass der Tatrichter in den Gründen eines freisprechenden Urteils zunächst diejenigen Tatsachen bezeichnen muss, die er für erwiesen hält, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen er die zur Verurteilung notwendigen Feststellungen nicht treffen konnte (vgl. nur BGH NStZ-RR 2010, 182 m. w. N.; OLG Koblenz, Urteile 1 Ss 205/02 vom 07. 11. 2002, 1 Ss 91/04 vom 16. 06. 2004). Diese Darstellungsanforderungen gelten gem. §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 5 StPO auch im Bußgeldverfahren (Göhler, OWiG, § 71 Rdn. 43 m. w. N.). Hier konnte jedoch ausnahmsweise davon abgesehen werden.

Die Urteilsgründe geben den im Bußgeldbescheid erhobenen Schuldvorwurf wieder und teilen mit, dass sich der Betroffene nicht zur Sache eingelassen hat. Daraus folgt ein Aufklärungsbedarf mit anderen Beweismitteln, dem nach Auffassung des Bußgeldrichters schon deswegen nicht zu genügen ist, weil aufgrund Unverwertbarkeit der entnommenen Blutprobe nicht festgestellt werden kann, dass der Angeklagte zur Tatzeit unter der Wirkung berauschender Mittel gestanden hat. Träfe diese Auffassung zu, wäre der Freispruch des Betroffenen gerechtfertigt, ohne dass es auf das Tatgeschehen im Einzelnen ankäme. Denn ohne den Nachweis einer der von der Bußgeldvorschrift erfassten Substanzen im Blut des Betroffenen (§ 24a Abs. 2 Satz 2 StVG) kann – anders als im Fall einer Alkoholisierung, in dem das positive Ergebnis einer Atemalkoholmessung als Indiz für eine vorhandene Alkoholwirkung und relative Fahrtüchtigkeit herangezogen werden kann (vgl. OLG Celle NJW 2009, 3524 [= BA 2009, 416] m. w. N.) – eine rauchmittelbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht aus den Tatumständen hergeleitet werden (vgl. OLG Koblenz, NJW 2009, 1222 [= BA 2009, 221]). Damit ist auch für die revisionsrechtliche Prüfung über die Darlegung des angenommenen Verwertungsverbots hinaus eine weitergehende Sachdarstellung nicht erforderlich (vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 14 und Freispruch 12).

2. Begründet ist die gem. §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO vorschriftsmäßig ausgeführte, gegen die Annahme des Verwertungsverbots gerichtete Verfahrensrüge.

a) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde zwingt jedoch allein die Tatsache, dass der Betroffene in der Hauptverhandlung einer Verwertung des Blutprobenuntersuchungsergebnisses nicht widersprochen hat, nicht dazu, von diesem Beweismittel auch Gebrauch zu machen. Zwar besteht Anlass, die Rechtmäßigkeit einer Blutprobenentnahme zu überprüfen, nur dann, wenn der Angeklagte einer Verwertung der Probe widerspricht (vgl. nur Senatsbeschl. 2 Ss 148/10 vom 01. 09. 2010 mit zahlreichen weiteren Nachwei-

sen). Sonst darf der Richter grundsätzlich darauf vertrauen, dass das Beweismittel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist (BGH NStZ 2006, 402). Es ist ihm aber nicht verwehrt, die in die Hauptverhandlung einzuführenden Beweismittel von sich aus auf ihre Verwertbarkeit zu prüfen (BGH a. a. O.), so dass er auch ohne vorherigen Widerspruch des Betroffenen zur Annahme eines Verwertungsverbots gelangen kann.

b) Die Annahme erweist sich deswegen als rechtsfehlerhaft, weil der Bußgeldrichter keine auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen hat. Denn der erkannte Verstoß gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO führt für sich betrachtet noch nicht zu einem Verwertungsverbot. Das Gesetz sieht eine solche Folge nicht vor. In diesem Fall ist die Frage nach einem Beweisverwertungsverbot jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung "um jeden Preis" gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, nur aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Maßgeblich mitbeeinflusst wird das Ergebnis der demnach vorzunehmenden Abwägung vom Gewicht des in Frage stehenden Verwertungsverstoßes. Dieses wird seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter einerseits und andererseits davon bestimmt, ob der bestehende Richtervorbehalt bewusst missachtet oder seine Voraussetzungen in gleichgewichtig grober Weise verkannt worden sind (vgl. BVerfG NJW 2008, 3053 [= BA 2008, 386]; BGH NJW 2007, 2269, 2271; OLG Hamm StV 2009, 459, 461; OLG Bamberg NJW 2009, 2146 [= BA 2009, 217], jeweils m. w. N.).

Nach den Urteilsgründen hat der Betroffene gegenüber dem Ermittlungsbeamten in die Entnahme der Blutprobe eingewilligt. Es liegt daher nahe, dass dieser von einer freiwilligen Mitwirkung des Betroffenen an der Maßnahme ausgegangen ist, die die Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung entfallen lässt. Auch wenn der Bußgeldrichter die Einwilligung wegen unzureichender Rechtsbelehrung für unwirksam erachtet hat, ergeben sich aus dem Urteil keine Anhaltspunkte dafür, dass der Ermittlungsbeamte die Wirksamkeitsvoraussetzungen grob verkannt oder die Einwilligung gar durch bewusste Täuschung des Betroffenen über die Rechtslage herbeigeführt hätte. Da im Übrigen auch der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen durch die im Allgemeinen

als ungefährlich angesehene Blutprobe (vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 81a Rdn. 13 m. w. N.) nur eine geringfügige Rechtsgutverletzung darstellt, erscheint nach den Urteilsgründen ein Verwertungsverbot eher fernliegend.

3. Auf dem Rechtsfehler kann das Urteil beruhen. Da das Ergebnis der Blutprobenuntersuchung einen THC-Gehalt ausweist, der über der Wirksamkeitsschwelle von 1,0 ng/ml liegt (vgl. BVerfG NJW 2005, 349, 351 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]), wäre durch Verwertung des Gutachtens der Nachweis nach § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG zu führen. Der Freispruch ist daher aufzuheben (§§ 79 Abs. 3 OWiG, 353 Abs. 1 und 2 StPO) und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Linz zurück zu verweisen (§ 79 Abs. 6 OWiG).

14. 1. Befassen sich die Gründe des angefochtenen Urteils mit der Frage eines Verwertungsverbots, kann der Senat auch ohne Verfahrensrüge auf die Sachrüge hin eine (eingeschränkte) Überprüfung der angenommenen Verwertbarkeit des Beweismittels dahingehend vorzunehmen, ob die Urteilsfeststellungen die Schlussfolgerung des Bußgeldrichters rechtfertigen.

2. Ist anzunehmen, dass sich die Blutalkoholkonzentration im Grenzbereich von Ordnungswidrigkeit und Straftat bewegt, können die Polizeibeamten berechtigt sein, aufgrund ihrer Eilanordnungscompetenz die sofortige Entnahme einer Blutprobe zu veranlassen.

Oberlandesgericht Koblenz,
Beschluss vom 02. Dezember 2010 – 2 SsBs 140/10 –

Aus den Gründen:

Die Nachprüfung der Entscheidung aufgrund der Beschwerderechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben (§§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 und 3 StPO).

Zu Recht hat der Bußgeldrichter ein Verwertungsverbot für das Ergebnis der ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutprobe verneint. Eine Überprüfung der Verwertbarkeit dieses Beweismittels ist dem Rechtsbeschwerdegericht nicht verwehrt, auch wenn es hierzu grundsätzlich einer Verfahrensrüge bedarf, die vorliegend nicht in der nach §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgeschriebenen Form ausgeführt worden ist. Da die Gründe des angefochtenen Urteils sich aber mit der Frage eines Verwertungsverbots befassen, ist der Senat in die Lage versetzt, auf die weiter erhobene Sachrüge eine (eingeschränkte) Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Urteilsfeststellungen die Schlussfolgerung des Bußgeldrichters rechtfertigen (BGH NSTz 2007, 601).

Das ist der Fall. Es liegt schon kein Beweiserhebungsverbot vor. Zwar steht die Anordnung einer Blutprobenentnahme grundsätzlich unter dem Richtervor-

behalt nach § 81a Abs. 2 StPO. Jedoch kann nach dieser Vorschrift die Entnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden, wenn eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung besteht. Eine solche Eilkompetenz der Polizeibeamten hat nach den Feststellungen des Urteils vorgelegen. Denn der Betroffene lag mit der festgestellten BAK von 1,0 Promille im Grenzbereich zu einer bei einer BAK von 1,1 Promille beginnenden absoluten Fahruntüchtigkeit und einer daraus folgenden Strafbarkeit nach § 316 StGB. Die von den Polizeibeamten zuvor durchgeführten Atemalkoholtests hatten Ergebnisse von 1,09 und 1,07 Promille ergeben. Es kam daher auf ein möglichst tatzeitgenaues Untersuchungsergebnis an. Dieses wäre in Frage gestellt gewesen, wenn die Beamten zunächst den Beginn des richterlichen Bereitschaftsdienstes eine halbe Stunde später und eine erst dann mögliche richterliche Entscheidung abgewartet hätten. Bei dieser Sachlage waren die Beamten vielmehr berechtigt, aufgrund ihrer Eilanordnungscompetenz die sofortige Entnahme einer Blutprobe zu veranlassen (OLG Thüringen, Beschl. 1 Ss 322/09 vom 07. 12. 2009; vgl. auch OLG Hamm NJW 2009, 242 [= BA 2008, 388]; OLG Bamberg NJW 2009, 2146 [= BA 2009, 217]).

15. *) Allein wegen des natürlichen Abbaus von Alkohol im Blut kann zur Tagzeit, in der ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, ohne das Hinzutreten weiterer gewichtiger Dringlichkeitsgründe keine Gefahr im Verzuge (§ 81a Abs. 2 StPO) angenommen werden.

Landgericht Frankfurt a.M.,
Beschluss vom 02. Juni 2010 – 5/9a Qs 37/10,
5-9a Qs 37/10, 5/09a Qs 37/10, 5-09a Qs 37/10 –

Zum Sachverhalt:

Dem polizeilichen Ermittlungsergebnis zufolge wurde der Angeklagte am Dienstag, den 27. 10. 2009 gegen 20.35 Uhr durch eine Funkwagenbesatzung kontrolliert, nachdem dieser aus Sicht der Polizeibeamten einer auf dessen Fahrstrecke eingerichteten Verkehrskontrollstelle der Polizei ausgewichen war.

Die Wahrnehmungen der Polizeibeamten ergaben aufgrund eines laut Akte festgestellten starken Alkoholgeruches einen Verdacht des Verstoßes gegen § 316 StGB wegen Trunkenheit. Eine freiwillig vom Angeklagten durchgeführte Atemalkoholmessung wurde nach etwa 10 gescheiterten Versuchen ergebnislos abgebrochen.

PK ... ordnete sodann wegen angenommener Gefahr im Verzug die Entnahme einer Blutprobe an. Im Bericht zur Verkehrsstrafanzeige vom 27. 10. 2009 ist hierzu festgehalten, dass „aufgrund des sehr schnellen Abbaus von psychoaktiven Substanzen im Blut (...) im vorliegenden Fall Gefahr im Verzuge angenommen“ wurde.

Die Blutentnahme erfolgte um 21.59 Uhr. Durch das Zentrum für Rechtsmedizin wurde mit Gutachten

vom 29.10.2009 eine Blutalkoholkonzentration von 1,15 Promille zur Entnahmezeit festgestellt.

Der Führerschein des Angeklagten wurde sichergestellt und die Fahrerlaubnis mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 07.01.2010 vorläufig entzogen. Einen Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 10.05.2010 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Angeklagten ist begründet.

Er dringt durch mit seinem Einwand, dass die ihm entnommene Blutprobe unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO gewonnen wurde und dadurch deren Ergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt. Mangels anderweitiger Anzeichen, aus denen auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt geschlossen werden könnte, ist der Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, da keine dringenden Gründe für die Annahme einer Trunkenheitsfahrt mehr vorhanden sind.

Vor dem Hintergrund, dass bis 21 Uhr an allen Wochentagen beim Amtsgericht Frankfurt ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist und der nunmehr ständigen Rechtsprechung der Kammer zum Richtervorbehalt (Beschluss vom 15.09.2009 – Az. 5/9 a Qs 62/09 – 661 Js 32152/09), erschließt sich der Kammer nicht, weshalb der Polizeibeamte PK ... Gefahr in Verzug angenommen hat, ohne zuvor zu versuchen, einen Bereitschaftsrichter beim Amtsgericht zu erreichen. Hierzu blieben seit dem Aufgriff des Angeklagten um 20.35 Uhr insgesamt 25 Minuten Zeit. Aber auch die sonstigen mitgeteilten Umstände lassen ebenfalls keine Gefahr im Verzug erkennen. Zwar lagen gewichtige Anzeichen für eine Trunkenheitsfahrt des Angeklagten – Alkoholgeruch des Atems, Misslingen der freiwilligen Atemalkoholmessung – vor, aber alleine wegen des natürlichen Abbaus von Alkohol im Blut kann zur Tagzeit, in der ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, ohne das Hinzutreten weiterer gewichtiger Dringlichkeitsgründe keine Gefahr im Verzug angenommen werden.

16. Tritt während der laufenden Vollstreckung eines Fahrverbots unter Gewährung der Viermonatsfrist nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG ein weiteres rechtskräftiges Fahrverbot nach § 25 Abs. 2 StVG oder nach § 44 Abs. 1 StGB hinzu, so werden ab Rechtskraft der zweiten Entscheidung beide Fahrverbote parallel vollstreckt.

Amtsgericht Bremen,
Beschluss vom 20. August 2010
– 82 OWi 660 Js 71292/09 (4/10), 82 OWi 4/10 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid des Landkreises V. vom 25.09.2009 ist gegen den Betroffenen wegen Über-

schreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt worden. Zugleich hat die Verwaltungsbehörde gemäß § 25 Abs. 2a S. 1 StVG bestimmt, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Der Bußgeldbescheid ist durch Einspruchsrücknahme gegenüber dem Amtsgericht Achim mit Schriftsatz vom 05.07.2010 rechtskräftig geworden.

Mit Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 15.06.2010 ist gegen den Betroffenen wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ein weiteres Fahrverbot von einem Monat festgesetzt worden. Dieses Fahrverbot wurde gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 StVG mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Rechtskraft ist mit Rücknahme der Beschwerde durch den Betroffenen und nach Rechtsmittelverzicht durch die Staatsanwaltschaft Bremen am 19.07.2010 eingetreten.

Mit Schreiben vom 05.07.2010 hat der Betroffene seine Fahrerlaubnis an den Landkreis V. übersandt. Am 02.08.2010 hat der Landkreis V. die Fahrerlaubnis an den Betroffenen zurückgesandt.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat den Betroffenen mit Schreiben vom 12.08.2010 aufgefordert, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Führerscheine zu übersenden, damit das gegen ihn verhängte Fahrverbot vollzogen werden könne. Gleichzeitig ist darauf hingewiesen worden, dass mehrere Fahrverbote aus verschiedenen Verfahren nacheinander und jeweils in voller Länge zu verbüßen seien.

Dagegen, dass die Fahrverbote nacheinander und jeweils in voller Länge zu verbüßen seien, wendet der Betroffene sich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.08.2010.

Aus den Gründen:

Der gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Das aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Bremen vom 15.06.2010 festgesetzte Fahrverbot ist mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Soweit zeitgleich ab Rechtskraft dieser Entscheidung bereits das Fahrverbot aus dem Bußgeldbescheid des Landkreises V. vom 25.09.2009 vollstreckt worden ist, ist eine Anrechnung auf das weitere Fahrverbot aus dem Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 15.06.2010 vorzunehmen. Die Parallelvollstreckung ist mithin zulässig.

Grundsätzlich gilt für Fahrverbote im Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 StVG, dass sie mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam werden. Als Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 25a Abs. 2a S. 1 StVG für den Fall, dass in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot gegen den Betroffenen nicht verhängt worden ist und auch bis zur Bußgeldentscheidung ein Fahrverbot nicht verhängt wird, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht abweichend vom Grundsatz des § 25 Abs. 2 S. 1 StVG bestimmt, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ab-

lauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Im Anschluss an diese Ausnahmebestimmung regelt § 25 Abs. 2a S. 2 StVG für den Fall, dass gegen den Betroffenen weitere Fahrverbote rechtskräftig verhängt werden, dass die Fahrverbotsfristen nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu berechnen sind.

Unstreitig ist, dass § 25 Abs. 2a S. 2 StVG die Fälle erfasst, in denen der Betroffene mit zwei Fahrverboten belegt worden ist und jeweils eine Bestimmung der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG ergangen ist. Unterschiedlich werden hingegen die Fälle beurteilt, in denen ein Fahrverbot mit der Viermonatsfrist und ein weiteres Fahrverbot aufeinander treffen, bei welchem dem Betroffenen das Privileg des § 25 Abs. 2a S. 1 StVG nicht zubilligt worden ist.

Der Wortlaut des § 25a Abs. 2a S. 2 StVG lässt zwar offen, ob er sich ausschließlich auf Fahrverbote unter Gewährung der Viermonatsfrist nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG bezieht oder ob auch Fahrverbote nach § 25 Abs. 2 S. 1 StVG erfasst sein sollen. Aufgrund des Standortes der Regelung zum Nacheinandervollzug im Anschluss an die Ausnahmebestimmung des § 25 Abs. 2a S. 1 StVG ist ein systematischer Bezug aber nur hinsichtlich der Fahrverbotsfälle gegeben, in denen die Verwaltungsbehörde oder das Gericht die Viermonatsfrist zubilligen. Eine Anwendung auf die Fälle, in denen ein Fahrverbot mit der Viermonatsfrist und ein weiteres Fahrverbot aufeinander treffen, bei welchem dem Betroffenen das Privileg des § 25 Abs. 2a S. 1 StVG nicht zubilligt worden ist, die sogenannten Mischfälle, kommt daher nur bei erweiternder Auslegung des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG in Betracht.

Für eine erweiternde Auslegung wird angeführt, dass durch den Nacheinandervollzug von zwei Fahrverboten nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG und § 25 Abs. 2 S. 1 StVG zwar in Einzelfällen der weniger hartnäckige Verkehrsünder (Ersttäter) schlechter gestellt sein könne, als der Betroffene, gegen den zwei Fahrverbote nach § 25 Abs. 2 S. 1 StVG (Wiederholungstäter) oder sogar nach § 44 Strafgesetzbuch (StGB) (Straftäter) zu vollstrecken seien. Diese Konsequenz sei aber noch als sachgerecht zu betrachten. Die mit der Viermonatsfrist des § 25 Abs. 2a S. 1 StVG bewirkte Besserstellung des Betroffenen sei, um Missbräuche auszuschließen, durch eine mit dem Nacheinandervollzug verbundene Schlechterstellung des Betroffenen kombiniert. Der Gesetzgeber habe also versucht, Vor- und Nachteile auszugleichen. Diese Argumentation sei auch auf die sogenannten Mischfälle zu übertragen (AG Viechtach DAR 2008, 276 [= BA 2009, 53]).

Die vorstehende Argumentation mag zutreffen, wenn dem Betroffenen hinsichtlich beider Fahrverbote das Privileg der Viermonatsfrist eingeräumt worden ist. In diesem Fall hat der Betroffene einen Vorteil erlangt, der ihm angesichts der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Abs. 2a S. 1 StVG eigentlich nicht zustünde. Bei dieser Konstellation begegnet es keinen Bedenken, dass ein gesetzwidriger Vorteil, durch einen Nachteil kompensiert wird. Soweit jedoch ein Fahrverbot nach § 25 Abs. 2 S. 1 StVG und ein Fahrverbot

nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG zusammentreffen, bleibt die vorstehende Argumentation jede Erklärung für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG über den systematischen Normzusammenhang hinaus schuldig. Der Parallelvollzug ist in diesen Fällen nicht missbräuchlich, sondern Folge der Regelbestimmung des § 25 Abs. 2 S. 1 StVG, wonach das Fahrverbot mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam wird. Angesichts der Regelung des § 25 Abs. 2 S. 1 StVG ist es nicht als missbräuchlich anzusehen, wenn ein Wiederholungstäter, gegen den mehrere Fahrverbote ohne Viermonatsfrist festgesetzt sind, den Rechtskräfteintritt durch Einspruchs- und Beschwerdeeinlegung beziehungsweise -rücknahme dieser Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zeitlich so steuert, dass die zugrunde liegenden Bußgeldentscheidungen gleichzeitig rechtskräftig und die verschiedenen Fahrverbote gleichzeitig wirksam und parallel vollzogen werden. Demgemäß ist nicht ersichtlich, weshalb ein entsprechendes Verhalten bei sogenannten Mischfällen abweichend als Missbrauch angesehen werden sollte. Das Missbrauchsargument ist demgemäß nicht geeignet, eine erweiternde Auslegung des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG zu rechtfertigen.

Bei den sogenannten Mischfällen, also dem Aufeinander treffen von Fahrverboten nach § 25a Abs. 2 S. 1 StVG und § 25 Abs. 2 S. 1 StVG, gilt folglich aufgrund der gesetzlichen Regelungssystematik, dass § 25 Abs. 2a S. 2 StVG keine Anwendung findet und der Parallelvollzug zulässig ist (AG Münster DAR 2007, 409; AG Viechtach DAR 2007, 411; AG Herford, Beschluss vom 15.01.2009, Az. 11a OWi 1639/07; AG Cottbus, Beschluss vom 14.07.2009, Az. 83 OWi 562/09). Die weitere Vollstreckung des Fahrverbots aus dem Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 15.06.2010 ist mithin nur zulässig, soweit es nicht bereits durch die Vollziehung des Fahrverbots aus dem Bußgeldbescheid des Landkreises V. vom 25.09.2009 erledigt ist.

17. 1. Ein die Fahreignung ausschließender Konsum von Betäubungsmitteln [hier: Amphetamin] setzt weder eine (Drogen-)Abhängigkeit noch eine missbräuchliche, regelmäßige oder auch nur gelegentliche Einnahme von Drogen voraus.

2. Für die Entziehung einer Fahrerlaubnis wegen einer (nachgewiesenen) Einnahme von Betäubungsmitteln [sog. harter Drogen] ist nicht erforderlich, dass es zugleich zu einer sog. Drogenfahrrt (Führen eines Kraftfahrzeuges im berauschten Zustand und konkreten Ausfallerscheinungen) und damit zu einem Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder das Strafgesetzbuch gekommen ist.

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 19. Oktober 2010 – 3 M 358/10 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerdebegegründung vorgebrachten Ein-

wände, auf deren Überprüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, greifen nicht durch.

Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 01. Juni 2010, mit dem dem Antragsteller u. a. die Fahrerlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzuges entzogen worden ist, zu Recht nicht gem. § 80 Abs. 5 VwGO wiederhergestellt.

Die vom Antragsgegner mit dem angefochtenen Bescheid angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis ist bei der im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenem überschlüssigen Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Davon ist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV nicht nur dann auszugehen, wenn wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetz verstoßen wurde, sondern insbesondere auch dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn die zu Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV angeführten, die Fahreignung ausschließenden Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert werden, wozu ebenfalls die Einnahme von harten Drogen wie Amphetaminen zählt. Ein die Fahreignung ausschließender Konsum von Drogen setzt dabei weder eine Abhängigkeit noch eine missbräuchliche, regelmäßige oder auch nur gelegentliche Einnahme voraus. Zudem ist es für die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer (nachgewiesenen) Einnahme von Betäubungsmitteln nicht erforderlich, dass es zugleich zu einer sog. Drogenfahrt und damit zu einem Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder das Strafgesetz gekommen ist. Denn bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV handelt es sich nicht um eine repressive, sondern präventive Maßnahme zum Schutz der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr.

Der Antragsteller hat ausweislich des von ihm beigebrachten nervenfachärztlichen Gutachtens zur Frage seiner Fahreignung vom 30. März 2010 den gegen ihn erhobenen Verdacht der Einnahme von Betäubungsmitteln durch seine eigenen Angaben bestätigt. Zudem wurden im Rahmen der polytoxikologischen Untersuchung beim Urinscreening der Konsum von Amphetaminen mit einem Messwert in Höhe von 1072 ng/ml nachgewiesen (Toleranzwert – Cuttoff: 500 ng/ml). Damit steht für den Senat nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand fest, dass der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingenommen hat, welche seine Fahreignung ausschließen.

Der Antragsteller kann demgegenüber auch nicht mit Erfolg einwenden, der Antragsgegner hätte das Er-

gebnis der polytoxikologischen Untersuchung im Rahmen der fachärztlichen Begutachtung nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfen, weil die fachärztliche Begutachtung nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr gestanden habe und nur das Ereignis vom „17.05.2009“ (gemeint sein dürfte: 14. Mai 2009) zur Grundlage der Entscheidung hätte gemacht werden dürfen; auch sei der Antragsgegner aufgrund des Ereignisses vom 14. Mai 2009 nicht dazu berechtigt gewesen, eine fachärztliche Begutachtung anzuordnen, weil der zugrunde liegende Sachverhalt keinen Drogenkonsum des Antragstellers vermuten lasse und im Zusammenhang mit dem genannten Ereignis auch keine geeigneten Feststellungen getroffen worden seien, die einen aktuellen Drogenkonsum in Verbindung mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr nachgewiesen hätten. Der Antragsteller verkennt zunächst, dass es – wie bereits ausgeführt – für die Entziehung der Fahrerlaubnis des Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter Einfluss von Betäubungsmitteln – mithin einer sog. Drogenfahrt – nicht bedarf. Die Fahreignung entfällt grundsätzlich bereits beim einmaligen Konsum sog. harter Drogen wie Amphetamin unabhängig von der Höhe der Konzentration, von einer Straßenverkehrsteilnahme im berauschten Zustand und unabhängig davon, ob konkrete Ausfallerscheinungen beim Betroffenen zu verzeichnen waren (BayVGH, Beschl. v. 29.06.2010 – 11 ZB 08.3297 – Rdn. 6 m. w. Nachw. >zitiert nach juris<; OVG LSA, Beschl. v. 28.02.2007 – 1 M 219/06 – juris). Auch waren die Ereignisse vom 14. Mai 2009 im Hinblick auf das Auffinden von Drogen im Fahrzeug des Antragstellers durchaus geeignet, Bedenken an der Fahreignung des Antragstellers zu begründen und ihm aufzugeben, ein entsprechendes Gutachten beizubringen. Dies bedarf hier indes keiner Vertiefung. Denn jedenfalls ist – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – davon auszugehen, dass zumindest dann, wenn – wie hier – sich der Fahrerlaubnisinhaber der Begutachtung gestellt hat und das Gutachten von der Behörde vorliegt, dieses Gutachten als neue Tatsache mit selbstständiger Bedeutung von der Fahrerlaubnisbehörde uneingeschränkt verwertet werden darf (std. Rspr. d. Senats – vgl. OVG LSA, Beschl. v. 05.03.2008 – 3 M 142/08 – m. w. N.).

Kommt es nach allem für die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Einnahme von Betäubungsmitteln nicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im berauschten Zustand und konkrete Ausfallerscheinungen beim Betroffenen an, geht auch der Hinweis des Antragstellers auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 – juris [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) und des Oberlandesgerichts München (Beschl. v. 13.03.2006 – 4 St RR 199/05 –) zu § 24a Abs. 2 StVG und zu der insoweit maßgeblichen Nachweisgrenze für Betäubungsmittel – einschließlich für Amphetamine – an der Sache vorbei. Im vorliegenden Fall geht es gerade nicht um die Bewertung eines strafrechtlichen

bzw. ordnungswidrigen Verhaltens des Antragstellers, sondern allein um den im Fahrerlaubnisrecht maßgeblichen Konsum von Betäubungsmitteln, hier den Konsum von harten Drogen wie Amphetaminen, welche die Fahreignung grundsätzlich ausschließen. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur „Fahrtüchtigkeit“, zum „zeitnahen Konsum“ und zur „Rausmittelkonzentration“ sind nach allem nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme in Frage zu stellen, zumal sich die Beschwerdeschrift insoweit auf die schlichte Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens beschränkt, was im Hinblick auf die Darlegungserfordernisse gem. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht ausreichend ist.

Nach allem überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der Anordnung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens verschont zu bleiben. Denn ein Fahrerlaubnisinhaber, der sich nach den nicht zu beanstandenden behördlichen Feststellungen als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erweist, ist im Hinblick auf die damit einhergehenden Gefahren unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen.

18. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV ist auf den Zeitpunkt der Gutachtenanforderung abzustellen. Ein danach eintretendes Verwertungsverbot für einen Verkehrsverstoß lässt die Rechtmäßigkeit der darauf gestützten Gutachtenanordnung nicht entfallen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 18. Januar 2011 – OVG 1 S 233.10 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das für die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts maßgebliche Beschwerdevorbringen des Antragstellers (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigt eine Änderung des angegriffenen Beschlusses nicht.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragsgegners vom 15. September 2010 wiederherzustellen. Die vom Antragsteller dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Denn daraus ergibt sich nicht, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und unter Berücksichtigung dessen im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids überwiegt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtmäßig war. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV i. V. m. § 46 Abs. 3 FeV. Die Vorschrift schreibt zwingend die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vor, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Diese Voraussetzungen lagen im Fall des Antragstellers sowohl bei Erlass der Anordnung als auch bei Ablauf der ihm gesetzten Frist für die Beibringung des Gutachtens - unstreitig - vor. Der Antragsteller wurde am 14. März 2000 durch Urteil des Amtsgerichts Senftenberg wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilt und aufgrund einer seit dem 20. August 2009 rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG (festgestellte Atemalkoholkonzentration: 0,32 mg/l) mit einem Bußgeld belegt. Zudem fällt ihm eine Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h zur Last, die mit einem seit dem 23. August 2005 rechtskräftigen Bußgeldbescheid geahndet wurde. Bereits die beiden Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss rechtfertigten die Anordnung des Gutachtens.

Dagegen wendet die Beschwerde im Kern ein, dass keine wiederholte Zuwiderhandlung vorliege, weil die mit Urteil vom 14. März 2000 geahndete Trunkenheitsfahrt wegen des Verwertungsverbots nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG nicht mehr berücksichtigt werden dürfe. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei nicht auf den Zeitpunkt der Anordnung des Gutachtens oder den Fristablauf für dessen Beibringung, sondern auf denjenigen der Entziehungsverfügung bzw. des Widerspruchsbescheids abzustellen; im Zeitpunkt des Entziehungsbescheids sei die Entscheidung des Amtsgerichts Senftenberg jedoch bereits getilgt gewesen.

Der Senat folgt dieser Rechtsauffassung nicht. Nach Maßgabe des materiellen Rechts, wie es in § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV seinen Niederschlag gefunden hat, ist eine Abweichung von dem sonst bei der Anfechtung von Fahrerlaubnisentziehungen geltenden Grundsatz, dass die Sach- und Rechtslage bei Erlass der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist, geboten. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Vorschrift bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss die Anordnung eines Gutachtens zwingend vorsieht, der Fahrerlaubnisbehörde mithin alternative Handlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Mit der von Gesetzes wegen zwingenden Gutachtenanordnung wäre es unvereinbar, wenn die nachträgliche Tilgung von Verkehrsverstößen die Rechtmäßigkeit der Anordnung beeinflussen könnte. Zudem gebieten Sinn und Zweck der Gutachtenanordnung, die der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs dient, eine nachträgliche Tilgung von Verkehrsverstößen außer Betracht zu lassen. Denn die gesetzlich bestimmte sachliche Notwendigkeit für die Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen

durch Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wird durch die nachträgliche Tilgung nicht berührt. Ein - wie hier - nach Erlass der Anordnung des Gutachtens eintretendes Verwertungsverbot für einen Verkehrsverstoß lässt die Rechtmäßigkeit der darauf gestützten Gutachtenanordnung mithin nicht rückwirkend entfallen (vgl. ebenso OVG Bautzen, Beschluss vom 24. Juli 2008 – 3 B 18/08 – juris Rn. 5 f.; OVG Greifswald, Beschluss vom 13. Februar 2007 – 1 M 13/07 – juris Rn. 7). Dass es sich bei der Anordnung des Gutachtens nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, sondern nur um eine Vorbereitungsmaßnahme im Rahmen des Entziehungsverfahrens handelt, ändert entgegen der Auffassung der Beschwerde an diesen Erwägungen nichts.

Schließlich trägt auch der Einwand des Antragstellers nicht, dass infolge dieser Rechtsansicht „faktisch eine zeitlich unbegrenzte Verwertungsmöglichkeit eigentlich schon getilgter Voreintragungen“ auftrete, wenn nur rechtzeitig die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens erfolge, so dass die Verwaltungsbehörde auch noch nach Jahren die Fahrerlaubnisentziehung darauf stützen könne. Abgesehen davon, dass das vorliegende Verfahren keinen Anhalt für eine derartige zeitliche Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde bietet, ist die Frage einer etwaigen unverhältnismäßigen Verzögerung des Entziehungsverfahrens und ihrer Rechtsfolge unabhängig von der hier streitgegenständlichen Auslegung des § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV zu beurteilen. Der von der Beschwerde konstruierte extreme Ausnahmefall kann hierauf keinen Einfluss haben.

Bestehen danach gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Gutachtens vorliegend keine Bedenken, durfte der Antragsgegner gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die mangelnde Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen und ihm gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis entziehen, nachdem der Antragsteller das Gutachten nicht beigebracht hatte.

19. 1. Die Verhängung einer isolierten strafgerichtlichen Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB stellt jedenfalls bei summarischer Prüfung im Rahmen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV eine entzugsähnliche Maßnahme dar. Eine isolierte Fahrerlaubnissperre gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB dürfte auch bei Ersterwerb im Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG der Entziehung der Fahrerlaubnis gleichzustellen sein (Fortentwicklung der Rechtsprechung des Senats im Beschluss vom 02.02.2009 – 10 S 3323/08 – VBIBW 2009, 353).

2. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG bezüglich der weiteren Anwendung der alten Tilgungsfristen und der alten Verwertungsvorschrift des § 52 Abs. 2 BZRG findet auch die Bestimmung des § 29 Abs. 5 Satz 1

StVG über die sog. Anlaufhemmung Anwendung, ohne dass hiergegen verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots bestehen (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 09.06.2005 – 3 C 21.04 – DAR 2005, 578 [= BA 2006, 52]).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 18. November 2010 – 10 S 1837/10 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 146, 147 VwGO), aber nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe.

Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zugunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Verfügung vom 30.03.2010 bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Mit diesem Bescheid hat das Landratsamt R.-M.-Kreis festgestellt, dass der Antragsteller, der nach Aktenlage noch zu keinem Zeitpunkt Inhaber einer inländischen Fahrerlaubnis war, nicht berechtigt ist, aufgrund seiner im Jahre 2005 in der Tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis im Bundesgebiet ein Kraftfahrzeug zu führen. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in der Beschwerdebeurteilung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand als eher gering anzusehen. Bei einer von den Erfolgsaussichten der Hauptsache unabhängigen Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung.

a) Nach nationalem Recht begegnet die Verfügung des Landratsamts keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV in der hier anzuwendenden Fassung vom 07.01.2009 (BGBl. I S. 29) gilt die Berechtigung, Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, grundsätzlich nicht für Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die ausweislich des Führerscheins zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten. In dem am 16.09.2005 in der Tschechischen Republik ausgestellten Führerschein des Antragstellers ist unter Ziff. 8 sein inländischer Wohnsitz eingetragen. Nach der Systematik des § 28 Abs. 4 FeV ist diese Regelung auch für Ersterwerber anwendbar, denen eine (inländische) Fahrerlaubnis noch nicht entzogen oder bestandskräftig versagt worden ist.

b) Die Beschwerdebeurteilung wendet demgegenüber ein, dass nach den unionsrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ein isolierter Wohnsitzverstoß für die Versagung

der Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis nicht genüge, sondern kumulativ auch die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV (Entziehung, Versagung oder Verzicht) vorliegen müssten. Der Senat lässt in Übereinstimmung mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts offen, ob dieser Rechtsauffassung zu folgen ist. Bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung kann nicht abschließend geklärt werden, ob § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV europarechtskonform ist (dies verneinend: Hess.VGH, Beschluss vom 18.06.2009 – 2 B 255/09 – BA 2009, 354; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.03.2010 – 10 A 11244/09 – DVBl. 2010, 728 [= BA 2010, 261] – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung; offen gelassen in: BayVGH, Beschluss vom 26.02.2009 – 11 C 09.296 – juris). Diese Frage ist jedoch voraussichtlich nicht entscheidungserheblich im Hauptsacheverfahren. Denn der Ansicht des Verwaltungsgerichts dürfte auch darin zu folgen sein, dass die gegen den Antragsteller in den Jahren 1995 bzw. 1996 verhängten isolierten Fahrerlaubnissperren einer Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV gleichgestellt werden können und dies mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang steht.

Jedenfalls bei summarischer Prüfung spricht vieles für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach eine isolierte Fahrerlaubnissperre als Maßnahme im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV anzusehen ist, da sie nach ihrer Wirkung und dem Sinn der Regelung gleichartig ist. Sämtlichen in der Vorschrift bezeichneten Maßnahmen (Entziehung, Versagung, Verzicht) ist es gemein, dass hiermit eine verfahrensgesicherte (etwa bestandskräftige oder rechtskräftige) formalisierte Feststellung über die fehlende Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen getroffen wurde. Dies ist jedoch auch bei der strafgerichtlichen Verhängung einer isolierten Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB der Fall. So setzt die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB voraus, dass sich – aus der Begehung der abgeurteilten Straftat – die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben hat. Zwingende Rechtsfolge einer derartigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist dann gemäß § 69a Abs. 1 Satz 1 StGB die Verhängung einer Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde. Kann einem Verkehrsstrafäter aber mangels Innehabens einer Fahrerlaubnis diese nicht entzogen werden, sieht § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB vor, dass eine isolierte Sperre anzuordnen ist. Aus dem Regelungszusammenhang von § 69 und § 69a StGB ergibt sich, dass auch die Verhängung einer isolierten Sperrfrist die strafgerichtliche Feststellung der Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen voraussetzt. Die Verhängung einer isolierten Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB dürfte daher eine im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV „entzugsähnliche Maßnahme“ darstellen (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 21.10.2009 – AN 10 S 09.01799 – juris; vgl. auch zum Verzicht auf

die Fahrerlaubnis zur Vermeidung einer drohenden Entziehung Senatsbeschluss vom 02.02.2009 – 10 S 3323/08 – VB1BW 2009, 353). Auch dürfte der bisher ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht zu entnehmen sein, dass es den Mitgliedstaaten untersagt ist, wegen der von der Verkehrsteilnahme eines fahrungeeigneten ausgehenden Gefahren die Verhängung einer isolierten Sperrfrist der strafgerichtlichen Entziehung einer Fahrerlaubnis gleichzustellen. Eine abschließende Klärung der Frage, ob bei Ersterwerb eine isolierte Fahrerlaubnissperre gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB von Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) umfasst wird, muss nötigenfalls im Hauptsacheverfahren erfolgen.

c) Selbst wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache aber als offen angesehen werden, ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung mit dem privaten Interesse des Antragstellers, vorläufig vom Vollzug der Verfügung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Der Senat räumt mit dem Verwaltungsgericht dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung den Vorrang ein. Denn es bestehen auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Beschwerdeentscheidung gravierende Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend im Einzelnen näher darstellt, hat der Antragsteller in den Jahren 1995 bzw. 1996 zwei erhebliche Verkehrsstraftaten begangen, die ihm trotz erfolgter Tilgung im Verkehrszentralregister und dem nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG grundsätzlich bestehenden Verwertungsverbot bis zum 22.09.2011 vorgehalten werden können. Denn § 65 Abs. 9 StVG enthält eine spezielle Übergangsregelung für Entscheidungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung in das Verkehrszentralregister eingetragen worden waren.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde findet dabei auch die Regelung des § 29 Abs. 5 StVG über die sog. Anlaufhemmung Anwendung. Der in § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG enthaltene Verweis auf die Geltung der Verwertungsvorschriften nach altem Recht ist beschränkt auf die Verwertbarkeit bis längstens zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“. Was einer zehnjährigen Tilgungsfrist in diesem Sinne „entspricht“, ergibt sich aber aus § 29 StVG n.F. einschließlich der Regelung über den Beginn der Tilgungsfrist in § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG (vgl. hierzu ausführlich BVerwG, Urteil vom 09.06.2005 – 3 C 21.04 – DAR 2005, 578 [= BA 2006, 52] sowie Urteil des Senats vom 20.03.2009 – 10 S 95/08 – VB1BW 2009, 354).

Bei der Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraumes nach § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG sind demnach sowohl § 29 Abs. 5 StVG (Anlaufhemmung) als auch § 29 Abs. 6 StVG (Ablaufhemmung) zu berücksichtigen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Wortlaut der Norm, zum anderen auch aus der gesetzlichen Systematik. Denn es besteht kein Anlass, zwar § 29 Abs. 6 StVG bei der Berechnung der Frist des § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG zu berücksichti-

gen, nicht aber § 29 Abs. 5 StVG, wenn sich die Bestimmung der Frist nach dem jetzt geltenden Recht richten soll.

Auch die Entstehungsgeschichte spricht für die uningeschränkte Heranziehung des § 29 StVG auf die Berechnung der Tilgungsfrist. Die Bestimmung des § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386) eingefügt. Mit der Befristung der Tilgungsfrist auf zehn Jahre sollte ein Gleichstand mit der ab dem 01.01.1999 geltenden Neuregelung hergestellt werden, die generell eine Tilgungsfrist und damit eine Verwertbarkeit von zehn Jahren vorsieht (vgl. BT-Drs. 14/4304, S. 14 zu Nr. 18 Buchst. b). Wegen des gesetzgeberischen Ziels der Gleichbehandlung von „Alteinträgen“ im Verkehrszentralregister (vor dem 01.01.1999) und danach erfolgten Neueinträgen muss aber auch die Vorschrift des § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG über die Anlaufhemmung berücksichtigt werden, die – abweichend von der früheren Rechtslage – den Beginn des Laufs der Tilgungsfrist hinauschiebt (spätestens fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung).

Die von der Beschwerde hiergegen erhobenen Einwände greifen nicht durch. So kann aus der von der Beschwerde herangezogenen Bestimmung des § 2 Abs. 9 Satz 2 StVG n.F., die eine datenschutzrechtliche Bestimmung hinsichtlich von der Fahrerlaubnisbehörde erlangten Registereinträgen und Führungszeugnissen etc. enthält, auch in systematischer Hinsicht für die hier in Rede stehende Frage kein Rückschluss gezogen werden. Denn die Problematik, nach welcher Frist Eintragungen im Verkehrszentralregister zu tilgen sind und ob nach erfolgter Tilgung ein Verwertungsverbot besteht, ist abschließend in § 29 StVG geregelt. Für Entscheidungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung in das Verkehrszentralregister eingetragen waren, enthält nach dem oben Gesagten § 65 Abs. 9 StVG wiederum eine abschließende Spezialregelung. Die von der Beschwerde vorgeschlagene teleologische Reduktion der Bestimmung scheidet nach dem oben dargestellten klaren Willen des Gesetzgebers aus.

Gegen die Anwendung der Übergangsregelung des § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG bestehen im Übrigen keine verfassungsrechtlichen Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.06.2005 (– 3 C 21/04 – a. a. O.) auch im Hinblick auf § 29 Abs. 5 StVG überzeugend näher dargelegt, dass allenfalls ein – grundsätzlich zulässiger – Fall der unechten Rückwirkung vorliegt. Abzustellen ist dabei nicht auf den Ablauf einer Tilgungsfrist oder gar – wie von dem Antragsteller vorgeschlagen – auf den Fristbeginn. Denn die Verwertbarkeit wird im vorliegenden Zusammenhang lediglich durch den Erwerb der Fahrerlaubnis und damit nach den Rechtsänderungen relevant. Im Übrigen wäre selbst bei Annahme einer echten Rückwirkung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Gesetzgeber verfassungs-

rechtlich nicht gehindert, eine ursprünglich eingetretene Unverwertbarkeit bestimmter Arten von getilgten oder tilgungsreifen Straftaten nachträglich wieder zu beseitigen, wenn er später erkennt, dass der Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes wie der Verkehrssicherheit durch die ursprüngliche Gesetzesfassung nicht oder nicht genügend gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1976 – VII C 69.74 – BVerwGE 52, 1).

Demnach durfte dem Antragsteller auch die mit Strafbefehl vom 28.03.1995 geahndete Trunkenheitsfahrt vom 14.01.1995 vorgehalten werden. Ausweislich der Gründe des Strafbefehls ergab die ca. 40 Minuten nach Beendigung der Trunkenheitsfahrt entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,61 Promille. Diese Blutalkoholkonzentration belegt, dass der Antragsteller zumindest zum damaligen Zeitpunkt kontinuierlich und exzessiv Alkohol konsumiert hat. Denn nach wissenschaftlich belegter Einschätzung ist es der durchschnittlich alkoholgewöhnten Bevölkerung nicht möglich, durch eigenes Handeln Blutalkoholkonzentrationen von 1,6 Promille und mehr zu erreichen (vgl. Schubert/Schneider/Eismenger/Stephan, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar, 2. Aufl., Nr. 3.1.1 S. 132 m. w. N.). Blutalkoholkonzentrationen ab 1,6 Promille sprechen nach dem derzeitigen Stand der Alkoholforschung daher für eine besonders ausgeprägte Alkoholgewöhnung des Betroffenen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.05.2008 – 3 C 32.07 – BVerwGE 131, 163 [= BA 2008, 410] – unter Hinweis auf das Gesetzgebungsverfahren). Der Antragsteller hat auch nicht dargelegt, dass er seine Trinkgewohnheiten nachhaltig geändert hat. Bei der Abwägung berücksichtigt der Senat auch, dass der Antragsteller ca. 15 Monate nach der Ahndung der Trunkenheitsfahrt und der Verhängung einer isolierten Sperrfrist erneut ohne Fahrerlaubnis am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen und damit ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit gezeigt hat.

Liegen somit schwere, derzeit nicht ausgeräumte Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr vor, besteht entgegen dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Unterbindung seiner weiteren Teilnahme am Straßenverkehr. Demgegenüber kommt dem Umstand, dass der Antragsteller seit Erteilung der Tschechischen Fahrerlaubnis im Straßenverkehr nicht auffällig geworden ist, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Ein ungeeigneter Kraftfahrer kann selbst bei hohen Fahrleistungen aufgrund der geringen Kontrolldichte und der demgemäß hohen Dunkelziffer von Alkoholdelikten im Straßenverkehr jahrelang unauffällig bleiben; gleichwohl kann sich aber die von ihm ausgehende Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer jederzeit aktualisieren (vgl. Senatsbeschluss vom 14.10.1996 – 10 S 321/96 – VBIBW 1997, 227). Wegen der von der Verkehrsteilnahme eines fahrungeeigneten ausgehenden Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit

anderer fällt die von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache unabhängige Interessenabwägung daher zugunsten der sofortigen Vollziehung der Verfügung aus. Im Interesse der Verkehrssicherheit kann es nicht hingegenommen werden, den Antragsteller trotz gewichtiger Anzeichen für Alkoholmissbrauch einstweilen weiterhin am öffentlichen Straßenverkehr als Führer eines Kraftfahrzeugs teilnehmen zu lassen. Die mit dieser Entscheidung für den Antragsteller verbundenen Nachteile in Bezug auf seine Berufstätigkeit und seine private Lebensführung müssen von ihm im Hinblick auf den hohen Rang der gefährdeten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit und das entsprechende öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit hingegenommen werden.

20. *) 1. Die Verhängung einer isolierten Sperrfrist ist nicht als Maßnahme im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV anzusehen.

2. Der Senat hat erhebliche Bedenken, ob § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 13. Januar 2011 – 11 C 10.2462 –

Zum Sachverhalt:

Der 1969 geborene Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für seine Klage gegen die Feststellung des Beklagten, dass er nicht berechtigt ist, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Das Landgericht Augsburg verurteilte den Kläger mit Urteil vom 11. Januar 1996 wegen Diebstahls in 2 Fällen in Tateinheit mit schwerem Bandendiebstahl in 9 Fällen sachlich zusammentreffend mit schwerem Raub in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb und Besitz einer halbautomatischen Selbstladewaffe, rechtlich zusammentreffend mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren. Weiter wurde festgelegt, dass dem Kläger vor Ablauf von 3 Jahren keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Zur Begründung dieser Maßregel wird in dem Urteil ausgeführt, dass sich die fehlende charakterliche Eignung des Klägers, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sei, sowohl aus der Tatsache ergebe, dass er trotzdem wiederholt ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen geführt habe, ferner aus dem Umstand, dass er damit auch zur Begehung erheblicher Straftaten gefahren sei. Bei der Bemessung der Sperrfrist sei berücksichtigt worden, dass der Kläger wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bereits in 2 Fällen strafrechtlich belangt worden sei. Die Sperrfrist endete am 18. Juni 1999.

Am 08. April 2005 wurde dem Kläger ein tschechischer Führerschein für die Klassen A und B (Datum der Fahrerlaubniserteilung 07. April 2005) ausgestellt. Als Wohnsitz ist eine deutsche Stadt angegeben.

Mit Schreiben vom 08. Dezember 2008 teilte die Fahrerlaubnisbehörde dem Kläger mit, dass ihn sein tschechischer Führerschein wegen des Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip nicht berechtige, in der Bundesrepublik Deutschland fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge zu führen. Am 04. Februar 2009 wurde der Kläger als Fahrer eines Kraftfahrzeugs kontrolliert. Die Polizei erstattete Strafanzeige wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Auf dem freiwillig abgegebenen Führerschein wurde von der Fahrerlaubnisbehörde ein Sperrvermerk angebracht.

Am 23. Februar 2009 wurde dem Kläger ein neues tschechisches Führerscheindokument mit einem tschechischen Wohnsitz ausgestellt. Als Datum für die Erteilung der Fahrerlaubnisklassen A und B ist der 07. April 2005 angegeben. Der Kläger beantragte mit der Vorlage einer Kopie dieses Dokuments und eines tschechischen Ausweises, die Polizei darüber zu informieren, dass der Sperrvermerk aus dem Polizeicomputer gelöscht werde.

Nach Anhörung stellte die Fahrerlaubnisbehörde mit Bescheid vom 09. April 2009, zugestellt am 17. April 2009, fest, dass der Kläger nicht berechtigt sei, von seiner am 07. April 2005 in der Tschechischen Republik ausgestellten Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für jede Fahrerlaubnis, die im Umtausch oder als Ersatz für diese Fahrerlaubnis erworben worden sei oder in Zukunft erworben werde. In dem Bescheid wird ausgeführt, dass der Kläger nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht berechtigt sei, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Einer Entziehungsbzw. Aberkennungsverfügung bedürfe es nicht. Am 23. April 2009 wurde der Sperrvermerk auf dem am 23. Februar 2009 ausgestellten Führerscheindokument angebracht.

Den eingelegten Widerspruch wies die Regierung von S. mit Widerspruchsbescheid vom 16. März 2010 zurück. Am 15. April 2010 erhob der Kläger, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht und beantragte, ihm für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Bevollmächtigten als Rechtsanwalt beizuordnen.

Den Prozesskostenhilfeantrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. August 2010 ab. Es spreche eine ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 09. April 2009 unbegründet sei, da sich der streitgegenständliche Bescheid als rechtmäßig darstelle. Der Kläger habe ausweislich des am 08. April 2005 ausgestellten Führerscheins zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gehabt (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV). Der am 23. Februar 2009 ausgestellte Führerschein dokumentiere lediglich die zu einem früheren Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis. Weiter sei gegen den Kläger mit der Anordnung der isolierten Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB eine Maßnahme im Sinn des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV ergriffen worden. Diese Maßnahme sei in das Verkehr-

szentralregister eingetragen und erst am 12. Januar 2011 tilgungsreif.

Mit der Beschwerde wird beantragt, den verwaltungsgerichtlichen Beschluss aufzuheben und dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Bevollmächtigten stattzugeben. Eine Maßnahme im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV liege nicht vor. Die in der Vorschrift bezeichneten Maßnahmen seien nur Entziehung, Versagung der Fahrerlaubnis sowie Verzicht auf diese. Eine isolierte Sperre falle auch nicht unter den eng auszulegenden Ausnahmetatbestand des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Klageverfahren ist zu entsprechen.

Der Kläger hat seine Bedürftigkeit mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgewiesen. Die Klage hat zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Entscheidungsreife – hier im Mai 2010 – hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Die Rechtsverfolgung darf daher nicht in das summarische Prozesskostenhilfverfahren verlagert werden und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten. Die Fachgerichte überschreiten den ihnen zukommenden Entscheidungsspielraum insbesondere dann, wenn sie Prozesskostenhilfe verweigern, obwohl die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt (vgl. BVerfG vom 08.12.2009 NJW 2010, 1129). Die Entscheidung, ob die Anfechtungsklage des Klägers begründet ist, hängt von der Beantwortung schwieriger, obergerichtlich noch nicht abschließend geklärt Rechtsfragen ab.

Der Beklagte hat in der Begründung des Bescheids vom 09. April 2009 ausgeführt, dass sich die Nichtberechtigung des Klägers, mit seiner tschechischen Fahrerlaubnis fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, unmittelbar aus § 28 Abs. 4 FeV ergibt und es einer Entziehungs- bzw. Aberkennungsverfügung nicht bedarf. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BayVG vom 07.08.2008 DAR 2008, 662; vom 27.05.2010 SVR 2010, 313; vgl. auch VGH Baden-Württemberg vom 09.09.2008 DAR 2008, 660; OVG Rheinland-Pfalz vom 01.07.2009 DVBl 2009, 1118). Allerdings vertritt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hierzu eine abweichende Auffassung (vgl. z. B. Beschluss vom 12.01.2009 DAR 2009, 159). Der Senat hat daher gegen sein Urteil vom 27. Mai 2010 (a. a. O.) die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Anhängige Berufungsverfahren wurden bzw. werden im Hin-

blick auf das beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Az. 3 C 25.10 anhängige Revisionsverfahren ausgesetzt und den Betroffenen für Klagen, bei denen es entscheidungserheblich auf diese Rechtsfrage ankommt, bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe bewilligt (vgl. z.B. BayVG vom 17.08.2010 Az. 11 C 10.1454).

Weiter hält der Senat die vom Verwaltungsgericht bejahte Rechtsfrage, dass sich die fehlende Berechtigung des Klägers, fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, neben der Tatsache, dass in seinem ursprünglichen Führerscheindokument ein deutscher Wohnsitz eingetragen war, zusätzlich aus der vom 19. Juni 1996 bis 18. Juni 1999 vom Strafgericht verhängten isolierten Sperrfrist ergibt, weder für einfach noch für abschließend geklärt.

Die tschechische Fahrerlaubnis der Klassen A und B wurde dem Kläger am 07. April 2005 erteilt. Das anzuwendende Gemeinschaftsrecht ergibt sich daher aus der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (91/439/EWG, ABl. L 237, S. 1). Der Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG ergibt sich unmittelbar aus dem am 08. April 2005 ausgestellten tschechischen Führerscheindokument. Er setzt sich aber, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, auch in dem am 23. Februar 2009 ausgestellten Dokument fort.

Nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV genügt für die Nichtberechtigung des Inhabers einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, der seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, im Inland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge zu führen, dass er ausweislich des Führerscheins zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte. Einer zusätzlichen „Entziehungsmaßnahme“ bedarf es nach nationalem Recht nicht.

Der Senat hat allerdings erhebliche Bedenken, ob diese Gesetzesregelung mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Er hat deshalb mit Beschluss vom 16. März 2010 (ZfS 2010, 352) dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG dahingehend auszulegen, dass ein Aufnahmemitgliedstaat berechtigt ist, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie feststeht, ohne dass zuvor der Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme im Sinn des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG auf den Inhaber des Führerscheins angewendet hat? Die mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in dieser Rechtssache wird am 09. Februar 2011 stattfinden.

Da die dem Europäischen Gerichtshof vorgelegte Frage derzeit noch nicht geklärt ist, hat das Verwaltungsgericht zu Recht geprüft, ob zusätzlich eine „Entziehungsmaßnahme“ vorliegt. Soweit das Verwaltungsgericht dabei das Vorliegen einer Maßnahme im

Sinn des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV bejaht hat, teilt der Senat diese Auffassung nicht.

Die Verhängung einer isolierten Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB wird in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV geregelt. Mit der Aufnahme der isolierten Sperre in den in § 28 Abs. 4 FeV enthaltenen Katalog der Gründe, die die Nutzung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis ausschließen, wollte der Verordnungsgeber diese mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gleichstellen (vgl. Begründung zur ÄndVO v. 07.08.2002, BRDrucks 497/02; für eine entsprechende Anwendbarkeit vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., § 28 FeV Rdnr. 13). Diese Absicht des Verordnungsgebers ergibt sich aber nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV. Das Wort „darf“ spricht dafür, dass die gerichtlich verhängte Sperrfrist zur Folge hat, dass der Fahrerlaubnisinhaber nur während des Laufs der Sperre nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt ist.

Für diese Auslegung spricht auch, dass die Verhängung einer isolierten Sperrfrist nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV keinen Grund darstellt, einen feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen. Nur während des Laufs einer gerichtlich festgelegten Sperrfrist besteht aber kein Regelungsbedarf für einen Verwaltungsakt.

Für den vom Verordnungsgeber beabsichtigten Anwendungsbereich könnte allerdings die Bestimmung des § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV angeführt werden. Danach ist § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV nur anzuwenden, wenn die Maßnahme im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 StVG getilgt ist. Bei einer Auslegung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV dahingehend, dass damit die laufende Sperrfrist geregelt ist, enthält der Verweis auf die Tilgungsvorschrift des § 29 StVG eine überschneidende Regelung. § 28 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FeV sind gleichzeitig mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 07. Januar 2009 (BGBl I S. 29) in das Gesetz eingefügt worden. Die vorliegende Prozesskostenhilfeentscheidung erfordert aber keine abschließende Entscheidung des Senats zu dieser Frage.

Unabhängig von der Frage, ob die Regelung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV auch die Berechtigung des Fahrerlaubnisinhabers nach Ablauf der Sperrfrist regelt, hält der Senat die erstinstanzliche Rechtsprechung in Bayern, dass die Verhängung einer isolierten Sperre als Maßnahme im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV anzusehen ist (vgl. neben der vorliegenden Entscheidung des VG Augsburg auch VG Regensburg vom 01.02.2010 Az. RN 8 K 09.1003, VG München vom 13.09.2010 Az. M 1 S 10.2132, vom 29.09.2010 Az. M 6 a S 10.4378, VG Ansbach vom 11.10.2010 Az. AN 10 S 10.01756), für nicht richtig. Die Tatsache, dass der Verordnungsgeber die isolierte Sperrfrist in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV geregelt hat, schließt es aus, eine Regelungslücke in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV anzunehmen, die Voraussetzung für eine analoge Anwendung der Vorschrift wäre.

Wie oben bereits ausgeführt, erfordert das nationale Recht jedoch keine zusätzliche „Entziehungsmaßnah-

me“. Insofern wäre es unschädlich, wenn die isolierte Sperrfrist nicht unter die Regelungen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 FeV subsumiert werden könnte. Erforderlich ist aber ggf. nach dem Gemeinschaftsrecht, dass es sich bei der Verhängung der isolierten Sperrfrist um eine Maßnahme im Sinn von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG handelt. In Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG werden als Maßnahmen die Einschränkung, Aussetzung, der Entzug oder die Aufhebung der Fahrerlaubnis genannt. Die Verhängung einer isolierten Sperrfrist wird dabei nicht ausdrücklich erwähnt. Allen in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG genannten Maßnahmen ist aber gemeinsam, dass sie eine Aussage über die fehlende Kraftfahreignung der Betroffenen treffen und ihn deshalb vom motorisierten Straßenverkehr ausschließen. Dies ist auch bei der Anordnung der isolierten Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB der Fall. Die selbständige Sperre ersetzt bei fehlender Kraftfahreignung des Verurteilten die Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn der Betroffene keine Fahrerlaubnis hat. Auch genügt es nach dem Willen der Richtliniengebers bereits, dass es im Aufnahmestaat zu einer „Einschränkung“ oder „Aussetzung“ der Fahrerlaubnis gekommen ist. Ist es aber danach ausreichend, dass einer Person die Fahrerlaubnis nur partiell aberkannt wurde oder dass ihre Gültigkeit vorübergehend suspendiert wurde, so erscheint es erst recht angezeigt, dem Aufnahmestaat das Recht zur Nichtanerkennung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis dann zuzubilligen, wenn die vollständige Nichteignung des Betroffenen festgestellt wurde. Der Senat hat daher entschieden, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, dass die Ablehnung der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch den Aufnahmestaat den in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG bezeichneten Entscheidungen gleichgestellt werden muss (vgl. BayVGH vom 21.10.2010 Az. 11 CE 10.1480; auch VGH Baden-Württemberg vom 21.01.2010 DAR 2010, 153).

Weiter steht nach obergerichtlicher Rechtsprechung im Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 4 und 2 der Richtlinie 91/439/EWG der vom Fahrerlaubnisinhaber zur Abwendung einer angekündigten Entziehungsverfügung erklärte Verzicht auf die Fahrerlaubnis dem Entzug der Fahrerlaubnis gleich (vgl. BayVGH vom 12.12.2008 Az. 11 CS 08.1396; VGH Baden-Württemberg vom 02.02.2009 ZfS 2009, 242 Leitsatz; OVG Saarland vom 02.12.2009 DAR 2010, 416 Leitsatz; Thüringer OVG vom 10.03.2010 Az. 2 ZKO 421/09). Im Hinblick auf diese Entscheidungen und die genannten Erwägungen spricht sehr viel dafür, dass auch die Verhängung einer isolierten Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB den in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG genannten Maßnahmen gleichgestellt werden muss (in diesem Sinn bereits VG Neustadt vom 14.10.2010 Az. 6 L 953/10.NW [in diesem Heft]).

Da in dem erstinstanzlichen Klageverfahren somit über schwierige Rechtsfragen zu entscheiden ist, die noch nicht (abschließend) obergerichtlich geklärt sind, war dem Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Senat weist für das Klageverfahren noch auf Folgendes hin:

Nach der nicht zu beanstandenden Berechnung des Verwaltungsgerichts läuft die Verwertungsfrist der strafgerichtlichen Verurteilung nach Aktenlage nur noch bis zum 11. Januar 2011. Für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheids wird es daher maßgeblich darauf ankommen, welcher Beurteilungszeitpunkt zugrunde zu legen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Rechtmäßigkeit einer Entziehungsverfügung bzw. Aberkennungsentscheidung regelmäßig auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung an (vgl. u. a. BVerwG vom 27.09.1995 BVerwGE 99, 249/250, vom 11.12.2008 BVerwGE 132, 315 [= BA 2009, 229]). Es ist zu prüfen, ob dieser Grundsatz auch im Fall einer Feststellungsentscheidung im Sinn von § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV gilt oder ob der Kläger außerhalb des Klageverfahrens einen Aufhebungs- oder Anerkennungsanspruch hat.

21. Die Anordnung einer isolierten Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 69a StGB ist als „entzugsähnliche Maßnahme“ den in Art. 8 der 2. Führerscheinrichtlinie genannten Maßnahmen der Entziehung oder Beschränkung gleichzusetzen.

Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße),
Beschluss vom 14. Oktober – 6 L 953/10.NW –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16. Juli 2010 gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid des Antragsgegners vom 08. Juli 2010, mit dem festgestellt wird, dass die dem Antragsteller erteilte französische Fahrerlaubnis der Klassen A1, B ihn nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wiederherzustellen, ist zulässig, aber unbegründet.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der angefochtenen Verfügung überwiegt nach der vom Gericht vorzunehmenden eigenen Interessenabwägung, weil nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO allein gebotenen summarischen Prüfung der angefochtene Feststellungsbescheid offensichtlich rechtmäßig ist.

Er findet seine Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a Fahrerlaubnisverordnung – FeV –. Danach sind Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die – wie der Antragsteller – im deutschen Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 FeV), nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt, wenn sie ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellermitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie –

wovon hier nicht auszugehen ist – als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 FeV die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 FeV kann die Behörde in diesem Fall einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen, wovon der Antragsgegner vorliegend Gebrauch gemacht hat.

Auf dieser Grundlage ist der angefochtene Feststellungsbescheid zu Recht ergangen, weil die dem Antragsteller erteilte französische Fahrerlaubnis, ausgestellt am 27. Oktober 2009, nicht anzuerkennen ist. Sie beruht auf einer nicht zur Anerkennung verpflichtenden Umschreibung der ihm am 27. Februar 2006 erteilten tschechischen Fahrerlaubnis.

Diese wiederum war nämlich ihrerseits in Deutschland wegen des offensichtlichen Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 (2. Führerscheinrichtlinie) gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht anzuerkennen, was der Antragsgegner in seinem mittlerweile bestandskräftigen Feststellungsbescheid vom 28. Januar 2009 so auch zutreffend festgestellt hat. Das entsprechende tschechische Führerscheindokument enthielt die Wohnsitzangabe „Eisenberg, Spolková Republika N mecko“.

Die weitere Voraussetzung, dass vor der Fahrerlaubniserteilung durch die tschechischen Behörden dem Antragsteller in dem Aufnahmemitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen oder ihm gegenüber eine andere der in Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der 2. Führerscheinrichtlinie aufgeführten Maßnahmen ergriffen worden war, ist ebenfalls erfüllt (vgl. zu diesem Erfordernis OVG RP, Urteil vom 18. März 2010 – 10 A 11244/09.OVG –, juris [= BA 2010, 261]).

Diesbezüglich kann allerdings nicht darauf abgestellt werden, dass der Antragsteller – der vor Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis noch keine Fahrerlaubnis inne hatte – seinen Ersterteilungsantrag vom 28. Dezember 2005 mit Schreiben vom 05. Mai 2006 zurückgenommen hatte, nachdem er zur Beibringung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung aufgefordert worden war. Anders als der Antragsgegner meint, ist in einer solchen Antragsrücknahme kein Fahrerlaubnisverzicht zu sehen, der eine mögliche Versagung der Fahrerlaubniserteilung verhindert und ihr damit gleichzusetzen ist. Sie ist weder mit einer Einschränkung noch einer Aussetzung, Entziehung oder Aufhebung i. S. d. Art. 8 Abs. 2 der 2. Führerscheinrichtlinie vergleichbar (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 28. August 2009 – Au 7 K 08.1717 –, juris, Rdnr. 34). Dies gilt zum einen deshalb, weil es sich bei diesen Maßnahmen um eng auszuliegende Ausnahmetatbestände vom unionsrechtlichen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine handelt. Zum anderen kann nicht ohne weiteres in einer Antragsrücknahme die unzulässige Umgehung einer – hier noch nicht einmal sicher zu erwartenden – Versagung der Fahrerlaubniserteilung gesehen werden.

Auch soweit der Antragsgegner auf die bestandskräftige Aberkennungsfeststellung vom 28. Januar 2009 abstellt, kann darin keine entziehende oder beschränkende Maßnahme i. S. d. Art. 8 Abs. 2 der 2. Führerscheinrichtlinie gesehen werden, weil beide nicht wesensgleich sind. Während die Entziehung oder Beschränkung einer Fahrerlaubnis eine Reaktion auf die sich herausstellende Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, folgt die Aberkennung der Berechtigung, von einer EU-Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, auf der Erkenntnis, dass diese unter Verstoß gegen die Bestimmungen des EU-Fahrerlaubnisrechts zustande gekommen ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. April 2010 – 10 A 11232/09.OVG –, DVBl. 2010, 1059). Mithin setzt eine solche Aberkennungsfeststellung einen Verstoß gegen EU-Recht voraus, kann einen solchen aber nicht selbst begründen.

Eine zusätzlich zum Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip hinzukommende Maßnahme i. S. d. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der 2. Führerscheinrichtlinie ist aber in der mit Urteil des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 21. Februar 2002 ausgesprochenen Anweisung an die Verwaltungsbehörde zu sehen, dem Antragsteller vor Ablauf von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Hintergrund dessen ist seine strafgerichtliche Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen und in einem tateinheitlichen Fall wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

Eine solche isolierte Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 Strafgesetzbuch – StGB – ist zwar keine der in Art. 8 Abs. 2 der 2. Führerscheinrichtlinie ausdrücklich genannten Maßnahmen, insbesondere wird sie gerade nicht gegenüber einem „Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins“ angewendet. Sie ist diesen Maßnahmen aber als entzugsähnliche Maßnahme gleichzusetzen. Allen in Art. 8 Abs. 2 der 2. Führerscheinrichtlinie genannten Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie eine Aussage über die fehlende Kraftfahreignung des Betroffenen treffen und ihn deshalb vom motorisierten Straßenverkehr ausschließen. Dies wiederum ist auch bei der Anordnung der isolierten Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB der Fall.

Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt, so entzieht ihm das Gericht gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. In diesem Fall muss es nach § 69a Abs. 1 Satz 1 StGB zugleich bestimmen, dass für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Unter der gleichen Voraussetzung – d. h. bei fehlender Kraftfahreignung des Verurteilten – muss das Strafgericht gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB eine isolierte Sperrfrist anordnen, wenn der Betroffene keine Fahrerlaubnis hat. Die selbständige Sperre ersetzt damit die in diesem Fall unmögliche Entziehung der Fahrerlaubnis, die allerdings

erfolgt wäre, wenn der Betroffene eine solche gehabt hätte (vgl. Heuchemer, in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, § 69a Rdnr. 6). Dies rechtfertigt es nach Auffassung der Kammer, die hier erfolgte Anordnung einer isolierten Sperrfrist als entzugsähnliche Maßnahme den in Art. 8 Abs. 2 der 2. Führerscheinrichtlinie genannten Entziehungs- bzw. Beschränkungsmaßnahmen gleichzustellen (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – AN 10 S 09.01799 –, juris [= BA 2010, 55], Rdnr. 25 ff.).

Die zu dieser Maßnahme führende strafgerichtliche Verurteilung vom 21. Februar 2002 war im Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis am 27. Februar 2006 noch nicht getilgt und damit gemäß § 29 Abs. 8 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – noch verwertbar (vgl. zu diesem Erfordernis OVG RP, Beschluss vom 25. August 2010 – 10 B 10864/10.OVG –, m. w. N.). Die Tilgungsfrist für Entscheidungen, in denen eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB angeordnet worden ist, beträgt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 a), 3 StVG zehn Jahre, die im Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis noch nicht abgelaufen waren, und auch heute noch nicht sind.

Der Antragsteller kann sich auch nicht im Hinblick auf den ihm am 27. Oktober 2009 ausgestellten französischen Führerschein auf die unionsrechtliche Anerkennungspflicht berufen. Der zur Anerkennungsversagung führende Mangel der tschechischen Fahrerlaubnis wirkt nämlich ungeachtet der neu ausgestellten französischen Beweisurkunde, die keinen deutschen Wohnsitz ausweist und damit nicht offensichtlich gegen das Wohnsitzprinzip verstößt, fort. Die Pflicht zur Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis wird nur dann ausgelöst, wenn ihr eine tatsächliche Prüfung der Kraftfahreignung vorausgegangen ist. Ein Führerschein des Ausstellermitgliedstaats, der nicht auf einer Eignungsprüfung beruht, sondern als Ergebnis eines reinen Umtauschaktes lediglich die zu einem früheren Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis dokumentiert, verpflichtet demgegenüber nicht zur Anerkennung (OVG RP, Beschluss vom 14. Juli 2010 – 10 B 10527/10.OVG –).

Gemessen daran steht hinter dem französischen Führerscheindokument keine anuerkennende, nach vorangegangener Eignungsprüfung erfolgte Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Vielmehr liegt ihm ein schlichter Umtauschakt zugrunde, infolge dessen sich das französische Dokument als Ersatzführerschein für die nicht anuerkennende tschechische Fahrerlaubnis erweist. Vom Vorliegen eines nicht anuerkennenden Umtauschführerscheins ist nämlich jedenfalls dann auszugehen, wenn in dem vom Aufnahmemitgliedstaat herrührenden Führerscheindokument selbst unter Verwendung des Codes 70 und Bezugnahme auf den vom anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein klargestellt ist, dass es sich um die Ausstellung eines Führerscheins im Rahmen eines bloßen Umtausches handelt. Dies ist hier durch Verwendung des Zahlencodes „70 ECH. EB ...“ im französischen Führerschein geschehen. Das Kürzel „ECH“ steht für „échanger“, was „umtauschen“, „auswechseln“ be-

deutet (vgl. VG Neustadt, Beschluss vom 08. Oktober 2009 – 3 L 1034/09.NW –).

Mit einem solchen Führerschein wird kein neuer Anerkennungstatbestand geschaffen mit der Folge, dass er keine weitergehende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet vermittelt als der in Deutschland nicht anzuerkennende und umgetauschte tschechische Führerschein (vgl. OVG RP, Beschluss vom 14. Juli 2010, a. a. O.).

Berechtigt damit die französische Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist der sofortige Ausschluss des Antragstellers von der motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr wegen der fehlenden Berechtigung, insbesondere wegen der nach wie vor ungeklärten Kraftfahrreignung dringend geboten.

22 1. Nr. 1.4 der sog. Arbeitsanweisung des Nds. MW <Erlass vom 04. August 2008 „Überprüfung der Kraftfahrreignung bei Drogenauffälligkeiten“, FeV § 14, MW Nds. Aktenzeichen: 43-300130430 (ersetzt bisherige Arbeitsanweisung zu § 14 FeV vom 27. Februar 2007), Ziffer 14> ist rechtswidrig, soweit dadurch Behörden in jedem Fall des mehrmaligen Konsums bereits zugleich von gelegentlichem Konsum auszugehen sollen, ohne die maßgeblichen Fragen der Einmaligkeit, der zeitlichen Nähe, des inneren Zusammenhangs zu berücksichtigen und den Einzelfall in den Blick zu nehmen.

***) 2. Nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende Drogenkonsum kann als Grundlage für die Annahme eines gelegentlichen Cannabiskonsums herangezogen werden. Der erfolgte Konsum muss vielmehr nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten von der Art sein, dass von einem gelegentlichen Konsum gesprochen werden kann. Eine gelegentliche Cannabiseinnahme setzt einen inneren und zeitlichen Zusammenhang der Konsumereignisse voraus**

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Urteil vom 03. August 2010 – 7 A 997/10 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin besitzt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) und wendet sich gegen deren Entziehung.

Am Wochenende vom 14. bis 16. August 2009 besuchte sie das alljährlich stattfindende Open-Air-Festival in ... (Nordrhein-Westfalen). Drogenkontrolltrupps der Polizei-Inspektion ... kontrollierten am Sonntagmorgen (16. August 2009) unter anderem an der Bundesstraße .. den abfließenden Verkehr; dort musste (auch) die Klägerin als Fahrzeugführerin um ca. halb zehn Uhr eine Urinprobe abgeben. Nach den dadurch festgestellten Hinweisen auf einen Betäubungsmittelkonsum kam es zur Blutentnahme und Untersuchung der Blutprobe durch das Labor „... Medizinisches Versorgungszentrum Dr. ... & Kollegen“,

... . Nach dessen Endbefund vom ... 2009 hatte die Klägerin Cannabis konsumiert; folgende Blutwerte lagen vor: THC 2,4 ng/ml und THC-COOH 24,3 ng/ml.

Mit ihrem Schreiben vom ... 2009 wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, dass angesichts dieser Blutwerte Bedenken an der Eignung der Klägerin zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung, ob die Fahrerlaubnis zu entziehen sei oder belassen werden könne, sei die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 11 Abs. 2 Satz 3 Fahrerlaubnisverordnung – FeV – erforderlich. Darauf ließ sich die Klägerin bei dem Medizinisch-Psychologischen Institut des TÜV Nord in B. untersuchen. Das entsprechende Gutachten gelangt in seiner Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„Bei Frau A. konnte aktueller Cannabiskonsum und auch der Konsum anderer Drogen durch die chemisch-toxikologische Analyse nicht nachgewiesen werden.

Die Konsumanamnese belegt aber einen Jahre zurückliegenden gelegentlichen Drogenkonsum sowie einen mindestens einmaligen Konsum vor drei Monaten, der die Fahrereignung in Frage stellen kann. Zudem müssen die Angaben zum Cannabiskonsum im Vorfeld der aktenkundigen Auffälligkeit als unrealistisch gewertet werden.“

Zur Drogenanamnese heißt es in diesem Gutachten, der Konsum folgender Drogen werde angegeben:

„Cannabis, im Alter von 18 Jahren zwei- bis dreimal probiert, dann aber den Konsum wieder eingestellt.

Angaben zur aktenkundigen Tatsache: Am 14. und 15. 08. 2009 (Freitag und Samstag) sei Frau A. auf einem Festival gewesen und habe dort ausnahmsweise in der Gruppe Joints mitgeraucht. Es seien mehrere Joints verteilt über den Abend und die Nacht gewesen.“

Mit ihrem Schreiben vom ... 2009 forderte die Beklagte die Klägerin zur Vorlage eines Eignungsgutachtens auf.

Die Klägerin legte ein entsprechendes Gutachten nicht vor.

Mit Bescheid vom 25. Februar 2010 entzog die Beklagte der Klägerin ihre Fahrerlaubnis.

Dagegen hat die Klägerin hat Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht gem. § 74 VwGO erhobene Anfechtungsklage ist begründet.

Die auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weshalb der Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 2010 gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufzuheben ist. Denn die Anordnung zur Beibringung eines Eignungs-Gutachtens war rechtswidrig.

Zwar kann gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet werden, wenn gelegentlicher Cannabiskonsum vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

Die Klägerin war (und ist) aber gerade nicht gelegentliche Konsumentin von Cannabis. Ein gelegentlicher Konsum ergibt sich nicht aus dem zuvor eingeholten ärztlichen Gutachten und auch ansonsten nicht. Der erfolgte Konsum muss nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten von der Art sein, dass von einem gelegentlichen Konsum gesprochen werden kann. Eine gelegentliche Cannabiseinnahme setzt einen inneren und zeitlichen Zusammenhang der Konsumereignisse voraus. Es gibt keine zeitlich starre Grenze; schematische Lösungen verbieten sich. Hier liegt gelegentlicher Konsum nicht vor.

Nach den zur Überzeugung des Gerichts nicht weiter anzuzweifelnden Bekundungen der Klägerin insbesondere im Erörterungstermin vom 11. Juni 2010, deren Richtigkeit auch die Beklagte ausdrücklich nicht in Abrede stellt, hat die Klägerin lediglich einmal im Alter von 18 und einmal im Alter von 32 Jahren jeweils Cannabis konsumiert. Dem steht die im ärztlichen Gutachten ohne jeden Beleg und ohne konkreten Bezug bloß dargetane Annahme, die Angaben der Klägerin seien „unrealistisch“, nicht entgegen, zumal die festgestellten Blutwerte niedrig liegen. Beide Ereignisse sind jeweils als ein singuläres Ereignis zu werten. Der erste Akt im Lebensalter von 18 Jahren entfällt in die Kategorie des Experimentellen und der Zweite im Lebensalter von 32 Jahren in diejenige der Ausflucht, des Ausbruchs, des Betäubens bei seelischer Ausnahme-situation nach Mitteilung des Vaters über seine Krebserkrankung. Im ersten Fall manifestiert sich die klassische Suche des jungen Heranwachsenden nach Lebenserfahrung, Abenteuer und neuem Erlebnis sowie der Lust am Ausprobieren, während demgegenüber im zweiten Fall der Wunsch nach Entspannung und Abtauchen aus der Realität in eine abgeschirmte, geschlossene und vermeintlich freundliche und harmonische Welt im Vordergrund steht. Damit fehlt nicht nur angesichts der großen Zeitspanne von 14 Jahren ein zeitlicher Zusammenhang, sondern zudem auch ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen. Es handelt sich um durch Singularität gekennzeichnete Konsumakte. Hier im vorliegenden Einzelfall ist ein jeder Zusammenhang zu verneinen.

Damit folgt die Kammer der Rechtsprechung des Nds. OVG, das insbesondere Folgendes festgehalten hat (Beschluss vom 04. Dezember 2008 – 12 ME 298/08 –):

„Der Senat geht mit dem Verwaltungsgericht jedenfalls im vorliegenden gerichtlichen Eilverfahren, das auf eine nur summarische Prüfung des Sachverhalts angelegt ist, davon aus, dass der Antragsteller jedenfalls gelegentlicher Konsument von Cannabis gewesen und aufgrund der fehlenden Trennung von Konsum und Fahren ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist (vgl. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV). Ohne Erfolg wendet sich der Antragsteller gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, bei ihm sei von einem gelegentlichen Konsum von Cannabis auszugehen. Dabei kann der Senat offenlassen, wie die Angabe des TÜV Nord im Gutachten vom 29. Mai 2008, der Antragsteller

habe erstmals im Alter von 18 Jahren Cannabis konsumiert und nur vier- bis fünfmal einen Joint in der Gruppe geraucht, zu verstehen ist. Selbst wenn die Einlassung des Antragstellers – wie er meint und wie er bereits im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 16. Juli 2008 geltend gemacht hatte – so zu verstehen sein soll, dass er ausschließlich bis November 2005 vier- bis fünfmal Cannabis konsumiert und danach bis zum 08. März 2008 kein Cannabis mehr konsumiert habe, ändert dies am Ergebnis nichts. Auch unter Zugrundelegung dieser Tatsachen ist von einem gelegentlichen Konsum von Cannabis auszugehen. Ein gelegentlicher Konsum liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Beschl. v. 19.02.2008 – 12 ME 4/08 –; v. 26.06.2008 – 12 ME 138/08 –; v. 04.08.2008 – 12 ME 215/08 –; v. 19.09.2008 – 12 ME 202/08 – sowie v. 06.10.2008 – 12 ME 213/08 –) bei einer mehr als nur einmaligen Einnahme von Cannabis vor, insoweit genügt also ein zumindest zweimaliger Konsum (vgl. auch VGH Bad.-Würt., Beschl. v. 29.09.2003 – 10 S 1294/03 –, zfs 2004, 43; OVG Brandenburg, Beschl. v. 13.12.2004 – 4 B 206/04 –, Blutalkohol 43, 161; OVG Mecklenburg – Vorpommern, Beschl. v. 19.12.2006 – 1 M 142/06 –, juris; demgegenüber noch weitergehend: OVG Hamburg, Beschl. v. 13.06.2005 – 3 Bs 87/05 –, zfs 2005, 626 und v. 15.12.2005 – 3 Bs 214/05 –, NJW 2006, 1367, wonach schon die einmalige Einnahme von Cannabis für die Annahme einer gelegentlichen Einnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV genügt). In Abgrenzung zu Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV setzt ein gelegentlicher Konsum aber weder eine über einen bestimmten Zeitraum hinweg an den Tag gelegte Regelmäßigkeit noch eine Gewohnheitsmäßigkeit voraus. Von einer derartigen über die Schwelle eines einmaligen und/oder experimentellen Konsums hinausgehenden Einnahme ist bei dem Antragsteller aufgrund dessen eigener Angaben auszugehen, die er anlässlich der verkehrsmedizinischen Untersuchung beim TÜV Nord am 22. Mai 2008 gemacht haben will. Nach diesen Angaben konsumierte er am 08. März 2008 Cannabis und davor zuletzt im Jahr 2005 vier- bis fünfmal.

Allerdings liegen zwischen dem behaupteten Beginn der Drogenabstinenz des Antragstellers im November 2005 und dem Vorfall im März 2008 über zwei Jahre. Der Senat hat bislang offen gelassen, wie sich die Rechtslage bei langen zeitlichen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Konsumakten darstellt und auch keine zeitliche Höchstgrenze der Berücksichtigungsfähigkeit von Betäubungsmittelkonsumakten in der Vergangenheit festgelegt (vgl. Beschl. v. 20.08.2008 – 12 ME 184/08 –; vgl. auch Bay. VGH, Beschl. v. 20.11.2006 – 11 CS 06.118 –, juris), und hat auch vorliegend nicht Anlass, zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen. Allerdings kann nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende Drogenkonsum als Grundlage für die Annahme eines gelegentlichen

Cannabiskonsums herangezogen werden. Der erfolgte Konsum muss vielmehr nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten von der Art sein, dass von einem gelegentlichen Konsum gesprochen werden kann. Eine gelegentliche Cannabiseinnahme setzt einen inneren und zeitlichen Zusammenhang der Konsumereignisse voraus (OVG Sachsen – Anhalt, Beschl. v. 18. 07. 2006 – 1 M 64/06 – Blutalkohol 44, 386). Schematisch feste Zeiten zu bestimmen, nach deren Ablauf ein Cannabiskonsum im Rahmen der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV unbeachtlich wird, dürfte nicht möglich sein (vgl. zum Zeitablauf zwischen Drogenkonsum und einer Anordnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV: BVerwG, Urt. v. 09. 06. 2005 – 3 C 25.04 –, DAR 2005, 581). Eine solche generalisierende Betrachtungsweise trägt den Gefahren, die vom Cannabiskonsum im Straßenverkehr ausgehen, nicht hinreichend Rechnung. Erforderlich erscheint vielmehr eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände. Im hier vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann nicht festgestellt werden, dass zwischen den Konsumakten eine so gravierende Zäsur besteht, dass die zurückliegenden tatsächlichen Konsumakte nicht mehr für die Frage der Gelegentlichkeit berücksichtigt werden dürften. Der Antragsteller legt auch nicht im Einzelnen dar, aus welchen Gründen und unter welchen konkreten Umständen es zu dem erneuten Konsum von Cannabis im März 2008 gekommen ist und aus welchen Gründen sich die Konsumakte so gravierend unterscheiden, dass der länger zurückliegende Cannabiskonsum nicht mehr für die Beurteilung der Gelegentlichkeit herangezogen werden darf.“

Gemessen daran liegt hier kein gelegentlicher Konsum vor und war daher nicht nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zu entscheiden.

Auch erweist sich danach die Haltung des Landesministeriums zu dieser Frage nicht als zutreffend. Die einschlägige Passage der sog. Arbeitsanweisung des Nds. MW <Erlaus vom 04. August 2008 „Überprüfung der Kraftfahrereignung bei Drogenauffälligkeiten“, FeV § 14, MW Nds. Aktenzeichen: 43-300130430 (ersetzt bisherige Arbeitsanweisung zu § 14 FeV vom 27. Februar 2007), Ziffer 14> lautet wie folgt:

„1.4 einmaliger Konsum von Cannabis und fehlendes Trennungsvermögen:

Fallbeispiel: Der Betroffene führt ein Fahrzeug unter Cannabis mit nachgewiesener Konzentration von 1 ng/ml THC. Es kommt zu einer Verkehrskontrolle und im Anschluss zu einer Blutentnahme und zu einem rechtsmedizinischen Gutachten. Aus den THC-COOH-Werten des Gutachtens ergibt sich kein gelegentlicher Konsum. Auch ansonsten ergeben sich keine Erkenntnisse, die auf gelegentlichen Konsum hinweisen.

Maßnahme:

Ärztliches Gutachten (VGH Mannheim,

29. 09. 2003 – 10 S 1294/03) nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FeV zur Abklärung des aktuellen Konsumverhaltens.

Ergibt sich bei dieser ärztlichen Begutachtung, dass der Betroffene weiterhin Cannabisprodukte konsumiert, so liegt gelegentlicher Konsum vor. Bei gegebener Zeitnähe ist nach Nr. 1.1 zu verfahren. Sind seit dem Delikt mehr als sechs Monate vergangen, so ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV anzuordnen, um festzustellen, inwieweit der Betroffene trotz des weitergehenden Konsums in Zukunft gewährleisten kann, dass Konsum und Fahren voneinander getrennt werden können (bei dieser Anordnung ist Ermessen auszuüben!)

Ergibt sich kein weiterer Konsum von Cannabisprodukten, ist die Überprüfung einzustellen.

Von gelegentlichem Konsum ist auch auszugehen, wenn das im Rahmen der fachärztlichen Begutachtung durchgeführtes Screening zwar keine Erkenntnis auf aktuellem Konsum ergibt, der Proband jedoch während der ärztlichen Befragung einräumt, bereits einmal zuvor Cannabis geraucht zu haben. In diesem Fall kann das ärztliche Gutachten nicht zu der Feststellung gelangen, es liege kein gelegentlicher Konsum vor und daher eine positive Beurteilung aussprechen. Jeder wiederholte Konsum von Cannabisprodukten ist zumindest dem gelegentlichen Konsum zuzuordnen (vgl. Ziffer 2.4).

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis sollte trotz gegebener Zeitnähe abgesehen werden, wenn der gelegentliche Konsum mit Ausnahme der Fahrt unter Cannabiseinfluss mehr als drei Jahre zurückliegt. In diesen Fällen ist die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens die verhältnismäßige Maßnahme.“

Diese Verwaltungsvorschrift ist rechtswidrig, soweit dadurch Behörden in jedem Fall des mehrmaligen Konsums bereits zugleich von gelegentlichem Konsum ausgehen sollen, ohne die maßgeblichen Fragen der Einmaligkeit, der zeitlichen Nähe, des inneren Zusammenhangs zu berücksichtigen und den Einzelfall in den Blick zu nehmen. Die Anordnung, zur Klärung der Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeuges gemäß wegen nachgewiesenen Drogenkonsums ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, ist nämlich nicht an die Einhaltung einer festen Frist nach dem letzten erwiesenen Betäubungsmittelmissbrauch gebunden; entscheidend ist vielmehr, ob unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere nach Art, Umfang und Dauer des Drogenkonsums, noch hinreichende Anhaltspunkte zur Begründung eines Gefahrenverdachts bestehen (so schon zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09. Juni 2005 – 3 C 25/04 –, juris). An Letzterem fehlt es im Falle der Klägerin.

Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Leiter: Prof. Dr. med. Dr. jur. Hans-Jürgen Kaatsch

GERTRUD ROCHHOLZ, HANS-JÜRGEN KAATSCH

Gefahr im Verzug! Notwendigkeit einer zeitnahen Blutentnahme bei Straßenverkehrsdelikten*) Rechtsmedizinische Hintergründe

Imminent danger! Necessity of a prompt blood sampling in road traffic offenses*) Medicolegal backgrounds

Alkohol, Drogen und eine Reihe von Medikamenten können die Fahrtüchtigkeit negativ beeinflussen. Daher hat der Gesetzgeber das Fahren unter dem Einfluss „berauschender Mittel“ unter Strafandrohung gestellt. Nach § 316 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sind keine Ausfallerscheinungen feststellbar und dokumentiert, so kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG in Betracht, wenn Ethanol oder bestimmte andere Drogen im Blut nachgewiesen werden. Bei Aufnahme von Ethanol muss dabei mindestens eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ oder eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/L vorliegen, bei den anderen Drogen, die in der Anlage des § 24a StVG aufgeführt sind [1], muss eine Konzentration nachgewiesen werden, die es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass eine aktuelle Beeinflussung vorliegt [2].

Daher ist bei Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts die Blutprobe ein entscheidendes Beweismittel, deren Entnahme nach deutschem Recht durch einen Richter angeordnet werden kann (Richtervorbehalt), sofern der Entnahme nicht freiwillig zugestimmt wird. Ist zeitnah kein Richter zu erreichen oder ist absehbar, dass die Anordnung eine längere Zeitdauer in Anspruch nehmen wird, so kann der Staatsanwalt oder – nachgeordnet – der vor Ort eingesetzte Beamte aufgrund „Gefahr im Verzug“ die Blutentnahme anordnen. In der „Handreichung für die Praxis“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein zur „Anordnungskompetenz bei der Entnahme von Blutproben gemäß § 81a StPO in Straßenverkehrssachen“ vom 18. Oktober 2010 ist Folgendes ausgeführt [3]: „Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe wegen des Verdachts eines unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangenen Verkehrsdeliktes obliegt – sofern nicht der Beschuldigte der Maßnahme freiwillig zustimmt – grundsätzlich dem Richter (§ 81a Abs. 2 StPO). Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung steht die Anordnung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungsbehörden zu (§ 81a Abs. 2 StPO). Gemeint ist die Verzögerung, die durch die Einholung einer richterlichen Entschei-

*) Der Artikel wurde in wesentlichen Teilen bereits in den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ 10/2010, S. 308–310 veröffentlicht.

dung entsteht. Dies ist regelmäßig für den Zeitraum vom Anhalten des Beschuldigten bis zum Eintreffen des Arztes, der die Blutprobe entnehmen soll, auszuschließen. Ob danach die Situation es noch erlaubt, eine richterliche Entscheidung einzuholen, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden, ist grundsätzlich eine Frage des Einzelfalles.“

Ziel dieser Stellungnahme soll es sein, anhand von pharmakologischen und rechtsmedizinischen Betrachtungen und Beispielen Entscheidungshilfen zu diesem Punkt zu geben.

Die **Blutalkoholkonzentration (BAK)** wird seit vielen Jahren dazu herangezogen, um eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit aufzudecken, und verschiedene Grenzwerte sind mittlerweile verankert. Die Kinetik des Alkohols ist vergleichsweise gut untersucht, und durch das besondere Modell des Alkoholabbaus (Kinetik nullter Ordnung) mit einem linearen Abfall in der Eliminationsphase ist die Rückrechnung von einer gemessenen Konzentration auf eine vorangegangene Vorfallszeit nach abgeschlossener Resorption unter Beachtung verschiedener Varianzen vergleichsweise gut möglich (Abb. 1). Allerdings wird die Differenz zwischen den errechneten möglichen minimalen und maximalen Blutalkoholkonzentrationen mit größer werdendem Zeitintervall immer größer, so dass selbst beim Ethanol bei einer verzögerten Blutprobenentnahme mit einer Reduzierung bis Aufhebung der Aussagekraft des Beweismittels „Blutprobe“ gerechnet werden muss.

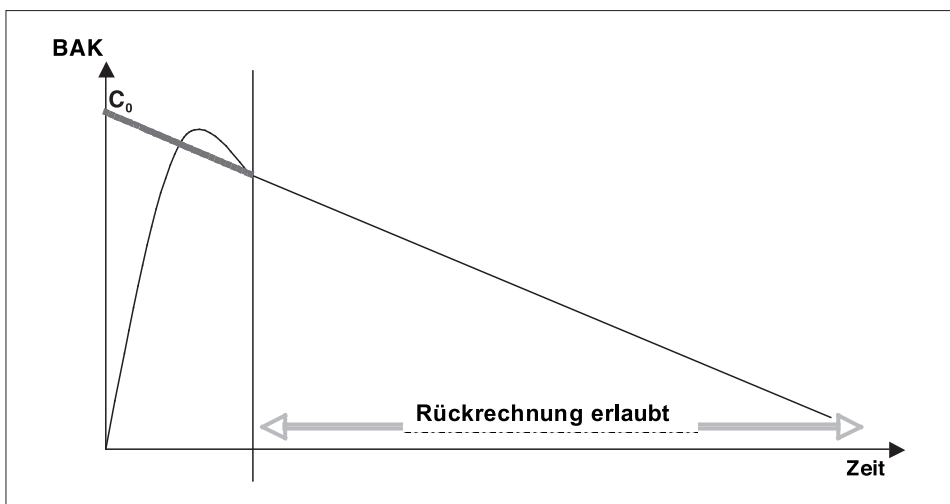


Abb. 1. Abfall der Blutethanolkonzentration mit der Zeit (Elimination 0. Ordnung); eingezeichnet ist mit einem senkrechten Strich auf der Zeitachse der Zeitpunkt der abgeschlossenen Resorption.

Bei Blutalkoholkonzentrationen, die von Grenzwerten weit entfernt sind, mag dies von geringer praktischer Relevanz sein, wie z. B. bei folgendem Sachverhalt: Vorfallszeit 18.00 Uhr, Blutentnahme 20.00 Uhr, gemessene BAK 2,00 ‰. Wäre zum Zeitpunkt des Vorfalls die Resorption vorher genossenen Alkohols abgeschlossen (maximal 2 Stunden nach Trinkende), ergäbe sich – mit einem zugunsten des Betroffenen angenommenen Abbaus von nur 0,10 ‰ pro Stunde – ein Rückrechnungswert von 2,20 ‰. Läge das Trinkende unmittelbar vor dem Vorfall (nicht abgeschlossene Resorption), bliebe es für die rechtliche Bewertung bei dem Entnahmewert von 2,00 ‰. Dieser Fall wäre bei Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen anzunehmen. Die Differenz der möglichen Werte wäre in diesem Fall unerheblich.

Würde jedoch in solch einem Fall später plötzlich ein Nachtrunk angegeben, wäre eine möglichst zeitnahe Blutentnahme in Verbindung mit einer zeitnahen ärztlichen Untersuchung von äußerster Relevanz, da ein Nachtrunk hier durch die medizinische Beurteilung der sog. Anflutungssymptomatik plausibel geklärt werden könnte, was von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Bei konkreter Angabe oder bei akutem Verdacht auf Nachtrunk ist die Verifizierung eines möglichen Nachtrunks am sichersten durch eine sofortige Blutentnahme zur Bestimmung der aktuellen BAK und der Konzentration so genannter Begleitalkohole (Begleitstoffanalyse) zu führen. Um eine objektive Klärung von Trinkverläufen anzustreben, müssen möglichst zeitnahe Blutentnahmen vorliegen, da zu befürchten ist, dass beurteilungsrelevante Begleitalkohole teilweise sehr schnell ausgeschieden werden. Ansonsten ist in diesen Fällen ein konkreter Beweismittelverlust zu befürchten.

Bei niedrigeren Blutalkoholwerten wirkt sich der Zeitverlust bei der Anordnung einer Blutentnahme besonders evident aus, wie bei folgendem Beispiel: Vorfallszeit 18.00 Uhr, Blutentnahme 20.00 Uhr, gemessene BAK „nur“ 1,09 ‰. Bei unbekanntem Trinkende und damit einer zu unterstellenden nicht abgeschlossenen Resorption, wäre eine Rückrechnung nicht zulässig; es bliebe daher bei 1,09 ‰, ohne entsprechende Beweisanzeichen läge keine Straftat vor.

Eine Blutentnahme eine Stunde zuvor könnte durchaus einen Entnahmewert von über 1,10 ‰ ergeben haben, da in der Eliminationsphase pro Stunde mindestens 0,10 ‰ abgebaut werden und dann der Wert mindestens bei 1,19 ‰ gelegen hätte.

Bei noch niedrigeren BAK-Werten gilt dies genauso für die Grenzwerte des § 24a StVG.

Ein weiteres Argument für die Notwendigkeit von zeitnahen Blutentnahmen ist bei höheren BAK-Werten die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Hier ist zu Gunsten des Beschuldigten die Erfassung von auffälligen psychopathologischen Befunden juristisch geboten und wird in der Regel durch den Untersuchungsbefund des Blutentnahmespezialisten gewährleistet. Eine Verzögerung führt auch hier zu einem Beweismittelverlust.

Da typischerweise in der Praxis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeibeamten die Resorptionsverhältnisse unklar sind und Angaben oft nicht ausreichend gemacht oder verweigert werden, führt eine zeitliche Verzögerung der Blutentnahme zu einem Beweismittelverlust, wenn durch den Alkoholabbau die gemessene BAK unter einen bestimmten Grenzwert gerutscht ist oder bei einem Nachtrunk die Anflutungsbefunde nicht durch einen Arzt erhoben werden.

Durch die seit Jahren praktizierte quantitative Atemalkoholmessung kann in vielen Fällen vor Ort eingeschätzt werden, wie dringend die Blutentnahme und wie groß der mögliche Beweismittelverlust durch eine verzögerte Blutentnahme ist. Jedoch kann aus der Atemalkoholkonzentration (AAK) nicht mit der nötigen Zuverlässigkeit auf die BAK rückgeschlossen werden, da es bei den von den Polizeibeamten in der Routine genutzten Messgeräten in Einzelfällen schon zu erheblichen Abweichungen zwischen AAK und daraufhin ermittelter BAK gekommen ist [4–6], so dass die Einschätzung vorab sich im Nachhinein als fehlerhaft herausstellen kann.

Für Drogen stellt sich die Situation viel komplizierter dar: Es gibt derzeit keinen Vortest, der direkt auf die Anwesenheit und Konzentration von Drogen im Blut schließen ließe, da die in Urin oder Speichel durchgeführten Vortests nur einen vorangegangenen Konsum anzeigen und keine direkte Korrelation zwischen Blut und Urin oder Speichel besteht. Eine vorliegende Wirkung lässt sich nur anhand des (quantitativen) Nachweises im

Blut ableiten. Daher kann im Fall eines positiven Vortests im Urin oder Speichel zwar auf die Art der wahrscheinlich aufgenommenen Droge bzw. Drogengruppe geschlossen werden, nicht aber auf die im Blut vorliegende Konzentration und deren Wirkung. Dies ist im Fall von unter § 24a StVG fallenden und zahlreichen anderen Drogen ein großes Problem, da sie – im einfachsten Fall – mit einer Kinetik erster Ordnung, d.h. exponentiell abfallenden Blutkonzentrationen, ausgeschieden werden. Da im Normalfall weder der Aufnahmezeitpunkt noch die genaue Aufnahmemenge und schon gar nicht individuelle Parameter wie beispielsweise das jeweilige Verteilungsvolumen bekannt sind, ist keinerlei Rückrechnung auf einen vorausgegangenen Zeitpunkt möglich. Somit geht jegliche zeitliche Verzögerung der Blutentnahme mit einem Verlust der Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse einher. So kann im extremen Fall ein Wert unter bestehende Grenzwerte oder sogar unter die Nachweisgrenze des analytischen Verfahrens abfallen, so dass eventuell bestehende Ausfallerscheinungen nicht mehr mit der Einnahme von Drogen in Zusammenhang gebracht werden können. Diese Gefahr besteht insbesondere bei hochpotenten niedrig dosierten Drogen, für die auch keine Vortests verfügbar sind. Auch gibt es spezielle Drogen, wie die Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB, „Liquid Ecstasy“), die zur Berausung oder als K.O.-Mittel eingesetzt wird, deren Zufuhr von außen generell nur innerhalb kurzer Zeitspannen bewiesen werden kann, da sie mit einer Halbwertszeit von 0,3 bis 1 Stunde [7] extrem schnell abgebaut wird und physiologisch in kleinen Konzentrationen im Körper vorliegt. Schon kleine Zeitverzögerungen bei der Blutentnahme führen hier dazu, dass der Nachweis einer Substanzaufnahme und insbesondere einer aktuellen Wirkung nicht mehr geführt werden können.

Einige Beispiele beim Nachweis häufig vorkommender Drogen mögen die Problematik weiter verdeutlichen:

Bei der in Abb. 2 dargestellten Kinetik erster Ordnung am Beispiel einer einmaligen intravenösen Morphinaufnahme könnte man theoretisch logarithmisch bis zum Aufnahmezeitpunkt zurückrechnen, wenn die Halbwertszeit der Substanz für die betroffene Person bekannt wäre. Wegen der starken interindividuellen Unterschiede (Bandbreite der Halbwertszeit bei Morphin von 1,3 bis 6,7 Stunden [7], am wahrscheinlichsten 4 Stunden; vgl. drei verschiedene Kurven in Abb. 2) ist eine Rückrechnung jedoch schon unter diesen vergleichsweise einfachen Bedingungen nicht sinnvoll, da man nie weiß, welche Abbaukurve für das betroffene Individuum herangezogen werden muss. Da auch andere individuelle und pharmakokinetische Parameter, wie der Aufnahmeweg, die Dosis, das Dosierungsintervall, das Verteilungsvolumen, die Bioverfügbarkeit und die Resorptionsverhältnisse im Regelfall nicht bekannt sind, ist eine Rückrechnung in der Praxis noch weniger möglich.

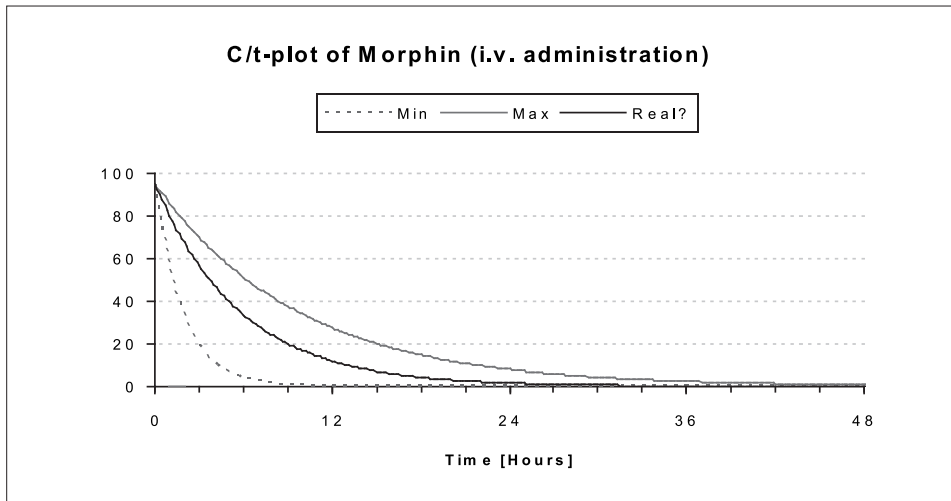


Abb. 2. Konzentrationsabfall im Blut über die Zeit nach intravenöser Applikation einer bestimmten Dosis bei einer Elimination 1. Ordnung am Beispiel des Opiats Morphin; eingezeichnet sind die möglichen Halbwertszeiten von minimal 1,3 h (schnellster Konzentrationsabfall; gepunktet), maximal 6,7 h (langsamster Konzentrationsabfall; grau) bzw. 4 h (wahrscheinlichster Konzentrationsabfall; mittlere Kurve; schwarz) [8].

Aus dieser Darstellung kann man zusätzlich ableiten, dass Zeitverzögerungen bei Substanzen mit sehr kurzer Halbwertszeit – Kokain z. B. besitzt eine Halbwertszeit von durchschnittlich nur einer Stunde – extrem kritisch sind, da es schon nach wenigen Stunden zu einem Abfall unter die Nachweisgrenze kommt.

Bei Cannabiskonsum gibt es vollständig andere Verhältnisse und Schwierigkeiten bei der Bewertung gefundener Konzentrationen im Blut. Die THC-Konzentration hat einen mehrphasigen Verlauf, und es existieren große Unterschiede zwischen Konsumenten mit gelegentlichem und gewohnheitsmäßigem Konsum. Die Gruppe der Gewohnheitskonsumenten wiederum zeigt ein stark unterschiedliches Konsumverhalten, so dass es häufig schwierig ist, einen zeitnahen Konsum nachzuweisen beziehungsweise eine Fahrlässigkeit, wenn der letztmalige Konsum möglicherweise schon mehr als einen Tag zurückgelegen haben kann.

Beim THC lässt sich die zeitliche Nähe von Konsum und Fahrt nur innerhalb der ersten Stunden durch das Vorliegen sehr hoher Konzentrationen problemlos nachweisen (Abb. 3). Durch den extrem schnellen Abfall in den ersten zwei Stunden nach Aufnahme ist eine zeitliche Verzögerung der Blutentnahme besonders ungünstig, da dann ein Abrutschen in Konzentrationsbereiche droht, bei denen der Nachweis rechtlich relevanter Blutkonzentrationen (Serum- beziehungsweise Plasmakonzentrationen von größer gleich 1 ng/mL) oder einer zeitnahen Aufnahme nicht mehr bzw. nicht mehr mit der geforderten Sicherheit geführt werden kann.

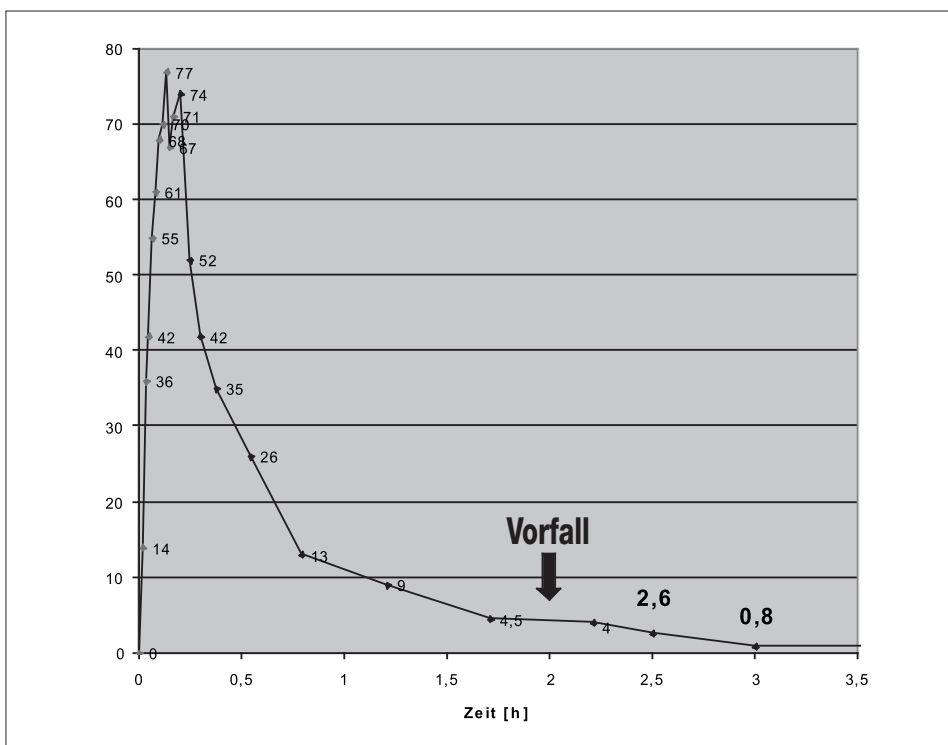


Abb. 3. THC-Konzentration im Plasma eines Gelegenheitskonsumenten nach Rauchbeginn einer einzigen Marihuana-Zigarette mit 15,8 mg THC (aus Huestis et al. 1992, Proband H) [9].

Bei einem Vorfall beispielsweise 2 Stunden nach Beginn des Cannabiskonsums bei einem Gelegenheitskonsumenten (siehe Pfeil in Abb. 3) steht zu befürchten, dass der Grenzwert von 1 ng/mL durch den Abbau von THC unterschritten ist, wenn nicht innerhalb der ersten Stunde nach dem Vorfall eine Blutentnahme erfolgt.

Bei Amphetamin, Methamphetamin und den „Designer-Amphetaminen“ MDMA, MDE und MDA ist die Abbaugeschwindigkeit nicht so kritisch, jedoch ergeben sich bei dieser Substanzgruppe Probleme aufgrund der Tatsache, dass die verwendeten Vortests im Urin die verschiedenen Substanzen dieser Gruppe sehr unterschiedlich empfindlich anzeigen. So kann es vorkommen, dass die Vortests, die meist auf Amphetamin oder Methamphetamin kalibriert sind, grenzwertig oder negativ ausfallen, aber trotzdem nennenswerte Mengen von MDMA im Blut vorliegen. In einem solchen Fall kann nur eine allgemeine Suchanalyse in einer aufgrund von anderen Auffall- oder Ausfallerscheinungen angeordneten Blutprobe den Bezug zu einem Drogenkonsum herstellen. Natürlich liefert auch in einem solchen Fall nur eine möglichst zeitnah genommene Blutprobe aussagekräftige Ergebnisse.

Zusammenfassend dürfte klar geworden sein, dass es zwar Fälle gibt, bei denen der Beweismittelverlust durch eine verzögerte Blutentnahme eher gering ist, dass es aber im Regelfall nicht möglich ist, diese Fälle vor dem Vorliegen eines Analyseergebnisses im Blut zu erkennen. Das heißt, dass der Polizeibeamte vor Ort zunächst von Gefahr im Verzug ausgehen muss, da in allen Fällen mit Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinnahme sich ein zeitlicher Verzug negativ auf die Aussagekraft des Analyseergebnisses auswirkt.

Somit ist die Dringlichkeit der Sicherstellung des Beweismaterials immer evident [10]. Ob die durch den Zeitverzug verringerte Aussagekraft des Analyseergebnisses im Einzelfall später rechtsrelevant sein wird, kann nicht vorhergesehen werden.

Die Begründung in der Rechtsprechung, „bei Taten im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen könne die typischerweise bestehende abstrakte – und damit gerade nicht einzelfallbezogene – Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis der Tatbegehung erschwert oder gar verhindert wird, für sich allein noch nicht für die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges ausreichen“ [11], ist folglich nicht haltbar. Dies heißt ausdrücklich nicht, dass darauf verzichtet werden sollte, eine richterliche Anordnung zu erreichen, solange dies nicht mit einer zeitlichen Verzögerung der Blutentnahme einhergeht. Ist jedoch ein Arzt vor Ort und eine Blutentnahme möglich, reduziert jede weitere zeitliche Verzögerung die Qualität des Beweismittels bis zum möglichen Verlust.

Der Verzicht auf eine zeitnahe Sicherstellung von Beweismaterial in Form von Blutproben geht aus naturwissenschaftlicher Sicht immer mit der Gefahr einher, dass die Beweismittequalität erheblich eingeschränkt wird oder gar verloren geht und hinsichtlich juristischer Folgen relevante Bevorzugungen oder Benachteiligungen oder nicht tolerable Beweisunschärfen resultieren können.

Zusammenfassung

Bei Verdacht des Fahrens unter dem Einfluss „berauschender Mittel“, d.h. nach Aufnahme von Alkohol, Drogen oder einer Reihe verkehrsmedizinisch relevanter Medikamente, kann eine zeitnah gewonnene Blutprobe ein entscheidendes Beweismittel sein. Dass die Qualität dieses Beweismittels mit größer werdender Zeitspanne zwischen Vorfall und Blutentnahme in nicht vorherzusehender Weise abnimmt und es gar zum Verlust des Beweismittels kommen kann, wird an verschiedenen Beispielen einer Alkohol- oder Drogenaufnahme erläutert. Daher ist nach Eintreffen eines zur Blutentnahme bereiten Arztes jede weitere Verzögerung der Blutentnahme im Hinblick auf mögliche rechtliche Konsequenzen nicht tolerierbar und von „Gefahr im Verzug“ auszugehen.

Schlüsselwörter

Blutprobe – Fahruntüchtigkeit – Richtervorbehalt – Beweismittelverlust

Summary

In cases of suspected driving under the influence of alcohol or drugs, a blood sample taken as soon as possible can be important evidence. However, its evidentiary value decreases in a not predictable way with an increasing time gap between the offense and blood sampling. In the paper we illustrate this by giving different examples of alcohol or drug intake. Therefore, after the arrival of a physician prepared for blood withdrawal any additional delay is not tolerable with respect to possible legal consequences, and “imminent danger” has to be assumed.

Keywords

blood sampling – driving impairment – approval of a judge – loss of evidence

Literatur

- [1] Anlage zu § 24a StVG
- [2] Bundesverfassungsgericht, Beschluss 1 BvR 2652/03, 21. Dezember 2004 (OLG Zweibrücken/AG Kandel)
- [3] Handreichung für die Praxis des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2010

- [4] Clasing, D., Bohn, G., Brackemeyer, U. (1992) Überprüfung der Atemalkoholkonzentration mit dem Alcotest 7410®. *Blutalkohol* 29, 130–133
- [5] Bilzer, N., Hatz, K.-D. (1998) Vergleichende Untersuchungen zwischen der Blutalkoholkonzentration, der Speichel- und Atemalkoholkonzentration zur Frage der Einführung einer „Beweisicheren Atemalkoholanalyse“. *Blutalkohol* 35, 321–330
- [6] Augsburg, M., Sporkert, F., Mangin, P. (2010) Comparison of blood ethanol concentration and breath ethanol concentration in practice. *Toxichem Krimtech* 77, 168–169
- [7] Baselt, R.C.: Disposition of toxic drugs and chemicals in man, 7th edition, Biomedical Publications, Foster City, California 2004
- [8] Darstellung mit dem Programm AutoKinetic Version 3.0, Toennes, S.W. (2000) Pharmacokinetic simulations for forensic toxicological evaluation and expertise. *Toxichem Krimtech* 67, 81–90
- [9] Huestis, M.A., Henningfield, J.E., Cone, E.J. (1992) Blood Cannabinoids. I. Absorption of THC and formation of 11-OH-THC and THCCOOH during and after smoking marijuana. *J Analyt Toxicol* 16, 276–282
- [10] Vgl. OLG Schleswig StraFo 2010, 20–22
- [11] Urteil (OLG Köln ZfS 2009, 48–49; OLG Hamm NJW 2009, 242–243; OLG Thüringen, Beschluss vom 25.11.2008 – 1 Ss 230/08 bei JURIS; OLG Hamburg NJW 2008, 2597–2598; OLG Schleswig StraFo 2010, 194–195

Anschrift für die Verfasser

Dr. rer. nat. Gertrud Rochholz
Institut für Rechtsmedizin
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein
Arnold-Heller-Str. 12
24105 Kiel
Email: g.rochholz@rechtsmedizin.uni-kiel.de

*Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie und
Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin
Präsidenten: Prof. Dr. Drs. h.c. Stefan Pollak, Prof. Dr. Frank Mußhoff, Prof. Dr. Volker Dittmann*

PROF. DR. ROLF ADERJAN (HEIDELBERG), PROF. DR. THOMAS DALDRUP (DÜSSELDORF),
PROF. DR. HERBERT KÄFERSTEIN (KÖLN), PROF. DR. DIETER KRAUSE † (MAGDEBURG),
PROF. DR. FRANK MUBHOFF (BONN), DR. LIANE DANIELA PAUL (MÜNCHEN),
PROF. DR. FRANK PETERS (JENA), DR. GERTRUD ROCHHOLZ (KIEL),
DR. GEORG SCHMITT (HEIDELBERG), PROF. DR. GIESELA SKOPP (HEIDELBERG)

Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK) für forensische Zwecke – BAK-Richtlinien –

Vorwort

Im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes wurden zur Bestimmung des Blutalkohols bei Verkehrsstraftaten 1966 Richtlinien formuliert, die in der Folge mehrfach, nicht zuletzt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik angepasst wurden. Im Oktober 1997 wurden Anpassungsempfehlungen gemeinsam von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) herausgegeben. Aufgrund geänderter Organisationsformen, Normen für die Berichterstattung und von Fortschritten in der Analytik erfolgte eine Änderung der Richtlinie im Jahr 2007. Nunmehr ist eine weitere Anpassung der Richtlinien vom September 2007 (Blutalkohol 44, 273–282) an bestehende Normen erforderlich.

1. Allgemeines

Der Zweck der Alkoholbestimmung im Blut besteht darin, Blutalkoholkonzentrationen für forensische Zwecke mit Beweiskraft zu ermitteln. Unter der Bezeichnung „Alkohol“ ist im Folgenden Ethanol (Ethylalkohol, CAS 64-17-5) zu verstehen.

Die Alkoholkonzentration ist grundsätzlich durch zwei differente Methoden zu messen. Dazu müssen ein Alkoholdehydrogenase-(ADH-)Verfahren und ein Gaschromatographie-(GC-)Verfahren oder alternativ zwei differente GC-Verfahren eingesetzt werden.

Beide Analyseverfahren müssen an unabhängigen Arbeitsplätzen mit getrennten Gerätschaften und jeweils eigenem technischen Personal durchgeführt werden, d.h. es darf nicht arbeitsplatzübergreifend gearbeitet werden. Die Analysen müssen jeweils auf eine Methode bezogen von einer Person von Beginn bis mindestens zum Ende der Messwertermittlung durchgeführt werden. Eine Arbeitsteilung ist unzulässig. Essentiell ist, dass die Messwerte erst am Ende zusammengeführt werden. Berechnung, Bewertung und Dokumentation der Alkoholkonzentrationen dürfen auch von einer dritten Person vorgenommen werden.

2. Auftraggeber und Fragestellung

Auftraggeber sind Gerichte, Behörden, Institutionen oder Privatpersonen. Die Blutproben können gemäß einschlägiger Bestimmungen der Strafprozessordnung oder der Zivilprozessordnung abgenommen oder nach entsprechender Aufklärung freiwillig abgegeben werden.

3. Handhabung des Untersuchungsmaterials

Es werden Blutproben untersucht, die das Labor gemäß Ziffer 2 erhalten hat. Der Tag des Probeneingangs ist zu dokumentieren. Das Auspacken der Blutproben hat durch zwei befugte Personen zu erfolgen. Darüber ist ein Protokoll zu führen. Mängel der Proben, der Verpackung, der Beschriftungen und/oder der Begleitpapiere sind sorgfältig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Beschriftungen auf den Blutproben mit den Begleitpapieren ist unmittelbar zu prüfen. Die Identitätsbezeichnungen des Auftraggebers und die ggf. zugesandten Klebeetiketten sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Zusätzlich kann ein laborinternes Probenidentifizierungssystem angewendet werden.

4. Personelle und räumliche Voraussetzungen

4.1 Personal

Der Leiter/die Leiterin des Laboratoriums muss ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium (Abschluss als Diplom, Master, Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss) aufweisen. Für Untersuchungen zu forensischen Zwecken ist eine entsprechende forensische Qualifikation (Weiterbildung) nachzuweisen, ferner ist eine Fortbildung durch die regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen zu belegen.

Beim technischen Personal wird eine qualifizierte Berufsausbildung auf dem Gebiet der Laboranalytik vorausgesetzt. Fortbildung im forensischen Arbeitsgebiet ist nachzuweisen.

4.2 Räume

Die Bestimmung der Alkoholkonzentration im Blut für forensische Zwecke darf nur in dafür speziell ausgewiesenen Laborräumlichkeiten durchgeführt werden. Jegliche Kontamination der Blutproben, Standards, Reagenzien und Laborgeräte durch flüchtige, insbesondere alkoholhaltige Stoffen (auch Isopropanol u.a.) muss ausgeschlossen sein. Die beiden Analysenverfahren sind an zwei unabhängigen, getrennten Arbeitsplätzen durchzuführen.

5. Analytik

5.1 Allgemeines

Mit jeder Methode sind jeweils zwei unabhängige Messwerte auf drei Stellen nach dem Komma zu bestimmen. Daher sind pro Methode jeweils zwei Abfüllungen gleicher Volumina bzw. gleichen Gewichts (Aliquotierung) erforderlich, die bei Raumtemperatur erfolgen müssen. Beide Methoden sind vor ihrem Einsatz in der Routine nach den Richtlinien der GTFCh zu validieren, wobei eine Überprüfung der Verwendbarkeit wässriger Kalibratoren entfallen kann.

5.2 GC-Verfahren

5.2.1 Allgemeines

Die gaschromatographische Bestimmung der Alkoholkonzentration im Blut erfolgt mit einem im jeweiligen Labor etablierten Verfahren. Kalibrierung und Qualitätskontrollen sind gemäß den Ziffern 6 und 7 der Richtlinien durchzuführen.

Als interner Standard ist den Serum/Plasma-Proben eine Substanz zuzusetzen, die üblicherweise nicht im Serum/Plasma vorkommt. Interferenzen mit im Serum/Plasma übli-

cherweise vorkommenden Substanzen sind auszuschließen. Tertiär-Butanol hat sich als interner Standard bewährt. Bei massenspektrometrischer Detektion ist deuteriertes Ethanol (Wasserstoff/Deuteriumaustausch größer 2, kein Deuterium am Sauerstoff) zu verwenden.

5.2.2 Zwei differente GC-Verfahren

Zwei differente GC-Verfahren liegen vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Zwei Gerätesysteme mit vergleichbaren Detektoren (z.B. Flammenionisationsdetektoren), aber zwei unterschiedlich polaren Säulen, die gewährleisten, dass die relativen Retentionszeiten des Ethanols und des internen Standards der beiden Verfahren unterschiedlich sind; Interferenzen mit möglicherweise zu erwartenden weiteren Stoffen sind im Rahmen einer Validierung auszuschließen (insbesondere Begleitalkohole und endogene flüchtige Stoffe wie z.B. Ketone).
- Zwei Gerätesysteme und zwei verschiedene Detektoren (z.B. Flammenionisationsdetektor und Massenspektrometer bei Aufzeichnung von mindestens 2 Ionen).

5.3 ADH-Verfahren

Die enzymatische Bestimmung der Alkoholkonzentration im Blut erfolgt mit einem im jeweiligen Labor etablierten Verfahren. Kalibrierung und Qualitätskontrollen sind gemäß den Ziffern 6 und 7 der Richtlinien durchzuführen.

Ist die Durchführung einer Eiweißfällung erforderlich (Bestimmung aus Vollblut, hämolytischem Serum/Plasma), ist diese zweifach in getrennten Arbeitsschritten in gleicher Weise vorzunehmen. Mehrfachanalysen aus nur einer enteiweißten Probe sind unzulässig. Es muss sichergestellt werden, dass keine Verdunstungseffekte entstehen. Ferner ist bei einer Methode mit Eiweißfällung eine eigene Validierung vorzunehmen.

6. Kalibration

Es werden wässrige Ethanollösungen verwendet, deren Gehalt vom Hersteller garantiert sein muss. Es sind mindestens fünf Kalibrierkonzentrationen in Einfach- oder Mehrfachbestimmung einzusetzen, wobei zumindest $\leq 0,20$; 1,00; 2,00 und 3,00 g Ethanol pro L enthalten sein müssen. Beim GC-Verfahren ist, im Gegensatz zum ADH-Verfahren, der Leerwert kein Kalibrationspunkt. Für enteiweißte Proben beim ADH-Verfahren hat die Kalibration mit gleichartig behandelten wässrigen Standards zu erfolgen.

Die Kalibration ist in jeder Analysenserie neu durchzuführen, es sei denn alle drei Qualitätskontrollen (niedrig, mittel und hoch, siehe Ziffer 7) liegen innerhalb der Spezifikationen. In diesem Falle kann auch auf die bestehende Kalibration zurückgegriffen werden.

Werden bei authentischen Proben Werte oberhalb des höchsten Kalibrationspunktes erhalten, muss ein Verfahren etabliert sein, mit dem der Messwert über eine Verdünnung bestimmt wird. Die Verdünnung (z.B. mit isotonischer Kochsalzlösung) hat ggf. für beide Verfahren unabhängig voneinander zu erfolgen.

7. Qualitätskontrolle

7.1 Allgemeine Vorgaben zur Messung von Kontrollproben

Für die laborinterne Qualitätskontrolle sind geeignete Serum/Plasmaproben zu verwenden. Dies sind zertifizierte Kontrollproben bzw. Proben, deren Referenzkonzentration und

Vertrauensbereich vom Hersteller garantiert sind. Der Vertrauensbereich darf die maximal zulässigen Abweichungen (gem. Ziffer 7.2) nicht überschreiten und ist bei der Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ggf. vom Labor selbst einzuschränken. Die Kontrollproben sollen die Variabilität der Matrix der Originalproben widerspiegeln, weshalb Proben möglichst verschiedener Hersteller als Kontrollen eingesetzt werden sollen. Selbst hergestellte Proben sind zur Qualitätskontrolle der Alkoholbestimmung ungeeignet.

Je Untersuchungstag bzw. in jeder Serie sind mindestens je eine Negativkontrolle und zwei verschiedene Positivkontrollen (jeweils in Doppelbestimmung) mitzuführen. Erforderlich sind eine Positivkontrolle bei niedriger Konzentration ($\leq 0,50$ g/L Serum bzw. $\leq 0,40$ g/kg Vollblut) und mindestens von Serie zu Serie abwechselnd eine weitere im mittleren ($0,50$ – $1,60$ g/L Serum bzw. $0,40$ – $1,29$ g/kg Vollblut) bzw. im hohen Konzentrationsbereich ($\geq 3,0$ g/L Serum bzw. $\geq 2,43$ g/kg Vollblut).

In jeder Analysenserie werden nach je mindestens 10 authentischen Proben (20 Einzelbestimmungen) Kontrollproben eingefügt. Grundsätzlich hat die Sequenz mit einer Kontrollprobe abzuschließen.

Alle Qualitätskontrollen sind zu überprüfen und zu dokumentieren. Es ist eine Kontrollkarte mit zwei Messwerten je Verfahren zu führen, in der die einzelnen Messwerte beider Verfahren zu überprüfen sind. Pro Analysenserie ist mindestens ein Wertepaar pro Konzentration und Verfahren in die Kontrollkarte einzutragen. Es muss jedoch zuvor festgelegt werden, welche Kontrolle eingetragen wird.

7.2 Akzeptanzkriterien

7.2.1 Kontrollproben

In die Kontrollkarten werden die Sollkonzentration (Zentrallinie) und die maximal zulässigen Abweichungen eingetragen. Als zulässige Abweichung eines Messwertes von einer Sollkonzentration $\leq 1,000$ g/kg Vollblut bzw. $1,236$ g/L Serum gelten maximal $\pm 0,05$ g/kg ($0,062$ g/L), von einer Sollkonzentration $> 1,000$ g/kg Vollblut bzw. $1,236$ g/L Serum maximal $\pm 5\%$.

Werden die Vorgaben überschritten, so müssen die Ursache festgestellt, Korrekturmaßnahmen ergriffen und ggf. die gesamte Untersuchungsserie einschließlich Kontrollmaßnahmen wiederholt werden. Auf dem Befundbericht dürfen in diesen Fällen für die Berechnung der Blutalkoholkonzentration ausschließlich die Konzentrationen aus der Wiederholungsserie verwendet werden.

Die Messunsicherheit kann auf Anforderung nach den Richtlinien der GTFCh bestimmt werden.

7.2.2 Authentische Proben

Für jede Probe ist die Messwertspanne der Einzelmesswerte der beiden Verfahren zu überprüfen:

Für Analysenmittelwerte $\leq 1,000$ g/kg Vollblut bzw. $1,236$ g/L Serum ist eine maximale Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Einzelergebnis von $0,100$ g/kg ($0,124$ g/L) zulässig. Bei Analysenmittelwerten $> 1,000$ g/kg Vollblut bzw. $1,236$ g/L Serum beträgt die maximale Spannweite 10% .

8. Externe Qualitätskontrollen

Zur externen Qualitätskontrolle ist pro Jahr an mindestens vier Ringversuchen teilzunehmen, die nach forensischen Gesichtspunkten durchgeführt werden und den forensisch relevanten Arbeitsbereich abdecken. Die Ringversuchsproben sind entsprechend Ziffer 5 in gleicher Weise zu messen wie die Routineproben, weshalb die Matrix aus Serum/Plasma bestehen sollte. Es muss immer ein gültiges Zertifikat vorliegen.

9. Berechnung der Blutalkoholkonzentration und Befundbericht

Die Bestimmung der Alkoholkonzentration erfolgt in allen Fällen, in denen entsprechendes Material zu erlangen ist, im Serum/Plasma. Im Befundbericht wird die Konzentration im Vollblut angegeben. Die Berechnung der Blutalkoholkonzentration aus der Serum- bzw. Plasmaalkoholkonzentration erfolgt, dem Verteilungsverhältnis des Wassers zwischen Serum/Plasma und Vollblut entsprechend, durch Division mit 1,20. Werden Kalibrierlösungen verwendet, die Alkoholkonzentrationen in mg/mL oder g/L ausweisen, ist mit dem Divisor 1,03 (Dichte des Serums) auf mg/g bzw. auf g/kg umzurechnen. Der kombinierte Divisor beträgt demzufolge 1,236.

Ist kein Serum/Plasma zu gewinnen, ist die Analyse aus Vollblut vorzunehmen. Zur Berücksichtigung der Dichte (Vollblut) ist mit dem Divisor 1,06 auf mg/g bzw. g/kg umzurechnen. Bei Einsatz verdünnter Proben im Dampfraumverfahren (Verdünnung um mindestens das 4fache) muss kein Korrekturfaktor für die Dampfdruckerhöhung berücksichtigt werden.

Die berechneten Vollblutalkoholkonzentrationen sind stets hinter der zweiten Stelle nach dem Komma zu schneiden. Aus den so ermittelten vier Einzelkonzentrationen wird das arithmetische Mittel errechnet und ebenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma geschnitten.

Alle Einzelwerte und ihr Mittelwert sind im Befundbericht in „Promille“ (g Ethanol pro kg Blut) anzugeben. Ergebnisse unterhalb des untersten Kalibrators (unterster Kalibrator größer gleich Bestimmungsgrenze) müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Im Befundbericht ist auf Abweichungen/Besonderheiten hinzuweisen und zu versichern, dass gemäß aktuellen Richtlinien gearbeitet wurde und ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen für den Analysenzeitraum vorlag.

10. Dokumentenaufbewahrungspflicht

Die Befundberichte, Messwertprotokolle und Qualitätskontrollkarten sind 6 Jahre aufzubewahren.

11. Probenaufbewahrung

Das Untersuchungsmaterial ist nach jeder Probenentnahme für die Analysen jeweils sofort wieder zu verschließen. Der Zusatz von Stoffen jeglicher Art zur Primärprobe ist nach Laboreingang nicht zulässig. Blutproben sind umgehend in einer Kühleinrichtung bei ca. 4 °C einzulagern. Für Nachbestimmungen oder evtl. Begleitstoffanalysen sollte nach Beendigung der Analyse Serum/Plasma von der übrigen Restprobe getrennt und bei höchstens -15 °C aufbewahrt werden. Ein solcher Arbeitsgang, einschließlich Beschriftung, ist im Beisein einer zweiten Person durchzuführen und zu kontrollieren (inkl. Dokumentation). Die Original- und möglicherweise abgetrennten Proben sind jeweils mindestens

2 Jahre aufzubewahren, sofern rechtswirksame Anordnungen keine anderen Zeiten vorgeben. Die Gewahrsampflicht obliegt dem/der verantwortlichen Laborleiter/in.

12. Datenschutz

Der jeweilige Auftraggeber ist Geheimnisherr. Es ist durch entsprechende Datensicherung zu garantieren, dass unbefugte Dritte keinerlei geheimnisgeschützte Informationen erhalten. Das bezieht sich nicht nur auf den BAK-Wert einer bestimmten Blutprobe, sondern auf die Tatsache, ob überhaupt Untersuchungsmaterial einer konkreten Person vorhanden ist. Darüber sind alle Mitarbeiter schriftlich zu belehren.

13. Qualitätsmanagement

Der Leiter/die Leiterin des Laboratoriums stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Dazu muss ein Qualitätsmanagement-System entsprechend den Anforderungen nach DIN EN ISO 17025 für forensische Zwecke bestehen.

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Blutalkohol“ in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom September 2007 außer Kraft. Wer vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien auf der Grundlage der davor geltenden Richtlinien Blutalkoholkonzentrationen für forensische Zwecke bestimmt hat, darf diese Tätigkeit mit einer Übergangsfrist von 1 Jahr weiter durchführen.

Literatur

- Bonte W, Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke (10/1997), Empfehlung zur Anpassung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 an Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung (Oktober 1997)
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) 71 SD 3 004 „Allgemeiner Leitfaden zur Umsetzung der ISO 17025 für forensische Laboratorien“
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) 71 SD 3 008 „Spezieller Leitfaden für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke“
- International Organization for Standardization. ISO 17025 (2005). Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- Iffland R, West A, Bilzer N, Schuff A (1999) Zur Zuverlässigkeit der Blutalkoholbestimmung. Das Verteilungsverhältnis des Wassers zwischen Serum und Vollblut. Rechtsmedizin 9, 123–130
- Lund PV, Jahn E (1977) Alkohol und Straßenverkehr. Zweites Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Verlag und Druck E. Esdar KG, Bochum
- Lund PV (1966) Alkohol und Verkehrsstraftaten. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Kirschbaumverlag, Bad Godesberg
- Richtlinie der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen (2009) Toxichem Krimtech 76, 142-174 [https://www.gtfcch.org/cms/files/GTFCh_Richtlinie_For-Tox_Version%201.pdf]
- Richtlinie der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen Anhang B: Anforderungen an die Validierung von Analysemethoden (2009) Toxichem Krimtech 76 (3), 185–208 [https://www.gtfcch.org/cms/files/GTFCh_Richtlinie_Anhang%20B_Validierung_Version%201.pdf]
- Schmitt G, Aderjan R (2004) Blutalkoholbestimmung – Validierung und Ermittlung der Messunsicherheit gemäß internationalen Standards. Blutalkohol 41, 299–318
- Schoknecht G (1990) Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zum Sicherheitszuschlag auf die Blutalkoholbestimmung. Blutalkohol 27, 202–228

- Schoknecht G (2002) Qualitätsvergleich von Atem- und Blutalkoholbestimmungen im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechtsbereich. Blutalkohol 39, 8–20
- Steinhorst A (2006) Akkreditierungen von forensischen Laboratorien nach DIN ISO/IEC 17025. Rechtsmedizin 16, 52–56
- Empfehlungen zur Anpassungen der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 an Gesetze, Verordnung und Rechtsprechung. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie (2003). Blutalkohol 38, 39–42
- Richtlinie zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im Blut (BAK) für forensische Zwecke. Blutalkohol (2007) 44, 273–282

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. Drs. h.c. Stefan Pollak
Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums
Albertstraße 9
D-79104 Freiburg
Email: stefan.pollak@uni-freiburg.de

Prof. Dr. Frank Mußhoff
Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums
Stiftsplatz 6
D-53111 Bonn
Email: f.musshoff@uni-bonn.de

Prof Dr. Volker Dittmann
Institut für Rechtsmedizin der Universität
Pestalozzistraße 22
CH-4004 Basel
Email: volker.dittmann@bs.ch

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2008, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 47/2010

und ebenso Vol. 1–45 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Außer der Reihe

Technische Universität Dresden

UDO BECKER

Verkehr oder Mobilität?*) Worum geht es in unserer Gesellschaft wirklich?

1. Obwohl der Verkehr ständig wächst, wird er immer sicherer!

- „Verkehr ist eine Grundvoraussetzung für moderne Gesellschaften.“
- „Heutzutage müssen doch alle ständig mobil sein – und deshalb müssen wir uns auf noch mehr Verkehr vorbereiten!“
- „Mobilität ist zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum.“
- „Auch zukünftig werden die Verkehrsmengen weiter deutlich zunehmen.“
- „Auch im letzten Jahr hat die Verkehrssicherheit weiter zugenommen“.

Kennen Sie diese Sätze nicht alle? Eigentlich ahnen oder wissen wir das doch fast alle. In der modernen Welt gehören „Verkehrszunahmen“ einfach dazu: Alles wird moderner, schneller, weiter, globalisierter, und wer bei diesem Rennen nicht mitmacht, gerät ins Hintertreffen. Wer bei diesem Rennen nicht mitmacht, verliert Arbeitsplätze, reduziert das unbedingt und immer notwendige Wachstum, und überhaupt: der verstößt gegen grundsätzliche menschliche Bedürfnisse. Wozu das führen dürfte, wenn wir uns diesem Wachstumswettrennen¹⁾ verweigern würden, „hat man ja an der DDR gesehen, die ihre Bürger eingesperrt hat“. Zu ständig steigender Mobilität, zu ständig steigenden Verkehrsmengen, ständig steigenden Mobilitätsansprüchen, ständig steigenden Entfernungen und ständig steigenden Fahrzeugzahlen gibt es also wohl keine Alternative. Und an den negativen Begleiterscheinungen (Abgase, Ressourcenverbrauch, Unfälle usw.) wird gearbeitet: Die (Maschinen-) Techniker werden schon Lösungen finden, damit das dann alles besser wird, irgendein technisches Konzept (erst kam der Magermotor, dann das Methanolfahrzeug, dann das Elektroauto zum erstenmal, dann das Brennstoffzellenauto, dann das Biodieselauto, dazwischen das Erdgasauto, dann das Hybridauto und derzeit das Elektroauto zum zweitenmal) wird die Probleme dann schon lösen. Der deutliche Rückgang der Getöteten-zahlen im Straßenverkehr auf nun „nur noch 4000 Personen jährlich“ zeigt doch, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Und da es zu diesem Weg eben keine Alternative gibt, müssen wir ihn eben weiter gehen.

Oder?

Dieser Beitrag will darüber diskutieren, ob das richtig ist: Soll und muss der Verkehr immer weiter zunehmen? Ist „Verkehrszunahme“ ein erstrebenswertes Ziel für sich? Geht das überhaupt? Wird es auf technischem Wege überhaupt möglich sein, die Unfallzahlen und Umweltschäden der steigenden Verkehre zu reduzieren? Wird und soll das immer so weitergehen?

*) Nach einem Vortrag, gehalten am 01. 10. 2010 in Dresden.

2. Verkehrszunahmen

Bezogen auf die Frage nach den immer steigenden Verkehrsmengen fällt die Antwort eindeutig aus, wenn man die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte als Datengrundlage heranzieht: Ja! Mit kleinen Eindrücken steigt die Anzahl der gefahrenen Personenkilometer immer weiter; in den vergangenen Jahrzehnten (und Jahrhunderten) nahmen die Fahrzeugbestände, die gefahrenen Kilometer, die Straßenlängen, die Flugzeugreisen und andere Kenngrößen des Verkehrs ziemlich kontinuierlich zu. Für die Bundesrepublik Deutschland zeigt Abb. 1 die (offiziellen) Zahlen zur Verkehrsleistung seit 1950:

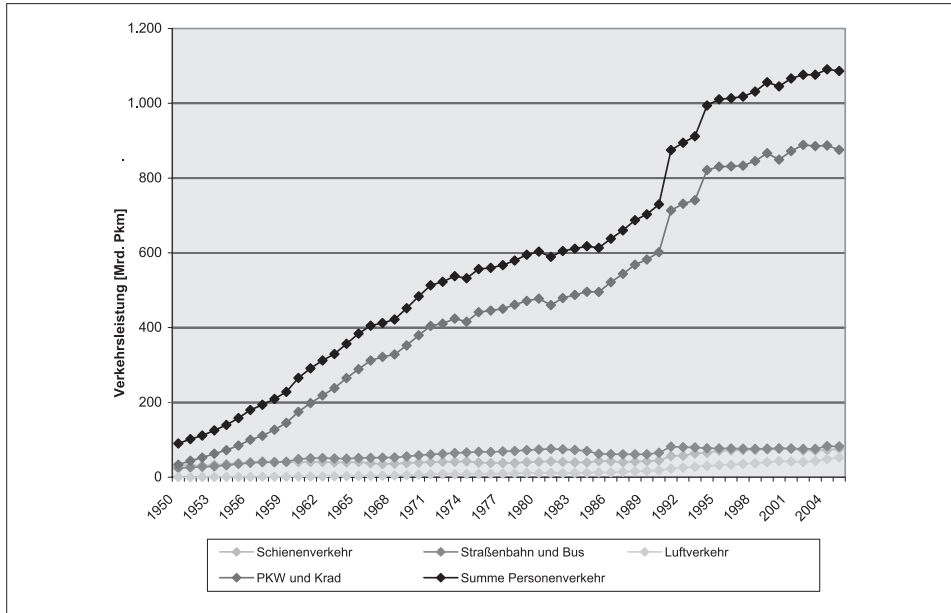


Abb. 1: Verkehrsleistung im Personenverkehr, in Milliarden Personenkilometern [Mrd. Pkm] pro Jahr²,
Quelle: Verkehr in Zahlen, diverse Jahrgänge, zuletzt [DIW 2009].

Insgesamt legen die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland heute insgesamt ungefähr 10-mal so viele Kilometer zurück wie noch vor zwei Generationen. Das war und ist natürlich erwünscht: Noch heute ist es eine Grundannahme der Bundesverkehrswegeplanung, dass der Verkehr auch zukünftig zunehmen muss (und dass man deshalb mit Milliardenaufwand Verkehrswege bauen muss, um dieses Wachstum überhaupt erst zu ermöglichen).

Allerdings bedeutet mehr Verkehr aber auch, dass *ceteris paribus* mehr Erdöl gekauft werden muss, dass mehr Klimagase emittiert werden, mehr Fläche beansprucht wird, mehr Stahl und Beton aufgewendet werden muss u. v. m. Letztlich verursacht dieses Wachstum steigende Kosten: Mehr Fahrzeuge müssen gekauft und betankt werden, mehr Straßen und Verkehrswege müssen gebaut und unterhalten werden, und auch die Kosten und Steuern für die Beseitigung der Umweltschäden (etwa Gesundheitskosten wegen den Abgasen, oder Kosten der Klimaveränderungen) nehmen zu. Die Frage ist, ob diese Zunahme aber überhaupt unseren Intentionen entspricht – und ob sie auch künftig beibehalten werden soll?

3. Was wollen wir eigentlich: Verkehr und Mobilität? Verkehr oder Mobilität?

Zunächst zur ersten Frage: Entspricht diese Verkehrszunahme überhaupt unseren Zielen und Intentionen? Ist mehr Verkehr gleichzusetzen mit mehr Wohlstand und mehr Freiheit und mehr Glück?

Generell ist natürlich festzuhalten, dass Verkehr, Mobilität, Ortsveränderungen und Bewegungen grundsätzliche und unverzichtbare Bestandteile menschlichen Lebens sind. Gesellschaften und Regierungen müssen dafür sorgen, dass es der Bevölkerung möglich ist, zur Arbeit zu kommen, einkaufen zu können, Freunde zu treffen, den Arzt und die Apotheke erreichen zu können usw. „Glück und Wohlstand“ sind sicher dann nicht mehr gewährleistet, wenn Menschen keine Nahrung mehr erhalten, keinen Arzt erreichen können, keine Freunde besuchen können, den Arbeitsplatz nicht mehr aufsuchen können o. ä. Also werden mit Steuermitteln Verkehrswege, Straßen, Schienenwege, Häfen und Flugplätze gebaut. Neben die erste Straße kommen eine zweite und eine dritte, dazu einige Schienenwege oder Flughäfen, noch zwei Autobahnringe, und dann sind alle Ortsveränderungsbedürfnisse der Gesellschaft abgedeckt?

Leider geht diese Erwartung nicht auf, denn Menschen reagieren auf immer mehr, bessere, billigere und attraktivere Verkehrsangebote: Weil immer attraktivere Verbindungen geschaffen werden und weil sie kostenlos genutzt werden können, fahren die Menschen auch darauf immer weiter und häufiger. Da derjenige, der mehr fährt, offensichtlich Vorteile vor dem hat, der weniger fährt, müssen einfach alle weiter und öfter fahren. Was dazu führt, dass an einer bestimmten Stelle des Systems, am sogenannten Engpass, Stauungen auftreten. Der wird dann mit Steuermitteln ausgebaut, und dann sind alle wieder zufrieden?

Leider geht auch diese zweite Erwartung nicht auf: Natürlich reduziert eine erweiterte Verbindung den Stau; nach Eröffnung der neuen Strecke fließt wieder alles. Verkehr wird also nochmals schneller, attraktiver, günstiger; und wiederum reagieren Menschen dynamisch darauf: Nun kann man noch leichter ins Grüne ziehen, ein Zentrallager einrichten (von wo aus LKW täglich in alle Richtungen fahren), eine zusätzliche Wochenendreise machen usw. Leider führen diese zusätzlichen, generierten bzw. induzierten Verkehre dazu, dass sich an irgendeiner anderen Stelle ein neuer Stau bildet: Und die Spirale kann sich eine Runde weiter drehen [BECKERE, ELSEL 1999].

Was bleibt schließlich insgesamt unter dem Strich? Untersucht man das Verkehrsverhalten in verschiedenen Städten, Kulturen und Jahrhunderten, dann zeigt sich: Im Mittel legen die Menschen aller Zeiten und Länder etwa drei Wege täglich zurück. Dieser Wert ist überraschend stabil:

- Im Mittel sind Menschen immer und überall etwa eine Stunde (60–70 Minuten, je nach Abgrenzung) am Tag unterwegs. In dieser Stunde werden im Mittel etwa drei Wege (definiert als Strecke zwischen zwei Gebäudetüren) zurückgelegt: Obwohl dies sicher kein physikalisches Naturgesetz ist, wird dieser Sachverhalt als „Gesetz vom konstanten Reisezeitbudget“ bezeichnet [BECKER, RAU 2004]: Drei Wege in einer Stunde, pro Person und Tag.

Sowohl die Anzahl der Wege als auch die dafür benötigten Reisezeiten sind also im statistischen Mittel fast überall gleich – egal, über wie viele Flughäfen und Autobahnen und Schienenwege ein Land verfügt. Ganz anders verhält es sich aber mit den insgesamt zurückgelegten Entfernungen für die Wege der Menschen: Je nach Verkehrssystem und Verkehrsinfrastrukturen können die drei Wege in der einen Stunde ganz unterschiedlich weit sein. Wenn alle in der Gesellschaft nur zu Fuß unterwegs wären, mag man in der Stunde

vielleicht 5 Kilometer schaffen. Wer aber ein Privatflugzeug nutzt, kann in seiner Stunde schon 500 bis 800 Kilometer zurücklegen. Deshalb legen die Menschen dann, wenn es attraktive Verkehrswege gibt, größere Entfernungen für ihre drei Wege zurück (siehe Abb. 1): Zwar haben wir ähnlich viele Bedürfnisse wie die Menschen der letzten oder vorletzten Generation, und wir machen fast genau so viele Wege wie damals, aber unsere Fahrten sind etwa zehnmal so weit wie früher. Wir wollen und müssen heute für alles viel weiter fahren!

Dynamisch führt diese Entwicklung zu neuen Raumstrukturen [SRU 2005]:

- Weil wir so weit fahren, *können* sich die Raumstrukturen ändern: Man wohnt im Grünen, kauft im Einkaufszentrum auf der grünen Wiese ein, macht mal schnell einen Kurztrip in die Alpen und fliegt in den Sommerferien „allinclusive“ in die Dominikanische Republik.
- Weil sich aber die Raumstrukturen auf große Entfernungen und billigen Verkehr eingestellt haben, *müssen* wir auch für jedes Bedürfnis weite Entfernungen zurücklegen: Der Laden um die Ecke musste leider schließen, und das Einkaufszentrum liegt beim Autobahnkreuz. Also muss man fahren!

An dieser Stelle erscheint ein Moment der Besinnung angebracht zu sein. Dass das im Zeitalter des Klimawandels und höherer Energiepreise so nicht weitergehen kann, kann man ja auch erahnen. Darf ich konstatieren:

- Unsere Gesellschaft im allgemeinen und Verkehr im besonderen haben irgendwie die Orientierung verloren: Die Entwicklung der Vergangenheit war ja sehr erfolgreich, aber in der bisherigen Richtung geht es vermutlich nicht immer weiter. Irgendwie stecken wir in der Sackgasse.
- Was ist eigentlich das übergeordnete Ziel unserer ganzen Anstrengungen? Worin besteht eigentlich die primäre Aufgabe für das Verkehrssystem? Wofür geben wir eigentlich individuell und gesellschaftlich soviel Geld aus?

Weshalb bewegen wir uns, weshalb verlassen wir unsere Wohnungen? Weil es ein Bedürfnis gibt, das wir befriedigen wollen! Vor jeder Ortsveränderung steht immer ein individuelles Bedürfnis einer Person nach Teilhabe, Gütern oder Dienstleistungen. Ausgangspunkt aller Überlegungen sind somit menschliche Bedürfnisse (engl. „needs“), etwa nach Nahrung, Gesundheit, Kontakt, Arbeit usw. Jene Bedürfnisse, die sich in Wünschen oder Notwendigkeiten nach Ortsveränderungen niederschlagen, bezeichnen wir als **Mobilitätsbedürfnisse**, und nur diese stellen die Ursache von Ortsveränderungen dar. Abb. 2 beschreibt die Situation zur Entstehung von „Mobilität“ und „Verkehr“ [BECKER, BÖHMER, GRIEKE 2008]:

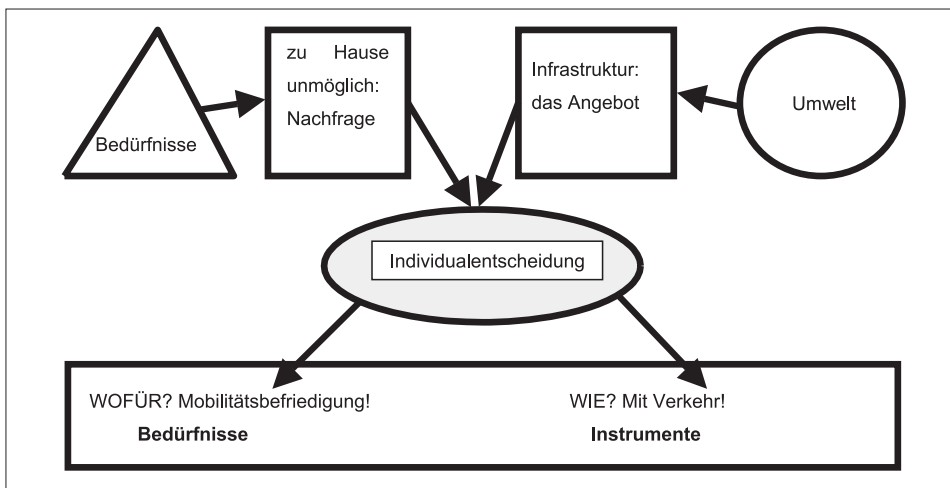


Abb. 2: Grundstruktur zum Verständnis von „Mobilität“ und „Verkehr“.

Am Ausgangspunkt stehen oben links in Abb. 2 Personen (manchmal auch Familien, im Güterverkehr Unternehmen²) mit ihren Bedürfnissen. Für bestimmte Bedürfnisse muss man sich bewegen, und jetzt entsteht eine Nachfrage nach Bewegung. Die linke Seite von Abb. 2 steht also für den Anlass, die Ursache, den Zweck.

Wie diese Nachfrage realisiert wird, hängt nun von unseren Verkehrssystemen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen („Umwelt“, rechts oben) ab: Welche Fahrzeuge stehen zur Wahl, welche Fahrziele gibt es, welche Optionen sind realistisch? Jede Nachfrage braucht zu ihrer Umsetzung ein vorhandenes Angebot an Infrastrukturen und Diensten der realen Verkehrswelt, und jetzt kommen die Kraftstoffpreise und die vorhandenen Wegenetze ins Spiel. Die Entscheidung der Menschen, ob bzw. wohin wie gefahren wird, hängt vor allem auch vom Angebot an Straßen, Fahrzeugen, Kraftstoff usw. ab.

Und wieder beeinflussen sich beide Bereiche gegenseitig:

- Weil Menschen bestimmte Bedürfnisse haben, schaffen sich unsere Gesellschaften bestimmte Verkehrsstrukturen und Verhaltensweisen: Das Angebot folgt der Nachfrage.
- Umgekehrt prägen die Verkehrssysteme auch unser Verhalten: Wenn Verkehrspolitik und Verkehrsplanung die Welt so gestalten, dass überall bequeme und kostenlose Autobahnverbindungen nach überall angeboten werden, dann werden die Menschen diese auch nutzen: Die Nachfrage folgt dem Angebot.

Das individuelle Mobilitätsbedürfnis ist Ursache und Grund für Verkehr, aber ohne das Instrument Verkehr kann es keine Befriedigung von Mobilitätsbedürfnissen geben. Damit kann man definieren:

- *Mobilität bezeichnet alle Aspekte, die mit den Bedürfnissen der Bewegungen zusammenhängen, und steht damit für Bedürfnisse.*
- *Verkehr bezeichnet alle Aspekte, die die Umsetzung von Mobilität betreffen. Verkehr ist das Mittel zum Zweck, Verkehr steht für Instrumente.*

In der Autowerbung, in den Zeitungen, an den Stammtischen und in der Bundesverkehrswegeplanung sind Mobilität und Verkehr damit synonym: Mobilität ist dasselbe wie Verkehr, und so verstehen es auch die Menschen. Tatsächlich aber bezeichnen beide Begriffe Unterschiedliches [siehe etwa BECKER, BÖHMER, GERIKE 2008]:

- Man kann „viel Mobilität mit wenig Verkehr“ ermöglichen. Dann werden viele Bedürfnisse mit wenig Geld, wenig Fahrzeugen, wenig Lärm, wenig Fläche und wenig Abgas abgedeckt. Dafür stünden dann etwa Nahversorgung, multifunktionale Räume, Fahrrad- und Fußgängerverkehre, Mobilitätsmanagement, CarSharing, Bus und Bahn. Dann entsteht insgesamt weniger Verkehr (aber mehr Mobilität, zum Beispiel für Kinder, Ältere, Schwächere, Radfahrer, Fußgänger, Bus und Bahn).
- Man kann aber auch „wenig Mobilität mit viel Verkehr“ erzwingen. Dann ist für jedes einzelne Bedürfnis ein weiter Weg, mit einem eigenen Fahrzeug, mit vergleichsweise viel Energie, Fläche, Abgas und hohen Kosten notwendig. In einer dispersen, autoorientierten Stadt ist genau dies der Fall, denken sie beispielsweise an Los Angeles oder andere Städte: Dort gibt es insgesamt mehr Verkehr (aber weniger Mobilität, z. B. für Autolose).

Der erste Ansatz ist natürlich sinnvoller und er ist sozialer, denn er schließt weniger Bevölkerungsgruppen von Mobilität aus. Der erste Ansatz ist ökonomischer, denn dasselbe Ziel wird mit viel weniger Geld, Aufwand, Kraftstoff, Unfällen und Kosten erreicht. Und der erste Ansatz ist ökologischer, denn für dieselbe Mobilität braucht man weniger Abgase, Lärm, Treibhausgase und Abfälle. Das aber bedeutet, dass es unserer Gesellschaft

vor allem um die Gewährleistung von Mobilität gehen muss, das ist unser Oberziel. Für das Instrument „Verkehr“, das man zur Produktion von Mobilität einsetzen muss, hat zu gelten, dass dieser eingesetzte Verkehr möglichst klein sein muss.

4. Verkehr wird immer sicherer!

Verkehr, wie wir ihn heute kennen, ist sehr komfortabel (zumindest für viele Einwohner in Industrieländern), aber seine Gesamtkosten sind beträchtlich:

- Fahrzeuge und Betriebsstoffe werden nicht billiger,
- die Energieverbräuche und Energiepreise steigen,
- die Flächeninanspruchnahme wächst und wächst,
- die Abgas- und Lärmemissionen überschreiten die Grenzwerte,
- der Rohstoffverbrauch nimmt zu,
- die Klimaschädigungen steigen (weltweit ist der Transportsektor der Sektor mit den höchsten Zuwachs-(!)raten), siehe unten.

Zum Trost werden ja wenigstens die Unfallzahlen in Deutschland immer weniger: Verkehr wird immer sicherer, so steht es auch überall zu lesen.

Nun ist es völlig unbestritten und ein großer Erfolg, dass die Getötetenzahlen auf deutschen Straßen von Jahr zu Jahr gesunken sind; dies gilt es uneingeschränkt zu würdigen. Der Rückgang der Getötetenzahlen ist ein überzeugender Erfolg; früher starben jedes Jahr vier- bis fünfmal so viele Menschen allein im Straßenverkehr!

Wie sieht im Detail dazu die Datenbasis aus? Glücklicherweise verfügt Deutschland über eine verlässliche Datenbasis. Abb. 3 zeigt die Entwicklung bei den Unfallzahlen, wobei es vor allem auf die Unfälle mit Personenschäden und die Unfälle mit Sachschäden ankommt. Die Gesamtzahl aller Unfälle wird maßgeblich durch die Unfälle mit Sachschäden determiniert, dieser Linie kommt kaum eigene Aussagekraft zu.

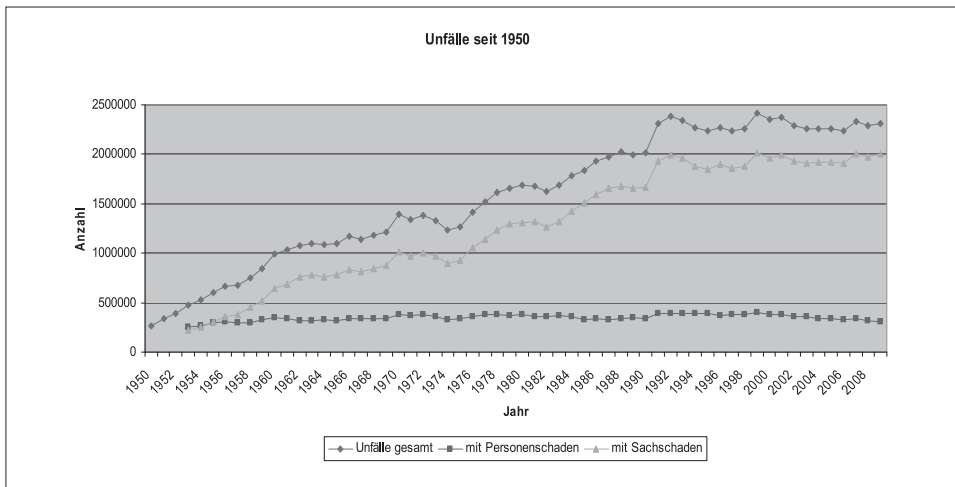


Abb. 3: Entwicklung der Unfallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de (15.09.2010).

Was bedeutet das? Wenn man die statistische Chance für einen Einwohner Deutschlands, innerhalb eines Jahres in einen bestimmten Unfall verwickelt zu werden, als „Straßenverkehrsunfallrisiko“ bezeichnet, dann gilt:

- Das Risiko, in einen Unfall mit Personenschäden verwickelt zu werden, ist seit 1950 immer annähernd konstant: Die Anzahl stieg etwas, fiel etwas, bewegt sich aber immer auf einem relativ konstanten Niveau. Bezogen auf das Risiko eines Personenschadens wurde Verkehr in Deutschland nicht unsicherer, aber eben auch nicht sicherer.
- Das Risiko, in einen Unfall mit Sachschäden verwickelt zu werden, ist seit 1950 ständig gestiegen. Es gibt Abnahmen und Zunahmen, aber der generelle Trend ist klar: Bezogen auf Unfälle mit Sachschäden wird Verkehr immer unsicherer.

Diese beiden Aussagen betreffen das Risiko eines Menschen, im statistischen Mittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums von einem Unfall betroffen zu sein. In dieser Form sind die Aussagen selten von den zuständigen Gremien und Ministerien zu hören, im Gegenteil: Pressemitteilungen von Ministerien betonen in der Regel Jahr für Jahr, dass „die Unfallraten drastisch gesunken sind“.

Entscheidend an diesen Meldungen ist das kleine Wort „Unfallraten“. Als Unfallraten werden die Quotienten aus den Unfallzahlen und den insgesamt zurückgelegten Kilometern bezeichnet, man zählt beispielsweise einfach die Unfälle, die nach einer Million gefahrener Kilometer aufgetreten sind. Da die gefahrenen Kilometer (siehe oben) aber sehr stark gestiegen sind, sind diese Unfallraten als Quotienten in der Tat deutlich gesunken. Leider geben Unfallraten aber nur die statistische Chance an, innerhalb einer Fahrt von 1 km Länge (oder von 1 Million km Länge) in einen Unfall verwickelt zu werden. Wenn sich die Unfallraten halbieren, Sie selbst aber zehnmal soviel fahren, bleibt für Sie am Ende immer noch ein fünfmal so hohes Risiko wie zuvor übrig! Dass Unfallraten sinken, ist für die absoluten Unfallzahlen ohne Bedeutung, wenn die Verkehrsleistungen überproportional anwachsen.

Zu konstatieren ist also, dass wir als Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten enorm viel Wissen, Technik, Ressourcen und Vorsorgesysteme in die Verbesserung der Unfallvorsor-

ge und der Rettungssysteme gesteckt haben, und dass diese Maßnahmen erfolgreich waren. Und dennoch: Bei den Unfallzahlen ist es insgesamt nicht gelungen, Verkehr sicherer zu machen.

Wie sieht es nun bei den Verletzten- und Getötetenzahlen aus? Abb. 4 gibt die Datengrundlage des Statistischen Bundesamtes wieder:

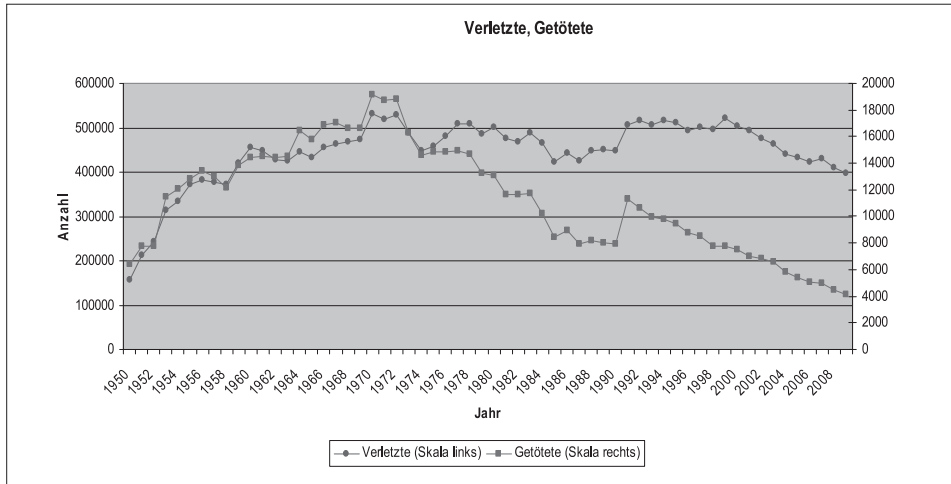


Abb. 4: Entwicklung der Verletzten- und Getötetenzahlen in der Bundesrepublik Deutschland, Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de (15.09.2010).

Es zeigt sich:

- Das statistische Risiko, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (etwa eines Jahres) im Straßenverkehr verletzt zu werden, ist von 1950 bis etwa 1980 angestiegen. Seit 1980 ist es relativ konstant, wobei seit etwa 2000 eine schwach sinkende Tendenz erkennbar ist.
- Das statistische Risiko, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (etwa eines Jahres) im Straßenverkehr getötet zu werden, ist von 1950 bis 1970 stark angestiegen und von 1970 bis heute stark gesunken. Heute bewegen wir uns auf einem nie vorher erreichten, „hohen“ Sicherheitsniveau, bei dem aber immer noch täglich elf Menschen getötet werden.

Der letzte Befund ist sicherlich *die* Erfolgsgeschichte der Verkehrssicherheitsarbeit, und dieser Erfolg soll nicht in Frage gestellt werden. Zu diesem Rückgang der Getötetenzahlen haben viele Faktoren beigetragen:

- Die Fahrzeuge wurden durch eine Vielzahl von Techniken, Konzepten, Motoren und Systemen sicherer.
- Die Fahrer wurden erfahrener und im Mittel auch deutlich älter, also durchschnittlich vorsichtiger (vor allem dann, wenn es viele Fahranfänger gibt, gibt es viele Unfälle).
- Die Einführung des Sicherheitsgurtes brachte entscheidende Verbesserungen.
- Verbesserte Rettungsdienste, Hubschrauber, Notärzte und vor allem auch die allgemeine Verbreitung von Handys erlauben eine schnellere und bessere Versorgung von Unfallopfern.
- In vielen ländlichen Bereichen sorgt die Abnahme der (jüngeren) Bevölkerung dafür, dass es schon grundsätzlich nicht mehr zu so vielen schweren Unfällen kommen kann.

- In vielen Städten sorgen die großen Verkehrsmengen schon dafür, dass die Geschwindigkeiten nicht zu hoch werden können, und langsame Verkehre sind sicherer.
- Bau und Ausbau eines hierarchischen gegliederten Straßennetzes sorgt ebenfalls dafür, dass die Verkehrsteilnehmer voneinander getrennt werden (werden alle Verkehrsteilnehmer streng voneinander getrennt, indem man jedem seine eigene Infrastruktur baut, dann kann es auch keine Unfälle zwischen zwei verschiedenen Gruppen mehr geben).

Zu konstatieren ist, dass viele Faktoren hier zusammenkommen: Ja, die Zahl der Getöteten sinkt. „Gelöst“ ist das Problem aber bei weitem nicht, vom Ziel einer „Vision Zero“, also dem Bestreben, möglichst keinen einzigen Getöteten mehr zu dulden, waren zumindest deutsche Gremien und Behörden bisher schwer zu überzeugen. Inzwischen ist auch zu beobachten, dass solche Unfälle, die früher vermutlich leider zu Todesfällen geführt hätten, zu schweren und schwersten Verletzungen führen, und die Zahl der verletzten Personen gibt keinesfalls Anlass dazu, das Problem als gelöst zu betrachten. Letztlich zeigt auch die Diskussion der Verkehrssicherheitsgrößen, dass eine weitere Verkehrszunahme mit der Erhöhung der absoluten Verkehrssicherheit schwer zu vereinbaren ist.

5. Was folgt aus diesen Diskussionen?

An dieser Stelle könnte man diesen Beitrag nahtlos mit einer Diskussion des Treibhaus-effektes und der CO₂-Emissionen des Verkehrs fortsetzen [IPCC 2007]. Seit sich die Weltgemeinschaft in den Kyoto-Verhandlungen und danach auf Reduktionen der Treibhaus-gase verständigt hat, sind die verkehrlichen Emissionen weltweit gestiegen (!). Dies gilt natürlich vor allem für die Schwellen- und Entwicklungsländer, aber selbst in den Indu-strielländern steigen die Treibhausgasemissionen des Verkehrs, kein anderer Sektor der Volkswirtschaft erhöht seine Emissionen! Bezogen auf die Europäische Union (EU 27) betrug der Anstieg der verkehrlichen Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 1990 bis 2008 (dem letzten UNFCCC-Berichtsjahr) 34 % [T&E 2010]). Die Emissionen des inter-nationalen Seeschiffverkehrs der EU 27 stiegen im selben Zeitraum um 56 %, während die Luftverkehrsemissionen der EU 27, die wegen der erhöhten Klimawirksamkeit ein Mehr-faches der Treibhauswirkung entfalten, von 1990 bis 2008 um 110 % anstiegen (!). Dass auch diese Entwicklungen nicht zukunftsfähig sind und nicht weitergeführt werden kön-nen, dürfte weitgehend unstrittig sein: Reduktionen der Emissionen sind geboten, und dazu muss auch eine Reduktion der Verkehrsleistungen beitragen. In [BECKER, GERIKE, WINTER 2009] sind eine Vielzahl weiterer Aspekte zusammengetragen.

Insbesondere dann, wenn Verkehr vollkommen kohlenstofffrei gestaltet werden muss (etwa ab 2050 wäre dies notwendig, siehe etwa [MEINSHAUSEN 2009]), sind neben techni-schen Maßnahmen und Konzepten auch ganz andere Verkehrsverhaltensmuster geboten. Es bleibt festzuhalten:

Die Menschen in Deutschland sollen in Zukunft mindestens dieselbe Mobilität wie heute besitzen. Aber aus verschiedenen Gründen können Sie für dieselbe Mobilität nicht mehr so weit fahren: Verkehr wird und muss sinken, es führt kein Weg daran vorbei.

Dazu müsste sich unsere Gesellschaft drastisch ändern: Derzeit sind alle Randbedingun-gen, Erwartungen, Finanzinstrumente und Wirtschaftsformen darauf ausgerichtet, immer mehr immer weiter fahren und transportieren zu müssen. Zwingend geboten ist aber der entgegengerichtete Weg: Weniger Verkehr! Wie in unserer „verkehrssüchtigen“ Gesell-schaft ein solcher Umstieg geschaffen werden kann, ist völlig offen: Einige der derzeitigen Interessenvertreter werden natürlich auf dem „Weiterso“ beharren, und Veränderungen

von erlernten Verhaltensweisen müssen auch jedem einzelnen Wähler und Verkehrsteilnehmer plausibel gemacht werden. Allerdings: Wenn auch künftige Generationen unter den uns bekannten Klima- und Lebensbedingungen glücklich und bedürfnisgerecht leben wollen, dann wird und muss dieser Umstieg auf weniger Verkehr sehr rasch erfolgen.

Bezogen auf die Verkehrsplanung, auf die Verkehrspolitik, auf die Fahrzeughersteller, die Raumplaner und auch auf die Verkehrssicherheitsarbeit, ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Reduktion der Unfallzahlen, des Energieverbrauchs, der Abgasemissionen, des Lärms und aller anderen Aufwandsgrößen von Verkehr ist dringender geboten als je zuvor.
2. Diese Reduktionen sind aber *nicht* als übergeordnetes politisches Ziel zu formulieren, sondern das übergeordnete Ziel unseres Handelns besteht darin, Mobilität zu ermöglichen.
3. Diese Mobilität ist heute und zukünftig zu ermöglichen: Um sie zukünftig überhaupt noch ermöglichen zu können, müssen heute die eingesetzten Aufwände für Verkehr deutlich sinken.
4. Dazu gibt es keine Alternative, als Verkehr (bezogen auf den Kilometer) deutlich teurer zu machen: Verkehr muss endlich alle Kosten, die er verursacht (etwa durch Unfälle, Lärm, Gesundheitskosten, Klimaveränderung usw.) selbst tragen.
5. Dann aber setzen dynamische Reaktionen der Menschen und Firmen ein, die umweltbelastende Verkehre ersetzen oder verkürzen: Neue Fahrzeugmodelle, andere Raumstrukturen, Innovationen und neue Angebote, ein anderes Verkehrsverhalten, mehr Busse und Bahnen, vor allem aber mehr Fahrrad- und Fußgängerverkehr werden dafür sorgen, dass wir trotz steigender Kosten für Verkehr je Kilometer am Ende des Monats Geld gespart haben:
 - Weil Verkehr spezifisch teuer ist, werden die Gesamtausgaben für Verkehr insgesamt sinken können.
6. Dieser Umstieg ist für alle vorteilhaft:
 - Zum einen würde die Umwelt geschont, es wäre leiser, sauberer, gesünder, und die Schadenskosten wären kleiner,
 - zum zweiten wäre dies volkswirtschaftlich produktiv, denn dann hat man Ressourcen für andere Zwecke frei; Schadensvermeidung ist volkswirtschaftlich immer klüger als Schadensreparatur,
 - und zum dritten hätte dies große soziale Vorteile: Mobilität und Teilhabe würden für große Teile der Bevölkerung leichter und besser, die Anpassungen könnten sanfter und integrativer verlaufen, und sie wären günstiger zu haben.

Man darf dabei eben nur nicht statisch diskutieren, sondern muss die dynamischen Nutzerreaktionen, die Anpassungsreaktionen, die Raumnutzungsänderungen und die Lohnnebenkostensenkungen miteinbeziehen.

Nur dann bleiben auch künftige Generationen mobil.

Literatur

[Becker, Böhmer, Gerike 2008]: Becker, U.; Böhmer, J.; Gerike, R. u. a.: How to Define and Measure Access and Need Satisfaction in Transport – Papers from the ESF-Exploratory Workshop, Dresden 2008; DIVU – Heft 7/2008, ISBN 978-3-9807994-2-3

- [Becker Elsel 1999]: Becker, U.; Elsel, E.: Mobilität. In: Breuel, B. (Hrsg.): Agenda 21, Vision Nachhaltige Entwicklung, S. 200–208, Campus 1999, ISBN 3-503-05925-3
- [Becker, Gerike, Winter 2009]: Becker, U.; Gerike, R.; Winter, M.; u. a.: Grundwissen Verkehrsökologie, DIVU – Heft 8/2009, ISBN 978-3-9807994-3-0
- [Becker, Rau 2004]: Becker, U.; Rau, A.: Neue Ziele für Verkehrsplanungen. In: Handbuch der kommunalen Verkehrsplanung, 2004, Kapitel 3.2.10.3, Konzepte einer nachhaltigen Verkehrsplanung; ISBN 3-87907-400-3
- [DIW 2009]: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW (Bearb.), BMVBS (Hrsg.): Verkehr in Zahlen, div. Jahrgänge, zuletzt 2009/2010, ISBN 978-3-87154-407-1
- [IPCC 2007]: IPCC 4th Assessment Report: Climate Change 2007, im Internet unter www.ipcc.ch (12. 01. 2011)
- [Meinshausen 2009]: Meinshausen, Malte; et al.: Greenhousegas emission targets for limiting global warming to 2°C, in: *nature*, vol. 458, 30. April 2009, doi:10.1038/nature0917
- [SRU 2005]: Sachverständigenrat für Umweltfragen: Umwelt und Straßenverkehr: Hohe Mobilität – Umweltverträglicher Verkehr (SRU Sondergutachten), Berlin 2005, ISBN 3-8329-1447-1
- [T&E 2010]: Transport and Environment: CO₂ emissions from transport in the EU 27, an analysis of 2008 data submitted to UNFCCC, November 2010, siehe www.transportenvironment.org

Fußnoten

- 1) Dazu wäre allein schon das Wort „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ einige Gedanken wert.
- 2) Der Güterverkehr darf keinesfalls ausgeblendet werden, er weist sogar noch höhere Zuwachsraten als der Personenverkehr auf. Im folgenden wird er deshalb nicht extra mitgeführt, weil letztlich auch er dazu dient, menschliche Bedürfnisse abzudecken: Wer abends zuhause einen Film auf dem neuen LCD-Monitor betrachten möchte und dazu auch im Winter frisches Obst essen möchte, der hat auch mit diesen Bedürfnissen viel (Güter-)Verkehr ausgelöst, und sei es nur, weil die Bauteile und Chips für den neuen LCD-Monitor einige Male quer über alle Kontinente transportiert wurden. Güterverkehr deckt somit auch menschliche Bedürfnisse ab, im allgemeinen aber indirekt.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr.-Ing. Udo Becker
Technische Universität Dresden, Lehrstuhl für Verkehrsökologie
Hettnerstraße 1
01069 Dresden
Email: becker@verkehrsoekologie.de

Literatur

DAN BENJAMIN

Ulrich Heifer: Inseln im Fluss – Wege, Begegnungen, Spuren

selbstverlegt, Bonn, 2010, 141 Seiten zzgl. Anhang

„Wir sollten Bücher nicht als Objekte, sondern als Begegnung, als Erlebnis mit ihnen sehen“ schreibt Ulrich Heifer auf Seite 31 seines Buches „Inseln im Fluss – Wege, Begegnungen, Spuren“.

Und genau das ist es, wenn man sich mit diesem Buch des bekannten Rechtsmediziners beschäftigt. Es ist ein Erlebnis!

In eine Kategorie lässt sich dieses Werk schwer einordnen; es ist irgendwo zwischen Autobiographie, Tage- und Gedankenbuch angelegt. Inhaltlich geht der Verfasser chronologisch vor, beschreibt Vorfahren, seine Kindheit, Jugend und Adoleszenz. Er hält sich nicht streng an die „Stationen seines Lebens“, sondern streut immer wieder Anekdoten ein, die dem Leser einen Einblick vermitteln in die Kindheit des Rechtsmediziners Heifer, in die Welt eines kleinen Jungen, der in den Wirren der Nazizeit aufgewachsen ist, während eines Bombenangriffs auf seine Heimatstadt Siegen am 16. Dezember 1944, er selbst war gerade 14 Jahre alt, zeitig seine Mutter verlor und dann mit seinem Vater bis zum Jahre 1948 einen frauenlosen Haushalt führte, wie er betont. Der Leser erkennt recht schnell, dass hinter dem Rechtsmediziner Heifer ein Mensch steht, der in den frühen Jahren seines Lebens großen Entbehrungen ausgesetzt war. Einige Gedanken, teilweise in Versform beendeten die Schilderungen über die Kindheit und das Erwachsenwerden des Ulrich Heifer, bevor er unter der Überschrift „Glaube, Hoffnung, Liebe...“ über seine Lebensjahre ab 1950 berichtet. Einfühlsam schreibt er über „die schönste Insel im Fluss“, seine Frau Gabriele und über die Beziehung zu seinen Söhnen. Nicht zu kurz kommen Berichte über die Studentenzeit und Erlebnisse und Begegnungen als lebenslanger Bursche der Bonner Alemannen. Es schließen sich Ausführungen über die Assistentenzeit (1960 bis 1967) und die Universitätszeit (1967 bis 1996) an; er berichtet von Schwierigkeiten, die wohl ein jeder kennt, der bereits die Luft universitätsinterner Verwaltung schnuppern durfte. In dem sich anschließenden Kapitel „Rechtsmedizinische Begutachtung“ geht er auf die Stellung des medizinischen Sachverständigen im Gerichtsverfahren ein. „Ein naturgemäß nicht zu unterschätzendes „Grenzproblem“ zwischen Medizin und Recht ist der ärztliche Sachverständige selbst, dessen legale Aufgabe es ist, Wissensvermittler für Richter, nicht aber der viel berüchtigte Richter in Weiß zu sein.“ Die Gerichte hält er an, die Sachverständigen immer wieder an ihre ureigene Aufgabe zu erinnern, ihnen für die aufgeworfenen Fragen aus der besonderen Sachkunde heraus die medizinischen Grundlagen für ihre Entscheidungen zu liefern, und nicht etwa selbst zu entscheiden. Anschauliche Beispiele aus der Praxis runden das Bild ab. Mit Erläuterungen zu Wesen und Grundlagen, Bezugspunkten zum Recht und Arbeitsgebieten der Rechtsmedizin beendet er dieses Kapitel. „Die Zeit danach (1996 -)“, das letzte Kapitel, leitet Heifer mit den Worten von Andreas Maneros:

„Das Alte ist vollbracht. Das Neue kann beginnen“ ein. Der Leser erahnt bei der Lektüre der folgenden Zeilen den Schmerz beim Verlassen seines Lehrstuhls, seiner Fakultät, seiner Universität; kann dann aber auch die Zuversicht spüren, mit der Heifer neue Aufgaben angeht, bspw. die Mitarbeit am Aufbau der Vaterschaftsbegutachtung in einem Institut im Ruhrgebiet von 1996 bis 1999. „Gedanken am Wegesrand“ schließen den Kreis, beenden das Kapitel und das Erlebnis der Lektüre der „Inseln im Fluss“. Der umfangreiche Anhang beinhaltet abgedruckte Ehrenurkunden, Laudationes und einiges mehr. Auf den letzten Seiten des Buches findet der Leser Gedichte vom Vater und viele – auch private – Bilder aus dem Archiv des Autors.

Ein Einblick in das Leben des Ulrich Heifer, den man sich nicht entgehen lassen sollte.

Anschrift des Verfassers

Rechtsanwalt Dan Benjamin
Bertha-von-Suttner-Str. 31
16303 Schwedt/Oder
Email: info@ra-benjamin.de

Das Wichtigste auf einen Blick.



Von Jörn Patzak, Staatsanwalt, und Dr. Wolfgang Bohnen, Oberstaatsanwalt.
2. Auflage 2011. XVI, 151 Seiten. Kartoniert € 24,90
ISBN 978-3-406-61397-5

Lebens- und praxisnah

stellt dieses Werk die gängigsten Drogen und Betäubungsmittel mit Fotos, Wirkungsweise, Preis und Nachweisbarkeit dar. Es behandelt zunächst das materielle Betäubungsmittelrecht und setzt sich detailliert mit den Mengenbegriffen, den wichtigsten Tatbestandsvarianten sowie strafrechtlichen Konkurrenzfragen auseinander.

Tipps für die Verhandlung im Prozess sowie darüber hinaus gehende weitere prozessuale Hinweise ergänzen die Ausführungen und sorgen für eine hohe Praxis-tauglichkeit des Werkes.

Die Neuauflage

wurde um wichtige Themen erweitert: die Vorstellung der Droge »Spice«, die Darstellung aktueller Entscheidungen zu Methamphetamin, die Themen Strafbarkeit von Eltern und Lehrern, Eintragung von BtM-Verurteilungen ins Bundeszentralregister und ins Führungszeugnis u. v. m.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München · Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Zur Information

USA: Driving under influence (DUI)/Driving while intoxicated (DWI) laws

All 50 states and the District of Columbia have per se laws defining it as a crime to drive with a blood alcohol concentration (BAC) at or above a proscribed level, currently 0.08 percent (0.08 g alcohol per 100 ml blood).

License suspension or revocation traditionally follows conviction for alcohol-impaired driving. Under a procedure called administrative license suspension, licenses are taken before conviction when a driver fails or refuses to take a chemical test. Because administrative license suspension laws are independent of criminal procedures and are invoked right after arrest, they've been found to be more effective than traditional post-conviction sanctions. Administrative license suspension laws are in place in 41 states and the District of Columbia.

More than half of all U.S. states require DUI offenders to install ignition interlocks on their vehicles in order to drive during a license suspension and/or require interlocks for specified time periods before fully relicensing offenders. These interlock devices analyze a driver's breath and disable the ignition if the driver has been drinking. In 13 states (Alaska, Arizona, Arkansas, Colorado, Hawaii, Illinois, Louisiana, Nebraska, New Mexico, New York, Oregon, Utah, and Washington), such a restriction is applied to all offenders, including first time offenders. California applies a similar restriction to all offenders, but only in 4 counties. An additional 9 states apply the restriction to all offenders with high BACs (usually 0.15 percent or higher) and to repeat offenders, and 6 states apply the restriction only to repeat offenders.

Laws in the remaining states do not require interlocks at all, though courts or Departments of Motor Vehicles (DMVs) in 18 states and the District of Columbia have the discretion to apply interlock requirements. Only 3 states (Alabama, South Dakota, and Vermont) have no interlock laws.

State	Administrative license suspension 1st offense?	Restore driving privileges during suspension?	Are ignition interlocks mandatory under state law for the following offenses?	
			First offenders	Repeat offenders
Alabama	90 days	no	no state interlock laws	
Alaska	90 days	after 30 days ¹	all offenders	yes
Arizona	90 days	after 30 days ¹	all offenders	yes
Arkansas	6 months	yes ¹	all offenders	yes
California	4 months	after 30 days ¹	all offenders (in 4 counties) ²	no
Colorado	3 months	yes ¹	all offenders	yes
Connecticut	90 days	yes ¹	no	no
Delaware	3 months	no	no	no
District of Columbia	2-90 days	yes ¹	no	no
Florida	6 months	after 30 days ¹	high-BAC offenders only	yes
Georgia	1 year	yes ¹	no	no
Hawaii	3 months	after 30 days ¹	all offenders	yes

Idaho	90 days	after 30 days ¹	no	no
Illinois	3 months	after 30 days ¹	all offenders	yes
Indiana	180 days	after 30 days ¹	no	no
Iowa	180 days	after 90 days ¹	no	no
Kansas	30 days	no	high-BAC offenders only	yes
Kentucky	no	not applicable	no	no
Louisiana	90 days	after 30 days ¹	all offenders	yes
North Dakota	91 days	after 30 days ¹	no	no
Ohio	90 days	after 15 days ¹	no	no
Oklahoma	180 days	yes ¹	no	yes
Oregon	90 days	after 30 days ¹	all offenders	yes
Pennsylvania	no	not applicable	no	no
Rhode Island	no	not applicable	no	no
South Carolina	no	not applicable	no	yes
South Dakota	no	not applicable	no state interlock laws	
Tennessee	no	not applicable	no	no
Texas	90 days	yes ¹	no	yes
Utah	120 days	no	all offenders	yes
Vermont	90 days	no	no state interlock laws	
Virginia	7 days	no	high-BAC offenders only	yes
Washington	90 days	yes ¹	all offenders	yes
West Virginia	6 months	after 30 days ¹	high-BAC offenders only	yes
Wisconsin	6 months	yes ¹	high-BAC offenders only	yes
Wyoming	90 days	yes ¹	high-BAC offenders only	yes

¹Drivers usually must demonstrate special hardship to justify restoring privileges during suspension, and then privileges often are restricted.

²First offender pilot program in 4 counties - Alameda, Los Angeles, Sacramento, and Tulare.

(Aus einer Mitteilung des nordamerikanischen Insurance Institute for Highway Safety, IIHS, von April 2011)

ETSC: Drink Driving Monitor*)

– Auszug –

UK keeps the same legal BAC level

The United Kingdom will not lower the legal BAC limit from 0.8 to 0.5, despite the strong recommendation by Sir Peter North's report on the legal framework around drink and drug driving published in June 2010. In November 2010 the Transport Committee gave its full support to the report. The Government rejected the proposal and confirmed that the current level will remain the same (0.8 g/l) while other measures considered more effective will be implemented to tackle drink and drug driving. Transport Secretary Philip Hammond stated that enforcement would be the right solution to reduce road collisions related to drinking and driving and approved a package of measures that will include: revoke the right for people whose evidential breath test result is less than 40% over the limit to opt for a blood test (the 'statutory option'); introduce a more robust drink drive rehabilitation scheme; high-risk offenders will no longer be able to delay their medical examinations and police will have portable evidential testing kits. Road safety campaigner and the British Medical Association saw the Government decision as a "missed opportunity" to save more lives on the roads. The British Medical Association showed its disappointment by saying that "such a move would have helped prevent deaths and reduce the number of lives ruined by drink-driving."

TISPOL Policy Report: a toolkit to improve Road Safety

A survey carried out by the Nordic Road Safety Council in 2010 showed the differences in drink driving behaviour among Nordic citizens. Denmark, Finland, Norway and Sweden were involved in the survey. The questionnaire was answered by 5,197 respondents. The questions also covered travel habits, awareness level on accidents, speed, seat belts, mobile phones, tiredness, children in traffic, bicycle helmets, reflexes and road safety education.

Concerning drinking and driving, in Denmark and Finland, 18 percent reported that they had been driving when they suspected their BAC was over the allowed limit during the last 12 months. The corresponding share in Norway and Sweden was 7 percent. The percentage among women was much lower than for men in all countries. The main goal of this survey was to use the gathered information to contribute to the selection of countermeasures in each country and to an improved safety in the whole area.

Finnish latest report traces the profile of a typical drunk driver

The Finnish Linto Research Programme recently published a report based on long-term analysis of roadside testing in the Uusima province from 1990 to 2008. Its main findings showed that on Uusima roads on average, out of every 500 drivers one is a drunk driver and three have 'had a few'. Overall, the prevalence of drunk driving remained stable between 1990 and 2008. Drunk drivers are more likely to be found in roadside testing on Saturday morning. Professional drivers accounted for 9.4% of all drunk drivers. The study was also

*) Drink Driving Monitor, April 2011, Report 13, European Transport Safety Council (ETSC); ETSC's Newsletter on Drink Driving Policy Developments in the European Union (EU), <http://www.etsc.eu>

helpful to describe the typical profile of a drunk driver: most of the times it is a man aged between 40 and 49 who has a driving licence and drives his own car, usually alone, with a blood alcohol level of 0.1 %. He drives between 20,000 and 50,000 km per year. He is a skilled employee or junior salaried employee in a permanent employment relationship and is married or cohabiting. Such a typical drunk driver is on the road on weekdays, either on his way to work (one in five cases) or coming home from work (just over 10%). The percentage of women among drunk drivers did not change during the period studied. The risk of drink driving for women was less than one fifth of that for men. Finally, these findings were used to draw up a list of recommendations, such as amending the law to lower the blood alcohol threshold levels, expand the use of alcolocks through national legislation, and include them as standard in-car equipment.

Estonia records good reduction in road accidents in 2010

In 2010 in Estonia there were 146 accidents involving drivers in state of intoxication. The accidents led to 11 people killed and 222 injured. In 2009 there were 248 such accidents.

More generally, the number of road deaths in Estonia decreased to 78 last year, and is below 100 for the first time since 1947. There were a total of 1,339 accidents which resulted in fatal crashes or serious injuries in 2010. Tarmo Miilits, head of the Law Enforcement Police Department stated that “the 40% decrease of traffic accidents with drivers under intoxication indicates that the behavioural habits of people have changed. There are fewer violations of the Traffic Code but road users have also become more responsible while driving.” He also added that “taking the driver’s seat of a vehicle after using alcohol has been clearly condemned by the public. This change is due to constant communication and preventive action carried out by the Road Administration and the police but also [due] to the cooperation with the government aiming at improving road users’ behaviour”.

Schweiz: Führerscheinentzüge im Jahr 2010

Im vergangenen Jahr wurden in der Schweiz 78986 Führerausweise entzogen. Das sind 4105 mehr als im Vorjahr. Hauptgründe sind nach wie vor das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit sowie Alkohol am Steuer. Das geht aus dem Administrativmaßnahmenregister (ADMAS) des Bundesamts für Straßen (ASTRA) hervor. Die Ausweisentzüge wegen zu schnellem Fahren nahmen um 1,2 Prozent auf 35427 Fälle zu – so viele wurden noch nie registriert. Entgegen dem Trend der letzten Jahre haben auch Maßnahmen gegen alkoholisierte Lenkerinnen und Lenker zugenommen. Die Entzüge (0,8 Promille und mehr) nahmen um 5,4 Prozent auf 18371 Fälle zu, die Verwarnungen (0,5 bis 0,79 Promille) sogar um 12,2 Prozent auf 6746 Fälle.

Im letzten Jahr mussten wiederum mehr Ausweise wegen Unaufmerksamkeit und Ablenkung entzogen werden. Hier dürfte die Bedienung von Kommunikations- und Multimediaelektronik wie Telefon und Navigationsgeräte während der Fahrt eine der Ursachen sein. 2010 wurde eine kumulierte Zunahme dieser Fälle um 8,2 Prozent auf 9775 Fälle registriert.

Verschärfte Ausweisentzugsregelung greift

Die meisten Ausweisentzüge waren auf einen bis drei Monate befristet (63,8 Prozent). Führerausweisentzüge von sieben bis zwölf Monaten nahmen um 9,4 Prozent auf 3427 Fälle zu. Ausweisentzüge, die länger als zwölf Monate dauern, haben von 1699 auf 1601 (minus 6,1 Prozent) erneut abgenommen. 17,8 Prozent der Ausweise mussten hingegen auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Dies entspricht einer Zunahme um 20,7 Prozent. Hier wirkt sich das im Jahre 2005 eingeführte, verschärfte Recht (Kaskadensystem: stufenweise Verlängerung der Entzugsdauer für Wiederholungstäter) weiterhin messbar auf die Statistik aus. Wiederholungstätern wird der Führerausweis unbefristet entzogen, d.h. sie müssen sich mit ihren charakterlichen oder Suchtmängeln auseinandersetzen, wenn sie nach einer erfolgreichen Therapie den Führerausweis wieder einmal zurückerhalten wollen.

Der 2005 eingeführte Führerausweis auf Probe schlägt sich in der Statistik ebenfalls nieder. So musste 2010 bereits 1388 Personen (plus 80,9 Prozent) der Ausweis annulliert werden. Dies geschieht nach zwei Widerhandlungen in der Probezeit. Bei 7030 (+ 27,2 Prozent) wurde die Probezeit um ein Jahr verlängert (eine Widerhandlung in der Probezeit). Dieser Anstieg ist primär darauf zurück zu führen, dass die Übergangsperiode der „altrechtlichen Neulenker“, die noch keinen Führerausweis auf Probe erwerben mussten, zu Ende ging und im letzten Jahr alle Neulenker mit dem Führerausweis auf Probe beginnen mussten.

Mehr verkehrspsychologische Untersuchungen

Im letzten Jahr wurden schweizweit 3037 verkehrspsychologische Untersuchungen zur Abklärung der charakterlichen Eignung zum sicheren Fahren angeordnet. Dies bedeutet eine Zunahme von 26,5 Prozent oder ein Plus von 638 Untersuchungen gegenüber 2009. Als wichtigste Ursachen dafür gelten:

- Nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe – dies geschieht nach dem zweiten Entzug während der dreijährigen Probezeit (siehe oben) – kann nur dann ein

neuer Lernfahrausweis beantragt werden, wenn eine verkehrspsychologische Untersuchung bestanden worden ist. 2010 wurden 1388 Fälle gezählt.

- 2005 wurde das Kaskadensystem für Wiederholungstäter eingeführt – nach drei schweren Widerhandlungen muss ein Täter seither zur verkehrspsychologischen Untersuchung.

Die Zunahme dieser Untersuchungen schlägt sich auch in der Anzahl Führerausweise nieder, die wegen charakterlicher Nichteignung entzogenen werden (Zunahme um 161 auf 973 Fälle; plus 19,8 Prozent).

Am meisten Ausweisentzüge in der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen

In absoluten Zahlen sind die Ausweisentzüge in der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen am höchsten (kumuliert 25810 Fälle; Zunahme: 3,8 Prozent), gefolgt von den 30- bis 39-Jährigen (kumuliert 17352, plus 5,4 Prozent) und den 40- bis 49-Jährigen (kumuliert 16632, plus 4,5 Prozent). In der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen mussten 10675 Ausweise entzogen werden (plus 8 Prozent), bei den 60- bis 69-Jährigen 5422 (plus 10,9 Prozent). In der Altersgruppe ab 70 Jahren waren es 4904 (plus 22,6 Prozent). Zudem mussten 3426 Lenker unter 20 Jahren den Ausweis abgeben, dies entspricht einer Zunahme von 1 Prozent.

Ausländische Verkehrsünder

Verkehrsündern aus dem Ausland kann – bedingt durch internationales Recht – in der Schweiz der Führerausweis nicht entzogen werden; ihnen wird aber der ausländische Führerausweis aberkannt; sie dürfen dann in der Schweiz kein Fahrzeug mehr lenken. Diese Zahl hat sich im letzten Jahr praktisch nicht verändert (minimaler Anstieg von 18323 auf 18369 Fälle).

Die Anordnung von Administrativmaßnahmen gegen fehlbare Fahrzeuglenkerinnen und -lenker obliegt den Kantonen. Sie melden die Maßnahmen dem ASTRA weiter. Das ASTRA seinerseits führt das zentrale ADMAS-Register. Dieses wird von den Zulassungsbehörden zur Beurteilung des automobilistischen Leumunds bei der Erteilung und beim Entzug von Führerausweisen benützt. Anfang Jahr veröffentlicht das ASTRA die ADMAS-Statistik des Vorjahres.

Verschärfte Administrativmaßnahmen und Kaskadensystem seit 2005

Bei erneuten mittelschweren oder schweren Widerhandlungen verlängern sich seit 01.01.2005 die Mindestentzugsdauern stufenweise (Kaskade). Bei drei schweren Widerhandlungen oder vier mittelschweren Widerhandlungen innert 10 Jahren wird der Ausweis auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für zwei Jahre) entzogen. Kann der auf diese Weise entzogene Ausweis wiedererteilt werden und begehrt der Inhaber eine erneute Widerhandlung, wird ein Entzug für immer ausgesprochen.

Einteilung der Widerhandlungen:

- leichte Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 16–20 km/h, außerorts um 21–25 km/h und auf Autobahnen um 26–30 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50–0,79 Promille), wobei sowohl das Verschulden als auch die Gefährdung lediglich als leicht qualifiziert werden müssen: Diese führen bei Ersttätern neben der Busse zu einer Verwarnung;

- mittelschwere Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 21–24 km/h, außerorts um 26–29 km/h und auf Autobahnen um 31–34 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50–0,79 Promille, wenn zusätzlich eine weitere leichte Widerhandlung vorliegt), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung weder als leicht noch als schwer zu qualifizieren sind. Zusätzlich zur Busse wird bei Ersttätern der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen;
- schwere Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 25 km/h und mehr, außerorts um 30 km/h und mehr und auf Autobahnen um 35 km/h und mehr, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr oder Fahren unter Betäubungsmiteleinfluss), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung als schwer zu qualifizieren sind. Zusätzlich zur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe wird Ersttätern der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen.

(Aus einer Mitteilung des schweizerischen Bundesamtes für Straßen, ASTRA, vom 08. Februar 2011)

B.A.D.S.: Keine Drogen und absolutes Alkoholverbot im Straßenverkehr!

Keine Drogen am Steuer

„Wer unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug führt, handelt verantwortungslos. Er gefährdet andere, sich selbst und, auch wenn kein Unfall passiert, seinen Führerschein.“

Auf diesen Sachverhalt hat der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) nach dem schweren Unfall vor 10 Tagen in Hamburg hingewiesen. Der Präsident der Institution, DR. PETER GERHARDT, sagte in der Hansestadt, der nach Einnahme von Rauschmitteln verursachte schwere Verkehrsunfall in Hamburg mit dem zu beklagenden Tod von vier Menschen zeige auf grausame Weise, welche Folgen Drogen auslösen. „Dem in der Öffentlichkeit oft verharmlosten Konsum von Cannabis, das fälschlicher Weise als ‚weiche Droge‘ bezeichnet wird, muss auch nach diesem Unfall deutlich widersprochen werden. Die berauschende Substanz in Cannabis führt zur Fahruntüchtigkeit. Das Reaktionsvermögen wird herabgesetzt, das Zeitgefühl geht verloren, Entfernungen und Geschwindigkeiten können nicht mehr richtig eingeschätzt werden, es kommt zu Sinnestäuschungen.“

Als besonders tückisch bezeichnete GERHARDT die Wirkungsdauer der Droge. „Man kann nicht vorausberechnen, wie lange sich der Wirkstoff THC dieser Droge auf das Verhalten auswirkt. Fest steht: Auch nach dem Abklingen des ‚High-Gefühls‘ dauern die beschriebenen Beeinträchtigungen noch mindestens 6-8 Stunden an.“

Der Präsident des B.A.D.S. verwies auch auf die strafrechtlichen Folgen. Seit 1998 kann bei folgenlosen Fahrten unter Drogeneinfluss nach § 24a Abs. 2 StVG ein Bußgeld und ein mehrmonatiges Fahrverbot verhängt werden. Die Folge ist die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister. Wird nachgewiesen, dass ein Kraftfahrzeug unter Cannabiseinfluss im fahruntüchtigen Zustand geführt wurde, erfolgt eine Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), bei einem Unfall wie in Hamburg mit Toten und Verletzten wegen Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB – und fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB. Die strafrechtlichen Folgen sind dann unter anderem Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren sowie der Entzug der Fahrerlaubnis.

GERHARDT verwies auf die wissenschaftlich fundierte Aufklärungsarbeit des B.A.D.S. So gibt die Institution unter anderem auf Grund der Forschungsergebnisse Informationsmaterialien, die sich intensiv mit den Wirkungen und Folgen von Drogeneinfluss beschäftigen, heraus und hält Aufklärungsvorträge an Schulen. Aufklärungsmaterial kann bei den einzelnen 19 Landessektionen abgefordert werden. Die Bezugsadressen sind im Internet unter www.bads.de abrufbar.

(Aus einer Pressemitteilung des B.A.D.S. vom 21. März 2011)

Tödliche Gefahr neuer Pillen

Eine neue illegale Droge erhöht die Gefahr für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr. Darauf hat der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) hingewiesen. Sein Präsident, DR. PETER GERHARDT, sagte heute in Hamburg: „Jedes berauschende Mittel muss im Straßenverkehr tabu sein.“ Eine neue Pille aus der Gruppe der Ecstasy-Tabletten birgt aber eine weitere große Gefahr. Sie wird in höheren Dosen einge-

nommen und ihre Wirkung tritt erst mit zeitlicher Verzögerung ein. Der Konsument schiebt deshalb in der Zwischenzeit häufig weitere Tabletten nach. Damit erhöht sich die Gefahr von krampfartigen Anfällen, Herzrhythmusstörungen oder auch dem kompletten Versagen von Organen.“ Bereits in 73 Fällen habe die Einnahme europaweit zum Tode geführt.

GERHARDT verwies in diesem Zusammenhang auf eine Warnung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung. Danach beinhalten die neuen Tabletten die Wirkstoffe Methoxymethylamphetamin (PMA) und Paramethoxymethylamphetamin (PMA). Sie sind rein äußerlich nicht von anderen gehandelten psychoaktiven Tabletten (MDMA) zu unterscheiden. Nach Beobachtungen von Fachleuten in der Europäischen Union werde der Markt von diesen psychoaktiven Drogen geradezu überschwemmt.

Für den Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sei die neue Ecstasy-Tablette ein Grund mehr, seine Aufklärungsarbeit über berauschende Mittel zu intensivieren. „Dazu tragen unter anderem auch die Informationen des B.A.D.S bei, die bei den einzelnen Landesektionen, der Zentrale oder im Internet unter www.bads.de abgefordert werden können“, so GERHARDT.

(Aus einer Pressemitteilung des B.A.D.S. vom 30. März 2011)

„Wer fährt trinkt nicht, wer trinkt fährt nicht“

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) hat seine langjährige Forderung nach einem absoluten Alkoholverbot im Straßenverkehr bekräftigt.

Trotz jahrzehntelanger Aufklärung über die Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr sei immer noch ein erschreckend hoher Anteil an durch alkoholisierte Kraftfahrer verursachten Verkehrsunfällen mit zum Teil schweren Folgen zu verzeichnen, sagte der Präsident des B.A.D.S., DR. PETER GERHARDT, am Rande einer Tagung der Organisation am Wochenende im bayerischen Bamberg. „Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem seit Jahren bestehenden Alkoholverbot für Fahranfänger erscheint es uns im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nunmehr geboten, das Verbot zukünftig generell für alle Kraftfahrer vorzuschreiben“, so GERHARDT weiter.

Die derzeitige Rechtslage mit einem abgestuften Sanktionskatalog bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist für den einzelnen Bürger kaum noch verständlich. Zudem verleiten die bisherigen Gefahrgrenzwerte (0,3/0,5/1,1 Promille) allzu sehr dazu, sich an diese Grenzwerte heranzutrinken.

Das vom B.A.D.S. deshalb geforderte generelle Alkoholverbot am Steuer schränkt den Einzelnen nicht unzumutbar ein. „Es geht nicht darum, den Alkoholenuss zu ächten, vielmehr ist die Forderung nach einem generellen Alkoholverbot am Steuer das notwendige und eindeutige Signal, dass Alkohol und Fahren nicht miteinander zu vereinbaren sind“, sagte der Präsident. Der B.A.D.S. verweist in diesem Zusammenhang auf die vor Jahren geführte Diskussion über die sanktionsbewehrte Regelung der Anschnallpflicht. Die auch damals als Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes Einzelnen scharf kritisierte Vorschrift ist inzwischen voll akzeptiert und hat zu einem deutlichen Rückgang von Toten und Verletzten im Straßenverkehr geführt.

Der Präsident des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr verwies darauf, dass schon jetzt Umfragen zeigten, dass man sich in Deutschland mit deutlicher Mehrheit

für ein generelles Verbot von Alkohol am Steuer ausspreche. Nachdem mildere Maßnahmen bislang nicht ausreichende Wirkung gezeigt hätten, sei nunmehr der Gesetzgeber gefordert.

(Aus einer Pressemitteilung des B.A.D.S. vom 19. April 2011)

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borckenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borckenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Verdienstkreuz für B.A.D.S.-Ehrenpräsident Dr. Erwin Grosse

Der langjährige Präsident und jetzige Ehrenpräsident des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.), DR. ERWIN GROSSE, ist mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden.

Die von Bundespräsident CHRISTIAN WULFF ausgesprochene Anerkennung der um Volk und Staat erworbenen besonderen Verdienste DR. GROSSES wurde jetzt in einer Feierstunde im Hamburger Rathaus durch den Senator der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, HEINO VAHLDIECK, verliehen. Er hob insbesondere das über dreißigjährige ehrenamtliche Engagement DR. GROSSES hervor: „Für diese hervorragende Arbeit werden Sie und der B.A.D.S. von vielen Seiten als stets kompetenter Ansprechpartner geschätzt. So verwundert es auch nicht, dass der Bundesgesetzgeber Maßnahmen – auch auf Anregung des B.A.D.S. – wie zum Beispiel ein Alkoholverbot für Fahranfänger aufgegriffen und in die Praxis umgesetzt hat“, so Senator VAHLDIECK. Auch das im Jahr 2010 auf Hamburger Straßen fast zehn Prozent weniger Menschen verunglückt sind, würdigte der Senator als ein Verdienst umfangreicher Aufklärungsarbeit im Bereich der Verkehrssicherheit.

DR. ERWIN GROSSE war in Hamburg bis zu seiner Pensionierung als Staatsanwalt tätig, die letzten 12 Jahre als Leiter der Staatsanwaltschaft. Dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr stand er von 1999 bis zum Jahresende 2008 als Präsident vor. Bereits von 1979 bis 1997 war er stellvertretender Vorsitzender der Landesektion Hamburg und von 1997 bis 1999 auch Vorsitzender dieser Institution. Als Präsident des Vereins war DR. GROSSE zugleich Mitglied im Vorstand der Deutschen Verkehrswacht und der Akademie für Verkehrssicherheit.



Von links: Dr. Peter Gerhardt, Präsident des B.A.D.S., Dr. Erwin Grosse, Ehrenpräsident des B.A.D.S. und Herr Innensenator Heino Vahldieck.

(Aus einer Pressemitteilung des B.A.D.S. vom 08. März 2011)

Prof. Dr. med. Ulrich Heifer zum 80. Geburtstag

Am 30.10.2010 fand aus Anlass des 80. Geburtstages von Herrn PROF. EM. DR. MED. ULRICH HEIFER, langjähriger Mitherausgeber von „Blutalkohol“, ein auf Wunsch des Jubilars überschaubares „Symposium privatissimum“ statt mit Angehörigen, Freunden und geladenen Gästen. Weggefährten, Angehörige der Bonner Medizinischen Fakultät und Fachkollegen sorgten im Laufe des Tages mit ihren Vorträgen für zahlreiche teils nachdenkliche, teils heitere Momente.

Einem Blick von A. MARNEROS in die Zeit von ULRICH HEIFER als Dekan der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn folgten Ausführungen zu den wichtigen aristotelischen Werten, für die der emeritierte Direktor des Instituts für Rechtsmedizin auch als Person steht: Treue, Sensibilität, Ausgewogenheit und hohe Bildung. Nach Zeiten schwieriger Kindheit und Jugend in der Nachkriegszeit bedurfte es einer Rückbesinnung auf solche Werte und die Zeit verlangte nach Menschen, die zu Recht und Verantwortung stehen und für die beides allein doch nicht ausreicht. Damit befasste sich auch K. R. MAATZ aus der Sicht des Juristen und Richters a.D., der darauf hinwies, dass das Recht nur das Minimum an Moral festschreibt. Moral und Gerechtigkeit verlangen aber mehr von den handelnden Personen, so auch von Rechtsmedizinern als Lehrende, als Forscher und – unverzichtbar – als Vorbild für die nachwachsende Generation. An dieser Stelle zitierte MAATZ aus gutem Grund ULRICH HEIFER zum Verhältnis von Medizin und Recht: „Ein Prinzip ärztlichen Denkens und Handelns ist es, dass alle Erkenntnisse und Autoritäten Besserem und Tieferem weichen sollen. Diesen notwendigen Prozess mit Eifer, aber ohne Hass zu betreiben, ist unser vornehmstes Ziel. In ihm wird wieder sichtbar, dass im ärztlichen Beruf nicht nur Intelligenz, sondern auch Charakter gebraucht wird.“ Gemeint ist der Sachverständige, der sich zum Gerechtigkeitspostulat bekennt, aber gepaart mit dem nötigen Maß an Bescheidenheit auf der Suche nach dem „Richtigen“ im Recht. Eine Suche, der sich die Rechtsmedizin mit all ihren Spezialisierungen verpflichtet fühlen sollte, und wo durch Teamarbeit Qualität in der Begutachtung gesichert werden muss, wie in einem Beitrag von R. DETTMAYER mit Beispielen aus der Praxis verdeutlicht wurde.

Selbstverständlich wurden die wertvollen Beiträge des Jubilars zur Entwicklung der Rechtsmedizin und seine auch die Rechtsprechung des BGH prägenden Untersuchungen erwähnt sowie verkehrsmedizinische Beiträge für mehr Sicherheit im Interesse der Menschen. In den Gesprächen und Diskussionen zwischen den genannten und weiteren Beiträgen argumentierten und amüsierten sich die Teilnehmer, fühlten sich sehr wohl und genossen die Gastfreundschaft und Herzlichkeit von ULRICH HEIFER und seiner Frau. Beiden sind noch viele gemeinsame Jahre zu wünschen und Freude an ihrem vielfältig grünen, blühenden sowie anregendem Garten. Am Ende eines sehr gelungenen Tages schlossen sich die Anwesenden der Erwartung von A. MARNEROS an, dass auch zum 90. Geburtstag noch einmal eine Einladung komme werde.

Prof. Dr. med. Reinhard Dettmeyer, Gießen

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

23. *) 1. Verfassungsrechtlich ist nicht zu beanstanden, dass nach der strafgerichtlichen Rechtsprechung zum Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO eine fehlende Dokumentation im Falle einer polizeilich angeordneten Blutprobenentnahme allein nicht zu einem Verwertungsverbot führe, zumal diese Rechtsprechung die Möglichkeit offen lässt, den Dokumentationsmangel entsprechend seinem Gewicht im Einzelfall als Gesichtspunkt in der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen.

2. Verfassungsrechtlich ist auch nicht zu beanstanden, dass das Fehlen eines nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes kein Beweisverwertungsverbot begründet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit betrifft den in Art. 13 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Richtervorbehalt bei der Wohnungsdurchsuchung. Sie kann nicht schematisch auf den einfachrechtlichen Richtervorbehalt des § 81a StPO übertragen werden, der nicht als rechtsstaatlicher Mindeststandard geboten ist.

3. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet nicht, im Falle eines - unterstellten - Verstoßes gegen § 81a StPO im Zuge einer polizeilich angeordneten Blutentnahme ein Verwertungsverbot hinsichtlich der erlangten Beweismittel anzunehmen.

4. Nach dem Wortlaut von § 81a Abs. 2 StPO sowie der Systematik der Richtervorbehalte der Strafprozessordnung haben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch ihre Ermittlungspersonen im Sinne von § 152 GVG die Befugnis, eine Blutentnahme anzuordnen. Das Ergebnis einer polizeilich angeordneten Blutentnahme ist daher von Verfassungen wegen unabhängig von der Antwort auf die einfachrechtliche Frage verwertbar, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen die Eilkompetenz nach § 81a StPO vorrangig durch die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen ist.

5. Der Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, nicht auf einer zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgabe. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO im nachfolgenden Strafverfahren keine verfassungsrechtliche Bedeutung erlangen könnte. Es bleibt jeweils zu prüfen, ob die maßgeblichen strafrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Fairnessgrundsatzes und in objektiv vertretbarer Weise, also ohne Verstoß gegen das allgemeine

Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), ausgelegt und angewandt worden sind.

Bundesverfassungsgericht (Kammer),
Beschluss vom 24. Februar 2011
– 2 BvR 1596/10, 2 BvR 2346/10 –

Zum Sachverhalt:

I. Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, ob ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO bei Anordnung einer Blutentnahme zum Nachweis einer Trunkenheitsfahrt ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht.

1. Das Amtsgericht Weißwasser verurteilte den Beschwerdeführer zu 1) wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe. Die Berufung des Beschwerdeführers wurde vom Landgericht Görlitz als unbegründet verworfen. Das Landgericht sah es als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand, den er habe erkennen können und müssen, an einem Sonntag gegen 16.00 Uhr mit einem Fahrrad im öffentlichen Straßenverkehr gefahren sei. Dabei habe er - ohne den Verkehr zu beachten - die Fahrbahn überquert, um auf den gegenüberliegenden Radweg zu gelangen. Ein entgegenkommender Funkstreifenwagen der Polizei habe deshalb bis zum Stillstand des Fahrzeugs abbremsen müssen, um nicht mit dem Fahrrad des Beschwerdeführers zu kollidieren. Da der Beschwerdeführer einer Blutentnahme widersprochen habe, habe einer der Polizeibeamten des Funkstreifenwagens beim Diensthabenden auf der Wache angerufen, damit dieser einen richterlichen Beschluss erwirke. Der Diensthabende habe den Richter telefonisch nicht erreichen können und dies dem Polizeibeamten vor Ort mitgeteilt. Dieser habe deshalb Gefahr im Verzug angenommen, die Entnahme einer Blutprobe angeordnet und den Diensthabenden auf der Wache hierüber informiert. Sein Vorgehen habe er nicht in der Akte dokumentiert, weil es beim Polizeirevier W. üblich sei, dass das der Diensthabende auf der Wache vornehme.

Das Ergebnis der um 16.30 Uhr entnommenen Blutprobe - die eine Blutalkoholkonzentration von 2,07 Promille im Analysenmittelwert ergeben habe - sei verwertbar. Die Voraussetzungen einer Eilanordnung durch die Polizei hätten vorgelegen. Die fehlende Dokumentation führe nicht zu einem Verwertungsverbot. Auch wenn - was nicht aufgeklärt worden sei - zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt werde, dass der Diensthabende nicht versucht habe, den Ermittlungsrichter zu erreichen, resultiere daraus kein Verwert-

tungsverbot. Maßgeblich sei, dass dem anordnenden Polizeibeamten die Rechtslage bekannt gewesen sei und er deshalb eine richterliche Anordnung habe herbeiführen wollen, indem er den Diensthabenden gebeten habe, den Bereitschaftsrichter zu kontaktieren. Sollte der Diensthabende dem nicht nachgekommen sein, könne das dem handelnden Polizeibeamten nicht angelastet werden. Dieser sei nicht gehalten, das Handeln des Diensthabenden zu überprüfen, sondern könne auf dessen Auskunft vertrauen.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 10. Juni 2010 verwarf das Oberlandesgericht Dresden die Revision des Beschwerdeführers zu 1) gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet. Selbst bei unterstellter Rechtswidrigkeit der Anordnung der Blutentnahme bestehe nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ungerechtfertigten Inanspruchnahme einer gesetzlich eingeräumten Eilanordnungs-kompetenz im Ausgangsfall kein Beweisverwertungsverbot, weil der anordnende Polizeibeamte Schritte unternommen habe, um den Bereitschaftsrichter zu erreichen.

2. Das Amtsgericht Wuppertal verurteilte den Beschwerdeführer zu 2) wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe. Der Beschwerdeführer habe an einem Sonntag gegen 04.25 Uhr mit einem Fahrrad in - wie ihm bewusst gewesen sei - alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand in Schlangenlinien eine öffentliche Straße in Wuppertal befahren. Die Untersuchung der ihm um 04.55 Uhr auf Anordnung der Polizei - die zuvor erfolglos versucht gehabt habe, den staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen - entnommenen Blutprobe habe eine Blutalkoholkonzentration von 2,78 Promille ergeben. Es sei gerichts-bekannt, dass in Wuppertal zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr kein gerichtlicher Eildienst existiere. Ein Zuwarten bis zur Erreichbarkeit des gerichtlichen Eildienstes hätte die Blutentnahme nicht unerheblich verzögert, während der Arzt zeitnah erreichbar gewesen sei.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 25. August 2010 verwarf das Oberlandesgericht Düsseldorf die Sprungrevision des Beschwerdeführers zu 2) gegen das Urteil des Amtsgerichts Wuppertal gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet. Ob die Blutentnahme rechtmäßig gewesen sei, könne dahinstehen. Der Senat folge der Auffassung, dass die Entnahme einer Blutprobe ohne richterliche Anordnung gemäß § 81a StPO in der Regel nicht zu einem Beweisverwertungsverbot führe. Für eine Ausnahmekonstellation enthielten die Feststellungen des angefochtenen Urteils und die Revisionsbegründung keine Anhaltspunkte.

II. 1. Der Beschwerdeführer zu 1) rügt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG sowie von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK. In der Ermittlungsakte sei keine Gefahrenlage dokumentiert; außerdem sei dort kein Hinweis enthalten, dass der Diensthabende tatsächlich versucht habe, den Ermittlungsrichter zu erreichen. Unterstelle man - wie es das Landgericht getan habe - als wahr, dass der Diensthabende einen solchen Versuch nicht

unternommen habe, liege eine bewusste Missachtung des Richtervorbehalts durch den Diensthabenden vor, die zwingend zu einer Unverwertbarkeit der zu Beweis-zwecken entnommenen Blutprobe führen müsse. Bei der Prüfung eines Beweisverwertungsverbots dürfe nämlich nicht nur auf den tatsächlich die Blutentnahme anordnenden Beamten abgestellt werden, wenn - wie hier mit dem Diensthabenden - ein weiterer Beamter beteiligt gewesen sei. Das Verhalten der Polizeibeamten sei als Einheit zu bewerten.

2. Der Beschwerdeführer zu 2) rügt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG. Er beanstandet insbesondere, dass in Wuppertal kein nächtlicher richterlicher Bereitschaftsdienst vorhanden sei. Dies sei objektiv willkürlich, nachdem das Oberlandesgericht Hamm bereits entschieden habe, dass in einer Großstadt ein nächtlicher richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet sein müsse. Hier sei nicht einmal der Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft erreichbar gewesen. Dieser Gesetzesverstoß sei so schwerwiegend, dass hieraus ein Beweisverwertungsverbot folgen müsse.

Aus den Gründen:

III. Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen. Die Annahmeversetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Den Verfassungsbeschwerden kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248 ff.>).

1. a) Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlass, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den aus dem Recht auf einen effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Maßstäben für die Entscheidung über das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots infolge möglicherweise verfahrensfehlerhafter Blutentnahme zu überprüfen oder fortzuentwickeln. Danach haben die Gerichte im Strafprozess die Rechtmäßigkeit der Blutentnahme nicht umfassend nachzuprüfen, sondern nur insofern, als dies für die Entscheidung über das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots von Bedeutung ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 8 f. [= BA 2008, 386]). Die Beurteilung der Frage, welche Folgen ein möglicher Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften hat und ob hierzu ein Beweisverwertungsverbot zählt, obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten (vgl. BVerfGK 4, 283 <285>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 10). Insofern gehen die Strafgerichte in gefestigter, willkürfreier und von den Beschwerdeführern auch als solcher nicht angegriffener Rechtsprechung davon aus, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist, und dass die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls,

insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist (vgl. dazu BGHSt 44, 243 <249>; 51, 285 <289 f.>). Die Annahme eines Verwertungsverbots schränkt - auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung "um jeden Preis" gerichtet ist - eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts ein, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle hierfür bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Insbesondere die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers können danach ein Verwertungsverbot nach sich ziehen (vgl. BGHSt 44, 243 <249>; 51, 285 <290 ff.>; BGH, Urteil vom 18. April 2007 - 5 StR 546/06 -, NStZ 2007, S. 601 <602 f.>; speziell zu § 81a StPO Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 16. Juni 2010 - (1) 53 Ss 68/10 (34/10) -, juris Rn. 17 ff.; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 04. Februar 2008 - 1 Ss 226/07 -, juris Rn. 26 ff. [= BA 2008, 198]).

b) In den Ausgangsfällen haben die Gerichte das Verhalten der Ermittlungsbehörden an diesem Maßstab überprüft und sind somit ihrer Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 4 GG gerecht geworden.

aa) Dass die strafgerichtliche Rechtsprechung davon ausgeht, eine fehlende Dokumentation allein führe nicht zu einem Verwertungsverbot (vgl. BGH, Beschluss vom 25. April 2007 - 1 StR 135/07 -, NStZ-RR 2007, S. 242 <243>, unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 13. Januar 2005 - 1 StR 531/04 -, NStZ 2005, S. 392 <393>), ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal diese Rechtsprechung die Möglichkeit offen lässt, den Dokumentationsmangel entsprechend seinem Gewicht im Einzelfall als Gesichtspunkt in der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 10). Ebenso wenig ist es verfassungsrechtlich bedenklich, dass das Oberlandesgericht Dresden im Verfahren des Beschwerdeführers zu 1) bei der Prüfung eines Beweisverwertungsverbots auf den die Anordnung der Blutentnahme vor Ort aussprechenden Polizeibeamten abgestellt hat.

bb) Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch, dass das Fehlen eines nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes kein Beweisverwertungsverbot begründet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit betrifft den in Art. 13 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Richtervorbehalt bei der Wohnungsdurchsuchung (vgl. BVerfGE 103, 142 <156>; BVerfGK 2, 176 <178>). Sie kann nicht schematisch auf den einfachrechtlichen Richtervorbehalt des § 81a StPO übertragen werden, der nicht als rechtsstaatlicher Mindeststandard gebo-

ten ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 12). Selbst wenn das Fehlen eines nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes der Inanspruchnahme der Eilkompetenz entgegenstünde, folgte daraus von Verfassungs wegen kein Beweisverwertungsverbot. Die Strafgerichte können darauf verweisen, dass die handelnden Polizeibeamten in einem solchen Fall den Richtervorbehalt nicht willkürlich oder zielgerichtet umgehen.

cc) Schließlich führt die Nichterreichbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes im Fall des Beschwerdeführers zu 2) nicht zu einem verfassungsrechtlich gebotenen Beweisverwertungsverbot. Nach dem Wortlaut von § 81a Abs. 2 StPO sowie der Systematik der Richtervorbehalte der Strafprozessordnung haben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch ihre Ermittlungspersonen im Sinne von § 152 GVG die Befugnis, eine Blutentnahme anzuordnen. Das Ergebnis einer polizeilich angeordneten Blutentnahme ist daher von Verfassungs wegen unabhängig von der Antwort auf die einfachrechtliche Frage verwertbar, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen die Eilkompetenz nach § 81a StPO vorrangig durch die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 10; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Juni 2010 - 2 BvR 1046/08 -, juris Rn. 26 [= BA 2010, 356]).

2. Die Verfassungsbeschwerden sind auch nicht im Hinblick auf die Rüge anzunehmen, die Ablehnung eines Beweisverwertungsverbots verstoße gegen das Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren.

a) Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind geklärt. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht - auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Gerichte - ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde (vgl. BVerfGE 57, 250 <276>; 64, 135 <145 f.>; 122, 248 <272>).

Der einfachrechtliche Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO gehört nicht zum Bereich des rechtsstaatlich Unverzichtbaren (vgl. bereits BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 12). Das Grundgesetz enthält ausdrückliche Richtervorbehalte nur für Wohnungsdurchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) und Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG), nicht aber für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG). Auch die hohe Bedeutung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet verfassungsrechtlich nicht, dass die - zwingend von einem Arzt vorzunehmende - Blutentnahme zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut nur durch einen Richter angeordnet werden dürfte. Eine Blutentnahme zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhalts tastet das Grundrecht nicht in sei-

nem Wesensgehalt an (vgl. BVerfGE 5, 13 <15>) und stellt auch keinen so schwerwiegenden Eingriff dar, dass aus dem Gesichtspunkt der Eingriffstiefe heraus ein Richtervorbehalt zu verlangen wäre (vgl. BVerfGE 16, 194 <200 f.>). Der Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, nicht auf einer zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgabe.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO im nachfolgenden Strafverfahren keine verfassungsrechtliche Bedeutung erlangen könnte. Es bleibt jeweils zu prüfen, ob die maßgeblichen strafrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Fairnessgrundsatzes und in objektiv vertretbarer Weise, also ohne Verstoß gegen das allgemeine Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), ausgelegt und angewandt worden sind (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 12).

b) Vorliegend sind keine Anhaltspunkte für eine willkürliche, den Fairnessgrundsatz ignorierende Handhabung der strafprozessualen Grundsätze über Beweisverwertungsverbote gegeben. Insbesondere ist es nicht willkürlich, dass im Ausgangsverfahren des Beschwerdeführers zu 1) die rechtliche Prüfung allein das Vorgehen des die Blutentnahme unmittelbar anordnenden Ermittlungsbeamten in den Blick genommen hat.

3. Ob der in der Blutentnahme liegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführer Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt, ist vorliegend nicht zu prüfen, da Gegenstand der Verfassungsbeschwerden nicht die Anordnung der Blutentnahme, sondern die jeweilige strafgerichtliche Verurteilung ist. Auch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet nicht, im Falle eines - unterstellten - Verstoßes gegen § 81a StPO im Zuge einer polizeilich angeordneten Blutentnahme ein Verwertungsverbot hinsichtlich der erlangten Beweismittel anzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -, juris Rn. 11).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch nachfolgende Pressemitteilung des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr vom 16. März 2011:

„Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßt, die Entnahme von Blutproben durch die Polizei bei Verdacht einer Alkoholfahrt im Zweifelsfall auch ohne richterliche Anordnung gelten zu lassen. „Der Richterspruch ist ein weiterer Schritt zu mehr Rechtssicherheit und Gleichbehandlung“, sagte der Präsident des B.A.D.S., Dr. Peter Gerhardt, nach Veröffentlichung des Beschlusses.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung muss die Polizei grundsätzlich eine richterliche Zustimmung einholen, wenn sie einem vermeintlich alkoholisierten

Autofahrer eine Blutprobe entnehmen will. Haben die Gerichte hierfür keinen richterlichen Bereitschaftsdienst organisiert oder ist ein Richter beispielsweise nachts nicht zu erreichen, war es unstritten, ob eine von der Polizei veranlasste Blutentnahme vor Gericht verwertbar war. Nach dem jetzt gefassten Beschluss muss die Polizei zwar weiterhin versuchen, einen Richter zu erreichen. Gelingt dies nicht, gilt die Blutentnahme trotzdem als Beweismittel. Die vergeblichen Versuche, einen Richter zu erreichen, müssen von ihr nicht näher dokumentiert werden. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist sichergestellt, dass in allen Bundesländern gleich verfahren wird.

„Mit dem Richterspruch ist eine wichtige Forderung des B.A.D.S. erfüllt“, sagte Gerhardt weiter. Es bleibt aber bei der Forderung des B.A.D.S., den Richtervorbehalt für Blutentnahmen bei Verkehrskontrollen generell abzuschaffen. Schließlich sei es erwiesen, dass sich der Alkoholgehalt im Blut pro Stunde um bis zu 0,2 Promille abbaue, so Gerhardt. Es dürfe deshalb keine wertvolle Zeit zwischen Verkehrskontrolle und Blutentnahme verloren gehen, um den tatsächlichen Alkoholgehalt im Blut zur Tatzeit festzustellen. Nur dies entspricht dem Anspruch der Allgemeinheit auf Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf des Bundesrates liegt dem Bundestag inzwischen vor.“

24. 1. Verweigert der Beschuldigte die Mitwirkung an einem freiwilligen Atemalkoholtest und fehlen auch sonstige eindeutige Anhaltspunkte für einen Alkoholisierungsgrad außerhalb eines rechtlich relevanten Grenzwertes, ist die polizeiliche Ermittlungsperson jedenfalls dann zur Anordnung der Blutprobenentnahme wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung nach § 81a I 2 i.V.m. II StPO berechtigt, wenn von einem sog. Nachtrunk auszugehen oder ein solcher nicht auszuschließen ist (u.a. Anschluss an OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2008 - 1 Ss 226/07).

2. Die rechtliche Frage nach der Existenz eines Beweisverwertungsverbots stellt sich erst dann und nur dann, wenn eine originäre polizeiliche Anordnungszuständigkeit nach § 81a II StPO entweder schon wegen Fehlens der materiellen Eingriffsvoraussetzungen des § 81a I StPO oder wegen Fehlens der formellen Voraussetzungen des § 81a II StPO nicht bestanden hat und sich die Maßnahmenanordnung der Blutentnahme – wegen des Verstoßes gegen die Beweiserhebungsvorschrift des § 81a StPO aufgrund der unberechtigten Annahme von „Gefahr im Verzug“ und damit einer tatsächlich nicht gegebenen polizeilichen Eilanordnungskompetenz – zusätzlich insbesondere als (subjektiv oder objektiv) willkürlich oder als gezielte Umgehung oder Ignorierung des Richtervorbehalts oder als ein gleichgewichtiger sonstiger besonders schwerwiegender Fehler darstellt (u.a. Anschluss an BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats

vom 24.02.2011 – 2 BvR 1596/10 [in diesem Heft]; BVerfG NJW 2008, 3053 f.; BGHSt 44, 243/249; 51, 285/289 ff.; OLG Naumburg, Beschluss vom 07.02.2011 – 1 Ss 38/10).

3. Ist die polizeiliche Eilanordnungs-kompetenz berechtigt in Anspruch genommen und deshalb bereits nicht gegen die Beweiserhebungsvorschrift des § 81a StPO verstößen worden, folgt ein Beweisverwertungsverbot auch nicht daraus, dass kein Versuch zur Erlangung einer Entnahmeanordnung durch einen fernmündlich erreichbaren (Ermittlungs-)Richter unternommen wurde.

4. Außerhalb der zur konkreten Umsetzung einer nach § 81a II StPO getroffenen Maßnahmenanordnung wegen verzögerungsbedingter Gefährdung des Untersuchungserfolges sieht § 81a StPO ein eigenständiges Festhalte- oder Festnahmerecht der polizeilichen Ermittlungsperson nicht vor.

Oberlandesgericht Bamberg,
Urteil vom 22. März 2011 – 3 Ss 14/11 –

Zum Sachverhalt:

Das AG hat den Angekl. wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und ihm unter Festsetzung einer Sperrfrist die Fahrerlaubnis entzogen. Auf seine Berufung hat das LG den Angekl., dessen Fahrereigenschaft es für nachgewiesen hält, „aus tatsächlichen Gründen“ freigesprochen, weil nach seiner Auffassung der Überführung die Unverwertbarkeit der Ergebnisse der beiden Blutproben des Angekl. entgegensteht, so dass weder das Vorliegen einer absoluten noch einer relativen Fahrunfähigkeit iSv. § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG festgestellt werden können. Nach den Feststellungen des LG hielt sich der Angekl. am 23.10.2009 (Freitag) vor 12.19 Uhr mit einem Pkw auf dem Parkplatz an der L.-Straße am Mainufer in W. auf, wobei er mit einer 0,5 l Bierflasche, aus der er mehrfach trank, auf der Motorhaube des Pkw sitzend von dem Zeugen A. beobachtet wurde. Der Angekl. redete vor sich hin, torkelte um das Auto herum und stieg wiederholt in dieses ein und wieder aus. Der Zeuge verständigte gegen 12.19 Uhr fernmündlich die Polizei und teilte seine Beobachtungen sowie das Kennzeichen des Fahrzeugs mit, da er fürchtete, der Angekl. werde alsbald losfahren. Der Angekl. fuhr kurze Zeit später tatsächlich mit hoher Geschwindigkeit rückwärts aus der Parklücke heraus und bog dann nach rechts in die L.-Straße ein. Der Zeuge A. fuhr dem Angekl. hinterher und konnte ihn noch beobachten, wie er auf der L.-Straße schnell in Richtung A.-Brücke weiter fuhr, ehe er den Angekl. aus den Augen verlor. Über eine Zeugin erhielt die Polizei später die Mitteilung, dass in der K.-Straße in W. auf einem Pkw eine männliche Person mit einer Bierflasche in der Hand sitze. Die K.-Straße ist durch Linksabbiegen von der L.-Straße aus noch vor der Auffahrt zur A.-Brücke zu erreichen. Daraufhin fuhr eine Polizeistreife mit der Zeugin POM in S. in die K.-Straße, wo sie um ca. 12.35 Uhr eintraf. Der Angekl. stand zu diesem Zeit-

punkt auf der Straße und hatte eine Bierflasche in der Hand, aus der er trank. Der Pkw mit dem von A. bezeichneten Kennzeichen stand ordnungsgemäß abgestellt in einer Parklücke zwischen anderen Fahrzeugen. Der Angekl. war im Besitz der Pkw-Schlüssel; die Motorhaube des Wagens war noch warm. Der Zeuge A. wurde sodann seitens der Polizei telefonisch in die K.-Straße gebeten, um den Angekl. zu identifizieren. Als der Zeuge eintraf, wurde der Angekl. gerade gefesselt und in das Polizeifahrzeug gesetzt. A. erkannte den Angekl. eindeutig als die Person wieder, die er auf dem Parkplatz beobachtet hatte. Aufgrund des von dem Zeugen geschilderten Sachverhaltes, der Antreffsituation sowie des Umstandes, dass der Angekl. nach Alkohol roch, wurde ihm ein freiwilliger Atemalkoholtest angeboten, den dieser jedoch verweigerte. Daraufhin wurde der Angekl. zur Polizeidienststelle verbracht. Die Zeugin POM in S. nahm mit dem zuständigen Dienstgruppenleiter PHK R., der den Sachverhalt von Anfang an mitverfolgt hatte, zur Klärung der Frage, ob wegen des Nachtrunks zwei Blutentnahmen durchgeführt werden sollten, Rücksprache und ordnete die Blutentnahme an. Obwohl zu dieser Zeit ein richterlicher Bereitschaftsdienst bestand, der jederzeit telefonisch hätte erreicht werden können, informierten weder S. noch R. den richterlichen Bereitschaftsdienst, da wegen einer damals geltenden allgemeinen Dienstanweisung des zuständigen Polizeipräsidiums zur Problematik der Anordnungs-kompetenz für Blutentnahmen gemäß § 81a Abs. 2 StPO nach Trunkenheitsfahrten eine vorläufige Regelung bestand, wonach grundsätzlich Gefahr in Verzug anzunehmen sei. Die von der Zeugin PHM in S. bei dem Angekl. angeordneten beiden Blutentnahmen wurden am 23.10.2009 um 13.32 Uhr und um 13.52 Uhr ärztlich durchgeführt und ergaben eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,43 ‰. Die gegen das freisprechende Urteil des LG gerichtete Revision der StA, mit der sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, führte zur Urteilsaufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LG.

Aus den Gründen:

Die Revision der StA führt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache, weil das LG zu Unrecht von der Existenz eines Beweisverwertungsverbots hinsichtlich der ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutproben und des insoweit erstellten Gutachtens vom 29.10.2009 zur BAK des Angekl. ausgegangen ist.

1. Nach § 81a I 1 StPO darf „eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten (...) zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.“ Gemäß § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO sind „zu diesem Zweck (...) Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.“ Nach § 81a Abs. 2 StPO steht „die Anordnung (...) dem Rich-

ter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zu“.

2. Aufgrund der Feststellungen des LG ist bereits nicht gegen die Beweiserhebungsvorschrift des § 81a StPO verstoßen worden. Wegen Vorliegens der materiellen und formellen Eingriffsvoraussetzungen war die Zeugin und Polizeibeamtin PHM' in S. als Ermittlungsperson im Sinne von § 152 II GVG i.V.m. § 1 II Nr. 1b BayStAHiBV vielmehr berechtigt, die Entnahmen der Blutproben des Angekl. ohne dessen Einwilligung nach § 81a II StPO wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung selbst, d.h. ohne den vorherigen Versuch der Einholung einer richterlichen Anordnung, anzuordnen. Da die Eilanordnungscompetenz des § 81a II StPO nicht unberechtigt in Anspruch genommen wurde, steht einer Verwertung der entnommenen Blutproben des Angekl. und des insoweit erstellten Blutalkoholgutachtens vom 29.10.2009 auch kein Beweisverwertungsverbot entgegen.

a) Die Eilanordnungscompetenz der polizeilichen Ermittlungsperson folgt hier jedenfalls daraus, dass der Angekl. nach Beendigung der Fahrt nicht nur weiterhin Alkohol in unbekannter Menge zu sich nahm (sog. Nachtrunk), sondern auch die Mitwirkung an dem ihm angebotenen freiwilligen Atemalkoholtest verweigerte und für eine BAK außerhalb der rechtlich bedeutsamen ‚Grenzwerte‘ auch sonst keinerlei Anhaltspunkte vorlagen, so dass ein in mehrfacher Hinsicht unklares Ermittlungsbild gegeben war. Denn je komplexer sich der Sachverhalt darstellt und je präziser deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher ist von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auszugehen (OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2008 - 1 Ss 226/07 = NJW 2008, 2597 ff.; v. Kühlewein JR 2007, 517 ff., 518). Die objektive ‚Evidenz der Gefährdungslage‘ (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 11.06.2010 - 2 BvR 1046/08 = NJW 2010, 2864 ff.) wurde hier insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen oder auch nur relativiert, dass die anordnende Polizeibeamtin - etwa aufgrund eines ihr zur Verfügung stehenden Atemalkoholwertes - von einem ersichtlich nicht in der Nähe eines von der höchstrichterlichen Rspr. festgelegten ‚quasi-gesetzlichen‘ Grenzwertes, hier einer BAK in Höhe von 1,1 ‰ für die Annahme sog. ‚absoluter‘ Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 I StGB (vgl. BGHS 37, 89/91 ff.; Fischer StGB 58. Aufl. § 316 Rn. 12 ff., 25 m.w.N.) auszugehen hatte, zumal der Angekl. auch keine Angaben zu seiner Alkoholaufnahme machte, mithin zuverlässige Anhaltspunkte zu Trinkmenge und Trinkverlauf fehlten (zur Erheblichkeit eines - wie hier - tatsächlichen oder behaupteten Nachtrunks bei fehlenden sonstigen hinreichend aussagekräftigen Hinweisen auf den Alkoholisierungsgrad vgl. BVerfG aaO. <„Ein Nachtrunk war zu diesem Zeitpunkt nicht behauptet und auch nicht mehr zu befürchten...“> und BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 21.01.2008 - 2 BvR 2307/07, bei Juris <„Es ist ... nicht

vollständig auszuschließen, dass die ermittelnden Polizeibeamten das Vorliegen von Gefahr im Verzuge angenommen haben, um die BAK des Beschwerdeführers, insbesondere wegen dessen Behauptung des Nachtrunks, in zeitlicher Nähe zum Tatzeitpunkt zu sichern“>; ferner OLG Bamberg, Beschluss vom 19.03.2009 - 2 Ss 15/09 = NJW 2009, 2146 ff.; OLG Hamburg aaO.; OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.06.2010 - 53 Ss 68/10, bei Juris; OLG Frankfurt DAR 2010, 145 ff.; OLG Hamm, Beschlüsse vom 25.08.2008 - 3 Ss 318/08 = NJW 2009, 242 ff. und vom 12.03.2009 - 3 Ss 31/09 = DAR 2009, 336 ff.; LG Berlin DAR 2008, 534 f.; LG Itzehoe NStZ-RR 2008, 249 ff.; LG Hamburg, Beschluss vom 06.05.2010 - 603 Qs 165/10 = BA 47, 306 ff.; v. Kühlewein aaO.; vgl. im Übrigen auch die jeweiligen Hinweise auf den Grad der Alkoholisierung und seine Nähe zu rechtlich relevanten Grenzbereichen bzw. auf die konkreten Umstände des Einzelfalls am Kontroll- oder Befreffensort u.a. bei OLG Köln, Beschluss vom 15.01.2010 - 83 Ss 100/09 = StV 2010, 622 ff.; OLG Nürnberg DAR 2010, 217 ff. und zuletzt OLG Koblenz, Beschluss vom 02.12.2010 - 2 SsBs 140/10, bei Juris). Wie das LG im Rahmen seiner Beweiswürdigung selbst zutreffend ausführt, konnte von einem den Grenzwert der ‚absoluten‘ Fahruntüchtigkeit sicher erreichenden oder diesen gar erheblich oder zweifelsfrei überschreitenden Alkoholisierungsgrad des Angekl. aufgrund der gebotenen Gesamtwürdigung der insbesondere über den Zeugen A. bekundeten Tatumstände sowie der konkreten polizeilichen Betreffenssituation des Angekl., der Angaben zu seinem Alkoholkonsum am Tagtag verweigerte, auch in Verbindung mit den Feststellungen des ärztlichen Untersuchungsberichts gerade nicht ausgegangen werden. Dies muss erstrecht für die von der anordnenden Polizeibeamtin im Anordnungszeitpunkt rein situativ zu beurteilende Indizienlage gelten, die aus ihrer Sicht jegliche zuverlässige Aussage über den Alkoholisierungsgrad des Angekl. oder gar dazu, ob sich die Alkoholisierung in der Nähe eines anerkannten Grenzwertes bewege oder einen solchen klar überschritten hatte, ausschloss. Hinzu kommt, dass der Angekl. noch bei Eintreffen der Polizei aus einer Bierflasche trank und auch diese Nachtrunkmenge völlig unbekannt war. Nachdem sich der Angekl. nach der unwidersprochen gebliebenen und im Urteil ausdrücklich wiedergegebenen Aussage der die Blutentnahmen anordnenden Polizeibeamtin und Zeugin PHM' in S. vor Ort „aufmüppig“ verhielt, was offenbar zur in vergleichbaren Fällen zumindest nicht als Regelaßnahme gebotenen - vom Zeugen A. bei seinem Eintreffen in der K.-Straße auch beobachteten - Fesselung und (vorläufigen) ‚Ingewahrsamnahme‘ des Angekl. im Polizeifahrzeug führte, war es geboten, die Blutentnahmen ohne jeden weiteren Verzug, d.h. sofort und noch am Befreffensort spätestens nach der Weigerung des Angekl. zur freiwilligen Mitwirkung an dem ihm angebotenen Atemalkoholtest anzuordnen, da andernfalls ein Beweismittelverlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit späterer Blutentnahmen, beispielsweise durch einen weite-

ren unkontrollierten Nachtrunk des Angekl., drohte (vgl. LG Hamburg aaO.).

b) Da § 81a StPO ein eigenständiges Festhalte- oder Festnahmerecht der Polizeibeamten außerhalb der zur konkreten Umsetzung der nach § 81a II StPO getroffenen Maßnahmenanordnung wegen verzögerungsbedingter Gefährdung des Untersuchungserfolges nicht vorsieht (LR-Krause StPO 26. Aufl. § 81a Rn. 72 ff.; Meyer-Göfner StPO 53. Aufl. § 81a Rn. 29; KK/Senge StPO 6. Aufl. § 81a Rn. 9; Brocke/Herb NStZ 2009, 671, 672; Götz NStZ 2008, 238, 240 <zugleich Anm. zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.11.2007 - 1 Ss 532/07 = VRS 113, 365 ff. = OLGSt StPO § 81a Nr. 5>; LG Hamburg aaO., jeweils m.w.N.), kommt hinzu, dass die anwesenden Polizeibeamten, darunter die Zeugin PHM in S., ohne die sofortige Blutentnahmeanordnung mangels anderer Festhaltegründe (insbesondere gemäß § 163b I <vgl. § 163c I 1 StPO: Festhaltung nur bis zur Identitätsfeststellung des Beschuldigten>, § 127 I <Festnahme des „auf frischer Tat“ Betroffenen ebenfalls nur bis zur Identitätsfeststellung> oder § 127 II StPO <allein die Weigerung des Besch., sich freiwillig einer Blutentnahme zu unterziehen, rechtfertigt weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr, da für Letztere ein aktives Handeln des Besch. notwendig wäre, wofür der vom Willen unabhängige physiologische Alkoholabbau nicht genügt; vgl. LR-Krause § 81a Rn. 74; Brocke/Herb aaO. 672 und Götz aaO., jeweils m.w.N.>) über keine hinreichende rechtliche Handhabe zur Festhaltung des Angekl. verfügt hätten und schon allein deshalb die durch die Einschaltung eines Richters eintretende Verzögerung den Untersuchungserfolg gefährdete. Denn bei lebensnaher Interpretation der insoweit unvollständigen Feststellungen des LG ist davon auszugehen, dass die mit der Maßnahmenanordnung der Blutentnahme zeitlich zusammenfallende Fesselung noch am Treffensort und eine diese später gegebenenfalls ablösende anderweitige Festhaltung des Angekl. im Polizeifahrzeug mindestens bis zum Eintreffen auf der Dienststelle aufrechterhalten werden musste, um den sich ‚aufmüßig‘ gebärdenden Angekl. an einer räumlichen Entfernung bzw. zeitweiligen Entziehung, gegebenenfalls verbunden mit einem weiteren Alkoholkonsum am Treffensort in der K.-Straße oder auch später bis zum Abschluss der Maßnahmedurchführung auf der Dienststelle zu hindern (hierzu eingehend: LG Hamburg aaO. unter Bezugnahme u.a. auf OLG Bamberg aaO.; vgl. auch Brocke/Herb aaO. 672 f. und Götz aaO. 239 f.).

c) Aussagekräftige Feststellungen dazu, dass eine bereits anlässlich der Treffensituation des Angekl. um 12.35 Uhr mit oder auch ohne eine allerdings in der Regel unter mündlicher Einschaltung des (Jour- bzw. Notdienst-) StA erfolgende Verständigung des Bereitschaftsrichters tatsächlich zu einer ebenfalls nur knapp eine Stunde später, nämlich bereits um 13.32 Uhr durchgeführten ersten Blutentnahme geführt hätte, hat das LG im Übrigen gerade nicht getroffen. Allein die Feststellung, dass der zuständige Bereitschaftsrichter am Tattag, einem Freitag, von 12.00 bis 21.00 Uhr telefonisch erreichbar gewesen wäre, vermag hieran

auch dann nichts zu ändern, wenn bei dem vom LG als allein rechtlich zulässig angesehen Alternativerhalten der die Blutentnahme anordnenden Polizeibeamtin letztlich gemutmaßt wird, dass eine auch mündlich mögliche richterliche Anordnung innerhalb von 15 Minuten hätte eingeholt werden können.

d) Aus Rechtsgründen nicht haltbar erweist sich ferner die Erwägung des LG, der von Anfang an informierte Dienstgruppenleiter und Zeuge PHK R. hätte sich während der Fahrt der Zeugin S. zur Dienststelle um eine richterliche Anordnung bemühen können. Das LG übersieht hier, dass im Zeitpunkt der Fahrt zur Dienststelle die Anordnung der Blutentnahme bereits erfolgt sein musste und tatsächlich auch noch am Treffensort in der K.-Straße erfolgt ist. Denn die Verbringung des Angekl. zur Dienststelle unter Anwendung unmittelbaren Zwangs (Fesselung) verfolgte ja gerade den ausschließlichen und für alle Beteiligten einschließlich des Angekl. offen zu Tage tretenden Zweck, den Angekl. der (ärztlich vorzunehmenden) Blutprobenentnahme zuzuführen. Anderenfalls wäre die zur Vollziehung der Entnahmeanordnung zwangsweise Verbringung des Angekl. unter (vorübergehender) Einschränkung seiner persönlichen Freiheit - wie schon oben näher ausgeführt - rechtswidrig erfolgt, wovon das LG selbst nicht ausgeht (vgl. hierzu u.a. Götz aaO.: „Es ist eben nicht zulässig, den Beschuldigten im Vorgriff auf eine erwartete richterliche Entscheidung festzuhalten. Vor der Anordnung hat der Beamte am Kontrollort keine Befugnisse nach § 81a StPO“). Die Rechtsauffassung des LG liefe im Übrigen im Ergebnis darauf hinaus, dass selbst bei einer verzögerungsbedingten Gefährdung des Untersuchungserfolges noch die Einschaltung eines Richters versucht werden müsste, womit die vom Gesetzgeber in § 81a II StPO ausdrücklich vorgesehene - wenn auch nachrangige bzw. subsidiäre - Anordnungskompetenz der polizeilichen Ermittlungspersonen (Meyer-Göfner StPO 53. Aufl. § 81a Rn. 25a) negiert würde. Denn über die Berechtigung zur Maßnahmenanordnung bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung hat die jeweilige Ermittlungsperson zunächst selbst und eigenständig zu entscheiden (vgl. zuletzt auch OLG Naumburg, Beschluss vom 07.02.2011 - 1 Ss 38/10, bei Juris).

3. Die Zeugin PHM in S. war damit als Ermittlungsperson zur Anordnung der Blutentnahmen selbst und unmittelbar nach § 81a II StPO materiell und formell befugt, so dass sie sich vor der Anordnung auch nicht um eine richterliche Entscheidung und gegebenenfalls nachrangig um eine staatsanwaltschaftliche Weisung bemühen musste. Denn hierauf kommt es bei der gegebenen Sachverhaltskonstellation ebenso wenig an wie darauf, dass die polizeiliche Sachbearbeiterin die Blutentnahmen nach den Feststellungen des LG allein aufgrund einer im Anordnungszeitpunkt seit knapp drei Monaten geltenden allgemeinen Dienstanzweisung des zuständigen Polizeipräsidenten zur vorläufigen Regelung der Frage der Anordnungskompetenz für Blutentnahmen gemäß § 81a II StPO nach Trunkenheitsfahrten anordnete, wonach beim Ver-

dacht einer Trunkenheitsfahrt grundsätzlich von „*Gefahr im Verzug*“ auszugehen sei. Das LG verkennt, dass sich die rechtliche Frage nach der Existenz eines etwaigen Beweisverwertungsverbots erst dann und nur dann stellt, wenn eine originäre polizeiliche Anordnungszuständigkeit nach § 81a II StPO entweder schon wegen Fehlens der materiellen Eingriffsvoraussetzungen des § 81a I StPO oder - wie hier allenfalls relevant - wegen Fehlens der formellen Voraussetzungen des § 81a II StPO nicht bestanden hat und sich die Maßnahmeanordnung der Blutentnahme - wegen des Verstoßes gegen die Beweiserhebungsvorschrift des § 81a StPO aufgrund der unberechtigten Annahme von Gefahr im Verzug und damit einer tatsächlich nicht gegebenen polizeilichen Eilanordnungscompetenz - zusätzlich insbesondere als (subjektiv oder objektiv) willkürlich oder als gezielte Umgehung oder Ignorierung des Richtervorbehalts oder als ein gleichgewichtiger sonstiger besonders schwerwiegender Fehler darstellt (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. *Senats* vom 24.02.2011 - 2 BvR 1596/10 u.a., bei Juris; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 2. *Senats* vom 28.07.2008 - 2 BvR 784/08 = NJW 2008, 3053 f.; BGHSt 44, 243/249; 51, 285/289 ff.; BGH NStZ 2004, 449 f.; OLG Naumburg, Beschluss vom 07.02.2011 - 1 Ss 38/10, bei Juris; OLG Stuttgart VRS 113, 365 ff.; OLG Brandenburg OLGSt StPO § 81a Nr. 7; OLG Köln DAR 2008, 710 ff.; OLG Frankfurt aaO.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.05.2008 - 1 Ss 151/07, bei Juris). Dies ist hier - wie ausgeführt - gerade nicht der Fall. Aufgrund des Nachtrunks des Angekl. in unbekannter Menge, seines im Übrigen völlig unbestimmten Alkoholisierungsgrades und nicht zuletzt seines die Fesselung und weitere Festhaltung erforderlich machenden Verhaltens am Betreffensort war die anordnende Polizeibeamtin vielmehr zu sofortiger Anordnung der Blutentnahmen nach § 81a II StPO berechtigt mit der Folge, dass - im Unterschied zu den vom LG zum Beleg seiner Rechtsauffassung zu Unrecht als einschlägig angesehenen und zitierten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg (Beschluss vom 12.10.2009 - 2 SsBs 149/09 NJW 2009, 3591 f.) und Brandenburg (Beschluss vom 13.07.2010 - 53 Ss 40/10 = ZfS 2010, 587 ff.) - bereits kein Verstoß gegen die Beweiserhebungsvorschrift des § 81a StPO angenommen werden kann. Ein Beweisverwertungsverbot scheidet hier damit schon deshalb aus.

4. Entgegen der Rechtsauffassung des LG resultierte jedoch selbst bei einem unterstellten - hier aus den vorstehenden Gründen nicht gegebenen - Verstoß gegen ein Beweisverwertungsverbot kein Beweisverwertungsverbot allein daraus, dass die anordnende Zeugin PHM in S. aufgrund der im Urteil nur auszugsweise wiedergegebenen Dienstanweisung des zuständigen Polizeipräsidentiums vom 31.07.2009 im Anordnungszeitpunkt davon ausgegangen war, dass Blutentnahmen wegen des durch den körpereigenen Abbau des Alkohols drohenden Beweismittelverlusts grundsätzlich ohne die Einschaltung eines Richters anzuordnen seien, also ohne eine weitere Einzelfallprüfung von ‚*Gefahr im Verzug*‘ auszugehen sei.

a) Es erscheint bereits fraglich, ob der die Blutentnahmen anordnenden Polizeibeamtin im Rahmen richterlicher Tatsachenfeststellungen bei der hier gegebenen besonderen Sachverhaltskonstellation tatsächlich ein Handeln ohne jedwede „Einzelfallprüfung“ unterstellt werden kann. In jedem Fall könnte aber selbst dann der anordnenden Beamtin hier aufgrund des für sie verbindlichen Charakters der Dienstanweisung offensichtlich kein subjektiv willkürliches Verhalten vorgeworfen werden (vgl. wie hier zuletzt auch OLG Naumburg aaO.).

b) Ein Beweisverwertungsverbot könnte damit allenfalls noch - wie vom LG im Ergebnis angenommen - im Hinblick auf den Inhalt der ‚Dienstanweisung‘ in Erwägung gezogen werden. Eine abschließende Beurteilung dieser für die hier zu treffende Entscheidung wegen der berechtigten Inanspruchnahme der Eilanordnungscompetenz nach § 81a II StPO nicht mehr erheblichen Frage durch den Senat scheidet jedoch schon daran, dass das LG die ‚Dienstanweisung‘ in seinen Urteilsgründen nur auszugsweise und damit verkürzt wiedergibt, was sich u.a. aus dem Inhalt der Überschriftszeile und der ihr vorangestellten Nummerierung mit ‚1.‘ ergibt. Nicht nur der Wortlaut der Überschrift selbst („*Dokumentation der angenommenen Gefahr im Verzug*“), sondern auch der nachfolgend im Urteil wiedergegebene Textinhalt vermitteln zumindest den Eindruck, dass es in der Anweisung gar nicht um das Vorliegen der materiellen und formellen Eingriffsvoraussetzungen nach § 81a II StPO, also insbesondere die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen die polizeilichen Ermittlungspersonen eine Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung annehmen dürfen, sondern allein um die Frage, ob und in welchem Umfang diese Voraussetzungen - sollten sie vorliegen - in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind (vgl. hierzu zuletzt BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. *Senats* vom 24.02.2011 - 2 BvR 1596/10 u.a., bei Juris). Angesichts der aus der Dienstanweisung vom 31.07.2009 hergeleiteten Tragweite für die Annahme eines strafprozessualen Beweisverwertungsverbot hätte das LG überdies auf eine Mitteilung des Inhalts des - weder nach Geschäftszeichen noch nach Erlassdatum näher bezeichneten - „*IMS des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Problematik der Anordnungscompetenz für Blutentnahmen gemäß § 81a Abs. 2 StPO*“ nicht verzichten dürfen. Da die Dienstanweisung des Polizeipräsidentiums nach der Sachdarstellung des LG „*aufgrund*“ dieses IMS „*bestand*“, wäre entweder die vollständige Wiedergabe im Wortlaut oder wenigstens eine zusammenfassende Mitteilung des Inhalts geboten gewesen, schon weil die Vermutung dafür spricht, dass sich der Inhalt der im übrigen wohl nur als vorläufige Anordnung „*bis zu einer endgültigen Regelung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren*“ und einer „*geplanten Einführung*“ eines Dokumentationsformblattes zu verstehenden Dienstanweisung erst vor diesem Hintergrund vollständig und zutreffend gerade aus dem Hori-

zont der als Adressaten angesprochenen und für Blutentnahmeanordnungen nach § 81a Abs. 2 StPO zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter erschließen lässt.

IV. Der *Senat* braucht schließlich auch nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Annahme eines Verwertungsverbots hier schon deshalb ausscheidet, weil - worauf die GenStA in ihrer Antragschrift hinweist - der verteidigte Angekl. der Verwertung des Blutalkoholgutachtens nicht bereits in der Hauptverhandlung vor dem AG spätestens bis zu dem durch § 257 StPO bestimmten Zeitpunkt ausdrücklich und unbedingt widersprochen und dort seinen Widerspruch gegen die Verwertung des Beweismittels spezifiziert begründet hat. Denn durch den unterlassenen - weder nach einer Verfahrensaussetzung oder in der Berufungsinstanz (auch bei einem Freispruch in erster oder zweiter Instanz) oder nach einer Urteilsaufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht nachholbaren - und ebenso wie die Zustimmung zur Blutentnahme der Dispositionsfreiheit des Angekl. unterliegenden Widerspruch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung könnte eine dauerhafte Umgestaltung der prozessualen Rechtslage eingetreten sein, so dass es dem *Senat* auch von Amts wegen verwehrt wäre, von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen (vgl. in diesem Sinne zuletzt - u.a. unter Hinweis auf BGHSt 50, 272/274 f.; OLG Celle NZV 2011, 48 f.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.03.2010 - 2 <9> Ss 18/10, bei Juris und OLG Stuttgart NSTZ 1997, 405 f. - dezidiert insbesondere OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.11.2010 - 3 Ss 285/10 = NSTZ-RR 2011, 46 ff. m. krit. Anm. *Kudlich* HRRS 2011, 114 ff.; zur sog. ‚*Widerspruchslösung*‘ vgl. im Übrigen u.a. BGHSt 38, 214/225 f.; 42, 15/22; 51, 1/2 ff.; BGH NJW 2007, 2269/2273 f.; OLG Hamm NJW 2009, 242; OLG Celle StraFo 2009, 330 f.; OLG Rostock VRS 119, Nr. 10; OLG Hamm, Beschlüsse vom 25.08.2008 - 3 Ss 318/08 = NJW 2009, 242 ff.; vom 22.12.2009 - 3 Ss 497/09 = NSTZ-RR 2010, 148 f. und vom 25.10.2010 - 3 RVs 85/10 = NJW 2011, 469 ff. sowie OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.08.2010 - 3 Ss 147/10 = NSTZ-RR 2011, 45 f.). Ob der verteidigte Angekl. der Beweisverwertung hier gegebenenfalls schon in der Hauptverhandlung vor dem AG und dort rechtzeitig und mit welcher Begründung widersprochen hat, ist weder den Urteilsgründen des LG noch den Ausführungen der revisionsführenden StA im Rahmen ihrer Revisionsrechtfertigung vom 30.12.2010, insbesondere auch nicht ihrem Vortrag zur Verfahrensrüge, zu entnehmen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Dr. Georg Gieg, Bamberg)

25. 1. Mindestfeststellungen zur inneren Tatseite sind aber auch bei einfach gelagerten Trunkenheitsfahrten zu fordern.

2. Auch bei alkoholischen Beeinflussungen oberhalb von 2 Promille BAK ist es möglich, dass der

Beschuldigte den Sinn und die Tragweite der Einwilligung in die Blutprobenentnahme nach § 81a StPO erkennt. Hierzu bedarf es jedoch einer näheren Darlegung der insoweit relevanten Umstände, etwa des Vorhandenseins von Ausfallerscheinungen, des vorangegangenen Trinkverhaltens, der Trinkgewohnheiten und ggf. weiterer Umstände, die Anhaltspunkte für die Beurteilung einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten des Beschuldigten aufgrund der gegebenen Alkoholisierung darstellen.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 20. Februar 2011
– III-3 RVs 104/10, 3 RVs 104/10 –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Detmold vom 26. August 2010 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 25,- € verurteilt worden. Ferner wurde seine Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, vor Ablauf von noch acht Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Zur Sache hat das Amtsgericht Folgendes festgestellt:

„Am 02.05.2010 befuhr der Angeklagte mit einem PKW der Marke C, amtliches Kennzeichen, in fahruntüchtigem Zustand u.a. die M Straße. Die von dem Angeklagten entnommene Blutprobe ergab um 02:50 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 2,46 ‰. Der Angeklagte hatte zuvor eingewilligt, dass die Blutprobe entnommen wird. Den Führerschein entbehrt der Angeklagte seit dem Tattag.“

Im Rahmen der Beweiswürdigung heißt es:

„Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, der Aussage des Zeugen F, dem BAK-Gutachten des Labors I vom 04.05.2010, Bl. 8 d.A., dem Protokoll zur Blutentnahme Bl. 4 d.A. und der Einwilligungserklärung des Angeklagten Bl. 3 d.A.“

Der Angeklagte lässt sich dahingehend ein, an den Tatabend keine Erinnerung zu haben. Er sei zu Fuß nach Hause gegangen und habe am nächsten Tag das Fehlen seines Führerscheins bemerkt. Er habe zuvor mit Freunden zusammen zu Hause etwas getrunken.

Diese Einlassung des Angeklagten sieht das Gericht als bloße Schutzbehauptung an. Die Einlassung wird widerlegt durch die glaubhafte Aussage des Zeugen F. Dieser bestätigte, hinter dem Angeklagten zur Tatzeit hergefahren zu sein.

Man sei dann erst auf den Angeklagten aufmerksam geworden, als dieser auf eine bereits geschlossene Tankstelle in M Zufuhr und Motor und Licht abschaltete. Der Angeklagte habe zwar geschwankt, er sei aber ganz ruhig und in der Lage gewesen, dem weiteren Geschehen und Erklärungen zu folgen. Der Angeklagte sei zudem belehrt worden. Nach einem freiwilligen Atemalkoholtest sei der Angeklagte mit zur Wache genommen worden. Dort habe er in die Blutprobenent-

nahme eingewilligt. Die Aussage des Zeugen F ist auch glaubhaft. Der Zeuge gibt detailliert und schlüssig die Geschehnisse wieder. Belastungstendenzen sind bei dem Zeugen F nicht ersichtlich.

Die Aussage des Zeugen wird zudem bekräftigt durch die unterschriebene Einwilligungserklärung Bl. 3 d.A. Aus dem Gutachten zu der abgegebenen Blutprobe ergibt sich letztlich eine Blutalkoholkonzentration von 2,56 ‰.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung ist u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die Einwilligungserklärung des Angeklagten ist auch wirksam. Da sich der Angeklagte selbst über seinen Verteidiger bereits im Zwischenverfahren dahingehend einließ, dass keinerlei „Ausfallerscheinungen“ bei ihm vorlagen, kommt eine verminderte Schuldfähigkeit und/oder etwaige fehlende Einwilligungsfähigkeit des Angeklagten nicht in Betracht. Zudem bestätigt auch der Zeuge F, dass der Angeklagte den Geschehnissen gut folgen konnte und der Angeklagte sich gut mit den Beamten unterhalten konnte. Dies erfordert denklösig, dass der Angeklagte sein Gegenüber auch versteht.“

Das Amtsgericht hat die Tat als fahrlässige Trunkenheit im Straßenverkehr beurteilt und den Angeklagten innerhalb des gegebenen Strafrahmens des § 316 Abs. 1 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 25,- € erurteilt. Wegen der weiteren Ausführungen des Gutachtens wird auf den Inhalt des genannten Urteils Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit dem Rechtsmittel der Sprungrevision, die er rechtzeitig eingelegt und nach Zustellung des Urteils durch seinen Verteidiger mit näheren Ausführungen mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts und mit Verfahrensrügen begründet hat.

Aus den Gründen:

Die Sprungrevision des Angeklagten ist zulässig und hat in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg.

1. Das angefochtene Urteil war aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Detmold - Strafrichter - zurück zu verweisen.

Bereits auf die materielle Rüge hin hält das Urteil der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht Stand. Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen den Schuldanspruch wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr nicht. In den Urteilsgründen fehlen nämlich jegliche Feststellungen zur subjektiven Tatseite, aus denen sich die Rechtfertigung des Fahrlässigkeitsvorwurfs erschließen könnte.

Die Feststellungen des Amtsgerichts erschöpfen sich vielmehr darin, dass der Angeklagte am Tattage unter Alkoholeinfluss mit seinem PKW gefahren sei, ohne die innere Tatseite auch nur - und sei es in knapper Form - zu erwähnen. Mindestfeststellungen zur inneren Tatseite sind aber auch bei einfach gelagerten Trunkenheitsfahrten zu fordern (vgl. Senat, Beschluss

vom 21.11.2007 - 3 Ss 484/07 -, BeckRS 2008, 10785; Senat, Beschluss v. 19.10.2010 - III-3 RVs 83/10 -).

2. Für die erneute Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass die Urteilsgründe präzise Feststellungen zur Tatzeit, zum Trinkende sowie zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Einwilligungserklärung in die Blutprobenentnahme vermissen lassen, so dass offen bleibt, welche Blutalkoholkonzentration bei dem Angeklagten zur Tatzeit sowie zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung zugrunde zu legen ist. Nach den Urteilsfeststellungen ergab die dem Angeklagten um 2.50 Uhr am 02.05.2010 entnommene Blutprobe eine BAK von 2,46 ‰. Da die Tat am 02.05.2010 begangen worden sein soll, kommt mangels näherer Feststellungen zur Tatzeit ein Rückrechnungszeitraum bis zu 2 Stunden und 50 Minuten (02.05.2010, 0.00 Uhr) und damit eine mögliche Tatzeit-BAK von bis zu etwas mehr als 3,21 o/oo (2,46 ‰ zzgl. ca. 0,75 ‰ - vereinfacht gerechnet für 2 Stunden 45 Minuten Rückrechnungszeitraum) in Betracht. Für die Abgabe der Einwilligungserklärung dürfte der Rückrechnungszeitraum etwas kürzer sein.

a) Bei dieser Sachlage ergeben sich zunächst ganz erhebliche Bedenken gegen die von dem Amtsgericht für gegeben erachtete Einwilligungsfähigkeit des Angeklagten hinsichtlich der ihm entnommenen Blutprobe. Eine Einwilligung müsste der Beschuldigte ausdrücklich und eindeutig aus freiem Entschluss erklärt haben; erforderlich ist, dass der Beschuldigte die Sachlage und sein Weigerungsrecht kennt (Senat, Beschluss vom 02.11.2010 - III-3 RVs 93/10 - BeckRS 2010, 29288; vgl. BGH NJW 1964, 1177). In der Regel muss er darüber belehrt werden, denn eine wirksame Einwilligung setzt die Erkenntnis des Eingriffs sowie das Erkennen der Sachlage und damit die Erkenntnisfähigkeit für Art und Bedeutung des Eingriffs voraus (vgl. BGH a.a.O., OLG Potsdam BeckRS 2009, 18842).

Der Beschuldigte muss zudem zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligung in die Blutentnahme genügend verstandesreif sein, um die Tragweite seiner Einwilligungserklärung zu erkennen (Senat, Beschl.v. 02.11.2010, a.a.O.; OLG Hamm, 2 Ss 117/09 vom 28.04.2009, BeckRS 2009, 21051; Heinrich, NZV 2010, 278, 279, je m.w.N.). Erforderlich ist, dass der Betroffene nach seiner Verstandesreife den Sinn und die Tragweite der Einwilligung erkennt (Senat, Beschl.v. 02.11.2010, a.a.O.; OLG Hamm, 2 Ss 117/09 vom 28.04.2009 - BeckRS 2009, 21051; LG Saarbrücken, Beschl. v. 13.11.2008 - 2 Qs 53/08 - BeckRS 2008, 23730 [= BA 2009, 50]). Zwar kann die Einwilligungsfähigkeit eines Beschuldigten aufgrund der Stärke des Alkoholeinflusses im Einzelfall zweifelhaft sein. Hierfür genügt aber nicht bereits jede alkoholische Beeinflussung (Senat, Beschl. v. 02.11.2010, a.a.O.: nicht ausreichend ist eine mittelgradige Alkoholisierung bei einer BAK von 1,23 ‰; LG Saarbrücken, a.a.O., m.w.N.).

Es erscheint durchaus möglich, dass auch bei alkoholischen Beeinflussungen über 2 ‰ der Betroffene den Sinn und die Tragweite der Einwilligung erkennt.

Hierzu bedarf es jedoch einer näheren Darlegung der insoweit relevanten Umstände, etwa des Vorhandenseins von Ausfallerscheinungen, des vorangegangenen Trinkverhaltens, der Trinkgewohnheiten und ggf. weiterer Umstände, die Anhaltspunkte für die Beurteilung einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten des Angeklagten aufgrund der gegebenen Alkoholisierung darstellen. Hinreichende Ausführungen hierzu lässt das angefochtene Urteil vermissen.

Soweit der Tatrichter ausgeführt hat, dass der Zeuge F insoweit bestätigt habe, dass der Angeklagte den Geschehnissen gut habe folgen können und der Angeklagte sich gut mit den Beamten habe unterhalten können, ist dies nicht ausreichend. Insoweit handelt es sich um eine Bewertung des Tatrichters, die nicht erkennen lässt, auf welche konkreten Tatsachen sie gestützt ist. So fehlt es an Darlegungen dazu, woraus sich ergibt, dass der Angeklagte den Geschehnissen gut folgen konnte, sowie auch des Inhalts der stattgefundenen Gespräche, die diese Beurteilung rechtfertigen sollen. Die nicht näher begründete Bewertung ist ohne entsprechende nähere Ausführungen hierzu für das Revisionsgericht nicht nachvollziehbar.

Dies gilt auch, soweit der Tatrichter ausgeführt hat, dass der Angeklagte selbst über seinen Verteidiger habe mitteilen lassen, dass "Ausfallerscheinungen" bei ihm nicht vorgelegen hätten. Diese Ausführungen, die ebenfalls eine nähere Darlegung der in Bezug genommenen Einlassung vermissen lässt, ist zudem widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, weil das Tatgericht zuvor im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt hatte, dass sich der Angeklagte dahingehend eingelassen habe, an den Tatabend keine Erinnerung mehr zu haben.

b) Darüber hinaus genügt das angefochtene Urteil auch nicht den Anforderungen an die Darstellung der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten.

Die Grenze, bei der deutliche Beeinträchtigungen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit i.S.d. § 21 StGB nahe liegen, liegt bei 2 ‰ Blutalkohol (vgl. Senat, Beschl.v. 02.11.2010, a.a.O.). Bei einer BAK von mehr als 3 ‰ ist zudem die Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten i.S.v. § 20 StGB zu prüfen (Senat, Beschl. v. 22.11.2007 - 3 Ss 484/07 - BeckRS 2008, 10785).

Auch hierzu lässt das angefochtene Urteil, das sich allein mit der Frage der Einwilligungsfähigkeit des Angeklagten im Rahmen der Blutprobenentnahme befasst, jegliche Ausführungen vermissen.

26. Wer nach Entzug der deutschen Fahrerlaubnis zwecks Umgehung der Eignungsprüfung unter der bewussten Vortäuschung eines Studienaufenthaltes in Tschechien einen tschechischen EU-Führerschein erhält, ist nicht berechtigt, in Deutschland ein Kraftfahrzeug zu führen, auch wenn der Führerscheinwerb nicht während einer Sperrfrist erfolgte und der Fahrerlaubniszug nicht im Verkehrszentralregister eingetragen ist. Bei einer

gleichwohl durchgeführten Kfz-Fahrt im Inland liegt jedenfalls ein fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis vor.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Beschluss vom 16. März 2011 – 1 Ss 32/11 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision ist im Ergebnis unbegründet.

Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Angeklagte keine Fahrerlaubnis besaß, die ihn zum Führen führerscheinpflichtiger Kraftfahrzeuge in Deutschland berechtigte. Der Gesamtzusammenhang der rechtsfehlerfrei getroffenen Urteilsfeststellungen ergibt hierzu folgenden Sachverhalt: Dem Angeklagten war seine früher in Deutschland erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden. In der Absicht, die für die Neuerteilung einer deutschen Fahrerlaubnis erforderliche Eignungsprüfung zu umgehen, erwarb er unter der bewusst unzutreffenden Angabe, in Tschechien einen Studienaufenthalt gehabt zu haben, über eine überregional inserierende Fahrschule einen tschechischen EU-Führerschein, für den er 1.600 € bezahlte.

Die so erworbene tschechische Fahrerlaubnis berechtigte den Angeklagten gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV nicht zum Führen des von ihm am 22. September 2009 gesteuerten Personenkraftwagens in Deutschland. Denn der Angeklagte hatte im Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis in Tschechien weder einen Wohnsitz (sondern in Deutschland, wie dies auch in dem tschechischen Führerschein angegeben ist), noch hatte er sich dort als Student oder Schüler aufgehalten.

Zweifel an der Geltung von § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV bestehen auch im Hinblick auf europarechtliche Regelungen nicht. Sie widerspricht namentlich nicht der aus der Richtlinie 91/439 in der Fassung der Verordnung (EG) 882/2003 zu entnehmenden gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungspflicht, wie sich aus der „Wiedemann“-Entscheidung des EuGH vom 26. Juni 2008 (NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255]) ergibt. Einer förmlichen Aberkennung der tschechischen Fahrerlaubnis bedurfte es nicht (vgl. Senat DAR 2010, 338; OLG Koblenz, Beschl. vom 07.02.2011, Aktz. 2 Ss 222/10 bei juris). Auf das Erfordernis einer Eintragung des Fahrerlaubniszuges in das Verkehrszentralregister, wie dies § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV n. F. vorsieht, kam es hier nicht an, weil sich die fehlende Fahrerlaubnis aus dem missbräuchlichen Umgehen des Wohnsitzerfordernisses ergibt.

Die in der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2009 aufgeworfene Frage, ob allein ein Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV zur Nichtanerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis berechtigt, betrifft den vorliegenden Fall nicht, weil neben dem bloßen Fehlen des ausländischen Wohn- bzw. Studienortes hier zusätzlich ein mittels Täuschung durchgeführtes bewusstes Umgehen der nationalen Eignungsvoraussetzungen für eine Fahrerlaubnis

vorliegt, das sich als ein Missbrauch der im Interesse der innereuropäischen Freizügigkeit bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Fahrerlaubnisenerkennung darstellt (vgl. Henschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, § 28 FeV Rdn 11 m. w. Nachw.).

Das Landgericht ist ferner zu Recht davon ausgegangen, dass den Angeklagten ein Fahrlässigkeitsvorwurf trifft. Ihm waren die missbräuchlichen Umstände des Erwerbs der tschechischen Fahrerlaubnis sämtlich bekannt. Hätte er sich unter - wahrheitsgemäßer - Angabe dieser Informationen bei einer deutschen Behörde erkundigt, wäre ihm die Auskunft erteilt worden, die solchermaßen zu Umgehungszwecken erwirkte tschechische Fahrerlaubnis sei in Deutschland nicht gültig. Zu einer solchen Erkundigung war er auch verpflichtet, weil die Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis - wie er wusste - auf unkorrekten Angaben basierte und daher Zweifel an ihrer Gültigkeit im Inland überaus nahe lagen. Für die Annahme eines Verbotsirrtums gibt es bei der gegebenen Sachlage keinen Anhalt (vgl. auch OLG Koblenz a. a. O.).

Die Entziehung der Fahrerlaubnis, Anordnung einer Sperrfrist und Einziehung des Führerscheins gemäß §§ 69, 69a, 69b StGB sind nicht zu beanstanden. Die Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis bestimmt sich nach § 69b StGB, der auch auf die Fälle anzuwenden ist, dass ein Täter zwar eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt, mit dieser in Deutschland jedoch nicht fahren darf (vgl. BGHSt 44, 194). Nach § 69b StGB bewirkt die Entziehung der Fahrerlaubnis die Aberkennung des Rechts, von ihr in Deutschland Gebrauch zu machen.

Die Einziehung des Führerscheins kann mangels Vorliegens einer vorsätzlichen Straftat nicht - wie es das Landgericht getan hat - auf § 74 StGB gestützt werden. Rechtsgrundlage für die Einziehung ist vielmehr § 69b Abs. 2 Satz 1 StGB. Der eingezogene Führerschein ist der ausstellenden Behörde in Tschechien zurückzusenden.

27. 1. Mit der Beschwerde nach § 304 StPO können grundsätzlich nur aktuelle Entscheidungen des jeweils mit der Sache befassten Gerichts angefochten werden.

2. Tritt durch Erhebung der öffentlichen Klage nach Einlegung einer Beschwerde ein Zuständigkeitswechsel vom Ermittlungs- zum Strafrichter ein, ist die Beschwerde gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters gegenstandslos und prozessual überholt.

3. Dies gilt auch, wenn zwischen dem zuständigen Ermittlungs- und Strafrichter Personenidentität vorliegt.

4. Die Beschwerde ist auch in diesem Fall anhand des Begehrens des Beschwerdeführers als Antrag an den nunmehr zuständigen Strafrichter auf Auf-

hebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zu behandeln.

Landgericht Darmstadt,
Beschluss vom 31. Januar 2011
– 3 Qs 66/11, 3 Qs 66/11-1100 Js 95011/10 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Beschuldigten vom 27.12.2010, die sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 17.12.2010 richtet, ist als Rechtsbehelf nicht mehr statthaft. Denn die Beschwerde ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden und damit prozessual überholt.

Mit einer Beschwerde können grundsätzlich nur aktuelle Entscheidungen des jeweils mit der Sache befassten Gerichts angefochten werden (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 10.05.2000, Az: 3 ARs 9/00, Rz. 9, zitiert nach Juris). Tritt indes zwischen der Beschwerdeeinlegung und der Entscheidung über die Beschwerde ein Wechsel in der Zuständigkeit des mit der Sache befassten Gerichts ein, ist eine zuvor erhobene Beschwerde, die sich weiterhin auf die ursprüngliche Entscheidung bezieht, nicht mehr gegen eine Entscheidung des aktuell mit der Sache befassten Gerichts gerichtet. Die Beschwerde ist dann gegenstandslos bzw. prozessual überholt.

So liegt die Sache auch im vorliegenden Fall. Durch den nach Beschwerdeeinlegung des Beschuldigten ergangenen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass des Strafbefehls vom 28.12.2010 ist ein Zuständigkeitswechsel bezüglich der Entscheidung über eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO von dem nach § 162 StPO zunächst zuständigen Ermittlungs- zum in der Sache selbst erkennenden Strafrichter eingetreten (vgl. dazu: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.05.2000, Az: 1 Ws 324/00, zitiert nach Juris). Der bisher zuständige Ermittlungsrichter ist demnach ab Klageerhebung funktionell nicht mehr für die Entscheidung zuständig. Gemäß § 407 Abs. 1 S. 4 StPO wird durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls die öffentliche Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) erhoben. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters ist damit im vorliegenden Fall wegen Wegfalls der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gegenstandslos geworden und prozessual überholt.

Hieran vermag auch der vom Amtsgericht hervorgehobene Umstand, dass zwischen zuständigem Ermittlungs- und zuständigem Strafrichter Personenidentität besteht, nichts zu ändern. Die Ratio für das Gegenstandsloswerden der ursprünglichen Beschwerde liegt nicht allein darin, dass nach dem Zuständigkeitswechsel eine andere Person im Richteramt zuständig ist und diese Gelegenheit haben muss, eine eigene Entscheidung zu treffen. Ihr Sinn und Zweck besteht vornehmlich darin, dass das nach Klageerhebung mit der Sache befasste Gericht, das im vorliegenden Fall auch über die endgültige Entziehung nach § 69 StGB zu entscheiden haben wird, erneut die Möglichkeit erhalten soll, nach neuestem Erkenntnisstand eine sachgerechte und aktuelle – ggf. zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sachlage berücksichtigende – Ent-

scheidung zu der Frage der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zu treffen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 10.05.2000, Az: 3 ARs 9/00, Rz. 9, zitiert nach Juris). Eine Änderung der Sachlage tritt indes unabhängig von der/den Person(en) ein, die auf deren Basis eine Entscheidung zu treffen haben.

Die Beschwerde des Beschuldigten kann auch nicht in eine Beschwerde gegen den Nichtabhilfebeschluss des nach Klageerhebung zuständigen Strafrichters umgedeutet werden. Unabhängig davon, ob man den Nichtabhilfebeschluss entgegen seinem Wortlaut als eigene Entscheidung des Strafrichters nach § 111a StPO verstehen könnte, hat der Angeschuldigte hiergegen jedenfalls keine Beschwerde eingelegt.

Da die „Beschwerde“ des Beschuldigten mangels Vorliegen eines anfechtbaren Beschlusses des nunmehr zuständigen Gerichts nicht so gedeutet werden kann, dass sie sich gegen diesen richtet, ist sie im Sinne des mit ihrer Einlegung zum Ausdruck gekommenen Begehrens des Beschuldigten als Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zu behandeln (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 111a Rn. 19 m. w. N.; vgl. auch: LG Arnsberg, NZV 2010, 367). Erst gegen den Beschluss des nunmehr zuständigen Strafrichters, der über diesen Antrag zu entscheiden hat, kann der Beschuldigte dann ggf. gemäß § 304 StPO statthaft Beschwerde einlegen.

28. *) Ein Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist gem. § 34 StPO zu begründen. Dazu reicht die knappe Mitteilung des Sachverhalts, seine strafrechtliche Würdigung und die Angabe der Gründe, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt. Die Begründung kann durch den Hinweis auf § 111a StPO nicht ersetzt werden.

Landgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 17. September 2010 – Qs 94/10 –

Zum Sachverhalt:

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht dem Angeklagten die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen und damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 03.02.2010 entsprochen. In der Entscheidung hat es auf vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in 3 Fällen und § 111a StPO hingewiesen.

Die dagegen gerichtete und nach § 304 I StPO zulässige Beschwerde des Angeklagten führt zum Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 34 StPO ist der Beschluss über die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung zu begründen. Dazu reicht die knappe Mitteilung des Sachverhalts, seine strafrechtliche Würdigung und die Angabe der Gründe, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt (vgl. LR-Schäfer StPO 25. Aufl., § 111a Rn. 53). Dem genügt der Beschluss nicht. Ein

Sachverhalt wird nicht mitgeteilt. Die strafrechtliche Würdigung entspricht nicht dem vorausgegangenen und mit Einspruch angefochtenen Strafbefehl. Über die Ungeeignetheit lässt sich dem Beschluss nichts entnehmen; aus § 69 II StGB kann sie nicht hergeleitet werden, da ein Regelfall erkennbar nicht vorliegt. Der Hinweis auf § 111a StPO ersetzt die Begründung nicht.

29. *) Zur Klärung von Eignungszweifeln bei einer Alkoholproblematik im Hinblick auf fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge kann gemäß § 3 Abs. 2 FeV auf die bei Ermittlungsmaßnahmen zur Kraftfahrereignung geltenden Vorschriften der § 13 Satz 1 Nr. 2c, § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zurückgegriffen werden (ebenso HessVGH, BA 2010, 436; a.A. OVG Rheinland-Pfalz, BA 2009, 437).

Sächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 31. Januar 2011 – 3 B 226/10 –

Aus den Gründen:

Dem Antragsteller ist die beantragte Prozesskostenhilfe zu gewähren, da die Voraussetzungen hierfür gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO vorliegen. Insbesondere bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung in diesem Sinne hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn vorliegend ist der Erfolg der Beschwerde von der Klärung der Frage abhängig, ob die Grundsätze der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2c FeV und die Folgen einer Weigerung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV gemäß § 3 Abs. 2 FeV gleichermaßen für Führer von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen gelten. Diese Rechtsfrage, die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht bislang noch nicht beantwortet ist, ist in dem hierfür vorgesehenen Verfahren zu klären, dessen Zugänglichmachung die Prozesskostenhilfe gerade ermöglichen soll.

Die Beschwerde selbst hat hingegen keinen Erfolg. Aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Sächsische Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nämlich, dass das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die unter Anordnung des Sofortvollzugs ergangene Verfügung vom 28. April 2010, mit der dem Antragsteller das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen (z. B. Fahrrad, Mofa etc.) untersagt worden ist, zu Recht abgelehnt hat.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat hierzu darauf hingewiesen, dass auch zur Klärung von Eignungszweifeln bei einer Alkoholproblematik im Hinblick auf fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge gemäß § 3 Abs. 2 FeV auf die bei Ermittlungsmaßnahmen zur Kraftfahrereignung geltenden Vorschriften der § 13 Satz 1 Nr. 2c, § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zurückgegriffen werden könne. Der Gesetzgeber habe durch die in § 3 Abs. 2 FeV bestimmte entsprechende Heranziehung der §§ 11 bis 14 FeV seine Wertung zum Ausdruck gebracht, dass bei der Gefahrenaufklärung die Regelungen, die für Kraft-

fahrer gelten, auch für das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen herangezogen werden könnten, wobei allerdings eventuelle Besonderheiten in Rechnung zu stellen seien. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Satz 1 Nr. 2 c FeV auch bei Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille zwingend sei. Das Erreichen einer solchen Blutalkoholkonzentration weise auf deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit hin, die mit der Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Alkoholisierung und der dadurch ausgelösten Verkehrsrisiken verbunden sei. Eine solche Blutalkoholkonzentration sei bei dem Antragsteller festgestellt worden. Beachtliche Gründe für eine Weigerung des Antragstellers, das Gutachten beizubringen, seien nicht zu erkennen. Die von ihm geltend gemachten fehlenden finanziellen Mittel stellten in aller Regel keinen ausreichenden Grund dar; vielmehr mude das Gesetz den Pflichtigen diese Kosten ebenso zu wie es ihm zumute, die Kosten zu zahlen, die zum verkehrssicheren Führen eines Kraftfahrzeugs notwendig seien. Nur unter ganz besonderen Umständen könne der Betroffene der Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens entgegenzuhalten, es sei ihm unzumutbar, die damit einhergehenden Kosten aus eigenen Mitteln oder mit fremder Hilfe aufzubringen. Solche außergewöhnlichen Umstände, die sich nicht in dem Verweis auf sein geringes Einkommen erschöpfen könnten, seien aber vom Antragsteller nicht glaubhaft gemacht worden. In die Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 8 FeV habe aber auch der Umstand einzufließen, dass die Untersagung der Nutzung eines Fahrrads einen besonderen Eingriff in die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit darstelle; in derartigen Fällen müssten die besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidung, sich auf die fehlende Mitwirkung zu berufen und aus ihr negative Schlussfolgerungen zu ziehen, Berücksichtigung finden. Die Antragsgegnerin habe sein Ermessen in ausreichendem Maß ausgeübt. Sie habe auf die besondere Verkehrssituation in Dresden Bezug genommen und sich dabei insbesondere mit den Umständen auseinandergesetzt, die der Antragsteller in seinem Wohngebiet vorfinde. Die gemäß § 3 Abs. 1 FeV zu erlassende Verfügung erweise sich schließlich auch nicht als unverhältnismäßig, da die vom Antragsteller vorgetragene persönlichen Umstände nicht im Ansatz dem hohen Gut der Verkehrssicherheit gleichwertig seien und daher bei der Gefahrenabwehr zurückzustehen hätten.

Mit dem Beschwerdevorbringen mit Schriftsatz vom 15. August 2010 können die diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Dresden nicht in Zweifel gezogen werden. Hierzu hat der Antragsteller vorgetragen, nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (v. 25. September 2009, NJW 2010, 457 [= BA 2009, 437]) falle die Teilnahme mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr in den Kernbereich des Grundrechts

der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG; da die medizinisch-psychologische Begutachtung den schwerwiegendsten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstelle und weil eine gesteigerte Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht eintreten könne, wenn der Betroffene überhaupt nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sei, sondern ausschließlich Fahrrad fahre, lasse sich eine pauschalisierende Betrachtungsweise des § 13 Satz 1 Nr. 2 c FeV nicht gegenüber Personen, die lediglich fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge führten, rechtfertigen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit setze daher die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung voraus, dass sich eine naheliegende und schwerwiegende, an die Risiken bei auffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhabern heranreichende Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch den Radfahrer aus den konkreten Umständen des Einzelfalls herleiten lasse; an einer solchen konkreten Gefährdungssituation fehle es aber hier. Er sei nur deshalb von der Polizei angehalten worden, weil er am Abend ohne Licht gefahren sei. Er habe weder sich noch andere Verkehrsteilnehmer durch seinen Alkoholenuss einer konkreten Gefahr ausgesetzt. Hinzu komme, dass ihm als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II die Erbringung der für eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlichen Kosten unzumutbar sei. Ratenzahlungen seien ihm nicht möglich. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts Dresden darauf, dass ihm vom Gesetz auch die Tragung der Kosten zugemutet werde, die zum verkehrssicheren Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlich seien, greife hier gerade nicht, da der Zugang zum Straßenverkehr bei fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen ohne Kosten möglich sei.

Der erkennende Senat geht mit dem Verwaltungsgericht Dresden davon aus, dass die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV zu treffenden Entscheidung, welche Maßnahme die Feststellung der fehlenden Eignung nach sich ziehen soll, vorzunehmen ist. Der Gesetzgeber hat nämlich mit dem Anwendungsbefehl in § 3 Abs. 2 FeV zu erkennen gegeben, dass auch die Gefahren, die von dem Führer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs ausgehen, erheblich genug sind, um die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines Fahrzeugs zum Führen ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist. Der erkennende Senat schließt sich damit dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof an, der insbesondere darauf hingewiesen hat, dass die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bei übermäßigem Alkoholkonsum ebenfalls schwerwiegende Folgen für Gesundheit und Leben anderer Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen kann (Beschl. v. 06. Oktober 2010 - 2 B 1076/10 -, juris Rn. 6 bis 12 m. w. N. [= BA 2010, 436]). Dabei ist genauso zu berücksichtigen, dass der Wortlaut von § 13 Satz 1 Nr. 2 c FeV nicht das Führen eines Kraftfahrzeuges voraussetzt, wie, dass diese Einschätzung auch § 316 StGB zugrunde liegt, der Trunkenheits-

fahrten mit Fahrzeugen jeglicher Art unter Strafe stellt. Daher musste die Antragsgegnerin gemäß § 3 Abs. 2, § 13 Satz 1 Nr. 2 c FeV den Antragsteller zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auffordern und durfte, weil sich dieser weigerte, sich untersuchen zu lassen, gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf dessen Nichteignung schließen.

Zu Unrecht meint der Antragsteller, das Verwaltungsgericht Dresden hätte sein finanzielles Unvermögen, die hierfür erforderlichen Kosten aufzubringen, für die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung berücksichtigen müssen. Denn die Überbürdung des Risikos, das von einem ungeeigneten Fahrzeugführer ausgeht, aus finanziellen Gründen auf die Allgemeinheit ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig (vgl. hierzu Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 11 FeV Rn. 23 m. w. N.). Eine solche, über die allgemeine Vermögenslosigkeit hinausgehende Ausnahmesituation hat der Antragsteller aber nicht dargetan; warum ihm Ratenzahlungen nicht möglich sein sollen, ist von ihm nicht näher dargetan worden (vgl. hierzu auch HessVGh, a. a. O., Rn. 16 f. m. w. N.). Auch der Hinweis auf die kostenfreie Teilnahme am Straßenverkehr mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge greift zu kurz, weil zu Kosten in diesem Sinne nicht nur die mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis einhergehenden Kosten, sondern auch andere, die Verkehrssicherheit im weiteren Sinne betreffende Kosten zu zählen sind. Schließlich kann auch die nur erstinstanzlich vorgetragene Tatsache, dass er wegen eines Strafverfahrens im Januar 2009 insgesamt 2.700,00 € zu zahlen habe, den Antragsteller nicht entlasten, da diese Verpflichtung auf dessen strafbaren Verhalten beruht.

Nach alledem durfte die Antragsgegnerin gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zutreffend auf die fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen schließen. Sie hat das gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV eröffnete Ermessen auch - worauf das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend hingewiesen hat - nach der hier im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung rechtsfehlerfrei ausgeübt. Dabei geht der erkennende Senat mit dem Verwaltungsgericht Dresden allerdings im Gegensatz zur Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (a. a. O.), das angeblich geringere Gefährdungspotenzial des alkoholisierten Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen rechtfertige nur dann eine entsprechende Verbotsverfügung, wenn eine an die Risiken bei auffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhabern angenäherte Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs aus den konkreten Umständen des Einzelfalls erkennbar sei, nicht von einem in diesem Sinne intendierten Ermessen aus. Vielmehr sind die jeweiligen Belange bei der Ermessensentscheidung abzuwägen. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Dresden zu Recht darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin auf die besondere Verkehrssituation in Dresden Bezug genommen hat, und dass die persönlichen Umstände, die vom Antragsteller geltend gemacht worden sind, bei der Gefahrenabwägung hint-

anzustehen haben. Ergänzend hierzu wird in dem mittlerweile ergangenen Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2010 zutreffend auch darauf abgestellt, dass beim Antragsteller, der bereits zweimal ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol geführt hatte, die Wahrscheinlichkeit weiterer Fahrten unter dem Einfluss von Alkohol deutlich höher als bei einem bisher unauffälligen Verkehrsteilnehmer sei. Angesichts der beim Antragsteller festgestellten, schon länger andauernden Alkoholproblematik muss - worauf die Widerspruchsbehörde zu Recht hingewiesen hat - nicht erst eine konkrete Verkehrsgefährdung oder gar eine durch einen Verkehrsunfall verursachte Schädigung abgewartet werden, um den sich jederzeit möglicherweise verwirklichenden Gefahren, die das alkoholisierte Führen eines Fahrrads mit sich bringen, Einhalt zu gebieten (in diesem Sinne HessVGh, a. a. O., Rn. 18 m. w. N.). Demgegenüber hat der Antragsteller keine Belange geltend gemacht, die ausnahmsweise Vorrang vor dem Schutz des öffentlichen Straßenverkehrs vor Gefährdungen haben könnten. Der Antragsteller ist weder aus beruflichen Gründen oder etwa, weil sein Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht erreichbar ist, aus anderen Gründen auf die Benutzung eines Fahrrads angewiesen. Im Hinblick auf die von ihm angeführten Besorgungen für seine Mutter und deren Pflege, die durch die Benutzung eines Fahrrads einfacher seien, gilt nichts anderes. Der Antragsteller kann nämlich auf die ihm noch zumutbare Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen werden. Der von ihm angeführte zeitliche Mehraufwand von täglich einer Stunde und zwanzig Minuten ist einerseits hinnehmbar. Andererseits ist die von ihm angeführte Berechnung nicht schlüssig. Denn ausweislich der Antragschrift wohnt der Antragsteller bei seiner Mutter; dies hat er auch in seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 31. Mai 2010 bestätigt. Warum der Antragsteller dann - wie auf Seite 6 seiner Antragschrift vom 15. Juni 2010 angegeben - als Arbeitsloser mehrfach zu seiner Mutter fahren muss, erschließt sich nach alledem nicht. Damit wäre allein die möglicherweise bequemere Durchführung von Besorgungen für seine Mutter mit dem Fahrrad in die Ermessenserwägungen einzubeziehen; ein diesbezüglicher zeitlicher Mehraufwand ist aber nicht im Einzelnen ausgewiesen und daher auch nicht zu berücksichtigen.

Nach alledem kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

30. 1. Die Fahrerlaubnisbehörde hat auch nach einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad mit mehr als 1,6 Promille gemäß § 13 Nr. 2 Buchst. c) FeV ein medizinisch-psychologisches Gutachten zwingend anzuordnen; ein Ermessen steht ihr diesbezüglich nicht zu [wie hier HessVGh, BA 2010, 436; SächsOVG, Beschl. v. 31.01.2011 – 3 B 226/10 –, in diesem Heft; a.A. OVG Rheinland-Pfalz, BA 2009, 437].

2. Legt der Betroffene das rechtmäßig angeordnete Eignungsgutachten nicht vor, darf die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nichteignung schließen und das Führen vom Fahrzeugen untersagen, ohne das ihr in § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV eingeräumte Auswahlmessen zu verletzen.

***) 3. Wirtschaftliches Unvermögen stellt in der Regel keinen ausreichenden Grund dar, die Vorlage eines zu Recht angeordneten MPU-Gutachtens zu verweigern.**

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 28. Februar 2011
– OVG 1 S 19.11, OVG 1 M 6.11 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller, dem die Fahrerlaubnis im Jahr 1999 entzogen wurde, wendet sich gegen das für sofort vollziehbar erklärte Verbot, nichterlaubnispflichtige Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Er hatte am 21. Mai 2009 unter Alkoholeinfluss (Blutalkoholkonzentration: 2,57 Promille) mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilgenommen. Aufgrund dieses Vorfalls verurteilte das Amtsgericht Prenzlau den Antragsteller mit rechtskräftigem Urteil vom 08. Januar 2010 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Daraufhin forderte der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 12. August 2010 auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Eignung zum Führen von Fahrzeugen beizubringen. Nachdem der Antragsteller das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt hatte, untersagte ihm der Antragsgegner mit Bescheid vom 25. November 2010, nichterlaubnispflichtige Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 11. Januar 2011 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Aus den Gründen:

Die gegen die erstinstanzliche Entscheidung erhobenen Einwände der Beschwerde bleiben ohne Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde erweist sich die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens als rechtmäßig. Nachdem der Antragsteller durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts vom 08. Januar 2010 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt und eine Blutalkoholkonzentration von 2,57 Promille festgestellt worden war, musste der Antragsgegner gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 Buchst. c) FeV zwingend eine medizinisch-psychologische Begutachtung anordnen. Der Wortlaut des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) FeV setzt nur voraus, dass der Betroffene ein Fahrzeug, nicht aber ein Kraftfahrzeug in dem in der Vorschrift näher konkretisierten alkoholisierten Zustand im Straßenverkehr geführt hat. Ohne Erfolg wendet die Beschwerde ein, die (nur) entsprechende Anwendung der Vorschrift führe dazu, dass die Anordnung

eines Gutachtens im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde stehe; die „pauschale Anordnung“ eines Gutachtens bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille sei unverhältnismäßig. Dieser vom Antragsteller unter Berufung auf eine Entscheidung des OVG Koblenz (Beschluss vom 25. September 2009 - 10 B 10930/09 - juris Rn. 11) vertretenen Auffassung folgt der Senat nicht.

Weder der eindeutige Wortlaut der Vorschrift, der auch die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Fahrrad erfasst, noch Sinn und Zweck der Regelung bieten Anhalt für eine derartige Auslegung. Dem in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) FeV festgelegten Grenzwert von 1,6 Promille liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ein Verkehrsteilnehmer, der diese hohe Alkoholkonzentration erreichen konnte und gleichwohl noch in der Lage war, im Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, die Vermutung regelmäßigen, übermäßigen Alkoholkonsums und des damit typischerweise einhergehenden Verlustes der Fähigkeit, die eigene Fahrtüchtigkeit kritisch einschätzen zu können, begründet (vgl. VGH München, Beschluss vom 10. Januar 2011 - 11 CS 10. 2404 - juris Rn. 22; VGH Kassel, Urteil vom 6. Oktober 2010 - 2 B 1076/10 - juris Rn. 7 m. w. Nachw.). Denn eine Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille deutet auf deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit hin (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008 - 3 C 32.07 - juris Rn. 15 [= BA 2008, 410]). Zugleich bedeutet die Teilnahme am Straßenverkehr unter erheblicher Alkoholisierung mit jedem Fahrzeug eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs; diese Einschätzung liegt auch § 316 StGB zugrunde, der die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad ebenso wie diejenige mit einem Kraftfahrzeug unter Strafe stellt (vgl. VGH Kassel, a.a.O. Rn. 18; ferner OVG Lüneburg, Beschluss vom 01. April 2008 - 12 ME 35/08 - juris Rn. 7). Auf die mit dem Fahrrad verbundene, im Vergleich zu einem Kraftfahrzeug geringere Betriebsgefahr kann sich der Antragsteller deshalb nicht mit Erfolg berufen. Im Hinblick auf das auch von einem Radfahrer ausgehende Gefahrenpotential ist zudem im Rahmen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) FeV eine sachliche Differenzierung danach, ob der Betroffene eine Fahrerlaubnis besitzt oder nicht, nicht geboten (vgl. VGH München, Beschluss vom 28. Dezember 2010 - 11 CS 10.2095 - juris Rn. 13; a. A.: OVG Koblenz, Beschluss vom 25. September 2009 - 10 B 10930/09 - juris Rn. 16). In diesem Zusammenhang ist schließlich zu berücksichtigen, dass eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille zunächst nur Anlass für die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Vorbereitung der Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde ist. Erst die Begutachtung ergibt, ob die Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge noch gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008, a.a.O. Rn. 11).

Soweit die Beschwerde geltend macht, die frühere Alkoholfahrt des Antragstellers aus dem Jahr 1994 dürfe nicht mehr verwertet werden, geht dieser Ein-

wand ins Leere. Denn für die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens reicht nach den dargelegten gesetzlichen Bestimmungen allein die Trunkenheitsfahrt des Antragstellers mit dem Fahrrad am 21. Mai 2009 aus. Auf den zeitlichen Abstand zur früheren Trunkenheitsfahrt im Jahr 1994 sowie dessen Verwertbarkeit kommt es mithin nicht an.

Auch der Vortrag des Antragstellers, die Vorlage des Gutachtens sei ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, greift nicht durch. Denn wirtschaftliches Unvermögen stellt in der Regel keinen ausreichenden Grund dar, die Vorlage eines zu Recht angeordneten Gutachtens zu verweigern. Nur unter ganz besonderen Umständen kann das Fehlen finanzieller Mittel als Hinderungsgrund ausnahmsweise anerkannt werden, wenn es dem Betroffenen nicht zumutbar ist, die Kosten aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter aufzubringen, wobei an den Nachweis strenge Anforderungen zu stellen sind. Daher ist von einem zur Vorlage eines Eignungsgutachtens verpflichteten Verkehrsteilnehmer zu fordern, dass er alle nach Sachlage ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeiten ausschöpft, um die einer Begutachtung entgegenstehenden finanziellen Hemmnisse auszuräumen (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. November 1997 - 3 C 1.97 - juris Rn. 23; vom 12. März 1985 - 7 C 26.83 - juris Rn. 18; VGH Kassel, Urteil vom 6. Oktober 2010, a.a.O., Rn. 16). Es ist weder vorgetragen noch sonst nach Aktenlage ersichtlich, dass der Antragsteller entsprechende Bemühungen unternommen hätte, um die behaupteten finanziellen Hindernisse - etwa durch Vereinbarung von Ratenzahlung - auszuräumen. Der vom Antragsteller allein angeführte Umstand, er beziehe Arbeitslosengeld II, genügt jedenfalls nicht.

Es ist auch nicht erkennbar, dass der vom Antragsteller aus der Nichtvorlage des zu Recht angeforderten Gutachtens nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 8 FeV gezogene Schluss auf die Nichteignung des Antragstellers, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, ermessensfehlerhaft gewesen wäre. Es trifft zwar zu, dass § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV der Fahrerlaubnisbehörde ein Auswahlermessen bezüglich Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen einräumt. So sind neben der Untersagung, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, auch eine Beschränkung dieses Rechts oder die Anordnung von Auflagen in Betracht zu ziehen. Der Ordnungsgeber hat hiermit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ausdruck verliehen, den auch die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung zu beachten hat. Solange allerdings der Betroffene ein zu Recht angeordnetes Eignungsgutachten nicht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV davon ausgehen, dass seine Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen feststeht und auch eine bedingte Eignung nicht gegeben ist. Denn erst das Gutachten kann klären, ob ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug unter bestimmten Beschränkungen oder Auflagen geführt werden kann (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 06. Oktober 2010, a.a.O., Rn. 18; VGH München, Beschluss vom 28. Dezember 2010, a. a. O., Rn. 18; a. A.: Dauer, in: Hentschel/König/

Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 3 FeV Rn. 8).

Ungeachtet der hier anzunehmenden Ermessensreduzierung auf Null gebieten zudem die konkreten Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die gegenüber dem Antragsteller ausgesprochene Untersagung. Denn die ungewöhnlich hohe Blutalkoholkonzentration von 2,57 Promille, die eine chronische Alkoholerkrankung indiziert, sowie der von der Polizei bei der Kontrolle des Antragstellers am 21. Mai 2009 festgestellte Sachverhalt, wonach der Antragsteller ohne Licht den Gehweg entgegengesetzt der Fahrtrichtung befuhr, erhebliche Schlenker beim Fahren machte (Schlangenlinien mit einer Abweichung von der Geraden bis zu 3 m) und beim Anhalten wegen fehlender Koordination zwischen Bremsen und Stillstand fast über den Lenker gestürzt wäre, belegen das vom Antragsteller auch als Fahrradfahrer ausgehende Gefahrenpotential und lassen die Annahme seiner Nichteignung zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen nicht als unverhältnismäßig erscheinen. In diesen Zusammenhang ist - wie sich aus dem Vorgesagten freilich schon ergibt - zu berücksichtigen, dass das Verbot, nichterlaubnispflichtige Fahrzeuge, insb. ein Fahrrad, zu führen, nur solange Bestand haben kann, bis der Antragsteller - ggf. nach einer nachhaltigen Änderung seines Alkoholtrinkverhaltens - durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachweist, dass seine Eignung insoweit (ggf.: wieder) gegeben ist.

Es ist schließlich auch im Hinblick auf den von der Beschwerde hervorgehobenen Zeitablauf nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung im überwiegenden Interesse der Verkehrssicherheit angeordnet hat, nachdem der Antragsteller die durch die Trunkenheitsfahrt am 21. Mai 2009 hervorgerufenen Zweifel an seiner Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge nicht durch die geforderte Begutachtung klären lassen, um sie ggf. auszuräumen. Im Übrigen war der Zeitablauf in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass der Antragsteller das Ende des Strafverfahrens abgewartet und dem Antragsteller anschließend eine Frist zur Beibringung des Gutachtens eingeräumt hat.

31. Nach einer Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss bedarf es der ausdrücklichen Berufung des Fahrerlaubnisinhabers auf einen Erstkonsum und der substantiierten und glaubhaften Darlegung der Einzelumstände dieses Konsums, um nicht von einem jedenfalls gelegentlichen Cannabiskonsum ausgehen zu können.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 02. März 2011 – 10 B 11400/10 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Antragsgegner ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller nicht nur – wie von ihm im Übrigen nicht in Abrede gestellt wird – am Abend des 22. April 2010 unter verkehrssicherheitsrelevantem Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, sondern dass er auch gelegentlich Cannabis konsumiert bzw. bis dahin zumindest konsumiert hat.

Insofern kann letztlich dahingestellt bleiben, ob sich dies nach Maßgabe der schon vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen und bislang auch vom Senat regelmäßig herangezogenen sogenannten Daldrup-Tabelle (Blutalkohol 2000, 39) daraus ergibt, dass das dem Antragsteller „spontan“ - nur eine halbe Stunde nach seiner Verkehrsteilnahme - entnommene Blut eine höhere THC-COOH-Konzentration als 10 ng/ml, nämlich eine solche von 94 ng/ml, aufwies (vgl. zu diesem „Richtwert“ auch z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 S 14.06 -, Juris), oder ob erst bei einem höheren – und hier nicht erreichten – Wert allein mit Rücksicht auf die THC-COOH-Konzentration von einer gelegentlichen Cannabiseinnahme ausgegangen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 16. August 2006 - 11 CS 05.3394 -, Juris), des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Beschluss vom 19. Dezember 2006 - 1 M 142/06-, Juris) und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 24. September 2008, NJW 2009, 1523) ist eine Abgrenzung zwischen einmaligem und gelegentlichem Konsum von Cannabis allein anhand der THC-COOH-Konzentration auf der Grundlage des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft im Bereich bis zu 100 ng/ml nicht möglich.

Dahinstehen kann dies deshalb, weil nach der derzeitigen Erkenntnislage auch dann, wenn man die beim Antragsteller festgestellte THC-COOH-Konzentration für sich allein nicht als Nachweis eines gelegentlichen Cannabiskonsums seinerseits genügen lassen wollte, - gleichwohl - von einem solchen Konsumverhalten des Antragstellers auszugehen wäre. Hieran kann nämlich kein vernünftiger Zweifel bestehen, wenn neben der den bislang vom Senat zugrunde gelegten „Richtwert“ für einen gelegentlichen Cannabiskonsum ein Vielfaches übersteigenden THC-COOH-Konzentration im Blut des Antragstellers weitere Umstände mit in den Blick genommen werden. Von daher wäre es auch dann, wenn die beim Antragsteller festgestellte THC-COOH-Konzentration isoliert betrachtet keine gelegentliche Cannabiseinnahme seinerseits zu belegen vermöchte, im vorliegenden Verfahren nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner ohne weitere Sachverhaltsaufklärung, namentlich ohne Anordnung einer ärztlichen Begutachtung des Antragstellers (vgl. hierzu die oben bereits angeführten Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs), die Fahrerlaubnis entzogen hat.

Dass sich die gelegentliche Cannabiseinnahme eines als Verkehrsteilnehmer unter Cannabiseinfluss

auffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhabers auch aus anderen Umständen als allein der THC-COOH-Konzentration erschließen kann, bedarf keiner weiteren Vertiefung; so versteht es sich von selbst, dass sich ein solches Konsummuster aus den eigenen Angaben des Betroffenen oder daraus ergeben kann, dass er zuvor schon einmal als Cannabiskonsumist in Erscheinung getreten war.

Entgegen der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof vertretenen Auffassung kann dem Erklärungsverhalten des Fahrerlaubnisinhabers aber nicht bloß dann Bedeutung beigemessen werden, wenn er einen gelegentlichen Cannabiskonsum einräumt. Das Erklärungsverhalten kann vielmehr auch ansonsten von rechtlicher Relevanz sein, weil sich ihm – in Verbindung mit weiteren Gegebenheiten – mit einer für die Überzeugungsbildung hinreichenden Gewissheit entnehmen lässt, dass der betreffende Fahrerlaubnisinhaber bereits öfter als nur das eine Mal, auf das seine Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss zurückzuführen war, Cannabis zu sich genommen hat. Dem steht die Tatsache nicht entgegen, dass die „Gelegentlichkeit“ der Cannabiseinnahme eine der Tatbestandsvoraussetzungen für die – regelmäßige – Fahrungeeignetheit nach Maßgabe von Nummer 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung – FeV – und den Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung auf dieser Grundlage ist und es deshalb der anordnenden Behörde obliegt, darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass der betreffende Fahrerlaubnisinhaber nicht lediglich einmalig Cannabis konsumiert hat. Das schließt es keineswegs aus, bestimmten Tatsachen mit Blick auf das Konsummuster indizielle Bedeutung beizumessen und hieraus berechtigterweise den Schluss auf eine mehr als nur einmalige Cannabisaufnahme ziehen zu können - mit der Folge der Entbehrlichkeit einer Begutachtung (vgl. § 11 Abs. 7 FeV).

Maßgebliche Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang zunächst der Umstand, dass, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. August 2010 – 10 B 10770/10.OVG - herausgestellt hat - und worauf auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 29. Juli 2009, DAR 2009, 598 [= BA 2009, 433]), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 21. Februar 2007, BA 2007, 190) und das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 07. Juni 2005 - 4 MB 49/05 -, Juris) hinweisen -, ein Zusammentreffen von erstmaligem - „experimentellem“ - Cannabiskonsum, anschließender Verkehrsteilnahme unter verkehrssicherheitsrelevanter Einwirkung der bislang noch zu keiner Zeit „ausprobierten“ Droge und dem entsprechenden Auffälligwerden im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle - trotz der nur geringen Dichte der Verkehrsüberwachung durch die Polizei - kaum ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Zu letzterem hebt das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (a.a.O.) zutreffend hervor, dass fachspezifische Untersuchungen zur Verkehrsteilnahme unter Alkohol erge-

ben haben, dass auf eine polizeilich festgestellte Trunkenheitsfahrt Hunderte unaufgedeckt gebliebene entfallen. Und was eine eventuelle Verkehrsteilnahme nach „experimentellem“ Cannabiskonsum angeht, weist das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (a.a.O.) richtigerweise darauf hin, dass eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit dagegen spricht, dass ein Fahrerlaubnisinhaber gerade im Anschluss an einen „experimentellen“ Cannabiskonsum - bei noch weitgehender Unerfahrenheit mit den Wirkungen dieses Betäubungsmittels - das Risiko auf sich nimmt, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen.

Vor diesem Hintergrund der außerordentlichen Seltenheit einer Kombination von einmaligem Cannabiskonsum, Führen eines Kraftfahrzeugs unter Cannabiseinfluss und Hineingeraten in eine Polizeikontrolle muss - nicht zuletzt auch mit Rücksicht darauf, dass es hier nicht um die Ahndung begangenen Unrechts, sondern um die Abwehr erheblicher Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer geht - von dem verkehrsauffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhaber erwartet werden können, dass er sich ausdrücklich auf einen lediglich einmaligen Cannabiskonsum beruft und die Umstände dieser probeweisen Drogeneinnahme substantiiert - unter genauer Schilderung der konkreten Einzelumstände des Konsums - und glaubhaft, gegebenenfalls auch nachprüfbar, darlegt. Anders gewendet heißt dies, dass die Tatsache eines Schweigens zur Frage der Häufigkeit des Cannabiseignisses, der lapidaren Behauptung erst- und einmaligen Cannabiskonsums sowie der Abgabe einer offensichtlich falschen Darstellung zu einem solchen Konsum die Annahme einer nicht nur vereinzelt - „experimentellen“ - Cannabisaufnahme rechtfertigt. Das muss umso mehr gelten, wenn dem Betroffenen - wie dem Antragsteller zumindest nach der Einschaltung seines Prozessbevollmächtigten noch im Verwaltungsverfahren - die rechtliche Bedeutsamkeit der Abgrenzung zwischen einmaligem und häufigerem Cannabiskonsum und so nicht zuletzt eben auch die Unschädlichkeit der Einräumung eines bloß einmaligen Genusses bekannt ist.

Hier hat sich der Antragsteller, nachdem er im Rahmen der Verkehrskontrolle und bei seiner polizeilichen Vernehmung entgegen seiner Darstellung im Verwaltungs- und im vorliegenden Eilverfahren nicht etwa einen einmaligen Cannabiskonsum eingeräumt, sondern Angaben verweigert bzw. geltend gemacht hat, noch nie Betäubungsmittel konsumiert zu haben (vgl. Einsatzbericht vom 22. April 2010), gegenüber dem Antragsgegner und dem Verwaltungsgericht sowie in der Beschwerde darauf zurückgezogen, er habe seinerzeit vor dem Fahrtantritt zum ersten Mal Cannabis konsumiert gehabt und habe auch danach kein Cannabis mehr zu sich genommen.

Abschließend sei noch hervorgehoben, dass die vom Antragsteller zu den Akten gereichten Laborbefunde aus der Zeit nach dem Vorfall vom 22. April 2010 nichts dazu auszusagen vermögen, ob der Antragsteller am 22. April 2010 erstmals Cannabis zu sich genommen hat oder ob er zuvor bereits dann und wann Cannabis konsumiert hat.

Nach alledem erweist sich im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens die vom Antragsgegner verfügte Fahrerlaubnisentziehung - als eine gebundene Entscheidung - jedenfalls im Ergebnis als richtig und besteht von daher kein Anlass zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Hermann Möller)

32. *) Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Verwertbarkeit eines der Fahrerlaubnisbehörde tatsächlich bekannt gewordenen negativen Fahreignungsgutachtens nicht von der Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung abhängt, weshalb es im Fall der Beibringung eines Gutachtens durch den Betroffenen auf Anforderung der Fahrerlaubnisbehörde es nicht mehr darauf ankommt, ob ausreichende Anhaltspunkte für die Forderung nach einer Gutachtenserstellung vorhanden waren oder nicht.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 07. Februar 2011 – 11 CS 10.2955 –

Zum Sachverhalt:

Dem Antragsteller wurde seine am 06. Juli 1979 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) mit Strafbefehl vom 16. März 1999, rechtskräftig seit 07. April 1999, wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr am 14. Februar 1999 (Blutalkoholkonzentration 2,10 ‰) entzogen. Mit Bußgeldbescheid vom 30. März 2010, rechtskräftig seit 07. April 2010, wurde ihm ein Bußgeld wegen Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,92 ‰ auferlegt. Daraufhin forderte die Fahrerlaubnisbehörde vom Antragsteller die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Dieses kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde sowie psychophysische Leistungsbeeinträchtigungen festzustellen seien, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 in Frage stellen.

Nach vorheriger Anhörung entzog die Fahrerlaubnisbehörde mit streitgegenständlichem Bescheid vom 26. Oktober 2010 dem Antragsteller die Fahrerlaubnis aller Klassen und forderte ihn unter Fristsetzung und Zwangsmittelandrohung zur Abgabe des Führerscheins auf. Die sofortige Vollziehbarkeit wurde angeordnet.

Der Antragsteller erhob Anfechtungsklage und stellte einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, den das Verwaltungsgericht Bayreuth mit Beschluss vom 12. November 2010 ablehnte.

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzziel weiter.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, auf dessen Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, unbegründet.

Zusammengefasst wird seitens des Antragstellers allein vorgebracht, die Fahrerlaubnisentziehung habe nicht erfolgen dürfen, da die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens unverhältnismäßig gewesen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Fall der Beibringung eines Gutachtens durch den Betroffenen auf Anforderung der Fahrerlaubnisbehörde es nicht mehr darauf ankommt, ob ausreichende Anhaltspunkte für die Forderung nach einer Gutachtenserstellung vorhanden waren oder nicht (Jagow, Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht, § 46 FeV Seite 113 k). Denn es entspricht ständiger Rechtsprechung (etwa BayVGh vom 15.6.2009 Az. 11 CS 09.373), dass die Verwertbarkeit eines der Fahrerlaubnisbehörde tatsächlich bekannt gewordenen negativen Fahreignungsgutachtens nicht von der Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung abhängt. Ein Gutachten kann der Entziehung zugrunde gelegt werden, wenn es nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei ist und sich auch im Übrigen an den Vorgaben der Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung orientiert. Dass diese Voraussetzungen im hier zu entscheidenden Fall nicht gegeben wären, hat die Beschwerde Begründung nicht behauptet; Anhaltspunkte hierfür sind mit dem Erstgericht auch nicht ersichtlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass - wie das Erstgericht richtig ausgeführt hat - die Fahrerlaubnisbehörde nach § 46 Abs. 3 FeV i.V.m. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV nicht nur berechtigt, sondern vielmehr sogar verpflichtet war, vom Antragsteller die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens zu verlangen, nachdem dieser unstreitig wiederholt ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt hat. Wie die Beschwerdebegründung selbst einräumt, war die Trunkenheitsfahrt vom 14. Februar 1999 auch noch berücksichtigungsfähig. Nachdem ausweislich des eindeutigen Gesetzeswortlauts der Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen eingeräumt ist, ist für die Prüfung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kein Raum mehr.

33. Die Kürzung der Versicherungsleistung um 100 % kann berechtigt sein, wenn der Versicherungsnehmer einer Kfz-Vollkaskoversicherung das versicherte Kraftfahrzeug grob fahrlässig im Zustand der durch Alkoholenuss herbeigeführten absoluten Fahruntüchtigkeit beschädigt hat.

Oberlandesgericht Dresden,
Urteil vom 15. September 2011
– U 466/10, 7 U 0466/10 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger macht Ansprüche aus einer Fahrzeugvollversicherung geltend.

Mit Beginn zum 29.05.2008 hat der Kläger bei der Beklagten eine Vollkaskoversicherung für seinen Pkw abgeschlossen. Dieser Pkw war am 13.07.2008 gegen 07:15 Uhr in einen Verkehrsunfall verwickelt. Der Wagen war in einer leichten Linkskurve nach links von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Laternenpfahl geprallt.

Eine beim Kläger um 08:40 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,70 Promille.

Der Kläger wandte für die Reparatur des Fahrzeugs 6.722,43 EUR auf. Der Versicherungsvertrag sieht eine Selbstbeteiligung von 300,00 EUR vor.

Der Kläger behauptet, er könne sich nicht mehr an den Vorfall erinnern und zweifelt an, dass er der Fahrer gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Aus den Gründen:

Die Berufung hat keinen Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrzeugschadens, weil er den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 81 Abs. 2 VVG).

1. Der Kläger hat den Unfall selbst herbeigeführt.

Die Fahreigenschaft des Klägers steht fest aufgrund der Gesamtumstände, die die Beklagte erstmals in der zweiten Instanz ausdrücklich vorgetragen hat. Der Vortrag ist auch zu berücksichtigen. § 531 Abs. 2 ZPO steht dem nicht entgegen. Denn die vorgetragenen Indizien sind unstreitig. Unstreitiges Vorbringen ist in der Berufungsinstanz aber immer zu berücksichtigen (Zöller/Heßler, ZPO, 28. Aufl., Rn. 20 m.w.N.).

Dafür, dass der Kläger gefahren ist und auch den Unfall dabei verursacht hat, spricht, dass er von der Zeugin S unmittelbar nach dem Unfall bei seinem Fahrzeug gesehen wurde. Er befand sich auch im Besitz der Fahrzeugschlüssel. Weitere Personen sind bei dem Fahrzeug nicht gesehen worden.

Unter diesen Umständen spricht alles dafür, dass der Kläger sein Fahrzeug selbst gefahren hat. Zwar liegt keine absolute Gewissheit vor, dass nicht doch ein Dritter das Fahrzeug gefahren hat. Allerdings ist absolute Gewissheit auch nicht erforderlich. Ausreichend ist es, sich mit einer "persönlichen Gewissheit" zu begnügen, welchen den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 286 Rn. 19 m.w.N.). Irgendein Anhaltspunkt dafür, dass ein anderer das Fahrzeug gefahren haben könnte, liegt nicht vor. Hingegen war der Kläger unmittelbar nach dem Unfall am Fahrzeug gesehen worden und er hatte auch den Schlüssel bei sich.

2. Der Kläger hat den Unfall auch grob fahrlässig herbeigeführt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 277 Rn. 5 m.w.N. aus der ständigen Rechtsprechung des BGH). Das Führen eines Kraftfahrzeuges im Zu-

stand absoluter Fahruntüchtigkeit ist grundsätzlich grob fahrlässig (BGH, Urt. v. 22.02.1989, IVa ZR 274/87, juris).

Grob fahrlässiges Handeln des Klägers sieht der Senat - entgegen dem Landgericht - allerdings nicht darin, dass der Kläger keine hinreichenden Maßnahmen getroffen hat, sich selbst eine Fahrt im alkoholisierten Zustand unmöglich zu machen.

Hierauf kommt es aber im Ergebnis nicht an, denn der Kläger hat den Unfall nicht, wie vom Landgericht unterstellt, im schuldunfähigen Zustand verursacht.

Der Kläger kann nicht nachweisen, dass er schuldunfähig war. Im Rahmen des § 81 VVG ist die Vorschrift des § 827 BGB entsprechend anzuwenden (BGH, Urt. v. 22.02.1989, a.a.O., juris, Rn. 13 für die dem § 81 VVG n.F. entsprechende Vorschrift des § 61 VVG a.F.). Damit trifft den Kläger die Beweislast dafür, dass er sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat. Der Senat hat insoweit das im Strafverfahren eingeholte mündliche Sachverständigen-gutachten des Sachverständigen Dr. P, Facharzt für Rechtsmedizin im Institut für Rechtsmedizin L, Außenstelle C, verwertet (§ 411a ZPO). Der Sachverständige hat zwar festgestellt, dass ein Vollrausch des Klägers zum Unfallzeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann. Sicher feststellen konnte er den Vollrausch jedoch nicht. Er führte aus, dass insbesondere das Telefonieren am Unfallort gegen einen Vollrausch spreche. Als Blutalkoholkonzentration hat er im Wege der Rückrechnung 3,18 Promille ermittelt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um eine Rückrechnung handelt, bei der zu Gunsten des Klägers, des Angeklagten, ein möglichst hoher Wert errechnet werden musste. Da der Kläger im vorliegenden Verfahren die Beweislast dafür trägt, dass er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befunden hat, kann lediglich von den Rückrechnungsgrundsätzen ausgegangen werden, nach denen eine Mindestblutalkoholkonzentration errechnet wird. Die Blutalkoholkonzentration wäre demnach deutlich niedriger als 3,18 Promille. Aber selbst bei einer Blutalkoholkonzentration in dieser Höhe kann nicht automatisch auf Schuldunfähigkeit geschlossen werden (OLG Köln, Urt. von 07.06.1994, 9 U 70/94, juris; OLG Hamm, Urt. vom 22.11.1991, 20 U 141/91, juris). Der Annahme der Schuldunfähigkeit entgegenstehende Anhaltspunkte hat der Sachverständige aber gerade festgestellt.

Grobe Fahrlässigkeit erfordert darüber hinaus auch in subjektiver Hinsicht ein gesteigertes Verschulden. Die entsprechende Anwendung des § 827 BGB im Rahmen des § 81 VVG bedeutet nicht, dass der Versicherer damit auch der ihm obliegenden Beweislast für die subjektiven Voraussetzungen grober Fahrlässigkeit entoben wäre. Eine erheblich verminderte Einsichts- und Hemmungsfähigkeit kann bei der Feststellung grober Fahrlässigkeit nicht außer Betracht bleiben. Sie schließt indessen die Annahme des für grobe Fahrlässigkeit erforderlichen gesteigerten Verschuldens nicht

von vornherein aus. Grobe Fahrlässigkeit kann trotz erheblich eingeschränkter Einsichts- und Hemmungsfähigkeit zu bejahren sein, wenn ganz elementare Verhaltensregeln verletzt werden, deren Einhaltung auch in diesem Zustand unbedingt erwartet werden muss. So verhält es sich in der Regel bei der Trunkenheitsfahrt (BGH, Urt. v. 22.02.1989, a.a.O., juris, Rn. 13, 14). Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Kläger in seiner Einsichts- und Hemmungsfähigkeit so erheblich eingeschränkt war, dass die Einhaltung einer der elementarsten Verkehrsregeln überhaupt, nämlich des Verbots des Führens von Kraftfahrzeugen im fahruntüchtigen Zustand, von ihm nicht mehr hätte erwartet werden können.

Dass die Alkoholisierung des Klägers ursächlich für den Unfall war, steht bereits nach dem Beweis des ersten Anscheins fest. Die von dem Kläger zu meistern- de Fahrsituation war denkbar einfach. Die von ihm zu fahrende Kurve war lediglich eine leichte Linkskurve, in der der Kläger nach links herausgetragen wurde.

3. Da der Kläger den Versicherungsfall somit grob fahrlässig herbeigeführt hat, ist die Beklagte gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, ihre Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Klägers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Vorschrift ist mit der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes zum 01.01.2008 neu eingeführt worden. Nach der davor geltenden gesetzlichen Regelung war der Versicherer im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles frei (sogenanntes Alles-oder-Nichts-Prinzip). Der Gesetzgeber wollte dieses Prinzip durch eine Quotelung ersetzen, um im Einzelfall Entscheidungen zu ermöglichen, die den jeweiligen Schutzinteressen des Versicherungsnehmers Rechnung tragen. Der Umfang der Leistungspflicht soll sich daher nach dem Grad des Verschuldens bestimmen. Für das Ausmaß der Leistungsfreiheit des Versicherers soll nach der Gesetzesbegründung entscheidend sein, ob die grobe Fahrlässigkeit im konkreten Fall nahe beim bedingten Vorsatz oder aber eher im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit liegt (Begründung des Gesetzentwurfes, Bundestagsdrucksache 16/3945, Seite 80).

Eine Kürzung um 100 %, also ein vollständiger Leistungsentfall, ist damit nach nahezu einhelliger Auffassung in der Literatur und der bisher ergangenen Rechtsprechung nicht ausgeschlossen (LG Tübingen, Urt. v. 26.04.2010, 4 O 326/09, juris, Rn. 15; Looschelders in Langheid/Wendt, VVG, § 81, Rn. 125; Karczewski in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 81 Rn. 99, Kloth/Neuhaus in Schwintowski/Brömmel-meyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, § 81 Rn. 62, Oberpriller in Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl., § 81 Rn. 107; Unberath, NZV 2008, 537, 540; a.A. Marlow, VersR 2007, 43, II.2 b) a.E.)

Dem schließt sich der Senat an. Der Gesetzeswortlaut spricht lediglich davon, dass die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden darf. Unter Kürzung kann auch

eine Kürzung auf Null verstanden werden. Die weit überwiegend vertretene Auffassung ist daher mit dem Wortlaut vereinbar. Dieses Verständnis der Norm wird auch dem Zweck des Gesetzes gerecht. Ziel des Gesetzgebers war es, dass eine möglichst dem Einzelfall gerecht werdende Kürzung vorgenommen werden kann. Die Kürzungsquote soll sich am individuellen Verschulden orientieren. Da jedenfalls Fälle denkbar sind, in denen die grobe Fahrlässigkeit fast so schwer wiegt wie vorsätzliches Handeln, ist auch eine Kürzungsquote von 100 % nicht von vornherein ausgeschlossen. Ob auch Fälle denkbar sind, in denen die grobe Fahrlässigkeit so nah an der einfachen Fahrlässigkeit liegt, dass keine Kürzung gerechtfertigt ist, kann offen bleiben. Jedenfalls kann daraus, dass das Gesetz bei vorsätzlichem Handeln einen vollständigen Leistungswegfall zwingend vorsieht, entgegen der Auffassung von Marlow (a.a.O.) nicht geschlossen werden, dass bei grob fahrlässiger Verursachung nur eine teilweise Leistungskürzung in Betracht kommt. Dies würde die vom Gesetzgeber gerade gewollte Einzelfallbetrachtung von vornherein einschränken. Bei einer besonders schwerwiegenden groben Fahrlässigkeit kommt daher auch eine Kürzung um 100 % in Betracht.

Der Senat ist der Auffassung, dass beim Führen eines Kraftfahrzeugs im absolut fahruntüchtigen Zustand eine Kürzung um 100 % gerechtfertigt ist. Ein solcher Verkehrsverstoß gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den schwersten Verkehrsverstößen überhaupt (BGH, Urt. v. 22.02.1989, a.a.O., Rn. 15). Es handelt sich um ein besonders gefahrträchtiges Verhalten, und zwar sowohl für Dritte wie auch für den Fahrer und - worauf es im Rahmen der Vollkaskoversicherung ankommt - das von ihm geführte Fahrzeug selbst. Nach Auffassung des Senats erscheint daher eine Kürzung um 100 % jedenfalls beim Führen des Kraftfahrzeugs im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit berechtigt. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Zustand, zumal wie im vorliegenden Fall bei einer Alkoholisierung, die ganz besonders hoch ist, Unfälle selbst ohne Hinzukommen irgendwelcher weiterer Einflüsse verursacht werden können. Die grobe Fahrlässigkeit beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit liegt in Bezug auf den dadurch verursachten Unfall sehr nahe beim bedingten Vorsatz. Dies rechtfertigt den vollständigen Leistungsentfall (ebenso LG Tübingen, a.a.O.; Oberpriller, a.a.O.; Looschelders, a.a.O., Rn. 132; Karczewski, a.a.O., Rn. 105 <70 % bis 100 % Kürzung>; Kloth/Neuhaus, a.a.O., Rn. 62).

34. *) 1. Der Versicherer ist in der Regel zur Kürzung in Höhe von 100 % berechtigt ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit herbeiführt.

2. Wird das versicherte Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,29 ‰ im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit geführt, so verletzt der Fahrzeugführer die im Verkehr erforderliche Sorg-

falt in besonders schwerem Maße und handelt damit objektiv grob fahrlässig.

Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschluss vom 18. August 2010 – 7 U 102/10 –

Aus den Gründen:

Zu Recht hat das Landgericht die Klage als unbegründet abgewiesen, da die Beklagte nach § 81 Abs. 2 VVG berechtigt war, die Leistung um 100 % zu kürzen. Denn der Sohn des Klägers hat als dessen Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, und die Schwere des Verschuldens rechtfertigt eine Kürzung um 100 %.

1. Indem der Sohn des Klägers das versicherte Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,29 ‰ im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit führte, hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und damit objektiv grob fahrlässig gehandelt (zum Begriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 81 Abs. 2 VVG siehe statt vieler BGH, Urteil vom 29.01.2003, Az. IV ZR 173/01, zit. nach juris, Rn. 9 f.; Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 28 VVG, Rn. 121; Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, § 81 VVG, Rn. 3). Ihm war bewusst, dass er damit sich und andere erheblich gefährdete.

a) Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass es sich vorliegend objektiv um einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltsanforderungen handelt, wie sich insbesondere aus den normativen Vorprägungen anderer Rechtsgebiete, hier des Verkehrsstrafrechts, ergibt. Denn diese sind zur Beurteilung des objektiven Schuldvorwurfs maßgeblich zu beachten (Burmans in: Burmann/Heß/Hanke/Janker, Straßenverkehrsrecht, § 81 VVG, Rn. 11; Nehm, ZfS 2010, 12 zu den Empfehlungen des 47. Deutschen Verkehrsgerichtstages vom Januar 2009 <so genannter „Goslarer Orientierungsrahmen“>; Nugel, MDR 2010, 597 [598]; Rixecker, ZfS 2009, 5, Ziff. 6). Indem der Sohn des Klägers mit seiner Trunkenheitsfahrt den Straftatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllte, hat er zum einen eine schwere Verkehrsstrafat begangen. Zum anderen hat sich mit der Beschädigung eines anderen Fahrzeugs das der Trunkenheitsfahrt immanente Risiko der Gefährdung anderer Rechtsgüter sogar verwirklicht.

b) Auch in subjektiver Hinsicht ist dem Repräsentanten des Klägers sein Verhalten in besonderem Maße vorzuwerfen, was die Beklagte zu einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Kürzung um 100 % der Versicherungsleistung berechtigte. Insbesondere entlastet den Sohn des Klägers nicht, dass er zunächst vorgehabt hat, nicht mit dem Auto nach Hause zu fahren, sondern zu Fuß zu gehen. Dies kann ohne weiteres unterstellt werden. Zwar hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 12.11.1986 (Az. 20 W 58/86, VersR 1988, 369) entschieden, dass einem Versicherungsnehmer unter Umständen der Vorwurf grober Fahrlässigkeit trotz Führens eines Kraftfahrzeugs im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit nicht gemacht

werden kann, wenn dieser zunächst nicht vorgehabt hat, nach Alkoholgenuss selbst zu fahren und sogar Vorkerhungen getroffen hat, dies zu verhindern. Anders als im dortigen Fall ließ sich der Sohn des Klägers jedoch nicht durch ganz besondere, nachvollziehbare äußere Umstände dazu verleiten, entgegen seinem ursprünglichen Vorhaben doch mit dem Auto zu fahren. Dass er sich lediglich spontan über seinen ursprünglichen Plan hinwegsetzte, zeigt vielmehr, dass er es in ganz besonderem Maße am erforderlichen Verantwortungsbewusstsein fehlen ließ. Dies gilt insbesondere, weil es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, die kurze Strecke von nur ca. 1000 m zu Fuß zurückzulegen und ohne Auto nach Hause zu kommen.

Wie das Landgericht Tübingen zu Recht ausgeführt hat, ist diese Abkehr vom ursprünglichen Plan auch kein Augenblicksversagen, das den subjektiven Schuldvorwurf entschärfen könnte. Zum einen hat der Sohn des Klägers den Versicherungsfall überhaupt nicht durch das so genannte Augenblicksversagen herbeigeführt. Denn darunter versteht man den Umstand, dass der Handelnde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt für kurze Zeit außer Acht ließ (BGH, Urteil vom 08.07.1992, Az. IV ZR 223/91, zitiert nach juris, Rn. 13; Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, Kloth/Neuhaus, § 81, Rn. 27 f.). Dabei sind dem Wortlaut entsprechend nur einmalige, punktuelle Gegebenheiten wie beispielsweise das Nichteinrasten des Lenkradschlösses oder das Übersehen des Umspringens einer Ampel überhaupt als Augenblicksversagen zu werten (vgl. nur die Übersicht bei Schwintowski/Brömmelmeyer a.a.O., Rn. 29). Überdies könnte selbst Augenblicksversagen den subjektiven Schuldvorwurf nur dann entschärfen, wenn weitere, entlastende Umstände hinzutreten, die den Grund des kurzfristigen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGH a.a.O., Rn. 13 f.; Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 81 VVG, Rn. 18), beispielsweise eine krankheitsbedingte Konzentrationsstörung (BGH a.a.O., Rn. 14) oder auch die Ablenkung durch schreiende Kinder (Rixecker, ZfS 2009, 5, Ziff. 6). Hierzu hat der Kläger weder etwas vorgetragen, noch sind entlastende Umstände sonst ersichtlich.

Beizupflichten ist dem Landgericht Tübingen vielmehr darin, dass der Sohn des Klägers den Versicherungsfall jedenfalls sehr vorsatznah herbeigeführt hat. Denn er hat sich nicht nur ohne jeden ersichtlichen Grund über sein ursprüngliches Vorhaben hinweggesetzt, zu Fuß zu gehen. Er fuhr sogar nach einer Fahrtunterbrechung bei seinem Freund, den er nahe der Unfallstelle absetzte, erneut los. Damit setzte er sich in verantwortungsloser Weise ein zweites Mal über seinen eigenen Entschluss hinweg, das Auto stehen zu lassen.

2. Entgegen der Berufungsbegründung ist die Wertung des Landgerichts nicht zu beanstanden, dass der Alkoholgenuss für die Herbeiführung des Versicherungsfalls kausal geworden ist.

3. Obwohl § 81 Abs. 2 VVG den Versicherer lediglich zur dem Schuldvorwurf entsprechenden Kürzung seiner Versicherungsleistung berechtigt, die Lei-

stungspflicht bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls also nicht mehr vollständig entfällt, war die Beklagte zur Kürzung um 100 % berechtigt. Zwar legt der Wortlaut in Abgrenzung zur Leistungsfreiheit nahe, dass der Versicherer bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfall jedenfalls einen geringen Betrag zu zahlen hat (so auch Rokas, VersR 2008, 1457, II Ziff. 3 d), vgl. auch Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 28 VVG, Rn. 136; Marlow, VersR 2007, 43, Ziff. 2 b)). Auch wurde vereinzelt vertreten, dass die 100-Prozent-Kürzung mit der ratio der Abschaffung des so genannten „Alles-oder-nichts-Prinzips“ nicht vereinbar sei (vgl. nur Nugel, MDR 2008, 1320, 2323 f.; Schimikowski, in JurisPR-VersR 7/2007 Anm. 4, Ziff. III).

Dagegen spricht aber, dass eine auch minimale Leistungspflicht der in § 81 Abs. 2 VVG vorgesehenen, dem Verschulden entsprechenden Leistungskürzung dann gerade nicht entspricht, wenn der Verschuldensgrad – wie hier – als sehr vorsatznah zu beurteilen ist. Daher ist inzwischen auch nahezu allgemein – z. T. auch von Kritikern (z. B. jetzt Nugel, MDR 2010, 597; ders. JurisPR-Verkr 16/2010, Anm. 4; Schimikowski a.a.O.) – anerkannt, dass der Versicherer i. d. R. zur Kürzung in Höhe von 100 % berechtigt ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall im Zustand absoluter Fahrlässigkeit herbeiführt (LG Münster, Urteil vom 24.09.2009, Az. 15 275/09; AG Brühl, Urteil vom 14.05.2009, Az. 7 C 88/09; Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, § 81 VVG, Rn. 16; Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG; Kloth/Neuhaus, § 81, Rn. 49; Nehm, ZfS 2010, 12, Ziff. II.1; Rixecker, ZfS 2009, 5, Ziff. 4)

Letztlich ergibt sich auch aus dem Gesetzgebungsverfahren, dass der Gesetzgeber eine Kürzung um 100 % nicht verhindern wollte. Denn zur Parallelvorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 1 VVG sah der Regierungsentwurf die Leistungsfreiheit zunächst „nur“ bei Vorsatz vor (BT-Drucks. 16/39/45, S. 13). Auf die damit verbundenen Wertungswidersprüche gerade bei der Verursachung von Verkehrsunfällen im Zustand absoluter Fahrlässigkeit aufmerksam gemacht (Stellungnahme Rixecker in der öffentlichen Anhörung vom 28.03.2007, abrufbar unter: <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1251&id=1134>, Stand 18.08.2010), wurde die Einschränkung in § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drucks. 16/5862, S. 14) gestrichen.

Zwar hat der Rechtsausschuss die Änderung des § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG ausdrücklich nur mit dem beabsichtigten Gleichlauf zu § 81 Abs. 2 VVG begründet (BT-Drucks. 16/5862, S. 99, worauf auch Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 28 VVG, Rn. 136 hinweisen). Der Gesetzgeber hat jedoch in Kenntnis der Problematik § 28 VVG geändert, anstatt in § 81 Abs. 2 VVG das Wort „nur“ einzufügen. Daran ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Kürzung um 100 % durchaus ermöglichen wollte.

Der Senat stellt dem Kläger nach alldem anheim, die Berufung aus Kostengründen zurückzunehmen.

Wir gratulieren!

Prof. Dr. med. Joachim Gerchow zum 90. Geburtstag

Zu PROF. DR. MED. JOACHIM GERCHOW wurde schon (fast) alles gesagt – bei vielen festlichen und ehrenvollen Anlässen, zu runden Geburtstagen und in Laudationen (vgl. Lit. Verz.). Für seine zahlreichen Schüler, Weggefährten und Freunde ist sein 90. Geburtstag Veranlassung, ihm weiterhin alles Gute zu wünschen, und zugleich eine Freude und Ehre, seine Person, seinen Lebensweg und seine Leistungen noch einmal kurz nachzuzeichnen.

PROF. DR. MED. JOACHIM GERCHOW gehört zu den außergewöhnlichen und herausragenden Wegbereitern und Lichtgestalten im Grenzbereich von Medizin (somatische Rechtsmedizin, forensische Psychiatrie, Suchtforschung), Ethik und Recht. Er hat in Lehre, Wissenschaft und Praxis eine weit umfassende enzyklopädische Richtung repräsentiert und darin soziales Engagement sowie Resozialisierungsgedanken stets nachhaltig vertreten.

Er hat zahlreiche öffentliche Aufgaben wahrgenommen, Ämter bekleidet, Zeitschriften und Bücher herausgegeben, in Prozessen als Gutachter gedient und Gesetzesänderungen geprägt. Dies alles kann hier allenfalls ansatzweise wiedergespiegelt werden.

Aus den verschiedenen vorangehenden Festschriften und Laudationen hier nur einige wenige Zitate:

- „Ein hoch gelehrter und hoch gebildeter Mann.“
- „Ein präziser, überaus seriöser Wissenschaftler.“
- „Ein Mann mit feinem Humor, empfindsam, aber nicht empfindlich, voller Verständnis für die Sorgen und Nöte anderer, vor allem der jüngeren, suchenden Kolleginnen und Kollegen.“
- „Eine geradezu exemplarische Schaffenskraft und unbestrittene Sachkunde...“
- „Herr Gerchow hatte als Rechtsmediziner beruflich in den Schattenseiten der Gesellschaft zu entscheiden und musste Distanz und Verantwortung für Einzelne in behutsamem Gleichgewicht halten. Vielleicht hat er sich deswegen immer wieder intensiv und bis heute mit dem Verhältnis von Ethik und Medizin beschäftigt.“
- „Bedachtsamkeit, Ruhe und Zurückhaltung paaren sich bei ihm mit ungebrochener Vitalität und erstaunlicher Schaffenskraft. Trotz eines hohen Maßes an Arbeitslast im Beruf und im Dienst für das Gemeinwohl findet er auch noch Zeit, in geselliger Runde im Kreis seiner Mitarbeiter, mit Kollegen oder mit Freunden.“
- „Seine umfassenden Kenntnisse, seine Kollegialität, seine Verträglichkeit, seine Konzilianz und seine partnerschaftliche Einstellung sind dankbar zu erwähnen.“
- „Joachim Gerchow hat der Frankfurter Rechtsmedizin in Fach, Feld und Öffentlichkeit internationales Ansehen verschafft.“

Kurz gefasst einige Hinweise zu seinem Lebenslauf:

PROF. DR. MED. JOACHIM GERCHOW wurde am 26.06.1921 in Mirow/Mecklenburg geboren. Das Abitur legte er am Humanistischen Gymnasium in Neustrelitz am 01.03.1939 ab. Direkt danach begannen für ihn ab dem 01.04.1939 Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienst in Polen, Frankreich, Russland, Norwegen und Deutschland. Zwischenzeitlich konnte er

noch während des Krieges ein Medizinstudium in Rostock und Kiel durchführen. Er war kurz in englischer Kriegsgefangenschaft. Am 11.12.1946 hat er in Kiel das Staatsexamen abgelegt. Er promovierte zum Dr. med. am 01.03.1948 in Kiel mit dem Thema: „Über die Schmerzempfindung bei Neugeborenen und ihre forensische Bedeutung“. GERCHOW trat in das Kieler Institut für Gerichtliche Medizin ein; hier war er Schüler von WILHELM HAL- LERMANN. Er habilitierte für das Fach „Gerichtliche und soziale Medizin“ mit der Schrift „Die Bedeutung der reaktiven Abnormisierung für die Beurteilung von Kindesmörder- innen“; Venia legendi am 26.10.1954. GERCHOW war zunächst wissenschaftliche Hilfs- kraft, ab 1951 voll bezahlter wissenschaftlicher Assistent und später Oberassistent. Zum 01.06.1962 ging er an das Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Medizinischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Hier erfolgte die Berufung zum ordentlichen Professor und Institutsdirektor am 18.10.1962. Das Institut wurde später aufgrund eines Beschlusses der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in „Institut für Rechtsmedizin“ umbenannt. GERCHOW blieb in Frankfurt am Main, obwohl er 1969 noch einen Ruf auf den Lehrstuhl in Kiel hatte. Die Emeritierung erfolgte zum 30.09.1989.

Zu seinen Schülern und Weggefährten in Frankfurt am Main gehörten viele bekannte Rechtsmediziner, die später auch eigene Lehrstühle erlangten und GERCHOW in diversen Ämtern nachfolgten (z. B. auch als Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Rechtsme- dizin oder Herausgeber der Fachzeitschrift dieser Gesellschaft) – genannt seien ADEBAHR, GRÜNER, REINHARDT, STAAK und SCHEWE.

Aus der Sicht des B.A.D.S. und der Zeitschrift BLUTALKOHOL sei bezüglich GERCHOW Folgendes hervorgehoben: Er hat die Zeitschrift BLUTALKOHOL im Jahre 1961 ins Leben gerufen und sie dann als medizinischer Schriftleiter 40 Jahre lang entscheidend geprägt. Er selbst hatte dies einmal folgendermaßen kommentiert: „Kaum eine andere Zeitschrift kann für sich in Anspruch nehmen, im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsdelikte, aber auch weiter darüber hinaus, in der Rechtsprechung, bei gesetzgeberischen Maßnahmen und in den einschlägigen juristischen Kommentaren so häufig zitiert zu werden, wie die Zeit- schrift BLUTALKOHOL.“ Dem ist nichts hinzuzufügen. GERCHOW hat in dieser Zeit die Blut- alkoholforschung entscheidend mitgeprägt: Als verkehrsmedizinisches, als kriminologi- sches und als forensisch-psychiatrisches Thema sowie bei der Beurteilung der Zu- rechnungsfähigkeit und beim Alkoholismus. Seit den 70er Jahren wurden auch der Dro- genkonsum sowie dessen negative Auswirkungen sein sozialmedizinisches und foren- sisch-psychiatrisches Arbeitsfeld. Die Sucht-Problematik und deren Auswirkungen auf die Situation Jugendlicher und Heranwachsender sind ihm ein persönliches ärztliches Anlie- gen. GERCHOWS wissenschaftliche Aktivitäten und Gutachten haben tief hineingewirkt in die höchst richterliche Rechtsprechung und in die Gesetzgebung.

Von den unzähligen fachbezogenen Tätigkeiten GERCHOWS seien Folgende erwähnt:

- 1961 bis 2001 Schriftleiter der von ihm mitbegründeten Zeitschrift „Blutalkohol“
- Seit 1969 Schriftleiter der „Deutschen Zeitschrift für gesamte gerichtliche Me- dizin“ bzw. Geschäftsführender Herausgeber der „Zeitschrift für Rechtsmedizin“ bis 1990
- Beirat der Zeitschrift „Suchtgefahren“ und der Literaturzeitschrift „Alcohol, drugs and traffic safety“

- 1971 bis 1991 Sprecher des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren
- 1982 bis 1986 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie; Vizepräsident bis 1990
- 1984 bis 1989 Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin
- 1982 bis 2004 Vorsitzender der Kommission für Ethik in der klinischen Forschung des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
- 1988 bis 2004 Vorsitzender der Ethikkommission der Landesärztekammer Hessen

GERCHOW erhielt zahlreiche wissenschaftliche Ehrungen, u.a.

- Ehrenmitglied der „Asociación Espanola des Médicos Forenses“
- Korrespondierendes Mitglied der Société de Médecine Legale et de Criminologie de France
- Korrespondierendes Mitglied der polnischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin
- Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin
- Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie
- Widmark-Preis 1977 des International Committee on Alcohol, Drugs and Traffic Safety
- IAATM-Medaille 1981 International Association for Accident and Traffic Safety
- Senator-Lothar-Danner-Nadel in Silber 1982
- Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1986
- Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold 1987
- Ehrenplakette der Landesärztekammer Hessen 1990
- Richard-Kockel-Medaille der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin 1990

Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand hat er sich weiterhin um die Belange der Rechtsmedizin und des Instituts in der alten „Euler-Villa“ in der Kennedyallee gekümmert. Fast täglich führte ihn der Weg zu seiner damaligen Wirkungsstätte und oft sah man ihn im Gespräch mit den Mitarbeitern, die er stets durch ein kleines Mitbringsel erfreute. Die Einschränkungen durch die nachlassende Sehkraft hat er mit bewundernswerter Energie gemeistert und sich dadurch in seiner Lebensfreude nicht einschränken lassen.

Wir sind sehr glücklich darüber, dass wir einen Teil seines Weges zusammen mit PROF. DR. MED. JOACHIM GERCHOW gehen durften und teilhaben konnten an seiner einzigartigen Persönlichkeit.

AD MULTOS ANNOS

Klaus Püschel und Hansjürgen Bratzke

Literatur

- [1] Bratzke, H., Neis, P. (1997) „Rausch“-Symposium zum 75. Geburtstag von Joachim Gerchow. Deutsche Hochschulschriften 1140. Verlag Dr. Hänsel-Hohenhausen. Egelsbach 1997
- [2] Gerchow, J. (2001) Editorial zum Rücktritt als Medizinischer Schriftleiter der Zeitschrift „Blutalkohol“. Blutalkohol 38: 127-128
- [3] Grosse/Büttner/Vath (2001) Danksagung des B.A.D.S. Vorstand an den scheidenden Schriftleiter von „Blutalkohol“. Blutalkohol 38: 129
- [4] Grüner, O.: Laudatio zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Gerchow. Blutalkohol 23 (Suppl. 1): 347-355
- [5] Schneble, H. (1987) Hohe Auszeichnung für Prof. Dr. med. Gerchow. Blutalkohol 24: 215
- [6] Schneble, H. (1991) Joachim Gerchow – Versuch eines Porträts. Blutalkohol 28: 256-258
- [7] Püschel, K. Grosse, E. (2001) 6. Wissenschaftliches Symposium über „Alkohol/Drogen und Verkehrseignung“ anlässlich des 80. Geburtstags von Prof. Dr. Joachim Gerchow. Eigendruck B.A.D.S., Hamburg

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München

BETTINA ZINKA, MARKUS LENTRODT, THOMAS GILG, MATTHIAS GRAW

Begleitstoffspektren von 286 verschiedenen Whisk(e)ysorten als Grundlage für Nachtrunkbeurteilungen

Congener profiles of 286 different brands of Whisk(e)y as basis for judging post offence drinking claims

Einleitung

Begleitstoffanalysen von Blutproben werden hauptsächlich zur Überprüfung von Nachtrunkbehauptungen bei Trunkenheitsfahrten eingesetzt. Grundlage einer Beurteilung ist die Kenntnis von Begleitstoffspektren alkoholischer Getränke, im Idealfall durch Analyse sichergestellter Getränke(-reste), ansonsten über möglichst detaillierte Angaben zu Getränken mit Analyse nach Beschaffung aktueller Vergleichsproben oder Übernahme von Begleitstoffspektren aus Tabellarien. Über die insgesamt gute Stabilität von Begleitstoffen in geschlossenen, auch teilgefüllten Flaschen und nach längerer Lagerung, eventuell häufigerem Öffnen oder das Ausmaß von Verdunstungseffekten bei offener Lagerung berichteten BONTE und KÜHNHOLZ [9]. Inzwischen ältere Auflistungen von Begleitstoffspektren einzelner, definierter Getränke mit Alkohol- sowie Acetaldehyd- und Ethylacetatgehalten finden sich bei BONTE aus den Jahren 1978 und 1979 [5, 6, 7], in der Folge dann mit Einteilung in typische Getränkeklassen auf Grund von Normalverteilungen in der Zusammenfassung von 1984 [8] und im Kompendium von 1987 [10], hier ohne Alkoholgehalte und ohne Acetaldehyd- und Ethylacetatgehalte. Die Daten beziehen sich jedoch hinsichtlich Whisk(e)y sämtlich auf damalige Mindestalkoholgehalte von 43 %vol (= Vol.-%), die seit der Spirituosenverordnung VO der EU Nr. 1576/89, also seit etwa 1990, nur noch 40 %vol betragen, was aus steuerlichen Gründen meist zu einer entsprechenden Erniedrigung der Alkoholgehalte führte. Das *Handbuch gerichtliche Medizin* von MADEA/BRINKMANN [24] enthält – wie auch Kap. 7 in SINGER/TEYSSEN [34] – umfangreiche Informationen über Biogenese und chemische Charakteristika auch forensisch relevanter Begleitstoffe. Die teils umfangreichen Listen über Begleitstoffgehalte beruhen jedoch meist auf den Daten im Kompendium von BONTE [10] und vor allem bezüglich Whisk(e)y sind keine weiteren Informationen oder Details enthalten. Auch aktuelle Handbücher wie *Praxis Rechtsmedizin* von MADEA in der 2. Auflage von 2007 enthalten keine neueren Daten [25]. Aktuellere Listen wie aus 2004 von LACHENMEIER [17] enthalten keine detaillierten Einzelgetränke. Details sind ggf. zu erhalten über Datenbanken im Internet wie unter <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/MedFak/Serology/>, über jeweilige (instituts-) eigene Ergebnisse und Datenbanken sowie – bei entsprechender Zugangsberechtigung – über die im Aufbau befindliche, umfassende Datenbank des Arbeitskreises Alkohol und Nachtrunk der GTFCH (Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie), durch den auch Ringversuche organisiert und durchgeführt werden (<http://www.gtfch.org/Arbeitskreis/Nachtrunk/AKNachtrunk.htm>, vgl. [33]).

Bei meist kürzeren, für einen Nachtrunk verfügbaren Zeiträumen und höheren, danach festgestellten Blutalkoholkonzentrationen (BAK) spielen vor allem hochprozentige Ge-

tränke eine Rolle. Häufig stehen lediglich allgemeine Angaben über Getränkegruppen wie z.B. Wodka, Obstbranntwein, Cognac oder Whisk(e)y zur Verfügung. Die Kenntnis von Begleitstoffspektren einer möglichst großen Anzahl einzelner Getränke erhöht die Sicherheit einer Einordnung in getränkearttypische und herstellungsbedingte charakteristische Begleitstoffspektren mit Mittelwerten, Streu- und Bandbreiten einzelner Begleitstoffe bei Normalverteilung, wie sie erstmals von BONTE 1984 [8] und 1987 [10] und somit vor über 20 Jahren angegeben wurden. Vergleichbare aktuellere Daten stehen lediglich von LACHENMEIER [17] über die Untersuchungsjahre 1998 bis 2003 zur Verfügung, allerdings ohne Auflistung einzelner Getränke und teilweise mit nicht differenzierender Zusammenfassung unterschiedlicher Getränkeklassen und dementsprechend großen, uncharakteristischen Streuungen (z.B. Zusammenfassung von Scotch Whisky und US Bourbon Whiskey in einer Gruppe; z.B. 128 verschiedene (!) Deutsche Weinbrände mit teils atypisch niedrigen Konzentrationen an Propanol-1 ab 44 mg/l und Isobutanol ab 49 mg/l, 41 Rumsorten aus Übersee mit Ethanolgehalten von 9,7 %vol (!) bis 54,3 %vol und Propanol-1-Gehalten von „nicht nachweisbar“ bis 1933 mg/l u.a.). Herstellungsänderungen, wie z.B. durch Reduktion der (Mindest-)Alkoholgehalte von 43 %vol auf 40 %vol und weniger erfordern Aktualisierungen solcher Datenbanken. Eine solche Reduzierung von Alkoholgehalten durch stärkere Verdünnung von Ausgangsdestillaten kann beispielsweise auch zu geringeren absoluten Begleitstoffkonzentrationen führen (vgl. Methanolgehalte in Kirschbränden bei [31]), wobei nach SCHNEIDER [31] generell bei Obstbränden niedrigere Methanolgehalte angestrebt werden.

Chargenvergleiche bzgl. Jim Beam sind hilfreich zur Beurteilung der Herstellungskonstanz, ferner auch Untersuchungen zu Einflüssen von Lagerungsdauer und -art auf Begleitstoffgehalte von Whisk(e)y [17]. Auch nicht direkt beurteilungsrelevante Begleitstoffe, wie z.B. Acetaldehyd und Ethylacetat, werden analytisch erfasst und sollten nach Hinweisen von LACHENMEIER [22] im Hinblick auf toxische oder krebserregende Aspekte gelistet werden, wie ursprünglich bei BONTE [5, 6, 7].

Zur Begleitstoffuntersuchung in Getränken wird klassischerweise die (Head-Space-) Gaschromatographie genutzt, die generell flüchtige Substanzen und somit auch sog. Begleitstoffe, Fuselalkohole oder Aromastoffe mit hoher Trennschärfe und Empfindlichkeit differenzieren und quantifizieren kann, ggf. nach erforderlicher Verdünnung. Im Rahmen einer Begleitstoffbeurteilung relevante Alkohole sind dabei Methanol, Propanol-1, Isobutanol, Butanol-2, Butanol-1, Isoamylalkohole und ggf. Acetaldehyd, Ethylacetat, Methylacetat u.a.

Da sich unsere Untersuchung auf 286 verschiedene Whisk(e)ysorten unterschiedlicher Herkunft und Herstellung erstreckt, sind zunächst einige begriffliche Definitionen und Abgrenzungen hilfreich.

Whisk(e)y (in Irland und USA überwiegend Whiskey, ansonsten Whisky)

Whisky (von „uisgebaugh“, gälisch „uisge beatha“, irisch „uisce beatha“, Eirelannach, Wasser des Lebens; ähnlich „aqua vitae“) wurde in Schottland und Irland wahrscheinlich seit dem 12. Jahrhundert hergestellt. Vergorenes Grundsubstrat bei Whisky ist typischerweise Getreide unterschiedlicher Art.

Definition von in der EU hergestellten Whisky oder Whiskey nach der Spirituosenverordnung der EG/EU Nr. 110/2008 (vgl. [1], auch über <http://eur-lex.europa.eu> mit Aktualisierungen):

- A. Whisky oder Whiskey ist eine Spirituose, die ausschließlich wie folgt gewonnen wird:
1. Durch Destillation einer Maische aus gemälztem Getreide mit oder ohne das volle Korn anderer Getreidearten
 - die durch die in ihr enthaltenen Malzamy lasen mit oder ohne andere natürliche Enzyme verzuckert wird,
 - die mit Hefe vergoren wird.
 2. Durch eine oder mehrere Destillationen zu weniger als 94,8 %vol, so dass das Destillat das Aroma und den Geschmack der Ausgangsstoffe aufweist.
 3. Durch eine mindestens dreijährige Reifung des endgültigen Destillats in Holzfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 700 Litern.
- B. Der Mindestalkoholgehalt von Whisky oder Whiskey beträgt 40 %vol.
- C. Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 5, ist nicht zulässig.
- D. Whisky oder Whiskey darf weder gesüßt noch aromatisiert werden oder andere Zusätze als zur Färbung verwendete einfache Zuckerkulör enthalten.

Weitere Einzelheiten zu Herstellungsverfahren und -bedingungen finden sich u.a. bei SCHOBERT [32], WAUGH [35] sowie im Alkohol-ABC und Recht [2] mit folgenden wesentlichen Kriterien:

Schottischer Whisky (Scotch) wird aus Gerstenmalz und/oder aus ungemälztem Getreide und Gerstenmalzzusatz gewonnen. *Malt Whisky* ist der ursprüngliche „Scotch Whisky“, er wird aus vergorener Gerstenmalzmaische durch zweimalige Destillation hergestellt und anschließend meist acht bis zwölf Jahre gelagert (als *Single Malt* bezeichnet, wenn er aus einer einzelnen Brennerei stammt, syn. *Straight* bei US-Whiskeys). *Grain Whisky* ist dem Korn verwandt. *Blended Whisky* ist am weitesten verbreitet und wird üblicherweise durch Mischen von Malt und Grain hergestellt, teils mit 40 bis 50 verschiedenen Whiskies. *US- (amerikanischer) Whiskey* wurde zunächst aus Roggen hergestellt, als *Bourbon-Whiskey* überwiegend aus Mais (mindestens 51 %), mit maximal 80 %vol gebrannt und mit maximal 63 %vol in ausgekohlte frische Holzfässer gefüllt. *Rye Whiskey* wird aus einem Gemisch aus Roggen (mind. 51 %) und Mais hergestellt, *Corn Whiskey* aus Mais (mind. 80 % Maischeanteil), *Tennessee Whiskey* zu mind. 51 % aus Mais und mind. 20 % aus Roggen, Gerste oder Weizen. *Canadian Whisky* wie z.B. *Canadian Club*, *Seagram's* oder *Black Velvet* unterscheidet sich von üblichem Whisk(e)y, da verschiedene Zusätze – wie auch von neutralem Alkohol – erlaubt sind; er wird auch als „sauberster Whisky“ mit geringstem Fuselanteil bezeichnet (vgl. auch niedrigere Begleitstoffgehalte, z.B. [5, 6,10]). Meistens handelt es sich um *Blended Whiskies*, ganz vereinzelt gibt es wohl auch *Single Malt*-Varianten wie *Glen Breton Rare*. *Whiskyliköre* wie *Southern Comfort* oder *Baileys Cream* enthalten getränkearttypisch und herstellungsbedingt in aller Regel erheblich weniger Begleitstoffe als Whisk(e)y.

Begriffsbestimmungen und Definitionen erfolgen auf der Basis der EU-Spirituosenverordnung, teils mit kritischer Diskussion (vgl. [1]).

Whisky aus anderen Ländern wird meist entsprechend typisch hergestellt, z.B. Whisky aus Deutschland (Bayern), Frankreich, Schweiz, Österreich, Indien, Japan oder Australien u.a.

Whisk(e)y ist ein weit verbreitetes Konsumgetränk und wird auch in Mix- und Modegetränken immer beliebter, teils auch als Dosenabfüllung mit Cola. Der Spirituosenver-

brauch in Deutschland wird für 2008 mit 5,5 L pro Kopf angegeben, entsprechend einem Anteil von 3,9 % des Gesamtkonsums alkoholischer Getränke. Unangefochtener Spitzenreiter ist Wodka mit 55280 Flaschen zu 0,7 L, während Scotch Whisky mit 9284 Flaschen lediglich an 15. Stelle unter den konsumierten Spirituosen liegt, US-Whiskey liegt bei 2070 Flaschen [1].

Whisk(e)y enthält neben Ethanol zahlreiche Begleitsubstanzen mit Bezeichnungen wie Fuselöle, höhere Alkohole, Begleitstoffe u.a., eine umfassende Übersicht findet sich bei NYKÄNEN und SUOMALAINEN [27]. Diese Begleitstoffe sind selbst in niedrigsten Getränkekonzentrationen für Aroma und Geschmack, aber auch für aktuelle Verträglichkeit und insbesondere für Nachwirkungen (neurokognitive Defizite, „Kater“) verantwortlich, so auch bei Whisk(e)y (z.B. im Vergleich zu Wodka, vgl. [29]).

Für die forensische Routinebegutachtung haben sich nach inzwischen langjährigen Forschungen aus dieser Vielzahl die unten aufgeführten Begleitstoffe als relevant erwiesen. Aufgrund seiner weltweiten Verbreitung und der enormen Vielzahl verschiedener Whisk(e)y-Arten ist aus rechtsmedizinischer Sicht hinsichtlich der Begleitstoffgehalte von Interesse, inwieweit Gemeinsamkeiten bestehen und eine Gruppeneinteilung wie beispielsweise bei BONTE [8, 10] auf Grund von Normalverteilungen möglich ist.

Material und Methoden

Für die vorliegende Arbeit wurden im Rahmen einer Dissertation aus dem Jahr 2008 von LENTRODT [23] insgesamt 355 – darunter 286 verschiedene – Whisk(e)y-Proben analysiert, die in 13 verschiedenen Bars, Restaurants und Hotels „gehobener Klasse“ gesammelt wurden. Sämtliche Proben wurden direkt aus den jeweiligen – meist noch original verschlossenen – Whisk(e)yflaschen mittels eines nach jeder Probenziehung gereinigten Kunststoff-Trichters in Reagenzgläser eingefüllt und luft- und lichtdicht bis zur Analyse bei 4°C gekühlt aufbewahrt.

Von den Proben wurden Verdünnungen auf 1:10 (1 ml mit Aqua ad iniectabilia 10 ml) und 1:100 (100 µl mit Aqua ad iniectabilia 10 ml) hergestellt. Jeweils 0,250 ml der Probe wurden in Headspace-Vials pipettiert. Danach wurden 0,500 g Natriumsulfat zur Dampfdruckerhöhung sowie 0,500 ml aqua ad iniectabilia und 0,100 ml tert.-Butanol 0,008 % als internem Standard zugegeben. Die qualitative und quantitative Analyse auf Begleitstoffe erfolgte mittels Head-Space Gaschromatographie nach üblicher Routinemethodik, die Grundcharakteristika sind im Folgenden aufgelistet:

Begleitstoffanalyse (Head Space GC)

CAPILLARY GAS CHROMATOGRAPH PERKIN-ELMER 8420 CHROMATO-INTEGRATOR D 2500 (MERCK-HITACHI)

20ml vials 0,25ml samples 500mg Na2S04

Serum (Blut):	Deproteinisierung mit 0,5 ml Perchlorsäure		
Urin:	Inkubation mit 0,05 ml β-Glucuronidase		
Getränkproben:	unverdünnt, 1:10, 1:100 Verdünnung		
Interner Standard:	0,1 ml tert.-Butanol		
Kapillarsäule:	Restek RTX 1701, 60 Meter 530 μm, 3 μm		
Thermostat. Zeit:	40 min		
Trägergas Helium:	80 kPa, 10 ml/min, 1 min		
Injection:	0,08 min		
Temp. Programm:	5 min isotherm, 10°C/min auf 135°C, 0,5 min isotherm, 30°C/min auf 200°C, 10 min isotherm		
Injector:	130°C	Detektor: 200°C	Transfer: 90°C
Probe:	60°C	Nadel: 90°C	
Kalibration:	wässrige Standards für Methanol, Ethanol, Propanol-1 Serum Standards (bovin/human) für Moleküle > C₃		

Die Eichung erfolgte wässrig, indem aus der jeweiligen Stammlösung durch Verdünnung mit Aqua ad iniectionem interne Eichstandards hergestellt wurden. Diese wurden nach Zusatz des internen Standards aufgearbeitet und konnten somit über Peakfläche und Einwaage berechnet werden. Kontrollen und Vergleichsuntersuchungen mit zahlreichen anderen, möglicherweise durch überschneidende Retentionszeiten verfälschenden flüchtigen Substanzen wurden routinemäßig durchgeführt. Auch Präzisionskontrollen wurden routinemäßig durchgeführt, ferner bei jedem Probenlauf auch externe Qualitätskontrollen in wässriger Form (Fa. Medichem). An externen Ringversuchen wurde erfolgreich teilgenommen.

Die ermittelte Präzision des verwendeten Gaschromatographen (GC 8420 Perkin Elmer, Shelton, USA) mit Headspace Autosampler HS 101 (Perkin Elmer, Shelton, USA) liegt im Mittel bei $\pm 6,4\%$ und somit knapp über den in der Literatur zu findenden Angaben. Die Varianz der Daten durch Ungenauigkeiten bei der Verdünnung ist mit $\pm 3\%$ als gering zu bezeichnen (für die Überprüfung der Geräte- und Verdünnungsfehler wurden einmal 9 und einmal 5 Proben aus ein und derselben Whiskyflasche verwendet).

Folgende beurteilungsrelevante Begleitstoffe wurden mittels Doppelbestimmungen analysiert und ausgewertet (Messwerte als Mittelwerte aus Doppelbestimmung, Konzentrationen in mg/l):

Methanol, Acetaldehyd, Propanol-1, Butanol-2, Ethylacetat, Iso-Butanol, Butanol-1 sowie -2 und 3-Methyl-Butanol-1 als Summenwert. Eventuell vorkommendes Methylacetat (wie bei Obstbränden) wäre über eine Coelution bei der Retentionszeit von Isopropanol bzw. Propanol-2 abgrenzbar, da Isopropanol kein Gärungsalkohol ist und in Getränk-

ken üblicherweise nicht enthalten ist, allenfalls selten in geringen Mengen vermutlich als Restanteil nach Kontamination wie nach Reinigungsvorgängen. Ferner wurde der Ethanolgehalt in %vol nach der Routinemethode der BAK-Bestimmung teilweise kontrolliert, meistens jedoch von Angaben auf den Etiketten übernommen.

Die quantitative Auswertung ist im Prinzip manuell per Peakhöhenmessung durch Vergleich mit dem Standard möglich, eine Peakflächenmessung wurde jedoch vorgezogen. Sie kann näherungsweise aus dem Produkt aus Peakhöhe und Halbwertsbreite errechnet oder planimetrisch ermittelt werden. Die Größe der jeweiligen, für einzelne Alkohole spezifischen Peaks ist also proportional zum entsprechenden Gehalt und wird anhand eines internen Standards wie dem technischen und bei alkoholischer Gärung nicht vorkommenden, dreiwertigen tert.-Butanol quantifiziert.

Ergebnisse und Diskussion

In den asservierten 355 Whiskyproben waren 55 Doppelproben und 14 Wiederholungsproben für die Fehleranalyse enthalten, so dass 286 unterschiedliche Whiskyproben für die Einzelbeurteilung zur Verfügung standen. Die Proben wurden großenteils, jedoch nicht sämtlich, aus noch original verschlossenen Flaschen gewonnen, so dass in der Regel unterstellt werden kann, dass es sich auch um die tatsächlich etikettierte Spirituose handelte und nicht beispielsweise um ein umgefülltes Billigprodukt. Ferner wurden die Proben in Lokalen gezogen, die bekanntermaßen von Whiskykennern frequentiert werden, sodass auch diesbezüglich angenommen werden darf, dass es sich tatsächlich um die ausgewiesenen Produkte handelte. Es kann jedoch letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es sich u.U. in Einzelfällen auch um „gefälschte Proben“ gehandelt haben könnte, wenn sich auch im Rahmen der Auswertungen kein Hinweis hierfür ergab.

Die Einzelanalysen sind als alphabetisch gegliedertes Tabellarium (Tab. 1) aufgeführt, bei jeweiliger Zuordnung zu typischen Artbezeichnungen und analog der Gruppeneinteilung nach BONTE [8, 10].

Die 286 Proben verteilen sich auf acht Hauptgruppen:

Single Malt Scotch Whisky (n=186), Pure Malt Scotch Whisky (n=2),

Blended Scotch Whisky (n=22), Irish Whiskey (n=28), Kentucky Straight Bourbon (n=31) und Tennessee Whiskey (n=5), (als US-Bourbon) Canadian Whisky (n=5) und weitere, dieser Klassifizierung nicht zuordenbare Proben (n=8). Die Tabelle 1 zeigt in alphabetischer Gliederung die Ergebnisse der Einzelanalysen in mg/l bei jeweiliger Zuordnung zu typischen Artbezeichnungen und analog der Gruppeneinteilung nach BONTE [8,10].

Scotch Whisky (Blended):

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Ballantine's Finest	40	3	1000	23	30	219	2,2	37	254	4	294
Ballantine's Gold Seal	40	12	700	26	29	235	0,3	91	294	4	369
Chivas Regal	40	12	700	36	59	274	0,8	35	263	5	397
Chivas Regal	40	18	700	29	27	228	0,8	154	323	5	578
Cutty Sark	43	3	700	48	38	249	1,0	90	233	4	283
Dimple	40	12	700	25	50	328	3,5	105	259	4	308
Famous Grouse	40	3	700	45	73	230	3,9	61	188	4	184
Gordon Graham's Black Bottle	40	10	700	49	44	262	0,5	84	222	5	304
Haig Gold Label	40	3	700	28	8	323	1,0	6	246	3	292
Islay Mist Master	43	12	750	35	65	243	0,5	133	346	6	380
J&B Rare	40	3	700	51	5	271	0,7	41	240	4	404
J&B Reserve	40	15	700	32	41	258	0,6	117	302	6	528
Johnnie Walker Black Label	40	12	700	37	67	355	3,0	11	269	4	408
Johnnie Walker Blue Label	40	3	700	27	59	251	4,1	105	271	6	667
Johnnie Walker Gold Label	40	18	700	32	58	289	2,4	172	386	6	797
Johnnie Walker Red Label	40	3	700	43	13	257	0,0	21	234	5	310
Johnnie Walker Swing	43	3	750	38	83	369	3,1	158	347	3	383
Old Boy	40	3	700	25	27	269	1,5	30	279	2	264
Teacher's	40	3	700	19	10	207	0,8	37	238	4	412
VAT69	40	3	700	32	42	222	0,8	84	270	3	244
White Horse	40	3	1000	44	48	189	3,3	106	253	5	394
William Grant's Family Reserve	40	3	700	17	35	100	0,5	58	187	3	253
Scotch Blended (n = 22)	40 - 43	3 - 18	0,7-1,0l	34 ±10 (17-51)	41 ±21 (5-83)	253 ±57 (100-369)	0-4,1	79 ±48 (6-172)	268 ±48 (187-386)	2-6	384 ±143 (184-797)

Frühere Untersuchungen, Scotch Whisky (Blended):

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Schottischer Whisky (blended + single malt, n=15) (Bonte 1978)	43 (50)			65-123	15-145	130-276	-	135-235	174-430	-	190-540
Chivas Regal 1978 (Bonte 1978)	43			95	110	145	-	190	280	-	315
Chivas Regal 1985 (Bilzer)	43			47		172			383		
Chivas Regal 1987? (Bonte 1987)	43	12		95		145	-		280	-	404
Chivas Regal aktuell (2008)	40	12	700	36	59	274	0,8	35	263	5	397
Chivas Regal aktuell (2008)	40	18	700	29	27	228	0,8	154	323	5	578

Scotch Whisky (Pure Malt):

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Ballantine's Pure Malt	40	12	700	23	70	222	0,5	140	324	7	951
Johnnie Walker Pure Malt	43	15	700	23	84	197	0,5	179	370	9	1106

Scotch Whisky (Single Malt):

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Aberfeldy	43	19	700	26	96	156	0,4	174	359	9	1114
Aberlour	43	10	700	26	76	272	0,2	212	292	8	1044
Aberlour a' bunadh	60	3	700	38	54	391	0,0	443	472	15	1957
Ardbeg	40	17	700	24	9	260	0,4	64	298	10	886
Ardbeg	46	10	700	27	70	267	1,6	278	498	16	1839
Ardbeg	46	11	700	22	103	221	1,0	169	499	0	1751
Ardbeg	46	26	700	30	63	372	1,2	219	479	14	1616
Ardbeg Lord of the Isles	46	3	700	40	64	315	1,1	342	529	15	1775
Ardbeg Single Cask	42,8	28	700	33	101	283	0,6	337	692	13	2044
Ardbeg Uigeadail	54,2	3	700	36	75	282	1,4	280	600	16	2122
Ardmore	40	16	700	24	58	202	0,3	194	326	10	1373
Auchentoshan	43	21	700	25	19	206	0,4	50	287	4	1012
Auchentoshan	46	10	700	27	30	207	0,5	81	577	0	1743

Scotch Whisky (Single Malt):

Auchentoshan Three Wood	43	3	700	34	66	226	0,5	146	348	6	1336
Auchroisk The Singleton	43	10	1000	33	57	264	0,3	191	368	9	1432
Balblair	40	16	700	26	43	186	0,4	196	373	8	1235
Balblair	46	27	700	35	102	219	0,3	370	605	6	1566
Balvenie	40	12	700	24	21	245	0,6	114	337	6	904
Balvenie	40	21	700	25	6	244	0,3	90	357	9	1034
Balvenie Double Wood	43	12	1000	27	51	235	1,2	252	281	11	1090
Balvenie Founders Reserve	40	10	700	24	76	221	1,1	148	275	6	900
Balvenie Single Barrel	46,9	25	700	25	58	298	0,3	626	382	5	1279
Balvenie Vintage Cask	50,8	35	700	32	87	325	0,4	557	600	11	2076
Ben Nevis	46	10	700	34	59	295	1,8	232	414	14	1661
Benrinnies (Rare Malts)	60,4	21	700	37	96	348	0,6	504	739	7	2002
Benromach	45	19	700	29	63	257	0,5	278	418	10	1636
Bladnoch	43	10	700	28	75	198	1,2	144	296	7	998
Blair Athol	43	12	700	33	70	223	0,7	264	353	6	1279
Bowmore	43	12	700	26	60	183	2,0	61	299	8	893
Bowmore	43	17	700	25	47	219	0,0	139	304	9	992
Bowmore	43	21	700	24	40	261	0,3	70	360	7	1093
Bowmore	43	25	700	35	70	243	0,3	312	331	9	1149
Bowmore	43	30	700	38	50	249	1,2	177	320	11	1109
Bowmore	43	3	700	34	6	192	0,5	81	311	9	951
Bowmore Darkest	43	3	700	37	70	208	0,6	178	382	8	1371
Bowmore Dawn	51,5	3	700	36	72	251	1,1	317	423	13	1680
Bowmore Legend	40	3	700	31	44	169	1,3	141	308	10	1193
Bowmore Surf	40	3	1000	36	48	179	1,1	124	248	13	1081
Bowmore Voyage	56	3	700	27	48	220	0,0	137	306	13	1010
Brora (Rare Malts)	56,1	24	700	46	80	344	0,6	442	590	8	1704
Bruichladdich	41,8	37	700	29	64	234	0,8	310	788	12	2949
Bruichladdich	43	15	700	27	64	261	0,7	130	427	7	1205
Bruichladdich	45	27	700	35	88	299	0,6	351	519	6	1761
Bruichladdich	46	20	700	24	79	222	0,5	188	533	8	1764
Bunnahabhain	40	12	700	28	70	177	0,5	148	292	7	998
Bunnahabhain	43	17	700	27	43	234	0,8	149	370	8	1209
Caol Ila	43	15	700	32	66	209	0,4	128	312	6	1010
Caol Ila	43	18	700	30	52	232	0,3	241	410	9	1224
Caol Ila (Rare Malts)	61,7	23	700	48	94	290	0,3	582	540	12	1823
Cardhu	40	12	700	23	14	193	0,4	30	250	6	688
Cardhu (Rare Malts)	60	27	700	44	96	301	0,7	528	765	5	1943
Clynelish	43	14	700	27	76	178	0,2	129	332	6	1021
Clynelish	57	12	700	40	6	278	0,4	9	447	9	1304
Coleburn (Rare Malts)	59,4	21	700	44	80	355	1,4	498	502	8	1655
Cragganmore	40	12	700	22	75	218	1,6	136	321	9	1036
Dallas Dhu	50	34	700	37	135	275	0,8	408	736	9	1994
Dalmore	43	12	1000	29	55	314	0,6	165	411	0	1188
Dalwhinnie	43	15	700	30	30	174	0,4	64	347	6	958
Drumguish	40	3	1000	21	42	252	0,0	122	421	0	1135
Dufftown	43	15	700	28	46	222	0,6	108	374	12	1083
Edradour	40	10	700	31	106	197	3,2	221	384	7	860
Edradour	46	10	700	36	56	224	2,4	220	445	0	957
Finlaggan Old Reserve	40	3	700	19	52	168	0,4	144	257	10	933
Fuaran Ite	46	13	700	29	55	234	0,5	242	306	9	1035
Glen Deveron	40	10	1000	21	48	213	0,0	108	254	8	875
Glen Elgin	43	12	700	29	56	208	1,8	164	286	10	926
Glen Garioch	43	15	700	27	83	233	0,3	225	359	5	1067
Glen Grant	40	25	700	22	93	230	0,5	305	610	7	1652
Glen Grant	40	38	700	28	99	187	0,5	380	690	6	1835
Glen Grant	58,7	27	700	26	77	377	0,7	335	696	11	1783
Glen Moray	43	16	700	25	59	216	0,0	288	347	0	1043
Glen Moray	43	17	750	29	128	209	0,3	171	370	4	862
Glen Ord	43	12	700	25	66	216	0,6	216	348	7	1006
Glen Scotia	40	14	700	24	92	241	0,5	185	475	8	1622
Glen Spey	43	12	700	28	51	281	0,0	142	418	12	1211
Glencaddam	40	16	700	22	65	194	0,0	175	363	10	1179
Glencairn	40	25	700	30	92	217	0,3	197	468	11	1250
Glendronach	40	15	700	25	99	201	1,7	172	272	6	965
Glendullan (Rare Malts)	63,1	23	700	45	119	289	0,6	604	615	8	1821
Glenesk	40	15	700	30	74	147	0,4	192	204	4	867
Glenfarclas	43	12	700	33	69	209	0,2	147	296	7	928
Glenfarclas	43	21	700	32	92	231	0,6	262	325	7	1135
Glenfarclas	43	25	700	29	70	230	0,6	400	412	6	1270
Glenfarclas	46	44	700	28	118	244	0,5	722	763	14	2067
Glenfarclas	53,6	23	700	40	115	308	0,9	391	303	6	1237
Glenfarclas	54,1	35	700	32	142	262	0,4	728	1045	9	2457
Glenfiddich	40	30	700	26	77	226	1,3	268	543	5	1478
Glenfiddich Caoran Reserve	40	12	700	23	50	206	0,2	227	250	10	942
Glenfiddich Havanna Reserve	40	21	700	26	56	262	0,5	168	387	2	1251

Scotch Whisky (Single Malt):

Glenfiddich Old Ancient Reserve	40	18	700	26	59	222	0,2	161	342	10	1048
Glenfiddich Solera Reserve	40	15	700	27	22	230	0,2	59	314	7	894
Glenfiddich Special Reserve	40	12	700	20	46	236	0,3	104	309	9	982
Glenglassaugh	43	12	700	32	80	241	0,6	242	388	10	1162
Glenogyne	43	10	1000	30	64	197	0,3	166	301	7	978
Glenogyne	43	17	700	41	66	224	0,6	261	476	5	1278
Glenkeith	43	10	700	34	42	231	1,0	163	244	8	1026
Glenkinchie	43	10	700	31	64	192	1,0	145	221	6	746
Glenlivet	40	12	700	30	52	202	0,6	116	344	7	1004
Glenlivet	40	21	700	32	98	220	1,6	199	385	8	1312
Glenmorangie	40	10	700	29	63	226	0,2	139	301	7	962
Glenmorangie	43	18	1000	34	51	197	0,0	190	283	7	925
Glenmorangie	43	25	500	21	69	220	1,1	165	311	5	831
Glenmorangie 100% Proof Tradit.	57,2	3	1000	37	56	286	0,2	294	317	12	1220
Glenmorangie limited	43	21	700	30	59	213	0,7	131	372	3	990
Glenmorangie Port Wood Finish	43	3	1000	29	59	288	0,3	171	297	10	943
Glenmorangie Sherry Wood Finish	43	3	1000	34	62	251	0,3	96	324	8	1082
Glenrothes	43	14	700	29	52	240	0,8	226	307	8	967
Glenturret	40	15	700	29	77	220	1,4	240	261	4	900
Glenury Royal (Rare Malts)	57	29	700	25	66	394	0,3	476	897	9	2575
Highland Park	40	12	700	24	62	193	0,2	148	267	7	804
Highland Park	43	18	700	28	84	376	0,3	269	626	5	1047
Highland Park	54,8	23	700	39	98	260	0,2	548	427	3	1462
Highland Park	56,8	26	700	35	63	268	0,3	323	323	5	1158
Highland Park Bicentenary Reserve	43	26	700	28	23	225	0,4	151	317	6	968
House Malt	43	9	700	23	54	223	0,6	203	396	10	1241
Imperial	46	15	700	29	40	165	0,4	85	270	10	798
Inchgower	43	14	700	34	35	160	0,7	83	237	6	732
Isle of Arran	43	6	700	27	40	212	0,6	161	326	8	1047
Isle of Arran	59	3	700	68	36	382	14,0	204	375	9	1179
Isle of Jura	40	10	700	21	65	208	0,5	78	398	5	1142
Isle of Jura Stillman's Dram	45	27	700	43	74	317	1,9	216	577	5	1264
Knockando	43	10	700	38	37	275	0,3	116	275	7	956
Knockando	43	25	700	31	68	296	0,5	101	376	9	1007
Knockando 100 years	43	17	700	37	13	294	0,2	99	394	6	968
Knockdhu	57,4	23	700	36	62	207	0,0	237	593	13	1812
Lagavulin	43	16	700	23	100	189	0,6	255	313	6	1083
Lagavulin	57,2	25	700	39	68	354	0,5	348	704	12	2244
Lagavulin	58	12	700	36	64	277	0,0	215	411	7	1263
Lagavulin Pedro Ximenez	43	16	700	29	100	198	0,8	199	253	7	980
Laphroaig	40	10	700	25	60	256	0,2	172	273	8	980
Laphroaig	42,4	40	700	32	92	284	0,6	378	552	5	1554
Laphroaig	43	15	700	28	60	192	0,5	215	274	7	1004
Laphroaig	43	30	700	38	103	262	0,6	442	558	9	1617
Laphroaig	46	14	700	25	58	271	0,3	238	338	4	1185
Laphroaig orig. Cask Strength	57,3	10	1000	40	64	362	0,3	350	428	6	1599
Ledaig	40	20	700	23	80	253	0,4	170	276	5	840
Linkwood	43	12	700	25	100	193	0,4	152	369	10	1110
Linkwood (Rare Malts)	61,2	23	700	32	88	407	0,4	568	743	12	2234
Littlemill	40	8	700	23	92	224	0,4	143	482	8	1394
Longmorn	40	25	700	30	61	254	4,9	236	373	5	1110
Longmorn	45	15	1000	36	64	258	0,3	226	326	10	1295
Longmorn	45	31	700	21	102	250	9,3	256	615	8	1782
Longrow	46	10	700	19	44	257	0,4	190	379	6	983
Millburn (Rare Malts)	61,9	25	700	37	91	388	0,2	629	711	10	2020
Miltoduff	43	12	750	30	57	243	0,5	119	326	7	975
Mortlach	43	16	700	38	96	198	0,9	198	303	8	1041
Oban	43	14	700	27	59	190	0,9	121	325	7	1102
Oban	43	23	700	27	105	223	0,0	311	374	5	1132
Oban	43	3	700	32	11	215	0,5	168	309	8	843
Oban	55,1	32	700	31	95	369	2,7	542	808	7	2104
Old Fettercairn	40	10	700	19	49	265	0,2	59	310	7	919
Old Pulteney	43	12	1000	23	65	209	0,3	142	369	11	1224
Pittyvaich	43	12	700	36	71	225	0,0	185	359	11	913
Port Ellen	59,3	24	700	38	83	263	0,7	391	465	8	1582
Rosebank	43	11	700	22	42	181	0,6	158	423	8	1311
Royal Brackla	43	9	700	23	47	216	0,3	258	336	6	1292
Royal Lochnagar	40	12	700	29	56	215	0,4	131	336	6	1027
Scapa	40	12	700	27	68	266	0,1	208	437	7	1443
Scapa	50	25	700	45	123	323	0,7	630	583	6	1577
Springbank	46	10	700	31	81	248	0,5	230	520	7	1466
Springbank	46	15	700	30	63	268	0,4	222	471	10	1295
Springbank	57,8	30	700	67	159	343	9,0	772	548	8	1463
Springbank Rum Wood	54,6	12	700	41	55	315	0,8	334	718	7	1927

Scotch Whisky (Single Malt):

Strathisla	40	25	700	44	87	281	1,5	326	491	5	1460
Strathisla	43	12	1000	24	55	231	0,2	156	390	9	1292
Strathisla	59,2	3	700	43	200	404	1,6	147	1117	14	2516
Talisker	45,8	10	700	24	100	210	0,4	168	323	9	949
Talisker	62	20	700	32	122	287	0,3	562	521	15	1619
Talisker	45,8	13	700	28	48	232	0,2	177	335	11	1114
Tamdhu	40	3	1000	23	43	236	1,2	95	282	8	945
Teaninich	43	10	700	25	58	215	0,4	184	300	6	855
Teaninich (Rare Malts)	64,2	27	700	44	99	372	1,5	616	938	9	2387
The Macallan	40	12	700	39	16	181	0,2	77	214	9	644
The Macallan	43	15	700	31	27	156	0,3	77	287	7	865
The Macallan	43	30	700	32	111	221	4,1	30	448	17	1167
The Macallan	40	10	1000	34	68	205	0,3	303	265	10	894
The Macallan Cask Strength	58,8	10	1000	48	82	282	0,4	505	445	11	1474
The Macallan Replica 1841	41,7	3	700	28	65	258	0,0	211	332	8	993
The Macallan Replica 1861	42,7	3	700	37	70	252	0,8	227	308	8	989
The Macallan Speymalt Vintage	40	28	700	28	108	214	1,2	308	430	6	1274
Tobermory	40	10	700	25	41	190	0,0	108	323	9	1115
Tomintoul	40	16	700	25	54	260	0,0	213	397	9	1087
Tormore	40	12	700	24	42	243	0,0	166	346	9	1135
Tullibardine	40	10	700	29	72	197	0,2	41	332	7	993
Vintage Islay Cask strength	58,4	5	700	22	5	286	0,6	144	391	12	1333
Scotch Single Malt (n = 185)	40 - 63			31 ±7 (19-68)	68 ±29 (5-200)	247 ±54 (147-407)	0-14	236 ±150 (9-772)	416 ±158 (204-1117)	0-17	1280 ±412 (644-2949)

Irish Whiskey:

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Bushmill's 1608 Reserve	40	3	1000	27	47	199	0,4	86	207	6	804
Bushmill's Black Bush	40	3	700	24	60	210	0,4	109	198	7	696
Bushmill's Malt	40	10	700	25	56	212	0,6	91	189	7	665
Bushmill's Malt	40	16	700	38	48	236	0,4	228	384	11	1393
Bushmill's Millenium Single Barrel	49,1	3	700	28	79	193	0,3	340	712	11	2127
Bushmill's Single Cask Distiller's Reserve	53,7	3	700	33	79	362	0,5	305	366	23	1361
Connemara	40	3	700	23	15	185	0,2	100	254	6	978
Erin go Bragh	40	6	750	33	60	333	1,6	137	239	36	1006
Green Spot	40	3	700	30	56	298	0,5	121	267	15	1064
Inishowen	40	3	700	39	57	160	1,4	115	232	35	373
Jameson	40	3	1000	35	32	140	0,0	50	82	4	331
Jameson	43	12	1000	27	54	390	4,0	182	319	9	1145
Jameson	43	3	1000	36	3	208	0,3	43	95	6	344
Jameson 1780	40	12	700	29	17	275	0,6	74	160	6	627
Jameson Gold Special Reserve	40	3	700	26	52	266	0,6	161	211	7	790
Jameson Master Selection	40	18	700	25	54	365	0,6	225	304	13	1149
Jameson Radio Marconi	40	3	700	28	66	328	0,8	154	189	15	688
Jameson Triple Distilled	40	3	700	35	25	156	0,0	65	82	5	350
Locke's Single Malt	40	8	700	27	63	215	0,2	123	237	6	803
Magillan Peated Malt	43	8	700	28	55	249	0,6	205	304	11	1138
Magillan Pure Pot Still	43	3	700	26	40	246	0,6	214	252	33	1013
Midleton Very Rare	40	3	700	30	40	276	0,7	179	213	10	773
Paddy	40	3	700	30	23	164	0,0	56	102	1	396
Powers Gold Label Special Reserve	40	12	700	25	52	318	2,2	145	193	9	732
Readbreast Pure Pot Still	40	12	700	36	159	325	0,0	11	204	6	689
The Tyrconnell	40	3	700	28	43	250	0,3	156	258	7	884
Tullamore Dew	40	12	700	29	50	197	0,2	112	150	6	615
Tullamore Dew	40	3	700	35	18	143	0,0	12	57	3	225
Irish Whiskey (n = 28)	40 - 54			30 ±5 (23-39)	50 ±28 (3-159)	246 ±71 (140-390)	0-4	136 ±79 (11-340)	231 ±123 (57-712)	1-36	827 ± 396 (225-2127)

Frühere Untersuchungen Irish Whiskey:

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Irish Whiskey (n=4) (Bonte 1978)	43			67-110	36-65	170-205	-	112-150	320-411	-	390-445

US Whiskey (Kentucky Straight Bourbon):

	Vol.-%	Alter	Vol.	Metha- nol	Acet- aldehyd	Prop-1	But-2	Ethyl- acetat	Iso- Butanol	But-1	2,3-Methyl- butanol-1
A. H. Hirsch Reserve	45,8	16	750	65	71	181	0,3	384	685	5	3125
Blanton's Single Barrel	46,5	7	700	102	69	99	1,1	73	265	5	1601
Blanton's Single Barrel	46,5	3	700	69	57	105	0,2	194	216	6	1519
Bulleit Bourbon	45	3	700	33	75	164	0,2	64	376	3	2304
Elijah Craig	45	18	750	77	101	100	0,5	730	386	7	2942
Elijah Craig	47	12	700	56	88	101	0,3	333	579	4	3044
Evan Williams Single Barrel Bourbon	43,3	18	750	56	45	65	0,3	279	277	4	1767
Four Roses Single Barrel Bourbon	43	3	700	42	38	122	0,0	277	589	5	3217
I.W. Harper	40	15	750	56	9	125	0,2	228	426	5	1861
Jim Beam	40	3	1000	49	47	72	0,3	67	305	5	1668
Jim Beam Black	43	8	700	41	15	84	0,3	172	350	5	1938
Jim Beam's Choice	40	5	1000	37	12	58	0,3	147	262	5	1654
Knob Creek	50	9	700	41	5	69	0,8	45	284	6	2163
Labrot & Graham Woodford Reserve	45,2	3	700	82	60	295	0,2	396	712	6	2557
Maker's Mark	45	3	700	65	14	185	0,2	337	651	6	2198
Old Charter Proprietor's Reserve	45	13	750	48	14	125	0,6	267	430	7	1966
Old Fitzgerald 1849	45	8	750	61	9	164	0,4	274	721	5	2183
Old Grand Dad Barrel Proof	57	3	750	65	16	213	0,9	275	476	7	2482
Old Overholt	40	4	1000	46	10	72	0,3	75	316	4	1561
Old Rip van Winkle	53,5	15	750	107	103	298	0,3	890	965	3	5088
Old van Winkle Fam. Res. Rye	47,8	13	750	64	18	143	0,8	346	462	8	2398
Old van Winkle Family Reserve	45	15	750	54	34	117	0,6	336	647	6	3107
Pappa v. Winkle's Family Reserve	45,2	20	750	80	98	283	0,6	1032	1322	7	4853
Pikesville Heaven Hill	40	4	750	48	8	150	2,4	108	424	4	1737
Rock Hill Farms	50	3	750	70	80	96	0,0	465	234	8	1984
Sazerac	45	18	750	61	100	200	1,0	796	504	6	3145
Wild Turkey	40	3	700	46	78	125	0,5	305	457	4	2010
Wild Turkey	50,5	12	750	67	48	130	0,8	580	424	9	2503
Wild Turkey 101 Proof Rye	50,5	3	750	54	7	260	1,3	203	629	6	2484
Wild Turkey Rare Breed	54,2	3	700	73	8	227	1,4	130	749	8	2766
Woodford Reserve	45,2	3	700	83	8	273	0,0	313	523	8	2220
US - Whiskey Bourbon (n = 31)	40 - 57			61 ±17 (33-107)	43 ±43 (5-103)	152 ±72 (58-298)	0-2,4	326 ±243 (45-1033)	505 ±232 (216-1322)	3-9	2453 ±834 (1519-5088)

Jim Beam (n=4) Chargenvergleich 1999 - 2002 bei Lachenmeier (2004)	MW 40,1 (39,9-40,2)			43 (39-48)		65 (60-70)	nn		345 (330-366)	3,3 (2,4-4,0)	1506 (1475-1563)
Jim Beam aktuell (2008)	40	3	1000	49	47	72	0,3	67	305	5	1668

US Whiskey(Tennessee):

	Vol.-%	Alter	Vol.	Metha- nol	Acet- aldehyd	Prop-1	But-2	Ethyl- acetat	Iso- Butanol	But-1	2,3-Methyl- butanol-1
Gentleman Jack	40	3	700	46	10	125	0,0	92	892	3	2084
Georg Dickel Special Barrel Reserve	43	3	700	73	25	125	0,3	129	333	5	1737
Jack Daniel's	40	3	1000	53	30	127	0,4	260	855	4	2949
Jack Daniel's	43	3	700	47	77	123	0,2	185	893	4	2194
Jack Daniel's SingleBarrel	45	3	700	67	18	114	0,0	202	923	5	2485
US - Whiskey Kentucky (n = 5)	40 - 45			57 ±11 (46-74)	32 ±23 (10-77)	123 ±5 (114-127)	0-0,4	174 ±58 (92-260)	779 ±224 (333-923)	3-5	2290 ±407 (1737-2949)

Frühere Untersuchungen, Amerikanischer Whiskey:

	Vol.-%	Alter	Vol.	Metha- nol	Acet- aldehyd	Prop-1	But-2	Ethyl- acetat	Iso- Butanol	But-1	2,3-Methyl- butanol-1
Amerikanischer Whiskey (n=12) (Bonte 1978)	43			204-328	15-195	50-175	-	420-840	245-590	-	2100-3100

Canadian Whisky:

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Canadian Club	40	6	1000	24	57	165	0,4	22	68	3	195
Canadian Club Classic	40	12	700	29	31	117	0,4	139	60	1	237
Crown Royal	40	3	700	19	86	33	0,2	82	88	2	361
Seagram's Crown Royal	40	3	700	20	35	26	0,0	74	67	1	252
Seagram's Seven Crown	40	3	1000	22	72	37	0,6	65	336	2	448
Canadian Whisky (n = 5)	40			23 ±3 (19-29)	56 ±21 (31-86)	76 ±56 (26-165)	0-0,6	77 ±38 (22-139)	124 ±107 (60-336)	1-3	299 ±93 (195-448)

Diverse Whiskies:

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Armorik (Frankreich) Bretagne, Single Malt	40	3	700	25	59	265	0,3	166	310	13	1005
Cameron Brig Schottland Single Grain	40	3	700	30	6	330	0,6	49	292	3	128
Drambuie	40	3	700	64	9	265	1,1	73	236	4	282
Lammerlaw Neuseeland Single Malt	43	3	700	30	62	247	0,0	214	505	4	1666
Michel Couvreur (Frankreich) Bretagne, Single Malt	44	3	700	107	62	282	0,0	81	178	2	129
Slyrs Deutschland Bayern Single Malt	43	3	700	30	46	209	0,0	250	346	2	801
Sullivans Cove Australien Single Malt	40	3	700	18	62	106	0,0	152	78	5	635
Suntory Japan Pure Malt	43	3	700	33	69	286	0,0	285	229	5	920
Jack Daniels – Cola, Dose	10		330	16	4	15	-	9	77	-	210
Jim Beam – Cola Dose	5		350	9,6	11	20	3	20	65	-	295

Whisky Likör:

	Vol.-%	Alter	Vol.	Methanol	Acetaldehyd	Prop-1	But-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	But-1	2,3-Methylbutanol-1
Southern Comfort (1985)	40			22	48	6	-	3	20	-	43
Baileys Irish Cream (1985)	17			15	7	7	-	4	3	-	6

In diesen Gruppen ergaben sich die in der folgenden Tab. 2 dargestellten Begleitstoffkonzentrationen, als Mittelwerte mit Standardabweichungen der Einzelwerte bzw. bei fehlender Normalverteilung als Spannweitenbereiche.

	VOL.-% / %VOL	METHANOL	ACET-ALDEHYD	PROP-1	BUT-2	ETHYL-ACETAT	ISO-BUTANOL	BUT-1	2-UND 3-METHYL-BUTANOL-1 (ALS SUMME ODER EINZELN)
BLENDED SCOTCH WHISKY (N = 22)	40 - 43	34 ±10 (17-51)	41 ±21 (5-83)	253 ±57 (100-369)	0-4,1	79 ±48 (6-172)	268 ±48 (187-386)	2-6	384 ±143 (184-797)
BONTE 1987 (N = 50)		112 ±19 (65-164)		171 ±29 (124-276)	-		263 ±36 (174-334)	-	59 ±12 (37-82) 39 ±44 (154-324)
SINGLE MALT SCOTCH WHISKY (N = 185)	40 - 63	31 ±7 (19-68)	68 ±29 (5-200)	247 ±54 (147-407)	0-14	236 ±150 (9-772)	416 ±158 (204-1117)	0-17	1280 ±412 (644-2949)
BONTE 1978 (SCOTCH) (N = 15)	43 (50)	65-123	15-145	130-276	-	135-235	187-430	-	200-540
BONTE 1987 (N = 23)		159 ±9 (143-177)		131 ±16 (108-193)	-		376 ±34 (314-464)	-	118 ±10 (97-133) 486 ±40 (422-559)
IRISH WHISKEY	40 - 54	30 ±5 (23-39)	50 ±28 (3-159)	246 ±71 (140-390)	0-4	136 ±79 (11-340)	231 ±123 (57-712)	1-36	827 ± 396 (225-2127)
BONTE 1978 (N = 4)	43	6-110	36-65	170-205	-	112-150	320-411	-	384-445
BONTE 1987 (N = 6)		6-110		170-205	-		284-413	-	72-89 288-338
US - WHISKEY KENTUCKY STRAIGHT BOURBON (N = 31)	40 - 57	61 ±17 (33-107)	43 ±43 (5-103)	152 ±72 (58-298)	0-2,4	326 ±243 (45-1033)	505 ±232 (216-1322)	3-9	2453 ±834 (1519-5088)
US - WHISKEY TENNESSEE (N = 5)	40 - 45	57 ±11 (46-74)	32 ±23 (10-77)	123 ±5 (114-127)	0-0,4	174 ±58 (92-260)	779 ±224 (333-923)	3-5	2290 ±407 (1737-2949)
US WHISKEY (N = 12) (BONTE 1978)	43 (45)	204-328	15-195	50-175	-	420-840	245-590	-	2100-3100
US WHISKEY (N = 22) (BONTE 1987)		196-328		50-193	-		388 ±99 (245-590)	-	271±53 (193-383) 1059±188 (762-1409)
SCOTCH + BOURBON LACHENMEIER 2004(N=27)	39,5 - 43	43 ± 13 (21-67)		161 ± 97 (51-396)	NN - 4		395 ± 275 (61-972)	NN - 8	918 ± 629 96-1829
CANADIAN WHISKY (N = 5)	40	23 ±3 (19-29)	56 ±21 (31-86)	76 ±56 (26-165)	0-0,6	77 ±38 (22-139)	124 ±107 (60-336)	1-3	299 ±93 (195-448)
BONTE 1978 (N=4)	43	70-90	25-38	25-82	-	100-135	20-50	-	33-136
BONTE 1987 (N = 8)		70-90		13-82	-		20-50	-	26-55 102-197
ALLE WHISKIES (N=286) (EINSCHL. CANADIAN)	40 - 65	35 ± 14 (17-107)	60 ± 30 (3-200)	231 ± 70 (26-407)	0-14	218 ± 162 (6-1033)	393 ±187 (57-1322)	0-36	128-5088

Tab. 2: Begleitstoffkonzentrationen in mg/l als Mittelwerte mit Standardabweichungen der Einzelwerte bzw. bei fehlender Normalverteilung als Spannweitenbereiche.

Innerhalb der verschiedenen hier untersuchten Whisk(e)ysorten sind folgende differenzierenden, teils statistisch signifikanten Unterschiede feststellbar:

Methanol: Sämtliche Whisk(e)ysorten wiesen eindeutig niedrigere Methanolgehalte auf gegenüber den Werten von BONTE [5, 10], was auch im Einklang mit den Ergebnissen von LACHENMEIER [17] steht. BILZER [4] hatte in Chivas Regal (43 %vol) 47,35 mg/l an Methanol gemessen, gegenüber 95 mg/l bei BONTE [5, 10]. Auch POSTEL et al. wiesen in irischen Whiskeys [29] Methanolgehalte von 3,8-14 mg/100 ml r.A. (entsprechend 16-60 mg/l) bzw. in kanadischen Whiskys [30] Methanolgehalte von 12-21 mg/100 ml r.A. (entsprechend 5,2-9 mg/l) und damit deutlich niedrigere Methanolgehalte als bei BONTE nach (bei unterstelltem Alkoholgehalt der untersuchten Proben von 43 %vol bei fehlenden Angaben). Insgesamt ist generell bei Whisk(e)y mit niedrigen Methanolspiegeln von durchschnittlich 35 ± 14 mg/l zu rechnen, in Einzelfällen allenfalls bis zu 107 mg/l.

Isobutanol: Blended Scotch und Irish Whiskey haben vergleichbare Isobutanolgehalte, die im Durchschnitt niedriger sind als beim Scotch Single Malt und mit $p < 0,0001$ insbesondere deutlich niedriger als bei US-Kentucky und US-Tennessee bzw. US-Bourbon Whiskey. Die Isobutanolgehalte bei BONTE [5, 10] sind annähernd vergleichbar und lediglich bei US-Whiskies tendenziell niedriger. Die Isobutanolgehalte bei LACHENMEIER [17] stimmen wegen der Zusammenfassung der Werte von Scotch und Bourbon mit hohen Standardabweichungen allenfalls mit dem Mittelwert aller Whiskies überein.

Propanol-1: Die Propanol-1-Gehalte bei Blended Scotch, Single Malt Scotch und Irish Whiskey sind sehr gut vergleichbar, während US-Whiskeys signifikant deutlich niedrigere Gehalte aufweisen. BONTE [5, 10] fand insgesamt eher niedrigere Propanol-1-Gehalte, während LACHENMEIER [17] wegen der Zusammenfassung der Werte von Scotch und Bourbon im Mittel einen höheren (Misch-)Wert im Vergleich zu Scotch und Irish fand, jedoch im Vergleich mit allen Whiskies niedriger lag.

Isoamylalkohole: Die Isoamylalkohole als Summenwerte liegen statistisch signifikant am niedrigsten beim Blended Scotch Whisky im Vergleich zu allen anderen, die höchsten Konzentrationen finden sich wie beim Isobutanol bei US-Whiskies. Bei BONTE [5, 10] liegen die Werte teils deutlich niedriger, bei LACHENMEIER [17] werden bedingt durch die Vermischung von Scotch und Bourbon hohe Streuungen und Spannweiten angegeben.

Butanol-1 und Butanol-2: Sämtliche Whiskies haben nur geringe, teils kaum nachweisbare Konzentrationen an Butanol-1 und Butanol-2, die selbst bei großen Aufnahmemengen nicht zu relevanten oder nachweisbaren Blutspiegeln führen und für eine Begleitstoffbeurteilung keine Rolle spielen.

Ethylacetat (und evt. Methylacetat): Ethylacetat ist primär nicht relevant bezüglich analytischer Aspekte, da es postresorptiv im Körper sofort zu Ethanol und Acetat gespalten wird. Die Konzentrationen sind in Blended Scotch deutlich niedriger, ansonsten relativ uncharakteristisch. Frühere Messungen von BONTE [5, 10] liegen in vergleichbaren Bereichen. Methylacetat war im Übrigen nur in Spuren nachweisbar, relevante Konzentrationen sind nach unseren Erfahrungen lediglich in Obstbränden feststellbar (eigene Messungen aus der Routine).

Acetaldehyd: Acetaldehyd in Getränken hat zwar für die Beurteilung von Blutbefunden wegen der relativ geringen resorbierten Mengen und analytischer Probleme vor allem in hämolytischem Blut, Serum oder Plasma keine Bedeutung für eine direkte Beurteilung einer Aufnahme alkoholischer Getränke, jedoch möglicherweise im Hinblick auf Zellschäden oder Krebsentstehung [vgl. 3, 12, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22]. Die Acetaldehydkonzentrationen sind bei allen Whiskies ohne charakteristische Unterschiede und etwa vergleichbar, mit durchschnittlichen Gehal-

ten von 60 ± 30 mg/l und maximal bis 200 mg/l. BONTE [5] hatte 1978 Acetaldehydkonzentrationen für verschiedene Whiskies angegeben, aus den dortigen Einzelwerten lässt sich ein Mittelwert von 82 ± 41 (15-195) für alle Whiskies errechnen. LACHENMEIER [17] gab 2004 keine Acetaldehydwerte an, zitiert jedoch im Alkoholjahrbuch 2009 [1] für 37 Whiskies (Scotch, Irish und Bourbon) Konzentrationen von 7 ± 5 (0-19) g/hl bzw. 70 ± 50 mg/l r.A. (Reinalkohol), entsprechend etwa 28 ± 20 mg/l (0-77mg/l, vgl. LACHENMEIER und SOHNUS [18]).

Die acht Whiskies aus anderen Ländern, die nicht einer der genannten Hauptgruppen zuzuordnen waren, sind von den Begleitstoffspektren am ehesten Blended Scotch entsprechend.

Canadian Whisky hat herstellungsbedingt wegen des möglichen bzw. erlaubten Zusatzes von Neutralalkohol u.a. bei vergleichbaren Acetaldehydspiegeln gegenüber allen anderen Whiskies deutlich niedrigere Konzentrationen vor allem an Propanol-1, Isobutanol und Isoamylalkoholen, aber auch noch etwas niedrigere Konzentrationen an Methanol.

Whiskyliköre wie Baileys und Southern Comfort haben herstellungsbedingt noch niedrigere Konzentrationen.

Eine generelle Tendenz zu Konzentrationsanstiegen mit zunehmender Lagerungsdauer ist bei Acetaldehyd und Ethylacetat erkennbar, ab einer Lagerungsdauer von 18 bis 24 Jahren und über 25 Jahren auch für Propanol-1, Isobutanol und Isoamylalkohole, während die Methanolspiegel praktisch unverändert blieben (Tab. 3).

Lagerungs- alter in Jahren (lt. Etikett)	Methanol	Acetaldehyd	Propanol-1	Butanol-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	Butanol-1	2,3-Methylbutanol-1
3 (n=9)	39	46	217	0,8	159	351	8	1143
4-11 (n=47)	32	54	214	0,7	165	344	8	1206
12-14 (n=53)	31	56	230	0,7	164	331	7	1073
15-17 (n=35)	34	60	212	0,5	203	376	7	1304
18-24 (n=34)	36	75	255	0,6	343	460	8	1551
>25 (n=38)	33	88	282	1,4	381	579	8	1654

Tab. 3: Lagerungsalter und Begleitstoffspektren aller Whiskies (Mittelwerte in mg/l).

Mit 70 % (n=200) lag ein deutlicher Schwerpunkt der Whiskies bei einem Ethanolgehalt von 40 bis 44,9 %vol oder Vol.-% (Etikettangabe). 29 Whiskies (10,2 %) wiesen eine Alkoholkonzentration von über 55 %vol auf. Keiner der Whiskies wies – entsprechend arttypischer und gesetzlicher Vorgaben – eine geringere Alkoholkonzentration als 40 %vol auf. Der Ethanol-Gehalt lag damit im Mittel bei 44,4 %vol (Tab. 4).

Vol.-% (lt. Etikett)	Methanol	Acetaldehyd	Propanol-1	Butanol-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	Butanol-1	2,3-Methylbutanol-1
40-44,9%	31	55	219	0,7	155	326	7	1003
45-49,9%	44	63	219	0,8	311	518	7	1911
50-54,9%	49	77	253	0,7	426	568	9	2180
55-59,9%	41	70	313	1,7	332	542	9	1673
60-64,9%	40	95	341	0,5	560	672	10	1979

Tab. 4: Begleitstoffspektrum und Alkoholgehalt (Mittelwerte in mg/l).

Für die Begleitalkohole Methanol, Butanol-2 und Butanol-1 ist mit zunehmender Ethanolkonzentration allenfalls tendenziell eine Zunahme der jeweiligen Begleitstoffkonzentration erkennbar, allerdings in insgesamt sehr geringem Umfang.

Konzentrationsanstiege über alle Volumenprozentgruppen hinweg fanden sich bei Acetaldehyd, Propanol-1, Isobutanol und vor allem auch bei Ethylacetat, während Isoamylalkohole ab 50 %vol keinen weiteren Anstieg erkennen ließen bzw. eher wieder abfielen.

Zur Frage, inwieweit sich das Begleitstoffspektrum gleicher Whiskies nach der Abfüllung verändert, wurden Doppelproben (n=55) untersucht (Tab. 5).

	Methanol	Acetaldehyd	Propanol-1	Butanol-2	Ethylacetat	Iso-Butanol	Butanol-1	2,3-Methylbutanol-1
Konzentrationsabweichung (%)	5	6	5	3	5	4	5	5

Tab. 5: Abweichungen der Begleitstoffkonzentrationen von Doppelproben gleicher Whiskies zueinander in %.

Doppelproben sind solche, bei denen in unterschiedlichen Lokalisationen die gleichen Whiskymarken bzw. sich nur durch die Füllmenge unterscheidende Whiskymarken als Probenspender dienen.

Bei den jeweils gleichen Whiskies variierte der Gehalt der untersuchten Begleitalkohole mit Abweichungen von 4 % (Min) bis 6 % (Max) vergleichsweise gering. Gleiche Whiskymarken bzw. sich nur durch die Füllmenge unterscheidende Whiskymarken variieren in den Begleitstoffspektren differenter Proben also nur unwesentlich.

Abhängig von der Herstellungsmethodik liegt der Alkoholgehalt des Rohdestillats zunächst zwischen 60 und bis zu 95 %vol. Schon zur Reifelageung wird mit Wasser verdünnt, z.B. auf 50-65 %vol, bei der Abfüllung dann auf Trinkstärke von meistens 40-46 %vol bzw. den Mindestalkoholgehalt in der EU von heute 40 %vol. Dementsprechend sollten sich im Rohdestillat vorhandene Begleitstoffkonzentrationen auch entsprechend verdünnen bzw. vermindern (falls nicht Vergleiche mit Gehalten bezogen auf hl Reinalkohol erfolgen). Insofern sollten sich bei Unterstellung vergleichbarer Herstellungsprozesse bei einer Reduzierung des (Mindest-)Alkoholgehalts um ca. 7 % von früher 43 %vol auf heute 40 %vol auch entsprechend niedrigere Begleitstoffkonzentrationen ergeben. Hierdurch sind eventuell und teilweise Unterschiede zu früheren Begleitstoffbefunden erklärbar, jedoch nicht regelhaft belegbar.

Bezüglich eines tendenziellen Anstiegs von Begleitstoffen mit zunehmender Dauer einer (Fass-)Lagerung ist zu diskutieren, inwieweit eventuell ursprünglich zu Beginn der Lagerung begleitstoffreichere Destillate abgefüllt wurden. Andererseits sind Begleitstoffveränderungen durch Lagerung insbesondere in Holz- bzw. Eichenfässern teils mit Ankohlung der Innenschicht beschrieben und eher anzunehmen.

Mit höheren Alkoholkonzentrationen zunehmende Begleitstoffanteile können zumindest teilweise auf eine entsprechend geringere Verdünnung des Rohdestillats zurückzuführen sein. Wenn das Rohdestillat mit Wasser statt auf 60 %vol auf 43 %vol oder auf 40 %vol verdünnt wurde, sollten auf einen Liter eines Getränks bezogene Begleitstoffkonzentrationen entsprechend niedriger sein, was sich zumindest tendenziell aus den untersuchten Werten ableiten lässt (z.B. im Vergleich der Mittelwerte bei 40 zu 60 %vol).

Methanol stammt aus Methylesterseitenketten von Pektin. Pektingehalte von Früchten liegen z.B. bei 0,28 % in Trauben, bis zu 1,2 % in Preiselbeeren und 15 % in Apfeltrester, während Gerste jedoch nur sehr geringe Mengen von < 0,3 % entsprechend ca. 20 g/kg Trockensubstanz enthält. Eine Freisetzung bzw. Bildung erfolgt vor und während der Vergärung in der Maische, hauptsächlich durch fruchteigene Pektinesterasen. Eine Zugabe von pektolytischen Enzymen (insbesondere reine Pektinylase, auch Pektinesterase) kann über eine Spaltung der Pektinkette ohne Abtrennung von Methanol und einen Abbau fruchteigenen Pektins zu niedrigeren Methanolgehalten in der Maische bzw. dann auch im Destillat führen. Eine entsprechende Anwendung ist beabsichtigt und erfolgt insbesondere bei Obstbränden, mit relevanten Erniedrigungen [31]. Über Maßnahmen zur systematischen Begleitstoff- bzw. Methanolreduzierung bei Whisk(e)y ist nichts bekannt.

Das EU/EG Spirituosenrecht sieht Höchstgehalte an Methanol für bestimmte Spirituosenkategorien vor, z.B. für Brandy, Weinbrand und Branntwein höchstens 200 g/hl r.A., speziell für Obstbrände grundsätzlich 1000 g/hl, je nach Sorte bis 1350, bei Bränden aus Obsttrester bis 1500 g/hl r.A., Neutralsprit bis zu max. 15 g/hl, eff. Sprit bis 10 g/hl, Neutralalkohol (landwirtschaftlichen Ursprungs) bis 50 g/hl r.A. [2]. Für Whisk(e)y ist vergleichbares nicht bekannt, auch nicht über eventuelle einheitliche Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Methanolgehalten in Whiskies.

Insbesondere die bereits 2004 bei LACHENMEIER [17] und nunmehr aktuell gefundenen, deutlich niedrigeren Methanolgehalte gegenüber früheren Werten von BONTE [5, 10] finden durch eventuelle Verdünnungseffekte bei niedrigeren Alkoholkonzentrationen von 40 %vol gegenüber früher 43 %vol oder geänderte Herstellungsbedingungen keine hinreichende Erklärung. Beispielsweise hatten vier verschiedene Jim Beam mit 40 %vol im Jahr 2004 Methanolkonzentrationen zwischen lediglich 39 und 48 mg/l [17], gegenüber 306 mg/l bei Jim Beam mit 43 %vol nach BONTE [5, 10]. BILZER [4] hatte bereits damals in Chivas Regal mit 47 mg/l gegenüber 95 mg/l bei BONTE [5, 10] einen deutlich niedrigeren Wert gefunden. Insgesamt könnten bei BONTE [5, 10] analytisch bedingt damals zu hohe Methanolwerte gemessen worden sein.

PAINE und DAYAN [28] geben tägliche tolerable bzw. als sicher erachtete Aufnahmemengen an Methanol von 2 g an sowie eine maximal tolerable Methanolkonzentration im Getränk von 2 %vol/Vol. Insofern sind die in Whisk(e)y enthaltenen Mengen insbesondere im Vergleich zu Obstbranntwein sicher nicht als primär toxisch anzusehen, können jedoch durchaus bei chronischer, 10- bis 15-tägiger Alkoholisierung mit US-Bourbon (1971 mit lediglich 40-55 mg/l an Methanol) zur Kumulation mit Werten von bis zu 27-40 mg/l im Blut führen [26]. Allenfalls bei „bootleg“ Whiskey, d.h. geschmuggeltem, illegal gebranntem Whiskey ist wie bei anderen selbstgebrannten Schnäpsen ggf. mit 35 bis 45 % an Methanol und Todesfällen nach 15 ml entsprechend etwa 5,3 bis 6 ml oder 4,2 bis 4,8 g Methanolaufnahme zu rechnen [13].

Acetaldehyd ist Zwischenprodukt bei der alkoholischen Gärung und auch in normal vergorenen Maischen stets in geringer Menge vorhanden. Teils entsteht Acetaldehyd auch erst bei der Destillation und Rektifikation, wobei er wegen des niedrigen Siedepunkts bereits mit dem Vorlauf übergeht [2]. IARC Angaben [14] hinsichtlich US-Whiskey mit 40 bis 120 und Irish Whiskey mit 30 bis 140 mg/l Acetaldehyd liegen in etwa in vergleichbaren Bereichen. LACHENMEIER und SOHNUS [18] geben eine umfangreiche Übersicht über Acetaldehydgehalte alkoholischer Getränke und Belastungen über „Standarddrinks“, wobei 28 ± 20 mg/l (0-77 mg/l) für Scotch, Irish und Bourbon im Vergleich eher niedrige Gehal-

te sind. Wie in anderen Publikationen [18, 19, 20, 21, 22] wird u.a. ein carcinogenes Potenzial nicht nur metabolischen, sondern auch direkt aufgenommenen Acetaldehyds diskutiert. Die Acetaldehydbelastungen beispielsweise über einen Standarddrink erscheinen jedoch gegenüber metabolischem Acetaldehyd aus der Ethanolverstoffwechslung eher untergeordnet, auch wenn erhöhte Speichelkonzentrationen beschrieben werden. Bei 1 Liter Bier – entsprechend 40 g Ethanol bei 5 %vol – werden durchschnittlich etwa 9 mg Acetaldehyd direkt aufgenommen, während bei etwa 90 % enzymatischer Metabolisierung von 40 g Ethanol vielfache Mengen an Acetaldehyd, rechnerisch im Bereich von etwa 30 g Acetaldehyd, entstehen, die allerdings rasch über ALDH weiter metabolisiert werden. Das BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) hat allerdings 2010 [3] in einer umfangreichen und detaillierten Stellungnahme letztlich ausgeführt, dass eine sichere Risikobewertung im Hinblick auf ein cancerogenes Potenzial nach oraler Exposition auf der Basis der verfügbaren Daten nicht möglich ist. Somit könne derzeit nicht abgeschätzt werden, welchen Anteil Acetaldehyd an der cancerogenen Wirkung von alkoholischen Getränken hat.

Propanol-1 kann zur Getränkedifferenzierung herangezogen werden, eine Berechnung von Erwartungswerten im Blut ist möglich. Hinweise für Überhöhungen wie von KÄFERSTEIN [16] beschrieben haben sich z.B. bei BILZER [4] nicht ergeben und wurden in dieser Form auch sonst nicht beschrieben, es bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten, ob es sich bei dem Auftreten hoher Propanol-1-Spiegel im Blut nach Aufnahme großer Mengen eigentlich Propanol-1-freien Ouzos um einen Einzelfall handelt.

Erwartungswerte

Butanol-2 und Butanol-1 sind wegen der sehr geringen und uncharakteristischen Mengen praktisch ohne Bedeutung für eine Charakterisierung oder einen direkten Aufnahmenachweis von Whisk(e)y im Blut.

Ethylacetat kann allenfalls für eine Getränkedifferenzierung herangezogen werden, wegen der postresorptiven Spaltung jedoch nicht für eine Beurteilung einer Aufnahme.

Fazit

Allein auf Grund eines Begleitstoffprofils und ohne Hinzuziehen anderer Aspekte ist eine Differenzierung und eindeutige Zuordnung eines unbekanntes Getränks als Whisk(e)y kaum möglich, insbesondere im Vergleich zu Weinbrand/Cognac. Eine Angabe beispielsweise von "US-Bourbon" und nicht nur "Whisk(e)y" als Nachtrunk gibt im Hinblick auf die charakteristischen Begleitstoffprofile jedoch deutlich bessere Beurteilungsmöglichkeiten. Bei einer Aufnahme von Canadian Whisky ist gegenüber den anderen Hauptgruppen mit durchweg niedrigeren Begleitstoffkonzentrationen zu rechnen.

Insofern ist eine Differenzierung von Getränkegruppen mit Unterteilungen durchaus sinnvoll und wie bei BONTE [5, 10] auch nach nunmehr aktuelleren Untersuchungen nach wie vor gerechtfertigt.

Zusammenfassung

Tabellen über Begleitstoffspektren alkoholischer Getränke wie von BONTE [5, 10] sind mittlerweile etwa 30 Jahre alt. Aktuelleres Datenmaterial wie von LACHENMEIER führt keine Begleitstoffspektren einzelner Getränke auf und die Getränkeklassen sind offenbar heterogen in der Zusammensetzung, mit uncharakteristischen Streuungen.

Zur Aktualisierung wurden in dieser Arbeit im Jahr 2008 Begleitstoffspektren von insgesamt 355 Whisk(e)yproben ermittelt, darunter 286 verschiedene Marken mit 40-65 %vol Alkoholgehalt, ferner 55 Doppelproben zur Beurteilung von Abweichungen und 14 Wiederholungsproben zur Fehleranalyse. Charakteristische und herstel-

lungsbedingte Unterschiede in den Begleitstoffspektren rechtfertigen eine Unterteilung in Blended Scotch Whisky, Single Malt Scotch Whisky, Irish Whiskey, US-(Bourbon)Whiskey und Canadian Whisky, mit Darstellung der Einzelspektren in entsprechenden Gruppen sowie Mittelwerten und Standardabweichungen, analog zu früheren Ergebnissen von BONTE [5, 10]. Hauptunterschiede zu früheren Ergebnissen von Bonte sind regelhaft deutlich niedrigere Gehalte an Methanol. Eine eventuelle toxikologische Bedeutung mitbestimmter Acetaldehydspiegel im Hinblick auf Überlegungen von LACHENMEIER [17] wird diskutiert.

Schlüsselwörter

Alkohol – Whisky – Whiskey – Begleitstoffe – Nachtrunk – Acetaldehyd

Summary

In the meantime tables on spectra/ums of congeners of alcoholic beverages like from BONTE [5, 10] are 30 years old. More actual data like from LACHENMEIER do not include spectra of congeners from single beverages and the classes of beverages are obviously incoherent in composition, with uncharacteristic deviations.

In 2008 congener spectra of all in all 355 specimens of whisk(e)y were determined for an update in this paper, including 286 different brands with 40-65 %vol alcohol content, as well as 55 double specimens of whiskies to judge deviations and 14 samples for continuous measurements for error analysis. Characteristic and production derived differences in congener spectra allow to differentiate in groups like Blended Scotch Whisky, Single Malt Scotch Whisky, Irish Whiskey, US-(Bourbon)Whiskey und Canadian Whisky, including spectra of single whiskies in the groups as well as means and standard deviations of single values, analogous to former results from BONTE [5, 10]. Main differences to former results are basically lower contents of methanol. A possible toxicological impact of coanalysed acetaldehyde is discussed in view of considerations of LACHENMEIER [17].

Keywords

alcohol – whisky – whiskey – congeners – post offence drinking claim – acetaldehyde

Literatur

- [1] Alkohol Jahrbuch 2009, 2010, Hrsg. Dr. Franz Eckert, Zimmermann Druck und Verlag GmbH, Balve
- [2] Alkohol-ABC und Recht 2005, Hrsg. Werner Albrecht und Dr. Franz Eckert, Zimmermann Druck und Verlag GmbH, Balve
- [3] BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung (2010) Gesundheitliche Bewertung von Acetaldehyd in alkoholischen Getränken. Aktualisierte Stellungnahme Nr. 022/2010, S.1-14, 4.5.2010
- [4] Bilzer N, Penners BJ (1985) Zur Frage der Abbau- und Ausscheidungsgeschwindigkeit der Begleitstoffe Propanol-1 und Isobutanol nach Genuß von Whisky der Marke „Chivas Regal“. Blutalkohol 22: 140-145
- [5] Bonte W, Decker J, Busse J (1978) Begleitsubstanzen hochprozentiger alkoholischer Getränke. Blutalkohol 15: 323-338
- [6] Bonte W (1978) Begleitsubstanzen in Wein und weinähnlichen Getränken. Blutalkohol 15: 392-404
- [7] Bonte W (1979) Begleitsubstanzen deutscher und ausländischer Biere. Blutalkohol 16: 108-124
- [8] Bonte W, Rußmeyer P (1984) Zur Frage der Normalverteilung von Begleitstoffen in alkoholischen Getränken. Beitr Gerichtl Med 42: 387-394
- [9] Bonte W, Kühnholz B (1984) Zur Stabilität des Begleitstoffgehalts alkoholischer Getränke. Beitr Gerichtl Med 42: 395-401
- [10] Bonte W (1987) Begleitstoffe alkoholischer Getränke. Schmidt-Römhild-Verlag, Lübeck
- [11] Bonte W, Freudenstein P, Huckenbeck W (2010) Begleitstoffanalytische Datenbank <http://www.uniklinik-duesseldorf.de/medfak>
- [12] Großklaus R (1998) Inhaltsstoffe alkoholischer Getränke aus der Sicht des Verbraucherschutzes. In: Alkoholische Getränke und Ernährungsmedizin. Hrsg. Kluthe R, Kasper H, Thieme-Verlag, 89-104
- [13] Hussey HH (1974) Methanol Poisoning. JAMA 229: 1335-1336
- [14] IARC (International Agency for Research on Cancer): Alcoholic Drinking. IARC Monographs, Vol. 44, 1988, Lyon
- [15] Kanteres F, Lachenmeier DW, Rehm J (2009) The contribution of acetaldehyde from alcohol to cancer: a review and exposure estimate for Germany. Sucht 55/2: 111-117

- [16] Käferstein H, Sticht G, Lenartz D, Sturm V (2006) Begleitalkohol- und Ethylglucuronidbestimmungen nach einer stündlichen Alkoholbelastung von 1,8g/kg Ouzo. *Blutalkohol* 43: 73-80. Vgl. Anmerkungen und Stellungnahme 466-468
- [17] Lachenmeier DW., Musshoff F (2004) Begleitstoffgehalte alkoholischer Getränke – Verlaufskontrolle, Chargenvergleich und aktuelle Konzentrationsbereiche. *Rechtsmedizin* 14: 454-462
- [18] Lachenmeier DW, Sohnius EM (2008) The role of acetaldehyde outside ethanol metabolism in the carcinogenicity of alcoholic beverages: Evidence from a large chemical survey. *Food and Chemical Toxicology* 46: 2903-2911
- [19] Lachenmeier DW, Kanteres F, Rehm J (2009) Carcinogenicity of acetaldehyde in alcoholic beverages: Risk assessment outside ethanol metabolism. *Addiction* 104: 533-550
- [20] Lachenmeier DW, Heinekelein M (2009) Alkoholhaltige Getränke: Oxidatives oder antioxidatives Potential? *Lebensmittelchemie* 63: 11-12
- [21] Lachenmeier DW et al (2009) Salivary acetaldehyde increase due to alcohol-containing mouthwash use: A risk factor for oral cancer. *Int J Cancer* 125: 730-735
- [22] Lachenmeier DW (2010) Acetaldehyd in der menschlichen Ernährung: Ein unterschätzter Krebsrisikofaktor. *Deutsche Lebensmittelrundschau* 106(1): 30-35
- [23] Lentrodt MFO (2008) Begleitstoffanalyse von Whisk(e)y zur Überprüfung von Trinkangaben im Rahmen rechtsmedizinischer Alkoholuntersuchungen. Dissertation. Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- [24] Madea B., Brinkmann B (Hrsg.) (2003) *Handbuch gerichtliche Medizin*. Band 2, 543, 574ff., 2. Aufl., Springer, Heidelberg
- [25] Madea B (Hrsg.) (2007) *Praxis Rechtsmedizin*. 2. Aufl., Springer, Heidelberg
- [26] Majchrowicz E, Mendelson JH (1971) Blood methanol concentrations during experimentally induced ethanol intoxication in alcoholics. *J Pharmacol Exp Ther* 179: 293-300
- [27] Nykänen L, Suomalainen H (1983) Aroma of beer, wine and distilled alcoholic beverages. Reidel, Dordrecht
- [28] Paine AJ, Dayan AD (2001) Defining a tolerable concentration of methanol in alcoholic drinks. *Human Experimental Toxicology* 20: 563-568
- [29] Postel W, Adam L (1978) Gaschromatographische Charakterisierung von Whisky, III. Mitteilung: Irischer Whiskey. *Branntweinwirtschaft* 118:404-407
- [30] Postel W, Adam L (1979) Gaschromatographische Charakterisierung von Whisky, IV. Mitteilung: US-amerikanischer und kanadischer Whisky. *Branntweinwirtschaft* 119:172-176
- [31] Rohsenow DJ, Howland J, Arnedt JA et al (2010) Intoxication with Bourbon versus Vodka: Effects on hangover, sleep, and next-day neurocognitive performance in young adults. *Alcoholism Clinical Experimental Research* 34(3): 509-518
- [32] Schmitt G, Skopp G, Aderjan R, Mattern R (1995) Begleitstoffanalyse eines Trinkversuchs bei außergewöhnlich hoher Alkoholbelastung. *Blutalkohol* 32: 337-343
- [33] Schneider I (2008) Methanolreduzierung durch Einsatz von Enzymen bei der Maischebereitung. In: *Alkohol-Jahrbuch 2008*, 119-130
- [34] Schobert W (2001) *Das Whisky – Lexikon*. 3.Aufl., Wolfgang Krüger, Frankfurt/Main
- [35] Schulz K, Teske J, Gilg T et al (2006) Bestandsaufnahme der Begleitstoffanalyse und Ergebnisse erster Ringversuche. *Blutalkohol* 43: 269-276
- [36] Singer MV, Teyssen S (Hrsg.) (2005) *Alkohol und Alkoholfolgekrankheiten*. 2. Aufl., Springer
- [37] Waugh A (1978) *Weine und Spirituosen*. 7. Auflage, Time-Life International, Amsterdam

Anschrift für die Verfasser

Dr. med. Bettina Zinka
Institut für Rechtsmedizin der Universität München
Nußbaumstr. 26
80336 München
Email: bettina.zinka@med.uni-muenchen.de

Zur Diskussion

Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

KLAUS PÜSCHEL, HENDRIK SEIFERT

Quo vadis „Alkohol/Drogen im Straßenverkehr“

Einleitung

Bundesweit ist ein deutlicher Rückgang der Alkohol/Drogenuntersuchungszahlen festzustellen.

Dies gilt insbesondere für Hamburg (Abb. 1).

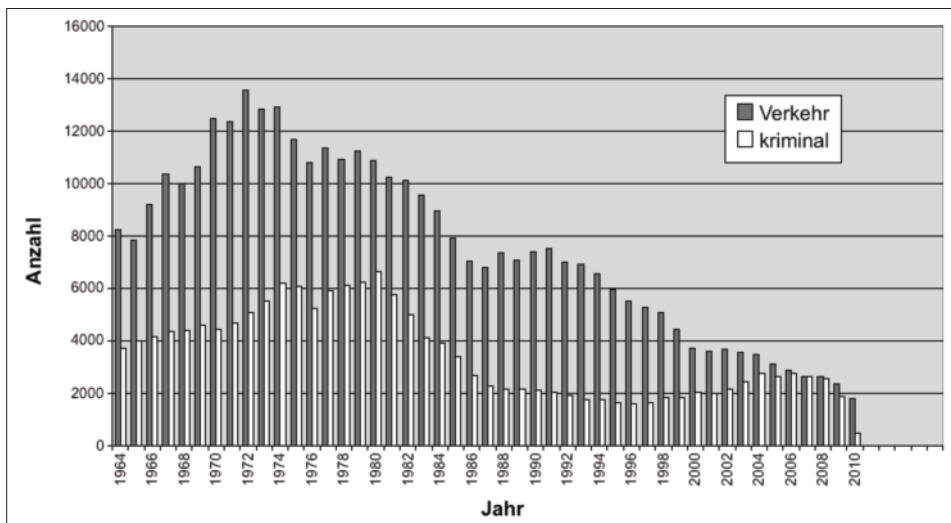


Abb. 1: Verkehrssachen sowie sonstige kriminelle Delikte mit Blutuntersuchung zur Alkoholanalyse in Hamburg 1964-2010.

Allerdings sind in den einzelnen Bundesländern derzeit durchaus unterschiedliche Tendenzen zu konstatieren.

Wir fragen uns nach den tiefer liegenden Ursachen, den Folgen, den Konsequenzen und eventuellen zukünftigen Entwicklungen speziell im Stadtstaat Hamburg.

Diesbezüglich möchten wir einige Denkanstöße geben und zugleich auffordern, die Situation weiter zu beobachten und zu analysieren.

Angesichts der positiven Gesamtentwicklung mit weiterhin sinkendem Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr halten wir es für sehr wichtig, gerade jetzt in den Anstrengungen zur Stabilisierung dieses Trends nicht nachzulassen. Das derzeit auf einem hohen Niveau arbeitende Netzwerk der Polizeikontrollen, der Maßnahmen zur Feststellung der Atemalkoholkonzentration oder Blutalkoholkonzentration, der ärztlichen Untersuchung, der Laboranalysen, der juristischen Maßnahmen und präventiven Strategien sollte nicht gefährdet bzw. heruntergefahren werden, weil es danach sicherlich viel schwieriger wäre, das Sicherheitskonzept neu zu etablieren.

Entwicklungstrends bei den Blutalkoholanalysen

Seit Anfang der 1970er Jahre ist die Zahl der Blutalkoholanalysen in Hamburg von etwa 20.000 jährlich auf 2.000 abgefallen, d.h. um etwa 90% zurückgegangen.

Verfolgt man den Kurvenlauf (Abb. 2), so wird ersichtlich, dass es sich um eine stetig erscheinende Entwicklung handelt.

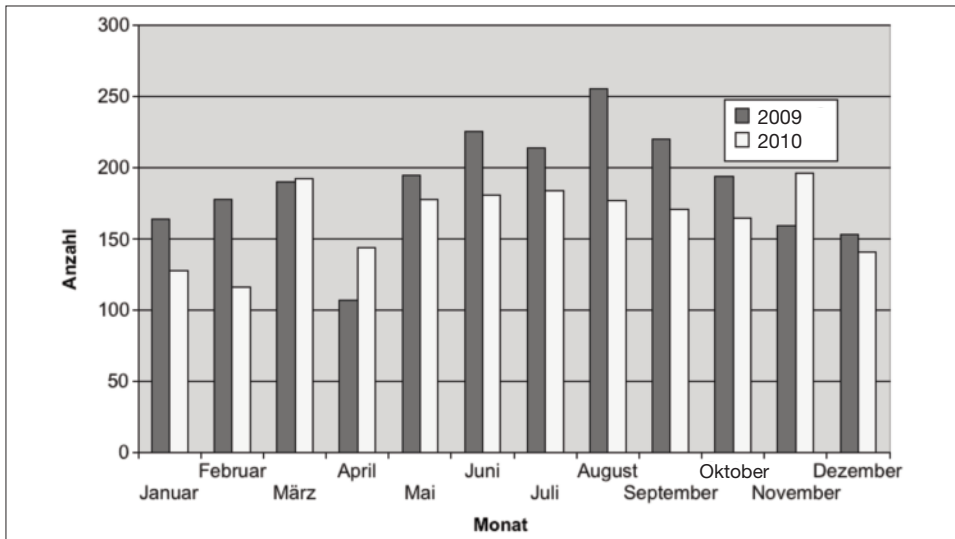


Abb. 2: Anzahl der Blutentnahmen 2009/2010 im Hinblick auf Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss.

Hierfür sind von unserem Erfahrungshorizont her die nachfolgend dargestellten Faktoren relevant. Die Gewichtung der einzelnen Aspekte können wir bisher nicht objektivieren. In welcher Weise sich die einzelnen Gründe positiv oder negativ ausgewirkt haben, ist bisher nicht durch epidemiologische oder kriminologische Studien abgesichert.

Ursachenforschung

- Seit Ende der 1970er Jahre sind in Hamburg eine Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Polizei durchgeführt worden. Dazu gehört eine Zusammenlegung von kleineren Einheiten zu sogenannten Großraumwachen und -kommissariaten mit der Folge äußerst unterschiedlicher regionaler Polizeipräsenz.
- Starke Zunahme von (neuen) Aufgaben und Bindungen von Polizeikräften, z.B. durch Zunahme der Großeinsätze bei Demonstrationen und Veranstaltungen, Schwerpunkt-einsätze in speziellen Problembereichen (z.B. Jugendgewalt, Fahrzeugbrände).
- Häufige Einsätze in problematischen Stadtteilen; Bewachung, Überwachung, Terrorvorbeugung und ähnliches mehr.
- Absenkung der Promillegrenze für Verkehrsordnungswidrigkeiten ab dem 01.04.2001 (§ 24a StVG).
- Ersatz der Blutalkoholuntersuchung durch die Messung der Atemalkoholkonzentration seit dem 27.04.1998.
- Sogenannter Richtervorbehalt (§ 81a StGB) für die Anordnung einer Blutprobenentnahme – insofern „komplizierteres Verfahren“ für die Durchführung der Blutentnahme

im Spannungsfeld Polizei/Staatsanwaltschaft/ Bereitschaftsdienst der Richter seit dem Herbst 2009 (BGH-Entscheidung).

- Zunehmende schriftliche Dokumentation/Berichtspflicht auf Seiten der Polizeibeamten, bei denen die Schreibtischarbeit in Relation zum operativen Einsatz mehr in den Vordergrund rückt (Minderung der Erfolgserlebnisse).
- Eindeutig positive Tendenzen im Hinblick auf einen geringeren Alkoholkonsum in der Bevölkerung. Insbesondere weniger PKW-Fahrer unter Alkoholeinwirkung. Erkennbares „Greifen“ präventiver Strategien, z. B. auch durch das „Forum Verkehrssicherheit Hamburg“ mit 21 Institutionen einschließlich des B.A.D.S.
- Positive Auswirkungen der Fahrerlaubnisverordnung aus dem Jahr 1998 mit deren strukturierten Fahreignungsuntersuchungen. Von daher europaweite Harmonisierung.
- Vermehrte Aktivität und Kompetenz von Verkehrspsychologen und Beratungseinrichtungen.
- Intensivierung und Verbesserung der Schulungsmaßnahmen im Bereich der Polizei, im Fahrschulunterricht im Hinblick auf die problematischen Auswirkungen von Alkohol und Drogen am Steuer. Speziell sehr positive Auswirkung auf Fahranfänger, die den sogenannten „Führerschein auf Probe“ (begleitetes Fahren mit ca. 20 % Reduzierung der Alkoholfahrten in den letzten drei Jahren) erworben haben.
- 0,0 Promille für Fahranfänger und bis zum 21. Lebensjahr.

Negative Tendenzen

- Verminderte Polizeipräsenz auf der Straße infolge veränderter Aufgabenstellung sowie relativem Personalmangel auf den Polizeikommissariaten.
- Insgesamt deutlich weniger (verdachtsfreie) Polizeikontrollen im Hinblick auf Alkohol-/Drogeneinfluss im Straßenverkehr.
- Zahl der erkannten Fahrten unter Drogeneinfluss sind seit 1½ Jahren um ca. 7 % gesunken – nur scheinbare Zunahme des Problembewusstseins? Eher geringere Kontrolldichte!
- Bei einigen jüngeren Menschen lediglich Verschiebung des problematischen Substanzkonsums. Vermehrt Drogendelikte im Straßenverkehr (insbesondere im Hinblick auf Cannabis-Konsum) bei jüngeren Leuten, die dies als eine Art „Ersatz“ für früheren Alkoholkonsum nehmen.
- Gewisse negative Entwicklungen innerhalb der Justiz: zunehmend häufig (in Hamburg speziell nach Abschaffung des speziellen Verkehrsgerichts) Unsicherheit und verminderte bzw. fehlende Praxis/Kompetenz der zuständigen Richter bzw. der beteiligten Juristen allgemein, auch bei den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten. – Wenn Straßenverkehrsdelikte auch in Hamburg in den allgemeinen Abteilungen der Amtsgerichte aufzuarbeiten sind, kommt es bei weniger erfahrenen Staatsanwälten und Richtern hier zu Verfahrenseinstellungen bzw. einer inkonsequenten Strafverfolgung. Des Weiteren sind gewisse juristische Entscheidungen nicht unbedingt förderlich, z.B. wie „unbewusste relative Drogenfahrt“ bei der Einlassung einer weit zurückliegenden Drogeneinnahme.
- Die präventive Wirkung der Maßnahmen von Polizei und Justiz lässt damit nach.
- Auch bei den sonstigen kriminellen Delikten sind derzeit viel seltener Blutalkoholuntersuchungen feststellbar (Rückgang um 80 %) bzw. üblich. Die Kontrolldichte im Hinblick auf eine Objektivierung des Alkoholkonsums bei Kriminalfällen ist den Juri-

sten (Staatsanwälten und Richtern) offensichtlich weniger bedeutsam. Hierdurch fehlen im Hauptverfahren heute recht häufig objektiv gemessene Anknüpfungspunkte im Hinblick auf belastende oder entlastende Momente infolge von Alkohol-/Drogenkonsum. Hier geht es weniger um Fakten; es bleibt Raum für Spekulationen. Im Zweifelsfall kommt es dann nicht zu einer fundierten fachlichen Beurteilung des Geschehens und des Angeklagten. Eine forensische Begutachtung ist eine Spekulation in jede Richtung.

Fazit/Ausblick

Insgesamt ist derzeit eine offenbar sehr positive Gesamtentwicklung zu konstatieren. Die Deliktzahlen in den Statistiken sinken deutlich:

- Es werden weniger Polizeibeamte wegen gefährlicher Alkoholfahrten im Straßenverkehr eingesetzt/absorbiert. Dasselbe gilt für Staatsanwälte und Richter, so dass die Zahlen und Akten in diesem Bereich deutlich zurückgehen.
- Aber: Die Präsenz der Polizei und die Präventionsarbeit darf nicht nachlassen. Speziell auch die verdachtsfreien Kontrollen müssen bleiben bzw. wieder vermehrt durchgeführt werden. Mediale transportierte Berichte über eine verminderte Kontrolldichte könnten Delinquenten geradezu ermutigen, das Risiko einer Alkoholfahrt wieder häufiger auf sich zu nehmen.
- Man kann nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der derzeit positive Trend weiter anhält, da schließlich Alkohol- und Drogenkonsum in der Bevölkerung jedenfalls nicht relevant zurückgegangen sind.
- Ein weiterer Rückgang der Polizeipräsenz/Kontrolldichte könnte zu einer erneuten Zunahme der Gefährdungslage führen, da alkohol-/drogenbedingte Leistungseinbußen bei vielen Menschen, die Auto fahren, natürlich weiterhin bestehen. Deren Auswirkungen können angesichts einer weiter zunehmenden Verkehrsdichte nur negativ sein.

Die festgestellten positiven Trends mit sinkenden Fallzahlen bezüglich schwerer Verkehrsunfälle und bei Straßenverkehrstoten dürfen nicht über die weiter bestehende Gefährdungssituation hinwegtäuschen. Natürlich sind auch die derzeitigen Zahlen (2010 ca. 3.600 Verkehrstote) noch beklagenswert! Und die weitere Entwicklung ist nicht absehbar.

Die Gründe der stetig abnehmenden Alkoholuntersuchungszahlen sind offensichtlich äußerst komplex. Weitergehende sehr sorgfältige Analysen der Ist-Situation sowie zukünftige Forschungsaktivitäten sind anzuregen, speziell auch unter regionalen Gesichtspunkten und Straßenverkehrsbedingungen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen objektiven Basisdaten ist es auch unbedingt erforderlich, die sich bisher herauskristallisierenden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu verifizieren.

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. Klaus Püschel
Institut für Rechtsmedizin des
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Butenfeld 34
22529 Hamburg
Email: pueschel@uke.de

Zur Information

Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a Abs. 2 StVG

Auszug aus der **Beschlussammlung der Verkehrsministerkonferenz***):

Punkt 7.1 der Tagesordnung:

Lagebild „Drogen im Straßenverkehr“ – Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG

1. Die Verkehrsministerkonferenz nimmt den abschließenden Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis.

2. Die Verkehrsministerkonferenz ist der Auffassung, dass das geltende gesetzliche Instrumentarium auch schon gegenwärtig effiziente Möglichkeiten bietet, um gegen drogenbeeinflusste Fahrer – die eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen – vor einer rechtskräftigen Entscheidung vorzugehen und keiner Änderung bedarf. Zum einen kann bei Straftaten die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO angeordnet werden. Zum anderen kann bei folgenlosen Drogenfahrten nach § 24a StVG in den eindeutigen Fällen, in denen die Ungeeignetheit zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde im Sinne von § 11 Absatz 7 Fahrerlaubnis-Verordnung nach dem Vorliegen der Ergebnisse der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung feststeht, bereits nach geltender Rechtslage die sofort vollziehbare verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgen.

3. Die Verkehrsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, den Beschluss der Innenministerkonferenz zu übermitteln.

Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)**

1. Ausgangslage

Nach geltender Rechtslage ist eine Beschlagnahme von Führerscheinen sowie eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung (§§ 94, 98, 111a Strafprozessordnung <StPO>) nur in den Fällen zulässig, die Strafrechtsrelevanz (bei Drogenfahrten: §§ 315c, 316 Strafgesetzbuch <StGB>) haben. Eine entsprechende Regelung gibt es weder für Fälle, die lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) darstellen noch im Verwaltungsrecht. Dem ist ein zeitlicher Verzug bis zu einem rechtswirksamen Verbot

*) Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz am 06./07. April 2011 in Potsdam vom 14. April 2011.

**) Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 10./11. März 2011 in Potsdam und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 06./07. April 2011 in Potsdam vom 15. Februar 2011 zu TOP 7.1 – Lagebild „Drogen im Straßenverkehr“ – Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG.

des Führens von Kraftfahrzeugen (§ 25 StVG) oder der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtsverfahren (§ 3 StVG) immanent, was nach Auffassung Baden-Württembergs die konsequente Bekämpfung von Drogen im Straßenverkehr erschwert.

Das BMVBS ist mit Beschluss der GKVS vom 11./12. März 2009 sowie der VMK vom 22./23. April 2009 gebeten worden, die Bund-Länder-Fachausschüsse Straßenverkehrsordnung/Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi) sowie Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht (BLFA-FE/FL) unter Beteiligung des Bundesministerium der Justiz mit der Prüfung der Einführung einer Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins „in eindeutigen Fällen“ eines Verstoßes gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG zur Vorbereitung der Einziehung im Verwaltungsverfahren zu befassen.

Beide Bund-Länder-Fachausschüsse haben sich im Ergebnis mehrheitlich für die Einführung einer Rechtsgrundlage im Fahrerlaubnisrecht zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins bei eindeutigen Fällen einer Drogenfahrt ausgesprochen.

Die erneute, vertiefte Prüfung der Rechtslage führt zu dem Ergebnis, dass eine Rechtsgrundlage zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG im Fahrerlaubnisrecht nicht geschaffen werden kann. Zu diesem Ergebnis kam auch der Arbeitskreis I „Drogendelikte im Verkehr“ des 49. Deutschen Verkehrsgerichtstags 2011 (VGT), der sich gerade mit dem Problem der vorläufigen Maßnahmen zur Entziehung einer Fahrerlaubnis nach einer Fahrt unter Drogeneinfluss intensiv auseinandersetzte. Darin wurden unter Beteiligung von ca. 450 Teilnehmern alle Argumente der Polizei, der Rechtsmedizin, der Richterschaft, der Anwaltschaft und der Verwaltung erörtert und mit großer Mehrheit eine umfassende Empfehlung gefasst. Diese Empfehlung ist als Anlage beigelegt [siehe hierzu BA 2011, 67 ff.].

2. Position des BMVBS

a. Sanktionsrecht:

Die Überlegung, nach dem Vorbild der im Strafverfahren bestehenden Befugnis zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auch das Fahrverbot unmittelbar vor Ort zu verhängen, scheidet am Wesensunterschied der für Verkehrsverstöße angedrohten Rechtsfolgen:

Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafrecht (§ 69 StGB) ist als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet und besitzt präventiv-sichernde Funktion: Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, weil ungeeigneten Fahrern (Begehung von Straftaten) und kann daher auch vorläufig nach § 111a StPO verhängt werden.

Das Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten dagegen ist als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme ausgestaltet und hat damit vorrangig repressive (strafende) Funktion. Die vorläufige Verhängung einer Strafe, vor rechtskräftiger Verurteilung des Täters, ist unserem Sanktionsrecht jedoch fremd. Selbst wenn der Betroffene eine Verkehrsordnungswidrigkeit „unter grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen hat (§ 25 Absatz 1 Satz 1 StVG), wird daher vom Gesetzgeber hingenommen, dass er weiterhin als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnimmt.

Daher sind vorläufige Maßnahmen nicht gerechtfertigt: Denn erstens muss im Unterschied zu Straftaten die Allgemeinheit bei Ordnungswidrigkeiten nicht schon vor Abschluss des eigentlichen Verfahrens vor dem Fahrer geschützt werden. Und zweitens sind unmittelbar und sofort zu vollziehende Sanktionen mit dem geltenden Straf- und Ord-

nungswidrigkeitenrecht nicht vereinbar. Die verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsätze der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz <GG>) stehen der Einführung von vorläufigen Maßnahmen der angesprochenen Art entgegen. Insbesondere die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Unschuldsvermutung (Artikel 20 Absatz 3 GG) verbietet es, einem nur Verdächtigen Nachteile aufzuerlegen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen, wenn kein rechtsstaatliches, prozessordnungsgemäßes und rechtskräftiges Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist.

Dies war bereits das Ergebnis der im Jahre 1995 tagenden Arbeitsgruppe des BLFA-OWiG unter Vorsitz des BMV und unter Mitwirkung einzelner Ländervertreter sowie des BMJ für die Anordnung eines unmittelbar am Tatort wirksamen Fahrverbotes bei extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bei „Drogen im Straßenverkehr“ kann für die Anordnung eines sofortigen Fahrverbotes nichts anderes gelten.

Gegen eine Heraufstufung des § 24a Absatz 2 StVG von einem Ordnungswidrigkeiten- zu einem Straftatbestand, der grundsätzlich den Weg zu einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO eröffnen würde, sprechen gleichfalls gewichtige Gründe:

§ 24a Absatz 2 StVG ist ein Auffangtatbestand, der gegenüber § 316 StGB wesentlich geringere Anforderungen stellt. Es reicht aus, dass der Betroffene unter der Wirkung eines dort genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, ohne dass es auf die Feststellung der Fahrunsicherheit ankommt. Eine Norm aber, die wesentlich geringere Anforderungen stellt als § 316 StGB, müsste als Rechtsfolge auch eine wesentlich geringere Strafdrohung enthalten. Der Strafraum des § 316 StGB liegt mit seiner Obergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe jedoch bereits im untersten Bereich des strafrechtlichen Sanktionsspektrums.

Darüber hinaus würde eine Neubewertung des Unrechtsgehaltes des § 24a Absatz 2 StVG zu einer nicht akzeptablen Schieflage im Vergleich zur 0,5 Promilleregulierung führen, dem ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts zuwiderlaufen und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – es gilt de facto ein absolutes Drogenverbot – verfassungsrechtlich bedenklich sein.

b. Verwaltungsrecht

Nach Prüfung durch das BMVBS bestehen gegen den Vorschlag vor allem folgende durchgreifende Bedenken: Das Fahrerlaubnisrecht kennt nach § 3 Absatz 1 StVG i.V.m. §§ 46 Absatz 1, 2 und 11 ff. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) als Anknüpfungspunkt für den Entzug einer Fahrerlaubnis das Fehlen der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist dabei durch § 3 Absatz 1 Satz 1 StVG, § 46 Absatz 1 FeV insoweit vorgegeben, als die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen sein muss.

Für ein Tätigwerden der Fahrerlaubnisbehörde müssen zunächst nach § 11 Absatz 2 FeV Tatsachen bekannt sein, die Eignungszweifel begründen können. Beim Vorliegen derartiger Tatsachen kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Entzug einer Fahrerlaubnis den Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens auffordern. Bedenken hinsichtlich der Eignung bestehen insbesondere dann, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 der FeV hinweisen. Nur

in Ausnahmefällen kann nach § 11 Absatz 7 FeV die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens unterbleiben, wenn die Nichteignung zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde feststeht. Diese stufenweise Ausgestaltung des Entziehungsverfahrens ist ein Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Für die Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel enthält § 14 FeV Regelungen, die die Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FeV über die Einnahme von Betäubungsmitteln an das Vorliegen von bestimmten Tatsachen knüpft.

Das Ergebnis der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung stellt beim Nachweis von „harten“ Drogen im Blut sowohl eine Tatsache zum Eingreifen der Fahrerlaubnisbehörde dar als im Regelfall auch einen Nachweis im Sinne von § 11 Absatz 7 FeV. Denn nach Ziffer 9 der Anlage 4 zur FeV ist durch die Einnahme „harter“ Drogen die Ungeeignetheit in der Regel gegeben. Daher steht beim Vorliegen der Ergebnisse der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, wenn keine besonderen Umstände hinzutreten, so dass im Regelfall die Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FeV über die Einnahme von Betäubungsmitteln unterbleibt. Damit kann zu diesem Zeitpunkt die Fahrerlaubnis nach den Vorschriften der FeV entzogen werden. Nach Ausführungen verschiedener Rechtsmediziner in dem Podiumsbeitrag und in der Diskussion des 49. VGT ist dagegen der relativ unsichere Drogenvortest nicht ausreichend, der bei der Entdeckung der Drogenfahrt vorgenommen wird, um einen sicheren Nachweis über das Vorhandensein von Drogen im Blut zu erbringen. Im Übrigen ist der Nachweis einer in der Anlage zu § 24a StVG enthaltenen Substanz im Blut Voraussetzung für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG. Der Nachweis durch andere Beweismittel scheidet daher aus.

Die Anordnung der Entziehung wird zwar erst bestandskräftig, wenn sie nicht mehr angefochten werden kann. Ein sofortiger Vollzug kann aber nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet werden, wenn dringende Gründe für eine konkrete Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr bei weiterer Teilnahme des Kraftfahrers vorliegen. An die Begründung des „besonderen Vollzugsinteresses“ i.S. des § 80 Absatz 3 VwGO sind relativ geringe Anforderungen zu stellen und es ist auch unbedenklich, wenn in diesen Fällen regelmäßig der Sofortvollzug angeordnet wird.

Dementsprechend ist im Arbeitskreis I des 49. VGT nach Ausführungen insbesondere von Seiten der Verwaltungsrechtsexperten mehrheitlich festgestellt worden, dass das gesetzliche Instrumentarium zur Verfolgung und Ahndung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen unter der Wirkung „harter“ Drogen ausreichend ist, und die Forderung nach gesetzlichen Änderungen abgelehnt worden.

Danach muss der Zeitraum zwischen der Entdeckung der Drogenfahrt durch die Polizei und die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde nach dem Vorliegen der Ergebnisse der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung über eine weitere Teilnahme des Betroffenen am Straßenverkehr im Fahrerlaubnisrechts hingenommen werden. Allerdings bestand Einigkeit darüber, dass in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Laboren und den Fahrerlaubnisbehörden dieser Zeitraum möglichst kurz gehalten werden muss, um die Effektivität der Bekämpfung von Drogen im Straßenverkehr zu verbessern. Dieses Ziel kommt auch in der mit großer Mehrheit beschlossenen Empfehlung Ziffer II. des Arbeitskreises I zum Ausdruck, wonach „die Zusammenarbeit von Polizei und Fahrerlaubnisbe-

hörde so ausgestaltet sein muss, dass den Konsumenten harter Drogen nach einer Drogenfahrt unverzüglich die Fahrerlaubnis entzogen werden kann“.

3. Ergebnis

Das geltende gesetzliche Instrumentarium bietet auch schon gegenwärtig effiziente Möglichkeiten, um gegen drogenbeeinflusste Fahrer – die eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen – vor einer rechtskräftigen Entscheidung vorzugehen und bedarf keiner Änderung. Zum einen kann bei Straftaten die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO angeordnet werden. Zum anderen kann bei folgenlosen Drogenfahrten nach § 24a StVG in den eindeutigen Fällen, in denen die Ungeeignetheit zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde i.S. von § 11 Absatz 7 FeV nach dem Vorliegen der Ergebnisse der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung feststeht, bereits nach geltender Rechtslage die sofort vollziehbare verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgen.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2008, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 47/2010

und ebenso Vol. 1–45 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Alkoholverbot für Autofahrer bis 25 Jahre

Sachsen-Anhalt macht sich dafür stark, dass junge Autofahrer bis 25 Jahre keinen Alkohol trinken dürfen, wenn sie sich ans Steuer setzen wollen. Das kündigte Verkehrsminister THOMAS WEBEL (CDU) an. Man unterstütze die Bemühungen, auf den Straßen für mehr Sicherheit zu sorgen. „Deshalb werde ich den Vorschlag einer PS-Begrenzung für Fahranfänger auf der nächsten Verkehrsministerkonferenz ebenso zur Diskussion stellen wie die Ausweitung der Null-Promille-Regelung bis 25 Jahre“, sagte WEBEL. Die nächste Verkehrsminister-Konferenz findet im Oktober in Köln statt. WEBEL hofft, dass er dort seine Länderkollegen von seinem Vorstoß überzeugen kann. „Dafür brauchen wir natürlich Mehrheiten“, sagte er. Seinen Vorstoß begründet der Minister mit den guten Erfahrungen des totalen Alkoholverbots am Steuer für Fahranfänger zwischen 18 und 21 Jahren. Das Verbot hat laut einer Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen bei den Unfallzahlen in dieser Altersgruppe zu einem Rückgang von zehn Prozent geführt. Nach Angaben des Ministeriums haben alkoholisierte junge Fahrer gegenüber Fahrern mittleren Alters ein 139-mal höheres Unfallrisiko.

(Aus einer Mitteilung der Mitteldeutschen Zeitung-online vom 05. Juni 2011)

Irland: Blutprobe wird nach Verkehrsunfall mit Verletzten zur Pflicht

Kommt es zu einem Verkehrsunfall mit Verletzten, kann die irische Polizei ab sofort ohne richterliche Anordnung eine Blutprobe der beteiligten Autofahrer nehmen und diese auf Alkohol untersuchen lassen. Die Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf die Unfallbilanz. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres kamen in Irland 77 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben, das sind bereits elf Verkehrstote mehr als im Vorjahreszeitraum.

(Aus einer Mitteilung des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. vom 06. Juni 2011)

Straßenverkehrsunfälle im Jahr 2010

– Deutschland, Schweiz, Österreich –

Deutschland

Im Jahr 2010 verloren 3 648 Menschen auf deutschen Straßen ihr Leben, 12 % weniger als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zum bisher schwärzesten Jahr der Unfallstatistik 1970 mit 21 332 Todesopfern ist das sogar ein Rückgang auf nur noch rund ein Sechstel.

Innerhalb der 27 EU-Länder lag Deutschland mit 45 Getöteten je 1 Million Einwohner auf dem fünften Platz. Die von der EU vorgegebene Zielsetzung, die Zahl der Verkehrstoten von 2001 bis 2010 zu halbieren, hat Deutschland mit einem Rückgang von 48 % aber knapp verfehlt.

Gegenstand der Nachweisung	2010	2009	Veränderung 2010 gegenüber 2009 in %
	Anzahl		
Polizeilich erfasste Unfälle			
insgesamt:	2 411 271	2 313 453	4,2
davon:			
Unfälle mit Personenschaden	288 297	310 806	-7,2
schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (im engeren Sinn)	92 107	89 519	2,9
sonstige Sachschadensunfälle	2 030 867	1 913 128	6,2
Verunglückte insgesamt	374 818	401 823	-6,7
davon:			
Getötete	3 648	4 152	- 12,1
Schwerverletzte	62 620	68 457	- 8,7
Leichtverletzte	308 550	329 104	- 6,2

Tab. 1: Unfälle und Verunglückte im Straßenverkehr.

Unfallursache: Alkohol

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 342 Verkehrsteilnehmer bei Alkoholunfällen im Straßenverkehr getötet und weitere 18 874 Personen verletzt. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der alkoholbedingten Unfälle mit Personenschaden um 14 %, die der Getöteten sogar um 22 % und die der Verletzten um 13 % zurückgegangen. Trotz dieser hohen Abnahme starb im Jahr 2010 in Deutschland noch nahezu jeder elfte Verkehrstote an den Folgen eines Alkoholunfalls.

Wegen der Unfallschwere steht die Reduzierung von Alkoholunfällen seit vielen Jahren im Blickpunkt der Verkehrssicherheitsarbeit. Die Einführung der 0,5-Promillegrenze im Mai 1998, das Alkoholverbot für Fahranfänger seit August 2007, viele Kampagnen zur Aufklärung über die Auswirkungen von Alkohol am Steuer sowie die immer wiederkeh-

rende Diskussion über die Einführung einer 0,0-Promillegrenze für alle Fahrzeugführer waren die Folgen.

Eine Gegenüberstellung der Unfallergebnisse aus dem Jahr 2010 mit den Zahlen aus dem Jahr 1997 beziehungsweise 2006 sollen die Veränderungen bei den Alkoholunfällen nach Einführung der genannten Maßnahmen aufzeigen.

Nach den Ergebnissen der Straßenverkehrsunfallstatistik hat die Zahl der alkoholbedingten Unfälle seit der letzten Senkung der Promillegrenze im Jahr 1998 – mit Ausnahme von 2007 – ständig abgenommen. Sie ist gegenüber 1997 um mehr als die Hälfte (– 52 %) gesunken, während die Zahl der polizeilich erfassten Unfälle um 8 % gestiegen ist. Im gleichen Zeitraum waren bei Alkoholunfällen 76 % weniger Getötete zu beklagen, während der Rückgang bei der Gesamtzahl der Verkehrstoten mit – 57 % deutlich geringer war. Die positivere Entwicklung bei den Alkoholunfällen lässt darauf schließen, dass die getroffenen Maßnahmen wie die Senkung der Promillegrenze, Aufklärungskampagnen sowie mehr Verkehrskontrollen das Verhalten der Verkehrsteilnehmer positiv beeinflusst haben.

Noch deutlicher wird dies, wird die Anzahl alkoholisierter Unfallbeteiligter auf je 1 000 Beteiligte an Unfällen mit Personenschaden bezogen – bei dieser Betrachtung ist die demografische Entwicklung sowie der langfristige Trend der Unfallzahlen implizit enthalten.

Im Jahr 1997 wurden durchschnittlich 45 alkoholisierte Verkehrsteilnehmer je 1 000 Unfallbeteiligte gezählt, im Jahr 2010 waren es „nur noch“ 27. Dies ist ein Rückgang um 39 %.

Besonders häufig fallen junge Fahrer bei Unfällen durch Alkoholeinfluss auf. Im Durchschnitt ist jeder dritte alkoholisierte unfallbeteiligte Pkw-Fahrer ein junger Erwachsener im Alter zwischen 18 und 24 Jahren. Deshalb wurde im August 2007 für alle Pkw-Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres beziehungsweise während der Führerscheineprobezeit ein Alkoholverbot eingeführt. Ein Vergleich der Ergebnisse des Jahres 2010 mit 2006, dem Jahr vor Einführung des Alkoholverbotes, zeigt die Wirkung dieser Maßnahme: Von 2006 bis 2010 ist die Zahl der alkoholisierten Autofahrer bei Unfällen mit Personenschaden in der Altersgruppe von 18 bis 24 Jahren um 32 % zurückgegangen, darunter die der 18- bis 20-Jährigen sogar um 36 %. Verglichen mit anderen Altersgruppen waren dies die höchsten Rückgänge in diesem Zeitraum. Bei den älteren Autofahrern nahm die Zahl der alkoholisierten Unfallbeteiligten mit – 24 % deutlich niedriger ab. In diesen Veränderungsraten ist die Bevölkerungsentwicklung der genannten Altersgruppen mit berücksichtigt.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 252 des Statistischen Bundesamtes vom 06. Juli 2011 und dessen Pressebroschüre „Unfallentwicklung auf deutschen Straßen 2010“)

Schweiz

2010 starben auf Schweizer Straßen 328 Menschen (2009: 349/minus 6 Prozent), 4 508 wurden schwer verletzt (2009: 4 708/minus 4 Prozent). Dies ergab die jährliche Erhebung der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) bei den kantonalen Polizeistellen.

	2010	2010 vs. 2009
Personenkraftwagen	130	- 4%
Motorrad	69	- 12%
Fahrrad	31	- 43%
Fußgänger	76	+ 27%
andere	22	+ 5%
total	328	- 6%
mögl. Alkoholeinfluss	57	+ 2%

Tab. 2: Getötete im Straßenverkehr, bfu-Umfrage, © bfu, 2011.

	2010	2010 vs. 2009
Personenkraftwagen	1280	-9%
Motorrad	1388	-5%
Fahrrad	842	-2%
Fußgänger	706	0%
andere	292	+5%
total	4508	-4%
mögl. Alkoholeinfluss	614	-4%

Tab. 3: Schwerverletzte im Straßenverkehr, bfu-Umfrage, © bfu, 2011.

Bei den Insassen von Personenwagen hat die Zahl der Schwerverletzten und Getöteten weiter abgenommen, womit sich der Trend der vergangenen Jahre bestätigt. Zu den Gründen, die zu einem immer besseren Schutz der PW-Insassen führen, zählen die technologischen Fortschritte (insbesondere Fahrer-Assistenz-Systeme), verbesserte Infrastrukturen sowie koordinierte präventive und repressive Maßnahmen der Verkehrspolizei. Die positive Entwicklung darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch immer zu viele PW-Insassen auf Schweizer Straßen schwer verletzt werden oder ihr Leben verlieren. Eine weitere deutliche Senkung der Unfallzahlen ist nicht nur nötig, sondern dank den Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms Via sicura auch möglich.

Weniger ausgeprägt ist der Sicherheitsgewinn bei den verletzlicheren Verkehrsteilnehmern. Insbesondere die Getötetenzahlen können – wenn man nur ein einzelnes Jahr betrachtet – jeweils starken Schwankungen unterliegen. 2009 war vor allem die kurzfristige Entwicklung bei den Fahrradfahrern besorgniserregend – dieses Jahr sind die Unfallzahlen jedoch wieder rückläufig. Dafür stimmen 2010 jene der Fußgänger nachdenklich: Die Anzahl der Getöteten hat gegenüber dem Vorjahr um rund einen Viertel zugenommen. Dieser Anstieg ist interessanterweise vollumfänglich auf Unfälle außerhalb des Fußgängerstreifen-

fens zurückzuführen, während die Zahl der in den Medien regelmäßig thematisierten Opfer auf dem Fußgängerstreifen stabil geblieben ist (Jahresvergleich 2009–2010: Getötete auf Fußgängerstreifen 21 vs. 20/Getötete außerhalb Fußgängerstreifen 39 vs. 56).

Die meisten Fußgängerunfälle ereignen sich beim Queren der Straße, im Innerortsbereich und zu Hauptverkehrszeiten. Durch eine konsequente Senkung der Geschwindigkeiten ließen sich zahlreiche Unfälle vermeiden oder in ihrer Schwere reduzieren. Bei einer Kollision zwischen einem Fußgänger und einem Fahrzeug mit Tempo 30 sterben 10 Prozent der Fußgänger – bei Tempo 50 sind es bereits 70 Prozent. Die bfu propagiert daher das Modell Tempo 50/30. Es sieht vor, alle Gemeindestraßen in zwei Kategorien einzuteilen: Die verkehrsorientierten Straßen sind vor allem Haupt- sowie wichtige Nebenstraßen und werden mit Tempo 50 generell signalisiert. Die Straßen in den Siedlungen sollen in Tempo-30-Zonen eingebunden werden. Diese Maßnahme erhöht nicht nur die objektive Verkehrssicherheit, sondern führt auch dazu, dass sich gerade die langsameren Verkehrsteilnehmer auf den Straßen sicherer fühlen.

(Aus einer Mitteilung der Beratungsstelle für Unfallverhütung, bfu,
vom 22. Februar 2011)

Österreich

Im Jahr 2010 ereigneten sich auf Österreichs Straßen 35.348 Unfälle, bei denen 45 858 Personen verletzt und 552 getötet wurden. Gegenüber 2009 sind das um 6,8 % weniger Unfälle und um 6,7 % weniger Verletzte. Die Zahl der Verkehrstoten verringerte sich um 12,8 %. Damit wurden bei allen drei Größen die niedrigsten Werte seit Beginn der einheitlich geführten Unfallstatistik im Jahr 1961 verzeichnet.

Verkehrstote sind vor allem Männer: Während 56 % aller Verletzten Männer waren, trägt ihr Anteil an der Zahl der Getöteten 74 %, in der Altersklasse der 18- bis 24-Jährigen sogar 84 %.

Mit 2.256 Alkoholunfällen (– 9,4 %) und 3 063 Verletzten (– 10,1 %) waren die prozentuellen Rückgänge gegenüber 2009 höher als bei den jeweiligen Gesamtzahlen. Mit 33 Verkehrstoten bei Alkoholunfällen betrug das Minus gegenüber dem Jahr davor sogar 28,3 % (13 Getötete weniger). Jeder 17. Verkehrstote (6,0 % aller Verkehrstoten) war nach offiziellen Zahlen Opfer eines Alkoholunfalles, im Jahr 2009 war es noch jeder 14. Vor rund 30 Jahren kamen zehn Mal so viele Menschen bei Alkoholunfällen ums Leben.

In der Altersklasse der 15- bis 24-Jährigen sank die Zahl der alkoholisierten Unfallenker um 10 %, bei den 19-Jährigen sogar um ein Drittel. Bei den 25- bis 34-Jährigen betrug der Rückgang 19 %. Obwohl Alkohol am Steuer nach wie vor ein hauptsächlich männliches Problem ist, steigt der Anteil alkoholisierter Frauen im Straßenverkehr kontinuierlich: Waren vor 20 Jahren 4 % aller alkoholisierten unfallbeteiligten Lenker weiblich, sind es mittlerweile bereits 12 %.

(Aus einer Pressemitteilung von Statistik Austria
vom 08. April 2011)

Auszug aus der Statistik der Straßenverkehrsunfälle – Jahresergebnisse 2010 von Statistik Austria:

Verunglückte					
Anzahl insgesamt	Veränderung gegenüber 2009 in %	davon			
		Getötete ¹⁾		Verletzte ¹⁾	
		insgesamt	Veränderung gegenüber 2009 absolut	insgesamt	Veränderung gegenüber 2009 in %
46 410	- 6,8	552	- 12,8	45 858	- 6,7

¹⁾ 30-Tage-Fristabgrenzung für Verkehrstote.

Alkoholunfälle ¹⁾								
insgesamt		Alkoholisierter Beteiligte ²⁾			Verunglückte			
Anzahl	Anteil an Unfällen aller Art in %	Anzahl	davon Männer	davon Frauen	insgesamt	Anteil an Verunglückten aller Art in %	davon Verletzte	davon Getötete ³⁾
2 256	6,4%	2 325	2 032	293	3 096	6,7%	3 063	33

¹⁾ Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden, an denen Personen beteiligt waren, bei denen eine Beeinträchtigung durch Alkohol gemäß § 5 Abs.1 StVO oder (ab 1998) eine Überschreitung des im § 14 Abs. 8 FSG festgelegten Blut- oder Atemalkoholgrenzwertes festgestellt wurde.

²⁾ Einschließlich alkoholisierter Beteiligter unbekanntes Geschlechts.

³⁾ 30-Tage-Fristabgrenzung für Verkehrstote.

Kraftfahrt-Bundesamt: Fahrerlaubnismaßnahmen 2010

1. Fahrerlaubnismaßnahmen – Deutschland und seine Länder im Jahr 2010

Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen im Jahr 2010 nach Bundesländern – absolute Zahlen							
Land	Entziehungen	Ab- erkenntnisse	Isolierte Sperrern	Fahrverbote	Versagungen	Verzichte	Insgesamt
Baden-Württemberg	14.892	908	2.785	57.857	2.806	3.845	83.093
Bayern	15.984	1.141	2.461	62.222	1.799	4.734	88.341
Berlin	4.819	192	1.310	15.572	1.191	785	23.869
Brandenburg	3.413	83	634	13.094	547	625	18.396
Bremen	979	25	380	3.433	239	260	5.316
Hamburg	1.914	65	606	9.541	353	171	12.650
Hessen	8.292	453	1.991	29.801	1.610	1.775	43.922
Mecklenburg-Vorpommern	2.879	23	805	9.165	305	347	13.524
Niedersachsen	10.469	439	2.397	44.318	1.855	2.291	61.769
Nordrhein-Westfalen	21.704	775	5.787	85.169	4.151	4.191	121.777
Rheinland-Pfalz	6.357	344	1.369	19.169	884	1.437	29.560
Saarland	1.622	56	413	4.172	62	163	6.488
Sachsen	5.296	136	986	20.482	597	612	28.109
Sachsen-Anhalt	3.191	66	522	13.611	607	285	18.282
Schleswig-Holstein	3.668	98	744	12.118	517	703	17.848
Thüringen	3.490	92	643	10.918	382	657	16.182
Insgesamt ¹⁾	109.821	8.722	24.384	431.632	17.952	23.017	615.528

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland.

Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen im Jahr 2010 nach Bundesländern – Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2009 in Prozent							
Land	Entziehungen	Ab- erkenntnisse	Isolierte Sperrern	Fahrverbote	Versagungen	Verzichte	Insgesamt
Baden-Württemberg	-12	+4	-4	-6	-8	-12	-8
Bayern	-8	+7	-3	-9	+2	-1	-8
Berlin	-14	-	-11	-10	+23	-22	-10
Brandenburg	-15	x	-10	-10	+3	+5	-10
Bremen	+7	x	-1	-5	+54	-10	-1
Hamburg	-19	x	+4	-5	-7	-30	-8
Hessen	-9	-11	-3	-3	+31	-1	-3
Mecklenburg-Vorpommern	-9	x	-18	-15	+24	-23	-14
Niedersachsen	-9	+14	-6	-6	+4	-18	-7

Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen im Jahr 2010 nach Bundesländern – Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2009 in Prozent							
Land	Entziehungen	Ab- erkennungen	Isolierte Sperrn	Fahrverbote	Versagungen	Verzichte	Insgesamt
Nordrhein- Westfalen	-7	-9	-9	-11	+0	-6	-10
Rheinland- Pfalz	-5	+1	-6	-5	+38	-7	-5
Saarland	-8	x	-28	-6	x	+9	-8
Sachsen	-1	-3	-7	-6	-9	-23	-6
Sachsen- Anhalt	-13	x	-10	+18	-15	+20	+9
Schleswig- Holstein	-13	x	-17	-13	+12	-7	-12
Thüringen	+2	-11	-17	+1	-3	+23	+1
Insgesamt ¹⁾	-9	+2	-8	-7	+4	-8	-7

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland.

3. Fahrerlaubnismaßnahmen – Basistabelle im Jahr 2010

Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen durch Fahrerlaubnisbehörden im Jahr 2010 nach Grund der Maßnahme – absolute Zahlen				
Grund der Maßnahme	Entziehungen	Aberkennungen	Verbot, Fahrzeuge oder Tiere zu führen	Versagungen
Erreichen der 18- Punkte-Schwelle	4.005	x	x	x
Charakterliche Mängel aufgrund Neigung zu Trunk-, Arzneimittel oder Rauschgiftsucht	15.985	1.698	1.636	4.518
Charakterliche Mängel aufgrund schwerer oder wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen	1.166	69	33	1.250
Körperliche Mängel	899	5	19	106
Geistige Mängel	563	6	12	82
Anordnung zum Aufbau-seminar gemäß Punktsystem nicht nachgekommen	3.756	112	x	28
Anordnung zum Aufbau-seminar gemäß Fahrerlaubnis auf Probe nicht nachgekommen	4.449	6	3	48
Theoretische Prüfungen nicht bestanden	7	x	x	1.370
Praktische Prüfungen nicht bestanden	8	x	x	326
Eignungsgutachten nicht beigebracht	6.642	479	1.663	9.115
Insgesamt	40.993	3.286	3.270	17.952

(Aus Veröffentlichungen des Kraftfahrtbundesamtes, KBA, online)

DRUID Final Conference 2011

After five years of intensive research activities the EU-integrated Project DRUID (Driving under the Influence of Drugs, Alcohol and Medicines) will be completed this year. DRUID partners and their guests will come together (September 27/28 2011) and hold a Final Conference at a baroque monastery in downtown Cologne – the Wolkenburg. More than 300 participants are expected to attend and getting informed on results, achievements and conclusions at this meeting. In addition to the plenary session the conference will offer in-depth scientific sessions on various topics.

As in the past years we are looking forward to welcome dedicated delegates and follow lively presentations. This year DRUID's work package leaders and scientists from within the project will inform a broader yet distinguished audience of international scientists, representatives of European organizations and policy makers, as well as the specialized press. The plenary session and a press conference of the first conference day will be followed by three in-depth scientific sessions on day two.

The objective of DRUID is to provide scientific support to the EU transport policy makers by suggesting guidelines and measures to combat impaired driving. Financed within the 6th EU Framework Program, this project was launched on October 15th 2006. Experts from 18 countries representing 37 institutions did co-operate to gain new insights into the real degree of impairment caused by psychoactive substances such as alcohol, drugs and certain medicines and their actual impact on road safety. The five years project, co-ordinated by the Federal Highway Research Institute of Germany (BASt) has a total budget of about 23.5 Million Euro.

For more information or registration:

<http://www.druid-project.com/>

Federal Highway Research Institute
(Bundesanstalt für Straßenwesen)
Brüderstraße 53
D-51427 Bergisch Gladbach
Federal Republic of Germany

Telephone: +49 2204 43-0

Fax: +49 2204 43-682

Email: druid@bast.de

Das Wichtigste auf einen Blick.



Von Jörn Patzak, Staatsanwalt, und Dr. Wolfgang Bohnen, Oberstaatsanwalt.
2. Auflage 2011. XVI, 151 Seiten. Kartoniert € 24,90
ISBN 978-3-406-61397-5

Lebens- und praxisnah

stellt dieses Werk die gängigsten Drogen und Betäubungsmittel mit Fotos, Wirkungsweise, Preis und Nachweisbarkeit dar. Es behandelt zunächst das materielle Betäubungsmittelrecht und setzt sich detailliert mit den Mengenbegriffen, den wichtigsten Tatbestandsvarianten sowie strafrechtlichen Konkurrenzfragen auseinander.

Tipps für die Verhandlung im Prozess sowie darüber hinaus gehende weitere prozessuale Hinweise ergänzen die Ausführungen und sorgen für eine hohe Praxis-tauglichkeit des Werkes.

Die Neuauflage

wurde um wichtige Themen erweitert: die Vorstellung der Droge »Spice«, die Darstellung aktueller Entscheidungen zu Methamphetamin, die Themen Strafbarkeit von Eltern und Lehrern, Eintragung von BtM-Verurteilungen ins Bundeszentralregister und ins Führungszeugnis u. v. m.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München · Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

35. Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. b sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Aufnahmemitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass die den ordentlichen Wohnsitz betreffende Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie nicht beachtet wurde. Der Umstand, dass der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber des Führerscheins zuvor keine Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie angewandt hat, ist insoweit unbeachtlich.

Europäischer Gerichtshof (Zweite Kammer),
Urteil vom 19. Mai 2011 – C-184/10 (Grasser) –

Aus den Gründen:

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

- 11 Frau Grasser, eine 1955 geborene deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in V.-T., Deutschland, war nie im Besitz eines deutschen Führerscheins.
- 12 Am 31. Mai 2006 erhielt sie einen vom Magistrat P. (Tschechische Republik) ausgestellten Führerschein, der zum Wohnort der Inhaberin den Eintrag „V...-T..., Spolková Republika Nemecko“ („V...-T..., Bundesrepublik Deutschland“) enthält.
- 13 Mit Schreiben vom 03. April 2009 forderte die deutsche Fahrerlaubnisbehörde (im Folgenden: Behörde) Frau Grasser auf, ihren Führerschein zur Eintragung der fehlenden Fahrberechtigung in Deutschland vorzulegen, weil bei Erteilung dieser Fahrerlaubnis die Wohnsitzvoraussetzung nicht beachtet worden sei. Die Behörde hörte die Betroffene auch zum Erlass eines Bescheids über die Aberkennung der Fahrberechtigung an.
- 14 Frau Grasser beantragte bei der Behörde, ihr die Berechtigung zur Nutzung ihres tschechischen Führerscheins in Deutschland zuzuerkennen, da sie nie einen Verkehrsverstoß begangen habe. Hilfsweise beantragte sie, ihr einen deutschen Führerschein auszustellen. Diese Anträge wurden von der Behörde abgelehnt.
- 15 Mit Bescheid vom 03. Juni 2009 untersagte die Behörde Frau Grasser, von ihrem tschechischen Führerschein in Deutschland Gebrauch zu machen, und verpflichtete sie, den Führerschein zum Zweck der Eintragung dieses Verbots vorzulegen. Widrigenfalls werde der Führerschein eingezogen.
- 16 Gegen diesen Bescheid vom 03. Juni 2009 erhob Frau Grasser am 01. Juli 2009 Anfechtungsklage zum

Verwaltungsgericht Bayreuth. Mit Urteil vom 22. September 2009 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid auf. Es vertrat die Ansicht, dass die Nichtanerkennung einer Fahrberechtigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht allein auf eine Missachtung der Wohnsitzvoraussetzung gestützt werden könne. Zur Rechtfertigung einer solchen Ablehnung der Anerkennung wäre seiner Auffassung nach zusätzlich erforderlich gewesen, dass gegen Frau Grasser eine Maßnahme des Entzugs, der Aussetzung, der Aufhebung oder der Einschränkung einer früheren Fahrerlaubnis angewandt worden wäre.

Der Freistaat Bayern legte gegen dieses Urteil beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Berufung ein, der unter diesen Voraussetzungen beschlossen hat, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Sind Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin gehend auszulegen, dass ein Aufnahmemitgliedstaat berechtigt ist, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie feststeht, ohne dass zuvor der Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 auf den Inhaber des Führerscheins angewendet hat?

Zur Vorlagefrage

Das vorliegende Gericht möchte mit seiner Frage wissen, ob die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. b sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Aufnahmemitgliedstaat verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass die den ordentlichen Wohnsitz betreffende Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie nicht beachtet wurde, ohne dass zuvor der Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der genannten Richtlinie auf den Inhaber des Führerscheins angewandt hat.

Nach gefestigter Rechtsprechung sieht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (Urteil vom 19. Februar 2009, Schwarz, C 321/07, Slg. 2009, I 1113, Randnr. 75 [= BA 2009, 206] und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 20 Es ist Aufgabe des Ausstellermittgliedstaats, zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen des Art. 7 Abs. 1 der genannten Richtlinie hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist (Urteil Schwarz, Randnr. 76 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 21 Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist nämlich als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins diese Voraussetzungen erfüllte (Urteil Schwarz, Randnr. 77 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 22 Gleichwohl geht aus den Urteilen vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk (C 329/06 und C 343/06, Slg. 2008, I 4635 [= BA 2008, 255]) sowie Zerche u. a. (C 334/06 bis C 336/06, Slg. 2008, I 4691), hervor, dass die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht in jedem Fall verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem nach einer Maßnahme des Entzugs von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 09. Juli 2009, Wierer, C 445/08, Randnr. 50 [BA 2009, 408]).
- 23 Ein Mitgliedstaat kann es nämlich ablehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem nach einer Maßnahme des Entzugs von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in dem Führerschein oder anderen vom Ausstellermittgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewandt worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermittgliedstaats hatte (vgl. in diesem Sinne Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 73, sowie Zerche u. a., Randnr. 70).
- 24 Da die Wohnsitzvoraussetzung vom Ausstellermittgliedstaat offensichtlich nicht beachtet wurde, wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine nicht in Frage gestellt.
- 25 Frau Grasser macht in ihren schriftlichen Erklärungen geltend, dass sie, anders als die Führerscheininhaber, die in den oben angeführten Urteilen Wiedemann und Funk sowie Zerche u. a. zugrunde liegenden Rechtssachen betroffen gewesen seien und auf die eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewandt worden sei, vorher nie einen Führerschein besessen habe und auf sie folglich keine derartige Maßnahme angewandt worden sei. Daher sei die in den angeführten Urteilen vorgenommene Prüfung nicht auf ihren Fall übertragbar, und die Missachtung der Wohnsitzvoraussetzung rechtfertige nicht die Nichtanerkennung ihres tschechischen Führerscheins.
- 26 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Unionsgesetzgeber dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/439 zufolge davon ausging, dass aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr Mindestvoraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins festzulegen sind. Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie diejenige des Wohnsitzes, wonach die Ausstellung des Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student – während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten – im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats abhängt.
- 27 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Wohnsitzvoraussetzung mangels einer vollständigen Harmonisierung der Regelungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung der Fahrerlaubnis u. a. dazu beiträgt, den „Führerschein-Tourismus“ zu bekämpfen. Im Übrigen ist diese Voraussetzung unerlässlich, um die Einhaltung der Voraussetzung der Fahreignung zu überprüfen (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 69, sowie Zerche u. a., Randnr. 66).
- 28 Außerdem hat die Voraussetzung des Wohnsitzes, wonach sich der Ausstellermittgliedstaat richtet, als Vorbedingung, die die Prüfung der Einhaltung der übrigen in der Richtlinie 91/439 aufgestellten Voraussetzungen bei einem Führerscheinbewerber ermöglicht, eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen in dieser Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 70, sowie Zerche u. a., Randnr. 67).
- 29 Wie der Generalanwalt in Nr. 33 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, unterscheidet die genannte Richtlinie hinsichtlich der Voraussetzung des Wohnsitzes eines Führerscheinbewerbers in keiner Weise zwischen der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis und der Erteilung nach Entzug einer früheren Fahrerlaubnis. In beiden Fällen hängt die Erteilung ab vom Bestehen eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student – während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten – im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats.
- 30 Auch im Fall der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis kommt der Wohnsitzvoraussetzung eine besondere Bedeutung zu.
- 31 Wird diese Voraussetzung nämlich in einem solchen Fall nicht beachtet, ist es für die zuständigen Behörden des Ausstellermittgliedstaats schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu prüfen, ob die anderen von der Richtlinie 91/439 aufgestellten Voraussetzungen beachtet wurden. Unterbleibt eine solche Prüfung, ist es möglich, dass der Inhaber der so erteilten Fahrerlaubnis u. a. nicht über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und die dazu erforderliche Eignung verfügt und damit eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. Zudem würde der in Art 7 Abs. 5 dieser Richtlinie aufgestellte Grundsatz in Frage gestellt, dass jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann.

- 32 Der Umstand, dass der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber des Führerscheins zuvor keine Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie angewandt hat, ist insoweit unbeachtlich.
- 33 Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. b sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Aufnahmemitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, wenn aufgrund von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass die den ordentlichen Wohnsitz betreffende Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie nicht beachtet wurde. Der Umstand, dass der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber des Führerscheins zuvor keine Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie angewandt hat, ist insoweit unbeachtlich.

36. Der Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von Fahrern motorisierter Krankenfahrstühle (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV), die nach dem Pflichtversicherungsgesetz zu versichern und mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV – in der Fassung vom 16. Juli 2009) zu versehen sind, beträgt 1,1 Promille.

Oberlandesgericht Nürnberg,
Beschluss vom 13. Dezember 2010
– 2 St OLG Ss 230/10 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht N hat den Angeklagten am 28.07.2009 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 25 Euro verurteilt.

Die 8. Strafkammer des Landgerichts N-F hat zunächst mit Urteil vom 01.12.2009 auf die (auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte) Berufung der Staatsanwaltschaft das amtsgerichtliche Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25 Euro verurteilt wird. Außerdem hat es gegen den Angeklagten ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Die (unbeschränkte) Berufung des Angeklagten wurde als unbegründet verworfen.

Mit seiner damaligen Revision beantragte der Verurteilte, das Urteil des Landgerichts N-F vom 01.12.2009 aufzuheben und ihn freizusprechen, hilfsweise, das genannte Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts N-F zurückzuverweisen. Letzteren Antrag hatte auch die Generalstaatsanwaltschaft N gestellt.

Mit Beschluss vom 09.04.2010 hat der Senat auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Landgerichts N-F vom 01.12.2009 mit den Feststellungen aufgeho-

ben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts N-F zurückverwiesen.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts N-F hat mit Urteil vom 04.08.2010 auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das Urteil des Amtsgerichts N vom 28.07.2009 im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25 Euro verurteilt wird und die Berufung des Angeklagten als unbegründet verworfen. In der Urteilsbegründung hat die Strafkammer die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr bestätigt und die beim Führen des motorisierten Krankenfahrstuhls des Angeklagten die für das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss geltende Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille zugrunde gelegt. Alkoholbedingte Fahrfehler, die auf eine relative Fahruntüchtigkeit des Angeklagten hindeuten könnten, hat die Berufungskammer nicht festgestellt.

Der Angeklagte rügt mit seiner erneuten Revision die Verletzung materiellen Rechts. Er meint, der objektive Tatbestand der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr liege bei dem ihm zur Last gelegten Führen seines elektrisch betriebenen Krankenfahrstuhls unter Alkoholeinfluss nicht vor, weil die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit wie bei Fahrradfahrern bei 1,6 Promille anzusetzen sei, die er nicht überschritten habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft N hat beantragt, die Revision des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 SPO) aber offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1.1. Nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts fuhr der Angeklagte am 20.05.2009 gegen 21.10 Uhr mit seinem mittels Elektromotor angetriebenen dreirädrigen Krankenfahrstuhl des Herstellers S A (I), Versicherungskennzeichen ..., bei einer (um 21.29 Uhr festgestellten) mittleren Blutalkoholkonzentration von 1,25 Promille von seiner Garage in N, L, auf dem dortigen Radweg in die ca. 300 m entfernte Tankstelle in der G Straße in N zum Zwecke des Zigarettenholens. Seine Fahruntüchtigkeit habe er bei kritischer Selbstprüfung erkennen können und müssen.

Die technischen Daten des Fahrzeugs hat das Berufungsgericht wie folgt festgestellt: Höchstgeschwindigkeit 15 km/h, Länge 1495 mm, Breite 755 mm, Höhe 1020 mm, Leergewicht 94 kg, Zulässiges Gesamtgewicht 300 kg. Das Fahrzeug verfügt über eine Beleuchtungsanlage, Fahrtrichtungsanzeiger, Brems-einrichtung und sogar über einen Rückwärtsgang.

Zum Betrieb im Straßenverkehr ist eine Haftpflichtversicherung (Versicherungskennzeichen) erforder-

lich, welche auch vorhanden war. Es liegt eine Betriebslaubnis gemäß § 21 StVZO vom 22.06.2004 vor.

1.2. Der Angeklagte hat sich der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB strafbar gemacht. Denn er hat auf einem öffentlichen Radweg, der dem öffentlichen Straßenverkehr (§§ 315b, 315c StGB) zuzuordnen ist, ein Fahrzeug geführt obwohl er infolge Alkoholgenusses bei einer Blutalkoholkonzentration von über 1,1 Promille absolut fahruntüchtig war, was er bei Beachtung der ihm möglichen und zumutbaren Sorgfalt hätte erkennen können und müssen.

1.3. Bei dem verfahrensgegenständlichen motorisierten Krankenfahrstuhl handelt es sich nicht nur um ein Fahrzeug im Sinne von § 316 StGB, sondern um ein Kraftfahrzeug, welches die Kriterien des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV erfüllt und deshalb fahrerlaubnisfrei geführt werden darf (vgl. zum motorisierten Krankenfahrstuhl BayObLG NSTZ-RR 2001, 26 m. w. N.). Für den motorisierten Krankenfahrstuhl gilt die Straßenverkehrsordnung mit der Besonderheit, dass auch dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, zumindest mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf (§ 24 Abs. 2 StVO). Die Vorschriften für „besondere Fortbewegungsmittel“ gelten nur für solche, die nicht motorbetrieben sind, z. B. für Greifreifenrollstühle (§ 24 Abs. 1 StVO). Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls gilt eine Mindestaltersgrenze von 15 Jahren (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FeV). Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 FeV darf das Mindestalter von 15 Jahren nur bei Krankenfahrstühlen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h – vorliegend 15 km/h – beim Führen durch behinderte Menschen unterschritten werden.

Zusätzliche Hinweise auf die Eigenschaft des Gefährts als „Kraftfahrzeug“ ergeben sich aus folgenden Regelungen:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen (FZV – in der Fassung vom 16.7.2009) nimmt von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren bestimmte „Kraftfahrzeugarten“ aus, unter anderem „motorisierte Krankenfahrstühle“ (Begriffsbestimmung vgl. § 2 Nr. 13 FZV). Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 FZV müssen motorisierte Krankenfahrstühle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) FZV zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zudem mit einer Kennzeichnungstafel nach der ECE-Regelung Nr. 69 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsam fahrenden „Kraftfahrzeugen“ und ihrer Anhänger (VkB1. 2003, S. 829) gekennzeichnet sein, die an der Fahrzeugrückseite oben anzubringen sind. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 FZV wird für „Kraftfahrzeuge“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f FZV – hier motorisierte Krankenfahrstühle nach Buchstabe e – durch ein Versicherungskennzeichen der Bestand der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachgewiesen.

1.4. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.06.1990 (BGHSt 37, 89, Zitat juris Rdn. 23 [= BA 1990, 370]) sind alle Führer von

Kraftfahrzeugen, folglich auch solche von motorisierten Krankenfahrstühlen, bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig. Der Bundesgerichtshof hatte seine frühere Rechtsprechung zu einem Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,3 Promille unter Berücksichtigung neuerer medizinisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Bewertung statistischer Ergebnisse aufgegeben und den Grenzwert bei 1,0 Promille mit einem Sicherheitszuschlag von 0,1 Promille auf insgesamt 1,1 Promille angesetzt. Zwar hatte er damals über die Trunkenheitsfahrt eines Pkw-Fahrers zu befinden, jedoch stellte der Bundesgerichtshof (a. a. O. Zitat juris Rdn. 23 unter Hinweis auf BGHSt 22, 352 <Krafttradfahrer>, BGHSt 30, 352, 357 <Fahrrad mit Hilfsmotor sog. Mofa 25>, BGHR StGB § 316 Fahruntüchtigkeit, alkoholbedingte 2 <Führer eines abgeschleppten betriebsunfähigen Pkw>) klar, dass dieser Grenzwert generell für Führer von Kraftfahrzeugen gilt.

1.5. Es besteht (entgegen anderer Ansicht vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 40. Aufl. § 316 StGB Rdn. 17 mit Hinweis auf AG Löbau NJW 2008, 530 [= BA 2008, 79]) kein Anlass, hiervon für Fahrer versicherungspflichtiger motorisierter Krankenfahrstühle abzuweichen und diese – wie der Revisionsführer meint – mit Fahrradfahrern gleichzustellen, deren absolute Fahruntüchtigkeit erst bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille (vgl. statt vieler OLG Karlsruhe NSTZ-RR 1997, 356 [= BA 1997, 454]) angenommen wird.

Der vom AG Löbau entschiedene Fall betraf allerdings einen „elektrobetriebenen Rollstuhl“ mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, der somit nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden konnte. Das AG Löbau hat dieses Fahrzeug trotz vorhandenen Elektromotors im Ergebnis nicht als Kraftfahrzeug eingestuft, indem es ausführte, „sicherlich ist der Grenzwert nicht, wie bei Kraftfahrzeugen, im Bereich von 1,1 Promille zu setzen, da ein elektrobetriebener Rollstuhl aufgrund seiner geringen Geschwindigkeit und Masse sicherlich nicht das gleiche Gefahrenpotenzial hat, wie ein motorbetriebenes Kraftfahrzeug“ (a. a. O. Zitat juris Rdn. 18). Bei diesen Ausführungen ist jedoch nicht klar, mit welchem „motorbetriebenen Kraftfahrzeug“ der Vergleich stattgefunden hat.

Die Beantwortung der Frage, wann Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB gegeben ist, hängt einerseits vom Ausmaß der alkoholbedingten Änderungen der Leistungsfähigkeit und der Beeinträchtigung der Gesamtpersönlichkeit des Fahrzeugsführers selbst, andererseits aber vom Ausmaß der von ihm ausgehenden Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ab (BGHR StGB § 316 Fahruntüchtigkeit, alkoholbedingte 2).

Das Gefährdungspotenzial des verfahrensgegenständlichen motorisierten Krankenfahrstuhls (aber auch sonstiger der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV genannten Art) ist im Vergleich zu einem Fahrrad deutlich höher einzustufen.

Dies ergibt sich bereits aus der Wertung des Gesetzgebers, der in § 1 PflVG den Halter von Kraftfahrzeugen

gen verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn – wie hier – das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird. Dementsprechend hatte der Angeklagte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr in der Fassung vom 16.07.2009 (FZV) durch das angebrachte Versicherungskennzeichen für seinen motorisierten Krankenfahrstuhl – dieser ist wie ausgeführt ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) FZV – den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Für den Betrieb des elektrisch betriebenen Krankenfahrstuhls ist auch eine Betriebslaubnis nach § 21 StVZO erforderlich, die nach den Feststellungen der Strafkammer vorlag.

Auch sonst führt eine Abwägung der Gefährdungspotenziale zwischen motorisierten Krankenfahrstühlen und Fahrrädern nicht dazu, eine Vergleichbarkeit beider Fahrzeuge herzustellen. Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist zwar sicherer und einfacher zu fahren, weil mehr Standsicherheit durch die Zweispurigkeit gegeben ist. Jedoch ist er deutlich breiter und aufgrund seiner Bauart massiver und wesentlich gewichtsintensiver. Ein aufgrund Alkoholisierung nicht sicher geführter massiver Krankenfahrstuhl – vorliegend mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 300 kg – führt aufgrund des Umstandes, dass er auf Radwegen und Bürgersteigen bewegt werden darf, zu einem erheblichen Gefährdungspotenzial für schwächere Verkehrsteilnehmer wie z. B. Kinder und Senioren. Im Vergleich zu einem Fahrrad gilt es nämlich, die Motorkraft zu beherrschen, die, unkontrolliert durch Alkoholeinfluss, die Ursache für eine erhebliche Gefährdung und die Verletzung anderer Personen und Sachen setzen kann. Fahrradfahrer werden hingegen bei entsprechender Alkoholisierung in der Regel nicht mehr das Gleichgewicht halten können und das Fahrradfahren einstellen müssen, so dass eine Fremdgefährdung eher in den Hintergrund treten wird. Das Gefahrenpotenzial eines unter Alkoholeinfluss gefahrenen motorisierten Krankenfahrstuhls ist deshalb insgesamt höher einzuschätzen.

1.6. Zum Revisionsvorbringen sind folgende Ausführungen veranlasst:

Der Revision ist zuzustimmen, dass sich aus der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13.07.2000 (NSStZ-RR 2001, 26 [= BA 2001, 302]) nicht ergibt, dass der Grenzwert absoluter Fahruntüchtigkeit beim Führen motorisierter Krankenfahrstühle 1,1 Promille beträgt. Das BayObLG hatte nur darüber befunden, dass ein motorisierter Krankenfahrstuhl ein Fahrzeug im Sinne von § 316 StGB ist und die in § 24 StVO getroffene Regelung hieran nichts ändert. Im entschiedenen Fall lag die Blutalkoholkonzentration von 2,67 Promille weit über der für Fahrradfahrer geltenden Grenze von 1,6 Pro-

mille. Eine Auseinandersetzung mit Grenzwerten brauchte deshalb nicht zu erfolgen. Der Grenzwert von 1,1 Promille für das Führen motorisierter Krankenfahrstühle, wozu auch der des Angeklagten zählt, ergibt sich aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die Kraftfahrzeuge aller Art betrifft.

Dass sich ein Vergleich der potenziellen Gefahr motorisierter Krankenfahrstühle zu der von Personenkraftwagen (oder zu einem Lkw oder Motorrad) nicht aufdrängt, liegt aufgrund der völlig unterschiedlichen Masseverhältnisse (300 kg einerseits, bis zu 3.500 kg z. B. bei einem Pkw <§ 6 Abs. 1 S. 1 FeV „Klasse B“> andererseits) auf der Hand. Im Übrigen verwirklicht sich die abstrakte Gefährlichkeit motorisierter Krankenfahrstühle in Bereichen, die von Personenkraftwagen (oder Lkw und Motorrädern) nicht befahren werden dürfen.

Eine Vergleichbarkeit dürfte eher mit einem so genannten Mofa mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h als ebenfalls nicht fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV) gegeben sein. Die absolute Fahruntüchtigkeit von Mofafahrern liegt nach der Rechtsprechung des BGH (BGHSt 37, 89, Zitat juris Rdn. 23 unter Hinweis auf BGHSt 30, 352, 357) bei 1,1 Promille, ohne dass die Höchstgeschwindigkeit von nur 25 km/h hierbei eine Rolle spielt. Soweit die Revision zur behaupteten Vergleichbarkeit des Krankenfahrstuhls mit einem Fahrrad ausführt, letzteres sei sogar gefährlicher, weil mit einem Fahrrad ohne größere Probleme höhere Geschwindigkeiten erreicht werden können, als mit dem Krankenfahrstuhl mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h, trifft dies allerdings auch für Mofas mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h zu. Die genannte Höchstgeschwindigkeit des Krankenfahrstuhls des Angeklagten kann deshalb kein entscheidendes Argument dafür sein, die Gefährlichkeit dieses Kraftfahrzeugs nach den für Fahrradfahrer gelten Maßstäben zu beurteilen.

37. *) 1. Für eine fahrlässige Tatbegehung nach § 24a Abs. 2 StVG ist dem Betroffenen nachzuweisen, dass er die fortdauernde Wirkung des berauschenden Mittels entweder erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Hierfür genügt das Bewusstsein einer möglicherweise fortwirkenden Rauschwirkung. Dieses wird in der Regel ohne weiteres zu bejahen sein, wenn der Betroffene das Fahrzeug in zeitlicher Nähe, etwa bei einer noch in Stunden und nicht in Tagen zu berechnenden Zeitspanne, zum vorausgegangenen Drogenkonsum führt.

2. Dagegen kann die Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels fehlen, wenn zwischen Konsum und Fahrt längere Zeit vergeht, weil mit zunehmendem Zeitablauf das Bewusstsein dafür schwindet, dass der zurückliegende Drogenkonsum noch Auswirkungen zur Tatzeit haben könnte. In diesen Fällen muss das Tatgericht die Vorstellung

des Betroffenen unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehenden Beweismittel feststellen.

Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschluss vom 10. Februar 2011 – 1 Ss 616/10 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines berauschenden Mittels zu einer Geldbuße von 500 € und zu einem Fahrverbot von einem Monat Dauer verurteilt.

Das Amtsgericht hat zum Sachverhalt festgestellt: „Der Betroffene befuhr am 18.2.2010 gegen 16.50 Uhr in G. als Führer des Pkw ... die D. Straße, obwohl er unter Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis stand, was er zumindest hätte erkennen können und müssen. Eine beim Betroffenen am 18.2.2010, 17.35 Uhr, entnommene Blutprobe wurde zunächst immunologisch untersucht mit dem Ergebnis 'Cannabis positiv'. Die chemische Untersuchung ergab quantitativ die folgenden Substanzen: THC 1,1 ng/ml, THC-COOH 6,0 mg/ml, 11-OH-THC 0,3 ng/ml.“

Den Ausführungen des Amtsgerichts zur Beweiswürdigung ist Folgendes zu entnehmen: Der Betroffene habe sich zur Sache nicht eingelassen. Der als Zeuge vernommene Polizeibeamte habe bei dem fahrend in seinem Pkw angetroffenen Betroffenen zunächst – offenbar ohne konkreten Anlass – eine Führerscheinüberprüfung vornehmen wollen. Bei dieser Überprüfung habe er bei dem Betroffenen Betäubungsmittelbeeinflussung festgestellt, u.a. erweiterte Pupillen und gerötete Bindehäute. Betäubungsmittel seien bei dem Betroffenen nicht gefunden worden. Auf der Fahrt zur Blutentnahme, mit der der Betroffene einverstanden gewesen sei, habe dieser nach mündlicher Belehrung eingeräumt, einen Joint geraucht zu haben. Ob der Betroffene dabei gesagt habe, einen Tag vorher oder eine Woche vorher, vermochte der Zeuge nicht mehr anzugeben. Neben dem bereits im Sachverhalt festgestellten Ergebnis der chemischen Untersuchung der Blutprobe führt das Amtsgericht zum Inhalt des verlesenen Blutentnahmeprotokolls aus, dass beim Romberg-Test geringes Schwanken und bei der Finger-Finger-Probe Unsicherheiten festgestellt werden konnten. Dagegen seien die Nasen-Finger-Probe wie auch die plötzliche Kehrtwendung sicher gewesen. Des Weiteren sei festgestellt worden, gerötete Bindehäute, stark erweiterte Pupillen und Hände zittern, ansonsten normales Befinden, ruhige Stimmung, geordneter Denkablauf, klares Bewusstsein und deutliche Sprache, mit dem Ergebnis, dass der Untersuchte äußerlich leicht unter Drogeneinfluss zu stehen schien.

Zum subjektiven Tatbestand führt das Amtsgericht über die formelhafte Wendung im Sachverhalt hinaus im Rahmen der rechtlichen Würdigung aus:

„Der Betroffene stand somit zum Tatzeitpunkt unter Wirkung eines Rauschmittels, was er auch hätte erkennen können und müssen, da die Blutwirkstoffkonzentration über 1 ng/ml lag. Auch für den Poli-

zeibeamten war sofort ersichtlich, dass der Betroffene Betäubungsmittel konsumiert hat ... Denn er konnte sofort die geröteten Bindehäute und die erweiterten Pupillen feststellen. Auch ergeben sich aus dem ärztlichen Untersuchungsbericht gewisse Ausfallerscheinungen“.

Gegen das Urteil hat der Betroffene unter Erhebung der Sachrüge und mit dem Ziel eines Freispruchs Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt insbesondere, dass das Amtsgericht ohne ausreichende Feststellungen zum subjektiven Tatbestand der Zuwiderhandlung zu seinen Ungunsten angenommen habe, dass er zum Tatzeitpunkt von der Möglichkeit der Fortdauer der Wirkung des Cannabis Kenntnis hatte oder hätte haben können und müssen, somit zu Unrecht ein fahrlässiges Handeln bejah habe. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unbegründet beantragt.

Aus den Gründen:

Die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde hat in der Sache (vorläufigen) Erfolg.

Allerdings begegnet der Schuldspruch zum objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 2 StVG keinen Bedenken. Der Betroffene führte im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung des in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels Cannabis, und zwar mit einem rechtsfehlerfrei festgestellten THC-Nachweiswert im Blut von 1,1 ng/ml. Damit ist auch der analytische „Grenzwert“ von 1,0 ng/ml überschritten, der sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung im Anschluss an die vom Bundesverfassungsgericht geforderte verfassungskonforme Auslegung des § 24a Abs. 2 StVG (B. v. 21.12.2004 in NJW 2005, 349 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) durchgesetzt hat, und der es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikt als möglich erscheinen lässt, dass der Täter beim Führen des Kraftfahrzeuges in seiner Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war, ohne dass es auf Zeitpunkt und Menge des Drogenkonsums oder auf eine tatsächliche Beeinträchtigung ankäme.

Dagegen tragen die Feststellungen und Erwägungen des Amtsgerichts den Schuldspruch in subjektiver Hinsicht nicht.

In der neueren – soweit ersichtlich zumindest überwiegenden – Rechtsprechung der Oberlandesgerichte werden besonders dann, wenn eine längere Zeitspanne zwischen dem Konsum des Rauschmittels und der Fahrt unter dessen Wirkung liegt, strenge Anforderungen an die den Fahrlässigkeitsvorwurf tragenden Feststellungen und deren Darlegung in den Urteilsgründen gestellt (vgl. OLG Hamm in NJW 2005, 3298 [= BA 2006, 232]; OLG Saarbrücken in NJW 2007, 309 [= BA 2007, 176]; OLG Frankfurt in NStZ-RR 2007, 249 [= BA 2007, 318] sowie in NZV 2010, 530; OLG Celle in NZV 2009, 89 [= BA 2009, 100]; KG in NZV 2009, 572 [= BA 2009, 415] sowie in VRS 118, 205; OLG Braunschweig, B. v. 27.1.2010 - Ss(OwI) 219/09 -,

zit. nach juris [= BA 2010, 298]; kritisch zu dieser – schon als ständige obergerichtliche Rechtsprechung bezeichneten – Rechtsprechung etwa König in NSZ 2009, 425). Da es sich nach einhelliger Meinung bei dem Umstand, dass der Betroffene ein Kraftfahrzeug „unter der Wirkung“ berauschender Mittel führt, nicht um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, sondern um ein Tatbestandsmerkmal handelt, muss sich der Vorwurf schuldhafter Tatbegehung auf die Wirkungen des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt beziehen. Hinsichtlich des Fahrlässigkeitsvorwurfes bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die fortdauernde Wirkung des berauschenden Mittels entweder erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Dabei muss seine Vorstellung weder einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt noch eine exakte physiologische und biochemische Einschätzung umfassen, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat. Es genügt das Bewusstsein, einer möglicherweise fortwirkenden Rauschwirkung. Dieses wird in der Regel ohne Weiteres zu bejahen sein, wenn der Betroffene das Fahrzeug in zeitlicher Nähe, etwa bei einer noch in Stunden und nicht in Tagen zu berechnenden Zeitspanne, zum vorausgegangenem Drogenkonsum führt. Dagegen kann die Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels fehlen, wenn zwischen Konsum und Fahrt längere Zeit vergeht, weil mit zunehmendem Zeitablauf das Bewusstsein dafür schwindet, dass der zurückliegende Drogenkonsum noch Auswirkungen zur Tatzeit haben könnte (vgl. die oben zitierte neuere obergerichtliche Rechtsprechung, etwa KG in VRS und in NZV, OLG Saarbrücken, OLG Celle und OLG Frankfurt, jeweils a.a.O., wobei diesen Entscheidungen teilweise Zeitspannen von nur 23, 24 oder 28 Stunden zugrunde lagen). In diesen Fällen muss das Tatgericht die Vorstellung des Betroffenen unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehenden Beweismittel feststellen.

Gemessen an den Anforderungen dieser obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, tragen die vom Amtsgericht dargelegten Umstände und Erwägungen den Schuldvorwurf der (unbewussten) Fahrlässigkeit nicht.

Das Amtsgericht hat zur Zeitspanne zwischen dem Cannabiskonsum und der Fahrt keine Feststellungen getroffen. Der zu früheren Äußerungen des Betroffenen vernommene Polizeibeamte vermochte nicht mehr zu sagen, ob der Betroffene am Tattag gesagt habe, einen Tag vorher oder eine Woche vorher einen Joint geraucht zu haben. Auch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ist nicht zu entnehmen, dass das Amtsgericht – bei sich nicht zur Sache einlassendem Betroffenen – aus anderen Beweisanzeichen sich hierzu überhaupt eine Überzeugung gebildet hat. Vielmehr lässt die – an die rechtliche Würdigung des objektiven Tatbestandes angeschlossene – Folgerung des Amtsgerichts, „Der Betroffene stand somit zum Tatzeitpunkt unter Wirkung eines Rauschmittels, was er auch hätte erkennen können und müssen, da die Blutwirkstoffkonzentration über 1 ng/ml lag“, besorgen, dass das Amtsgericht die subjektive Erkennbarkeit der möglichen

Fortwirkung als schon durch das Erreichen des für den objektiven Tatbestand erforderlichen THC-Nachweiswertes gegeben sieht. Gerade bei dem hier festgestellten, den „Grenzwert“ mit 1,1 ng/ml nur sehr geringfügig überschreitenden Nachweiswert ist dies nicht möglich. Dem steht nicht entgegen, dass ein um ein Vielfaches über dem „Grenzwert“ liegender THC-Wert grundsätzlich ein deutliches Beweisanzeichen für die Erkennbarkeit der möglichen Fortwirkung sein kann.

Eine besondere Sensibilisierung des Betroffenen im Hinblick auf eine länger anhaltende Wirkung des Rauschmittelgenusses, etwa durch regelmäßigen Konsum oder einschlägige Voreintragungen, hat das Amtsgericht nicht feststellen können. Voreintragungen sind nach den Feststellungen nicht vorhanden. Auch erfolgte die Verkehrskontrolle ersichtlich nicht aufgrund des Fahrverhaltens des Betroffenen.

Als Indizien für die Erkennbarkeit der fortwirkenden Rauschmittelwirkung kommen somit nur die von dem kontrollierenden Polizeibeamten benoteten und auch im Blutentnahmeprotokoll festgehaltenen Beobachtungen, erweiterte Pupillen und gerötete Bindehäute, sowie die in den Urteilsgründen als „gewisse Ausfallserscheinungen“ bezeichneten teilweisen Unsicherheiten des Betroffenen bei den im Zusammenhang mit der Blutentnahme durchgeführten Tests in Betracht. Unter Einbeziehung der weiteren im verlesenen Protokoll über die Blutentnahme niedergelegten, in den Urteilsgründen wiedergegebenen Beobachtungen und Testergebnisse, erscheinen diese indes nicht so eindeutig, dass sie – ohne sachverständige Beratung – hinreichend sicher einen zeitnahen Rauschmittelkonsum oder allein aus sich heraus die Erkennbarkeit der Fortwirkung für den Betroffenen belegen könnten. Auch diese Umstände machten demnach die nähere Klärung und Überzeugungsbildung des Amtsgerichts zur Frage eines zeitnahen Konsums nicht entbehrlich.

Das Urteil kann somit keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben und die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück zu verweisen, weil ergänzende tatsächliche Feststellungen, insbesondere nach Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht ausgeschlossen erscheinen.

Dabei ist sich der Senat bewusst, dass es – soweit ersichtlich – derzeit keine zuverlässige Methode zur exakten Rückrechnung aus den im Blut nachgewiesenen Werten auf die genaue Zeit des Konsums gibt. Das schließt jedoch nicht aus, dass der Sachverständige aus den nachgewiesenen Werten, der früheren Einlassung des Betroffenen zum Genuss eines Joints und den durch die Beobachtung und die durchgeführten Tests erlangten Anknüpfungstatsachen die fragliche Zeitspanne entscheidend eingrenzen kann. Schon bei einem feststellbaren Cannabiskonsum am Abend oder in der Nacht vor dem Tag der unternommenen Fahrt wird von einer zeitlichen Nähe zu dieser zu sprechen sein, mit der Folge, dass der Betroffene ohne Weiteres von einer möglicherweise fortdauernden Wirkung des Konsums ausgehen musste. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass nach sachverständiger Beurteilung die beobachteten körperlichen Auffälligkeiten

und Unsicherheiten, soweit sie auf den Cannabiskonsum zurückzuführen sind, als Beeinträchtigungen für den Betroffenen bemerkbar, spürbar waren. Dies wird zwar vom Tatbestand nicht gefordert, kann indes im Rahmen der Gesamtschau ein deutliches Anzeichen für die Erkennbarkeit der Fortwirkung sein.

38. Zu den Anforderungen an die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt (§ 46 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 OWiG i.V.m. § 81a Abs. 2 StPO) im Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verdacht des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Betäubungsmitteln (§ 24a Abs. 2 StVG).

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 28. Februar 2011
– IV-4 RBs 33/11, 4 RBs 33/11 –

Zum Sachverhalt:

Durch das angefochtene Urteil ist gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines berauschenden Mittels eine Geldbuße von 500,00 € sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt worden.

Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene am 16. September 2009 gegen 17.35 Uhr mit dem PKW unter anderem die W. Straße in O. Dabei stand er unter dem Einfluss von Cannabis und Kokain. Die ihm um 19.30 Uhr auf Anordnung des Polizeibeamten PK C. abgenommene Blutprobe ergab folgenden Befund: Cocain 4 ng/ml Cocainmetabolit (Benzoylcegonin) 440 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC) 4,4 ng/ml THC-Metabolit (11-OH-THC) 1,3 ng/ml THC-Metabolit (THC-COOH) 43 ng/ml.

Gegen dieses Urteil wenden sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Einzelrichterin hat die Sache durch Beschluss vom 25. Februar 2011 dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen, weil es geboten ist, das Urteil zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen (§ 80a Abs. 3 OWiG).

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthaft und entsprechend den §§ 79 Abs. 3 OWiG, 341 Abs. 1, 344, 345 StPO form- und fristgerecht angebracht worden. In der Sache führt sie indes nicht zum Erfolg.

1.) Mit der Verfahrensrüge macht der Betroffene geltend, das auf der ihm entnommenen Blutprobe basierende chemisch-toxikologische Sachverständigen-gutachten unterliege einem Beweisverwertungsverbot, weil er in die Blutentnahme nicht eingewilligt habe, diese trotz eines beim Amtsgericht Oberhausen bis 19:00 Uhr eingerichteten richterlichen Eildienstes um 18:45 Uhr willkürlich durch den Polizeibeamten PK C. angeordnet worden sei und sein Verteidiger in der

Hauptverhandlung im Anschluss an die Erstattung des Sachverständigen-gutachtens dessen Verwertung wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO widersprochen habe.

Die Rüge entspricht den Darlegungsanforderungen des § 79 Abs. 1 S. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Im Ergebnis ist sie jedoch unbegründet:

a) Die auf Anordnung des Polizeibeamten PK C. erfolgte Blutentnahme war nach den freibeweislich getroffenen Feststellungen des Senats – der bei der Beweiserhebung über die tatsächlichen Voraussetzungen von Verfahrensmängeln an die Würdigkeit des Richters nicht gebunden ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 337 Rn. 11) – wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Richtervorbehalt (§ 46 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 OWiG, § 81a Abs. 2 StPO) rechtswidrig.

Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der konkreten strafprozessualen Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Die Ermittlungsbehörden müssen zunächst regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Gefahrenlage muss dann mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen begründet werden, die in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. BVerfG NZV 2007, 581, 582 [= BA 2008, 71]; StV 2011, 1, 2 [= BA 2010, 356]).

Im vorliegenden Fall sind indes Anhaltspunkte für eine solche Gefährdungslage nicht ersichtlich.

Der Betroffene befuhr am Vorfalstage gegen 17:35 Uhr mit einem Kraftfahrzeug die W. Straße in O. und fiel dort im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt auf. Durch die hinzugezogenen Polizeibeamten wurde er sodann als Fahrzeugführer ermittelt und gegen 18:30 Uhr am Wohnort der Zeugin S., W. Straße ... in O., angetroffen. Nachdem sich aufgrund im Fahrzeug vorgefundener Betäubungsmitteln sowie seiner Einlassung, am Vorabend Marihuana konsumiert zu haben, der Verdacht ergeben hatte, der Betroffene könne das Fahrzeug unter dem Einfluss berauschender Mittel geführt haben, wären die handelnden Polizeibeamten verpflichtet gewesen, vor Entnahme einer Blutprobe eine diesbezügliche Anordnung durch den richterlichen Eildienst, der beim Amtsgericht Oberhausen werktags von 16:00 bis 19:00 Uhr in Form einer telefonischen Rufbereitschaft eingerichtet ist, zu erwirken. Zwar stand hierzu nur noch ein knapper Zeitrahmen von einer halben Stunde zur Verfügung, jedoch war nicht von vornherein ausgeschlossen, dass dieser ausgereicht hätte, um unter Verzicht auf die nicht zwingend erforderliche Aktenvorlage (vgl. OLG Hamm, NJW 2009, 242, 243 m.w.N. [= BA 2008, 388]; StV 2009, 459, 461) den einfach gelagerten

Sachverhalt telefonisch dem Bereitschaftsrichter vorzutragen und zumindest auf diesem Wege eine richterliche Anordnung einzuholen, die in Ausnahmefällen auch lediglich mündlich erfolgen kann (vgl. BGHSt 51, 285, 295; BVerfG StV 2011, 1, 2 m.w.N.). Die hiermit einhergehende nur kurzfristige Verzögerung hätte auch unter Berücksichtigung des schnellen Abbaus von Betäubungsmitteln im Blut nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Beweislage geführt.

Eine Dringlichkeit der Blutentnahme, die noch nicht einmal die fernmündliche Beteiligung des Richters erlaubt hätte, ist hier also nicht evident.

Auch lassen sich keinerlei Hinweise darauf finden, dass die Polizeibeamten etwa zunächst vergeblich versucht hätten, mit dem Eildienst Kontakt aufzunehmen, bevor er die Blutentnahme in eigener Kompetenz anordnete.

Eine derartige Vorgehensweise ist weder in den Akten dokumentiert noch ergibt sie sich aus der Aussage des Zeugen PK C. in der Hauptverhandlung. Zwar hat der Zeuge nach dem Inhalt der – dem Senat auf die Sachrüge hin zugänglichen – Urteilsgründe angegeben, er sei durch seinen Dienstgruppenleiter angewiesen, den Richtervorbehalt stets zu beachten und halte sich gewöhnlich auch daran. Er habe daher in der Vergangenheit regelmäßig versucht, einen Richter zu erreichen, bevor er selbst eine Blutprobe angeordnet habe. Deshalb gehe er davon aus, dass dies auch im vorliegenden Fall so gewesen sei. Seine Bekundungen sind aber letztlich unergiebig, da er an den konkreten Sachverhalt keine Erinnerung hatte und auch objektive Beweisanzeichen für eine solche Vorgehensweise nicht gegeben sind. Insbesondere spricht gerade das Fehlen eines diesbezüglichen Vermerks in den Akten dafür, dass er auf den Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem Richter von vornherein verzichtet hat, da der Zeuge selbst bekundet hat, erfolglose Anrufe gewöhnlich zu dokumentieren.

Nach alledem besteht für den Senat kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Zeuge PK C. im vorliegenden Fall gegen den in § 81a Abs. 2 StPO normierten Richtervorbehalt verstoßen hat.

b) Gleichwohl hat das Amtsgericht hier das Ergebnis der Blutuntersuchung zu Recht verwertet.

Nach gefestigter, vom Bundesverfassungsgericht gebilligter obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung führt nicht jeder Verstoß gegen eine Beweiserhebungsvorschrift zu einem strafprozessualen Verwertungsverbot. Die Frage der Verwertbarkeit verbotswidrig erlangter Erkenntnisse ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Zu bedenken ist dabei auch, dass die Annahme eines Verwertungsverbots eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat die von Bedeutung sind. Daran gemessen stellt ein Beweisverwertungsverbot eine Aus-

nahme dar, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Insbesondere die bewusste Umgehung des Richtervorbehalts und die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers können danach ein Beweisverwertungsverbot begründen (vgl. BVerfG NJW 2008, 3053, 3054 [= BA 2008, 386]; BGHSt 51, 285, 290, 292; OLG Düsseldorf NZV 2010, 306; OLG Dresden, StV 2009, 458, 459 [= BA 2009, 344]; OLG Hamm StV 2009, 459, 461; OLG Oldenburg NJW 2009, 3591 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Annahme eines Beweisverwertungsverbots hier nicht veranlasst.

So kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass der Polizeibeamte PK C. den Richtervorbehalt bewusst oder gar in systematischer Übung missachtet oder aufgrund einer vergleichbaren besonders schwerwiegenden Fehleinschätzung seine eigene Eilkompetenz angenommen hätte. Berücksichtigung finden müssen insoweit seine Bekundungen, er sei von seinem Dienstgruppenleiter zur Beachtung des Richtervorbehalts angewiesen und habe in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen auch stets zunächst versucht, den richterlichen Eildienst zu erreichen. Dies allein erlaubt zwar – wie ausgeführt – nicht den Schluss darauf, dass der Zeuge sich auch vorliegenden Falle rechtmäßig verhalten hat, lässt es aber zumindest als fernliegend erscheinen, dass die eigenmächtige Anordnung einer Blutprobe seiner üblichen Praxis entspricht. Der Senat kann deshalb zumindest nicht ausschließen, dass die unterbliebene Kontaktaufnahme mit dem Bereitschaftsrichter hier auf einer einzelfallbezogenen Würdigung des Polizeibeamten beruht. Anhaltspunkte dafür, dass es dabei zu einer besonders groben Fehlbeurteilung gekommen ist, ergeben sich bei Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände nicht. Insoweit muss Beachtung finden, dass dem Polizeibeamten zwischen dem Antreffen des Betroffenen um 18.30 Uhr und dem Ende des Eildienstes um 19.00 Uhr nur eine halbe Stunde Zeit zur Verfügung stand. Es erscheint daher zumindest als naheliegende Möglichkeit, dass er die Erwirkung einer richterlichen Anordnung innerhalb dieses knappen Zeitrahmens nicht für realisierbar hielt. Auch war ein Zuwarten bis zum nächsten Tage mit Blick auf den schnellen Abbau von Betäubungsmitteln im Blut und den damit drohenden Beweismittelverlust jedenfalls nicht sachgerecht.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass angesichts der hier bestehenden Beweislage mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Einschaltung des Eildienstrichters auch eine entsprechende richterliche Anordnung getroffen worden wäre (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch BGHSt 51, 285, 291; OLG Hamm StV 2009, 459, 461; OLG Köln NSStZ 2009, 406, 408). Hinzu kommt, dass die Anordnungskompetenz jedenfalls nachrangig auch dem Polizeibeamten zustand und damit der Verstoß weniger schwer wiegt, als wenn diese schlechthin gesetzlich nicht vorgesehen wäre (vgl. BGH a.a.O.). Zudem handelt es sich hier nicht um einen verfas-

sungsrechtlichen Richtervorbehalt, sondern um einen einfachgesetzlichen, bei dem die Annahme eines Verwertungsverbots aus verfassungsgesetzlichen Gründen unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht geboten ist (vgl. BVerfG NJW 2008, 3053, 3054). Schließlich ist zu bedenken, dass es sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – bei der von einem Arzt nach den Regeln ärztlicher Kunst vorgenommenen Blutentnahme um einen relativ geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handelt, der gegenüber dem Interesse anderer Verkehrsteilnehmer an einem Schutz vor den erheblichen Gefahren, die von einem unter Betäubungsmiteleinfluss stehenden Fahrzeugführer ausgehen, von eher untergeordneter Bedeutung ist (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.; OLG Köln a.a.O.).

Die wertende Gesamtbetrachtung aller vorgenannten Umstände führt hier zur Ablehnung eines Beweisverwertungsverbots. Ein Verfahrensverstoß ist jedenfalls nicht bewiesen, so dass von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens auszugehen ist (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 337 Rn. 12 m.w.N.).

39. Der Senat schließt sich der Auffassung an, wonach die Annahme eines Beweisverwertungsverbots wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO u.a. voraussetzt, dass der anwaltlich verteidigte Angeklagte bzw. Betroffene der Verwertung des auf Grund der richterlich nicht angeordneten Blutentnahme erhobenen Rauschmittelbefundes bereits in der ersten Instanz bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widerspricht.

Thüringer Oberlandesgericht,
Beschluss vom 30. Mai 2011 – 1 Ss Bs 23/11 –

Zum Sachverhalt:

Die Thüringer Polizei – Zentrale Bußgeldstelle – setzte durch Bußgeldbescheid vom 15.02.2010 gegen die Betroffene wegen einer am 03.12.2009 um 11.25 Uhr in S. begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung des berauschenden Mittels Amphetamin eine Geldbuße in Höhe von 500,- € fest und ordnete zugleich ein Fahrverbot von einem Monat Dauer an.

Auf den form- und fristgerechten Einspruch der Betroffenen verurteilte das Amtsgericht die Betroffene im Termin zur Hauptverhandlung vom 18.11.2010 in deren Anwesenheit wegen fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung der berauschenden Mittel Amphetamin und Methamphetamine gemäß § 24a Abs. 2, 3 StVG zu einer Geldbuße von 200,- € und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat Dauer unter Beachtung der Wirksamkeitsregelung des § 25 Abs. 2a StVG an.

Gegen dieses Urteil legte der Verteidiger der Betroffenen für diese Rechtsbeschwerde ein und begründete diese mit der allgemeinen Sachrüge und der Verfah-

rensrüge des Verstoßes gegen ein Beweisverwertungsverbot im Zusammenhang mit der Missachtung des Richtervorbehalts gemäß § 81a Abs. 2 StPO.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme, die Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die erhobene Verfahrensrüge des Verstoßes gegen ein Beweisverwertungsverbot ist unzulässig, denn sie ist nicht den Anforderungen der §§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG entsprechend ausgeführt worden.

Nach der in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung setzt die Annahme eines Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO u.a. voraus, dass der anwaltlich verteidigte Angeklagte bzw. Betroffene der Verwertung des auf Grund der richterlich nicht angeordneten Blutentnahme erhobenen Rauschmittelbefundes bereits in der ersten Instanz bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widerspricht (so OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2008, 1 Ss 226/07, NJW 2008, 2597, 2600 f [= BA 2008, 198]; OLG Hamm, Beschluss vom 25.08.2008, 3 Ss 318/08, NJW 2009, 242 f [= BA 2008, 388]; Beschluss vom 26.02.2009, 3 Ss 7/09; juris; Beschluss vom 24.03.2009, 3 Ss 53/09, NSTz-RR 2009, 386 f [= BA 2009, 282]; OLG Celle, Beschluss vom 16.06.2009, 311 Ss Bs 49/09, StV 2009, 518 [= BA 2009, 342]).

Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Da von der Verwertbarkeit rechtswidrig, nämlich unter Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO erlangter Erkenntnisse lediglich Belange des Angeklagten bzw. Betroffenen berührt werden, ist es sachgerecht, die Beachtung eines sich daraus etwa ergebenden Verwertungsverbot zur Disposition des Angeklagten bzw. Betroffenen zu stellen (so auch OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2008, 1 Ss 226/07, NJW 2008, 2597, 2600 f; OLG Hamm, Beschluss vom 25.08.2008, 3 Ss 318/08, NJW 2009, 242; Trück, Die revisionsrechtliche Einordnung der Rüge rechtsfehlerhafter Anwendung des Richtervorbehalts bei Durchsuchung und Blutprobenentnahme, NSTz 2011, 202, 207 ff. mit ausführlicher Begründung; vgl. auch OLG Rostock, Beschluss vom 16.11.2009, juris). Diese Dispositionsbefugnis übt der Angeklagte bzw. Betroffene aus, indem er der Verwertung in der Tatsacheninstanz widerspricht oder sie widerspruchslos geschehen lässt. Im letzteren Fall stellt die Verwertung des Ergebnisses der Blutentnahme keinen Verfahrensfehler dar. Macht der Angeklagte bzw. Betroffene mit der Revision bzw. Rechtsbeschwerde einen auf die Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO gestützten Verfahrensfehler geltend, muss er folglich in der Begründung seines Rechtsmittels darlegen, dass, wann und mit welcher Begründung er der Verwertung widersprochen hat, oder dass er im maßgeblichen Zeitpunkt nicht durch einen Rechtsanwalt verteidigt gewesen ist.

Da die Betroffene im vorliegenden Fall vor dem Amtsgericht durch einen Rechtsanwalt verteidigt wurde, hätte es eines Widerspruchs gegen die Verwertung des Befundes der Blutuntersuchung auf Rauschmittel bedurft. Die Rechtsbeschwerde trägt jedoch nicht vor, dass, wann und mit welchem Inhalt der Verwertung widersprochen worden ist. Aus der Rechtsbeschwerdebegründung geht lediglich hervor, dass die Frage der Verwertbarkeit Gegenstand der Erörterung vor dem Amtsgericht war. Das genügt nicht.

Die Überprüfung des Urteils in materiell-rechtlicher Hinsicht auf die in zulässiger Weise erhobene Sachrüge der Betroffenen ergibt keine Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen.

40. 1. Die Kosten für Alkohol- oder Drogenkontrollen, die in Erfüllung einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht durchgeführt werden, hat grundsätzlich der Verurteilte zu tragen.

2. Diese Kostentragungspflicht des Verurteilten wird jedoch durch die Zumutbarkeitsklausel des § 68b Abs. 3 StGB begrenzt. Unzumutbare Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten werden dann gestellt, wenn dessen finanzielle Leistungsfähigkeit durch die von ihm zu tragenden Kosten für Alkohol- und Drogenkontrollen nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB überfordert wird.

Thüringer Oberlandesgericht,
Beschluss vom 16. Mai 2011 - 1 Ws 74/11 -

Zum Sachverhalt:

Der Verurteilte wurde durch seit dem 31.05.2005 rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Suhl – Schöffenamt – vom 19.05.2005 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Zugleich wurden seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und der Vorwegvollzug eines Teils der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten vor Vollzug dieser Maßregel angeordnet. Nach Verbüßung von Untersuchungshaft und Vorwegvollzug wurde die angeordnete Maßregel ab dem 20.06.2006 im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie H. vollzogen.

Mit seit dem 14.02.2008 rechtskräftigem Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen bei dem Amtsgericht Hildburghausen vom 30.01.2008 wurden die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe aus dem eingangs genannten Urteil des Amtsgerichts Suhl zur Bewährung ausgesetzt, die Dauer der Bewährungszeit auf 3 Jahre bestimmt und der Eintritt der Führungsaufsicht mit der Aussetzung der Unterbringung festgestellt. Außerdem wurde der Verurteilte unter anderem angewiesen, nach näherer Weisung des Bewährungshelfers unregelmäßige und

unangekündigte Alkohol- und Drogenkontrollen durchführen zu lassen.

Nachdem die Kosten für die Alkohol- und Drogenkontrollen zunächst durch den Verurteilten beglichen worden waren, teilte dessen Bewährungshelferin der Strafvollstreckungskammer mit Schreiben vom 04.09.2009 mit, dass der Verurteilte zwar grundsätzlich bereit sei, sich auch zukünftig regelmäßig den Alkoholkontrollen und Drogenscreenings zu unterziehen, sich aber aufgrund seiner veränderten Einkommenssituation (bis auf weiteres lediglich ALG-1-Bezug und Wegfall der bisherigen Schichtzulage) nicht mehr in der Lage sehe, diese selbst zu bezahlen.

Mit Verfügung vom 01.10.2009 teilte die zuständige Einzelrichterin der Strafvollstreckungskammer daraufhin der Bewährungshelferin mit, dass die Rechnungen vorerst vom Gericht bezahlt würden und dann seitens des Gerichts versucht würde, diese vom Verurteilten wieder beizutreiben, was aber nur möglich sei, wenn dieser über ausreichende Einnahmen verfüge. Auf die dahingehende Bitte der Bewährungshelferin vom 28.02.2009 bestätigte die Richterin mit Verfügung vom 18.12.2009 dem Verurteilten schriftlich, dass die Rechnungen für die Alkohol- und Drogentests eingereicht werden könnten und vorerst vom Gericht bezahlt werden würden.

Im Verwaltungswege wurden sodann zwei Alkohol- und Drogenkontrollen des Verurteilten am 04.01. und 23.04.2010 betreffende und an das Amtsgericht Hildburghausen gerichtete Rechnungen in Höhe von 156,19 € und 99,66 € der Laborarztpraxis Dres. med. J Kollegen von der Staatskasse bezahlt. Dies beanstandete der zuständige Bezirksrevisor beim Landgericht Meiningen mit Verfügung vom 24.08.2010 und beantragte die gerichtliche Festsetzung der Sachverständigenentschädigungen für die beiden erfolgten Alkohol- und Drogenkontrollen nach § 4 JVEG auf jeweils 0,00 €. Diesen Antrag wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 06.09.2010 zurück. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde des Bezirksrevisors vom 16.09.2010 hob der Senat mit Beschluss vom 05.11.2010 die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 06.09.2010 auf und verwies die Sache zu erneuter Prüfung und Entscheidung über die beantragte gerichtliche Festsetzung der Sachverständigenentschädigung an das Landgericht Meiningen zurück.

Mit Beschluss vom 25.11.2010 hat die Strafvollstreckungskammer die der Laborarztpraxis Dres. med. J Kollegen zu leistende Vergütung für die dort vorgenommenen Alkohol- und Drogentests auf 156,19 € und 99,66 € festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bezirksrevisors vom 15.12.2010, der die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 20.12.2010 nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

1. Die – auch im Übrigen zulässige – Beschwerde des Bezirksrevisors gegen die gerichtliche Festsetzung der Sachverständigenentschädigung ist nach § 4 Abs. 3 JVEG statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands insgesamt 200,- € übersteigt.

2. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

a) Zwar ist in der Regel in Fällen wie dem vorliegenden eine Grundlage für eine gerichtliche Festsetzung der Vergütung nach § 4 JVEG nicht erkennbar, da unter gewöhnlichen Umständen kein unmittelbar gegen die Staatskasse gerichteter Vergütungsanspruch einer Alkohol- und Drogenkontrollen bei einem unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten durchführenden Laborarztpraxis nach den Vorschriften des JVEG entsteht. Ein solcher Vergütungsanspruch wäre nämlich nur dann gegeben, wenn die der Praxis angehörenden Laborärzte i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG als Sachverständige von dem Gericht herangezogen worden wären. Dies würde voraussetzen, dass sie entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 StPO von dem zuständigen Einzelrichter der Strafvollstreckungskammer persönlich mit der Durchführung der in Rede stehenden Alkohol- und Drogentests beauftragt worden wären. Dies trifft auf Ärzte, die in Erfüllung einer im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht erteilten gerichtlichen Weisung von dem Verurteilten selbst – auch nach näherer Weisung seines Bewährungshelfers – mit der Vornahme solcher Kontrollen beauftragt worden sind, nicht zu (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24.06.1997, 3 Ws 602/96; OLG Bremen, Beschluss vom 17.09.2010, Ws 96/10, bei juris; Meyer/Höver/Bach, JVEG, 25. Aufl., § 1 Anm. IV d bis f). Insoweit unterscheidet sich die Inanspruchnahme von Ärzten oder therapeutischen oder sozialen Einrichtungen durch den Verurteilten im Rahmen der „ambulanten Nachsorge“ von beispielsweise der Beauftragung eines Sachverständigen durch die Strafvollstreckungskammer nach § 463 Abs. 3 Satz 4 StPO (vgl. OLG Bremen, a.a.O.).

b) Gleichwohl ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise von einem unmittelbaren Vergütungsanspruch der beteiligten Laborarztpraxis gegen die Staatskasse auszugehen. Die zuständige Einzelrichterin der Strafvollstreckungskammer hat auf Anregung der Bewährungshelferin mit Schreiben vom 18.12.2009 dem Verurteilten bestätigt, dass die Rechnungen für die Alkohol- und Drogenkontrollen bei Gericht eingereicht werden könnten und von dort aus bezahlt würden. Hierauf hat der Verurteilte zunächst am 04.01.2010 die Laborarztpraxis zur Durchführung einer Kontrolle aufgesucht, wobei diese die von ihr erbrachten Leistungen am 19.01.2010 mit 156,19 € gegenüber dem Amtsgericht Hildburghausen in Rechnung gestellt hat. Am 23.04.2010 hat sich der Verurteilte in der Laborarztpraxis zur Durchführung eines weiteren Tests vorgestellt, der von diesem am 17.05.2010 gegenüber dem Amtsgericht Hildburghausen mit 99,66 € abgerechnet worden ist. Mit Verfügung vom 21.09.2010 hat die Richterin der Laborarztpraxis mitgeteilt, dass eine – offenbar mittlerweile eingegangene dritte – Rechnung momentan noch nicht beglichen werden könne, weil der Bezirksrevisor Beschwerde eingelegt habe. Angesichts dieses Geschehensablaufs ist davon auszugehen, dass die zuständige Einzelrichterin der Strafvollstreckungskammer hier durch Vermittlung des Verurteilten als „Erklärungsboten“ die beteiligte Laborarztpraxis i.S.d. §§ 1 Abs. 1

Nr. 1 JVEG, 73 Abs. 1 Satz 1 StPO zur Vornahme der Alkohol- und Drogenkontrollen herangezogen und dieser dabei die Kostenübernahme durch die Staatskasse zugesagt hat. Aufgrund dieser Heranziehung ist im vorliegenden Fall ein nach § 4 JVEG festsetzbarer Vergütungsanspruch entstanden, dessen gerichtliche Festsetzung nicht zu beanstanden ist.

3. Die Frage nach einer Kostentragungspflicht der Staatskasse im „Innenverhältnis“ zu einem Verurteilten, der – wie im Regelfall – auf Weisung der Bewährungshilfe selbst einen Arzt mit der Durchführung einer Alkohol- oder Drogenkontrolle beauftragt, ist an sich nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. In diesem Zusammenhang weist der Senat jedoch auf Folgendes hin:

a) Eine gesetzliche Regelung, der zu entnehmen wäre, ob die Kosten für eine im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB erteilte Weisung, sich regelmäßigen Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, von der Staatskasse oder vom Verurteilten zu tragen sind, ist nicht erkennbar (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23.03.2009, 1 Ws 94/09, bei juris; OLG Bremen a.a.O.). Sie ist insbesondere nicht in der Kostengrundentscheidung des Strafverfahrens enthalten, nach der im Falle der Verurteilung nach § 465 Abs. 1 StPO der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat. Denn die Kosten, die aufgrund der Erfüllung einer Führungsaufsichtsrechtlichen Weisung entstehen, gehören nicht zu den zu den Verfahrenskosten zählenden Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Weisung als solche, d.h. ihre Befolgung durch den Verurteilten nicht vollstreckbar ist. Allenfalls kann ihre Missachtung Sanktionen für den Verurteilten, etwa aufgrund eines Strafverfahrens wegen eines Vergehens nach § 145a StGB zur Folge haben (vgl. OLG Nürnberg a.a.O.; OLG Bremen a.a.O.). Im Übrigen regeln die §§ 138 Abs. 2, 50 StVollzG nur die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, betreffen aber nicht die nach Aussetzung der Maßregel zur Bewährung entstehenden Kosten ambulanter Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht.

b) Die zur Verteilung der Kosten solcher Maßnahmen zwischen Verurteiltem und Staatskasse teilweise in der Rechtsprechung – obiter dictum – geäußerte Auffassung, dass aus dem Gefahrenabwehrcharakter Führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen eine grundsätzliche Kostentragungspflicht des Staates abzuleiten sei (vgl. OLG Dresden NSZ 2009, 268), hält der Senat für nicht überzeugend. Zum einen kennt das öffentliche Recht gerade auch eine Kostentragungspflicht des Störers als Veranlasser einer Maßnahme der Gefahrenabwehr, zum anderen dienen die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung und die in ihrem Rahmen erteilten Weisungen auch nicht bloß der Gefahrenabwehr, sondern vor allem der Unterstützung des Verurteilten in seinem Bemühen um ein künftig straffreies Leben (vgl. OLG Bremen a.a.O.).

c) Der Senat folgt vielmehr der entgegengesetzten Rechtsprechungsansicht, dass die durch führungsaufsichtsrechtliche Weisungen verursachten Kosten grundsätzlich aufgrund des Veranlasserprinzips vom Verurteilten zu tragen sind (vgl. OLG Bremen a.a.O.; OLG Nürnberg a.a.O.; im Ergebnis ebenso: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2010, bei juris). Das letztlich auch der Kostenentscheidung nach § 465 Abs. 1 StPO zugrunde liegende verschuldensunabhängige Veranlasserprinzip, das an die rechtswidrige Tat als sozialschädliches Geschehen anknüpft, ist ein taugliches Zurechnungskriterium für die Kostenverteilung im Strafverfahren und unterliegt als solches keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. OLG Nürnberg a.a.O. m.w.N.). Danach hat der Verurteilte auch im „Innenverhältnis“ zur Staatskasse die ihm durch die Beauftragung eines Arztes in Befolgung einer ihm erteilten Kontrollweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB entstandenen Kosten prinzipiell selbst zu tragen; ein Erstattungs- oder Freistellungsanspruch gegen die Staatskasse besteht grundsätzlich nicht.

Diese Kostentragungspflicht des Verurteilten wird jedoch durch § 68b Abs. 3 StGB begrenzt. Danach dürfen bei der Erteilung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Verstößt eine Weisung gegen dieses Gebot, ist sie gesetzeswidrig und kann erfolgreich mit der Beschwerde nach §§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 Satz 2 StPO angegriffen werden. Unzumutbare Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten werden auch dann gestellt, wenn dessen finanzielle Leistungsfähigkeit durch die von ihm zu tragenden Kosten für Alkohol- und Drogenkontrollen nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB überfordert wird. Ob danach die Schwelle der Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall überschritten ist, hat die Strafvollstreckungskammer – insbesondere bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte – bei Erteilung der Weisung bzw. im Rahmen der ihr nach § 68d StGB zustehenden Befugnis zur nachträglichen Änderung oder Aufhebung von Weisungen nach § 68b StGB zu erwägen, wobei sie unter anderem die durch Nachweise belegten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten, das Vorhandensein anderer möglicher Kostenträger berücksichtigen muss. Ergibt diese Prüfung, dass die mit der Weisung verbundene Kostentragungspflicht den Verurteilten in unzumutbarer Weise belastet, darf die Strafvollstreckungskammer die Weisung nicht erteilen bzw. hat sie nach § 68d StGB aufzuheben oder hat in Ausübung einer entsprechenden Annexkompetenz zu § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB zu bestimmen, dass deren Kosten von der Staatskasse zu tragen sind (OLG Nürnberg a.a.O.; OLG Bremen a.a.O.; OLG Karlsruhe a.a.O.).

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

41. *) § 69a Abs. 7 StGB ist grundsätzlich nicht dafür geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt anzuordnen.

Landgericht Berlin,

Beschluss vom 25. Januar 2011 – 506 Qs 8/11 –

Zum Sachverhalt:

Dem Verurteilten wurde durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. September 2010 – rechtskräftig bezüglich der Rechtsfolge seit dem 25. Oktober 2010 – die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen, nachdem er am 06. Juli 2010 ein Vergehen der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs begangen hatte. Darüber hinaus wurde ihm eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von neun Monaten erteilt. Von Seiten des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft war dem Verurteilten signalisiert worden, dass – bei Teilnahme eines mindestens 10-stündigen Verkehrserziehungskurses – eine Verkürzung der Sperrfrist bis zu 2 Monaten wohlwollend geprüft werde.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 29. November 2010 hat der Verurteilte die Verkürzung der Sperrfrist um 2 Monate beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass er in dem Zeitraum vom 18. November 2010 bis zum 02. Dezember 2010 an einer verkehrspsychologischen Interventionsmaßnahme bei der ... GmbH nach dem Modell „...-Mobil“ teilgenommen habe. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung wurde dem Antrag nachgereicht.

Mit angefochtenem Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 16. Dezember 2010 hat dieses den Antrag des Verurteilten mit der Begründung zurückgewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Gründe ersichtlich seien, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Verurteilte bereits jetzt nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sei. Die Erkenntnisse aus dem Aufbauseminar der ... müssten sich noch über einen längere Zeitspanne festigen und bedürften der Bewährungsprobe über einen gewissen Zeitraum.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde des Verurteilten.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber – zum jetzigen Zeitpunkt – unbegründet. Die Kammer schließt sich der von der Amtsanwaltschaft zitierten Auffassung des LG Ellwangen in dessen Beschluss vom 02. Juli 2001 (Blutalkohol 2002, 223) an. Danach ist die Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB grundsätzlich nicht geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt anzuordnen. Die Ausnahmeregelung des § 69a Abs. 7 StGB erlaubt vielmehr die vorzeitige Aufhebung einer erteilten Sperrfrist, wenn der Zweck der Maßregel vorzeitig erreicht wurde, weil Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter im Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist,

wobei diese Feststellung nur nach eingehender Prüfung getroffen werden kann und allein die Teilnahme an einer Nachschulung nicht ausreichend ist. Vorliegend konnte eine derartige Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere deshalb nicht getroffen werden, weil es bisher an konkreten Angaben darüber fehlt, ob und in welcher Weise sich die Trinkgewohnheiten des Verurteilten seit seiner Tat im letzten Sommer verändert haben. Soweit der Verurteilte über seinen Verteidiger in dessen Schriftsatz vom 29. November 2010 vortragen ließ, er habe seine Einstellung und Verhaltensweisen im Hinblick auf den Alkoholkonsum geändert, schätze nunmehr die Alkoholgefahr realistisch ein, erkenne den Eigenanteil an der alkoholbedingten Auffälligkeit und halte sich nunmehr an Trinkregeln, sind diese Ausführungen zu allgemein gehalten, um bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine nicht mehr vorhandene Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bejahen zu können.

Ist der Zweck der Maßregel zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht erfüllt, so dass eine sofortige Aufhebung der erteilten Sperrfrist nicht in Betracht kommt, würde es der Gesetzessystematik widersprechen, wenn stattdessen die Prognose getroffen werden könnte, dass dieses zu einem künftigen Zeitpunkt, der bereits jetzt feststehe, der Fall sein werde. Die Ausnahmeregelung des § 69a Abs. 7 StGB hat gerade nicht den Sinn, eine nachträgliche Berichtigung der zugrunde liegenden Verurteilung vorzunehmen und die ursprüngliche trichterliche Prognose bezüglich der Erforderlichkeit der Maßregeldauer durch eine neue Prognose zu ersetzen.

Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass das Amtsgericht Tiergarten wie auch die Staatsanwaltschaft die wohlwollende Prüfung eines erneuten Antrages im April 2011 auf vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist signalisiert haben.

42. Der Umstand, dass der vorgeworfene Verkehrsverstoß bereits längere Zeit (hier über 7 Monate) zurückliegt, rechtfertigt in der Regel kein Absehen von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO.

Landgericht Kleve,

Beschluss vom 21. April 2011 – 120 Qs 40/11 –

Zum Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, am 02.09.2010 in L2 durch zwei selbständige Handlungen fahrlässig im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen Menschen und fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben und sich dann als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, des Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe seiner Unfallbeteiligung ermöglicht hatte.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten vom 19.01.2011 entzog das Amtsgericht H dem Angeklagten mit Beschluss vom 06.04.2011 vorläufig die Fahrerlaubnis und stellte fest, dass dies gleichzeitig die Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 111a Abs. 3 StPO bewirkt. Gleichzeitig wurde Termin zur Hauptverhandlung auf den 03.06.2011 bestimmt.

Gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis richtet sich die von dem Verteidiger des Angeklagten eingelegte Beschwerde vom 13.04.2011, mit der er geltend macht, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis 7 Monate nach dem Unfallereignis nicht mehr dem Charakter des § 111a StPO als eilige Sicherungsmaßnahme entspreche und daher rechtswidrig sei. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte für den Einsatz eines Kfz's zur Ausübung von Straftaten durch den Angeklagten.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu Recht vorläufig entzogen. Denn es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass ihm im Hauptsacheverfahren die Fahrerlaubnis endgültig entzogen wird (§ 111a Abs. 1 StPO).

Nach dem derzeitigen Verfahrensstand ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der Angeklagte jedenfalls wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Ziffer 2 b StGB verurteilt werden wird. [wird ausgeführt]

Bei Straftaten, bei denen es sich um sogenannte Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB, wie z.B. § 315c StGB, handelt, ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aber regelmäßig schon dann gerechtfertigt und geboten, wenn bezüglich der Straftat dringender Tatverdacht vorliegt (vgl. Hentschel, DAR 1988, 90).

Das Amtsgericht war auch nicht etwa deshalb an der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO gehindert, weil seit dem Tattag bis zum Zeitpunkt der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bereits 7 Monate vergangen waren. Der Angeklagte kann sich nicht darauf berufen, dass er durch seine mehrmonatige beanstandungsfreie Teilnahme am Straßenverkehr seit dem Tattag bewiesen habe, dass er zum Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr geeignet sei. Er konnte auch nicht darauf vertrauen, dass ihm nach dem Zeitablauf von 7 Monaten die Fahrerlaubnis nicht mehr vorläufig entzogen werden wird.

Die Kammer verkennt nicht, dass von einem Teil der Rechtsprechung aufgrund des Präventiv-Charakters des § 111a StPO für eine solche vorläufige Maßnahme kein Raum mehr gesehen wird, wenn seit Bekanntwerden der die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigende Gründe mehrere Monate verstrichen sind und Anhaltspunkte für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges zur Ausübung weiterer Straftaten nicht bestehen (vgl. LG Hagen, NZV 1994, 334). Mit anderer Ansicht (LG Stuttgart NZV 1993, 412; dort über 2 Jahre; OLG Koblenz VRS 67, 254; OLG

Karlsruhe VRS 68, 360; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2002, 314; OLG Hamm NZV 2002, 380 [= BA 2002, 222]; dort 10 Monate) und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Landgerichts (Beschl. v. 26.01.1989, 1 Qs 3/89; Beschl. v. 19.04.1994, 1 Qs 56/94) hält die Kammer diese Auffassung mit dem Wortlaut und dem Sicherungszweck des § 111a StPO jedoch nicht für vereinbar. Auch eine mehrmonatige unauffällige Fahrweise stellt regelmäßig keinen Grund dar, von einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB abzusehen. § 111a StPO verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit von vornherein, also auch bereits vor einer rechtskräftigen Erkenntnis, vor weiterer Gefährdung durch einen möglicherweise ungeeigneten Kraftfahrzeugführer zu schützen (vgl. BVerfG Beschl. v. 11.09.1989, 2 BvR 1209/88). Ein bloßer Zeitablauf seit der Tat beseitigt die Bedenken gegen seine weitere Teilnahme am Straßenverkehr nicht. Zwar muss ein strafprozessualer Grundrechtseingriff wie die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auch im Einzelfall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (vgl. BVerfG Beschl. v. 15.03.2005, 2 BvR 364/05). Dies verlangt eine Abwägung, ob die dem Eingriff entgegenstehenden Interessen im konkreten Fall ersichtlich schwerer wiegen als diejenigen Belange, deren Wahrung die staatliche Maßnahme dienen soll. Grundsätzlich ist nach Verhältnismäßigkeitsgründen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu einem späteren Verfahrensabschnitt noch möglich und – entsprechend der Wertung des § 111a StGB – sogar geboten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.04.2002, 3 Ws 108/02), auch wenn sie schon früher hätte angeordnet werden können und müssen. Jedenfalls dann, wenn Hinweise, die insoweit für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sprechen, fehlen, gibt es keinen Grund, die Vertrauensschutzwägungen zu Gunsten des Betroffenen allein wegen des Zeitablaufs und sein seitdem unauffälliges Verhalten im Straßenverkehr höher zu werten als das schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit auf Schutz vor einem ungeeigneten Fahrer. Charaktermängel werden nicht allein durch Zeitablauf beseitigt. Derjenige, gegen den ein Strafverfahren schwebt, wird allein schon deswegen vorsichtig fahren. § 111a StPO dient der Sicherung der Allgemeinheit. Durch ein Vertrauen des Beschuldigten wird die Notwendigkeit seines Eingreifens nicht berührt (Hentschel DAR 1988, 89, 90). Dies muss erst Recht gelten, wenn der Betroffene sich schon in der Vergangenheit als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen erwiesen hat. Entsprechend dem Verkehrsregisterauszug vom 01.10.2010 war dem Angeklagten bereits einmal die Fahrerlaubnis vorläufig und dann auch endgültig entzogen worden, weil er am 06.10.2002 eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung begangen hatte. Auch der sich aus dem Bundeszentralregisterauszug vom 29.09.2010 ergebende weitere Eintrag eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (26.01.2005) ist ein Umstand, der nicht zugunsten des Angeklagten spricht. Auch die tatsächliche Dauer bis zur vorläufigen Entziehung erscheint bei der Abwä-

gung im engeren T2 nicht unangemessen lang. Dass zunächst widersprüchliche Angaben durch Vernehmungen von Zeugen aufgeklärt und Ermittlungen zur Höhe des Schadens angestellt werden müssen, ist in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen evident. Dass darüber hinaus wegen Aktenüberlassungen an die Verteidiger die Ermittlungen erst am 10.01.2011 abgeschlossen werden konnten, ist hier ein Umstand, der eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung erst 7 Monate nach der Tat durchaus erklärbar macht.

43. 1. Ein Wohnsitzverstoß führt auch unionsrechtlich im Anwendungsbereich der 2. Führerscheinrichtlinie bereits zur Befugnis des Aufnahmemitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte EU-Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, ohne dass es auf die vorherige zusätzliche Anwendung einer Maßnahme des Entzugs o.ä. der Fahrerlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat ankommt.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob der Berechtigung aus einer im Ausland erteilten EU-Fahrerlaubnis ungetilgte Maßnahmen des Entzugs o.ä. entgegenstehen, ist der Zeitpunkt der Erteilung dieser EU-Fahrerlaubnis. Der spätere Zeitpunkt des Erlasses eines Feststellungsbescheides über die Nichtberechtigung ist insoweit unerheblich.

3. Einer von der Fahrerlaubnisbehörde in einem Vergleich mit dem Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis eingegangenen Verpflichtung zur Aufhebung einer Gutachtenanordnung ist nicht ohne Weiteres die Anerkennung einer Berechtigung aus der EU-Fahrerlaubnis zu entnehmen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 30. Mai 2011 – 10 S 2640/10 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebegründung dargelegten Gründe.

Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Verfügung des Antragsgegners vom 20.08.2010 bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Mit dieser Verfügung hat die Fahr-

erlaubnisbehörde festgestellt, dass der Antragsteller nicht berechtigt ist, aufgrund seiner im Jahre 2005 in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet ein Kraftfahrzeug zu führen. Auch unter Berücksichtigung des knappen Vorbringens in der Beschwerdebeurteilung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage von der Rechtmäßigkeit dieser feststellenden Verfügung auszugehen. Im Übrigen überwiegt selbst bei einer von den Erfolgsaussichten der Hauptsache unabhängigen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung.

1. Nach nationalem Recht begegnet die auf § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV in der hier anzuwendenden Fassung vom 07.01.2009 (BGBl. I S. 29) gestützte Verfügung des Landratsamts keinen rechtlichen Bedenken; nach dieser Vorschrift kann die Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland auf Grund einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis erlassen.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV gilt die Berechtigung, Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, nicht für Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die ausweislich des Führerscheins zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten. In dem am 11.07.2005 in der Tschechischen Republik ausgestellt, einen Fahrerlaubniswerb am 30.05.2005 ausweisenden Führerschein des Antragstellers ist unter Ziff. 8 sein inländischer deutscher Wohnsitz eingetragen. Nach der Systematik des § 28 Abs. 4 FeV ist Satz 1 Nr. 2 unabhängig davon anwendbar, ob zuvor eine (inländische) Fahrerlaubnis entzogen bzw. bestandskräftig versagt worden ist oder ob es an einer solchen vorgängigen Entzugsmaßnahme, etwa im Falle eines Ersterwerbers, fehlt.

Darüber hinaus dürfte im Falle des Antragstellers aus den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen auch die alternativ zu verstehende Voraussetzung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV vorliegen. Der Senat teilt bei summarischer Prüfung insbesondere die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Berücksichtigung der wegen einer Trunkenheitsfahrt durch Strafbefehl des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 30.07.1993 erfolgten Entziehung der früheren deutschen Fahrerlaubnis des Antragstellers nicht die gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV zu beachtenden Tilgungsvorschriften des § 29 StVG entgegenstehen. Die auf den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt für die angefochtene Feststellungsverfügung abhebenden Einwände, mit denen der Antragsteller sich gegen die vom Verwaltungsgericht insoweit herangezogene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 25.05.2010 – M 6b E 10.32 –, Juris) wendet, erweisen sich als nicht stichhaltig.

Es trifft zwar zu, dass in Bezug auf den Feststellungsbescheid nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV grundsätzlich der Zeitpunkt der insoweit letzten Behördenentscheidung (regelmäßig des Widerspruchsbescheids) der für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit maß-

gebliche Zeitpunkt sein dürfte. Dies ändert indes nichts daran, dass das maßgebliche materielle Recht für die Prüfung des Vorliegens einzelner Tatbestandsvoraussetzungen einen anderen zeitlichen Anknüpfungspunkt vorsehen kann (vgl. Senatsbeschlüsse vom 30.11.2010 – 10 S 1860/10 –, NJW 2011, 628 – zu *Fahrtenbuchauflagen*; vom 07.12.2010 – 10 S 2053/10 –, VBIBW 2010, 194 – zum sog. *Tattagprinzip* im Punktsystem nach § 4 StVG). So liegt es hier mit Blick auf die normative Ausgestaltung der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der im EU-Ausland erteilten Fahrerlaubnisse. Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass das Fehlen der Berechtigung in den in § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV genannten Fällen unmittelbar normativ aus dieser Vorschrift folgt, dass es mithin insoweit keiner konstitutiven verwaltungsrechtlichen Einzelfallentscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde bedarf und der feststellende Verwaltungsakt nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV nur deklaratorischen Charakter hat, kommt es für die Prüfung des Ablaufs der Tilgungsfrist entgegen der Auffassung des Antragstellers allein auf den Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis (hier: 30.05.2005) an (vgl. Senatsbeschlüsse vom 16.09.2010 – 10 S 1730/10 – und vom 17.07.2008 – 10 S 1688/08 –, DAR 2008, 599); zu diesem Zeitpunkt war aber die Tilgungsfrist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat und der Antragsteller selbst nicht ernstlich in Zweifel zieht, hinsichtlich des Strafbefehls vom 30.07.1993 noch nicht abgelaufen. Ein Aufleben der Berechtigung nach Ablauf der Tilgungsfrist scheidet aus systematischen Gründen ebenso aus wie das Erstarken einer EU-Fahrerlaubnis nach Ablauf einer Sperrfrist, die bei Erteilung dieser Fahrerlaubnis noch lief.

Dem vorstehenden rechtlichen Ansatz einer Anknüpfung an den Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis entspricht im Übrigen auch die unionsrechtliche Beurteilung ausländischer Fahrerlaubnisse nach der Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie), soweit solche Fahrerlaubnisse vor Inkrafttreten der Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie), d. h. vor dem 19.01.2009, erteilt worden sind.

2. Unionsrechtliche Bedenken gegen den angefochtenen Bescheid hat der Antragsteller nicht näher substantiiert. Solche sind mit Blick auf das jüngste Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19.05.2011 (C-184/10 – *Grasser* [in diesem Heft]) umso weniger ersichtlich, als nunmehr geklärt sein dürfte, dass auch im Anwendungsbereich der 2. Führerscheinrichtlinie ein aus dem Führerschein ersichtlicher bzw. unbestreitbarer Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis bereits für sich allein die Berechtigung des Aufnahmemitgliedstaats auslöst, die ausländische Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof die einschlägige Vorlagefrage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BayVGH, Beschluss vom 16.03.2010 – 11 BV 09.2752 –, DAR 2010, 414) im Falle eines Ersterwerbers einer Fahrerlaubnis sinngemäß dahin beantwortet, dass es für die

Ablehnung der Anerkennung nicht zusätzlich zum Wohnsitzverstoß erforderlich ist, dass der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber des EU-Führerscheins zuvor eine Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG angewandt hat. Für den Fall, dass dem Erwerb der EU-Fahrerlaubnis eine solche Maßnahme vorausgegangen ist, diese aber dem Inhaber der Fahrerlaubnis wegen innerstaatlicher Tilgungsvorschriften im Rechtsverkehr möglicherweise – anders als dem Antragsteller im vorliegenden Fall (s.o. 1.) – nicht mehr entgegengehalten werden kann, dürfte nichts anderes gelten. Es ist kein Grund ersichtlich und würde auch auf einen Wertungswiderspruch hinauslaufen, den früheren Inhaber einer entzogenen inländischen Fahrerlaubnis insoweit besser zu stellen als einen fahrerlaubnisrechtlich „unbescholtenen“ Ersterwerber.

3. Ohne Erfolg wendet sich die Beschwerde dagegen, dass der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht die Rechtslage mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union als für den Antragsteller ungünstiger beurteilen als zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs vom 10.07.2006, in welchem sich der Antragsteller zur Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Anordnung des Antragsgegners vom 28.03.2006 zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und der Antragsgegner zur Aufhebung der Gutachtensanordnung verpflichtet hatten. Aus dem Vergleich selbst ergibt sich keine für den Antragsteller günstigere Rechtsposition hinsichtlich einer Berechtigung aus der tschechischen Fahrerlaubnis, wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat.

Ein über die Aufhebung der Gutachtensanordnung hinausgehender dauerhafter Verzicht auf eine Entscheidung nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV bzw. gar eine Anerkennung der tschechischen Fahrerlaubnis kann darin nicht gesehen werden, sondern nur eine Zurückstellung bzw. Nichtweiterverfolgung einer Fahreignungsüberprüfung des Antragstellers nach deutschem Fahrerlaubnisrecht.

Der Sache nach bedeutete dies freilich zunächst eine Duldung der Nutzung der tschechischen Fahrerlaubnis durch den Antragsteller. Diese nahm dem Antragsgegner jedoch nicht die Befugnis zur angefochtenen Feststellungsentscheidung nach entsprechender, auf den Zeitpunkt der Erteilung dieser Fahrerlaubnis zurückwirkender Klärung der Rechtslage durch die fortschreitende modifizierte Rechtsprechung insbesondere des Gerichtshofs der Europäischen Union. Hiernach kann auf sich beruhen, ob ein vom Antragsteller sinngemäß postulierter weitergehender Inhalt des Vergleichs nicht auf grundsätzliche rechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt stoßen würde, dass der Antragsgegner als Gefahrenabwehrbehörde sich seiner hoheitlichen Eingriffsbefugnisse nicht zugunsten objektiv rechtswidriger Zustände begeben und ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag insoweit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sein könnte (vgl. dazu Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl., § 14 RdNr. 36 ff. m.w.N.). Je-

denfalls ist im Zweifel eine Deutung vertraglichen Handelns der Fahrerlaubnisbehörden vorzugswürdig, die im Einklang mit den normativen Vorgaben steht, hier mit § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV, sowie mit den korrespondierenden Gefahrenabwehraufgaben dieser Behörden.

Der vom Antragsteller in diesem Zusammenhang weiter ins Feld geführte Umstand, dass er unbeanstaltet vier bzw. fünf Jahre am Straßenverkehr teilgenommen habe, lässt die Befugnis des Antragsgegners ebenfalls unberührt, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die angefochtene Feststellungsentscheidung zu treffen. Ein Beleg für eine wiedergewonnene Fahreignung des Antragstellers kann nicht schon darin erblickt werden, dass er als Verkehrsteilnehmer nicht aufgefallen ist. Dagegen spricht bereits die bekanntermaßen hohe Dunkelziffer unentdeckter Verkehrsverstöße. Schließlich stellt die Feststellungsverfügung auch nur deklaratorisch das bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der tschechischen Fahrerlaubnis normativ durch § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV bestimmte Fehlen einer Berechtigung aus dieser tschechischen Fahrerlaubnis klar. Darauf, dass diese Rechtslage erst nach einer entsprechenden Fortentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinreichend verdeutlicht worden ist, kann sich der Antragsteller nicht mit Erfolg berufen und aus dieser früheren Unsicherheit Ansprüche auf eine Belassung der Fahrberechtigung für die Zukunft ableiten, etwa auch in Gestalt einer von ihm beantragten Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis. Letztlich war er Nutznießer der in der Vergangenheit bestehenden Rechtsunsicherheit und hat mehrere Jahre – wie inzwischen feststeht: zu Unrecht – von der tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch machen können.

4. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde noch geltend macht, dass nach über vier Jahren unbeanstandeten Fahrens jedenfalls ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug der angefochtenen Feststellungsverfügung nicht mehr gegeben sein könne, vermag der Senat ihm ebenfalls nicht zu folgen.

Die von einem ungeeigneten Kraftfahrer ausgehende Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer kann sich jederzeit aktualisieren (vgl. Senatsbeschluss vom 14.10.1996 – 10 S 321/96 –, VBIBW 1997, 227). Dass der Antragsteller als fahrungsgeeignet anzusehen ist, ergibt sich in formell-rechtlicher Hinsicht bereits aus dem Fehlen einer Fahrberechtigung aufgrund der tschechischen Fahrerlaubnis sowie daraus, dass der Antragsteller bereits seit der strafgerichtlichen Entziehung seiner früheren Fahrerlaubnis im Jahr 1993 nicht mehr über eine deutsche Fahrerlaubnis verfügt. Mehrere seither gestellte Anträge auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis blieben nach negativen medizinisch-psychologischen Gutachten ohne Erfolg bzw. wurden zurückgenommen, zuletzt aufgrund eines Gutachtens vom 15.07.2004. In diesem Gutachten heißt es zusammenfassend, es sei nicht mit der dafür notwendigen Sicherheit auszuschließen, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Vor diesem Hintergrund

führt auch eine reine Folgenabwägung zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Klarstellung der Nichtberechtigung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet der Vorrang vor seinem privaten Interesse gebührt, die Vollziehung dieser Feststellung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache in der Schwebe zu halten.

Die mit dieser Entscheidung für den Antragsteller verbundenen Nachteile in Bezug auf seine berufliche Tätigkeit und seine private Lebensführung müssen von ihm im Hinblick auf den hohen Rang der durch die Verkehrsteilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrers gefährdeten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit und das entsprechende öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit hingenommen werden.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg)

44. *) 1. Nach der im Vergleich zu Art. 8 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG weitergefassten Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Versagung der Anerkennung einer EU-/EWR-ausländischen Fahrerlaubnis nicht mehr von einem Verstoß gegen die Wohnsitzvoraussetzung (Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG) abhängt.

2. Die Rechtsfolge des § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV, nämlich das Fehlen der Berechtigung, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, greift im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/126/EG schon kraft Gesetzes ein. Es muss daher kein Bescheid erlassen werden, der diese Berechtigung mit rechtsgestaltender Wirkung entzieht.

3. Im Zusammenhang mit dem Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV sind keine hohen Anforderungen an die Ermessensausübung zu stellen. Es genügt regelmäßig, wenn sich die Fahrerlaubnisbehörde von der Vorstellung leiten lässt, dass der Betroffene über die kraft Gesetzes geltende Rechtslage ins Bild gesetzt werden muss, etwa weil dieser sich des fortdauernden Rechts berührt, auch im Bundesgebiet von seiner ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu dürfen, bzw. weil ein solches weiteres Gebrauchmachen zu erwarten ist.

Oberwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 16. Juni 2011 – 16 B 72/11 –

Aus den Gründen:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren sowie die Anwaltsbeordnung beruhen auf § 166 VwGO in Verbindung mit den §§ 114 Satz 1, 115 Abs. 1, 119 Abs. 1 und 121 Abs. 1 ZPO. Soweit die Beschwerde die vorläufige Vollstreckbarkeit

der nunmehr erledigten Verpflichtung des Antragstellers betraf, seinen tschechischen Führerschein beim Antragsgegner vorzulegen bzw. den Führerschein zu übersenden, bot seine Rechtsverfolgung aus den nachfolgenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dasselbe gilt für die Beschwerde im Übrigen, der zwar – wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich – kein Erfolg beschieden ist, deren Ergebnis aber von der Beantwortung rechtlicher Fragen abhängt, die derzeit noch einer abschließenden Klärung harren, sodass dem Begehren des Antragstellers auch insoweit nicht von vornherein jede Erfolgsaussicht abgesprochen werden konnte.

Die Beschwerde hat, soweit sie sich nicht durch übereinstimmende Erklärungen der Beteiligten erledigt hat, keinen Erfolg. Die gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die dargelegten Gründe beschränkte Überprüfung durch den Senat führt zu keinem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis.

Dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis darin beizupflichten, dass nach summarischer Prüfung die Klage – soweit sie sich auf den feststellenden Teil der Ordnungsverfügung des Antragsgegners bezieht – voraussichtlich erfolglos bleiben wird, weil deutlich Überwiegendes für die Rechtmäßigkeit dieses Teils der angefochtenen Ordnungsverfügung spricht. Auch wenn indessen von einer offenen Sach- und Rechtslage auszugehen sein sollte, würde dies das Ergebnis der Interessenabwägung nicht ändern, weil auch die von der Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage gelöste Abwägung der widerstreitenden Interessen zu Ungunsten des Antragstellers ausfällt.

Der Antragsteller kann zunächst offensichtlich nicht mit seinem Einwand durchdringen, die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV seien schon deshalb nicht erfüllt, weil keiner der Fälle des § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV gegeben sei. Insoweit kann dahinstehen, ob die mit Urteil des Amtsgerichts Menden (Sauerland) vom 24. September 2001 gegen den Antragsteller verhängte Festsetzung einer isolierten Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB für die (Wieder-)Erteilung einer Fahrerlaubnis bei wertender Betrachtung einer gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV gleichzustellen ist (so VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18. November 2010 - 10 S 1837/10 - juris, Rn. 6 = Blutalkohol 48 <2011>, 118; ähnlich auch schon OVG NRW, Beschluss vom 13. Oktober 2009 - 16 B 1067/09 -, juris, Rn. 5 = NZV 2010,167 = VRS 118 <2010>, 228 = Blutalkohol 47 <2010>, 259; anderer Ansicht BayVGH, Beschluss vom 13. Januar 2011 - 11 C 10.2462 -, juris, Rn. 20 bis 22 = Blutalkohol 48 <2011>, 121; VG Berlin, Beschluss vom 6. Dezember 2010 - 4 L 425.10 -, juris, Rn. 16) bzw. ob die Bestimmung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV nicht nur während des Laufes der Sperrfrist der Anerkennung einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis entgegensteht, sondern die Sperrzeitverhängung wie die in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV genannten Tatbestände ohne eine entsprechende zeitliche Begrenzung die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis ausschließt (vgl. hierzu BayVGH,

Beschluss vom 13. Januar 2011 – 11 C 10.2462 –, a.a.O., Rn. 21).

Denn vorliegend ist § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV jedenfalls deswegen anwendbar, weil die mit Urteil des Amtsgerichts Menden vom 21. September 1995 im Zusammenhang mit der Verurteilung des Antragstellers wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr verhängte Entziehung der Fahrerlaubnis diesem mangels Tilgung im Verkehrszentralregister noch entgegengehalten werden kann (§ 28 Abs. 4 Satz 3 FeV). Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StVG in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 3 StVZO, jeweils in den bis zum 01. Januar 1999 geltenden Fassungen, galt für die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis eine Tilgungsfrist von zehn Jahren; das folgt insbesondere im Umkehrschluss aus § 13a Abs. 2 Nr. 2 lit. c bis e StVZO. Nach dem Außerkrafttreten der genannten Bestimmungen richtet sich die Tilgungsfrist nach der Übergangsregelung des § 65 Abs. 9 StVG. Diese Regelung sieht vor, dass Entscheidungen, die vor dem 01. Januar 1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, bis zum 01. Januar 2004 nach den Bestimmungen des § 29 StVG in der bis zum 01. Januar 1999 geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a StVZO getilgt werden. Daher greift für diesen Zwischenzeitraum auch die Regelung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 StVZO ein, wonach spätere Eintragungen von strafgerichtlichen Entscheidungen mit Ausnahme solcher, in denen von Strafe abgesehen worden ist, die Tilgung unter anderem aller anderen gerichtlichen Entscheidungen hindern. Das hatte zur Folge, dass die strafgerichtliche Verurteilung des Antragstellers vom 24. September 2001 jedenfalls bis zum 01. Januar 2004 die Tilgung der strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung vom 21. September 1995 verhinderte. Für die Zeit seit dem 01. Januar 2004 greifen die nunmehr geltenden Tilgungsbestimmungen ein mit der Folge, dass zum einen die einer zehnjährigen Tilgungsfrist unterliegende Verurteilung vom 24. September 2001 dem Antragsteller noch entgegengehalten werden kann (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVG in Gegenüberstellung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a StVG), und dass zum anderen diese Verurteilung nach wie vor auch der Tilgung der strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung vom 21. September 1995 entgegensteht (§ 29 Abs. 6 Satz 1 StVG). Somit liegt nach wie vor eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV vor, die dem Antragsteller entgegengehalten werden kann.

Das Fehlen der Berechtigung, Kraftfahrzeuge im Inland zu führen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV), bzw. die entsprechende Feststellung in der angefochtenen Ordnungsverfügung des Antragsgegners (§ 28 Abs. 4 Satz 2 FeV) verstoßen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht gegen europäisches Recht, wobei es nicht darauf ankommt, dass derzeit keine unbestreitbaren Informationen über einen Wohnsitzverstoß des Antragstellers bzw. der tschechischen Fahrerlaubnisbehörde bei der Erteilung des im Streit stehenden tschechischen Führerscheins vorliegen. Denn ein solcher Verstoß ist seit dem Inkrafttreten der maßgebenden Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 2

der Richtlinie 2006/126/EG am 19. Januar 2009 nicht mehr Voraussetzung für die Befugnis inländischer Behörden, einem ausländischen EU-/EWR-Führerschein für das Bundesgebiet die Anerkennung zu versagen.

Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG ist entgegen der Auffassung des Antragstellers auf seinen Fall anwendbar. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG sieht zwar vor, dass eine vor dem 19. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnis aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie weder entzogen noch in irgendeiner Weise eingeschränkt werden darf. Gegen die Anwendung dieser allgemeinen Regelung spricht aber zum einen, dass das Inkrafttreten unter anderem des Art. 11 Abs. 4 in Art. 18 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG eine spezielle und von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie abweichende Regelung erfahren hat; danach gilt Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG bereits ab dem 19. Januar 2009. Zum anderen betrifft Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG keinen Fall der Entziehung oder einer anderen einschränkenden Maßnahme im Sinne (etwa) des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG („Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis“), sondern die davon zu unterscheidende, in Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG nicht genannte innerstaatliche Nichtanerkennung einer ansonsten wirksamen Fahrerlaubnis (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2010 - 16 B 814/09 -, juris, Rn. 3 bis 5 = VRS 118 <2010>, 314 = Blutalkohol 47 <2010>, 145 = NWVBl. 2010, 233, mit weiteren Nachweisen).

Im Übrigen stellen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/126/EG hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit entweder auf den Zeitpunkt des Fahrerlaubnisserwerbs (insbesondere Erwägungsgrund 5 der Richtlinie, aber auch Art. 13 Abs. 2) oder auf das Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung (vgl. Art. 18 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG) ab, nicht jedoch auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis erstmals erfüllt waren.

Nach den demnach anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2006/126/EG ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Versagung der Anerkennung einer EU-/EWR-ausländischen Fahrerlaubnis nicht mehr von einem Verstoß gegen die Wohnsitzvoraussetzung (Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG) abhängt. Die im Vergleich zu Art. 8 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG weitergefasste Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG unterliegt nicht den Einschränkungen, die der Europäische Gerichtshof im Hinblick auf den nur unter engsten Voraussetzungen einer Ausnahme zugänglichen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen in Europa (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG, nunmehr Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 2006/126/EG) aufgestellt hat. Die im Vergleich zu Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG stärkere Akzentuierung des Nachwirkens vormaliger Fahrerlaubnisentziehungen und vor allem Verlautbarungen der am

Normsetzungsverfahren beteiligten europäischen Gremien lassen voraussichtlich – der mit einem Vorabentscheidungsbegehren fasste EuGH hat noch keine Entscheidung getroffen – keinen Raum mehr für das vom Antragsteller weiterhin für richtig gehaltene enge Verständnis des Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG (vgl. hierzu eingehend OVG NRW, Beschlüsse vom 20. Januar 2010 - 16 B 814/09 -, a.a.O., juris, Rn. 8 bis 38, und vom 14. April 2010 - 16 B 1564/09 -; ebenso BayVGH, Beschluss vom 10. November 2009 - 11 CS 09.2082 -, juris, Rn. 19 bis 29 = NZV 2010, 48 = VRS 118 <2010>, 51; VGH Baden-Würt., Beschluss vom 21. Januar 2010 - 10 S 2391/09 -, juris, Rn. 17 bis 25 = NJW 2010, 2821 = DAR 2010, 153 = VRS 118 <2010>, 249 = Blutalkohol 47 <2010>, 149; Nieders. OVG, Beschlüsse vom 11. August 2010 - 12 ME 130/10 -, juris, Rn. 10 bis 20, und vom 18. August 2010 - 12 ME 57/10 -, juris, Rn. 10 bis 26; OVG MV, Beschluss vom 23. Februar 2010 - 1 M 172/09 -, juris, Rn. 14 bis 24; ähnlich auch schon im Sinne einer Vorwirkung der Richtlinie 2006/126/EG auf die Bewertung von Altfällen Hess. VGH, Beschluss vom 19. Februar 2007 - 2 TG 13/07 -, juris, Rn. 5 bis 8 = NJW 2007, 1897 = NZV 2007, 379 = VRS 112 <2007>, 377 = Blutalkohol 44 <2007>, 332, und OVG Rheinl.-Pfalz, Beschluss vom 21. Juni 2007 - 10 B 10291/07 -, juris, Rn. 14 = NJW 2007, 2650; anders OVG Saarl., Beschluss vom 23. Januar 2009 - 1 B 438/08 -, juris, Rn. 12 f. = DAR 2009, 163; Hess. VGH, Beschluss vom 04. Dezember 2009 - 2 B 2138/09 -, juris, Rn. 6 = Blutalkohol 47 <2010>, 154; OVG Rheinl.-Pfalz, Beschluss vom 17. Februar 2010 - 10 B 11351/09 -, juris, Rn. 6 bis 21 = NJW 2010, 2825 = NZV 2010, 636 = DAR 2010, 406).

Die (jedenfalls nunmehr) deutliche Betonung des Verbots, trotz einer früheren Fahrerlaubnisentziehung oder einer anderen vorlaufenden Maßnahme eine neue Fahrerlaubnis anzuerkennen, gegebenenfalls ohne dass mangels Kenntniserlangung die jeweiligen Fahrtauglichkeitsmängel überhaupt in den Blick genommen werden konnten, ergibt sich zur Überzeugung des Senats daraus, dass die vormalige Ermessensvorschrift des Art. 8 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG mit Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG durch eine zwingende Bestimmung ersetzt worden ist. Da Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/126/EG in derartigen Fällen der vormaligen Entziehung zudem – gleichfalls zwingend – bereits die Neuausstellung einer Fahrerlaubnis im Ausland untersagt, besteht nunmehr gleichsam eine doppelte Absicherung zur Verhinderung des um sich greifenden sog. Führerscheintourismus. Diesen zu unterbinden war ausdrücklich das Bestreben der normsetzenden europäischen Gremien, und dieses Bestreben sollte auch gerade durch die geänderte Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG herbeigeführt werden (vgl. dazu eingehend OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2010 - 16 B 814/09 -, a.a.O., juris, Rn. 9 bis 31).

Schließlich macht der Antragsteller auch ohne Erfolg geltend, der Antragsgegner habe ihm zustehendes

Ermessen nicht bzw. nicht zureichend ausgeübt. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsfolge des § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV, nämlich das Fehlen der Berechtigung, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/126/EG schon kraft Gesetzes eingreift. Es muss daher kein Bescheid erlassen werden, der diese Berechtigung mit rechtsgestaltender Wirkung entzieht. Das der Fahrerlaubnisbehörde eingeräumte Ermessen bezieht sich folglich nur auf die Frage, ob die gegebene Rechtslage durch einen feststellenden Bescheid verdeutlicht werden soll. Mangels hinreichenden Bezugs zu den schützenswerten Rechten des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers sind im Zusammenhang mit dem Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV keine hohen Anforderungen an die Ermessensausübung zu stellen. Es genügt regelmäßig, wenn sich die Fahrerlaubnisbehörde von der Vorstellung leiten lässt, dass der Betroffene über die kraft Gesetzes geltende Rechtslage ins Bild gesetzt werden muss, etwa weil dieser sich des fortdauernden Rechts berührt, auch im Bundesgebiet von seiner ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu dürfen, bzw. weil ein solches weiteres Gebrauchmachen zu erwarten ist. Hiervon kann vorliegend ohne weiteres ausgegangen werden. Mit der angefochtenen Ordnungsverfügung hat der Antragsgegner – wenngleich in der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung – ausgeführt, der Antragsteller habe sowohl mündlich wie schriftlich seine Absicht bekundet, weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen zu wollen, weil er sich aufgrund seiner tschechischen Fahrerlaubnis hierzu für berechtigt halte. Da seine Nichtberechtigung aber kraft Gesetzes feststehe, sei sicherzustellen, dass er ab sofort keine Kraftfahrzeuge mehr führe. Damit sind dem Antragsteller die ermessensleitenden Erwägungen zutreffend verdeutlicht worden. Soweit der Antragsteller einen Ermessensfehler speziell darin sieht, dass der Antragsgegner seiner Entscheidung, die Fahrerlaubnisentziehung aus dem Jahr 1995 zugrundegelegt hat, bleibt nach dem oben Ausgeführten festzuhalten, dass dies der Sach- und Rechtslage entsprochen hat und schon deshalb ein Ermessensfehler fern liegt.

Vorläufiger Rechtsschutz im Hinblick auf die Feststellung in der angefochtenen Ordnungsverfügung müsste dem Antragsteller aber auch dann versagt werden, wenn bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Feststellung von einer offenen Sach- und Rechtslage auszugehen sein sollte. Auch in diesem Falle ginge die Abwägung der widerstreitenden Interesse zu Ungunsten des Antragstellers aus, der innerhalb eines noch berücksichtigungsfähigen Zeitraums zweimal unter unerlaubt hoher Alkoholbeeinflussung am Kraftverkehr teilgenommen hat. Der Umstand, dass der Antragsteller im Jahr 2001 ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug geführt hat, wirft zusätzliche Zweifel an seiner Bereitschaft auf, den Belangen der Sicherheit des Straßenverkehrs in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Angesichts des Fehlens greifbarer Anhaltspunkte für eine grundlegende Verhaltensänderung – trotz mehrma-

liger Versuche des Antragstellers, die 1995 entzogene Fahrerlaubnis wiederzuerlangen, ist es nie zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung gekommen, die den notwendigen Einstellungs- und Verhaltenswandel dokumentiert – erweisen sich die vom Antragsteller ausgehenden Gefahren nicht nur für das Abstraktum der Sicherheit des Straßenverkehrs, sondern auch für hochrangige Rechtsgüter einer unbestimmten Zahl anderer Verkehrsteilnehmer als zu hoch. Weitere Zweifel an einer ernsthaften Umkehr des Antragstellers resultieren im Übrigen daraus, dass er den vermeintlich einfachen

Weg eines Führerscheinerwerbs im Ausland gewählt hat, statt sich einer kritischen Aufarbeitung seines vor-maligen Missbrauchsverhaltens zu stellen. Die vom Antragsteller geschilderten persönlichen Belange haben zwar auch Gewicht, vermögen sich aber in der Gesamtschau nicht gegen die entgegenstehenden öffentlichen Interessen durchzusetzen; dabei verwundert im Übrigen, dass der Antragsteller einerseits eine schwere Erkrankung seiner Frau ins Feld führt, andererseits er im Rahmen seiner Prozesskostenhilfeerklärung als Familienstand „ledig“ angegeben hat.

Staatsanwaltschaft Ellwangen

MICHAEL KRISMANN

Die Vorschriften der §§ 28 IV 1 Nr. 2, 3 und 5 FeV im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Problematik des Führerscheintourismus

The regulations of §§ 28 IV 1 no. 2, 3 and 5 Driving licence
edict with respect to the jurisdiction of the European Court of
Justice and to the problem of driving licence tourism

A. Einleitung

Führerscheintouristen sind Bürger, die in Deutschland ihren ordentlichen Wohnsitz haben, aufgrund von Eignungsmängeln dort ihre Fahrerlaubnis verloren haben, regelmäßig aufgrund Nichtbestehens der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) keine neue erwerben können und diese daher in einem anderen Mitgliedstaat der EU erwerben¹). Im Anschluss daran möchten sie die ausländische Fahrerlaubnis²) in Deutschland anerkannt erhalten, ohne jedoch jemals von der primärvertraglich verankerten Grundfreiheit auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht zu haben, da sie ihren Wohnsitz tatsächlich nicht verlegt haben. Kurz gesagt geht es um die missbräuchliche Inanspruchnahme der europarechtlich begründeten gegenseitigen Anerkennungspflicht im Bereich der Fahrerlaubnisse³). Die relevanten Eignungsmängel stehen zumeist in Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln. Auf diese Weise sollen die strengen deutschen Fahrerlaubnisvorschriften für die Wiedererteilung umgangen werden, was in erster Linie für die nach §§ 13 Satz 1 Nr. 2 lit. d, 14 II Nr. 1 FeV obligatorisch anzuordnende MPU gilt. Im Zeitraum Juli 2004 bis November 2006 hatten 4.453 der insgesamt 5.905 Erwerber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Hauptwohnsitz in Deutschland ihre deutsche Fahrerlaubnis zuvor wegen Rauschmittelbeeinflussung im Straßenverkehr verloren⁴). In der Folgezeit dürfte es kaum zu einer Abnahme dieser Zahlen gekommen sein. Daher geht mit diesem Phänomen eine beachtliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einher⁵).

Diese Umgehung ist überhaupt nur möglich, weil die Eignungsvorschriften im Bereich des Fahrerlaubnisrechts auf europäischer Ebene nicht harmonisiert sind⁶).

Die gegenseitige Anerkennungspflicht mitgliedstaatlich ausgestellter Führerscheine nach Art. 1 II Richtlinie 91/439/EWG („2. Führerscheinrichtlinie“⁷) (Art. 2 I Richtlinie 2006/126/EG („3. Führerscheinrichtlinie“⁸) dient insbesondere der ungehinderten Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit⁹), wozu neben der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV, ex-Art. 39 EG) und der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV, ex-Art. 43 EG) auch die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56–62 AEUV, ex-Art. 49–55 EG) zählt. Daher stellt Art. 7 I lit. b der 2. Führerscheinrichtlinie (Art. 7 I Nr. 1 lit. e der 3. Führerscheinrichtlinie) auf das Vorhandensein eines Wohnsitzes im ausstellenden Mitgliedstaat ab¹⁰).

Die unbedingte Verpflichtung zur Anerkennung ohne weitere Formalitäten soll insbesondere vermeiden, dass ein Mitgliedstaat die inhaltliche Richtigkeit eines Hoheitsakts

eines anderen Staates überprüft. Die Richtlinie erfordert als Korrektiv dafür die Einhaltung bestimmter Mindeststandards bei der Führerscheinausstellung¹¹⁾. Nicht immer jedoch prüfen die Behörden des ausstellenden Mitgliedstaates diese Mindeststandards ausreichend sorgfältig¹²⁾. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen einer Fahrerlaubnis alleinige Angelegenheit des ausstellenden Staates¹³⁾, was insbesondere auf das Vertrauen in die Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen gründet. Für den Aufnahmestaat besteht damit grundsätzlich keine Möglichkeit, die behördliche Entscheidung des Ausstellerstaates zu hinterfragen oder einer Prüfung zu unterziehen¹⁴⁾.

Vom nationalen Standpunkt aus gesehen wird das Problem des Führerscheintourismus in zweierlei Hinsicht als Streitgegenstand virulent. Einerseits geht es in der Mehrzahl der Fälle um die verwaltungsbehördliche Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Dies wird durch § 28 FeV geregelt. Andererseits spielt die zwangsläufig auftretende Folge einer strafrechtlichen Ahndung des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis ebenfalls eine Rolle. Nach der verwaltungsakzessorischen Norm des § 21 I, II Nr. 1 StVG¹⁵⁾ gelangt man nur zu einer Strafbarkeit, wenn die Fahrerlaubnis nach der FeV nicht anzuerkennen ist. Aus diesem Grund wird nachfolgend allein auf die fahrerlaubnisrechtliche Seite der Thematik eingegangen.

B. Die Regelungen der FeV

I. Allgemeines

Nach § 28 I 1 FeV sind Fahrerlaubnisse aus sämtlichen EU- und EWR-Staaten in Deutschland anzuerkennen, sofern deren Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat. Die Staatsangehörigkeit des Betroffenen ist für die Anwendung der Norm ohne Belang.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich allein auf die Fallgestaltungen des Absatzes 4 von § 28 FeV, wonach die Berechtigung zur Führung von Kraftfahrzeugen im Inland nicht gegeben ist. Die Wirkungen des Absatzes 4 Satz 1 treten bei den Nummern 2 und 3 ipso iure ein¹⁶⁾, eines konstitutiven Verwaltungsaktes bedarf es nicht, was zudem durch Satz 2 bestätigt wird. § 28 IV 1 FeV berührt den Bestand der ausländischen Fahrerlaubnis nicht, da den deutschen Behörden insoweit die Kompetenz fehlt, in die hoheitlichen Entscheidungen eines souveränen Staates einzugreifen.

II. Umgehung des Wohnsitzerfordernisses (§ 28 IV 1 Nr. 2 FeV)

§ 28 IV 1 Nr. 2 FeV wurde im Jahre 2009 präzisiert¹⁷⁾. Das Recht zur Fahrzeugführung im Inland besteht danach – von hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen abgesehen – nicht, wenn der Fahrerlaubnisinhaber zur Zeit der Erteilung seinen Wohnsitz im Inland und nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte. Dies gilt nach der Neufassung allerdings nur, sofern sich dieser Umstand aus dem Führerscheindokument selbst oder aufgrund vom Ausstellungsstaat herrührender unbestreitbarer Informationen ergibt.

Die Regelung gründet auf der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren eine nicht unbeachtliche Zahl deutscher Fahrzeugführer, denen die Fahrerlaubnis im Inland entzogen worden war, in europäische Mitgliedstaaten gereist ist und während des teilweise nur ein Wochenende andauernden Aufenthalts eine Fahrerlaubnis erworben hat. Das Wohnsitzerfordernis beruht damit vornehmlich auf dem Umstand, dass die Fahreignungsvoraussetzungen in Europa nicht vereinheitlicht sind¹⁸⁾.

Der zentrale Begriff ist derjenige des Wohnsitzes im Inland, der sich nach § 7 I 1 FeV anhand der im Einzelfall bestehenden Bindungen zwischen Fahrerlaubnisinhaber und Wohnort bestimmt, jedoch aufgrund eines Aufenthalts von mindestens 185 Tagen pro Jahr vermutet wird.

Die ursprüngliche Fassung von § 28 IV 1 Nr. 2 FeV war nicht mit Europarecht vereinbar, da der Ausschluss der Fahrberechtigung zu weitgehend ausgestaltet war¹⁹). Da die hierzu ergangene EuGH-Rechtsprechung Grundlage für das weitere Verständnis der Gesamtproblematik ist, soll diese im Folgenden detaillierter dargestellt werden.

RiL 91/439/EWG gebietet in Art. 1 II²⁰) zur Sicherstellung der Freizügigkeit die gegenseitige Anerkennung mitgliedstaatlicher Fahrerlaubnisse. Dieser Aspekt wird von den europäischen Richtern stets mit besonderer Vehemenz betont²¹). Die Anerkennung ist ohne weitere Formalitäten durchzuführen, sobald der Fahrerlaubnisinhaber den Gebrauch einer Grundfreiheit des EG Vertrages geltend macht und damit ein Wechsel seines Wohnsitzes einhergeht.

Die notwendigen Erteilungsvoraussetzungen, wozu nach Art. 7 I lit. b RiL 91/439/EWG (Art. 12 I RiL 2006/126/EG) das Wohnsitzerfordernis im ausstellenden Staat gehört, sind von diesem in ausschließlicher Verantwortlichkeit zu prüfen²²). Der anerkennende Staat muss daher allein aufgrund des Besitzes des ausländischen Führerscheindokuments davon ausgehen, dass die Erteilungsvoraussetzungen ordnungsgemäß geprüft und bejaht wurden²³). Art. 12 III RiL 91/439/EWG²⁴) verpflichtet den anerkennenden Staat zur Mitteilung etwaiger Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der erteilten Fahrerlaubnis an den ausstellenden Mitgliedstaat, damit dieser die allein ihm obliegende Verpflichtung zur Ergriffung geeigneter Maßnahmen gegenüber dem Fahrerlaubnisinhaber erfüllen kann²⁵). Falls der Ausstellerstaat diese Maßnahmen nicht ergreift²⁶), verbleibt die Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 259 AEUV²⁷) (ex-Art. 227 EG), was allerdings eine eher theoretische Möglichkeit bleiben dürfte²⁸).

In zwei jüngeren Entscheidungen hat der EuGH Einschränkungen seiner allein die gegenseitige Anerkennung besonders hervorhebenden Rechtsprechung vorgenommen, ohne dadurch jedoch seine bisherige Judikatur aufzugeben²⁹). Dem Anerkennungsstaat wird unter engen Voraussetzungen ein Zugriffsrecht³⁰) zugestanden, um dem Problem des Führerscheintourismus Einhalt gebieten zu können. An dem weiterhin überragenden Stellenwert des gegenseitigen Anerkennungsprinzips ändert dies allerdings nichts.

Die Entscheidungen WIEDEMANN und ZERCHE machen deutlich, dass ein offensichtlicher Verstoß gegen das in der Führerscheinrichtlinie niedergelegte Wohnsitzerfordernis, welches zumindest auch zur Bekämpfung des Führerscheintourismus normiert wurde, nicht zu einer gegenseitigen Anerkennungspflicht führen kann³¹). Zum einen muss die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht erfolgen, wenn sich aus dem Führerschein selbst ergibt, dass das Wohnsitzerfordernis nicht eingehalten wurde³²). Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn die eingetragene Wohnsitzadresse nicht im Ausstellermitgliedstaat liegt. Zum anderen wird die Anerkennungspflicht nicht ausgelöst, wenn die Missachtung des Wohnsitzprinzips auf unbestreitbaren Informationen gründet, die vom ausstellenden Mitgliedstaat herrühren³³). Dazu ist erforderlich, dass sich aufgrund unzweideutiger Umstände der Schluss aufdrängt, der Betreffende habe zur Zeit der Fahrerlaubniserteilung seinen Wohnsitz nicht im Ausstellerstaat gehabt³⁴). Dem Anerkennungsstaat kann eine entsprechende Anfrage im Wege der Amtshilfe beim Ausstellerstaat nicht verwehrt werden³⁵), zumindest sofern die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses mit ernsthaften Zweifeln be-

haftet ist³⁶). Die dabei erlangten Informationen dürfen in einem Nichtanerkennungsverfahren herangezogen werden. Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn dem Anerkennungsstaat auf irgendeine Weise erlangte Informationen vorliegen, wonach das Wohnsitzerfordernis bei der Fahrerlaubniserteilung nicht erfüllt war³⁷). Das Vorliegen genannter Fallgestaltungen erlaubt es dem Aufnahmestaat, die Fahrerlaubnis für die Zeitdauer einer Überprüfung der Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses auszusetzen³⁸).

Zu Recht kann die Effektivität beider Ausnahmen zur Bekämpfung des Führerscheintourismus in Zweifel gezogen werden³⁹). Auf der einen Seite ist die Eintragung des Wohnortes oder der Anschrift in das Führerscheindokument nicht zwingend, die Behörden des Ausstellerstaates können diese daher folgenlos weglassen. Auf der anderen Seite ist fraglich, wann der Ausstellerstaat unbestreitbare Informationen hinsichtlich der Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses jemals offenbar machen wird⁴⁰), denn auf diese Weise würde der Beweis für einen Verstoß gegen die europarechtlich verankerten Verpflichtungen der Führerscheinrichtlinie geliefert. Dies würde Anlass zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 259 AEUV (ex-Art. 227 EG) bieten⁴¹). Nicht zuletzt ist die Effektivität des in diesem Zusammenhang erforderlichen Amtshilfersuchens zur Bekämpfung des Führerscheintourismus fraglich⁴²).

Der EuGH hat die zweite Ausnahme, die den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen nicht antastet⁴³), in der Rechtssache WIERER präzisiert und weiter eingeschränkt. Hintergrund dieses Vorgehens war die erneute Betonung der Bedeutung des gegenseitigen Anerkennungsgrundsatzes⁴⁴). Danach sind die Erkenntnisquellen, derer sich der Aufnahmestaat zur Entscheidung über die Ablehnung der Anerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis bedienen kann, in den bisherigen Urteilen abschließend genannt worden⁴⁵). Erklärungen des Betroffenen selbst, die dieser in Erfüllung nationaler Mitwirkungspflichten vor einer Behörde oder einem Gericht des Aufnahmestaates gemacht hat, dürfen nicht als Erkenntnisquellen herangezogen werden⁴⁶).

Die weitere Aussage des EuGH, wonach selbst die Erklärung der ausstellenden Behörde, dass die Wohnsitzvoraussetzung nicht geprüft wurde, nicht ausreichend sei, schränkt das Merkmal der „vom Ausstellungsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen“ weiter merklich ein. Diese Sichtweise gründet darauf, dass die mangelnde Prüfung nicht notwendigerweise mit der Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses einhergehen müsse und liegt somit auf der Linie der in früheren Urteilen aufgestellten Voraussetzungen. In dem entschiedenen Fall jedoch hätte eine Gesamtschau der Umstände, insbesondere die Aussage des Betroffenen selbst, zu einer Verneinung der Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses führen sollen. In der Konsequenz sind allein Auskünfte von Einwohnermeldeämtern oder anderen öffentlichen Stellen, nicht aber von Privatpersonen wie etwa Arbeitgebern oder Vermietern als hinreichende Erkenntnisquellen zu qualifizieren. Ob der EuGH künftig den Aussagen der Fahrerlaubnisinhaber selbst dann keine rechtliche Bedeutung beimisst, wenn sie nicht im Rahmen einer nationalgesetzlichen Verpflichtung, sondern vollkommen freiwillig getätigt wurden, bleibt abzuwarten. Sofern allerdings an den beiden zuvor genannten Erkenntnisquellen (Führerscheindokument und unbestreitbare Informationen des Ausstellerstaates) strikt festgehalten wird, steht die Antwort bereits jetzt eindeutig fest.

Inzwischen wurde die Regelung des § 28 IV 1 Nr. 2 FeV überarbeitet. Mit einem neuen Urteil, welches sich erstmals nicht mit der Wieder-, sondern mit der Ersterteilung einer

Fahrerlaubnis befasste, hat der EuGH in der Rechtssache Grasser entschieden, dass diese Regelung mit Europarecht vereinbar ist⁴⁷). Danach reicht ein reiner Wohnsitzverstoß für die Begründung der Nichtanerkennungsbefugnis des Aufnahmestaates aus. Für die bis zum 18.01.2009 geltende Fassung des § 28 IV 1 Nr. 2 FeV, die allein die in diesem Zusammenhang nicht relevanten Spezifizierungen bzgl. des Nachweises des Wohnsitzverstoßes vermissen ließ, wurde mitunter eine Unvereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH angenommen, da die Regelung keine vorhergehende Fahrerlaubnismaßnahme gegenüber dem Betroffenen erforderte und damit über die vom EuGH entschiedenen Fälle hinausging. In diesen Sachverhalten war dem Betroffenen die Fahrerlaubnis zuvor durchweg aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsums entzogen worden⁴⁸), womit stets zugleich die Voraussetzungen des § 28 IV 1 Nr. 3 FeV vorlagen.

Aus dem genannten Umstand wurde auch im Hinblick auf die seit dem 19.01.2009 geltende Gesetzesfassung von verschiedener Seite abgeleitet, dass die nationale Regelung nur anwendbar sei, wenn neben dem Wohnsitzverstoß zusätzlich eine Fahrerlaubnismaßnahme gegenüber dem Betroffenen verhängt würde⁴⁹). Dies wurde mit der besonderen Bedeutung des Anerkennungsgrundsatzes und der seitens des EuGH praktizierten engen Auslegung der Ausnahmenvorschrift des Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG begründet. Diese gemeinschaftsrechtliche Regelung gestattet die Versagung der Anerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis für das nationale Hoheitsgebiet nur, sofern der jetzige Aufnahmestaat gegenüber dem Betroffenen eine Fahrerlaubnismaßnahme erlassen hat. In der Richtlinie finde sich keine explizite Rechtsfolge für den Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis, weshalb angenommen werden müsse, dass der Richtliniengeber die Nichterfüllung der Wohnsitzvoraussetzung nur als Formalverstoß ansehen würde und darauf die Gesamtwirksamkeit der Fahrerlaubnis nicht gegründet werden könne⁵⁰). Durch die bisherige Rechtsprechung des EuGH wurden unter Geltung der 2. Führerscheinrichtlinie die Eingriffsbefugnisse allein dem Ausstellerstaat zugewiesen. Daher war ausschließlich dieser für die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständig, wenn das Wohnsitzerfordernis bei der Erteilung nicht vorlag⁵¹).

Die bisherige EuGH-Judikatur ließ eine eindeutige Aussage dahingehend, ob dem Ausstellerstaat diese Befugnis bereits zustehen würde, wenn ausschließlich der Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis feststand oder ob daneben eine fahrerlaubnisbezogene Maßnahme gegenüber dem Betroffenen im Aufnahmestaat angewendet worden sein musste, nicht zu⁵²). So ließ sich vor dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Grasser durchaus vertreten, das allein das zweite Vorgehen mit der Sichtweise des Gerichtshofs vereinbar sei, weil die Umgehung des Wohnsitzerfordernisses nicht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Straßenverkehrsgefährdung durch Unzuverlässigkeit des Betroffenen einhergehen muss⁵³). Dabei sei etwa an den Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat allein aus Kostengründen zu denken. Nach dieser Ansicht war § 28 IV 1 Nr. 2 FeV bei reinen Wohnsitzverstößen nicht anzuwenden⁵⁴). Dieser Ansicht ist durch das aktuelle Urteil der Boden entzogen worden. Letztlich ist jedoch nicht vollständig von der Hand zu weisen, dass der EuGH in diesem Einzelfall etwas zu weit gegangen ist, da die näheren Beweggründe, die Frau Grasser zu dem Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausland veranlasst hatten, nicht vom Gerichtshof erörtert wurden. Dies hätte es allerdings bedurft, da mit dem Versagungsstatbestand allein Verhaltensweisen erfasst werden sollen, die mit einer Erhöhung der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit einhergehen. Während eine entsprechend eingehende Erörterung bei dem Neuerwerb der Fahrerlaubnis regelmäßig überflüssig erscheint, da der

Zweck der Umgehung der strengen deutschen Fahrerlaubnisvorschriften auf der Hand liegt, ist dies im Fall des Ersterwerbs durch eine bislang im Straßenverkehr nicht auffällig gewordene Führerscheinaspirantin gegensätzlich zu beurteilen. Bei Frau Grasser mögen es in der Tat rein wirtschaftliche Gesichtspunkte gewesen sein, die sie zu dieser „Umgehung“ veranlasst haben, womit eine erhöhte Gefahr für die Verkehrssicherheit gerade nicht zwangsläufig verbunden wäre.

Dieses Urteil war mitnichten voraussehbar, vielmehr ist es von vielen Seiten in Literatur und Rechtsprechung mit einiger Überraschung zur Kenntnis genommen worden. Schließlich schien die Rechtsprechung des EuGH dahin zu tendieren, dass die Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses nur bei Personen, auf die eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewendet worden ist, für maßgeblich anzusehen ist⁵⁵), da die Nichtanerkennungsbefugnis nur eng umgrenzt gewährt wird⁵⁶). Bei einem offensichtlichen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis ist bei der Wiedererteilung die gebotene Prüfung wiedererlangter Fahreignung, welche regelmäßig durch den Besitz des Führerscheins nachgewiesen wird, nicht mit hinreichender Sicherheit erfolgt. Damit besteht die Gefahr einer Umgehung der Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der persönlichen Eignung, verbunden mit einer potenziell erhöhten Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs, die es zu unterbinden gilt. In diesem Zusammenhang wurde weiterhin vorgebracht, dass Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG eindeutig auf eine vorherige Fahrerlaubnismaßnahme abstellt und deshalb bei bloßen Wohnsitzverstößen nicht anwendbar sei⁵⁷).

Schließlich kamen gesetzessystematische Analysen ebenfalls nicht zwingend zu dem vom EuGH im Urteil vom 19.05.2011 gezogenen Schluss. Die alleinige Betrachtung der dem Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG entsprechende Regelung des Art. 11 IV 2 der RiL 2006/126/EG ergab trotz der Umwandlung von einer ermessensgeleiteten in eine gebundene Vorschrift⁵⁸) keine Änderung für die relevante Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität von § 28 IV 1 Nr. 2 FeV. Allerdings hatte sich im Vergleich zur bisherigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage eine wesentliche Veränderung eingestellt, denn bislang war nicht explizit geregelt, welche Folgen ein Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis aus Art. 7 I lit. b RiL 91/439/EWG bedingte. Dies hat sich mit Einführung der RiL 2006/126/EG geändert. Gemäß deren Art. 7 V Unterabsatz 2 achtet der ausstellende Staat auf die sorgfältige Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1. Dazu gehört nach lit. e das Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellerstaat. Der 2. Halbsatz des Absatzes 5 Unterabsatz 2 weist ausschließlich den Behörden des Ausstellerstaates die Verpflichtung zur Anwendung nationaler Aufhebungs- und Entzugsvoraussetzungen zu, sofern feststeht, dass eine Fahrerlaubnis trotz mangelnder Erteilungsvoraussetzungen ausgestellt wurde. Die Richtlinie stellt somit eindeutig fest, dass der Aufnahmestaats keine entsprechenden Befugnisse besitzt. Dennoch hat der EuGH nun gegensätzlich entschieden und einmal mehr für Aufsehen gesorgt. Im Sinne der Verkehrssicherheit, die in der bisherigen Judikatur des Gerichtshofs bedauerlicherweise einen zu geringen Stellenwert eingenommen hatte, ist dieses Urteil zweifellos zu begrüßen, verhindert es doch die weitere Ausbreitung des Führerscheintourismus⁵⁹).

III. Umgehung einer inländischen Fahrerlaubnismaßnahme (§ 28 IV 1 Nr. 3, 5 FeV)

Das Verständnis der nationalen Regelungen erfordert eine kurze Darstellung der gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen. Der zwingend ausgestaltete Art. 11 IV 2 RiL

2006/126/EG, welcher gemäß Art. 18 II seit dem 19.01.2009 gilt, normiert, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines mitgliedstaatlichen Führerscheins ablehnt, wenn dem Inhaber im Anerkennungsstaat der Führerschein eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist. Vor dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse erhalten dabei über die Regelung des Art. 13 II RiL 2006/126/EG keinen Bestandsschutz, da diese Vorschrift nicht auf Art. 11 IV anwendbar ist⁶⁰), sondern allein auf den die Äquivalenzen verschiedener Führerscheine regelnden Art. 13 I⁶¹).

Die gemeinschaftsrechtliche Führerscheinrichtlinie wurde mittels der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 07.01.2009⁶²) zum 19.01.2009 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 28 IV 1 Nr. 3 FeV kann die Anerkennung einer nach dem 19.1.2009 erteilten ausländischen Fahrerlaubnis insbesondere versagt werden, wenn die Fahrerlaubnis im Inland seitens eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorläufig oder rechtskräftig entzogen oder die Erteilung bestandskräftig versagt worden ist.

Der Normtext von § 28 IV 1 Nr. 3 FeV wurde nicht geändert⁶³). Dies war nach Auffassung des deutschen Ordnungsgebers nicht notwendig, weil aufgrund der neuen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen die vom EuGH vorgenommene einschränkende Auslegung des Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG keine Gültigkeit mehr beanspruchen könne. Nachfolgend soll geklärt werden, ob dies berechtigterweise angenommen wurde.

Für diese Ansicht wird im Wesentlichen vorgebracht, dass mit Erlass der RiL 2006/126/EG ausdrücklich der Führerscheintourismus bekämpft werden sollte⁶⁴). Überdies wird darauf abgestellt, dass durch die Umwandlung des fakultativen Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG in dem nunmehr zwingend von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Art. 11 IV 2 RiL 2006/126/EG die vom EuGH vorgenommene Einstufung als eng auszulegende Ausnahmevorschrift nicht mehr haltbar sei⁶⁵).

Für die zahlreich vertretene Gegenauffassung streiten zunächst gesetzessystematische Gesichtspunkte. Eine Änderung des Charakters der Vorschrift als eng auszulegender Ausnahmetatbestand könne nicht allein aufgrund des Wegfalls des Ermessensspielraums für die Mitgliedstaaten angenommen werden⁶⁶). Bei unterstellter Kenntnis des Richtliniengabers von der einschränkenden Rechtsprechung des EuGH zu Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG wäre – trotz der Festschreibung der Bekämpfung des Führerscheintourismus in den Erwägungsgründen der 3. Führerscheinrichtlinie – zu erwarten gewesen, dass dieser die neuen Vorschriften ausdrücklicher fasst, zumal mit einer weitergehenden Einschränkung des Anerkennungsgrundsatzes zugleich in die primärvertragliche Grundfreiheit der Freizügigkeit eingegriffen würde⁶⁷). Weiterhin haben die EuGH-Urteile WIEDEMANN⁶⁸) und ZERCHE⁶⁹) einen wesentlichen Impuls zur Schaffung des Art. 11 IV 2 RiL 2006/126/EG gegeben. Schließlich kann der Intention des Ordnungsgebers trotz der beabsichtigten Bekämpfung des Führerscheintourismus eine Entwertung des gegenseitigen Anerkennungsgrundsatzes in keiner Weise entnommen werden⁷⁰). Da letztlich die besseren Argumente für diese Auffassung sprechen, ist die Fortgeltung der Judikatur des Gerichtshofs anzunehmen⁷¹), zumal sich diese allein auf die Tatbestands- und nicht die Rechtsfolgende Seite des Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG bezog⁷²). In der Konsequenz ist die Regelung des § 28 IV 1 Nr. 3 FeV nach wie vor zum Teil nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar⁷³).

Ob Art. 11 IV 2 RiL 2006/126/EG über den Wortlaut hinaus der weiteren Anwendung der einschränkenden Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG bedarf, ist Gegenstand eines Vorlagebeschlusses des VGH München vom 16.08.2010⁷⁴). In Ermangelung einer die nationalen Stellen bindenden Entscheidung ist bis dato unklar, in

welchem Umfang die bisher vom EuGH aufgestellten Einschränkungen für die Anwendung des § 28 IV 1 Nr. 3 FeV Gültigkeit beanspruchen können. Daher werden diese nachfolgend näher dargestellt, zumal diese Einschränkungen für vor dem 19.01.2009 erteilte Fahrerlaubnisse uneingeschränkte Bedeutung erlangen.

§ 28 IV Nr. 3 FeV wurde in seiner bisherigen wortidentischen Fassung vom EuGH unter Geltung der 2. Führerscheinrichtlinie teilweise als unvereinbar mit dem Anerkennungsgrundsatz angesehen, obwohl Art. 8 IV 1 i. V. m. Absatz 2 RiL 91/439/EWG eine solche Ablehnung fakultativ zu gestatten scheint. Dort ist normiert, dass ein Mitgliedstaat seine nationalen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis anwenden und aus diesem Grund die Anerkennung der ausländischen Berechtigung in seinem Hoheitsgebiet ablehnen kann.

Der EuGH hat insofern eine Einschränkung vorgenommen. Danach gilt diese Regelung nur, wenn die Fahrerlaubnis vor Ablauf der strafgerichtlich verhängten Sperrfrist nach § 69a I StGB erteilt⁷⁵⁾ wurde⁷⁶⁾. Gegen das Wohnsitzerfordernis muss dagegen nicht zusätzlich noch verstoßen worden sein⁷⁷⁾. Da der Betroffene im Anerkennungsstaat gleichsam eine neue Fahrerlaubnis hätte beantragen können, gibt es mit Ablauf der Sperrfrist nach dem Verständnis des Gerichtshofs keinen sachlichen Grund für die Nichtanerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis⁷⁸⁾. Eine Fortgeltung der entsprechenden Sanktion ist damit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG zu qualifizieren⁷⁹⁾, da ansonsten seitens des Anerkennungslandes eine zeitlich unbegrenzte Ablehnung der Anerkennung möglich wäre, die aus europäischer Sicht nicht hingenommen werden kann. Unter rein deutschen Vorzeichen ist diese Herangehensweise problematisch, weil die Fahrerlaubnisentziehung als Maßregel und nicht als Strafe ausgestaltet ist. Deshalb entbehrt die Vermutung, wonach der EuGH das deutsche Fahrerlaubnisentziehungsrecht mit seiner Doppelspurigkeit nicht richtig verstanden haben könnte⁸⁰⁾, sicher nicht jedweder Grundlage. Der EuGH dagegen stuft die Fahrerlaubnisentziehung als Strafe ein, weshalb die mit dieser Maßnahme verbundene Übelszufügung in Form der mangelnden Möglichkeit eines Rückerhalts der Fahrerlaubnis mit Ablauf der Sperrfrist beendet sein muss. Dass der Sicherung des Straßenverkehrs bei dieser Betrachtung keine tragende Bedeutung zukommt, ist sicher einer der Hauptkritikpunkte an dieser Judikatur.

Die gleichen Grundsätze hat der EuGH in der Rechtssache WEBER auf eine ausländische Fahrerlaubnis, die während der Dauer eines inländischen Fahrverbots bzw. – in der Terminologie des EuGH – einer Maßnahme der Aussetzung der erteilten Fahrerlaubnis erteilt wird⁸¹⁾, angewendet. Dies gründet vornehmlich darauf, dass andernfalls die den Mitgliedstaaten obliegende Befugnis zur Ahndung von Verkehrsverstößen entwertet würde, wenn während der Dauer der verhängten Maßnahme eine ausländische Fahrerlaubnis erteilt werden könnte, die der jeweilige Staat anzuerkennen habe. In diesem Zusammenhang wird zaghaft auf die Problematik des Führerscheintourismus eingegangen, für die kein Anreiz geschaffen werden solle. Die gegenteilige Betrachtung würde überdies zu einem Verstoß gegen Art. 7 V RiL 91/439/EWG, wonach jede Person nur Inhaber eines einzigen mitgliedstaatlichen Führerscheins sein darf, führen⁸²⁾. Dies ist zugleich ein maßgeblicher Unterscheid zu den anderen vom EuGH entschiedenen Fällen, da dort aufgrund der Fahrerlaubnisentziehung ein solcher Verstoß von vornherein nicht in Betracht kam. Die für das Fahrverbot einschlägige Regelung des § 28 IV 1 Nr. 5 FeV ist aufgrund der dreimonatigen Maximaldauer dieser Sanktion praktisch kaum relevant⁸³⁾.

In der Konsequenz ist damit eine ausländische Fahrerlaubnis auch anzuerkennen, wenn die Fahrerlaubnis im Anerkennungsstaat entzogen wurde, ohne dass eine Sperrfrist für die Wiedererteilung angeordnet wurde⁸⁴), was in Deutschland nur bei der verwaltungsbehördlichen Entziehung gemäß § 3 I StVG möglich ist. Andernfalls käme es zu einer zeitlich unbegrenzten Aussetzung des Anerkennungsgrundsatzes unter Berufung auf nationale Vorschriften⁸⁵), obwohl die Sperrfristanordnung bei der strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung ein Mehr gegenüber dem verwaltungsbehördlichen Entzug ist. Die Folge wäre das kaum nachvollziehbare Ergebnis, dass eine schwerwiegendere Sanktion zu weniger einschneidenden Konsequenzen im Hinblick auf die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis führen würde⁸⁶). Es steht nicht zu erwarten, dass der EuGH seine Rechtsprechung zu diesem Gesichtspunkt ändern wird⁸⁷), weil der Betroffene einer verwaltungsbehördlichen Entziehung mangels Sperrfristanordnung die Möglichkeit einer umgehenden Beantragung der Wiedererteilung hat, was diesem auch – sofern er die übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt – in einem anderen Mitgliedstaat der EU erlaubt sein muss.

Dabei kann nicht verlangt werden, dass der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis für die inländische Anerkennung dieselben Voraussetzungen erfüllt, die der Anerkennungsstaat für die Wiedererteilung normiert hat⁸⁸). Die Pflicht zur Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis darf insbesondere nicht von der Durchführung einer medizinisch-psychologischen oder einer sonstigen strengeren ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden⁸⁹). Es ist ausreichend, wenn der Ausstellerstaat die in Anlage III zur 2. und 3. Führerscheinrichtlinie genannten Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf die psychische und physische Fahreignung geprüft und bejaht hat. Die Neuerteilung räumt somit im Sinne einer Zäsur alle bisher begründeten Zweifel an der Fahreignung aus⁹⁰), da das ausgehändigte Führerscheindokument zugleich das Vorliegen der europarechtlich vorgeschriebenen persönlichen Mindeststandards⁹¹) und damit die Wiedererlangung der Fahreignung bescheinigt⁹²). Die nationalen Behörden können die Anerkennung daher nicht aufgrund eines bei Erteilung bestehenden Eignungsmangels verweigern⁹³), selbst wenn dieser bei der Anerkennung fortwirkt. Vielmehr ist ein nachträgliches Verhalten nötig, das für sich genommen oder in einer Gesamtbetrachtung mit dem bisherigen Verhalten die mangelnde Eignung des Betroffenen belegt⁹⁴), wobei es dazu eines Verkehrsverstoßes nicht bedarf. In der letzten Entscheidung des EuGH zu diesem Themenkreis in der Rechtsache SCHEFFLER wurde ausgeführt, dass ein nach Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis erstelltes medizinisch-psychologisches Gutachten keine Grundlage für die Nichtanerkennung bildet, sofern es sich ausnahmslos auf zeitlich vor der Erteilung liegende Umstände stützt⁹⁵). Dies ist als eine konsequente Fortführung der bisherigen Rechtsprechungslinie zu verstehen. Fällt der Betroffene nach Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis im Straßenverkehr negativ auf, ist die Überprüfung der Fahreignung durch den Aufnahmemitgliedstaat statthaft⁹⁶). Das Verhalten muss dabei von einigem Gewicht sein⁹⁷), um Zweifel an der Fahreignung, die der anerkennende Staat als Anlass zu weiteren Maßnahmen nehmen kann, zu begründen. Hierbei dürfen dann auch Auffälligkeiten berücksichtigt werden, die zeitlich vor der Erteilung der mitgliedstaatlichen Fahrerlaubnis offenbar geworden sind⁹⁸). Verläuft die (regelmäßig ärztlich-psychologische) Begutachtung negativ, kann der Aufnahmestaat die Fahrerlaubnis nicht anerkennen. Auf verwaltungsbehördliche Fahrerlaubnisentziehungen ist diese Rechtsprechung ebenfalls anwendbar⁹⁹). Gleichwohl stellte das BVerwG in einer jüngeren Entscheidung¹⁰⁰) fest, dass die Anforderung eines medizi-

nisch-psychologischen Gutachtens, die diese Rahmenbedingungen nicht einhält, nicht mit einem Verwertungsverbot belegt ist. Eine Stellungnahme des EuGH dazu dürfte mit Spannung erwartet werden.

Der Umstand, dass im Bereich der Fahreignungsvorschriften noch keine europaweite Harmonisierung erfolgt sei und es daher jedem Mitgliedstaat selbst überlassen bleiben müsse, welche weitergehenden Voraussetzungen für die (Wieder-)Erteilung aufgestellt werden¹⁰¹), hat den EuGH bei seiner Entscheidung nicht beeindruckt. Zur Aufrechterhaltung des Anerkennungsgrundsatzes wird ausgeführt, dass die Möglichkeit einer strengeren ärztlichen Untersuchung durch den Aufnahmemitgliedstaat die Verpflichtung zur Anerkennung unberührt lässt¹⁰²). Zur Rechtfertigung dieses restriktiven Standpunktes stellt das Gericht vornehmlich darauf ab, dass die gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmeregelungen grundsätzlich eng auszulegen seien, um das Europarecht möglichst umfassend zur Geltung zu bringen¹⁰³). Auf diese Art und Weise wird auch die Souveränität der Ausstellerstaaten besonders herausgehoben¹⁰⁴), da ansonsten der Anerkennungsstaat mithilfe seiner nationalen Vorschriften eine Überprüfung der Entscheidung des Ausstellerstaates vornehmen könnte. Die Anerkennung ist dabei nicht davon abhängig, ob die ausstellende Behörde Kenntnis hatte von den Gründen, die im Anerkennungsstaat zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben¹⁰⁵).

War die Sperrfrist im Anerkennungsland noch nicht abgelaufen, hat der EuGH mit Recht die Versagung der Anerkennung gebilligt¹⁰⁶). Die Wirksamkeit der ausländischen Fahrerlaubnis wird nicht durch den späteren Ablauf der Sperrfrist herbeigeführt¹⁰⁷). Der bis zu dieser Entscheidung vorherrschenden Auffassung, wonach es auf den Zeitpunkt des Gebrauchmachens ankomme¹⁰⁸), wurde seitens des Gerichtshofs eine Absage erteilt. Diese Auslegung wird primär damit gerechtfertigt, dass die Befugnis des aufnehmenden Mitgliedstaates aus Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG ansonsten praktisch leerliefe.

Die Wahrung der Sicherheit des Straßenverkehrs stellt die zweite Hauptzielsetzung der Führerscheinrichtlinien dar. Diesen in seiner Judikatur häufig vernachlässigten Aspekt¹⁰⁹) hob der EuGH in der Rechtssache SCHWARZ hervor¹¹⁰). In dieser Entscheidung war der Betroffene im Besitz zweier Fahrerlaubnisse, einer deutschen und einer länger zuvor erteilten österreichischen, welche letztlich berechtigterweise nicht anerkannt wurde. Diese spezielle Sachverhaltsgestaltung führt dazu, dass die praktischen Auswirkungen der Entscheidung begrenzt sind, weil Art. 7 V RiL 91/439/EWG¹¹¹) vorschreibt, dass jede Person nur Inhaber eines einzigen mitgliedstaatlichen Führerscheins sein kann¹¹²). Nach dieser Entscheidung kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis versagen, wenn diese vor der Entziehung der Fahrerlaubnis des Anerkennungsstaates erteilt wurde¹¹³). Der Grund hierfür ist, dass eine Erteilung nach einer Entziehung, die aufgrund eines Eignungsmangels erfolgt, wegen der gemäß Art. 7 I lit. a RiL 91/439/EWG durchzuführenden Eignungsprüfung eine Beseitigung des Eignungsmangels zu erkennen gibt. Dies soll auch dann gelten, wenn die ausländische Fahrerlaubnis nicht unter besonderer Berücksichtigung des ursprünglichen Entziehungsgrundes erteilt wurde¹¹⁴). Der Vorschlag, wonach der Fahrerlaubnisbewerber bei einer vorangegangenen Entziehung dem Aufnahmestaat eine Bescheinigung über die Berücksichtigung der Entziehungsgründe bei der Wiedererteilung vorzulegen habe¹¹⁵), ist unter dem Aspekt der Straßenverkehrssicherheit sicherlich überaus erwägenswert, dürfte aber kaum mit dem Grundsatz der „Anerkennung ohne Formalitäten“ konform gehen. Bei einer vor dem Entzug erteilten zweiten Fahrerlaubnis erfolgt keine Prüfung der Fahreignung des Betroffenen, weshalb diese mit dem

Entzug in Frage gestellt wird. Der im Sinne der Straßenverkehrssicherheit erforderliche Nachweis, dass der Betreffende die körperlichen Mindestvoraussetzungen des Art. 7 I lit. a i. V. m. Anhang III RiL 91/439/EWG erfüllt, ist auf diese Weise nicht erbracht¹¹⁶). Die Versagung der Anerkennung bei einer nicht erfolgten Prüfung der Eignung nach vorangegangener Entziehung, wie dies etwa beim bloßen Führerscheintausch oder der Ausstellung eines Ersatzführerscheins regelmäßig der Fall ist, dürfte mit dieser Rechtsprechung vereinbar sein¹¹⁷), denn dabei wird nur die ursprüngliche, im Inland entzogene Fahrerlaubnis durch ein neues Dokument nachgewiesen. Sollte dagegen die Ausstellung eines Ersatzführerscheins ebenfalls die Prüfung der Fahreignung einschließen, wird man diese Sichtweise nicht aufrechterhalten können.

Resümierend wird man erhebliche Zweifel hegen müssen, ob die in der Rechtsprechung des EuGH etablierte Unterscheidung einer Fahrerlaubniserteilung vor und nach Ablauf einer Sperrfrist unter Geltung des Art. 11 IV 2 RiL 2006/126/EG nicht mehr aufrechterhalten werden kann¹¹⁸). Dies gilt umso mehr, als Art. 8 IV 1 RiL 91/439/EWG ebenfalls keinen Hinweis auf das Erfordernis der nicht abgelaufenen Sperrfrist enthielt.

C. Ausblick: Fortgeltung der nationalen Missbrauchsrechtsprechung?

Ob mit der RiL 2006/439/EG das Problem des Führerscheintourismus gelöst wurde, wird höchst unterschiedlich beantwortet¹¹⁹). Nachdem wesentliche Änderungen im materiellen Bereich verglichen mit RiL 91/439/EWG nicht eingetreten sind, wird man eine solche Errungenschaft kaum behaupten können, zumal der Anerkennungsgrundsatz, welcher bereits bislang dem EuGH seine einschränkende Judikatur ermöglicht hat, weiterhin eine beherrschende Stellung einnimmt¹²⁰). Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis oder deren Ablehnung wurden nicht geändert, vielmehr wurden primär die Prüfungspflichten des Ausstellerstaates verschärft¹²¹). Zwar enthält die RiL 2006/126/EG einige Verbesserungen und Konkretisierungen gegenüber der RiL 91/439/EWG, ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung des Führerscheintourismus ist dagegen nicht unternommen worden, womit sich das Problem weiterhin stellen wird¹²²).

Trotz des EuGH-Urteils in der Rechtssache Grasser¹²³), das eindeutig auf die Bekämpfung des Führerscheintourismus abstellt, ist nach wie vor fraglich, inwieweit das Institut des Rechtsmissbrauchs die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis, bei der sich aus dem Führerscheindokument gerade nicht wie in der Rechtssache Grasser der eindeutige Hinweis auf die Umgehung des Wohnsitzerfordernisses ergibt, rechtfertigen kann¹²⁴), wobei nicht der Erwerb der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat, sondern die Berufung auf die Anerkennungspflicht als rechtsmissbräuchlich qualifiziert wird¹²⁵). Diese auf nationaler Rechtsprechung gründende Rechtsfigur wird deshalb für notwendig erachtet, weil der EuGH nicht zwischen Personen, die die Fahrerlaubnis unter tatsächlicher Inanspruchnahme einer primärvertraglichen Grundfreiheit und solchen, die die Fahrerlaubnis ohne eine derartige Inanspruchnahme lediglich unter Umgehung nationaler Eignungsvorschriften erworben haben, unterscheidet. Werden diese Grundfreiheiten allerdings gar nicht in Anspruch genommen, erscheint es sachgerecht, diese Personen nicht am Schutz der Rechtsordnung partizipieren zu lassen.

Eine solche Umgehung bedarf nach überwiegender Ansicht neben dem objektiven Element der nicht erfolgten Verlagerung des Wohnsitzes in den Ausstellermitgliedstaat einer

Umgehungsabsicht¹²⁶). Das subjektive Element, welches auf dem Umstand beruht, dass die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen allein dem Ausstellerstaat obliegt und dessen Entscheidung daher prinzipiell zu respektieren ist, erfordert, dass unter Umgehung nationaler Vorschriften ein gemeinschaftsrechtlicher Vorteil erlangt wird¹²⁷). Zur Annahme einer solchen Umgehungsabsicht, welche auf die Umgehung der im Vergleich zum ausstellenden Mitgliedstaat strengeren deutschen Wiedererteilungsvorschriften gerichtet sein muss, ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles notwendig. Dazu zählt insbesondere die Gestaltung, in der der Betreffende aufgrund seiner Eignungsmängel mit Sicherheit keine Fahrerlaubnis in Deutschland erlangt hätte¹²⁸). Jedenfalls nicht als rechtsmissbräuchlich ist es anzusehen, wenn der Betreffende die unter den Mitgliedstaaten mangels Harmonisierung unterschiedlichen materiellen Erteilungsvoraussetzungen zu seinen Gunsten ausnutzt¹²⁹).

Das Institut des Rechtsmissbrauchs wird bis dato als eigenständige Fallgruppe zur Versagung der Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis behandelt. Dieses Vorgehen kann allerdings nur dann weiterhin Bestand haben, wenn die RiL 2006/126/EG in diesem Punkt keine abschließende Regelung enthält, was mangels einer expliziten Regelung im Rahmen von Art. 11 IV RiL 2006/126/EG nicht angenommen werden kann¹³⁰). Vielmehr hätte eine eindeutige Stellungnahme des Richtliniengebers zu dieser Rechtsfigur im Normtext erwartet werden können. Unter Geltung der 3. Führerscheinrichtlinie ist die Anwendung dieser nationalen Rechtsprechung daher nicht per se ausgeschlossen¹³¹), sondern geht sogar konform mit der Absicht des Richtliniengebers, den Führerscheintourismus entschieden zu bekämpfen.

Allerdings ist die kaum zuverlässig prognostizierbare Rechtsprechung des EuGH in diesem Zusammenhang einmal mehr von großer praktischer Bedeutung. Eine eindeutige Stellungnahme zur Anerkennung dieser Fallgruppe als Versagungsgrund hat der EuGH bisher vermieden, obwohl zahlreiche Vorlagen deutscher Gerichte explizit darauf ausgerichtet waren¹³²). Daher geht eine beachtliche Auffassung¹³³) von einer unbedingten Verpflichtung deutscher Behörden zur Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse auch in den Fällen des Rechtsmissbrauchs aus, weil die bisherige EuGH-Judikatur als abschließend zu erachten sei. Mangels ausdrücklicher Anerkennung seitens des EuGH dürfe nicht einfach eine weitere Fallgruppe der Nichtanerkennung implementiert werden.

Die Aberkennung eines Rechts bei dessen missbräuchlichem Erwerb kann zwar als ein rechtsstaatliches Prinzip betrachtet werden, welches als allgemeiner Grundsatz auch im Europarecht anwendbar ist¹³⁴). Dessen ausnahmslose Geltung im Bereich des Führerscheinrechts ist dagegen zweifelhaft, da die Befugnis zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen (z. B.: Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses) dem Ausstellerstaat nicht entzogen werden darf. Die Zulassung der Nichtanerkennung im Fall des Rechtsmissbrauchs käme einer zumindest beschränkten Überprüfbarkeit der Entscheidung des Ausstellerstaates durch die Behörden des Anerkennungslandes gleich, welche das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in weitem Umfang entwerten sowie die Gefahr einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit und einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts schaffen würde.

Nachdem der EuGH bei einer Anerkennung dieses Rechtsinstituts mit weiten Teilen seiner bisherigen Rechtsprechung brechen müsste, da für eine effektive Durchsetzung dieses Versagungsstatbestandes neben dem Führerscheindokument selbst und der vom Ausstellerstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen weitere Erkenntnisquellen anerkannt

werden müssten, wird man – trotz der positiven Ansätze zugunsten der Verkehrssicherheit in dem Urteil vom 19. 05. 2011 – nach wie vor mit einiger Berechtigung prognostizieren können, dass der EuGH bei einer eindeutigen Entscheidung eine ablehnende Haltung einnehmen wird¹³⁵). Obwohl aufgrund der bislang ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs eine explizite Absage nicht erfolgt ist¹³⁶), wird die Nichtanerkennung als weitgehend beschlossen angesehen¹³⁷).

Der Problematik des Führerscheintourismus wird letztlich nur durch zwei Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene beizukommen sein.

Auf der einen Seite müssen die materiellen Fahreignungsvoraussetzungen harmonisiert werden und zwar nicht lediglich im Bereich der Mindeststandards, sondern in vollem Umfang. Der *de lege lata* jedem Ausstellerstaat bei der Festlegung der Befähigungs- und Eignungsvoraussetzungen verbleibende sehr weite Spielraum¹³⁸) muss beseitigt werden. Bei der Wiedererteilung von Fahrerlaubnissen dürfte die Normierung höherer Anforderungen als bei der Ersterteilung nicht mit durchgreifenden Bedenken behaftet sein. Die Abschaffung der mitgliedstaatlichen Befugnis zur Normierung weitergehender Eignungsvoraussetzungen müsste damit verbunden werden, da eine europaeinheitliche Interpretation des Begriffs der Verkehrssicherheit von rechtlicher Seite nicht problematisch wäre¹³⁹). Allerdings würde sich bei der Festlegung der Anforderungen das Problem des sog. „race to the bottom“¹⁴⁰) stellen, da für alle Staaten verbindliche Regelungen tendenziell an den geringen Anforderungen an die Fahreignung ausgerichtet sein dürften, weil eine wünschenswerte Orientierung an den Ländern mit den höchsten Anforderungen politisch kaum durchsetzbar wäre. Würde dann die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Normierung weitergehender Eignungsvoraussetzungen entfallen, wäre der Sicherheit des Straßenverkehrs kein Dienst erwiesen.

Auf der anderen Seite muss ein europaweites Führerscheinregister geschaffen werden, das zwingend einzusehen ist, sobald in einem Mitgliedstaat die (Wieder-)Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragt wird¹⁴¹). Auch wenn dieser vermutlich mehrere Jahre andauernde Prozess erfolgreich abgeschlossen sein sollte, muss die Einsichtnahmepflicht in der Praxis umgesetzt werden, wobei die Normierung allein nicht ausreichend ist, da die an sich gebotene sorgfältige Prüfung der Wohnsitzvoraussetzung ebenfalls nicht von allen Mitgliedstaaten gleich sorgsam gehandhabt wird.

Zusammenfassung

Die Grundpfeiler der Problematik des Führerscheintourismus sind die *de lege lata* nicht vereinheitlichten materiellen Fahreignungsvoraussetzungen, das vom EuGH stets besonders nachdrücklich verteidigte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ohne weitere Formalitäten und die nicht von allen Mitgliedstaaten der EU in gleicher Weise vorgenommene sorgfältige Prüfung der Mindesterteilungsvoraussetzungen. Dadurch wird die Wirkung der nationalen Fahrerlaubnisvorschriften messbar geschwächt, da Rauschmittelfahrer die Hauptnutzer dieser europarechtlich eröffneten Umgehungsmöglichkeit sind.

§ 28 IV 1 Nr. 2 FeV ist in der seit dem 19. 01. 2009 geltenden Fassung mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar. Trotz einer beachtlichen, sich auf solide Argumente stützenden Gegenauffassung in Literatur und Rechtsprechung, hält der EuGH die vorangegangene Anwendung einer Fahrerlaubnismaßnahme für die Eröffnung des Anwendungsbereichs dieser Regelung nicht für erforderlich. Der EuGH ist in dem maßgeblichen Urteil vom 19. 05. 2011 in der Rechtssache Grasser erkennbar bemüht, die bislang eher stiefmütterlich behandelte Problematik des Führerscheintourismus einzudämmen, wengleich fraglich erscheint, ob der dabei zugrundeliegende Sachverhalt des Fahrerlaubnissterwerbs hinreichend für eine Schärfung der bisherigen Rechtsprechung geeignet war, weil nicht jeder Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis zwingend mit einer Gefährdung für das Schutzzut der Straßenverkehrssicherheit verbunden sein muss. Das Merkmal der „vom Ausstellerstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen“ wurde dagegen durch die jüngste EuGH Rechtsprechung erheblich eingeschränkt.

§ 28 IV 1 Nr. 3 FeV wurde für ab dem 19.01.2009 ausgestellte ausländische Fahrerlaubnisse im Hinblick auf die nunmehr zwingende Regelung des Art. 11 IV 2 RiL 2006/126/EG nicht geändert, weil keine Fortgeltung der einschränkenden EuGH-Judikatur angenommen wurde. Dies erweist sich bei genauer Prüfung als unberechtigt, da die Qualifikation dieser Ablehnungsmöglichkeit als eng auszulegender Ausnahmetatbestand fortbesteht. Der Aufnahmestaat kann auch weiterhin die Anerkennung verweigern, wenn die ausländische Fahrerlaubnis vor Ablauf einer inländischen Sperrfrist nach § 69a I StGB erworben wurde. In allen anderen Fällen wird die wiedererlangte Fahreignung und die Prüfung der in Anlage III zu RiL 2006/126/EG normierten psychischen und physischen Mindestanforderungen durch das Führerscheindokument bescheinigt.

Die als eigenständige Fallgruppe der Versagung etablierte Missbrauchsrechtsprechung nationaler Gerichte, die neben der Nichtverlagerung des Wohnsitzes eine Umgehungsabsicht als subjektives Korrektiv erfordert, wird durch die 3. Führerscheinrichtlinie nicht ausgeschlossen, da diese eine abschließende Regelung zur Bekämpfung des Führerscheintourismus nicht enthält. Zwar hat der EuGH eine eindeutige Stellungnahme zu dem Themenkreis bisher stets vermieden, jedoch erscheint trotz des jüngsten Urteils in der Rechtssache Grasser eine Anerkennung dieser Judikatur weitgehend unwahrscheinlich, da der Gerichtshof ansonsten seine bisherige Rechtsprechung weitgehend aufgeben müsste.

Der Führerscheintourismus wird sich nur durch eine vollumfängliche Harmonisierung der materiellen Eigenschaftsvoraussetzungen im Gemeinschaftsrecht sowie die Einführung und die – zumindest bei der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis zwingende – Nutzung eines europaweiten Führerscheinregisters effektiv bekämpfen lassen.

Schlüsselwörter

Führerscheintourismus – Anerkennungsgrundsatz – Wohnsitzerfordernis – Sperrfrist für die Fahrerlaubniswiedererteilung – Missbrauchsrechtsprechung

Summary

The keystones of the problem of driving licence tourism are the non-standardized preconditions concerning the driving suitability, the principle of mutual licence acceptance without any formalities, which is emphasized very strictly by the European Court of Justice, and the fact that not every European member state controls the legal minimum requirements for licence granting thoroughly in each single case. This leads to a measurable reduction of the effectiveness of the national driving licence regulations, in particular due to the circumstance that mainly drivers under the influence of intoxicants use this possibility of legal circumvention.

The version of § 28 IV 1 no. 2 Driving Licence Edict, which is in force since 19th of January 2009, is compatible with the jurisprudence of the European Court of Justice. Despite of a respectable and well-founded opposite opinion in the literature and the jurisdiction, from the European Court of Justice's point of view a former imposition of a licence measure is not obligatory for the implementation of this national regulation. The judgment of the 19th of May 2011 tries to combat the problem of driving licence tourism, which was in the past not in the main focus of the highest European Court. But it must be doubted that the underlying facts of this specific case were eligible for the executed sharpening of the jurisdiction, because Mrs. Grasser was not a licence re-applicant, but a first-applicant. Thus, it is not compelling that the violation of the domicile precondition has to result in an enhanced danger for the protected traffic safety. In contrast, the criterion "incontrovertible information from the issuing member state" has been constricted considerably by the latest jurisdiction of the European Court of Justice.

The wording of § 28 IV 1 no. 3 Driving Licence Edict was not changed due to the national legislator's assumption that the restrictive jurisdiction of the European Court of Justice is not consistent with the compelling regulation of art. 11 IV 2 of Directive 2006/126/EG. An accurate checking leads to the conclusion that this assumption cannot be justified, because this possibility of refusal still needs restrictive interpretation. The member state of acceptance is still authorized to refuse the admission of the foreign driving licence as far as it was re-granted while the blocking period of § 69a I Penalty Code had been in force. In all other cases, the driving licence documents the recovery of the driving suitability and the checking of the mental and physical minimum requirements written down in Annex III of the Directive 2006/126/EG.

The so called misuse jurisdiction of German courts, which requires – besides the non-relocation of the domicile – the intention of circumvention on the subjective level, has been implemented to justify the refusal of the licence acceptance. This jurisdiction is not excluded by the Third Driving Licence Directive of the European Commission, because it does not contain closing regulations with respect to the combat of the phenomenon of driving licence tourism. Despite of the latest judgment of the European Court of Justice in the legal case "Grasser", it cannot be expected that this jurisdiction will be approved due to the necessity of a capacious abandonment of its former jurisdiction in this application area.

The problem of driving licence tourism will be combated effectively only by a complete harmonization of the substantial preconditions regarding the driving suitability on the European level and the implementation and the – at least in case of licence regranting – compelling use of an European driving licence register.

Key words

driving licence tourism – principle of mutual acceptance – domicile precondition – blocking period for licence regranting – misuse jurisdiction

Fußnoten

- 1) Vgl. dazu: Weber, NZV 2009, 310, 311. Schönemann/Schönemann, DAR 2007, 382, 383 sehen die wesentliche Ursache für das Aufkommen des Führerscheintourismus in der „in Europa führende[n] Rigidität der deutschen Rechtspraxis“.
- 2) Hierbei ist zu beachten, dass weder die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen noch der EuGH dezidiert zwischen der Fahrerlaubnis und dem Führerschein unterscheiden, sondern diese beiden Begriffe in einem sich überschneidenden Sinne verwendet werden (vgl. nur: Geiger, SVR 2008, 366, 367, Fn. 9; Säftel, NZV 2007, 493, 494; Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 323).
- 3) Geiger, SVR 2008, 366, 367.
- 4) So die Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage (BT-Drs. 16/3855, S. 1 f.). Neuere Zahlen sind – soweit ersichtlich – nicht vorhanden.
- 5) Ebenso: Becker, Veröffentlichungen des 43. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar 2005, 281, 290; Hentschel, Gedenkschrift-Meyer, 789, 794; Grabolle, ZfS 2008, 662, 663; Zwerger, ZfS 2006, 543, 549. A.A. (unter Verweis auf die nach wie vor sinkenden Unfallzahlen): Säftel, NZV 2007, 493.
- 6) Vgl. nur: Grohmann, Blutalkohol 2005, 106, 113 f. Daher sieht Blum, NZV 2008, 176, 179 die alleinige Verantwortung für das Problem des Führerscheintourismus nicht in der Rechtsprechung des EuGH, sondern ebenso bei den Legislativorganen.
- 7) Amtsblatt Nr. L 237 vom 24.8.1991, S. 1 ff.
- 8) Amtsblatt EU 2006 Nr. 403, S. 18. In Art. 16 I wird bestimmt, dass die Umsetzung in nationales Recht spätestens bis zum 19.1.2011 erfolgen muss und diese Regelungen dann spätestens ab dem 19.1.2013 angewendet werden müssen. Die RiL 91/439/EWG bleibt nach Art. 17 I RiL 2006/126/EWG bis zum 19.1.2013 zumindest weitestgehend in Kraft.
- 9) Vgl. statt vieler: EuGH, DAR 2004, 333, 339; Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 322; Pießkalla, NZV 2009, 479, 481.
- 10) Vgl. dazu die näheren Ausführungen unter B. II.
- 11) So explizit die Stellungnahme der Kommission in: EuGH, DAR 2004, 333, 336. Vgl. dazu auch: Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 325.
- 12) Vgl. nur: Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1092; Geiger, SVR 2006, 401, 402.
- 13) Vgl. dazu: EuGH, DAR 2004, 333, 337. Jüngst: EuGH, DAR 2009, 191, 194.
- 14) Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1092.
- 15) Explizit: Schäfer, DAR 2010, 486.
- 16) Vgl. zu dieser allgemeinen Meinung: VGH München, Beschluss vom 21.12.2009, Az.: 11 CS 09.1791 Rn. 15; Schäfer, DAR 2010, 486, 487; Geiger, DAR 2010, 557, 560.
- 17) Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 7.1.2009 (BGBl. I 2009, S. 29, 29 f.).
- 18) Vgl. statt vieler: OVG Lüneburg, DAR 2005, 704, 705. Vgl. dazu auch: Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 325.
- 19) So bereits: Geiger, DAR 2006, 490, 492.
- 20) Diese Verpflichtung ist inhaltsgleich in Art. 2 I RiL 2006/126/EG enthalten.
- 21) Diese sehr einseitige Sichtweise wird zu Recht von Geiger, SVR 2008, 366, 371 kritisiert.
- 22) Vgl.: Dauer, NJW 2010, 2758, 2761; Janker, DAR 2009, 181, 182; OVG Lüneburg, DAR 2005, 704, 705 f.
- 23) Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 322. Zuletzt: EuGH, NJW 2010, 217, 218. Diesen erheblichen Kompetenzverlust für die Behörden des anerkennenden Staates beklagend: Saurer, Jura 2009, 260, 261.
- 24) Allgemeiner formuliert: Art. 15 RiL 2006/126/EG.
- 25) Jüngst: EuGH, NJW 2010, 217, 218.
- 26) Nach VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.7.2006, Az.: 10 S 1337/06 Rn. 5 ist dies keine Seltenheit, was von Geiger, SVR 2006, 401, 403 bestätigt wird.
- 27) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EG 2008, C 115, S. 13. Online unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF>).
- 28) Dies gründet vornehmlich auf politischen Rücksichtnahmen vor Einleitung eines solchen Verfahrens (vgl. nur: Geiger, SVR 2006, 401, 403; Dauer, NJW 2008, 2381, 2383) und dessen langer zeitlicher Dauer (vgl.

- dazu: Becker, Veröffentlichungen des 43. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar 2005, 281, 289). Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 325 dagegen messen diesem Verfahren eine große praktische Bedeutung bei.
- ²⁹⁾ A. A.: VGH Baden-Württemberg, Blutalkohol 2010, 41, 42.
- ³⁰⁾ Explizit: BVerwG, NJW 2010, 1828, 1829.
- ³¹⁾ EuGH, NJW 2008, 2403, 2407.
- ³²⁾ Ebenso: BVerwG, DAR 2009, 212, 214 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Blutalkohol 2008, 414, 415; OLG Oldenburg, NZV 2010, 305; OVG Koblenz, DAR 2010, 535, 536.
- ³³⁾ EuGH, DAR 2008, 459, 463.
- ³⁴⁾ Geiger, DAR 2010, 61. Näher dazu: OVG Rheinland-Pfalz, Blutalkohol 2010, 366, 368.
- ³⁵⁾ Ebenso: VGH Baden-Württemberg, Blutalkohol 2010, 41, 43; OVG Saarlouis, Urteil vom 2.12.2009, Az.: 1 A 358/09 Rn. 58.
- ³⁶⁾ Ebenso: BVerwG, NJW 2010, 1828, 1830. Dauer, NJW 2010, 1830, 1831 sieht diese Zweifel in den Fällen des Führerscheintourismus regelmäßig als gegeben an.
- ³⁷⁾ Brenner, DAR 2005, 363, 366.
- ³⁸⁾ EuGH, NJW 2008, 2403, 2408.
- ³⁹⁾ Ähnlich: König, DAR 2008, 464. A. A.: Schmidt, ThürVBl. 2008, 265, 269; Zwirger, ZfS 2008, 609, 611.
- ⁴⁰⁾ Dauer, NJW 2008, 2381, 2382; Geiger, SVR 2008, 366, 371.
- ⁴¹⁾ Vgl. etwa: Saurer, Jura 2009, 260, 263, Fn. 40.
- ⁴²⁾ In diese Richtung: Geiger, DAR 2008, 463.
- ⁴³⁾ Hailbronner, NZV 2009, 361, 364.
- ⁴⁴⁾ EuGH, NJW 2010, 217.
- ⁴⁵⁾ EuGH, NJW 2010, 217, 219. Darauf verweisend: BVerwG, NJW 2010, 1828, 1829.
- ⁴⁶⁾ Ebenso: OVG Saarlouis, Urteil vom 2.12.2009, Az.: 1 A 358/09 Rn. 58; A. A.: VGH Mannheim, NJW 2009, 698.
- ⁴⁷⁾ EuGH, Urteil vom 19.05.2011, Az.: C-184/10 (insbesondere: Rn. 26-33).
- ⁴⁸⁾ Vgl. dazu: Pießkalla, NZV 2009, 479.
- ⁴⁹⁾ OVG Koblenz, DAR 2010, 343, 344.
- ⁵⁰⁾ Dies nimmt aber offenbar Zwirger, ZfS 2008, 609, 610 an.
- ⁵¹⁾ EuGH, NJW 2008, 2403, 2406.
- ⁵²⁾ Ebenso: Leitmeier, NZV 2010, 377, 378.
- ⁵³⁾ Ebenso: VG Kassel, Blutalkohol 2010, 53, 54; Geiger, DAR 2006, 490, 493. A. A. (allerdings indem allein auf den Ersterwerb durch Führerscheineulunge abgestellt wird): Leitmeier, NZV 2010, 377, 379.
- ⁵⁴⁾ Vgl. nur: OVG Rheinland-Pfalz, Blutalkohol 2010, 261 (unter expliziter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung in SVR 2009, 396, 397); Geiger, DAR 2010, 121, 122. A. A.: Geiger, DAR 2010, 61, 61 f.
- ⁵⁵⁾ Vgl. nur: EuGH, NJW 2008, 2403, 2407. Darauf Bezug nehmend: Schmidt, ThürVBl. 2008, 265, 268. Einschränkung: Dauer, NJW 2010, 2758, 2759.
- ⁵⁶⁾ Jüngst: EuGH, NJW 2010, 217, 219.
- ⁵⁷⁾ Ebenso: Dauer, NJW 2010, 2758, 2759.
- ⁵⁸⁾ Vgl. dazu näher die Ausführungen unter III.
- ⁵⁹⁾ Explizit: EuGH, Urteil vom 19.05.2011, Az.: C-184/10, Rn. 27.
- ⁶⁰⁾ Ebenso: VGH Mannheim, NJW 2010, 2821, 2822; VGH München, DAR 2010, 596, 597; OVG Nordrhein-Westfalen, Blutalkohol 2010, 145, 146; VG Ansbach, Blutalkohol 2010, 55, 56; Thoms, DAR 2007, 287, 288; Geiger, DAR 2010, 557, 559; Geiger, DAR 2010, 61, 62; VGH München, Beschluss vom 21.12.2009, Az.: 11 CS 09.1791 Rn. 19. Offen lassend: VGH Kassel, Blutalkohol 2010, 154, 155. Dagegen a. A.: Mosbacher/Gräfe, NJW 2009, 801, 802 (unter Verweis auf den 5. Erwägungsgrund); Schünemann/Schünemann, DAR 2007, 382, 385; Grabolle, ZfS 2008, 662, 665.
- ⁶¹⁾ Explizit: VGH Mannheim, DAR 2010, 153.
- ⁶²⁾ BGBI. I 2009, S. 29, 29 f.
- ⁶³⁾ Janker, DAR 2009, 181, 183.
- ⁶⁴⁾ Explizit: OLG Stuttgart, NJW 2010, 2818, 2819 f.; VGH Mannheim, NJW 2010, 2821, 2823 f.
- ⁶⁵⁾ Vgl. statt vieler: Janker, DAR 2009, 181, 184; Geiger, DAR 2010, 557, 561; VGH München, NZV 2010, 48, 49 f.; Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, § 2 StVG Rn. 21/1; VGH Mannheim, DAR 2010, 153, 155; VGH München, NZV 2007, 539, 541; OVG Nordrhein-Westfalen, Blutalkohol 2010, 145, 146; Mosbacher/Gräfe, NJW 2009, 801, 802.
- ⁶⁶⁾ So etwa: OVG Koblenz, NJW 2010, 2825, 2826; OVG Saarlouis, DAR 2010, 598, 599; VG Koblenz, DAR 2010, 160, 161. In diese Richtung: BVerwG, DAR 2009, 212, 215.
- ⁶⁷⁾ Ebenso: Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1094.
- ⁶⁸⁾ EuGH, NJW 2008, 2403.
- ⁶⁹⁾ EuGH, DAR 2008, 459.
- ⁷⁰⁾ Pießkalla/Leitgeb, NZV 2010, 329, 331 f.

- 71) Vgl. nur: Dauer, NJW 2010, 2758, 2761; Hailbronner, NZV 2009, 361, 366; VG Koblenz, DAR 2010, 160, 161 (bestätigt durch: OVG Koblenz, Beschluss vom 04.12.2009, auszugsweise abgedruckt in: DAR 2010, 163); VGH Kassel, Blutalkohol 2010, 154, 155 f.; Saurer, Jura 2009, 260, 264.
- 72) Explizit: OVG Koblenz, DAR 2010, 406.
- 73) Pießkalla/Leitgeb, NZV 2010, 329, 335.
- 74) VGH München, DAR 2010, 596.
- 75) Dagegen auf den Zeitpunkt des Gebrauchmachens abstellend: Blum, NZV 2008, 176, 180.
- 76) EuGH, DAR 2008, 582. So bereits: Ludovisy, DAR 2005, 7, 12; OVG Lüneburg, DAR 2005, 704, 706.
- 77) Explizit: VGH Baden-Württemberg, Blutalkohol 2010, 255, 256; Leitmeier, NZV 2010, 377, 378.
- 78) So bereits: EuGH, DAR 2004, 333, 339 f.
- 79) Vgl. nur die Stellungnahme der italienischen Regierung in: EuGH, DAR 2004, 333, 338.
- 80) Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1092.
- 81) EuGH, NJW 2008, 3767, 3768.
- 82) EuGH, NJW 2008, 3767, 3768 f.
- 83) Ebenso: Geiger, DAR 2010, 121, 124.
- 84) EuGH, NJW 2007, 1863, 1864. A. A.: Schmid-Drüner, NZV 2006, 617, 622.
- 85) Explizit: EuGH, NJW 2008, 2403, 2406.
- 86) Morgenstern, NZV 2008, 425, 428.
- 87) A. A.: Janker, DAR 2009, 181, 185; OVG Nordrhein-Westfalen, Blutalkohol 2010, 145, 149.
- 88) EuGH, NJW 2006, 2173, 2174. So bereits: OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2005, 50, 52; Becker, Veröffentlichungen des 43. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar 2005, 281, 289. Kritisch dazu: Geiger, DAR 2004, 340. Otte/Kühner, NZV 2004, 321 gehen davon aus, dass das vorgenannte Urteil des EuGH unter rechtlichem Blickwinkel kaum Anlass zur Kritik bietet.
- 89) EuGH, NJW 2008, 2403, 2405; EuGH, NJW 2006, 2173, 2174.
- 90) Pießkalla/Leitgeb, NZV 2010, 329, 330.
- 91) EuGH, NJW 2006, 2173, 2175.
- 92) Morgenstern, NZV 2008, 425, 426.
- 93) Ebenso: OVG Hamburg, NJW 2007, 1150, 1152; VG München, NZV 2008, 476, 478. A. A. (unter besonderer Betonung des Aspekts der Straßenverkehrssicherheit): OVG Lüneburg, DAR 2005, 704, 707; VGH Mannheim, NJW 2006, 1153, 1155 f.
- 94) BVerwG, NJW 2010, 3318, 3320.
- 95) EuGH, DAR 2011, 74, 76.
- 96) EuGH, DAR 2009, 191, 194.
- 97) Vgl. nur: VGH München, Blutalkohol 2010, 308, 309; OVG Saarlouis, Urteil vom 2.12.2009, Az.: 1 A 358/09 Rn. 68 f. (unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH).
- 98) Geiger, DAR 2011, 61, 62.
- 99) EuGH, NJW 2007, 1863, 1864.
- 100) BVerwG, NJW 2010, 3318, 3320.
- 101) Vgl. statt vieler: Geiger, DAR 2004, 340; VG München, Blutalkohol 2005, 408, 411; Ludovisy, DAR 2005, 7, 12. Schöch, Blutalkohol 2005, 354, 363 zeigte sich dagegen skeptisch, ob der EuGH einem derartigen Begründungsansatz folgen würde.
- 102) EuGH, DAR 2008, 459, 461.
- 103) So bereits: EuGH, DAR 2004, 333, 339.
- 104) In diese Richtung: Brenner, DAR 2005, 363, 365.
- 105) Zwerger, ZfS 2006, 543, 545.
- 106) Dies prognostizierten bereits: Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 326 f.
- 107) EuGH, DAR 2008, 582.
- 108) Vgl. statt vieler: Morgenstern, NZV 2008, 425, 426.
- 109) Vgl. dazu: Ludovisy, DAR 2006, 532, 533.
- 110) EuGH, DAR 2009, 191.
- 111) Wortidentisch: Art. 7 V lit. a RiL 2006/126/EG.
- 112) Säftel, NZV 207, 493, 495 konstatiert jedoch, dass es nicht wenige Personen geben soll, die sich „auf Vorrat“ eine zweite Fahrerlaubnis besorgen, um bei der Entziehung eine Ausweichmöglichkeit zu haben.
- 113) EuGH, DAR 2009, 191, 195.
- 114) Kritisch daher: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.7.2006, Az.: 10 S 1337/06 Rn. 10.
- 115) Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1094.
- 116) EuGH, DAR 2009, 191, 195.
- 117) Vgl. dazu: OVG Nordrhein-Westfalen, Blutalkohol 2010, 259, 261; VGH Baden-Württemberg, Blutalkohol 2010, 41, 42; OVG Nordrhein-Westfalen, NZV 2010, 167, 168; BVerwG, NJW 2009, 1687, 1688.
- 118) Gegen eine Fortgeltung dieser Rechtsprechung: Geiger, DAR 2010, 121, 123.

- ¹¹⁹⁾ Bejahend: Zypries, NJW 2007, 1424, 1425; Ludovisy, DAR 2006, 532. Offenlassend: Dauer, NJW 2008, 2381, 2383. Vorsichtig optimistisch: König, DAR 2008, 464; VGH Mannheim, DAR 2010, 153, 155; Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker (Fn. 65), § 2 StVG Rn. 21. Verneinend: Geiger, DAR 2010, 121, 125; Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1093; Hailbronner, NZV 2009, 361, 366.
- ¹²⁰⁾ Saurer, Jura 2009, 260, 263 f.
- ¹²¹⁾ Vgl. nur: Hailbronner, NZV 2009, 361, 367.
- ¹²²⁾ In diese Richtung: Säffel, NZV 2007, 493, 498.
- ¹²³⁾ EuGH, Urteil vom 19.05.2011, Az.: C-184/10. Vgl. dazu: B) II.
- ¹²⁴⁾ Vgl. auch: Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 28 FeV Rn. 11.
- ¹²⁵⁾ Dauer, DAR 2007, 342.
- ¹²⁶⁾ Vgl. statt vieler: Geiger, DAR 2007, 540, 541; OVG Rheinland-Pfalz, NJW 2007, 2650.
- ¹²⁷⁾ Vgl. nur: OVG Berlin-Brandenburg, Blutalkohol 2007, 193, 196.
- ¹²⁸⁾ So etwa: OVG Koblenz, NJW 2007, 2650, 2651 f.
- ¹²⁹⁾ Explizit: OVG Hamburg, NZV 2007, 267, 269.
- ¹³⁰⁾ Ebenso: Dauer in: Hentschel/König/Dauer (Fn. 124), § 28 FeV Rn. 12a. Kritisch dazu: Grabolle, ZfS 2008, 662, 665. A. A.: VGH München, NZV 2007, 539, 543.
- ¹³¹⁾ OVG Weimar, DAR 2007, 538; Geiger, DAR 2007, 540, 542.
- ¹³²⁾ Vgl. nur: Vorlagen des VG Chemnitz, DAR 2006, 637, 639 und des VG Sigmaringen, DAR 2006, 640 sowie die dazu ergangenen Entscheidungen des EuGH in NJW 2008, 2403 und DAR 2008, 459. Kritisch zu diesem Vorgehen des EuGH: Geiger, SVR 2008, 366, 371. Vgl. auch: Janker, DAR 2009, 181, 183.
- ¹³³⁾ Vgl. statt vieler: OLG München, NJW 2007, 1152, 1153 f.; Blum, SVR 2009, 368, 372. Neuerdings: BVerwG, NJW 2010, 1828, 1829. Insgesamt äußerst kritisch zur Rechtsfigur des Missbrauchsverbots: Schünemann/Schünemann, DAR 2007, 382, 384.
- ¹³⁴⁾ So etwa: Otte/Kühner, NZV 2004, 321, 327 (aufgrund einer Gesamtschau der EuGH-Rechtsprechung); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.7.2006, Az.: 10 S 1337/06 Rn. 5. Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1092 sehen dagegen in der Rechtsprechung des EuGH keine allgemeine Missbrauchsdogmatik verankert (ähnlich: Hailbronner, NZV 2009, 361, 365; Schmidt, ThürVBl. 2008, 265, 268 f.).
- ¹³⁵⁾ OVG Saarlouis, Urteil vom 2.12.2009, Az.: 1 A 358/09 Rn. 74 ff.; Zwinger, ZfS 2008, 609, 611.
- ¹³⁶⁾ Vgl. nur: Schmidt, ThürVBl. 2008, 265, 268; Geiger, DAR 2010, 61, 62.
- ¹³⁷⁾ Vgl. nur: Dauer, NJW 2010, 1830 (unter Verweis auf BVerwG, NJW 2010, 1828, 1829).
- ¹³⁸⁾ Dauer, NJW 2008, 2381.
- ¹³⁹⁾ Dies forderten bereits: Schünemann/Schünemann, DAR 2007, 382, 385.
- ¹⁴⁰⁾ Vgl. dazu: Geiger, SVR 2008, 366, 368. VGH Mannheim, DAR 2010, 153, 155 sieht dagegen in Art. 11 IV 2 RiL 2006/126/EG eine Absage an dieses Phänomen.
- ¹⁴¹⁾ Vgl. etwa: Hailbronner/Thoms, NJW 2007, 1089, 1093.

Anschrift des Verfassers

Dr. jur. Michael Krismann
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Ellwangen
Marktplatz 6
73479 Ellwangen
Email: michael_krismann@web.de

Zur Information

Europäischer Verkehrssicherheitsrat: 102.000 weniger Verkehrstote seit 2001

Auf der fünften PIN*)-Konferenz des Europäischen Verkehrssicherheitsrates (European Transport Safety Council, ETSC) wurden Schweden und Litauen für besondere Leistungen im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit geehrt. Dennoch sieht der ETSC viel ungenutztes Potenzial auf dem Gebiet der Unfallprävention.

Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Schweden, Slowenien und Spanien konnten seit 2001 einen Rückgang der Verkehrstotenzahlen um über 50 Prozent verzeichnen. Deutschland liegt mit einem Rückgang von 47 Prozent über dem europäischen Durchschnitt von 43 Prozent. Trotz der guten Ergebnisse sei das Potenzial jedoch noch längst nicht ausgeschöpft, so der ETSC. Allein im Jahr 2010 wurden rund 31.000 Menschen bei Verkehrsunfällen in Europa getötet. Bis 2020 soll diese Zahl auf 15.500 sinken.

Auch die schwächeren Verkehrsteilnehmer müssten stärker bei Verkehrssicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden, so der ETSC. Seit 2001 kamen mehr als 170.000 Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer im europäischen Straßenverkehr ums Leben. Während die Unfallzahlen insgesamt rückläufig sind, ist im Bereich der Motorradfahrer in 13 von 26 Ländern ein Anstieg der Verkehrstoten zu verzeichnen.

Einen besonderen Schwerpunkt will der ETSC auf Landstraßen richten. Überhöhte Geschwindigkeit, Mischverkehre, aber auch schlecht ausgebaute Infrastruktur und geringe Kontrolldichte machen diesen Straßentyp gefährlich, heißt es im PIN-Report.

Insgesamt berücksichtigt der Road Safety Performance Index 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie Israel, Norwegen und die Schweiz.

(Aus einer Mitteilung des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, DVR, vom 27. Juni 2011)

Auszug aus dem PIN-Report 2011):**

This 5th PIN Report provides an overview of European countries' performance in three areas of road safety. It builds on the four previous Road Safety PIN Reports published in June 2007, 2008, 2009 and 2010. The report compares developments in reducing road deaths between 2001 and 2010 and reveals which countries have achieved the EU 2010 target and how other countries have progressed towards it. It estimates the monetary value of the benefit to society from the reduction in deaths and looks ahead to the target for 2020. It also shows how countries perform in reducing deaths on rural roads, as well as progress in reducing deaths among three groups of unprotected road users: cyclists, pedestrians and riders of powered two-wheel vehicles.

These rankings have been carried out during the fifth year of the Road Safety Performance Index (PIN) between September 2010 and June 2011.

*)PIN = Road Safety Performance Index.

**)Road Safety Performance Index-Report 2011 of European Transport Safety Council, ETSC, June 2011.

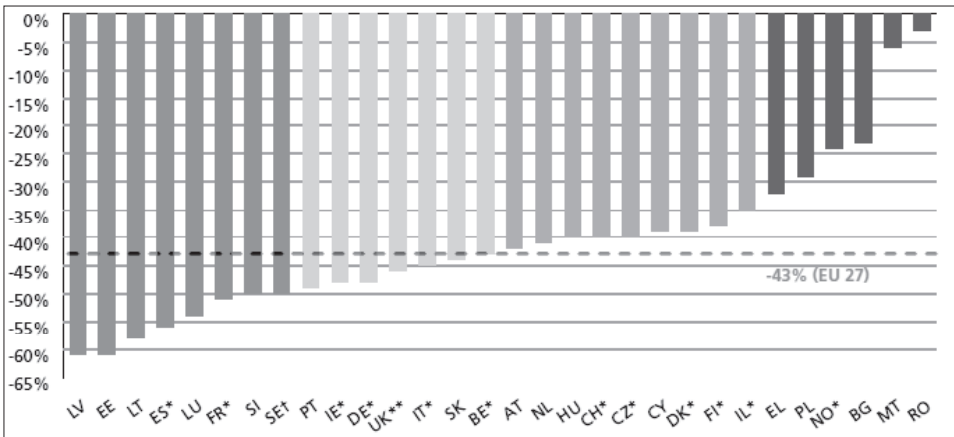


Fig. 1: Percentage change in road deaths between 2001 and 2010.

*) Provisional estimates were used for 2010 as final figures for 2010 were not yet available at the time of going to print.

***) UK 2010: ETSC estimate for the UK based on EC CARE Quick Indicator.

†) Sweden 2010: the definition of road deaths has changed and suicides are now excluded. The time series was adjusted so that figures for previous years exclude suicides as well.

The Lithuanian experience

Road deaths have been cut by 58% in Lithuania since 2001, the third best reduction in road deaths among EU countries. But little is known about road safety policy in this Baltic State which joined the EU in 2004. ETSC talked with Mr. Eligijus Masiulis, Minister of Transport and Communications of the Republic of Lithuania to learn more about past and future road safety challenges in the country.

ETSC: „Your country achieved a spectacular reduction in road deaths between 2001 and 2010, exceeding the EU 2010 target of halving road deaths. Can you tell us which measures yielded the best results in reducing the number of people killed on Lithuanian roads?“

*MINISTER MASIULIS***): „These results have been achieved through a concerted effort of energetic traffic controls, activities to educate traffic participants and improvements in infrastructure. Advertisement and awareness raising campaigns have been conducted intensively on television, radio, as well as outdoor billboards and panels. The Lithuanian infrastructure has been constantly audited, improved and renewed. We have tightened our policies to counter irresponsible road behaviour: the legal BAC limit was lowered to 0.2 g/l for novice and professional drivers and 0.4 g/l for other drivers. We have also increased fines for excessive speeding – 30 km/h above the limit – with novice drivers facing license suspension. We have introduced the practice of administrative arrest for dangerous traffic code violations, such as repeated drink-driving and driving without a licence, a measure which proved very effective. The results we have achieved are due to the cooperation and hard work of all responsible institutions and they give us inspiration for the future.“*

***) Mr. Eligijus Masiulis was a Member of the Seimas, the Lithuanian parliament for eight years. Since 2008, he has been Minister of Transport and Communications.

ETSC: Drink Driving Monitor^{*)}

– Auszug –

Alcolocks for German offenders: time for debates

On the 20th of April the German government informed the press of a proposal regarding the implementation of an alcolock system to tackle drinking and driving. The Transport Minister PETER RAMSAUER fully supports the installation of alcolocks in a car but only for those drivers who cannot separate drinking from driving and have serious addiction to alcohol. According to the proposal, drink-driving offenders would be allowed to keep their driving licences if they agreed to have the device fitted to their car. The proposal however would involve only drivers who decide to install an alcolock as a voluntary initiative. A mandatory programme is still far from being considered by the German government, which remains concerned about the ethical aspect, the financial costs of the device and its maintenance.

One more fleet company opts for Alcolocks in the UK

A coach travel provider in the UK, National Express, introduced alcolocks on its coaches to prevent fatal collisions caused by drink driving. Every driver getting behind the wheel of the National Express coaches fitted with the new device will have to breathe into the system before they're allowed to start the engine. Any information collected by the breathalyser device will be transferred directly to the National Express head office so if any driver is found with traces of alcohol in their system, they will face disciplinary action immediately, and a worst case scenario will see the driver lose his or her job. So far, 480 coaches out of 600 have an alcolock installed. The move follows a National Express coach collision in 2008 in which 36 passengers were injured and the driver, who was found drunk, was jailed for 10 months. The alcolock system appears to be once again offering a quality assurance for fleet companies that install the device on a voluntary basis.

A new Belgian driving license by 2013

A new European driving licence card collecting all drink driving and speeding offences will be issued to Belgian drivers by 2013. The document will be valid for a period of 10 years after which it

must be renewed. It will have the same format as a credit card and will be connected to a central database where all the information on past sanctions will be archived. Thanks to this new database it will be possible to check whether the driver applying for a driving licence already has a licence delivered by another EU Member State or whether his/her driving licence has been suspended or revoked. Moreover, Belgian Police checking a driver will immediately obtain all the offences already committed, if any. Recidivists for drink driving or other severe offence will then incur tougher sanctioning if they are caught by a police officer. The judges from the investigative Police asked for the implementation of such a system. The database is now in the implementation phase as declared by the State Secretary for Mobility ETIENNE SCHOUPE.

^{*)} Drink Driving Monitor, July 2011, Report 14, European Transport Safety Council (ETSC); ETSC's Newsletter on Drink Driving Policy Developments in the European Union (EU); <http://www.etsc.eu>

Higher risks for passengers in the drunk driver's vehicle

A new study published by the University of Turku and commissioned by the Traffic Safety Committee of Insurance Companies (VALT) in Finland showed that drink driving is more dangerous for those who travel in the drink driver's car. The report examined all the fatal road crashes due to alcohol in the 1999–2008 decade. The results demonstrated that most of the road deaths caused by the influence of alcohol were concentrated in the vehicle of the drunk driver. Therefore, those most at risk are primarily the drink driver himself/herself, as well as the passengers. Estimated on the basis of fatal collisions, the drink driving situation has remained more or less unchanged in the past ten years. One in four fatal collisions is caused by a drink driver. In the majority of cases, those who are killed in alcohol-related collisions are the drink driver himself/herself or a passenger in the drink driver's car. Of all victims of alcohol-related road collisions, only 8 % were killed elsewhere than in the drink driver's vehicle. In single-vehicle collisions, an average of 37 drivers and 13 passengers were killed annually. In head-on collisions caused by a drink driver, 84 % were killed in the vehicle of the party causing the collision and 16 % in the collision partner's vehicle. There were very few pedestrian or cyclist deaths in alcohol-related collisions, an average of 2 people per year. Last year, as many as 85 % of the drink drivers who caused a fatal accident exceeded the limit of 1.2 g/l. The drivers' age is rising too: last year half of the drink drivers were over the age of 40. Typically, fatal collisions caused by drink drivers are concentrated in summer time: last year they accounted for as many as 82 % of the collisions in the period from April to September.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2008, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 47/2010

und ebenso Vol. 1–45 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Medizinisch-Psychologische Untersuchungen (MPU) im Jahr 2010

Im Jahr 2010 führten die 14 aktiven Träger der bundesdeutschen Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) insgesamt 101.596 medizinisch-psychologische Untersuchungen durch.

Mit insgesamt 54 % bilden die Alkohol-Fragestellungen nach wie vor die stärkste Anlassgruppe der MPU-Gutachten, wobei der größte Anteil der zu begutachtenden Klienten (29 %) erstmalig mit Alkohol aufgefallen war (Abbildung 1). Die zusammengefassten drogenbezogenen Untersuchungsanlässe „Drogen und Medikamente“ bilden mit 20 % die zweitgrößte Anlassgruppe, gefolgt von „Verkehrsauffälligkeiten ohne Alkohol“ (15 %) und Personen mit körperlichen und/oder geistigen Mängeln mit weniger als 1 %. Sämtliche übrigen Anlässe ergaben für das Jahr 2010 in der Summe 11 % (Abbildung 1).

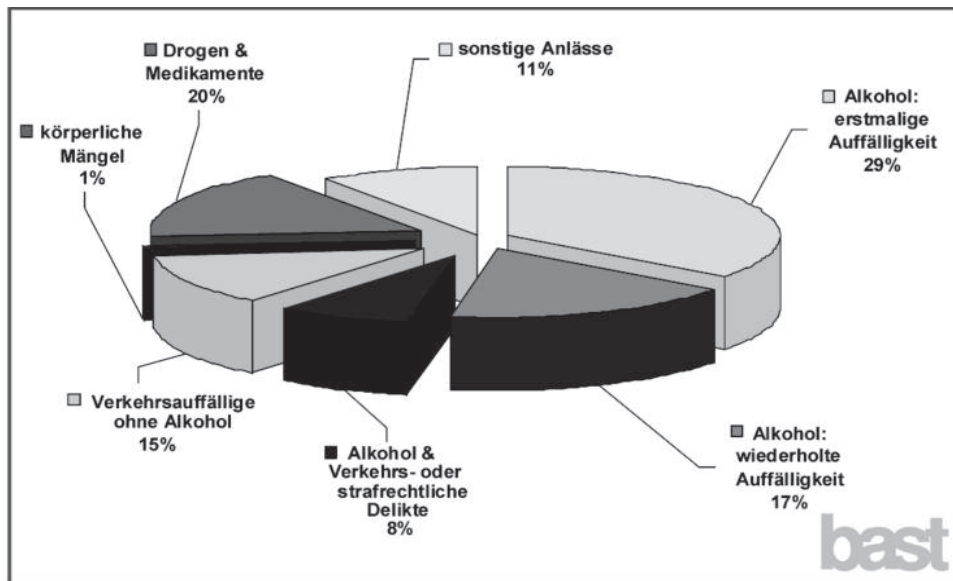


Abbildung 1: Verteilung der Untersuchungsanlässe im Jahr 2010*).

Ergebnis der MPU-Gutachten für die differenzierten Anlassgruppen

Das MPU-Gutachten bietet der Straßenverkehrsbehörde die psychologische und medizinische Grundlage für die Entscheidung, ob dem Klienten je nach Prognosestellung die Fahrerlaubnis zugesprochen wird oder nicht. Wird die Fahrerlaubnis nicht zugesprochen, kann der Klient diese nach einem festgesetzten Zeitraum erneut beantragen. Bei spezifischen Anlassgruppen kann der Klient aufgrund des MPU-Gutachtens auch als nachschulungsfähig eingestuft werden und nach der Teilnahme an entsprechenden Kursen die Fahreignung wiedererlangen.

*) In dem Tortendiagramm wurden folgende Anlassgruppen zusammengefasst: 1.1 Körperliche und geistige Mängel und 1.2 Neurologischpsychiatrische Mängel zu „Körperlichen Mängeln“; 2.1 Verkehrsauffälligkeiten und 5.3 Allgemeine Verkehrsauffälligkeit in Kombination mit Sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten zu „Verkehrsauffällige ohne Alkohol“; 4. Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige, 5.2 Alkohol in Kombination mit Sonstigen Drogen & Medikamenten und 5.4 Sonstige Drogen & Medikamente in Kombination mit Allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten zu „Drogen & Medikamente“; 1.3 Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung, 2.2 Sonstige strafrechtlich Auffälligkeiten, 5.5 Sonstige Mehrfachfragestellungen, 6. Vorzeitige FE-Erteilung, 7. Fahrlehrerbewerber und 8. Sonstige Anlässe zu „Sonstige Anlässe“; Abweichung von 100 % durch Rundung.

Tab. 1 gibt Aufschluss über die prozentuale Verteilung der MPU-Ergebnisse des Jahres 2010 differenziert nach Anlassgruppen.

	Anlassgruppe	Geeignet (in %)	Nachschulungsfähig (in %)	Ungeeignet (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
3	Alkoholauffällige (§ 13 Nr.2 FeV)					
3.1	Alkohol erstmalig	51,18	13,17	35,65	29.114	28,66
3.2	Alkohol wiederholt	44,48	11,79	43,73	16.944	16,68
4	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige	59,92	9,56	30,53	15.495	15,25
5	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (FeV § 11 Abs.6)					
5.1	Alkohol in Kombination mit allgemeiner Verkehrsauffälligkeit beziehungsweise sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	43,19	11,73	45,08	7.758	7,64
5.2	Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten	52,20	6,71	41,09	2.161	2,13
5.3	Allgemeine Verkehrsauffälligkeit in Kombination mit sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	51,73	11,29	36,99	2.144	2,11
5.4	Sonstige Drogen und Medikamente in Kombination mit allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten	53,49	6,11	40,40	2.176	2,14
5.5	Sonstige Mehrfachfragestellungen	46,33	8,53	45,14	1.841	1,81

Tab. 1: Anlassbezogene Aufschlüsselung der MPU-Ergebnisse in Prozent für das Jahr 2010.

Im Vergleich zu 2009 zeigt sich in der prozentualen Gesamtverteilung der MPU Ergebnisse ein Anstieg des Anteils an „Geeigneten“ von 51 auf knapp 54 % bei einer gleichzeitigen Abnahme des Anteils an „Nachschulungsfähigen“ und „Ungeeigneten“ um je ca. einen Prozentpunkt. Betrachtet man die Ergebnisse der MPU-Gutachten einzeln, so sieht man, dass in der Anlassgruppe „Verkehrsauffälligkeiten“ mit Abstand der höchste prozentuale Anteil an „Nachschulungsfähigen“ liegt, gefolgt von allen Anlassgruppen, in denen eine Verkehrs- oder strafrechtliche Auffälligkeit vorlag.

Veränderung der Begutachtungszahlen im Vergleich zu den Vorjahren 2007 bis 2010

Die Gesamtzahl der Begutachtungen hat sich vom Jahr 2009 zum Jahr 2010 um rund 4 Prozentpunkte verringert. Somit wurde der rückläufige Trend der Begutachtungszahlen, der bis zum Jahr 2008 zu beobachten war, fortgesetzt (Tab. 2).

	Anlassgruppe	2007	2008	2009	2010	2009/2010 Vergleich in %
3.1	Alkohol erstmalig*)	34.119	32.610	31.620	29.114	-7,93
3.2	Alkohol wiederholt*)	18.153	18.095	18.088	16.944	-6,32
4	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige**)	14.873	14.590	15.536	15.495	-0,26
5.1	Alkohol in Kombination mit allgemeiner Verkehrsauffälligkeit beziehungsweise sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten*)	7.209	7.226	7.892	7.758	-1,70
5.2	Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten**)	1.812	1.759	2.158	2.161	+0,14
5.3	Allgemeine Verkehrs- und sonstige strafrechtliche Auffälligkeiten	1.805	1.930	2.132	2.144	+0,56
5.4	BtM /Medikamente und allgemeine Verkehrsauffälligkeiten**)	1.638	1.810	2.179	2.176	-0,14
5.5	Sonstige Mehrfachfragestellungen	1.200	1.240	1.616	1.841	+13,92
	*) Alkohol-Fragestellung gesamt	59.481	57.931	57.600	53.816	-6,57
	**) BtM-Fragestellung gesamt	18.232	18.159	19.873	19.832	-0,21

Tab. 2: Übersicht über die Begutachtungsanlässe im Zeitraum 2007 bis 2010.

Auffällig ist, dass trotz des Absinkens der Gesamtzahl der Begutachtungen die Zahl der BtM-Begutachtungsanlässe im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben ist. Deutlich angestiegen um rund 51 % und 14 % ist die Zahl der Begutachtungsanlässe, die keiner der vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden konnten und somit unter sonstige Anlässe und sonstige Mehrfachfragestellungen fallen. Allerdings machen diese „sonstigen“ Fragestellungen nur einen kleinen Teil der Begutachtungen aus (zusammen 2,4 %). Der Abwärtstrend der Gesamtbegutachtungszahlen zeigt sich, wie in den letzten Jahren, besonders stark bei Begutachtungen wegen Alkoholauffälligkeiten (– 6,57 %).

(Aus der Pressemitteilung Nr. 14/2011 der Bundesanstalt für Straßenwesen, BASt, vom 02. August 2011)

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Kraftfahrt-Bundesamt: Auszug aus dem Jahresbericht 2010^{*)}

Verkehrszentralregister (VZR)

Bestand: Auf und um den Punkt gebracht: rund 9 Millionen eingetragene Personen

Mit 8.995.000 Personen erhöhte sich die Anzahl der im VZR eingetragenen Personen im Laufe des Jahres 2010 um rund 31.000 auffällige Verkehrsteilnehmer. Rund ein Drittel aller am 01.01.2010 noch zum Bestand zählenden Inhaber eines Punktekontos konnten nach Ablauf der mindestens zweijährigen Bewährungszeit ohne erneute Auffälligkeit im Laufe des Jahres 2010 aus dem Register gelöscht werden. 3,224 Millionen Personen wurden im zurückliegenden Jahr mit einer Eintragung neu aufgenommen. Die Bilanz aus Zu- und Abgängen im Verkehrszentralregister weist damit zum 01. Januar 2011 ein leichtes Plus von 0,3 Prozent zum Vorjahr aus (siehe Tab. 3).

	Personen	
	Anzahl (in 1.000)	Veränderung in Prozent
Bestand am 01.01.2010	8.964	+1,1
+ Zugang	3.224	+1,7
- Löschung	3.193	+4,0
Bestand am 01.01.2011	8.995	+0,3
Personen in der Überliegefrist am 01.01.2011	2.657	-0,6

Tab. 3: Personenbestand im Verkehrszentralregister am 01.01.2011.

Zugang: Mit 5,3 Millionen neuen Einträgen auf weitgehend konstantem Niveau

Im Jahr 2010 wurden dem Verkehrszentralregister rund 5,3 Millionen (Vorjahr: 5,4 Mio.) registerpflichtige Entscheidungen über geahndete Verkehrsverstöße oder fahr-

^{*)} Jahresbericht 2010 des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), vollständiger Bericht einzusehen unter:
<http://www.kba.de>

erlaubnisbezogene Maßnahmen von Gerichten, Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden gemeldet (siehe Tab. 4).

		2009 (in 1.000)	2010 (in 1.000)	Veränderung in Prozent
Mitteilungen insgesamt		5.393	5.287	-2,0
darunter von				
Gerichten:	Verurteilungen	264	248	-5,7
	Bußgeldentscheidungen	53	63	+18,9
	vorläufige Entscheidungen und Aufhebungen	87	83	-4,6
	Zusammen	404	394	-2,2
Bußgeldbehörden:	Bußgeldentscheidungen	4.311	4.222	-2,1
Fahrerlaubnis- behörden:	Fahrerlaubnisentscheidungen und -maßnahmen	678	671	-1,0

Tab. 4: Mitteilungen an das VZR im Jahr 2010.

Erfolge bei der Bekämpfung des Führerscheintourismus

Deutschland hat Anfang 2009 Bestimmungen zur Anerkennung ausländischer Führerscheine aus der neu gefassten EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Dokumente, die nach diesem Zeitpunkt im Ausland ausgegeben wurden, obwohl ein Fahrerlaubnisentzug in Deutschland besteht, werden nicht mehr anerkannt. Der Entzug kann so lange gegen die Person verwendet werden, bis eine entsprechende Eintragung im Verkehrszentralregister gelöscht ist (10 bis 15 Jahre).

Diese Änderung hat offensichtlich viele potenzielle Interessenten abgeschreckt bzw. die Bereitschaft bei den ausländischen Fahrerlaubnisbehörden erhöht, in Zweifelsfällen Nachforschungen anzustellen, bevor ein Führerschein ausgestellt wird. Die dem KBA übermittelten Fallzahlen gehen deutlich zurück. Im Jahr 2006 wurden 3.400 Vorgänge an das Ausland weitergeleitet; im Jahr 2010 waren es nur noch 1.400.

Inzwischen werden in den betroffenen Ländern vermehrt unberechtigt ausgestellte Führerscheine wieder eingezogen. Hierbei werden die deutschen Behörden um Amtshilfe gebeten, da die Übeltäter sich in der Regel in Deutschland aufhalten. Die Zusammenarbeit mit den polnischen Stellen hat sich deutlich verbessert und auch Tschechien verfolgt derzeit ca. 1.000 Fälle, um mit deutscher Hilfe unberechtigt ausgestellte tschechische Führerscheine wieder einzuziehen.

Umgekehrt gibt es nur wenige Einzelfälle, in denen sich ein Führerscheintourist aus dem Ausland nach Deutschland verirrt. Offensichtlich sind hier die Anforderungen an Eignung, Ausbildung und Prüfung – und in der Folge auch die damit verbundenen Kosten – so hoch, dass kein Anreiz besteht.

Bisher erfolgt die Bearbeitung der Vorgänge im Wesentlichen noch in Papierform. Im Jahr 2013 soll jedoch ein europäisches Informationssystem zum Austausch von Fahrerlaubnis und Führerscheindaten (RESPER) zum Einsatz kommen, an das sich alle EU-Staaten anschließen müssen. Die Entwicklung des Verfahrens erfolgt derzeit.

RESPER wird die Möglichkeit bieten, positive wie negative Daten zur Fahrerlaubnis EU-weit zu ermitteln. So kann vor der Ausstellung eines Führerscheins online geklärt werden, ob eine Fahrerlaubnis in einem anderen Land bereits entzogen worden ist.

Kraftfahrerstatistiken

Verkehrsverstöße und Punktestände am 01.01.2011

Die Männer sind nach wie vor die „Hauptkunden“ des VZR: Mit einem Anteil von 78 Prozent (7,015 Mio.) stellen sie deutlich die Mehrheit der eingetragenen Personen (siehe Tab. 13).

Obwohl Männer und Frauen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit ihrer Verfehlungen im Straßenverkehr sehr verschieden sind, haben sie eine Gemeinsamkeit: Über die Hälfte ihrer Eintragungen bekommen sie wegen Geschwindigkeitsübertretungen. Deutliche Unterschiede gibt es allerdings auch, denn Männer fallen überdurchschnittlich oft wegen ihrer Alkoholfahrten auf, während Frauen eher Probleme mit der Vorfahrtregelung haben.

Insgesamt sind 9 Millionen Personen im VZR registriert. Deutlich mehr als die Hälfte – nämlich 5 Millionen – sind lediglich mit 1 bis 3 Punkten belastet. Rund 1,6 Millionen der Personen weisen 4 bis 7 Punkte auf; hier finden sich schon viele „Mehrfachtäter“ wieder oder Personen mit einer Straftat, die mit mindestens 5 Punkten geahndet wird.

Die Gruppe der „Unverbesserlichen“ beginnt in der nächsten Kategorie: Etwa eine halbe Million Personen – von denen nur 10 Prozent Frauen sind – haben 8 bis 17 Punkte auf ihrem Konto. Bei diesen Verkehrsteilnehmern wird sich zeigen, ob Maßnahmen wie Verwarnung (bei 8 Punkten) oder angeordnete Teilnahme an einem Aufbauseminar (bei 14 Punkten) Änderungen bezüglich ihres Verhaltens im Straßenverkehr hervorrufen. Ansonsten ist in naher Zukunft der Führerscheinentzug kaum abwendbar.

Etwa ein Fünftel (1,763 Mio.) der im VZR eingetragenen Personen hat keine Punkte: Bei den Männern sind es 21,3 Prozent und bei den Frauen 13,5 Prozent. Zu dieser Gruppe gehören neben den Personen, denen die Fahrerlaubnis (noch) entzogen ist, auch diejenigen, die nach anschließender Neuerteilung noch nicht wieder aufgefallen sind.

Die Verteilung nach Altersgruppen ist ohne Vergleich zu den Bevölkerungszahlen in der Aussage etwas eingeschränkt. Auffällig ist jedoch, dass die eher jungen Fahrer bis zu einem Alter von einschließlich 44 Jahren beiden Geschlechts den Personenbestand im VZR dominieren.

Bestand, Deliktart und Punktestände	Männer		Frauen		Insgesamt ²⁾³⁾	
	in 1.000	in Prozent	in 1.000	in Prozent	in 1.000	in Prozent
	Personenbestand im Verkehrszentralregister					
Personenbestand	7.015	78,0	1.976	22,0	8.995	100,0
	nach Deliktart					
Alkohol	1.217	17,3	146	7,4	1.364	15,2
Geschwindigkeit	4.053	57,8	1.110	56,2	5.164	57,4
Vorfahrt	638	9,1	271	13,7	909	10,1
	nach Punktestand ⁴⁾					
ohne Punkte ⁵⁾	1.493	21,3	267	13,5	1.763	19,6
1 Punkt	1.710	24,4	675	34,1	2.385	26,5
2 – 3 Punkte	1.975	28,2	688	34,8	2.664	29,6
4 – 7 Punkte	1.320	18,8	290	14,7	1.610	17,9
8 – 13 Punkte	407	5,8	50	2,5	459	5,1
14 – 17 Punkte	50	0,7	3	0,1	53	0,6
mehr als 17 Punkte	13	0,2	1	0,0	14	0,2
	nach Alter ⁶⁾					
unter 25 Jahre	721	10,3	250	12,7	972	10,8
25 bis 44 Jahre	3.232	46,1	969	49,0	4.204	46,7
45 bis 64 Jahre	2.407	34,3	615	31,1	3.024	33,6
über 64 Jahre	653	9,3	141	7,2	795	8,8

Tab. 13: Im Verkehrszentralregister eingetragene Personen am 01.01.2011¹⁾.

¹⁾ Prozentuale Verteilung gemäß Stichprobe zum VZR-Bestand vom 01.01.2010.

²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Geschlecht.

³⁾ Zuzüglich 2,657 Mio. Personen in der einjährigen Überliegefrist.

⁴⁾ Ohne Personen, deren Punktestand nicht mittels DV-Programm berechnet werden konnte (insgesamt 1,2 Prozent).

⁵⁾ Einschließlich Personen, deren Fahrerlaubnis entzogen wurde.

⁶⁾ Ohne Personen, deren Alter nicht zu ermitteln war.

Rückgang beim freiwilligen Punkte-Abbau

Die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung bietet Verkehrssündern seit dem 01. Januar 1999 die Möglichkeit, ihr Punktekonto zu reduzieren.

Der Besuch eines Aufbauseminars wird bei einem Punktestand bis zu 8 Punkten mit einem Abzug von 4 und bei 9 bis 13 Punkten mit einem Abzug von 2 Punkten belohnt. Wer 14 bis 17 Punkte auf dem Konto aufweist, kann durch die freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung zwei Punkte abbauen.

Rund 19.200 im VZR eingetragene Personen machten von der Möglichkeit des Punkteabbaus Gebrauch (siehe Tab. 14).

Punkte-Abbau aufgrund der freiwilligen Teilnahme an	2009	2010	Veränderung in Prozent
einem Aufbauseminar	16.400	15.500	-5,5
einer verkehrspsychologischen Beratung	4.000	3.700	-7,5
Gesamt	20.400	19.200	-5,9

Tab. 14: Punkterabatt 2009 und 2010 (Schnellauswertung der automatisiert eingegangenen Mitteilungen); Zahlen auf 100 gerundet.

Zum Vergleich: Im Jahr 2010 wurden insgesamt rund 101.000 Teilnahmebescheinigungen nach einem angeordneten Aufbauseminar im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe oder des Punktesystems ausgestellt. Daran gemessen fällt die Zahl der oben genannten freiwilligen Teilnahmen doch eher bescheiden aus. Angesichts der Unannehmlichkeiten und Kosten, die beim Erreichen von 18 Punkten mit dem Verlust des Führerscheins einhergehen, ist es durchaus erstaunlich, dass nicht mehr der im VZR registrierten Personen den freiwilligen Punkteabbau nutzen.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

45. *) 1. Bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Drogenfahrt gemäß § 24a Abs. 2 StVG müssen die Urteilsgründe so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zu den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen getroffen hat und welche tatrichterlichen Erwägungen der Bemessung der Geldbuße und der Anordnung oder dem Absehen von Nebenfolgen zugrunde liegen.

2. Bei einer nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro sind außergewöhnlich schlechte oder gute wirtschaftliche Verhältnisse in die Zumessungserwägungen aufzunehmen. Die Notwendigkeit, hierzu Feststellungen zu treffen, entfällt nicht deshalb, weil der Regelfall aus Ziffer 242 BKat vorliegt. Denn gemindert ist in solchen Fällen für den Tatrichter allein der notwendige Begründungsaufwand.

Oberlandesgericht Bremen,
Beschluss vom 24. Juni 2011 – Ss (Bs) 120/10 –

Zum Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.10.2010 verurteilte das Amtsgericht Bremerhaven den Betroffenen wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße von 500,00 Euro. Weiter wurde ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 26.10.2010, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist statthaft (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG), form- und fristgerecht eingelegt (§ 79 Abs. 4 OWiG, § 341 StPO) und begründet (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, §§ 344, 345 StPO) worden. Sie ist damit zulässig und erweist sich auch als begründet.

Die Entscheidung hält in sachlichrechtlicher Hinsicht der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Wie in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 18.03.2011 insoweit zutreffend ausgeführt, gilt für den Inhalt der Urteilsgründe im Bußgeldverfahren grundsätzlich nichts anderes als im Strafverfahren. Nach § 267 Abs. 1 StPO, dessen Anwendbarkeit auch im Bußgeldverfahren außer Zweifel steht, müssen die Urteilsgründe, falls der Betroffene verurteilt wird, die erwiesenen Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der angenommenen Ord-

nungswidrigkeit gefunden werden. Zwar unterliegen die Gründe des Urteils keinen hohen Anforderungen. Sie müssen aber so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zu den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen getroffen hat und welche tatrichterlichen Erwägungen der Bemessung der Geldbuße und der Anordnung oder dem Absehen von Nebenfolgen zugrunde liegen (Hans. OLG Bremen, Beschlüsse vom 15.08.1996 – Ss (B) 55/96 –; 07.03.2008 – Ss (B) 67/07 – und 21.08.2009, – Ss (Bs) 23/09 –).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht, da er keine Feststellungen zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen enthält und insoweit die Annahme einer vorsätzlichen Tatbegehung nicht zu tragen vermag. Die Generalstaatsanwaltschaft weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass die im Blut des Betroffenen festgestellte Betäubungsmittelkonzentration von 2,2 ng/ml THC den Nachweisgrenzwert von 1,0 ng/ml THC nur geringfügig überschritten hat und vor diesem Hintergrund eine fahrlässige Tat ernstlich in Betracht zu ziehen war.

Auch der Rechtsfolgenausspruch weist durchgreifende sachlich-rechtliche Mängel auf.

Die getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um die Verhängung einer Geldbuße und die Anordnung des Fahrverbotes rechtfertigen zu können. Das angefochtene Urteil enthält nämlich keine Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen, insbesondere den wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnissen des Betroffenen. Damit ist es dem Rechtsbeschwerdegericht nicht möglich zu prüfen, ob die Festsetzung der Geldbuße auf den Regelsatz von 500,00 Euro durch das Tatgericht rechtsfehlerfrei erfolgt ist.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. In zweiter Linie kommen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG hierfür auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht. Zwar bleiben diese in der Regel unberücksichtigt, wenn die Ordnungswidrigkeit „geringfügig“ ist. Diese Geringfügigkeitsgrenze wird aber derzeit bei 250,00 Euro angenommen. Bei einer nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro sind außergewöhnlich schlechte oder gute wirtschaftliche Verhältnisse in die Zumessungserwägungen aufzunehmen (vgl. Göhler, OWiG, 15. Auflage Rn. 29, Mitsch in KK-OWiG, 3. Auflage, § 17 Rn. 92). Die Notwendigkeit, hierzu Feststellungen zu treffen, entfällt nicht deshalb, weil der Regelfall aus Ziffer 242 BKat vorliegt. Denn gemindert ist in solchen Fällen für den Tatrichter allein der

notwendige Begründungsaufwand (vgl. OLG Hamm vom 28.06.2003 – 3 Ss Owi 182/03 –).

Da der Beschluss bereits aus den zuvor genannten Gründen aufzuheben war, kam es vorliegend auf die Prüfung der Zulässigkeit der erhobenen Verfahrensrügen und insbesondere einer Entscheidung betreffend der aufgeworfenen Rechtsfrage im Hinblick auf einen etwaigen Verstoß gegen ein Beweisverwertungsverbot im Hinblick auf die dem Betroffenen entnommene Blutprobe nicht an.

46. *) 1. Zum objektiven Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG gehört lediglich das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn im Blut der von der Grenzwertkommission empfohlene Amphetamin-Wert von derzeit 25 ng/ml nachgewiesen wird.

2. Bezogen auf den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG handelt der Betroffene fahrlässig, wenn er die Möglichkeit der Fortdauernden, wenn auch womöglich subjektiv nicht spürbare Rauschwirkung hätte erkennen können und müssen.

3. Wird anstelle einer Geldstrafe bei einer Straftat eine Geldbuße wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit festgesetzt, so kann dies bei der Entscheidung über die Verfahrenskosten Berücksichtigung finden (hier: Gebührenermäßigung von 30 %).

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluss vom 05. April 2011 – III 3 RVs 19/11 –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Minden – Strafrichter – vom 01. Oktober 2009 (13 Ds 93/09) wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (Fahrt unter Drogeneinfluss) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,- Euro verurteilt.

Auf seine hiergegen gerichtete Sprungrevision hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm das Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Minden zurückverwiesen.

Durch das nunmehr angegriffene Urteil hat das Amtsgericht Minden den Angeklagten kostenpflichtig wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung berauschender Mittel (Amphetamin) zu einer Geldbuße von 250,- Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte in zulässiger Weise das Rechtsmittel der (Sprung-) Revision eingelegt, welches er durch seinen Verteidiger mit der näher ausgeführten Sachrüge u.a. damit begründet, dass die festgestellten Urteilsgründe nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit im Sinne des § 24a StVG tragen würden. Zudem hat er die Kostenentscheidung dieses Urteils fristgerecht mit der sofortigen Beschwerde angefochten.

Aus den Gründen:

Die Revision war dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft entsprechend als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, weil die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Das Amtsgericht hat folgende Feststellungen zur Person und Sache getroffen:

„Der Betroffene ist ledig und hat keine Kinder. Er ist von Beruf Arbeiter und verdient nach seinen Angaben ca. 1.000,- EUR netto im Monat.

Der Betroffene befuhr am 02.11.2008 gegen 23:05 Uhr mit dem PKW ... unter Wirkung des berauschenden Mittels Amphetamin, die V...Straße in M... Er wurde aufgrund von Auffälligkeiten bei der Fahrweise durch die Zeugen, die Polizeibeamten P. und S., angehalten. Ein freiwillig durchgeführter Atemalkoholtest verlief negativ. Ein freiwillig durchgeführter sog. Drug-Wipe-Test zeigte ein positives Ergebnis auf Amphetamine an.

Um 23.30 Uhr wurde dem Betroffenen eine Blutprobe entnommen. Die toxikologische Diagnostik durch das Labor K... vom 05.11.2008 ergab beim immunologischen Drogenscreening (ELISA) ein positives Ergebnis für Amphetamine (bei einer Nachweisgrenze von 10 ng/ml) und für Cannabinoide (bei einer Nachweisgrenze von 1,0 ng/ml) und beim chromatographischen Serumtest (GC-MS) einen Amphetaminwert von 200,1 ng/ml (bei einer Nachweisgrenze von 15 ng/ml), während der THC- und der THC-OH Wert unter der Nachweisgrenze von 1,0 ng/ml lagen und der THC-Carbonsäurewert bei 5,0 ng/ml lag (bei einer Nachweisgrenze von 5,0 ng/ml). Der Betroffene handelte fahrlässig. Er hätte die Möglichkeit fortdauernder Wirkung seines Amphetamin-Konsums während der PKW-Fahrt zumindest erkennen können und müssen.“

In der rechtlichen Würdigung führt das Gericht Folgendes aus:

„Der Betroffene hat am 02.11.2008 ein Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels Amphetamin geführt, Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG, in der vom 18.08.2006 bis zum 29.12.2008 gültigen Fassung, i.V. mit der Anlage zu § 24a StVG.

Der Nachweis von Amphetamin-Substanz in einer Konzentration von 200,1 ng/ml lässt eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen und rechtfertigt damit die in § 24a Abs. 2 S. 2 StVG aufgestellte gesetzliche Vermutung. Der in der Empfehlung der Grenzwertkommission empfohlene Nachweisgrenzwert von 25 ng/ml ist deutlich überschritten.

Der Betroffene handelt auch zumindest fahrlässig. Fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn man die Sorgfalt, zu der man nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt (also pflichtwidrig handelt), und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit

der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit – (Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 10, Rn. 6). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung seines Amphetamin-Konsums während der PKW-Fahrt zumindest hätte erkennen können und müssen. Im Regelfall bedeutet die Kenntnis der Einnahme eines Rauschmittels zumindest auch die Erkennbarkeit einer möglichen körperlichen Beeinflussung. Gerade auf die Wirkung kommt es dem Rauschmittelkonsumenten ja an. Hier besteht kein Anhaltspunkt, dass es an dieser Erkennbarkeit ausnahmsweise fehlt. Die vorliegende deutliche Überschreitung des Grenzwertes für Amphetamine von 25 ng/ml zeigt, dass der Betroffene entweder zeitnah oder aber in großer Menge Amphetamin genossen hat. Anhaltspunkte, dass dem Betroffenen das Amphetamin ohne seine Kenntnis zugeführt wurde, oder dass er es nach der PKW-Fahrt zu sich genommen hat, als er bereits unter polizeilicher Beobachtung stand, bestehen nicht. Diese ohnehin fernliegenden Möglichkeiten sind daher zur Überzeugung des Gerichts auszuschließen. Der Sachverständige Dr. K. hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die Anfangsdosis bei Amphetaminkonsumenten regelmäßig bei 5 – 20 mg liegt, während bei Gewöhnung auch mehrere Gramm am Tag konsumiert werden können. Ein Konsum von 10 mg führe nach drei Stunden zu einem Blutwert von etwa 35 Im! Der Betroffene habe entweder eine höhere Dosis als die Anfangsdosis oder aber mehrfach am 02.11.2008 konsumiert“.

Die getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten.

Zum objektiven Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG gehört lediglich das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels, hier Amphetamin. Nach der Legaldefinition des § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG liegt eine solche Wirkung vor, wenn eine der in der Anlage genannten Substanzen – hier Amphetamin – im Blut nachgewiesen wird (BayObLGSt 2004, 5 = NZV 2004, 267, 268 = BA 2005, 318 ; OLG Saarbrücken, VRS 102, 120 = BA 2004, 72 ; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 24a StVG Rn. 21, 24 m. w. Nachw.). Der Gesetzgeber hatte mit § 24a Abs. 2 StVG einen Gefährdungstatbestand geschaffen der ein generelles Verbot ausspricht und anders als § 24a Abs. 1 StVG nicht an einen qualifizierten Grenzwert anknüpft. Dem lag die Erkenntnis zu Grunde, dass der Stand der Wissenschaft bei den einzelnen Betäubungsmitteln im Gegensatz zum Alkohol die Feststellung einer Beziehung zwischen Dosis und Wirkung nicht zulässt (BT-Dr 13/3764, S. 5; Stein, NZV 1999, 441, 446). Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 2004 gebietet danach keine Feststellungen zur Wirkung einer Substanz im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung; es sind lediglich qualifizierte An-

forderungen an den Nachweis der Substanz zu stellen, der erst ab Erreichen des analytischen Grenzwerts als geführt angesehen werden kann (BVerfG, NJW 2005, 349 = BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker).

Auch wenn sich diese Entscheidung unmittelbar nur mit der Substanz THC auseinandersetzt, sind die gleichen Anforderungen an den Nachweis der übrigen von § 24a Abs. 2 StVG erfassten Substanzen zu stellen. Bei Amphetamin muss zumindest der von der Grenzwertkommission empfohlene Wert von derzeit 25 ng/ml erreicht sein (Möller, BA 2004, Supplement 1, S. 17). Dies war vorliegend unzweifelhaft der Fall.

Der Angeklagte hat auch fahrlässig gehandelt. Fahrlässiges Handeln im Sinne des § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit – (vgl. Göhler, 15. Auflage, § 10, Rn. 6; Bohnert, OWiG, 3. Aufl., 2010, § 10, Rn. 17). Bezogen auf den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Amphetaminkonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen (OLG Hamm, NJW 2005, 3298 [= BA 2006, 232]; OLG Brandenburg BA 2008, 135-138; OLG Saarbrücken, NJW 2007, 309 [= BA 2007, 176]). Der Vorwurf schuldhafter Tatbegehung, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, bezieht sich zwar nicht allein auf den Konsumvorgang, sondern auch auf die Wirkungen des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt (vergleiche OLG Hamm, a. a. O.). Soweit allerdings vertreten wird, dass es an dieser Erkennbarkeit im Tatzeitpunkt ausnahmsweise fehlen könne, wenn zwischen Einnahme des Rauschmittels und Begehung der Tat längere Zeit vergangen sei (OLG Hamm, a. a. O.; OLG Bremen, NZV 2006, 276 [= BA 2007, 179]), kann dieser pauschalierten Sichtweise nicht gefolgt werden. Die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand sind in dieser allgemeinen Form zu hoch und führen im Ergebnis zu einem Leerlaufen der Regelung des § 24a StVG bei einem bestreitenden oder schweigenden Betroffenen. Zudem wird die Frage der Erkennbarkeit der Rauschmittelwirkung auf die Einnahme selbst reduziert.

Der Vorwurf fahrlässigen Handelns im Sinne des § 10 OWiG setzt weder voraus, dass der Betroffene tatsächlich bemerkt hat, dass er das Fahrzeug unter dem Einfluss von Drogen fuhr – wobei beim Bemerkten vorsätzliches Handeln gegeben wäre –, noch dass er die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit hätte spüren können, die Amphetamin-Konzentration für ihn also subjektiv wahrnehmbar war (OLG Brandenburg, a. a. O.). Es genügt, wenn der Betroffene die Möglichkeit der fortdauernden, wenn auch womöglich subjektiv nicht spürbare Rauschwirkung hätte erkennen können und müssen (OLG Brandenburg; a. a. O.,

OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. August 2010, – 2 Ss OWi 166/10 –).

Eine Kraftfahrzeugfahrt darf nur angetreten werden, wenn gewährleistet ist, dass sich Fahrzeugführer und Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Gemäß § 1 Abs. 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht. Dieses Gebot der Vorsicht begründet eine Rechtspflicht und entfaltet auch mittelbare Rechtswirkungen (Hentschel/König a. a. O., § 1 StVO, Rn. 6). Insoweit ist seit Jahrzehnten anerkannt, dass ein Kraftfahrer, der (legale) Medikamente zu sich nimmt, verpflichtet ist, die Gebrauchsanleitung des Medikamentes zu beachten (OLG Braunschweig, DAR 1964, 170; OLG Köln VRS 32, 349; LG Freiburg, BA 2007, 183–186). Hat er keine, muss er sich erkundigen (OLG Frankfurt, VM 1976, 162).

Jeder Kraftfahrer, der sein Fahrzeug nach Drogenkonsum fährt, weiß, dass er vorsichtig sein muss. Diese Kenntnisvermittlung ist seit Jahrzehnten Bestandteil jeder Führerscheinausbildung. Gemäß § 11 Abs. 2 OWiG setzt daher für ihn eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht ein (Göhler, OWiG, 15. Aufl., § 11, Rn. 24). Demzufolge kann und muss sich ein Kraftfahrzeugführer Kenntnis darüber verschaffen, wie lange die Wirkungsdauer der von ihm eingenommenen Droge andauert. Dabei muss er alles in seiner Macht stehende tun, damit er nicht, da objektiv unter Drogenwirkung stehend, eine für andere potenziell gefährliche Fahrt antritt (König, NStZ 2009, 425, 427). Diese Prüfungs- und Erkundigungspflicht ist ihm auch ohne weiteres zumutbar. Neben kostengünstigen seriösen Informationsquellen im Internet kann und muss er zur Not einen Apotheker oder Mediziner befragen. Nur der Konsument weiß, welches Mittel er in welcher Menge genommen hat. Nur sofern er sich der Gefährlosigkeit der Fahrt gewiss sein kann, darf er sich in den Straßenverkehr begeben. Vertraut er hingegen auf ungewisser Grundlage auf den Abbau der Droge und verwirklicht sich sein Einschätzungsrisiko, handelt er objektiv und subjektiv fahrlässig (König, a. a. O.).

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, dass der Angeklagte, unabhängig davon, wann er die Droge zu sich genommen hatte (am Tattage oder zuvor) verpflichtet war, sich hinreichend über die mögliche Wirkungsdauer zu erkundigen. Da er dieses offensichtlich unterlassen hat, handelte er im Hinblick auf § 24a Abs. 2 StVG fahrlässig.

Auch der Rechtsfolgenausspruch hält rechtlicher Prüfungsstand.

Das Amtsgericht hat die in der Bußgeldkatalogverordnung vorgesehene Regelbuße von 250,- Euro für einen fahrlässigen Verstoß gegen § 24a StVG verhängt. Das Amtsgericht hat sich auch hinreichend mit den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen befasst. Es hat festgestellt, dass der ledige Angeklagte einer geregelten beruflichen Tätigkeit nachgeht und monatlich 1000,- Euro erzielt. Angesichts dessen bedurfte es bei der hier verhängten Geldbuße von 250,- Euro keiner weiteren Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen,

um dem Senat die Prüfung zu ermöglichen, ob die verhängte Geldbuße unter Berücksichtigung der Kriterien des § 17 Abs. 3 OWiG hier noch als verhältnismäßig anzusehen ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ab welcher Bußgeldhöhe bei der Verhängung von Regelgeldbußen nach der Bußgeldkatalogverordnung in der Regel nicht mehr von einer geringwertigen Geldbuße auszugehen ist und deshalb eine nähere Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist.

Die gem. § 464 Abs. 3 StPO statthafte und gem. § 311 Abs. 2 StPO fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde gegen die Anfulerlegung der Kosten und Auslagen des erstinstanzlichen Verfahrens ist zulässig.

Indessen erweist sie sich nur im tenorierten Umfang [„Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen. Jedoch werden die Gebühren um 30 Prozent ermäßigt. In diesem Umfang trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.“] als begründet. Zwar können die Verfahrenskosten aus Billigkeitsgründen insgesamt der Staatskasse auferlegt werden, wenn Anklage wegen einer Verkehrsstrafat erhoben worden war, eine Verurteilung jedoch nur wegen einer Ordnungswidrigkeit erfolgt ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verurteilte einen Bußgeldbescheid hingenommen hätte (BGHSt 25, 109, 117 f.; OLG Celle, MDR 72, 439 f). So liegt der Fall hier aber nicht. Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass der Angeklagte eine Verurteilung nach § 24a StVG bereits anlässlich seiner ersten Verurteilung am 01. Oktober 2009 nicht hingenommen hätte, da er von der Unzulässigkeit der entnommenen Blutprobe ausging und einen Freispruch verfolgte. Mit dieser Zielrichtung erhob er auch seine Sprungrevision. Daher hat der Verurteilte grundsätzlich die der Staatskasse durch das erstinstanzliche Verfahren erwachsenen Gebühren und Auslagen zu tragen, denn sie sind durch die Verurteilung wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit verursacht, §§ 464a Abs. 1 S. 1, 465 Abs. 1 StPO. Andererseits ist aber auch anerkannt, dass eine wesentliche Strafmilderung (vgl. OLG Hamm MDR 1973, 1041) bei der Kostenentscheidung Berücksichtigung finden kann. Nichts anderes gilt bei Festsetzung einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit anstelle einer Geldstrafe bei einer Straftat.

Insofern erscheint es billig, der Staatskasse die dem Verurteilten entstandenen Verfahrenskosten, Gebühren und Auslagen im tenorierten Umfang aufzuerlegen.

47. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO unterliegt als prozessuale Zwangsmaßnahme den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung des Beschleunigungsgebots. Sie ist daher nicht mehr rechtlich vertretbar, wenn die Tat über zwei Jahre zurückliegt, der diesbezügliche Antrag erst mit Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft

gestellt wird und das Gericht bis zu seiner Entscheidung weitere fünf Monate vergehen lässt.

Kammergericht Berlin,
Beschluss vom 01. April 2011 – 3 Ws 153/11 –

Zum Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt dem Angeklagten mit der am 05. August 2010 vor der großen Strafkammer des Landgerichts Berlin erhobenen Anklage zur Last, sich in B. zwischen dem 23. Oktober 2003 und dem 17. September 2008 durch 13 selbständige Handlungen in sechs Fällen wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Sachbeschädigung und in weiteren sechs Fällen wegen vollendeten und in einem wegen versuchten Betruges strafbar gemacht zu haben. Er soll am 23. Oktober und 25. November 2003, 10. Oktober 2005, 25. Oktober 2007 und 23. Mai 2008 vorsätzlich einen Verkehrsunfall herbeiführt, hierbei andere Fahrzeuge beschädigt und anschließend den Schaden unter Vorspiegelung eines ihn begünstigenden Unfallverlaufs bei den jeweiligen Haftpflichtversicherungen geltend gemacht haben. Mit Beschluss vom 24. Januar 2011 hat die Strafkammer die Anklage unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zugelassen und dem Angeklagten zugleich die Fahrerlaubnis nach § 111a StPO vorläufig entzogen und die Beschlagnahme seines Führerscheins angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde. Sein Rechtsmittel hat Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Rechtfertigen dringende Gründe die Annahme, dass die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB endgültig entzogen werden wird, kann sie das Gericht nach § 111a StPO bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorläufig entziehen. Voraussetzung dieser vorbeugenden Maßnahme ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass der Tatrichter zu der Überzeugung gelangt, dem Beschuldigten oder Angeklagten mangle es an der erforderlichen charakterlichen Eignung. Von dem Fehlen letzterer ist in den Fällen des § 69 Abs. 2 StGB regelmäßig auszugehen, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen (vgl. Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl., § 111a Rdn. 2). Wengleich § 315b StGB nicht zu den Verkehrsstrafataten im engeren Sinn gehört, weil er in erster Linie verkehrsfremde Eingriffe erfasst, kann dennoch ein Verkehrsteilnehmer selbst wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr bestraft werden, sofern er die Unaufmerksamkeit oder Fehleinschätzung eines anderen Verkehrsteilnehmers ausnutzt und durch sein Fahrverhalten vorsätzlich einen Unfall mit der Möglichkeit einer für ihn vorteilhaften Schadensregulierung herbeiführt (vgl. BGH NJW 1999, 430). Dies gilt auch, wenn sein Verhalten äußerlich verkehrsgerecht erscheint. Denn die vorsätzliche Schädigung eines anderen Verkehrsteilnehmers ist stets ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (vgl. BGH NZV 1992, 157). Etwas anderes gilt für den, der seine verkehrsgerechte Teilnahme am Stra-

ßenverkehr mit der Hoffnung verbindet, dass ihm ein Unfall Gelegenheit zu einer vorteilhaften Schadensregulierung bietet, selbst wenn er das Unfallgeschehen billigend in Kauf nimmt.

Vorliegend ist jedoch hiervon nicht auszugehen. Vielmehr lassen es die Häufigkeit und der Verlauf der Unfälle der Jahre 2003 bis 2008 in hohem Maße wahrscheinlich erscheinen, dass der Angeklagte Fahrfehler anderer Verkehrsteilnehmer ausnutzte, um vorsätzlich einen Unfall herbeizuführen, und hierzu sein Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Art und Weise einsetzte.

2. Gleichwohl kann der Beschluss des Landgerichts nach § 111a StPO nicht bestehen bleiben. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist unverhältnismäßig. Als prozessuale Zwangsmaßnahme ist sie den verfassungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, insbesondere demjenigen der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung des Beschleunigungsgebotes (vgl. BVerfG NJW 2005, 1767). Wengleich eine Fahrerlaubnis auch noch mit Erhebung der Anklage oder später vorläufig entzogen werden kann (vgl. OLG Hamm NZV 2002, 380), sind mit zunehmender zeitlicher Distanz zwischen Tatgeschehen und dem Zeitpunkt des vorläufigen Entzuges der Fahrerlaubnis erhöhte Anforderungen an die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz der Allgemeinheit einerseits und dem Interesse des Fahrerlaubnisinhabers an der uneingeschränkten Nutzung seiner Fahrerlaubnis andererseits zu stellen. Bleibt dieser nach der ihm angelasteten Tat weiter im Besitze seiner Fahrerlaubnis und nimmt beanstandungsfrei am Straßenverkehr teil, wächst sein Vertrauen in den Bestand der Fahrerlaubnis, während die Möglichkeit ihres vorläufigen Entzuges nach § 111a StPO ihren Charakter als Eilmaßnahme zunehmend verliert. Wann letztere nicht mehr in Betracht kommt, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (vgl. insoweit BVerfG NJW 2005, 1767 m.N.) und hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Hier liegt die letzte Tat nach § 315b Abs. 1 StGB über zwei Jahre zurück. Spätestens mit dem Bericht des LKA vom 25. Mai 2009 waren Anzahl, Art und Umfang der einzelnen Taten bekannt und im Wesentlichen ausermittelt. Dem Angeklagten war unter Hinweis auf den Vorwurf des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr rechtliches Gehör gewährt worden und es hätte nahe gelegen, bereits zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu beantragen. Tatsächlich geschah dies jedoch erst mit Erhebung der Anklage Anfang August 2010, ohne dass ersichtlich ist, welche Umstände der früheren Antragstellung entgegenstanden. Hinzu kommt, dass auch nach Eingang der Anklage am 05. August 2010 über fünf Monate bis zum Erlass des nunmehr angefochtenen Beschlusses nach § 111a StPO vergingen. Angesichts dieser erheblichen Verzögerung erweist sich der erst im Januar 2011 erfolgte vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis als rechtlich nicht mehr vertretbar. Durch diese Vorgehensweise hat das Vertrauen des Angeklagten in den vorläufigen Erhalt seiner Fahrerlaubnis in einem Umfang an Gewicht ge-

wonnen, dass es das von den Ermittlungsbehörden nunmehr erstmals betonte Sicherungsinteresse der Allgemeinheit überwiegt. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben.

48. *) Auch wenn einem Betroffenen nach einer Trunkenheitsfahrt mit hoher Blutalkoholkonzentration (hier: 2,04 Promille) die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Wiedererteilung (hier: sechs Monate) angeordnet worden ist, kann die Sperre gemäß § 69a Abs. 7 StGB vorzeitig aufgehoben werden, wenn aufgrund erheblicher neuer Tatsachen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Beschwerdeentscheidung Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Besondere Berücksichtigung kann hierbei finden, dass der Täter durch eine Nachschulung oder ein Aufbauseminar für alkoholauffällige Täter eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat (hier: Teilnahme an verkehrspsychologischer Intervention der DEKRA).

Landgericht Erfurt,

Beschluss vom 25. Mai 2011 – 7 Qs 135/11 –

Zum Sachverhalt:

Der Verurteilte fuhr am 21.07.2010 mit einem Kleinkraftrad auf einer Straße in L., obwohl er aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war. Es kam zu einem Zusammenstoß mit einem Kleintransporter, wobei ein Schaden in Höhe von ca. 1000,00 € entstand. Eine an jenem Tag entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,04 Promille.

Das Amtsgericht Arnstadt verhängte daher gegen den Verurteilten mit seit dem 26.01.2011 rechtskräftigen Strafbefehl vom 03.01.2011 – wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs – eine Geldstrafe in Höhe von 35 Tagessätzen zu je 20 €, d. h. in Höhe von insgesamt 700 €. Zugleich wurde dem Verurteilten die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, dem Verurteilten für die Dauer von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Die Sperrfrist endet danach am 02.07.2011.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.03.2011 ließ der Verurteilte mit eingehender Begründung beantragen, die Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufzuheben.

Das Amtsgericht Arnstadt wies diesen Antrag mit Beschluss vom 25.03.2011 zurück. Erhebliche neue Tatsachen lägen für eine vorzeitige Aufhebung der Sperre nicht vor. Der pauschale Hinweis auf eine besondere Belastung und mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen reichten nicht aus. Auch die nachgewiesene Teilnahme an der verkehrspsychologischen Intervention lasse nicht ohne weiteres auf eine nicht mehr bestehende Ungeeignetheit schließen. Aus der

vorgelegten Teilnahmebestätigung sei nicht ersichtlich, ob der Verurteilte erfolgreich an der Maßnahme teilgenommen habe.

Gegen diesen Beschluss ließ der Verurteilte mit Schriftsatz vom 11.04.2011 sofortige Beschwerde einlegen und erneut beantragen, die Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufzuheben. Dem trat die Staatsanwaltschaft unter dem 19.04.2011 entgegen.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass bei dem Verurteilten eine Blutalkoholkonzentration von 2,04 Promille vorgelegen hat. Die Entscheidung des Amtsgerichts im März d. J. begegnet ihrerseits auch keinen Bedenken.

Gleichwohl erscheint es im Lichte der gesamten zwischenzeitlichen Entwicklung des Verurteilten und insbesondere der vorgelegten ergänzenden Bestätigung vom 11.04.2011 nunmehr vertretbar, die Sperrfrist um gut einen Monat zu verkürzen.

Auch wenn einem Betroffenen nach einer Trunkenheitsfahrt mit hoher Blutalkoholkonzentration (hier: 2,04 Promille) die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Wiedererteilung von hier sechs Monaten angeordnet worden ist, kann die Sperre gemäß § 69a Abs. 7 StGB vorzeitig aufgehoben werden, wenn aufgrund erheblicher neuer Tatsachen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Beschwerdeentscheidung Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Besondere Berücksichtigung kann hierbei finden, dass der Täter durch eine Nachschulung oder ein Aufbauseminar für alkoholauffällige Täter eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 02.08.2010, 533 Qs 97/10, zit. nach Juris).

Für eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB spricht im vorliegenden Fall die mit der Beschwerde vorgelegte Bestätigung der DEKRA vom 11.04.2011. Danach hat der Verurteilte in der Zeit vom 07.02. bis zum 02.03.2011 an einer verkehrspsychologischen Intervention teilgenommen, die drei Einzelgespräche zu je 90 Minuten umfasste. Ziel jener Maßnahme war es, die Voraussetzungen für ein verkehrsgerechtes Verhalten so zu verbessern, dass die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Trunkenheitsdeliktes vermindert wird. Insbesondere wurden, wie die Bescheinigung aufzeigt, die Ursachen der Alkoholauffälligkeit diskutiert.

Der die Bescheinigung ausstellende Dipl.-Psychologe K. M. bestätigt, dass der Verurteilte regelmäßig und pünktlich die Sitzungen besucht und aktiv an den Gesprächen teilgenommen hat. Es sei ein deutliches Bemühen erkennbar gewesen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu überdenken und zu ändern. Dem Verurteilten könne eine in diesem Sinne erfolgreiche Kursteilnahme bescheinigt werden.

Die Kammer hält dem Verurteilten zugute, dass er an der verkehrspsychologischen Intervention freiwillig

lig und aus eigenem Antrieb teilgenommen und dabei finanziellen und zeitlichen Aufwand auf sich genommen hat. Es steht zu hoffen, dass der Verurteilte seine Trinkgewohnheiten mittlerweile geändert hat bzw. bei vorangegangem Alkoholkonsum nicht mehr fahren wird.

Nach alledem besteht jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt Grund zu der Annahme, dass der Verurteilte zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Die Sperre dauert auch (erheblich) länger als drei Monate.

49. Die Übergangsregelung des § 65 Abs. 9 StVG zur Verwertungsfrist von Eintragungen in das Verkehrszentralregister, die vor dem 01.01.1999 vorgenommen worden waren, bezieht sich nicht lediglich auf die Zeitdauer sowohl der Tilgungs- wie auch der Verwertungsfrist, sondern ebenso auf die Berechnung des Fristbeginns gem. § 29 Abs. 5 StVG und auf die Voraussetzungen der Ablaufhemmung nach § 29 Abs. 6 StVG.

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Urteil vom 14. April 2011 – 2 LB 27/10 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger hatte erstmals eine Fahrerlaubnis im Jahre 1989 erhalten. Durch Urteile des Amtsgerichts ... vom 14.02.1997 und des Amtsgerichts ... vom 03.05.1997 wurde er wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilt. Ihm wurde die Fahrerlaubnis entzogen. Am 12.06.1998 wurde ihm erneut die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erteilt.

Durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 12.09.2007 wurde der Kläger wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihm wurde die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von sieben Monaten entzogen. Er hatte am 24.04.2007 gegen 00.20 Uhr nach Alkoholkonsum mit einem PKW öffentliche Straßen befahren. Nach dem Gutachten der staatlichen Blutalkoholuntersuchungsstelle am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikum S.-H. hatte der Kläger um 01.08 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 ‰.

Am 21.01.2008 stellte der Kläger einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Mit Schreiben vom 11.02.2008 forderte der Beklagte ihn auf, ein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Kläger nicht nach. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Verwaltungsgericht ab. Die Beschwerde hiergegen wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Der Kläger stellte am 12.06.2008 erneut einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Der Beklagte forderte ihn mit Schreiben vom 24.07.2008 auf, innerhalb der nächsten drei Monate ein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten vorzulegen. Mit Schreiben vom 01.08.2008 machte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten geltend, dass die Neuertei-

lung der Fahrerlaubnis ohne medizinisch-psychologische Untersuchung erfolgen müsse. Es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sein könnte. Die Trunkenheitsfahrt aus dem Jahre 1997 sei für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nur bis zum 12.06.2008 verwertbar gewesen.

Mit Bescheid vom 23.09.2008 versagte der Beklagte die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, weil der Kläger das angeforderte Gutachten nicht vorgelegt habe.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.2009 zurück. Der Kläger hat am 24.02.2009 Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20.07.2010 abgewiesen hat. Der Kläger hat am 30. August 2010 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat mit Beschluss vom 06. Dezember 2010 entsprochen hat.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten vom 23.09.2008 und vom 22.01.2009 sind rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm die beantragte Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt wird.

Die von dem Kläger begehrte Fahrerlaubnis kann gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG nur dann erteilt werden, wenn er zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Diese Eignung ist bei ihm jedoch nicht vorhanden.

Gemäß § 2 Abs. 4 StVG ist zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, wer unter anderem die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt. Gemäß § 11 Abs. 1 FeV erfüllen Bewerber um eine Fahrerlaubnis diese Anforderungen nicht, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 und 5 vorliegt, wodurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Dies ist namentlich bei Missbrauch und Abhängigkeit von Alkohol der Fall (Nr. 8 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV).

Werden der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die Eignungszweifel bei Alkoholproblematik begründen, hat sie gemäß §§ 11 Abs. 3 Satz 2, 13 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Kommt der Fahrerlaubnisbewerber dieser Anordnung nicht nach, darf die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV bei der Entscheidung über die Neuerteilung auf die Nichteignung des Bewerbers schließen, wenn sie diesen bei der Anordnung des Gutachtens auf diese Folge hingewiesen hat.

Dementsprechend konnte der Beklagte den Kläger gemäß § 2 Abs. 2 StVG i.V.m. § 11 Abs. 8 FeV als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ansehen, denn er hat, obwohl er von dem Beklagten auf die Folge des § 11 Abs. 8 FeV hingewiesen worden ist, das angeordnete medizinisch-psychologische Gutachten nicht erbracht. Dazu wäre der Kläger aber verpflichtet gewesen, denn der Beklagte war gemäß § 13 FeV vor

der Neuerteilung der Fahrerlaubnis dazu berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens zu verlangen.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts kann die streitige Anordnung gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 b StVG auf wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss gestützt werden. Der Beklagte durfte nicht nur die Trunkenheitsfahrt vom 24. 07. 2007, sondern auch die Trunkenheitsfahrten aus dem Jahre 1996 berücksichtigen.

Die Verstöße aus dem Jahre 1996 waren zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutachtens weiterhin verwertbar.

Gem. § 65 Abs. 9 StVG werden die Entscheidungen, die vor dem 01. 01. 1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, bis zum 01. 01. 2004 „nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zu 01. Januar 1999 geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a der Straßenverkehrszulassungsordnung“ getilgt. Ferner dürfen die Entscheidungen „nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht“.

Dieser Wortlaut des Gesetzes bezieht sich, worauf der Beklagte zutreffend hinweist, nicht lediglich auf die Zeitdauer sowohl der Tilgungs- wie auch der Verwertungsfrist, sondern ebenso auf die Berechnung des Fristbeginns gem. § 29 Abs. 5 StVG und auf die Voraussetzungen der Ablaufhemmung nach § 29 Abs. 6 StVG.

Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG beginnt die Tilgungsfrist – und damit auch der Beginn der Verwertungsfrist gem. § 65 Abs. 9 Satz 1, 2. HS StVG – bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Sie hatte somit am 12. 06. 1998 zu laufen begonnen, dem Datum der Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Auch der Ablauf der Verwertungsfrist wird durch neue Eintragungen gehemmt. Diese Eintragungen hindern nicht nur die Tilgung bereits eingetragener und ohne die Neueintragung inzwischen tilgungsreifer Eintragungen, sondern auch den Eintritt der Nichtverwertbarkeit. Eine Tilgung ist, wie sich aus § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG ergibt, erst dann zulässig, wenn für alle Eintragungen, d.h. einschließlich der später hinzugekommenen, Tilgungsreife eingetreten ist (Himmelreich/Janker/Karbach, Fahrverbot, Fahrerlaubnisentzug und MPU-Begutachtung, 8. Aufl., Rn 607). Gleiches gilt für die Verwertbarkeit.

Die zehnjährige Verwertungsfrist wäre somit am 12. 06. 2008 abgelaufen gewesen, hätte der Kläger am 24. 07. 2007 nicht erneut eine Trunkenheitsfahrt mit 1,46 ‰ begangen. Damit ist gem. § 29 Abs. 6 StVG eine Ablaufhemmung eingetreten.

Da hiernach sowohl die Trunkenheitsfahrten aus dem Jahre 1996 wie auch die Trunkenheitsfahrt vom 24. 07. 2007 berücksichtigt werden durften, konnte der Beklagte seine Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV stützen.

50. *) Eine deutsche Fahrerlaubnisbehörde kann es ablehnen, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus der von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis grundsätzlich ergibt, wenn sich auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden, unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/439/EWG aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war. Auf eine zusätzlich gegenüber dem Betroffenen ergangene Führerscheinmaßnahme i. S. v. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie kommt es dabei nicht mehr an.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 27. Mai 2011 – 11 ZB 10.2900 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung war abzulehnen, da der ausschließlich geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorliegt.

Die Zulassungsbegründung steht auf dem Standpunkt, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ergäben sich daraus, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht die „neue Fassung“ des § 28 Abs. 4 FeV zu Grunde gelegt habe, die tschechische EU-Fahrerlaubnis des Klägers nicht während des Laufs einer Sperrfrist erworben worden sei und die Inlandsungültigkeit nicht ausschließlich auf einen sich aus dem Führerschein selbst ergebenden Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis gestützt werden dürfe.

Demgegenüber ist auf den hier zu entscheidenden Fall tatsächlich § 28 Abs. 4 FeV in der zum 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Fassung anzuwenden, nachdem maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheids derjenige seiner Bekanntgabe – hier der 06. August 2010 – ist (vgl. etwa BayVGH vom 16. 12. 2010 Az. 11 CS 10.2311). Die Zulassungsbegründung bestreitet nicht, dass ein aus dem Führerschein selbst hervorgehender Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis vorliegt (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Senats kann eine deutsche Fahrerlaubnisbehörde es ablehnen, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus der von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis grundsätzlich ergibt, wenn sich auf der Grundlage von Angaben im Führerschein

selbst oder anderen vom Ausstellermittgliedstaat herführenden, unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein vom 29. Juli 1991 (ABl. L 237 vom 24. 08. 1991, S. 1) aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war, und der Aufnahmemitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet auf den Inhaber dieses Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet hat, ehe die ausländische EU-Fahrerlaubnis erteilt wurde (vgl. EuGH vom 26. 06. 2008 Az. C-329/06 und C-343/06 RdNr. 72 [BA 2008, 255], C-334/06 bis C-336/06 RdNr. 69; BayVGH vom 11. 08. 2008 Az. 11 CS 08.832 und Jagow, Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht, Loseblattkommentar, § 28 FeV S. 78q). Nachdem dem Kläger mit bestandskräftigem Bescheid vom 19. Januar 2004 die Fahrerlaubnis wegen Teilnahme am Straßenverkehr unter Kokaininfluss entzogen wurde, liegen beide Voraussetzungen hier vor. Soweit sich der Kläger auf die Entscheidung des VGH Kassel vom 18. Juni 2009 (BA 2009, 354) beruft, ergibt sich hieraus gerade, dass bei Vorliegen eines berücksichtigungsfähigen Wohnsitzverstoßes und einer vor Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis gegenüber dem Betroffenen ergangenen Entzugsmaßnahme keine Anerkennung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis erfolgen muss.

Hinzu kommt, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Mai 2011 (Az. C-184/10 – Rechtssache Grasser [BA 2011, 236]) es unter Geltung der Richtlinie 91/439/EWG nicht mehr darauf ankommt, ob zusätzlich zu einem berücksichtigungsfähigen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis auch eine Führerscheinmaßnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie gegenüber dem Betroffenen ergangen war, so dass die Behauptung der Zulassungsbegründung, ein isolierter Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis reiche für die Feststellung der Inlandsungültigkeit einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis nicht aus, unzutreffend ist.

51. 1. Die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach § 13 Satz 1 Nr. 2 a) Alt. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung zum Zwecke der Klärung der Frage, ob ein Verkehrsteilnehmer Alkoholenuss und das Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs in einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Zustand hinreichend sicher trennen kann, ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn der Verkehrsteilnehmer als Kraftfahrer alkoholauffällig geworden ist.

2. Vielmehr müssen die Gesamtumstände zu der begründeten Annahme Anlass geben, der Betroffene werde voraussichtlich schon in überschaubarer Zukunft nach dem Genuss von Alkohol ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug führen und so zu einer konkreten Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden.

3. Andernfalls ist die wegen Nichtvorlage des Gutachtens ausgesprochene Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge rechtswidrig (so hier).

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 08. Juni 2011 – 10 B 10415/11 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und hat aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hätte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen müssen. Die verfügte Untersagung des Führens (fahrerlaubnisfreier) Fahrzeuge erweist sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin nicht von der Ungeeignetheit des Antragstellers ausgehen durfte. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der Untersagungsverfügung besteht danach nicht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 y) des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – hat die Fahrerlaubnisbehörde demjenigen, der sich als ungeeignet oder nur noch als bedingt geeignet zum Führen eines Fahrzeugs erwiesen hat, das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Die Antragstellerin schließt auf die Ungeeignetheit des Antragstellers, weil er das zum Zwecke (auch) der Klärung seiner Geeignetheit zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht vorgelegt hat (vgl. § 3 Abs. 2 FeV i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV); dieser Schluss ist aber nicht zulässig, weil zur Klärung von diesbezüglichen Zweifeln die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht angeordnet werden durfte.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 FeV i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 a) FeV für eine Aufforderung zur Begutachtung liegen entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht vor. § 3 Abs. 2 FeV verweist auf eine entsprechende Anwendung der §§ 11 bis 14 FeV, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs – der Antragsteller fährt nach seinen Angaben bei der Begutachtung durch den Verkehrsmediziner Dr. M. mit dem Fahrrad zur Arbeit und besitzt offensichtlich eine Prüfbescheinigung für Mofas – zum Führen ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist.

Welche Tatsachen die Eignung einer Person, mit nicht fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen am Straßenverkehr teilzunehmen, in Frage stellen können, ist im Straßenverkehrsgesetz nicht näher geregelt. Auch hier gilt zwar grundsätzlich der Eignungsbegriff des § 2 Abs. 4 StVG, wonach geeignet ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (vgl. den Beschluss des Senats vom 25. September 2009 – 10 B 10930/09.OVG –, juris [= BA 2009, 437], unter Hinweis auf Hentschel, Stra-

Benverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 3 FeV Rdnr. 1, 7). Hieraus ergibt sich aber noch nicht, welche körperlichen und geistigen Einschränkungen und Erkrankungen die Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ausschließen. Allerdings führt der Genuss von Alkohol in höherer Dosierung zu einer Herabsetzung der Reaktions- und Kritikfähigkeit sowie zu Veränderungen der Stimmungslage; bereits Blutalkoholkonzentrationen mit Werten ab 0,3 ‰ können zu diesbezüglichen Defiziten führen. Häufiger Alkoholmissbrauch führt darüber hinaus zur Gewöhnung an die Giftwirkung und damit zur Unfähigkeit einer realistischen Einschätzung der eigenen Alkoholisierung (vgl. Ziff. 3.11 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Stand März 2000). Nicht nur bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, sondern auch beim Führen von Mofas, Fahrrädern oder anderen fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen besteht infolge der Wirkung erheblicher Alkoholmengen ein erhöhtes Verkehrsrisiko (vgl. den Beschluss des Senats vom 25. September 2009, a. a. O.). Wenn daher ein Führer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs nicht in der Lage ist, das Führen dieses Fahrzeugs und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum hinreichend sicher zu trennen, ist er wegen „Alkoholmissbrauchs“ im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ungeeignet. Folgerichtig ordnet die Fahrerlaubnisbehörde bei diesbezüglichen Eignungszweifeln gemäß § 3 Abs. 2 FeV i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 a) FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn nach einem eingeholten ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen.

Die in Fällen der Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 3 Abs. 2 FeV i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV aufgeworfene – und weiterhin in Streit stehende – Frage, ob die vorgenannte Vorschrift einschränkungslos für die Teilnahme am Straßenverkehr mit jedem Fahrzeug zur Anwendung kommt (so HessVGH, Urteil vom 06. Oktober 2010 – 2 B 1076/10 – [BA 2010, 436] und BayVGH, Beschluss vom 28. Dezember 2010 – 11 CS 10.2025 –, beide juris) oder sich vielmehr, soweit die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem fahrerlaubnisfreien Fahrzeug in Rede steht, die pauschalierende Betrachtungsweise des § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV nicht rechtfertigen lässt (so der Senat in seinem Beschluss vom 25. September 2009, a. a. O.), bedarf bei der Gutachtensauforderung nach § 3 Abs. 2 FeV i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 a) FeV keiner Entscheidung. Denn § 13 Satz 1 Nr. 2 a) FeV lässt schon seinem Wortlaut nach Raum für die Berücksichtigung der Besonderheiten der Verkehrsteilnahme mit einem fahrerlaubnisfreien Fahrzeug; die Vorschrift kann daher durchaus unmittelbar angewendet werden. Die nach § 13 Satz 1 Nr. 2 a) FeV erforderlichen Anzeichen für Alkoholmissbrauch bzw. sonstigen Tatsachen, die die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen, müssen sich dabei allerdings auf ein fehlendes Trennungsvermögen zwischen dem

Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs und einem die Fahrsicherheit bezüglich eines solchen Fahrzeugs beeinträchtigendem Alkoholkonsum beziehen. Nur dann berücksichtigt die Gutachtensauforderung in ausreichendem Maße das Spannungsverhältnis, das zwischen dem Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs einerseits und dem Interesse des Verkehrsteilnehmers andererseits besteht, von Gefahrforschungseingriffen verschont zu bleiben, die mit erheblichen Belastungen für ihn verbunden sind (vgl. zum Übermaßverbot den Beschluss des Senats vom 25. September 2009, a. a. O., m. w. N.).

Hiervon ausgehend war die Antragsgegnerin nicht befugt, zum Zwecke der Klärung von Eignungszweifeln hinsichtlich des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Eine Gutachtensauforderung nach § 13 Satz 1 Nr. 2 a) Alt. 1 FeV scheidet von vornherein aus. Das vom Antragsteller beigebrachte ärztliche Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, Dr. M., vom 24. November 2010 setzt sich in Übereinstimmung mit dem Gutachtenauftrag nur mit der Frage der Kraftfahreignung des Antragstellers auseinander und enthält daher keine Feststellungen, ob Anzeichen für ein fehlendes Trennungsvermögen zwischen dem Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum vorliegen. Sonstige Tatsachen, die die Annahme eines derartigen Alkoholmissbrauchs begründen, sind ebenfalls nicht vorhanden; auch § 13 Satz 1 Nr. 2 a) Alt. 2 FeV kommt daher als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass bei dem Antragsteller in der Vergangenheit erhebliche Alkoholprobleme bestanden, eine adäquate Bearbeitung der Suchtgefahr nicht erfolgte, Einsicht in die vorhandene Alkoholproblematik nicht gegeben ist und eine Suchttendenz besteht. Darüber hinaus wurde das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ durch den Antragsteller mit Strafbefehl vom 23. März 2010 geahndet. Hieraus lässt sich aber nicht die Annahme eines Alkoholmissbrauchs auch in Bezug auf fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge herleiten. Da der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs im Straßenverkehr nie auffällig geworden ist – und sich daher nicht schon daraus die Annahme eines entsprechenden fehlenden Trennungsvermögens herleiten lässt –, müssen die Gesamtumstände Zweifel rechtfertigen, ob er Trinken und Fahren eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs sicher trennen kann (dieser Maßstab gilt auch bei der Beantwortung der Frage, ob eine außerhalb des Straßenverkehrs aufgetretene Alkoholauffälligkeit eines Kraftfahrers eine Tatsache sein kann, die die Annahme eines Alkoholmissbrauchs in Bezug auf Kraftfahrzeuge rechtfertigt, vgl. Hentschel, a. a. O., § 13 FeV Rdnr. 21). Die Alkoholauffälligkeit des Antragstellers als Kraftfahrer und dessen Alkoholprobleme vermögen die Anordnung einer Begutach-

tung nicht per se zu rechtfertigen. Sie müssen vielmehr zusätzlich in einer Weise zutage getreten sein, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, der Betroffene werde voraussichtlich schon in überschaubarer Zukunft nach dem Genuss von Alkohol ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug führen und so zu einer konkreten Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden (vgl. zu diesen grundlegenden Kriterien den Beschluss des erkennenden Senats vom 11. September 2006 – 10 B 10734/07.OVG –, juris). Bei der Beurteilung, ob eine hinreichend konkrete Gefahr gegeben ist, sind überdies die vom erkennenden Senat in seinem Beschluss vom 25. September 2009 (a. a. O.) erörterten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zum einen gehört die Teilnahme mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere mit einem Fahrrad, zum Kernbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Die Fortbewegung mit diesen Verkehrsmitteln ist grundsätzlich voraussetzungslos allen Personen, auch kleineren Kindern und alten Menschen, erlaubt. Zum anderen beeinträchtigen fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge die Sicherheit des Straßenverkehrs und anderer Verkehrsteilnehmer schon wegen ihrer erheblich geringeren Geschwindigkeit typischerweise nicht im gleichen Ausmaß wie Kraftfahrzeuge (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1979 – 2 BvL 7/78 –, juris).

Vor diesem Hintergrund setzt die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach § 13 Satz 1 Nr. 2 a) Alt. 2 FeV zum Zwecke der Klärung der Frage, ob Alkoholmissbrauch im Hinblick auf das Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs anzunehmen ist, vorliegend eine nahe liegende und konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit voraus. Die zu befürchtenden Folgen müssen an diejenigen bei auffällig gewordenen Kraftfahrern heranreichen. An beidem fehlt es hier.

Der Antragsteller ist nur einmal als Kraftfahrer mit unzulässig hoher Blutalkoholkonzentration im Straßenverkehr auffällig geworden und hat ansonsten weder mit dem Auto noch mit dem Fahrrad bzw. einem sonstigen fahrerlaubnisfreien Fahrzeug ein unverantwortliches oder rücksichtsloses Verhalten gegenüber Dritten im Straßenverkehr gezeigt. Hieraus allein lassen sich daher keine verkehrsbezogenen Umstände herleiten, die es in besonderer Weise als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er in überschaubarer Zeit in einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden alkoholisiertem Zustand ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug führen wird. Greifbare Anhaltspunkte hierfür ergeben sich auch nicht bei zusätzlicher Berücksichtigung der Höhe der festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰. Mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ ist ein Führer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs – anders als ein Kraftfahrer – nicht absolut fahruntüchtig, sondern er ist erst dann fahrungeeignet, wenn weitere Umstände erweisen, dass der Alkoholgenuss zur Fahruntüchtigkeit geführt hat (vgl. Hentschel, a. a. O., § 316 StGB, Rdnr. 18, 22). Hierbei ist insbesondere von Belang, dass das Gefahrenpotenzial für andere Verkehrsteilnehmer wegen der allgemein geringeren

Betriebsgefahr fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge deutlich geringer einzuschätzen ist als beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs. Eine latente Gefährdung des Antragstellers, Alkoholgenuss und das Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs in einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Zustand nicht sicher trennen zu können, kann daher auch unter Einbeziehung der Höhe der Blutalkoholkonzentration nicht hinreichend konkret festgestellt werden. Nichts anderes ergibt sich aus den Angaben des Antragstellers zu seinem Trinkverhalten. Diese lassen zwar den Schluss auf weiterhin bestehende Alkoholprobleme zu; dass diese aber gegenwärtig ein Ausmaß haben, das eine nahe liegende Gefährdung der Verkehrssicherheit aufgrund des Führens eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs durch den Antragsteller mit sich bringt, ist nicht erkennbar.

52. *) Die Frist zur Vorlage eines MPU-Gutachtens bestimmt sich ausschließlich nach der Zeitspanne, welche die Begutachtungsstelle voraussichtlich benötigen wird, um das Gutachten zu erstellen; eine Verfahrenspflicht, bei der Festsetzung der Frist die Erbringung eines etwaigen Abstinenznachweises durch den Betroffenen zu berücksichtigen, gibt es nicht.

Verwaltungsgericht Cottbus,
Beschluss vom 28. Juni 2011 – 1 L 164/11 –

Aus den Gründen:

Die zulässigen Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage sind unbegründet.

Der Antragsgegner ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 S. 1 Nr. 2 lit. b) FeV vorliegen, wonach die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der Prüfung der Entziehung der Fahrerlaubnis anordnet, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Der Antragsteller hatte in dem für die Frage der Rechtmäßigkeit der Anordnung maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 13. Februar 2007 – 1 M 13/07 –, juris, unter Rn. 7 und ausführlich VG Ansbach, Beschl. v. 11. April 2003 – AN 10 S 03.00474 –, juris, unter Rn. 36 ff.) zum dritten Mal unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt, denn die jeweils mit einer Geldbuße und einem Fahrverbot geahndeten Vorfälle vom 25. August 2004, 12. September 2005 und 09. Juni 2009 waren nach § 29 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 1-4 StVG noch verwertbar.

Die dem Antragsteller eingeräumte Frist zur Vorlage des Gutachtens bis zum 13. Dezember 2010 und damit von knapp über zwei Monaten war angemessen. Sie bestimmt sich ausschließlich nach der Zeitspanne, welche die Begutachtungsstelle voraussichtlich benötigen wird, um das Gutachten zu erstellen, eine Verfah-

renspflicht, eine positive Begutachtung zu ermöglichen, gibt es nicht (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21. Juli 2009 – 10 B 10508/09 –, juris [= BA 2009, 436], Rn. 8; VG München, Beschl. v. 08. November 2005 – M 6 b S 05.3392 –, juris; a.A. Bayerischer VGH, Beschl. v. 27. Februar 2007 – 11 CS 06.3132 –, juris: Aufforderung rechtswidrig, wenn die Zeitspanne so knapp bemessen ist, dass sich bis zu ihrem Ablauf der von Rechts wegen erforderliche Abstinenznachweis nicht führen lässt; ebenso VG Mainz, Beschl. v. 13. Februar 2007 – 7 L 873/07. MZ –, juris; offen noch Beschl. der Kammer v. 04. August 2010 – VG 1 L 142/10 –). Die Kammer schließt sich den Ausführungen der vormalig für das Fahrerlaubnisrecht zuständigen 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus an (Beschl. v. 06. Dezember 2007 – 2 L 270/07 –), die zur Begründung auf folgende Argumentation verwiesen hatte:

„... Ferner verhilft der Vortrag des Antragstellers, die Behörde habe ihn auf das Erfordernis eines Abstinenznachweises (mindestens 6 Monate) nicht hingewiesen und die Frist für die Beibringung des Gutachtens nicht ausreichend bemessen, dem Antrag nicht zum Erfolg. Der Antragsgegner war vorliegend schon nicht gehalten, bei der Festsetzung der Frist einen möglichen Abstinenzzeitraum zu berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde, mit der Frist sicherzustellen, dass der Betroffene einen etwaigen Abstinenznachweis erbringen kann (so aber: VGH München, Beschluss vom 27. Februar 2007 – 11 CS 06.3132 –, zitiert nach Juris). Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, ist nämlich vorliegend in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren ergangen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie dient dazu, die bei weiterer Teilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrzeugführers drohenden Schäden für die Sicherheit des Straßenverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden hochrangigen Rechtsgüter, wie Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer, abzuwehren. Mit diesem Gefahrenabwehrzweck unvereinbar ist es, einen derzeit ungeeigneten Kraftfahrzeugführer im Straßenverkehr weiterhin zuzulassen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 StVG ergibt, ist der Behörde (deshalb) bei erwiesener Ungeeignetheit auch kein Ermessen eingeräumt; sie hat die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen. Begründen die bekannten Tatsachen noch nicht den Nachweis der Ungeeignetheit, so muss sich die Fahrerlaubnisbehörde Gewissheit über die Eignung verschaffen ... Die Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens nach § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 FeV ist eine Maßnahme der Sachverhaltsaufklärung, die der Vorbereitung eines Fahrerlaubnisentzugs dient und Aufschluss darüber geben soll, ob der Inhaber der Fahrerlaubnis trotz der bei der Behörde bestehenden Eignungszweifel aktuell (noch oder wieder) zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet oder ungeeignet ist. An diesem mit der Anordnung eines Gutachtens im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren

verbundenen und allein im öffentlichen Sicherheitsinteresse liegenden Zweck, möglichst zeitnah Klarheit über die Eignung bzw. Nichteignung und die bei einer weiteren Teilnahme von dem Fahrerlaubnisinhaber ausgehenden Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu erhalten, hat sich die Bemessung der Frist zuvörderst zu orientieren. Freilich hat die Fahrerlaubnisbehörde dabei eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach dem Zeitraum, der zur Erstellung eines im Zeitpunkt der Anordnung naturgemäß noch ergebnisoffenen Gutachtens notwendig ist. Nicht einzustellen ist die Zeit, die der jeweils Betroffene zusätzlich benötigt, eine etwaige derzeit noch bestehende Ungeeignetheit auszuräumen. Dies würde nämlich zur Konsequenz haben, dass ein Fahrerlaubnisinhaber trotz derzeit bestehender Ungeeignetheit weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen kann, weil die Fahrerlaubnisbehörde von den in der Begutachtung zum Vorschein gekommenen und die aktuelle Nichteignung belegenden Tatsachen mangels Fristablauf keine Kenntnis erhält und sie deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 StVG einschreiten kann. Dass der Fahrerlaubnisinhaber aber möglicherweise später – etwa nach einer hinreichend langen Phase der Drogenabstinenz – die für eine positive Eignungsprognose erforderlichen Anforderungen erfüllt, rechtfertigt es lediglich, ihm in dem Zeitpunkt die Fahrerlaubnis wiederzuerteilen oder – sofern das Widerspruchsverfahren noch anhängig ist – die Fahrerlaubnisentziehung aufzuheben, zu welchem die zuvor bestandene Nichteignung ausgeräumt ist. Bis dahin gebieten der Grundsatz einer effektiven Gefahrenabwehr und die gefährdeten überragenden Rechtsgüter wie Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer, dass der ungeeignete Kraftfahrzeugführer nicht mehr als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen darf und der Fahrerlaubnisbehörde die die Nichteignung belegenden Tatsachen auch zur Kenntnis gebracht werden ...“

Im Übrigen aber hätte es einer Fristverlängerung über die gewährten zwei Monate hinaus auch deshalb nicht bedurft, weil sich nicht feststellen lässt, dass es vorliegend eines Abstinenznachweises überhaupt bedurfte.

Allerdings kann auch dann, wenn eine Alkoholabhängigkeit nach Nr. 8.3 und 8.4 der Anlage 4 zu § 11, 13 und 14 FeV (noch) nicht gegeben ist, der Nachweis einer Alkoholabstinenz erforderlich sein (Bayerischer VGH, Beschl. v. 31. Juli 2008 – 11 CS 08.1103 –, juris, unter Rn. 31/32; anders OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21. Juli 2009 – CB 10 B 10508/09 –, juris, unter Rn. 9). Nach Nr. 8.2 der Anlage 4 liegt die Fahrereignung nach Beendigung des Alkoholmissbrauchs wieder vor, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist. Von welcher Gestalt die hiernach erforderliche Änderung des Trinkverhaltens zu sein hat, regelt die Fahrerlaubnis-Verordnung allerdings nicht ausdrücklich. Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung (Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan:

Kommentar, 2. Aufl. 2005, unter 3.11.1, S. 129) gehen davon aus, dass das Alkoholtrinkverhalten ausreichend geändert wurde, wenn Alkohol entweder nur noch kontrolliert getrunken wird, so dass Trinken und Fahren zuverlässig getrennt werden können, oder wenn eine Alkoholabstinenz eingehalten wird. Diese Alkoholabstinenz sei zu fordern, wenn aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen sei, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt. Die vollzogene Änderung im Umgang mit Alkohol sei stabil und motivational gefestigt, wenn die Änderung aus einem angemessenen Problembewusstsein heraus erfolgt und sie u. a. nach genügend langer Erprobung und Erfahrungsbildung (in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch 6 Monate) bereits in das Gesamtverhalten integriert sei. Ob es vorliegend des Nachweises einer mindestens sechsmonatigen Alkoholabstinenz bedarf – und nicht lediglich zur Vermeidung einer weiteren Trunkenheitsfahrt einer „gefestigten Haltung bei der Ablehnung von Alkoholangeboten“ (S. 13 des Gutachtens vom 08. Juli 2010) –, lässt sich allerdings diesem Gutachten nicht zweifelsfrei entnehmen, die Stellungnahme des Diplom-Psychologen ... vom 20. August 2010 spricht eher dagegen und dieses Erfordernis ergibt sich auch nicht zwingend aus dem bisherigen Umgang des Antragstellers mit Alkohol im Straßenverkehr. Zudem hat der Antragsteller selbst in dem Widerspruchsschreiben vom 10. September 2010 einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten und erst in Reaktion auf die Aufforderung des Antragsgegners vom 07. Oktober 2010 mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 vorgetragen, er nehme an einem sechsmonatigen Alkoholabstinenz-Kontrollprogramm teil und bitte aus diesem Grund, die Frist zur Vorlage des Gutachtens bis Ende Februar 2011 zu verlängern. Hiervon ausgehend liegen auch tragfähige Gründe dafür, dass das geforderte Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt wurde – der Dekra e.V. ... hat die Verfahrensakte zudem erst unter dem 06. Januar 2011 an den Antragsgegner zurückgesandt – nicht vor. Der Antragsgegner hat aus der Nichtbebringung des Gutachtens nach § 11 Abs. 8 S. 1 FeV zu Recht den Schluss auf die Nichteignung des Antragstellers gezogen.

53. Zum Vorliegen eines durch MPU aufzuklärenden Alkoholmissbrauchs bei nicht straßenverkehrsbezogener erheblicher Alkoholisierung.

Verwaltungsgericht Aachen,
Beschluss vom 04. Juli 2011 – 3 L 186/11 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 04. Mai 2011 wiederherzustellen bzw. anzuordnen, hat Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung gemäß § 11

Abs. 2 Satz 2 FeV in Verbindung mit § 13 Ziffer 2 a) – e) FeV liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor.

Die Anordnung kann insbesondere nicht auf die vom Antragsgegner herangezogene Vorschrift des § 13 Ziffer 2 e) FeV gestützt werden, um – wie es in der Anordnung vom 06. April 2011 formuliert ist – zu klären, ob der Antragsteller trotz der Hinweise auf Alkoholmissbrauch ein Kraftfahrzeug sicher führen könne. Nach dieser Vorschrift ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht. Alkoholmissbrauch liegt nach Ziffer 8.1 der Anlage 4 FeV vor, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden. Die Begutachtungs-Richtlinien (vgl. Ziffer 3.11.1) führen hierzu ergänzend aus:

„Von Missbrauch ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

– in jedem Fall (ohne Berücksichtigung der Höhe der Blutalkoholkonzentration), wenn wiederholt ein Fahrzeug unter unzulässig hoher Alkoholwirkung geführt wurde,

– nach einmaliger Fahrt unter hoher Alkoholkonzentration (ohne weitere Anzeichen einer Alkoholkonzentration),

– wenn aktenkundig belegt ist, dass es bei dem Betroffenen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme zu einem Verlust der Kontrolle des Alkoholkonsums gekommen ist.“

Nach dem der Kammer vorliegenden Akteninhalt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es beim Antragsteller in Verbindung mit der Teilnahme am Straßenverkehr zu einem Verlust der Kontrolle des Alkoholkonsums gekommen ist.

Die Frage, ob über diese Fälle hinaus auch schon bei der einmaligen Feststellung einer schweren Alkoholisierung ohne Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr die Annahme eines Alkoholmissbrauchs gerechtfertigt ist, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Ein Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung bejaht diese Frage im Falle einer nicht straßenverkehrsbezogenen schweren Alkoholisierung, wenn weitere tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten, dass der Betroffene den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (vgl.: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 – juris [= BA 2003, 245], im Hinblick auf frühere Trunkenheitsfahrten, die Tätigkeit als Berufskraftfahrer oder die Anwendung häuslicher Gewalt unter Alkoholeinfluss; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. September 2008 – 16 B 749/08 – für den Fall eines Taxifahrers, bei dem anlässlich einer Personenkontrolle eine BAK von 1,98 Promille ohne Ausfallerscheinungen festgestellt worden ist).

Demgegenüber vertreten andere Obergerichte die Auffassung, dass die Alkoholauffälligkeit nur dann

Anlass für eine Anordnung nach § 13 Ziffer 2 a) FeV ist, wenn sie in einem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehe; trotz des weitgefassten Wortlauts der Vorschrift, die als Auffangtatbestand konzipiert sei, erfasse § 13 Ziffer 2 a) FeV nicht solche Fälle hoher Alkoholisierung, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges und der Teilnahme am Straßenverkehr stünden (vgl.: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. November 2000 – 2 TG 3571/00 –, juris; Oberverwaltungsgericht Saarland, Beschluss vom 18. September 2000 – 9 W 5/00 –, Zeitschrift für Schadensrecht 2001, 92–95).

Welchem dieser beiden Ansätze zu folgen ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da nach beiden Auffassungen das Vorliegen eines Alkoholmissbrauchs beim Antragsteller zu verneinen ist. Selbst nach der Rechtsauffassung, die bei Hinzutreten weiterer Umstände einen Alkoholmissbrauch auch bei nicht straßenverkehrsbezogenem erheblichem Alkoholkonsum annehmen, kann beim Antragsteller kein Alkoholmissbrauch festgestellt werden. Nach Aktenlage liegen keine weiteren tatsächlichen Umstände vor, die den Schluss rechtfertigen, dass der Antragsteller den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zu trennen vermag. Insbesondere handelt es sich beim Antragsteller nicht um einen Berufskraftfahrer. Ein aggressives Verhalten unter Alkoholeinfluss ist nicht aktenkundig. Sowohl die im Einsatz tätigen Polizeibeamten als auch der die Blutentnahme durchführende Arzt hatten beim Antragsteller Anzeichen für eine erhebliche Alkoholisierung und damit Ausfallerscheinungen protokolliert.

Auch im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 13 Ziffer 2 e) FeV mit dem Ziel, zu klären, ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht, nicht vor. Die Anordnung setzt insoweit nämlich voraus, dass eine (frühere) Alkoholabhängigkeit festgestellt war. Ob Alkoholabhängigkeit besteht, lässt sich allerdings nicht allein aufgrund von Laborwerten oder ermittelter Blutalkoholkonzentrationen feststellen. In Ziffer 3.11 der Begutachtungs-Leitlinien sind unter Hinweis auf die Diagnoseschlüssel der WHO (ICD-10) Kriterien für das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit aufgeführt. Die Diagnostizierung erfordert ein fachärztliches Gutachten, wie es in § 13 Ziffer 1 FeV vorgeschrieben ist. Daran fehlt es hier.

Die übrigen in § 13 Ziffer 2 angeführten Tatbestände, die die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigen könnten, liegen ebenfalls nicht vor. Wie zuvor im Einzelnen ausgeführt, liegen beim Antragsteller keine Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch vor (vgl. Ziffer 2 a)). Wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss (vgl. Ziffer 2 b)) sind ebenso wenig aktenkundig wie das Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr (vgl. Ziffer 2 c)). Die Fahrerlaubnis des Antragstellers ist nach Aktenlage schließlich auch nicht aus einem der unter Ziffer 2 Buchstaben a)

bis c) genannten Gründen entzogen worden (vgl. Ziffer 2 d)).

Ist die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach alledem rechtswidrig, vermag die Weigerung des Antragstellers, das Gutachten beizubringen, nicht den Schluss auf seine fehlende Kraftfahreignung im Sinne von § 11 Abs. 8 FeV zu begründen.

54. 1. Bereits ein positiver Drogenschnelltest auf Kokain kann den dringenden Verdacht auf den Konsum dieser Droge begründen. Das gilt auch dann, wenn die später erfolgte Blutuntersuchung diesen Befund nicht bestätigt, da die Abbaugeschwindigkeiten im Blut und Urin unterschiedlich ausfallen.

2. Mit Blick auf das erhebliche Suchtpotenzial reicht schon ein einmaliger Konsum harter Drogen ohne Bezug zum Straßenverkehr aus, um die Fahreignung zu verneinen.

Verwaltungsgericht Bremen,
Beschluss vom 20. Mai 2011 – 5 V 131/11 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Der Antragsteller ist Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen B, L, m und S.

Am 28. April 2009 führte die Polizei bei dem Antragsteller eine Fahrzeugkontrolle durch. Bei der Durchsuchung seiner Person fiel ein durchsichtiges Päckchen mit weißem Inhalt aus seinem Hosenbein. Dieses Päckchen warf er daraufhin in die Weser. Am Polizeirevier gab er an, am 25. April 2009 auf dem Geburtstag seiner Freundin Kokain und Marihuana zu sich genommen zu haben. Nach der Feststellung von Auffälligkeiten (Augenlidtremor, Pendeln um die eigene Achse, zitternde Finger) wurde zunächst ein Urintest durchgeführt, der positiv auf Kokain und Cannabis reagierte. In der daraufhin entnommenen Blutprobe konnte der Nachweis von Cannabis, nicht aber von Kokain geführt werden.

Mit Schreiben vom 05. Februar 2010 forderte das Stadtamt B. den Antragsteller zur Ausräumung von Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf, innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Schreibens ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Gutachterlicherseits sei zu klären, ob klinische bzw. toxikologische Anhaltspunkte für eine Einnahme von Betäubungsmitteln vorlägen. Hierzu bedürfe es einer Drogenanamnese, einer körperlichen Untersuchung sowie einer polytoxischen Haaranalyse. Sei aufgrund der Haarlänge eine Haaranalyse nicht möglich, werde die Begutachtung aufgrund von Harnanalysen vorgenommen. Zur Begründung der Anordnung wurde darauf hingewiesen, dass der Antragsteller im Rahmen der polizeilichen Maßnahme vom 28. April 2009 angegeben habe, auf dem Geburtstag seiner Freundin weni-

ge Tage zuvor Kokain und Marihuana konsumiert zu haben.

Der Antragsteller legte innerhalb der vorgegebenen Frist kein Gutachten vor, sondern übersandte ein Schreiben des Klinikums B.-Mitte, worin bestätigt wurde, dass der Antragsteller erschienen sei, um das Klinikum mit einer toxischen Haaranalyse zu beauftragen, sie aber festgestellt hätten, dass die Haarlänge hierzu nicht ausreichend sei.

Mit Verfügung vom 14. Mai 2010 entzog das Stadtamt Bremen dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens aufgefordert worden sei, um gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehenden Bedenken auszuräumen. Da er das geforderte Gutachten nicht vorgelegt habe, sei die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 FeV berechtigt, auf die Nichteignung des Antragstellers zu schließen.

Hiergegen legte der Antragsteller am 10. Juni 2010 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid des Senators für Umwelt, vom 22. Juni 2010 zurückgewiesen wurde.

Der Antragsteller hat am 07. Februar 2011 Klage erhoben und am 24. Februar 2011 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat in der Sache keinen Erfolg.

Im vorliegenden Fall ergibt die im Eilverfahren allein erforderliche summarische Überprüfung, dass dem Antragsteller die Fahrerlaubnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Recht entzogen worden ist. Das Stadtamt hat den Antragsteller ohne Rechtsfehler dazu aufgefordert, zur Klärung von berechtigt bestehenden Fahreignungszweifeln ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Nachdem der Antragsteller dieses geforderte Gutachten nicht fristgemäß beigebracht hat, durfte die Fahrerlaubnisbehörde auf seine Nichteignung schließen und hatte demzufolge die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(1) Die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens leidet weder an formellen noch an materiellen Mängeln, die dem in § 11 Abs. 8 FeV vorgesehenen Schluss von der Nichtvorlage des angeforderten Gutachtens auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entgegenstehen würden (vgl. zum Erfordernis der rechtmäßigen Gutachtenanordnung BVerwG v. 09.06.2005, DAR 2005, 581 [= BA 2006, 49]; BayVGH v. 07.05.2001 – 11 B 99.2527; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., § 11 FeV Rn. 24 m. w. N.).

(a) Die Anordnung erfüllt die formellen Anforderungen, die nach § 11 Abs. 6 FeV an den Inhalt einer Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens zu stellen sind. Die Fahrerlaubnisbehörde hat dem Antragsteller in der Anordnung im Einzelnen mitgeteilt, welche Gründe für die Zweifel an der Eignung aus ihrer Sicht bestehen und hat dabei insbesondere auf die Aus-

führungen des Antragstellers zu dem Konsum von Kokain im Rahmen der polizeilichen Maßnahme vom 28. April 2009 hingewiesen. Die Anordnung enthält auch die erforderliche Fristsetzung, einen Hinweis auf die Kostentragungspflicht des Betroffenen und die Bezeichnung der Stellen, die für die angeordnete Begutachtung in Betracht kommen. Außerdem ist der Antragsteller auf die Folgen einer Weigerung, sich untersuchen zu lassen, oder einer nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens hingewiesen worden.

(b) Auch die materiellen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Satz Nr. 2 FeV sind gegeben. Es liegen hinreichend Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes einnimmt:

Eine solche Tatsache ist zunächst in dem positiven Ansprechen des Drogenschnelltestes auf Kokain zu sehen. Zwar reicht ein durchgeführter Drogenschnelltest grundsätzlich nicht aus, um hierdurch die Einnahme von Kokain durch den Antragsteller bereits als erwiesen anzusehen. Für eine Feststellung der Ungeeignetheit ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 7 FeV bedarf es grundsätzlich weiterer Tatsachen, die die Richtigkeit des beim Schnelltest gewonnenen Ergebnisses zweifelsfrei bestätigen. Dessen ungeachtet ist aber festzustellen, dass sich der Antragsteller bereits aufgrund des positiven Ergebnisses des Schnelltestes auf Kokain und des auf Vermeidung einer Urinprobe angelegten Verhaltens dem dringenden Verdacht ausgesetzt hat, Konsument dieser Droge zu sein (vgl. zur Aussagekraft eines Drogenschnelltestes BayVGH, B. v. 27.09.2010 – 11 CS 10.1104). Dieser Verdacht wird entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht dadurch widerlegt, dass in der am gleichen Tag gewonnenen Blutprobe mit Ausnahme des Abbauprodukt Cannabis keine Spuren von Betäubungsmitteln vorgefunden wurden. Dieser Befund kann darauf zurückgeführt werden, dass Drogen im Blut nur während einer deutlichen kürzeren Zeitspanne nachweisbar sind, als das im Urin der Fall ist (vgl. BayVGH a. a. O. mit zahlreichen Nachweisen aus der aktuellen medizinischen Literatur).

Als weitere Tatsache kommt hinzu, dass der Antragsteller gegenüber der Polizeivollzugsbeamtin H. angegeben haben soll, dass er am Samstag, den 25. April 2009, auf dem Geburtstag seiner Freundin Kokain und Marihuana zu sich genommen habe. Das Gericht geht nach den derzeit bekannten Umständen davon aus, dass der Antragsteller eine Angabe dieses Inhalts gegenüber der Polizeibeamtin gemacht hat. Der Sachverhalt wurde unmittelbar im Anschluss an den Vorfall von den einschreitenden Polizeibeamten aufgenommen. Es erscheint nicht plausibel, dass diese Angabe mit konkreter Bezeichnung von Datum und Ort auf einem Missverständnis der Polizeibeamtin beruhen soll. Im Übrigen legen auch die Gesamtumstände der Äußerung – mit der vorhergehenden Durchsuchung wegen vermuteten Drogenbesitzes, der Beseitigung eines Päckchens mit weißem Inhalt und dem Verhalten des Antragstellers bei der Abgabe einer Urinprobe – es nahe, dass hier eine solche Äußerung durch den An-

tragsteller gefallen sein könnte. Demgegenüber sieht das Gericht den zeitlich deutlich späteren „Widerruf“ der Einlassung gegenüber der Polizeibeamtin Heineke als Schutzbehauptung an, die erst nach Einsicht in die mögliche rechtliche Konsequenz seiner Äußerung erfolgt ist.

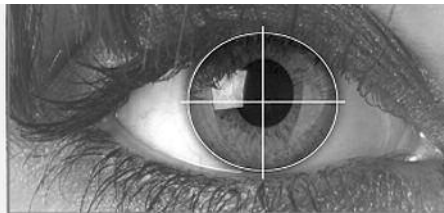
Schließlich geht der Antragsteller auch fehl in der Annahme, dass im Falle des Konsums von Betäubungsmitteln ein Bezug zum Straßenverkehr bestehen müsse, um die Beibringung eines Eignungsgutachtens einfordern zu können. Auf einen Zusammenhang zwischen der Einnahme und dem Führen von Kraftfahrzeugen kommt es bei einer Einnahme harter Drogen – anders als bei einem gelegentlichen Cannabiskonsum – nicht an. Dieses dem Wortlaut von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV entsprechende Ergebnis ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit auch mit der allgemeinen Handlungsfreiheit vereinbar. Nr. 9.1 der Anlage 4 trägt mit seiner Regelvermutung dem Suchtpotenzial harter Drogen Rechnung und berücksichtigt überdies die Schwierigkeiten des Nachweises des Konsums. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist das Risikopotenzial mangelnden Trennvermögens schon bei einem einmaligen Konsum von harten Drogen gegeben. Schon der einmalige Konsum ohne Zusammenhang zum Straßenverkehr ist ausreichend, die Kraftfahreignung zu verneinen (vgl. hierzu ausführlich OVG Bremen, B. v. 30.06.2003 – 1 B 206/03; ferner VG München, B. v. 28.09.2009 – m 6b S 09.3560; außerdem VG Gelsenkirchen, B. v. 17.03.2010 – 7 L 174/10 mit zahlreichen Nachweisen).

(2) Das somit zu Recht geforderte ärztliche Gutachten hat der Antragsteller jedoch nicht beigebracht, ohne dass hierfür hinreichende Gründe vorgetragen oder ersichtlich sind. Der Antragsteller hat sich vielmehr nach erfolgter Akteneinsicht durch seinen Pro-

zessbevollmächtigten darauf beschränkt, eine Bestätigung des Klinikums B. Mitte darüber vorzulegen, dass die Haarlänge des Antragstellers für eine toxikologische Untersuchung nicht ausreiche. Damit ist er seiner Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens innerhalb der bestimmten Frist nicht nachgekommen. Die Vorlage eines solchen Gutachtens wäre ihm auch in Anbetracht seiner Haarlänge möglich gewesen. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Aufforderungsschreiben insoweit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Unmöglichkeit einer Haaranalyse aufgrund der Haarlänge eine Begutachtung aufgrund von Harnanalysen vorzunehmen sei. Hierzu seien mindestens drei Urinproben innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten erforderlich. Zu der zweiten und dritten Urinprobe werde die Ladung nach dem erstmaligen Untersuchungstermin innerhalb des genannten Zeitraums kurzfristig erfolgen. Der Antragsteller hat eine solche Untersuchung nicht veranlasst. Ein entsprechendes Gutachten ist innerhalb der genannten Frist von 2 Monaten ohne hinreichenden Grund nicht vorgelegt worden.

(3) Der Schluss der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers ist nach gegenwärtiger Erkenntnislage ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere hat der Antragsteller im gesamten Verfahren kein kooperatives Verhalten an Tag gelegt oder sich sonst in erkennbarer Weise um eine Aufklärung der Zweifel an seiner Fahreignung bemüht. Gründe dafür, dass abweichend vom Regelfall (vgl. Vorbemerkung Nr. 3 zur Anlage 4 zur FeV) hier besondere Umstände vorliegen, die die Annahme eines Ausnahmefalls rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Vortrag des Antragstellers, dass er sich mehrere Jahre verkehrsrechtlich einwandfrei verhalten habe, genügt angesichts der anzunehmenden Risiken im Falle des Konsums harter Drogen zur Begründung einer Ausnahme nicht aus.

7. GEMEINSAMES SYMPOSIUM



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
VERKEHRSPSYCHOLOGIE E.V. (DGVP)
UND DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
VERKEHRSMEDIZIN E.V. (DGVM)

„FEHLVERHALTEN ALS UNFALLFAKTOR –
KRITERIEN UND METHODEN DER RISIKOBEURTEILUNG“

SCHIRMHERR

MATTHIAS PLATZECK

MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BRANDENBURG

9.–10. SEPTEMBER 2011

POTSDAM



www.conventus.de/verkehr2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Editorial:	
DR. KARIN MÜLLER Tagungspräsidentin DGVP & DGVM-Symposium Potsdam 2011, Berlin	
PROF. DR. VOLKER DITTMANN Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, Basel	
PROF. DR. WOLFGANG SCHUBERT 1. Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie, Berlin	Sup 7
Abstracts*):	
Vorträge der Sitzung 1	
Aktionsprogramm für Straßenverkehrssicherheit der EU 2010 bis 2020 D.-L. KOCH , Weimar	Sup 8
Risk communication about drugs and driving (Die Kommunikation von Risiken beim Fahren unter Drogeneinfluss) H. DE GIER , Groningen, NL.....	Sup 9
Psychologische Ursachen für ein erhöhtes Aggressionspotenzial bei Kraftfahrern R. BANSE , Bonn	Sup 10
Vorträge der Sitzung 2	
Die Impulskontrolle beim Autofahren L. JÄNCKE , Zürich, CH	Sup 11

*) Die Anordnung der hier zur Veröffentlichung eingereichten Abstracts entspricht der beabsichtigten Vortragsreihenfolge. Die jeweiligen Referenten sind hervorgehoben.

Risk perception and risk prevention: Variations across populations and cultures (Risikowahrnehmung und -prävention in unterschiedlichen Populationen und Kulturen)	
K. STEWART , Berkeley, USA	Sup 11
Risikoerkennung im Straßenverkehr auf der Grundlage von Fahrzeugdaten	
U. SCHÜPPEL, J. BÖNNINGER , Dresden	Sup 12
Interlock Enhancement Counseling: Clinical Foundation, Structure and Program Content	
D. TIMKEN, A. NANDI, P. MARQUES , Boulder, USA.....	Sup 13
Das diagnostische Interview zur Beurteilung des Risikopotenzials im Straßenverkehr	
T. WAGNER , Dresden	Sup 14
 Vorträge der Sitzung 3	
Die Psychologie des Rückfalls anhand Auffälliger mit Alkohol und Raser	
M. KELLER, L. JAENCKE, VALENS , Zürich, CH.....	Sup 14
Therapeutische Interventionen bei dissozialem und aggressivem Verhalten	
A. SCHMIDT , Bonn	Sup 15
Biographische Entwicklung und Kraftfahreignung	
W. SCHUBERT , Berlin	Sup 16
Neuer (ICF-kompatibler) Wertekatalog in der Fahreignungsbegutachtung: Biofunktionales vs. Kalendarisches Alter	
D. PÖTHIG , Leipzig	Sup 17
Update Schweizer Verkehrsmedizin 2011: Sektion Verkehrsmedizin und via Sicura	
M. PFÄFFLI, M. HAAG-DAWOUD , Bern, Zürich, CH.....	Sup 18

Vorträge der Sitzung 4

Qualitätssicherung in der Fahreignungsbegutachtung M. WEINAND , Bergisch Gladbach	Sup 19
Legalbewährung bei alkoholauffälligen Kraftfahrern nach Medizinisch-Psychologischer Fahreignungs- begutachtung (MPU) N. HILGER, G. RUDINGER, H. ZIEGLER , Bonn, Frankfurt am Main	Sup 20
Toxikologische Aspekte bei der Fahreignungs- diagnostik 3.0 – Was ist zu beachten? F. MUBHOFF , Bonn	Sup 21
Risikoreduktion durch Alkoholkampagnen und Strafverschärfung? G. BARTL , Wien, AT	Sup 22
Risikoerkennung bei Fahranfängern D. STURZBECHER , Oberkrämer	Sup 22

Poster-Session 1

P 1 – Veränderung des Reaktionsvermögens bei Autofahrern nach Implantation eines künstlichen Hüftgelenkes K. ERLER, M. BARTNECK, U. NEUMANN , Bad Klosterlausnitz	Sup 23
P 2 – Fahreignung unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren A. HASENÖHRL , Kreischa	Sup 25
P 3 – Ethylglucuronid in Kopf- und Sekundärhaaren A. PIANTA, M. BAUMGARTNER, B. LINIGER , Zürich, CH	Sup 26
P 4 – Optimiertes Hydrolyseverfahren zur Spaltung von Glucuroniden im Urin G. SKOPP, G. SCHMITT, A. GRONWOLD , Heidelberg	Sup 26
P 5 – DAISY- Nachweis der neuen Designerdroge 2-DPMP bei finnischen Verkehrsteilnehmern L. WILHELM, S. JENCKEL, A. BEHR, O. SCHWARZ, P. KRIKKU , J. RINTATALO, J. HURME, J. KRAMER , Geesthacht	Sup 27

P 6 – Gesundheitliche Belastungen im Fahrlehrerberuf K. RESCHKE, H.-C. PULS, M. HIRSCH, H. SCHRÖDER, U. KRANICH, Leipzig	Sup 28
Poster-Session 2	
P 7 – Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist kein gesellschaftlicher Auftrag an den Verkehrstherapeuten G. HÖCHER, Köln	Sup 29
P 8 – Evaluation von Nachschulungskursen für verkehrsauffällige LenkerInnen S. KACENA, B. SCHÜTZHOFER, F. TORNER, Wien, AT	Sup 30
P 9 – Darstellung und Diskussion eines Crashtests mit einem Fahrzeug mit Pre-Crash-Funktionen und automatischer Pre-Crash-Bremung A. BERG, P. RÜCKER, C. DOMSCH, Stuttgart, München	Sup 31
P10 – Wie ein Fahrerassistenzsystem über die Zeit das subjektiv wahrgenommene Risiko und die bewusste Entscheidung, unaufmerksam zu sein, beeinflusst J. HAUPT, Wien, AT	Sup 32
P11 – Club Mobil – SICHER MOBIL MIT HANDICAP Ein Projekt für Menschen mit körperlichen Einschränkungen D. WUNSCH, Wien, AT	Sup 33
P12 – Die visuelle Informationsverarbeitung älterer Autofahrerinnen und Autofahrer – Der Einfluss von Alter, Fahrerfahrung und anderen Variablen auf das nutzbare Sehfeld M. NECHTELBERGER, U. SUPPAN, Wien, AT	Sup 35

Poster-Session 3

- P13 – Risiko- und Fehlverhalten bei Autopendlern
S. HÄFNER, Bad Elster Sup 36
- P14 – Die Exploration im Kontext verkehrspsychologischer
Fahreignungsdiagnostik
U. KRANICH, T. WAGNER, Leipzig Sup 37
- P15 – Wann gilt die Rehabilitation eines verkehrsauffälligen
Kraftfahrers als erfolgreich?
J. SEIDL, Dresden Sup 37
- P16 – Erfahrungen mit der verkehrspsychologischen
Testbatterie ART2020 in der Schweiz
J. BÄCHLI-BIÉTRY, M. MENN, M. THALI,
M. HAAG-DAWOUD, Adliswil, Zürich, CH Sup 38
- P17 – Aufmerksamkeit – Alkoholinduzierte
Ausfallerscheinungen
C. STEWIN, E. VAN DER MEER, M. BERG,
W. SCHUBERT, Berlin, Köln Sup 39
- P18 – Alkoholabstinenzbeleg – neueste Entwicklungen
S. SÜBE, F. ABERL, H. SACHS, Ulm, Kranzberg, München Sup 40

Herzlich Willkommen zum 7. Gemeinsamen Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin am 9. und 10. September 2011 in Potsdam

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sterben jährlich weltweit 1,3 Mio. Menschen auf den Straßen. Die Hälfte davon waren Fußgänger, Fahrradfahrer oder motorisierte Zweiradfahrer. Des Weiteren werden bei Unfällen ca. 50 Mio. Menschen verletzt. Dies sind die Gründe, dass die Vereinten Nationen (UN) im Mai 2011 das „Jahrzehnt der Sicherheit im Straßenverkehr“ verkündet haben. Ziel dieser Initiative ist u. a., die menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Verkehrsunfällen zu minimieren. Der UN-Aktionsplan rückt u. a. den Verkehrsteilnehmer in das Zentrum des gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Interesses. Das Thema der diesjährigen gemeinsamen Veranstaltung der beiden Fachgesellschaften lautet „Fehlverhalten als Unfallfaktor – Kriterien und Methoden der Risikobeurteilung“ und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der Zielstellungen des UN-Aktionsplanes. Es wird einerseits der Fokus auf die Fahrzeugführer gelegt, die z. B. durch aggressives oder gehäuft tatauffälliges Verhalten oder durch Fahren unter Einfluss von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln ein besonderes Risiko im Straßenverkehr darstellen. Im Zuge demographischer Veränderungen bewegt uns andererseits zunehmend die Frage nach der Fahreignung der „älteren“ Fahrer, die hier um die Diskussion von Risikofaktoren und deren Bewertung in unterschiedlichen biografischen Phasen erweitert werden soll. Beiträge zu technischen Unterstützungssystemen runden das Bild der Fachvorträge ab. Einen Überblick zu den Inhalten erhalten Sie in den nachfolgend gedruckten Abstracts.

In 4 Workshops werden wir uns im Rahmen der Weiterentwicklung der Beurteilungskriterien folgenden Themen widmen:

- Kriterien für die Begutachtung von Punktetätern (Verkehr/Strafe/Aggressionspotenzial)
- medizinische und Laborbefunde in der Fahreignungsbegutachtung
- Kriterien für die Begutachtung älterer Kraftfahrzeugführer (Krankheiten, Verhalten, Leistungsbeeinträchtigungen, Persönlichkeitsveränderungen, Technik, Kompensation etc.)
- Substanzmissbrauch als Risikofaktor (Alkohol, Drogen, etc.).

Eingebunden in eine reizvolle Kultur- und Wasserlandschaft empfiehlt sich die brandenburgische Landeshauptstadt als Tagungsort, an dem ein anregender und ergebnisreicher Gedankenaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fachdisziplinen sowie Vertretern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft ermöglicht wird.

DR. KARIN MÜLLER
Tagungspräsidentin

PROF. DR. VOLKER DITTMANN
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V.

PROF. DR. WOLFGANG SCHUBERT
1. Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V.

Mitglied des Europäischen Parlaments, Weimar, Deutschland

D.-L. KOCH

Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit 2011–2020

Aktuelle Situation: Die Straßenverkehrssicherheit auf europäischen Straßen ist nach wie vor ein weitreichendes und wichtiges Thema für die EU. Im Jahr 2009 wurden bei Unfällen auf Straßen der Europäischen Union mehr als 35 000 Menschen getötet und 1 500 000 Menschen verletzt. Dabei ereignen sich ca. 55 % der tödlichen Unfälle auf Landstraßen, 36 % in städtischen Gebieten und 6 % auf Autobahnen. Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer sind besonders gefährdet, während sich der öffentliche Personenverkehr als am sichersten herausstellt.

Die Folgekosten dieser Unfälle werden auf 130 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Das menschliche Leid bei solchen Tragödien ist hingegen nicht zu beziffern.

Trotz dieser Zahlen herrscht in der EU immer noch eine relativ hohe gesellschaftliche Toleranz gegenüber Straßenverkehrsunfällen. Ferner stellt sich Straßenverkehrssicherheit als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ganz Europas dar, wobei sich neue Herausforderungen für Rettungskräfte durch beispielsweise neue Antriebe wie die der Hybrid-Technologie bilden.

Die Leitlinien der Europäischen Union sind ein erster Ansatz für eine nachhaltige Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Nun müssen diese Ansätze zu einem vollwertigen Aktionsprogramm weiterentwickelt und umgesetzt werden. Dabei bedarf es solcher Aktionspläne zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit nicht nur auf europäischer Ebene. Auch nationale Aktionsprogramme und die Mitwirkung regionaler und lokaler Behörden, Unternehmen und jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers sind gefragt. Dafür sind jedoch genaue Definitionen, Daten und Statistiken notwendig, die die Möglichkeit bieten, Vergleiche zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der Zahlen von Verkehrsunfällen und Verkehrstoten zu ziehen. Darüber hinaus ist es danach auch möglich, diese zu Evaluierungen von Maßnahmen zu nutzen und kohärente Ansätze zur Problemlösung zu finden. Im Zuge dessen ist es erforderlich, eine harmonisierte Definition von Lebensgefährlich-, Schwer- und Leichtverletzten zu erarbeiten.

Um dies effektiv umsetzen zu können, ist das Amt eines Koordinators für die Straßenverkehrssicherheit der EU zu schaffen. Ferner muss nach Auffassung des Europäischen Parlaments eine EU-Beobachtungsstelle für den Straßenverkehr geschaffen werden, die auch Datensätze aus bestehenden Datenbanken und Projekten, wie beispielsweise SafetyNet oder DaCoTa, bündelt, aufbereitet und aktualisiert. Ebenso muss die EU-Kommission den Austausch bewährter Praktiken forcieren, damit diese stärker in nationale Verkehrssicherheitspläne einfließen können. Die europäische Charta für Verkehrssicherheit ist ein bewährtes Element, dessen Nutzungspotential noch nicht ausgeschöpft ist. Ähnliche Chartas sind auch auf regionaler und lokaler Ebene erfolgversprechend.

Weiterhin ist eine konsequente Harmonisierung der Straßenverkehrszeichen und -regeln, wie es das EU-Parlament anregte, bis 2013 durchzuführen. Auch müssen die Kontrollen in den Bereichen Geschwindigkeitsübertretung, Alkohol- und Drogenmissbrauch und der Anschnallpflicht forciert werden. Gleichzeitig ist ein detaillierter Maßnahmenplan mit klaren Strukturen notwendig. Erst dadurch können gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen und Leistungsvergleiche angestrebt werden.

Eine regelmäßige Erfolgskontrolle sowie eine Halbzeit-Auswertung des Aktionsplanes sind hilfreich. Darüber hinaus weist die momentane Parkplatzsituation für Berufskraftfahrer zur Einhaltung der Ruhezeiten ein großes Defizit auf. Diesbezüglich bedarf es einer Stärkung und einem Ausbau der Infrastruktur auf den Autobahnen, um den Berufskraftfahrern auch die Möglichkeit zur Einhaltung der Pausenzeiten einzuräumen. Jedoch muss die Infrastruktur auch hinsichtlich Sanitäreinrichtungen, wie beispielsweise Waschräumen, ausgebaut werden. Dies verbessert maßgeblich die Arbeitsbedingungen von Berufskraftfahrern. Ferner muss dann die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten stärker kontrolliert werden.

Auch der Spielraum für legislative Maßnahmen auf EU-Ebene wurde noch nicht gänzlich ausgeschöpft. Es bedarf einer ergänzenden und langfristigen Strategie, die die Vermeidung aller Todesopfer im Straßenverkehr zum Ziel hat.

DocStop für Europäer: Die medizinische Betreuung während des Transports

Der Verein DocStop für Europäer e.V. hat das Ziel, die öffentliche Gesundheitsversorgung durch einen nicht kommerziellen Service zu unterstützen, um so für eine bessere medizinische Betreuung für Berufskraftfahrer auf ihren Routen über die transeuropäischen Verkehrsnetze zu sorgen. Schließlich haben Berufskraftfahrer eine sehr hohe Verantwortung hinsichtlich der Sicherheit auf europäischen Straßen. Sie fahren ein Fahrzeug mit etwa 40 Tonnen Gewicht und arbeiten bis zu 60 Stunden in der Woche. Erleidet ein Berufskraftfahrer in dieser Zeit Schmerzen oder zeigen sich bei ihm Symptome einer Krankheit, so erhält er durch DocStop-Partner während seiner Tour ärztliche Betreuung. Eine Hotline gibt rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr Auskunft über Adressen von Krankenhäusern und Arztpraxen, deren Öffnungszeiten, Telefonnummern und Parkmöglichkeiten in zehn

verschiedenen Sprachen. Für eine Behandlung entstehen keine weiteren Kosten, da die Fahrer nur über eine europäische Krankenversicherungskarte verfügen müssen. Derzeit gibt es mehr als 300 DocStop-Anlaufstellen.

Um das Ziel des Europäischen Aktionsprogramms zur Straßenverkehrssicherheit zu erreichen, sind Projekte wie DocStop wesentliche Eckpfeiler zur Erfüllung dieses Vorhabens. DocStop versucht den Konflikt zwischen dem zeitlichen Druck und der Gesundheit der Fahrer zu lösen. Das Ergebnis ist ein sicherer Verkehr in Europa. Es gewährleistet für den Arbeitsgeber einen schnellen und sicheren Transport seiner Ware und für den Fahrer einen humanen Arbeitsplatz. Zwischen 2005 und 2020 soll sich der kommerzielle Verkehr um 70 % erhöhen. Daher leistet DocStop schon heute einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit im Straßenverkehr und für humane Arbeitsplätze für alle Berufskraftfahrer im Verkehrssektor in Deutschland und stellt sich somit auch für die Zukunft als unerlässlich dar.

Lassen Sie uns gemeinsam unsere Straßen zu einem sichereren Ort machen.

Schlüsselwörter

DocStop – Straßenverkehrssicherheit – Berufskraftfahrer – Europa – SafetyNet

Anschrift des Verfassers

Dr. Dieter-L. Koch
Mitglied des Europäischen Parlaments
Frauenplan 8
99423 Weimar
Email: dieter-lebrecht.koch@europarl.europa.eu

Department of Pharmacotherapy and Pharmaceutical Care, University of Groningen, Netherlands

H. DE GIER

Risk communication about drugs and driving

Risk communication is defined as any two-way communication between stakeholders about the existence, nature, form, severity, or acceptability of risks (McColl et al., 2000). After a short introduction into communication theory, and an overview of existing risk communication efforts in drugs and driving, the development a risk management framework will be discussed based on the identification of stakeholders and risk communication tasks.

Within the European DRUID-project (DRiving Under the Influence of alcohol Drugs and medicines) risk communication aids have been developed for warning patients who are advised to take driving impairing medicines. The effectiveness of such risk communication aids on the drivers' attitudes, knowledge and intended behaviour will be discussed.

The development of risk communication messages for illicit drug users will be illustrated based on the application of the risk management framework.

The role of health care professionals in the process of shared decision making with their patients, who want to drive while treated with psychoactive medicines, will become more apparent if risk communication is integrated in the multi-disciplinary provision of health care. Examples of dispensing psychoactive medicines supported by information and communication technology (ICT) will illustrate how the decision support of selecting the safest alternatives, if available, can be presented.

Further guidance is needed in developing future research efforts to evaluate the effectiveness of the application of risk communication messages in public campaigns aimed at drivers who use psychoactive substances. Proposals for future directions will be presented.

Literatur

McColl, S., Hicks, J., Craig, L. & Shortreed, J. (2000). Environmental health risk management; a primer for Canada. Institute for Risk Research, Waterloo, Ontario, Canada. ISBN 0-9684982-1-3.

Schlüsselwörter

risk communication – drugs – driving – psychoactive medicines – risk management

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. J.J. Han de Gier
Faculty of Mathematics and Natural Sciences
Pharmacotherapy and Pharmacological Patient Care – Groningen Research Institute of Pharmacy
Antonius Deusinglaan 1
9713 AV Groningen (NL)
Email: degiercs@wxs.nl

Universität Bonn, Institut für Psychologie, Sozial- und Rechtspsychologie, Bonn, Deutschland

R. BANSE

Psychologische Ursachen für ein erhöhtes Aggressionspotenzial bei Kraftfahrern

Der § 11 (3) der Fahrerlaubnisverordnung legt fest, dass zur Klärung von Eignungszweifeln eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung angeordnet werden kann, wenn eine Person Straftaten begangen hat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen. Im Sinne dieser Vorschrift ist es daher notwendig, die empirischen Zusammenhänge zwischen Straffälligkeit, Kraftfahreignung und der Wahrscheinlichkeit von aggressivem Verhalten im Straßenverkehr abzuschätzen. Aus psychologischer Sicht gilt es vor allem zu prüfen, ob das Persönlichkeitsmerkmal Aggressivität und allgemeine Ursachen für delinquentes Verhalten darstellen können, die auch im Straßenverkehr eine erhebliche Gefährdung wahrscheinlich machen. Zu dieser Fragestellung werden einschlägige internationale Forschungsergebnisse referiert und relevante Ergebnisse einer eigenen sechsjährigen Längsschnittstudie (in Kooperation mit der DEKRA) zum Zusammenhang von Aggressivität und Verkehrsdelikten vorgestellt. Die Implikationen für die Begutachtung der Kraftfahreignung werden diskutiert.

Schlüsselwörter

Aggressionspotenzial – Kraftfahrer – Kraftfahreignung – dissoziales Verhalten

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. phil. Rainer Banse
Universität Bonn
Institut für Psychologie
Sozial- und Rechtspsychologie
Kaiser-Karl-Ring 9
53111 Bonn
Email: banse@uni-bonn.de

Universität Zürich, Psychologisches Institut, Lehrstuhl für Neuropsychologie¹⁾
University Zurich, International Normal Aging and Plasticity Imaging Center (INAPIC)²⁾
University Zurich, Integrative Human Physiology Zentrum³⁾

L. JÄNCKE^{1,2,3)}

Impulskontrolle beim Autofahren

Fehlverhaltensweisen beim Autofahren können durch verschiedene Faktoren hervorgerufen werden. Eine wichtige Funktion in diesem Zusammenhang ist die Impulskontrolle. Die Impulskontrolle kann vorübergehend oder längerfristig gestört sein. Aus dem Blickwinkel neuropsychologischer Erkenntnisse werde ich die Bedeutung der Impulskontrolle für das Autofahren darlegen. In diesem Zusammenhang werde ich Befunde unserer eigenen Arbeitsgruppe zur Impulskontrolle beim Autofahren darstellen und diskutieren. Diese Befunde sind unter Nutzung neurowissenschaftlicher und kognitionspsychologischer Messmethoden beim simuliertem Autofahren erhoben worden. Diese Befunde offenbaren, dass das Impulskontrollsystem beim Autofahren in Abhängigkeit unterschiedlicher Anforderungssituationen unterschiedlich in die Verhaltenskontrolle eingebunden ist. Interessant war auch, dass in einigen Verkehrssituationen das Impulskontrollsystem nicht mehr wirksam ist und damit keinen kontrollierenden Einfluss auf das Fahrverhalten mehr ausübt. Ein weiteres Ergebnis betrifft die extrem hohe interindividuelle Variabilität des Impulskontrollsystems selbst bei unauffälligen Verkehrsteilnehmern aber auch bei Rasern und anderen eher auffälligen Verkehrsteilnehmern. Anhand dieser Befunde erlaube ich mir vorzuschlagen, der Untersuchung des Impulskontrollverhaltens mehr Raum in der verkehrspsychologischen Diagnostik einzuräumen. Allerdings müssten dazu auch entsprechende Untersuchungsverfahren entwickelt werden.

Schlüsselwörter

Impulskontrolle – Verhaltenskontrolle – verkehrspsychologischen Diagnostik – Autofahren

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. rer. nat. Lutz Jäncke
Universität Zürich
Institut für Psychologie
Lehrstuhl für Neuropsychologie
Binzmühlestrasse 14/Box 25
8050 Zürich (CH)
Email: l.jaencke@psychologie.uzh.ch

Safety and Policy Analysis International, Lafayette, California USA

K. STEWART

Risk perception and risk prevention: Variations across populations and cultures

Risk perception is the subjective assessment of the probability of a specified type of accident happening and how concerned we are with the consequences. In order to assess the level of risk, we evaluate how likely a negative occurrence is as well as the seriousness of the negative outcome. Clearly, when people make these assessments they are not completely rational and they do not use accurate information on the actual probabilities of particular outcomes. What are the determinants of risk perception? What psychological, social, and cultural factors come into play? How can risk perceptions be altered in ways to make people behave more cautiously in respon-

se to real risks in traffic? This presentation will examine the literature on the psychometric determinants of risk perception, how risk perception varies in different cultures and among different populations of drivers, and how education and training can change risk perception and bring about safer driving behavior.

Schlüsselwörter

risk perception – prevention – traffic – psychometric determinants – drivers

Anschrift der Verfasserin

Kathryn Stewart
Safety and Policy Analysis International
3798 Mosswood Drive
94549 Lafayette
California USA
Email: stewart@PIRE.org

FSD GmbH, Dresden, Deutschland

U. SCHÜPPEL, J. BÖNNINGER

Risikoerkennung im Straßenverkehr auf der Grundlage von Fahrzeugdaten

Aufgrund der Weiterentwicklungen der Fahrzeugtechnik, insbesondere der aktiven Sicherheitsfunktionen und deren Erhalt über die Fahrzeuglebensdauer ist die Möglichkeit gegeben, Fahrzeugdaten zum realen Fahrverhalten für die Einschätzung eines Fahrers zu nutzen. Die Validität der Einschätzung kann somit erhöht werden.

Im Rahmen der vorgestellten Studie wurde die Nutzbarkeit von Fahrdaten zur Bewertung des Fahrverhaltens am Beispiel von alkoholisierten Fahrern untersucht.

Dazu durchfuhren 18 Personen (16 männlich, 2 weiblich) wiederholt einen Parkour auf einem abgesperrten Testgelände. Genutzt wurde ein eigens dafür ausgestattetes Fahrzeug, in dem ein Fahrdatenschreiber (DD-Sensor) installiert war. Aufgezeichnet wurde über die gesamte Dauer der Durchfahrten. Dabei war ausschließlich die primäre Fahraufgabe zu bewältigen, d. h. Geradeaus- und Kurvenfahrten sowie Anhalten nach Ankündigung durch Schilder. Andere Verkehrsteilnehmer oder Hindernisse befanden sich nicht auf der Strecke. Die Durchfahrten erfolgten zunächst im nüchternen Zustand (AAK 0,0 ‰), anschließend alkoholisiert (AAK 1,1 ‰). Die notwendige zu konsumierende Alkoholmenge wurde individuell anhand des Geschlechts und des Körpergewichtes ermittelt. Die Atemalkoholkonzentration wurde mittels "Draeger Alcotest 6510" festgestellt.

Untersucht wurde, ob allein aus den Fahrzeugdaten, die über die Stabilität des Fahrzeugs Auskunft geben, Rückschlüsse auf den Zustand des Fahrers möglich sind. Dazu wurden die Fahrzeugdaten ausgewertet, die in jedem Fahrzeug ausgewertet werden, um die Sicherheitsfunktionen Automatischer Blockierverhinderer (ABV, ugs. ABS) und Elektronisches Stabilitäts-Programm (ESP) realisieren zu können.

Als Ausdruck von unauffälligem Fahrverhalten wurden die Daten der Durchfahrt im nüchternen Zustand betrachtet und mit den Daten der Durchfahrt im alkoholisierten Zustand verglichen. Die Auswertung mittels Mustererkennungs- und Klassifikationsverfahren (Optimized Learning Vector Quantization) konnte mehr als 80 % der alkoholisierten Fahrer korrekt identifizieren (Geradeausfahrt = 84 %, Kurvenfahrt = 86 %, Anhalten = 83 %). Die Untersuchung belegt, dass physikalische, ökologisch valide Daten zur Bewertung Fahrverhaltens nutzbar

sind und zu sensitiven Aussagen hinsichtlich auffälligem Fahrverhalten beitragen. In künftigen Untersuchungen sollte die Übertragbarkeit dieses Klassifikationsalgorithmus betrachtet werden.

Schlüsselwörter

Fahrzeugtechnik – Sicherheitsfunktionen – Assistenzsysteme – Fahrzustand – Fahrverhalten

Anschrift für die Verfasser

Udo Schüppel
FSD GmbH
Wintergartenstr. 2
01307 Dresden
Email: udo.schueppel@fsd-web.de

Center for Impaired Driving Research and Evaluation, Boulder, Vereinigte Staaten von Amerika

D. S. TIMKEN, A. NANDI, P. MARQUES

Interlock Enhancement Counseling: Clinical Foundation, Structure and Program Content

Steigerung der Interlockwirkung durch psychologische Beratung: Klinische Grundlagen, Struktur und Programminhalt

The brief paper provides background on the intervention along with the clinical foundations, structure and program content. Included is some description of the Motivational Interviewing and the cognitive behavioral components as well as harm reduction. Specifics are provided concerning length, intensity and how the program may be used as a stand alone approach or as a component of an in-depth, long term treatment program. Qualifications for providers are included as are the various alcohol using driving populations for whom the program is designed.

Die Präsentation stellt den Hintergrund dieser Intervention, die klinischen Grundlagen, die Struktur sowie den Programminhalt dar. Darüber hinaus werden die Methode des motivationalen Interviews, die kognitiven Verhaltenskomponenten wie auch die Schadensverminderung beschrieben. Genauere Angaben über die Länge, Intensität und den von anderen Maßnahmen unabhängigen Einsatz des Programms werden gemacht. Das Programm wird auch als Bestandteil einer gründlichen Langzeitbehandlung erläutert. Qualifikationen für die Dienstleister werden beschrieben wie auch die unterschiedlichen Zielgruppen alkoholkonsumierender Fahrer.

Schlüsselwörter

Interlock – Alkoholwirkung – Interview – Kraftfahreignung – Rehabilitation

Anschrift für die Verfasser

David S. Timken
Center for Impaired Driving Research and Evaluation
P.O. Box 17624
CO 80308 Boulder (USA)
Email: cidre@comcast.net

DEKRA, BfF, Dresden, Deutschland

T. WAGNER

Das diagnostische Interview zur Beurteilung des Risikopotenzials im Straßenverkehr

Die verkehrspsychologische Exploration ist ein wesentliches methodisches Instrument im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung. Die Exploration als diagnostisches Interview gehört wie die Anamnese zur Familie der Befragungstechniken und hat eine dialogische Ausrichtung. Allerdings unterscheiden sich beide Methoden hinsichtlich Zielsetzungen, Fragestellung und dem Grad der Formalisierung. Das Referat gibt einen Überblick über die theoretischen Grundlagen dieser Gesprächs- und Befragungsmethode. Hierbei werden die Besonderheiten der Datenerhebung, Durchführung des diagnostischen Interviews und Auswertung des Untersuchungsgesprächs dargestellt. Die Interview-Methode wird unter Berücksichtigung von Studien zu Rehabilität und Validität im Hinblick auf Gütekriterien mit Daten von Fragebögen verglichen. Ferner werden die Nützlichkeit und Grenzen dieser Erhebungsmethodik diskutiert.

Schlüsselwörter

Exploration – MPU – Untersuchungsmethode – diagnostisches Interview – Eignungsuntersuchung

Anschrift des Verfassers

Dr. Thomas Wagner
DEKRA
BfF
Köhlerstr. 18
01239 Dresden
Email: thomas.wagner@dekra.com

*Klinik Valens, Neuropsychologie, Valens, Schweiz¹⁾
Universität, Zürich, Schweiz²⁾*

M. KELLER¹⁾, L. JAENCKE²⁾

Rückfallverhalten bei erstmals auffälligen Verkehrsteilnehmern mit Alkohol und Geschwindigkeitsübertretung

Vor zwei Jahren wurde eine Pilotstudie vorgestellt, welche Probanden, die erstmals mit Alkohol auffällig wurden, im Straßenverkehr in der Zeitperiode 2003-2006 untersuchte. Von 376 Auffälligen haben 226 Probanden sich für die Studie gemeldet. 95 Auffällige haben einen Kurs für erstmals auffällige Alkoholtäter absolviert und 131 Probanden haben es vorgezogen, den Kurs nicht zu besuchen. In einer ersten Phase wurde das Ergebnis über die Einstellung bezüglich Problembewusstsein, Wirkung von Alkohol auf den Autofahrer, Selbstkontrolle, Offenheit, Normenakzeptanz und Gefahrenbewusstsein veröffentlicht. In der zweiten Phase wurde untersucht, wie die damals mit Alkohol auffälligen Kraftfahrer sich nach dem Wiedererteilen des Fahrausweises in der Zeitperiode 2-3 Jahre danach im Straßenverkehr verhalten haben. Die Studie gibt neu nicht nur Aufschluss, wie viele Personen rückfällig geworden sind, sondern auch in welcher Form.

In Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt St. Gallen wurde untersucht, wie häufig und in welcher Art Verkehrsteilnehmer (1. Gutachten wegen Geschwindigkeit) nach einem positiven verkehrspsychologischen Gutachten im Zeitraum von 2-3 Jahren nach Therapie rückfällig wurden. Aus der Praxis wurden 47 Probanden mit

Fehlverhalten im Straßenverkehr (ohne Suchtmittel) aus den Jahren 2007 und 2008 analysiert. Die Ergebnisse werden bezüglich dem unzulänglichen Verhalten und folgenden Faktoren vorgestellt: Art der Therapie, Alter, soziale Situation, Beruf sowie Art des Rückfalls.

Literatur

Keller M, Häne K, Burger G, Jäncke L, 2009: Selbsteinschätzung alkoholauffälliger Autofahrer – eine Pilotstudie. In: Tagesband 5. Gemeinsames Symposium 2009 in Weimar; Schriftreihe Fahreignung; Kirschbaum Bonn)

Schlüsselwörter

Rückfallverhalten – Alkohol – Straßenverkehr – Geschwindigkeitsübertretung – Pilotstudie

Anschrift für die Verfasser

Dr. phil. Martin Keller
Klinik Valens
Neuropsychologie
Rehabilitationszentrum
7317 Valens
Email: m.keller@klinik-valens.ch

Universität Bonn, Institut für Psychologie, Sozial- & Rechtspsychologie, Bonn, Deutschland

A. F. SCHMIDT

Therapeutische Interventionen bei dissozialem und aggressivem Verhalten

Aggressive und dissoziale Erlebens- und Verhaltensweisen sind weit verbreitete Phänomene, deren Heterogenität sich nicht nur in der Vielzahl unterschiedlicher Tatbestände im Strafgesetzbuch niederschlägt, sondern auch in den Symptomen verschiedener psychischer Störungen in den standardisierten Diagnosemanualen ihre Entsprechung findet. Aggressives und dissoziales Verhalten stellt das Resultat zugrundeliegender Beeinträchtigungen a) der Impulskontrolle, b) der Emotionsregulation, sowie ausgeprägter c) narzisstisch-egozentrischer, d) histrionischer, d) süchtiger und e) krimineller Erlebens- und Verhaltensweisen dar. Diese lassen sich zum Ausgangspunkt therapeutischer Ansätze machen, die mittels spezifischer Interventionen die jeweiligen Problembereiche in sozial erwünschter Weise zu beeinflussen versuchen. Im Vortrag werden in Ergänzung zur Vielzahl

störungsspezifischer Behandlungsmethoden therapeutische Ansätze zur Verbesserung der Emotionsregulation, der Selbstkontrolle, des Ärgermanagements und zur kriminaltherapeutischen Behandlung sowie deren empirische Bewährung vorgestellt.

Schlüsselwörter

Dissozialität – Aggressivität – Psychotherapie – Emotionsregulation – Ärgermanagement

Anschrift des Verfassers

Dr. Alexander F. Schmidt
Universität Bonn, Institut für Psychologie
Sozial- & Rechtspsychologie
Kaiser-Karl-Ring 9
53111 Bonn
Email: afschmidt@uni-bonn.de

DEKRA Automobil GmbH, Fachbereich Verkehrspsychologie, Berlin

W. SCHUBERT

Biographische Entwicklung und Kraftfahreignung

Die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Mobilität steht im zentralen Interesse der Gesellschaft und ist ein individuelles Bedürfnis jedes einzelnen Bürgers. Der Frage der Sicherung der automobilen Mobilität (Fahrerlaubnis) kommt unter Berücksichtigung des demographischen Wandels eine besondere Bedeutung zu. Die Beratung und die evtl. anlassbezogene Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung bei älteren Kraftfahrzeugführern bedarf einer verstärkten wissenschaftlichen Fundierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anlässe (z. B. Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten etc.), der eingesetzten medizinischen, psychologischen und ingenieurtechnischen Methoden und zu berücksichtigenden Normen. Hierzu gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in den „Begutachtungs-Leitlinien“ noch in den „Beurteilungskriterien“ gutachterliche Empfehlungen.

Im Referat wird auf die demographische Entwicklung in Deutschland eingegangen, in der sich ein überproportionaler Anstieg des Führerscheinbesitzes älterer Menschen und eine verstärkte PKW-Nutzung von Senioren bemerkbar macht. Unter Berücksichtigung der Morbiditätsentwicklung und der Fortschritte der Medizin sowie der Psychologie in der Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen und Fehlverhaltensweisen ist nicht mehr eine bestimmte Krankheit an sich die entscheidende Größe hinsichtlich der Erfüllung der gefahrlosen bzw. bedingten Voraussetzungen als Mindestanforderungen zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr. Es kommt entscheidend darauf an, wie die Betroffenen in der Lage sind, mit ihren z. B. gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Krankheiten und Fehlverhaltensweisen umzugehen.

Die Selbstüberprüfungspflicht eines Kraftfahrers ist im § 2 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geregelt. Die von den Betroffenen vorgenommene Selbsteinschätzung erweist sich in der Praxis aber oft als unzureichend. Verkehrspsychologische Leistungs- und Persönlichkeitsfaktoren (wie z. B. Eigenkritikfähigkeit, Selbsteinschätzung, Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Arbeitsgedächtnis) haben bei der Beratung zur und Beurteilung der Fahreignung eine große Bedeutung. Die Teilnahme am Straßenverkehr ist keine Elitveranstaltung – jedoch auch ältere Kraftfahrzeugführer müssen Mindestanforderungen erfüllen. Ziel ist eine entlastungs- und ressourcenorientierte Betrachtung mit lösungsorientierten Empfehlungen zur Therapie bzw. Rehabilitation im medizinischen bzw. psychologischen Bereich. Die Einzelfallbetrachtung steht im Vordergrund. Medizinische, verhaltensbezogene und technische Kompensationsmöglichkeiten werden zukünftig vor allem beim Erhalt des Führerscheins (z. B. durch Auflagen, Beschränkungen, „bedingte Eignung“) zu berücksichtigen sein.

Die Leistungen im medizinischen und psychofunktionalen Bereich, wie z. B. Sehvermögen, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung, Reaktionsfähigkeit und Gedächtnisleistung nehmen

mit zunehmendem Alter ab. Im Persönlichkeitsbereich ist die Selbstkontrolle und Eigenkritikfähigkeit von großer Bedeutung. Häufig können aber funktionell bezogene und psychische Beeinträchtigungen kompensiert werden. Kompensationsmöglichkeiten ergeben sich z. B. aus dem Wissen um vorhandene Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, der psycho-physischen Leistungsfähigkeit, den Veränderungen im Persönlichkeitsbereich und den daraus resultierenden besonderen Anforderungen zur Anpassung des Verhaltens im Straßenverkehr. Ältere Kraftfahrzeugführer können vorhandene Teilleistungsbeeinträchtigungen z. B. durch uneingeschränkte intellektuelle Leistungen oder durch eine vorsichtsbetonte Einstellung (Vermeidung von Risiken) ausgleichen.

Für die Zukunft wird die Durchführung freiwilliger präventiver, periodischer sowie an das kalendarische Alter angepasster bzw. anlassbezogener orientierter ärztlicher und psychologischer Untersuchungen zur Erhaltung der Mobilität mit dem Schwerpunkt der Bestimmung des biofunktionalen Alters und dessen Bedeutung für die aktuelle und prognostische Bewertung der Fahreignung vorgeschlagen. Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Kraftfahrer für die Erhaltung ihrer Mobilität kann auch hinsichtlich der Teilnahme an den Untersuchungen durch spezielle begleitende Maßnahmen – z. B. durch Belohnungssysteme wie Versicherungsrabatte oder Gesundheitsprämien – motiviert werden. Die materielle Stimulierung gesundheitsfördernder Verhaltensweisen wird sich sowohl auf den Gesundheitszustand als auch auf die Verkehrssicherheit positiv auswirken.

Mit dem Referat soll ein Beitrag zu der – auch international – von Verkehrspolitikern und -wissenschaftlern kontrovers geführten Diskussion über den Umgang mit der zunehmenden Zahl älterer Kraftfahrzeugführer und den bestehenden heterogenen Ansätzen in Deutschland und Europa geleistet werden.

Schlüsselwörter

ältere Kraftfahrzeugführer – Demographie – Fahreignung – Fahrtauglichkeit – Beratung – Rehabilitation – Therapie – Begutachtung

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert
1. Vorsitzender des Vorstands
Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP)
DEKRA Automobil GmbH
Ferdinand-Schultze-Str. 65
13055 Berlin
Email: wolfgang.schubert@dekra.com

eVAA e.V., Vorstand, Leipzig, Deutschland

D. PÖTHIG

Neuer (ICF*-kompatibler) Wertekatalog in der Fahreignungsbeurteilung älterer Kraftfahrer: Biofunktionales vs. Kalendarisches Alter

Wir altern offenkundig unterschiedlich schnell. Dies lässt sich anhand zahlreicher gerontologischer (medizinischer und gesundheitswissenschaftlicher) Befunde zum körperlich-psychomotorischen, geistigen, gefühlsmäßigen und sozialen Altern feststellen: Im konkreten Einzelfall können Biofunktionales und Kalendarisches Alter weit mehr als +/- 20 Jahre (korrekt: Jahresäquivalente) messbar voneinander abweichen!

Das Biofunktionale Alter(n) eines Menschen ist zugleich auch ein Maß für seine Funktionale Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Vitalität. Es lässt sich lebenslang positiv und negativ beeinflussen. Dieser Umstand hat enorme Bedeutung und Auswirkungen sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft.

Definierte Referenzwerte für das Vitalitätsmodell wurden am Max-Bürger-Altersforschungszentrum der Universität zu Leipzig anhand einer repräsentativen Stichprobe aus Mitteleuropa erhoben (randomisiert, arbeitsfähige „Normalbevölkerung“ im Alter zwischen 20 und 75 Jahren, explizit keine Patientenpopulationen, ge-

schlechtsspezifisch). Das Diagnostikmodell ist testmethodisch überprüft (Objektivität 0,96; Reliabilität 0,93; Validität für das Alter 0,76).

Es wird seit Längerem als praktikables Analyseverfahren für Vitalität, Lebensqualität und Biofunktionales Alter, aber auch als valides Steuerungs- und Controllinginstrument in der (betrieblichen) Gesundheitsförderung eingesetzt. Verschiedenste Fachdisziplinen verwenden es als evidenzbasiertes Instrument für die Nutzenbewertung und in der Qualitätssicherung (klinische Forschung und gesundheitswissenschaftlich orientierte Anwendungsstudien). Dieser ICF-kompatible*) biofunktionale Ansatz ermöglicht auch für verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Fragestellungen einen deutlich differenzierteren methodischen Zugang zur fähigkeitsorientierten Risiko- und Ressourcenbeurteilung älterer Kraftfahrer, als es heute die vorwiegend organspezifisch ausgerichtete ICD**) und das kalendarische Alter zulassen.

*) ICF = International Classification of Functioning, Disability and Health der WHO (2001)

**) ICD = International Classification of Diseases

Schlüsselwörter

Biofunktionales Alter – Kalendarisches Alter – Fahreignungsbegutachtung – ältere Kraftfahrer

Anschrift der Verfasserin

PD Dr. med. habil. Dagmar Meißner-Pöthig

eVAA e.V.

Vorstand

Karl-Heine-Str. 99

04229 Leipzig

Email: poethig@evaaa.de

*Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern, Verkehrsmedizin, -psychiatrie und -psychologie,
Bern, Schweiz ¹⁾*

*Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Verkehrsmedizin und Forensische Psychiatrie,
Zürich, Schweiz ²⁾*

M. PFÄFFLI¹⁾, M. HAAG-DAWOUD²⁾

Update Schweizer Verkehrsmedizin 2011: Sektion Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin und „Via sicura“

Die Schweizer Verkehrsmedizin steht im Jahr 2011 vor großen Veränderungen: die neu gegründete Sektion Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) nimmt ihre Arbeit auf und die Landesregierung (Bundesrat) wird dem Parlament ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Steigerung der Straßenverkehrssicherheit vorlegen.

Sektion Verkehrsmedizin: Nach jahrelanger Vorarbeit – namentlich durch Frau Dr. med. M. Haag-Dawoud, Zürich – wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung der SGRM im Herbst 2010 die Sektion Verkehrsmedizin gegründet. Die Mitgliedschaft steht allen verkehrsmedizinisch tätigen/interessierten Ärzten offen.

Hauptziele der neuen Sektion sind die Standardisierung und Harmonisierung der verkehrsmedizinischen Begutachtung in der Schweiz sowie die Organisation einer qualitativ hochstehenden Aus-, Weiter- und Fortbildung in verkehrsmedizinischen Belangen. Die Sektion ist der Schweizer Ansprechpartner für verkehrsmedizinische Fragestellungen auf kantonaler, nationaler wie auch internationaler Ebene. Sie hält Kontakt zu klinischen Fachgesellschaften und erarbeitet mit diesen Fahreignungsrichtlinien (z. B. in Bezug auf Diabetes mellitus, Epilepsie).

Weiter verleiht die Sektion – mit dem Ziel der Qualitätssicherung – den Fachtitel „Verkehrsmediziner SGRM“. Voraussetzungen für dessen Verleihung sind u.a. ein Facharzttitel in einem verkehrsrelevanten Fachgebiet, eine mindestens zweijährige vollamtliche Tätigkeit an einer anerkannten verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle, mindestens 200 Begutachtungen aus verschiedenen verkehrsmedizinischen Problemkreisen, das Absolvieren eines von der Sektion organisierten Weiterbildungscurriculums (vier Module à 1-2 Tage) sowie das Bestehen einer Prüfung.

Maßnahmenprogramm „Via sicura: Im Jahr 2005 begannen die Vorarbeiten zu einer neuen Straßenverkehrssicherheitspolitik mit dem erklärten Ziel, die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten oder schwer verletzten Personen innerhalb von zehn Jahren wesentlich zu senken. Schließlich erarbeitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eine Vorlage, welche im November 2008 in die Vernehmlassung gegeben wurde (465 Adressaten).

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde eine Botschaft an das eidgenössische Parlament ausgearbeitet. Nach Berechnungen der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung kann durch die nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb von zehn Jahren eine jährliche Reduktion von 90-100 getöteten und 1.100-1.200 schwer verletzten Personen erreicht werden.

In der mündlichen Präsentation sollen aus dieser Botschaft einige auch für das Ausland verkehrsmedizinisch interessante Punkte vorgestellt werden (Änderung der Kriterien für eine Fahreignungsuntersuchung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Fahreignungsabklärung, Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe und von Alkohol-Wegfahrsperrern, Befristung der Führerausweiskategorien).

Schlüsselwörter

Verkehrsmedizin – Gesetzgebung – SGRM – Schweiz – Fahreignung

Anschrift für die Verfasser

Dr. med. Matthias Pfäffli
Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern
Verkehrsmedizin, -psychiatrie und -psychologie
Bühlstrasse 20
3012 Bern (CH)
Email: matthias.pfaeffli@irm.unibe.ch

Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsstelle Fahrerlaubniswesen, Bergisch Gladbach, Deutschland

M. WEINAND

Qualitätssicherung in der Fahreignungsbegutachtung

Mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der neu geschaffenen Fahrerlaubnis-Verordnung hat der Gesetz- und Verordnungsgeber zum 1. Januar 1999 in der Bundesrepublik Deutschland die rechtlichen Grundlagen für eine Qualitätssicherung im Fahrerlaubniswesen – u. a. bei Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung – geschaffen. Die Aufgabe der Qualitätssicherung durch Akkreditierung der Trägerorganisationen wurde der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gesetzlich übertragen.

Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Akkreditierung in der EU und der Einrichtung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle in Deutschland (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) wurde Anfang 2010 die Akkreditierung im Fahrerlaubniswesen durch ein Begutachtungsverfahren ersetzt. Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 2. Dezember 2010 wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Begutachtungstätigkeit der BASt in § 6 StVG entsprechend geändert. Die von der BASt erstellten gutachterlichen Stellungnahmen über die Kompetenz der Träger zur fachgerechten Durchführung von medizinisch-psychologischen Begutachtungen der Fahreignung werden von den zuständigen Länderbehörden im Rahmen der amtlichen Anerkennung und Fachaufsicht berücksichtigt.

In der Präsentation werden die im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung bei Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung relevanten Anforderungen und Begutachtungsverfahren dargestellt. Ferner wird anhand einer Auswertung der von der BAST im Jahr 2010 bei den Trägern und ihren Begutachtungsstellen durchgeführten Kompetenzprüfungen der Qualitätsstand im Bereich der medizinisch-psychologischen Begutachtung der Fahreignung kritisch diskutiert.

Schlüsselwörter

Qualitätssicherung – Fahrerlaubniswesen – Begutachtung der Fahreignung – Anforderungen – Kompetenzprüfungen

Anschrift des Verfassers

Manfred Weinand
Bundesanstalt für Straßenwesen
Begutachtungsstelle Fahrerlaubniswesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
Email: weinand@bast.de

*Zentrum für Evaluation und Methoden, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Deutschland¹⁾
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Deutschland²⁾*

N. HILGER¹⁾, G. RUDINGER¹⁾, H. ZIEGLER²⁾

Legalbewährung bei alkoholauffälligen Kraftfahrern nach Medizinisch-Psychologischer Fahreignungsbegutachtung (MPU)

Die Legalbewährung von einmalig und wiederholt mit Alkohol im Straßenverkehr auffälligen Kraftfahrern wurde für einen Zeitraum von drei Jahren nach einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) anhand von Abfragen aus dem Verkehrszentralregister (VZR) des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) untersucht. Diese begutachteten Studienteilnehmer (MPU-Gruppen) wurden aus den Unterlagen aller Organisationen der TÜV und der DEKRA in Deutschland anteilig nach den jeweiligen Alkohol-Untersuchungszahlen aus dem Jahre 2006 ausgewählt, wobei jeweils zur Hälfte in der MPU eine positive Prognose oder eine § 70-Kursempfehlung ausgesprochen worden war. Als Vergleichsgruppe (OWi-Gruppe) wurde mit Unterstützung des KBA eine zeitlich und räumlich parallelisierte Stichprobe von Kraftfahrern gezogen, die mit einer Alkohol-Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr auffällig geworden waren, die Fahrerlaubnisse jedoch ohne MPU behalten hatten. Als Rückfall wurden alle in Verbindung mit Alkohol stehenden Taten gewertet, die innerhalb von drei Jahren nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bzw. nach der letzten Ordnungswidrigkeit begangen wurden.

Zentrale Befunde der vorliegenden Untersuchung sind, dass sich die Rückfallwahrscheinlichkeiten aller betrachteten MPU-Fallgruppen weder untereinander noch von der Rückfallwahrscheinlichkeit der OWi-Gruppe wesentlich unterscheiden. Die Rückfallquoten der MPU-Gruppen fallen im Vergleich zu den Ergebnissen früherer Studien wie ALKOEVA und EVAGUT deutlich niedriger aus. Ferner liegen die Ergebnisse der MPU-Gruppen mit § 70-Kursempfehlungen in dem Bereich der Rückfallzahlen von verschiedenen Alkoholkursmodellen in Deutschland, die in letzter Zeit veröffentlicht wurden.

Die MPU-Gruppen zeigen trotz ihrer schlechteren Ausgangslage, welche die Anordnung einer MPU in Deutschland begründen, keine höheren Rückfallzahlen als die OWi-Gruppe, bei welcher außer einer Geldstrafe und einem Fahrverbot keine weiteren Führerscheiemaßnahmen erfolgen und die Teilnahme am Straßenverkehr

als unbedenklich erscheint. Daher werden die vorgelegten Ergebnisse als empirischer Beleg für die Angemessenheit der Prognosesicherheit der MPU von alkoholauffälligen Fahrern und des rückfallprotektiven Effektes des gegenwärtigen Verfahrens zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Deutschland interpretiert.

Schlüsselwörter

Evaluation – alkoholauffällige Kraftfahrer – Fahreignungsbegutachtung – Legalbewährung – MPU

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Psych. Dr. Norbert Hilger
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität
Zentrum für Evaluation und Methoden
Oxfordstraße 15
53111 Bonn
Email: hilger@zem.uni-bonn.de

Universitätsklinikum Bonn, Institut für Rechtsmedizin, Bonn, Deutschland

F. MUBHOFF

Toxikologische Aspekte bei der Fahreignungsdiagnostik 3.0 – Was ist zu beachten?

Die Beurteilungskriterien zur Kraftfahreignung enthalten in ihrer zweiten Auflage erstmals grundsätzliche Richtlinien zur Durchführung chemisch-toxikologischer Untersuchungen (CTU). Diese umfassen Durchführungsbestimmungen schon bzgl. der Organisation eines Programms, in dem eine Abstinenz überprüft werden soll, sowie für die Abnahme (organisatorisch und praktisch) bis hin zur Analytik und Befunderstellung.

Seit dem 01.01.2011 sind diese Bestimmungen als verpflichtend anzusehen, haben sich allgemein etabliert und führen nun insbesondere auch zu einer Gleichbehandlung von Betroffenen.

Nichtsdestotrotz ergeben sich bei der praktischen Umsetzung Rückfragen, die für eine Neuauflage (Fahreignungsdiagnostik 3.0) aufgegriffen werden und zu weiteren Spezifikationen führen sollen. Zuständig ist der Ständige Arbeitskreis Beurteilungskriterien, der Punkte sammelt, diskutiert und in eine Neuauflage einbringen wird.

Derzeit geht es um Fehlzeiten, Abbruchkriterien, die Dokumentation von Einbestellungen und bei der Probenahme um die Frage, wer überhaupt Proben nehmen kann, bis hin zu Anforderungen an einen Abschlussbericht.

Der augenblickliche Stand der Diskussion soll vorgestellt werden, zudem sind Anregungen erwünscht, denn Ziel ist es, alle mit der Fahreignungsbegutachtung Beschäftigten in einen optimalen Prozessablauf einzubinden.

Schlüsselwörter

Fahreignung – chemisch-toxikologische Untersuchung (CTU) – Probenahme – Analytik

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Frank Mubhoff
Universitätsklinikum Bonn
Institut für Rechtsmedizin
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Email: f.musshoff@uni-bonn.de

Institut alles-führerschein.at, Geschäftsführung, Wien, Österreich

G. BARTL

Risikoreduktion durch Alkoholkampagne und Straferschärfung?

In vorliegender Studie werden Ergebnisse aus zwei Datenquellen berichtet: Einerseits wurden Personenschadensunfälle der Statistik Austria analysiert, andererseits 644 anonym beantwortete Fragebögen von Alkolenkern, die an verkehrspsychologischen Nachschulungen im Frühjahr 2010 in ganz Österreich teilgenommen haben. Aus den Unfallstatistiken geht hervor, dass die im September 2009 eingeführten Straferschärfungen samt so genanntem Verkehrscoaching für Alkolenker, begleitet von einer Medien-Kampagne gegen Alkohol am Steuer ab November 2009 zu keiner Unfallreduktion im fraglichen Zeitraum geführt hat. Eine Langzeitanalyse von Jänner 2008 bis August 2010 der monatlichen Prozentanteile der Alkoholunfälle an den Gesamtunfällen zeigt nur die üblichen Zufallsschwankungen.

Die Befragungsergebnisse unterstreichen dieses Ergebnis: Nur 5% der Alkolenker gaben auf eine offene Frage an, dass sie Medienkampagnen für geeignet halten, Alkoholfahrten zu reduzieren. Als Vergleich kann auch der Rückgang im Nachbarland Deutschland herangezogen werden. Dort gingen die Alkoholunfälle im fraglichen Zeitraum stärker zurück als in Österreich. Die Wirtschaftskrise und das in diesem Zeitraum schlagend werdende Rauchverbot in Lokalen können als naheliegend für die Unfallrückgänge angesehen werden.

Schlüsselwörter

Alkohol – Alkohol-Strafen – Alkohol-Kampagne – Unfallrückgänge – Unfallstatistik

Anschrift des Verfassers

Dr. Gregor Bartl
Institut alles-führerschein.at
Geschäftsführung
Taborstraße 39
1020 Wien (AT)
Email: bartl@alles-fuehrerschein.at

Universität Potsdam, Oberkrämer, Deutschland

D. STURZBECHER

Risikoerkennung bei Fahranfängern

Junge Fahrer bringen die besten Voraussetzungen zum Fahrenlernen mit sich: Sie verfügen über gute Reflexe, haben eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit und eignen sich neues Wissen und Können vergleichsweise schnell an. Dennoch sind es gerade die jungen Fahrer in der Altersgruppe der 18-24-Jährigen, die das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr tragen (Vorndran, 2010).

Das Risiko von Fahranfängern ist vor allem auf Faktoren zurückzuführen, die aus der fehlenden Fahrerfahrung resultieren, aber auch auf solche, die mit dem Lebensalter zusammenhängen (MAYCOCK, LOCKWOOD & LESTER, 1991). Die damit häufig einhergehende Unterscheidung zwischen einem „Anfängerrisiko“ und einem „Jugendlichkeitsrisiko“ führt jedoch lediglich zur theoretischen Akzentuierung einer Risikokomponente und ist für die individuelle Risikoerkennung bei Fahranfängern wenig zielführend. Für die Mehrheit der Fahranfänger ist anzunehmen, dass nicht das bewusste Aufsuchen von risikoreichen Fahrerfahrungen zu Unfällen führt (MCKNIGHT & MCKNIGHT, 2003). Vielmehr spielen Defizite in der Gefahrenerkennung sowie die fehlende Kompetenz zum

Ausbalancieren der individuell vorhandenen Fahrfertigkeiten und situationsspezifischen Anforderungen bei der Verkehrsteilnahme eine wichtige Rolle (KUIKEN & TWISK, 2001).

Im Verlauf des Fahrkompetenzerwerbs bestehen unterschiedliche Maßnahmen, die eine Risikoeerkennung bei Fahranfängern ermöglichen: So wird beispielsweise in der Fahrschulausbildung das Fahrverhalten fortwährend vom Fahrlehrer beobachtet, riskantes Fahrverhalten registriert und zurückgemeldet und wenn notwendig, in den Fahrverlauf eingegriffen. Ein weiteres wichtiges Diagnoseinstrument zur Erkennung fahranfängerspezifischer Kompetenzdefizite stellt die Praktische Fahrerlaubnisprüfung dar, der in Deutschland an der Schwelle zum Beginn des selbständigen Fahrens eine Schlüsselrolle zukommt – nach ihrem Bestehen liegt die Verantwortung für ein adäquates Risikomanagement weitestgehend beim Fahranfänger allein.

Um das Risiko junger Fahrer zu verringern, benötigen diese auch nach dem Fahrerlaubniserwerb Unterstützung bei der Bewältigung verkehrsspezifischer Anforderungen. Das „Begleitete Fahren ab 17“ hat sich als sicherheitswirksame Maßnahme bewährt. Damit können jedoch nicht alle Fahranfänger erreicht werden. Die Entwicklung elektronischer Fahrbegleiter stellt in Aussicht, diese Lücke zu schließen und darüber hinaus die Informationsbasis für das Risikomanagement grundlegend zu erweitern. Mit Hilfe von Fahrdatenspeichern könnten risikoreiche Fahrsituationen nicht nur indiziert, sondern auch der individuelle Kompetenzgrad diagnostiziert und Instruktionen zur zukünftigen Risikovermeidung gegeben werden.

Literatur

Kuiken, M. J. & Twisk, D. A. M. (2001). Safe driving and the training of calibration. Literature review. Leidschendam: SWOV Institute For Road Safety Research.

Maycock, G., Lockwood, C. R. & Lester, J. F. (1991). The Accident Liability of Car Drivers. Research Report RR 315. Crowthorne: TRL Limited.

McKnight, A. J. & McKnight, A. S. (2003). Young novice drivers: careless or clueless? *Accident Analysis & Prevention*, 35(6), 921-925.

Vorndran, I. (2010). Unfallentwicklung auf deutschen Straßen 2009. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Schlüsselwörter

Fahranfängervorbereitung – Risikoeerkennung – Kompetenzdiagnostik – Fahrkompetenz – Tutorielle Systeme

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher
Universität Potsdam
Zum Alten Amtshaus 3
16727 Oberkrämer
Email: dietmar@sturzbecher.de

Moritz Klinik GmbH & Co. KG, Orthopädie, Bad Klosterlausnitz, Deutschland

K. ERLER, M. BARTNECK, U. NEUMANN

Veränderung des Reaktionsvermögens bei Autofahrern nach Implantation eines künstlichen Hüftgelenkes

Durch die ständig wachsende Zahl künstlicher Hüftgelenke (HTEP) stellt sich für die meisten dieser Patienten die Frage der Fahrtauglichkeit. In der Frühphase nach der Operation stellen folgende Faktoren insbesondere bei einer rechtsseitigen Operation eine Gefährdung für das Implantat selbst und für die allgemeine Verkehrssicherheit dar: die Luxationsgefahr, das Aufbringen der notwendigen Kraft für die Betätigung des Bremspedals sowie die eingeschränkte Sensomotorik, die für einen Pedalwechsel, bspw. zwischen Kupplung und Bremse, notwen-

dig ist. Eine zeitgerechte und situationsadäquate Reaktion ist eine grundlegende Voraussetzung für das verkehrssichere Führen eines Kraftfahrzeuges.

Ziel der Studie war es daher, die Reaktionszeit bei Patienten nach erfolgter rechtsseitiger HTEP-Implantation situationsadäquat zu bestimmen und mit gesunden Personen zu vergleichen.

Untersucht wurden 101 Patienten (62 Männer und 39 Frauen, Alter $57,9 \pm 7,8$ Jahre) nach Implantation eines künstlichen Hüftgelenkes auf der rechten Seite, die unter Vollbelastung mobilisiert waren. Als Kontrollgruppe dienten 71 Probanden (29 Männer und 37 Frauen, Alter $56,4 \pm 7,6$ Jahre). Alle untersuchten Personen gaben an, regelmäßig ein Kraftfahrzeug zu führen. Mit Hilfe des Wiener Determinationsgerätes wurde das Reaktionsvermögen an der rechten unteren Extremität auf drei zufällige, farblich variable optische Reize untersucht. Die Untersuchungen erfolgten zum Aufnahmezeitpunkt in die Anschlußheilbehandlung ($23,7 \pm 7,0$ Tage postoperativ) und ca. zwei Wochen später ($38,0 \pm 6,5$ Tage postoperativ). Die Probanden der Kontrollgruppe wurden ebenfalls zweimal in etwa zweiwöchigem Abstand ($16,8 \pm 5,0$ Tage) untersucht, um einen möglichen Lerneffekt beurteilen zu können. Ermittelt wurden dabei für jede Testperson die mittlere Reaktionszeit als Maß für die Reaktionsschnelligkeit sowie deren individuelle Standardabweichung als Maß für die Reaktionskonstanz.

Weder in der Untersuchungs- noch in der Kontrollgruppe traten bei den untersuchten Parametern Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Personen auf. Daher wurden Männer und Frauen jeweils zu einer Untersuchungs- (HTEP-Gruppe) und einer Kontrollgruppe zusammengefasst.

Im Vergleich zum Eingangstest verbesserte sich die mittlere Reaktionszeit sowohl in der Kontroll- als auch in der HTEP-Gruppe signifikant. Die Standardabweichung der mittleren Reaktionszeit der HTEP-Gruppe nahm im Untersuchungszeitraum ebenfalls signifikant ab. Bei der Kontrollgruppe unterschied sich diese zwischen Ein- und Ausgangstest nicht.

HTEP- und Kontrollgruppe wiesen zu beiden Untersuchungszeitpunkten gleiche Werte bezüglich der mittleren Reaktionszeit auf. Demgegenüber war die Standardabweichung bei der HTEP-Gruppe zur Erstuntersuchung signifikant höher. Zum Abschlusstest war jedoch zwischen beiden Gruppen kein signifikanter Unterschied mehr nachweisbar.

Als Fazit unserer Untersuchungen ist festzustellen, dass 6 Wochen nach erfolgter rechtsseitiger, belastungsstabiler HTEP-Implantation ein normales Reaktionsvermögen bezüglich der Bedienung von Gas- und Bremspedal vorliegt. Der Teilnahme als Fahrzeugführer im Straßenverkehr dürfte von Seiten des Reaktionsvermögens und der Bremskraftentwicklung 6 Wochen nach rechtsseitiger Hüftendoprothesenimplantation bei einer Mobilisation unter Vollbelastung somit nichts entgegenstehen. Zuvor sollte der Patient jedoch den behandelnden Arzt konsultieren. Wir empfehlen trotzdem, das Fahrverhalten stets vorher auf nichtöffentlichen Plätzen individuell zu testen und dann mit kürzeren Fahrten auf bekannten Strecken zu beginnen.

Schlüsselwörter

Fahrtauglichkeit – künstliches Hüftgelenk – Reaktionsvermögen – Anschlussheilbehandlung – Rehabilitation

Anschrift für die Verfasser

Dr. phil. Kerstin Erler
Moritz Klinik GmbH & Co. KG
Orthopädie
Hermann-Sachse-Str. 46
07639 Bad Klosterlausnitz
Email: kerstin.erler@moritz-klinik.de

Klinik Bavaria Kreischa, Psychotherapie und Verhaltensmedizin, Kreischa, Deutschland

A. HASENÖHRL

Fahreignung unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, wie u.a. die Berufsgenossenschaft Fahrzeughaltung, aber auch die Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrt, sind bestrebt, ihre Versicherten nach einer Unfallfolge wieder in ihre bisherige Tätigkeit einzugliedern. Dabei spielt die Fahreignung eine entscheidende Rolle. So müssen Versicherte der BG Verkehr oft anderen Anforderungen (Personenbeförderung, Schwerlast- und Gefahrguttransporte) als beispielsweise Versicherte der BGW (im ambulanten Pflegedienst oder Behindertentransport) genügen.

Differentialdiagnostisch schwierig sind Schmerzsyndrome nach Unfall, die bei nicht regulärem Heilungsverlauf erst relativ spät eine psychotherapeutisch orientierte Diagnostik oder Therapie erhalten und bei denen die Motivationslage der Betroffenen oft eine hemmende Funktion darstellt.

Insbesondere wird die Verordnung von Opiaten im Rahmen einer Schmerztherapie auf die Fahreignung im privaten Bereich oft unproblematisch gesehen. Für die Unfallversicherungsträger und Berufsgenossenschaften stellt nicht zuletzt im Sinne der Prävention das Wissen um eine Berufsausübung mit Fahrtätigkeit unter Opiaten einen Problempunkt dar. So ist eine erfolgte Einstellung auf ein Opiat nicht selten ein Hinderungsgrund für die Wiederaufnahme einer beruflichen Fahrtätigkeit. Die von den Betroffenen angegebenen und fremdbeobachteten substanzinduzierten psychoorganischen Störungen finden nicht selten zu wenig Beachtung.

Vielmehr wird darauf verwiesen, dass lediglich in der Anfangsphase einer Opiattherapie die kognitiven Leistungen eingeschränkt seien und die Sedierung dosisabhängig zu sehen ist. Relativ schnell würde eine Neuroadaptation einsetzen, so dass man davon ausgehen könne, dass Betroffene, die stabil auf ein Opiat eingestellt seien, wahrscheinlich kein erhöhtes Unfallrisiko mehr hätten. Nur Nachtfahrten könnten problematisch bleiben, weil die anhaltende opiatbedingte Miosis die Fernsicht und das Gesichtsfeld einschränken.

Die aktuellen Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung schätzen diese Beurteilung dauerhaft medikamentös behandelter Kraftfahrer hinsichtlich des Vermögens einer sicheren Teilnahme am Straßenverkehr als komplex ein und fordern eine einzelfallorientierte Betrachtungsweise, ohne sich klar zur Problematik Opiatbehandelter zu positionieren. Es werden dort für diese Substanzgruppe eine Gefährdung durch starke Analgesie, Sedierung, ggf. Entzugssymptome, Stimmungs- und Antriebsänderung, Veränderung der kognitiven und sensomotorischen Leistungsfähigkeit mit einem Risikograd von leichten bis starken Auswirkungen eingeräumt.

Ein weiteres Problem sind (gut zu therapierende) Fahrphobien nach Unfall, die immer häufiger (unberechtigt) als posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert werden und damit einer stringenten (verhaltenstherapeutischen) Behandlung kaum zugeführt werden und langfristig im traumatherapeutischen Behandlungssetting verbleiben.

Problematisch sind nicht selten zu beobachtende komorbide Störungen im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren wie Diabetes mellitus, zum Teil auch insulinpflichtig und Alkoholabusus.

Schlüsselwörter

Fahreignung – Berufsgenossenschaft – Opiate – Schmerzsyndrom – Fahrphobie

Anschrift des Verfassers

Dr. med. Andreas Hasenöhrl
Klinik Bavaria Kreischa
Psychotherapie und Verhaltensmedizin
An der Wolfsschlucht 1-2
01731 Kreischa
Email: andreas.hasenoehrl@klinik-bavaria.de

*Institut für Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie, Zürich, Schweiz¹⁾
Institut für Rechtsmedizin, Klinisch-Forensisches Labor, Zürich, Schweiz²⁾*

A. Pianta¹⁾, M. Baumgartner²⁾, B. Liniger¹⁾

Ethylglucuronid in Kopf- und Sekundärhaaren

Ethylglucuronid (EtG) als direkter Ethanolmetabolit hat in letzter Zeit zunehmend an Bedeutung als Alkoholmarker gewonnen. Durch eine quantitative Bestimmung von EtG in Haaren ist es möglich, den Konsum von Alkohol nachzuweisen. 2009 hat die Society of Hair Testing (SoHT) 30 pg/mg EtG als Entscheidungsgrenze zwischen gelegentlichem, mäßigem und exzessivem Alkoholkonsum empfohlen. Die EtG-Haaranalyse ist in der Abteilung für Verkehrsmedizin Zürich seit Mitte 2005 fester Bestandteil der Fahreignungsbegutachtung von Alkoholfällen. Da in gewissen Fällen Kopfhaare nicht zur Verfügung stehen, sind alternative Lokalisationen bzw. Sekundärhaare von Interesse. Daher wurden im Kopfhaar festgestellte EtG-Konzentrationen mit denjenigen in Sekundärhaaren von gleichen Personen verglichen.

Die Haarproben wurden im Klinisch-Forensischen Labor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich analysiert.

Bei über 50 Personen wurden die Kopfhaare für die verkehrsmedizinische Begutachtung ausgewertet. Neben den Kopfhaaren wurden gleichzeitig Sekundärhaare analysiert. Der untersuchte Zeitraum der Kopfhaare entsprach in etwa dem untersuchten Zeitraum der Sekundärhaare. Die Alkoholkonsumgewohnheiten wurden erfragt und durften sich mindestens im untersuchten Zeitraum nicht relevant verändert haben. Ferner wurden Haarwaschgewohnheiten und kosmetische Behandlungen eruiert. Ausschluss aus der Studie war eine Tönung, Färbung oder Bleichung der Haare.

In der Auswertung der Studie wird über die entsprechende Vergleichbarkeit zwischen den EtG-Analysewerten von Kopf- versus Sekundärhaaren berichtet.

Schlüsselwörter

Haaranalyse – Ethylglucuronid – Verkehrsmedizin – Sekundärhaare – Alkoholkonsum

Anschrift für die Verfasser

Med. pract. Alo Pianta
Institut für Rechtsmedizin
Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie
Kurvenstrasse 31
8006 Zürich (CH)
Email: alopiant@hotmail.com

Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Forensische Toxikologie, Heidelberg, Deutschland

G. Skopp, G. Schmitt, A. Gronewold

Optimiertes Hydrolyseverfahren zur Spaltung von Glucuroniden im Urin

Fragestellung: In den Beurteilungskriterien zur Fahreignungsdiagnostik werden Cut-off-Werte bzw. Bestimmungsgrenzen für chromatographische, identifizierende Verfahren festgelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Cannabinoide, Opiate und Benzodiazepine vorrangig in konjugierter Form über den Urin ausgeschieden werden.

Vor der eigentlichen Bestimmung ist somit eine Spaltung (Hydrolyse) durchzuführen. Die Nachweisbarkeit der Zielanalyten kann somit auch vom Erfolg der Hydrolyse abhängig und von Labor zu Labor unterschiedlich sein.

Ziel: Ziel der Arbeit war es, die Hydrolysebedingungen für konjugiert ausgeschiedene Analyte zu untersuchen und zu optimieren.

Material und Methoden: Um mögliche Einflüsse der Urinmatrix auszuschalten, wurde ein Standardurin verwendet, der mit Morphin-3-, Morphin-6-, THC-COO-, Lorazepam-, Temazepam- und Oxazepamglucuronid dotiert und einer chemischen (Salzsäure, Natronlauge) oder enzymatischen Hydrolyse (Glucuronidase aus *E. coli*, *H. pomatia*, *P. vulgata*) unter verschiedenen Inkubationsbedingungen unterzogen wurde. Die intakten Glucuronide bzw. ihre Spaltprodukte wurden mit LC/MS/MS bestimmt.

Ergebnisse: Eine simultane Spaltung der verschiedenen Glucuronide im sauren oder alkalischen pH-Bereich erwies sich als nicht praktikabel. Dagegen konnten alle Konjugate mit einer enzymatischen Aufarbeitungsmethode (*H. pomatia*, 2 Stunden bei 37 °C, 5000 U) vollständig hydrolysiert werden - mit Ausnahme von Morphin-6-Glucuronid, das unter den optimierten Bedingungen nur zu 88 % gespalten werden konnte.

Schlussfolgerung: Die enzymatische Spaltungsmethode stellt für alle untersuchten Glucuronide ein reproduzierbares und ökonomisches Verfahren bei der Aufarbeitung von Urinproben dar. Zur Harmonisierung der Analyseergebnisse empfehlen wir die Aufnahme in die Beurteilungskriterien.

Schlüsselwörter

Glucuronide – Urin – Spaltung – Optimierung – Fahreignungsdiagnostik

Anschrift für die Verfasser

Prof. Gisela Skopp
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Forensische Toxikologie
Voss-Str. 2
69115 Heidelberg
Email: gisela.skopp@med.uni-heidelberg.de

*MVZ Dr. Kramer und Kollegen, Toxikologie, Geesthacht, Deutschland¹)
Vita Laboratory, Helsinki, Finland²)
NBI Laboratory, Vantaa, Finland³)*

L. WILHELM¹), S. JENCKEL¹), A. BEHR¹), O. SCHWARZ¹), P. KRIIKKU²), J. RINTATALO³),
J. HURME²), J. KRAMER¹)

DAISY-Nachweis der neuen Designerdroge 2-DPMP bei finnischen Verkehrsteilnehmern

Vor einigen Monaten tauchte in Finnland eine neue Designerdroge mit dem Straßennamen „Daisy“ auf. Hierbei handelt es sich um 2-Diphenylmethylpiperidine (2-DPMP). Dieses wurde ursprünglich von der Firma CIBA zur Behandlung von ADHS und Narkolepsie entwickelt. Es ist in Europa nicht als Medikament zugelassen. 2-DPMP ist in Finnland bisher nicht als Betäubungsmittel deklariert.

Aus einer Beschlagnahmung der finnischen Polizei erhielt unser Labor ein 2-DPMP-haltiges Pulver. Dieses wurde zur Entwicklung einer speziellen LC/MS/MS-Methode eingesetzt. Nach ersten Verdachtsmomenten aus Blutproben von finnischen Verkehrsteilnehmern konnte ein kommerzielles Referenzmaterial zur Überprüfung und Quantifizierung bezogen werden.

Die Analyse von 2-DPMP wurde aus Serum- oder Plasmaproben auf einem AB Sciex API 4000 LC/MS/MS durchgeführt. Es erfolgte eine Festphasenextraktion mittels Agilent Bond Elut Plexa. Eluiert wurde mit essigsauerm Methanol. Nach Injektion in die HPLC erfolgte die Trennung mit Luna Phenyl-Hexyl 50 x 3.0 mm 3 µm Trennsäule. 2-DPMP wurde über die Massenübergänge 252/91 und 252/167 identifiziert. Interner Standard war Amphetamin-d5.

Im Zeitraum von Oktober 2010 bis Februar 2011 konnte in 49 Fällen von 1681 durchgeführten Analysen auf Betäubungsmittel 2-DPMP nachgewiesen werden, entsprechend 2,9 %. Anhand des kommerziellen Referenzmaterials kann in Zukunft auch eine quantitative Bestimmung erfolgen. Eine Einbeziehung von 2-DPMP in die Designerdrogen erscheint wünschenswert.

Schlüsselwörter

Designerdrogen – 2-DPMP – LCMS – DUID – Betäubungsmittel

Anschrift für die Verfasser

Lars Wilhelm
MVZ Dr. Kramer und Kollegen
Toxikologie
Lauenburger Str. 65
21502 Geesthacht
Email: wilhelm@ladr.de

Institut für Psychologie, Klinische Psychologie, Leipzig, Deutschland

K. RESCHKE, H.-C. PULS, M. HIRSCH, H. SCHRÖDER, U. KRANICH

Gesundheitliche Belastungen im Fahrlehrerberuf

Problemstellung: Im Gegensatz zu Lehrern im Kontext Schule wurden bisher keine systematischen Studien zum Thema Fahrlehrergesundheit und Fahrlehrerbelastung durchgeführt. Das Poster informiert über erste Ergebnisse einer gesundheitsbezogenen Befragung von Fahrlehrern in Bayern und Sachsen. Ziel ist es, Risikoprofile und Schutzfaktoren der Gruppe der Fahrerlehrer zu identifizieren.

Methodik: In einer Fragebogenstudie an ca. 500 Fahrlehrern wurde in zeitversetzter Studie Stress, fahrlehrerspezifische Belastungen und Symptome sowie Gesundheitsverhalten und Burn-Out-Gefährdung erfasst.

Ergebnisse: Die standardisierten Fragebögen (AVEM, TICS, BOSS, SKT, Skala Selbstwirksamkeit) liefern eine Beschreibung der Belastungsmerkmale im Fahrlehrerberuf. Die Häufigkeiten der Hauptbelastungen und Symptombildungen werden berichtet. Es zeigte sich in Clusteranalysen eine Gruppe von Hochrisikoträgern mit deutlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen. Interventionsmöglichkeiten zur Gesundheitsförderung für Fahrlehrer werden diskutiert.

Schlüsselwörter

Fahrlehrer – Gesundheit – Stress – Risikofaktoren – Schutzfaktoren

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. Konrad Reschke
Universität Leipzig
Psychologisches Institut II
Seeburgstraße 14/20
04130 Leipzig
Email: reschke@uni-leipzig.de

IVT-Hö Köln, Köln, Deutschland

G. HÖCHER

Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist kein gesellschaftlicher Auftrag an den Verkehrstherapeuten: Motivation, Widerstand und die Autonomie der Verkehrstherapie

Viele verkehrstherapeutische Kollegen leiden unter dem moralischen Dilemma einer „double-bind“-Situation. Sie fühlen sich dem Auftrag nicht intrinsisch thematisierter Kunden verpflichtet, ihnen bei der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zu helfen, möchten aber auch der moralischen Verpflichtung nachkommen, im Auftrag und zum Schutz der Gesellschaft bei diesen Therapieunwilligen Therapien durchzuführen.

Der Vortragende will nachweisen, dass es sich aus psychotherapeutischer Sicht um ein Scheinproblem handelt, das nur dann auftritt und immer auftreten muss, wenn der Verkehrstherapeut seine berufliche Identität nicht eindeutig als eine psychotherapeutische definiert.

Da Therapiemotivation und Rehabilitationswiderstand erstarrte Themen des verkehrstherapeutischen Diskurses sind, soll die Beweisführung dabei ansetzen. Bei Kraftfahrern die – legt man die MPU-Bewertungskriterien zugrunde – als rehabilitationsbedürftig angesehen werden müssen, ist zu Beginn von Kursen nach § 70 FeV oder von Verkehrstherapien nur in Ausnahmefällen eine intrinsische Therapiemotivation festzustellen. Sehr viel häufiger ist ihr Verhalten durch mehr oder minder verdeckte Aggressionen und Widerstände geprägt. Aber auch wenn eine MPU oder eine Beratung eine realistische Einsicht in die eigene Problematik bewirkt hat, ist damit meist nur die kognitive Oberfläche des Selbst erreicht worden. Im emotionalen Untergrund der Persönlichkeit herrscht noch das Gefühl, mit der Rehabilitation eine weitere Strafe abüben zu müssen, entmündigt und gedemütigt worden zu sein.

Solche emotionalen Fehlhaltungen sind aus psychotherapeutischer Sicht Symptome der gleichen psychischen Pathologie, die bereits innerseelischer Hintergrund der Verkehrsauffälligkeit gewesen ist. Die Missachtung der Verkehrsregeln und der Therapiewiderstand haben ihre psychopathologischen Wurzeln in psychogenetischen Fehlentwicklungen, psychosozialen Fehlhaltungen und regulationsgestörter Psychodynamik.

Auf die kognitive Oberfläche der Einsichtsfähigkeit zielende verkehrspädagogische Interventionen können deshalb zwar den Rehabilitationswiderstand für einige Zeit entmachten, sie blockieren aber gerade dadurch die Aufarbeitung der innerseelischen Gründe, welche die Arbeit mit den Widerständen und an ihnen voraussetzt. Widerstände sind Selbstschutzmechanismen der Psyche. Eine tiefer gehende substanzielle Rehabilitation muss die psychosozialen, psychogenetischen und psychodynamischen Hintergründe für die Notwendigkeit des Selbstschutzes durch Widerstände sanieren. Die Widerstände dürfen deshalb nicht wie Störfaktoren ausgeschaltet, sondern müssen wie Krankheitssymptome behandelt werden.

Die sowohl für Kurse nach § 70 FeV als auch für längere Verkehrstherapien zu fordernde intrinsische Motivation sollte daher nicht Eignungsbedingung für die Rehabilitation sein (dies provoziert Täuschungsmanöver), sondern primordiales Behandlungsziel. Dieses Behandlungsziel ist nur dadurch erreichbar, dass unter Rehabilitation nicht primär Verkehrsverbesserung verstanden wird, sondern therapeutische Lebenshilfe.

Auch therapeutische Angebote dieser Art können Widerstände provozieren. Der maßgebliche Unterschied zu den Widerständen, die der Betroffene mit seinen Vorurteilen gegen die „verordnete“ Zusatzstrafe Therapie mitbringt, liegt jedoch darin, dass der fruchtbringende Umgang mit ihnen als Heilmethode psychotherapeutisch erforscht und Teil der bewährten therapeutischen Fähigkeitsausrüstung ist. Mit der therapeutischen Sanierung der pathologischen Fehlhaltung, die sowohl im Straßenverkehr wie auch im Rehabilitationswiderstand symptomatisch wird, verändert sich ganzheitlich das psychosoziale Selbstmanagement. Da die Disposition zu Verkehrsfehlverhalten i.d.R. nur eines vieler Symptome des im Ganzen defizitären Selbstmanagements ist, verspricht ein holistischer Rehabilitationsansatz die stabilste Sanierung. Aus dieser psychotherapeutischen Einschätzung ergibt sich ein, vielleicht auch Widersprüche provozierendes Anliegen des Vortrags: Die verminderte individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit darf nicht als therapeutisches Ziel der Behandlung definiert werden, sondern sollte als (psycho-)logische und damit selbstverständliche Folge des sanierten psychosozialen Lebensstils erwartet werden. Intrinsisch motivierendes Ziel jeder Therapie kann letztlich nur die Förderung der Lebenszufriedenheit und des persönlichen Glücks sein.

Auch hinter der „Gier“ des Therapeuten nach Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und hinter seiner „Verblendung“ bezogen auf die dafür gestellten Anforderungen verbirgt sich (u. a.) sein Glücksbegehren und seine Unfähigkeit, die richtigen Wege zu finden. Es ist „nur ein Symptom“ seiner Pathologie, dass er sein „wahres Be-

gehen“ nicht im formalen Arbeitsauftrag an den Therapeuten zum Ausdruck bringen kann, da er „im Wahn“ lebt, die Fahrerlaubnisentziehung sei der Grund und nicht die Folge seines Unglücks. Therapie kann die „wahre“ intrinsische Motivation freisetzen und ausdrucksfähig machen, indem sie das anforderungsblinde Begehren nach der Fahrerlaubnis nicht nur als drängendes Mobilitätsbedürfnis, sondern auch als neurotisch verzerrtes Symbol (*pars pro toto*) für einen viel existenzielleren Mangel behandelt. Voraussetzung dafür ist ein Therapeut, der nicht gleich wie sein Klient auf MPU- und Behördenanforderungen fixiert und dadurch extrinsisch motiviert handelt oder gar durch seine Identifikation mit den Zielen von Behörden und Prüfinstitutionen als deren Agent erlebt wird.

Der Vortragende rät seinen verkehrstherapeutischen Kollegen zu einer selbstbewussten psychotherapeutisch-heilkundlichen Identität, die ihnen verbietet, andere Kriterien als die Regeln und die Ethik des psychotherapeutischen Berufsstandes als Richtlinien für ihre Arbeit anzuerkennen und anderen als den „wahren, nicht durch Ängste und Widerstände neurotisch fehlverstandenen Aufträgen Folge zu leisten. Vor allem aber rät er davon ab, sich von der Gesellschaft für etwas anderes beauftragt zu fühlen als nur dafür, eine gute Therapie durchzuführen. Der Schutz der Gemeinschaft der Verkehrsteilnehmer ist nicht Auftrag der Verkehrstherapeuten, sondern Auftrag der zuständigen Behörden. Mit dieser Einstellung sieht sich der Vortragende nicht im Widerspruch zu den Erwartungen von Behörden und Prüfinstitutionen (MPU), er ist im Gegenteil davon überzeugt, dass er sie dadurch am besten erfüllt, dass er sich nicht in deren Belange einmisch und im Gegenzug auf seiner therapeutischen Autonomie besteht. Bestätigt fühlt er sich in seiner Auffassung auch dadurch, dass seine eigenen Konzepte für Kurse nach § 70 FeV ausschließlich psychotherapeutische Denkweisen, Strategien und Verfahren benutzen und dennoch, laut Anerkennungsschreiben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), konform gehen mit allen behördlichen Anforderungen.

Schlüsselwörter

Straßenverkehrssicherheit – Verkehrspsychologische Therapie – Rehabilitation

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Psych. Dr. German Höcher
IVT-Hö Köln
Kaiser Wilhelm-Ring 6-8
50672 Köln
Email: ivt-hoe@t.online.de

sicher unterwegs – Verkehrspsychologische Nachschulungen GmbH, Wien, Österreich

S. KACENA, B. SCHÜTZHOFER, F. TORNER

Evaluation von Nachschulungskursen für verkehrsauffällige LenkerInnen

Wenn von Driver Rehabilitation oder Nachschulung gesprochen wird, so meint man zumeist alkohol- oder drogenauffällige LenkerInnen. Rund ein Sechstel der pro Jahr in Österreich gehaltenen Nachschulungen betrifft jedoch den/die verkehrsauffällige/n LenkerIn. Der Gesetzgeber sieht für derartige Kurse eine Wirksamkeitsüberprüfung anhand der Rückfallquoten vor. Da die entsprechenden Daten derzeit aus dem zentralen Führerscheineregister (noch) nicht zur Verfügung stehen, bietet die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung Anhaltspunkte für alternative Evaluierungskonzepte, die eine Beschäftigung mit folgenden Inhalten nahe legen:

- Hypothesen in Bezug auf eine Wissensvermittlung
- Hypothesen in Bezug auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung

Derzeit sind in Österreich 15 Institute zur Durchführung von Nachschulungen ermächtigt; jedes einzelne verfügt über ein eigenes Nachschulungskonzept. Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf Daten der „sicher unterwegs – Verkehrspsychologische Nachschulungen GmbH“. Anhand einer multivariaten Analyse der Daten

von N = 88 NachschulungsteilnehmerInnen (Pretest-Posttest-Design) konnte nach Absolvierung des Kurses ein signifikanter Rückgang der Risikobereitschaft, eine Erhöhung der psychischen Stabilität und der Selbstkontrolle sowie ein Anwachsen des deliktsspezifischen Fachwissens beobachtet werden. Auf Basis dieser Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die Nachschulungskurse von „sicher unterwegs“ im Sinne der vom Gesetzgeber geforderten Ziele wirksam sind. Im Rahmen weiterer Studien sollen die beobachteten Effekte repliziert und dadurch die daraus gewonnenen Schlussfolgerungen gestützt werden.

Schlüsselwörter

Nachschulung – Fahrerrehabilitation – verkehrsauffällige Lenker – Risikobereitschaft – Evaluation

Anschrift für die Verfasser

Mag. Stefanie Kacena
sicher unterwegs - Verkehrspsychologische Nachschulungen GmbH
Schottenfeldgasse 28/8
1070 Wien (AT)
Email: s.kacena@sicherunterwegs.at

*DEKRA Automobil GmbH, Technology Center, Stuttgart, Deutschland¹⁾
BMW AG, Fahrzeugsicherheit, München, Deutschland²⁾*

A. BERG¹⁾, P. RÜCKER¹⁾, C. DOMSCH²⁾

Darstellung und Diskussion eines Crashtests mit einem Fahrzeug mit Pre-Crash-Funktionen und automatischer Pre-Crash-Bremung

Der Insassenschutz durch passive Sicherheitssysteme hat in den letzten 30 Jahren ein sehr hohes Niveau erreicht. Weitere Verbesserungen sind zwar noch möglich, jedoch werden zunehmend kleine Verbesserungen einen hohen Aufwand erfordern. Daher muss immer die Frage nach der Wirksamkeit im Unfallgeschehen im Vordergrund stehen. Liegt eine zuverlässige Information über die bevorstehende Kollision vor, so kann durch Maßnahmen im Vorfeld der Kollision im Unfallgeschehen insgesamt oftmals eine deutlich größere Wirkung erzielt werden. Hier sind präventive Maßnahmen der Schlüssel zum Erfolg.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie der Ansatz der Präventiven Sicherheit dazu beitragen kann, durch ein optimales Zusammenspiel von Maßnahmen der Aktiven und Passiven Sicherheit schwerwiegende Folgen eines Unfalls zu vermindern. Zur weiteren Steigerung der Fahrzeugsicherheit werden bereits heute Fahrerassistenzsysteme angeboten, die bei einer drohenden Auffahrkollision den Fahrer warnen, bei seiner Reaktion unterstützen oder bei ausbleibender Fahrerreaktion sogar eine automatische Bremsung einleiten, wenn die Kollision unvermeidbar ist.

Durch eine automatische Pre-Crash-Bremung können solche Kollisionen im idealen Fall vollständig vermieden werden oder es kann die Kollisionsgeschwindigkeit und die Anprallenergie (und damit die Unfallschwere) deutlich reduziert werden.

Ist ein Fahrzeug vor der Kollision gebremst, sind die Insassen durch die Verzögerung bereits vorbelastet. Durch die vorliegende Information über den bevorstehenden Unfall können im Fahrzeug die Gurtstraffer und andere Systeme der passiven Sicherheit ebenfalls noch vor Beginn des Anpralls aktiviert werden. Durch die Fahrzeugverzögerung vor dem Crash ist zudem die Front des Fahrzeuges abgesenkt. Konventionelle Crashtests berücksichtigen diese besondere Anprallsituation nicht. Deshalb werden zum Beispiel die Einflüsse vorkollisionärer Bewegungen der Insassen auf die Testresultate nicht erfasst. Darüber hinaus ist eine reproduzierbare Darstellung des Nutzens von Fahrzeugsicherheitssystemen, welche die Insassen sozusagen auf einen drohenden Anprall vorbereiten, nicht möglich.

Um die Funktionen einer automatischen Pre-Crash-Bremung zu demonstrieren und um die Unterschiede während des Anpralls infolge der veränderten Insassenpositionen und Belastungen sowie der Krafteinleitung und

Deformationen der Fahrzeugfront zu untersuchen, führten DEKRA und BMW einen gemeinsamen Crashtest mit dem neuesten Modell des BMW 5er durch.

Dabei bremste das Fahrzeug bei einer Test-Ausgangsgeschwindigkeit von 64 km/h (entsprechend der Anprallgeschwindigkeit nach Euro NCAP) automatisch auf 40 km/h ab. Hierbei wurde es nach wie vor durch das intelligente Antriebssystem der Crashtest-Anlage geführt. Der Test ergänzt die Arbeiten der vFSS Arbeitsgruppe (vFSS steht für vorausschauende FrontSchutzSysteme).

Im Beitrag werden die relevanten Versuchsergebnisse beschrieben und diskutiert. Ergänzend werden Betrachtungen zum Nutzenpotenzial eines solchen Systems dargestellt. Um den Test durchführen zu können, waren einige Modifikationen an der Versuchsanlage sowie am Fahrzeug erforderlich. Hierauf wird im Beitrag ebenfalls eingegangen.

Schlüsselwörter

Integrierte Sicherheit – Assistenzsysteme – Notbremsassistentz – Crashtest – Insassenschutz

Anschrift für die Verfasser

Alexander Berg
DEKRA Automobil GmbH
Technology Center
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Email: alexander.berg@dekra.com

FACTUM OHG, Forschung, Wien, Österreich

J. HAUPT

Wie ein Fahrerassistenzsystem über die Zeit das subjektiv wahrgenommene Risiko und die bewusste Entscheidung, unaufmerksam zu sein, beeinflusst

Die Anzahl der Unfälle in der EU27 ist alarmierend hoch. Die Anzahl der Verkehrsunfälle sank zwar in den letzten 20 Jahren, jedoch ist die Zahl von 1.280.100 Verkehrsunfällen im Jahr 2006 in der EU27, davon 42.953 mit Todesfolge (European Union Road Federation, 2009), noch immer alarmierend. Eine mögliche technische Lösung, Unfall- und Verletzungszahlen zu reduzieren, stellen Fahrerassistenzsysteme dar. Unaufmerksamkeit ist nach AIDE (2004-2006) die Hauptursache für tödliche Unfälle. Mit der Nutzung von Fahrerassistenz- und Informationssystemen ist eine neue Komponente zur klassischen Fahrer-Umwelt-Fahrzeug-Interaktion hinzugekommen. Diese Veränderung für den Fahrer, der es zumeist gewohnt ist, „allein“ zu fahren, kann zu einer Veränderung in seinem Verhalten führen. Diese Verhaltensanpassungen können positiv für die Fahrsicherheit, neutral oder auch negativ sein (OECD, 1999). Maßnahmen, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eingeführt werden, können mitunter keine oder gar eine gegenteilige Wirkung zeigen. Sich subjektiv sicher zu fühlen ist dabei ein entscheidender Faktor, sich unaufmerksam zu verhalten (z.B. NÄÄTÄNEN & SUMMALA, 1974, CARROL, HOWARD, PECK & MURPHY, 2002, TAY & KNOWLES, 2004). Ein Ziel dieser Studie ist es, zu untersuchen, ob die Nutzung eines Fahrerassistenzsystems sich kurz-, mittel- oder langfristig auf das subjektive Sicherheitsempfinden des Fahrers und infolgedessen auf das Fahrverhalten auswirkt. In dieser Untersuchung werden Fahrer betrachtet, die (a) noch nie einen Abstandsregelautomat genutzt haben, (b) ihn seit mehreren Monaten nutzen und (c) seit über zwei Jahren nutzen. Eine weitere Gruppe von Fahrern, die betrachtet wird, sind mehrjährige Nutzer eines Tempomats. Mit Hilfe von Fokusgruppeninterviews, Fragebogen und Wegetagebüchern wird erhoben, inwieweit sich einerseits die drei bzw. vier Nutzergruppen in dem wahrgenommenen Risiko unterscheiden. Andererseits wird untersucht, inwieweit sich Fahrer bewusst dafür entscheiden, Aufgaben

neben der Fahraufgabe (z. B. Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren, mit Mitfahrern sprechen) auszuführen und ob dies unterschiedlich ist in Abhängigkeit der Zeit, die ein Abstandsregelautomat bereits im Auto genutzt wird. In der Präsentation werden erste Ergebnisse der Fokusgruppeninterviews vorgestellt werden. Außerdem werden die Ergebnisse präsentiert, wie Fahrer das Risiko im Straßenverkehr subjektiv wahrnehmen, die seit mehreren Jahren einen Tempomat nutzen, welche sozialen und deskriptiven Normen sie haben, wie ihre Einstellung zum Tempomat und zu anderen Verkehrsteilnehmer ist, und wie sich all diese Faktoren auf ihr Verhalten während des Fahrens auswirken.

Literatur

Carroll, J., Howard, S., Peck, J., Murphy, J. (2002). A field study of perceptions and use of mobile telephones by 16-22 year olds. *Journal of Information Technology Theory and Practice* 4, 49-61.

European Project FP6 (IST-I-507674-IP): AIDE - Adaptive Integrated Driver-vehicle Interface (2004-2008). URL <http://www.aideeu.org/index.htm>.

European Union Road Federation. (2009). European road statistics 2008. Paper presented at the 16th International Road Federation World Meeting 2009, Lisbon, Portugal.

Näätänen, R. and Summala, H. (1974). A model for the role of motivational factors in drivers' decision-making. *Accid. Anal. Prevent.* 6, pp. 243-261.

Tay, R.S., Knowles, D. (2004). Driver Inattention: Drivers' Perception of Risks and Compensating Behaviours. *IATSS Research*, 28 (1). pp. 89-94.

Schlüsselwörter

Abstandsregelautomat – wahrgenommenes Risiko – Aufmerksamkeit – Einstellungen – Tempomat

Anschrift der Verfasserin

Juliane Haupt
FACTUM OHG
Forschung
Danhausergasse 6/4
1040 Wien (AT)
Email: juliane.haupt@factum.at

FACTUM OHG, Wien, Österreich

D. WUNSCH

Club Mobil – SICHER MOBIL MIT HANDICAP (www.clubmobil.at)

Ein Projekt für Menschen mit körperlichen Einschränkungen

Im Jahr 2005 erlitten in Österreich 24.436 Menschen einen Schlaganfall und die Zahl der Personen mit mobilitätseinschränkenden Erkrankungen (MS, Parkinson etc.) steigt ständig an, nicht zuletzt durch die zunehmende Alterung der Bevölkerung. Viele dieser Personen sind im Straßenverkehr unterwegs, ohne die Fahrtauglichkeit und die benötigten Autoadaptierungen durch die Behörde abklären zu lassen.

Um sicher zu gehen, dass die erforderlichen Voraussetzungen im fachlichen und verkehrspsychologischen Bereich nach einem Unfall, wegen einer Krankheit oder Altersbeschwerden nach wie vor bestehen, bietet der CLUB MOBIL (gegründet von EDITH GRÜNSEIS-PACHER) betroffenen Personen, bei denen die medizinische Voraussetzung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges besteht, eine vertrauliche Abklärung ihrer Fahrtauglichkeit an. In Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitsfonds, dem Sozialministerium, den verkehrspsychologischen Institu-

ten INFAR/FACTUM OHG, den Firmen Schuhfried, ÖAMTC Fahrtechnik und Unternehmen aus Versicherung und Bankwesen sowie Einzelhandel wurde von 2007 bis 2009 die Fahrtauglichkeit für die Führerscheinklasse 1/PKW von 208 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (siehe Abb. 1, 2) getestet.

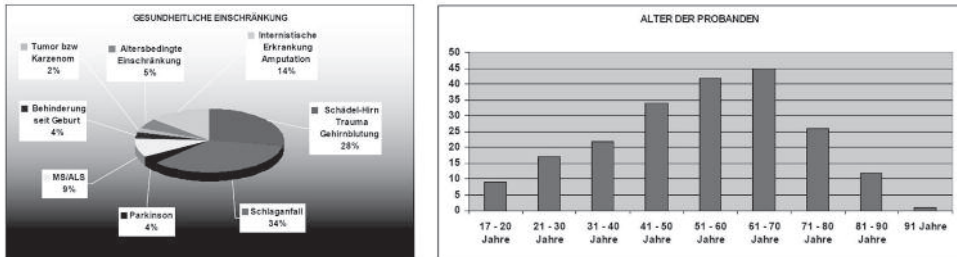


Abb. 1, 2: Einschränkungen und Altersverteilung der 208 Testpersonen.

Dafür wurden anerkannte, verkehrspsychologische Testverfahren adaptiert, um sie an die Bedürfnisse der Testpersonen anzupassen. Neben der kraftfahrerspezifischen Überprüfung erfolgten eine Fahrverhaltensbeobachtung (z.T. mit Fahrhilfen, siehe Abb. 3) im Beisein eines Fahrlehrers und eines/einer Verkehrspsychologen/in sowie ein Explorationsgespräch mit dem Klienten/der Klientin.

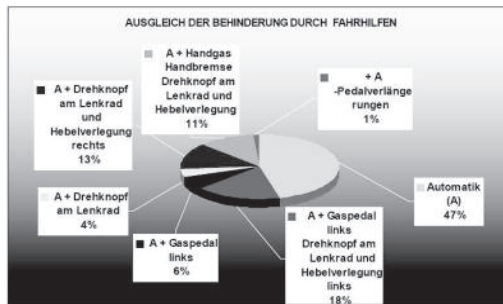


Abb. 3: Ausgleich der Behinderung durch Fahrhilfen.

Ein Auszug der Ergebnisse zeigt, dass 80 % aller TeilnehmerInnen mit negativem Testergebnis vor der Überprüfung trotz unzureichender Fahrtauglichkeit aktiv am Straßenverkehr teilnahmen. 98 % der nicht fähigen Personen waren der Meinung, nach Änderung der gesundheitlichen Verfassung, noch immer die notwendigen Voraussetzungen für eine aktive Straßenverkehrsteilnahme zu besitzen. Es können überdies mit den speziell für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen entwickelten Testverfahren die gleichen gesetzlich vorgeschriebenen Fähigkeitsdimensionen erfasst werden, wie mit den ursprünglich nur bei gesunden Erwachsenen einsetzbaren Versionen dieser Tests. Die Testverfahren ermöglichen nicht nur die Prognose des Fahrverhaltens, sondern tragen auch zusammen mit der Fahrverhaltensbeobachtung und der Überprüfung der Selbstkritikfähigkeit wesentlich zur Gesamtbeurteilung der Verkehrstauglichkeit bei. Im Anschluss an die Überprüfung nahmen überdies nur mehr 6 % der Probanden mit negativem Ergebnis aktiv am Straßenverkehr teil. Diese persönliche Entscheidung wurde freiwillig auf Basis der erlangten Erkenntnisse getroffen und nicht durch eine behördliche Führerscheinabnahme (siehe Abb. 4, 5).



Abb. 4, 5: Vergleich aktive Verkehrsteilnahme vor „Sicher mobil mit Handicap“ und danach.

Das Projekt wird aktuell weitergeführt, und es können bis Dezember 2011 weitere 250 Personen mit körperlichen, meist neurologischen Einschränkungen auf ihre Fahrtauglichkeit überprüft werden.

Literatur

Grünseis-Pacher E., Beggiano M., Reiter D., Risser R., Chroust St., Häusler J. & Sommer M. (2009), Sicher mobil mit Handicap. Forschungsarbeiten aus dem Verkehrswesen Bd. 193, BMVIT Wien

Schlüsselwörter

Fahrtauglichkeit – Führerschein – neurologische Erkrankungen – Verkehrspsychologie – Schlaganfall

Anschrift der Verfasserin

Mag. Doris Wunsch
FACTUM OHG
Danhausergasse 6/4
1040 Wien (AT)
Email: doris.wunsch@factum.at

AAP, Wien, Österreich

M. NECHTELBERGER, U. SUPPAN

Die visuelle Informationsverarbeitung älterer Autofahrerinnen und Autofahrer – Der Einfluss von Alter, Fahrerfahrung und anderen Variablen auf das nutzbare Sehfeld

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der visuellen Informationsverarbeitung von Autofahrern, wobei der Schwerpunkt bei älteren Personen liegt. In der Wissenschaft setzte man sich in den letzten Jahren immer intensiver mit diesem Themenbereich auseinander, vor allem da künftig mit einem Anstieg des Anteils älterer Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.

Die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte empirische Studie überprüft den Zusammenhang zwischen verschiedenen Variablen wie Alter oder Fahrerfahrung und dem nutzbaren Sehfeld (useful field of view). Als useful field of view (UFOV) wird jener visuelle Bereich definiert, in dem während eines Augenblicks nutzbare Informationen gewonnen werden können (BALL, BEARD, ROENKER, MILLER & GRIGGS, 1988). Die untersuchte Stichprobe setzt sich aus 112 Personen im Alter von 19 bis 79 Jahren zusammen. Zur Erfassung des UFOV wurde ein computerbasierter Test, der UFOV-TestÖ, eingesetzt. Die anderen Variablen wurden größtenteils mittels eines Fragebogens erhoben. Bei der Analyse der Daten konnte ein negativer Zusammenhang zwischen dem Alter und dem UFOV festgestellt werden. Je älter eine Person ist, desto schlechter ist ihre Leistung beim UFOV-Test. Zwischen der kurzfristigen Fahrerfahrung (gefahrte Kilometer im letzten Jahr) und Teilleistungen im UFOV-Test konnte ein positiver Zusammenhang festgestellt werden. Die langfristige Fahrerfahrung (Jahre an Fahrerfahrung und gesamt gefahrte Kilometer), die erhobenen Maße zur Fahrleistung (Verstoß im Straßenverkehr und selbstverschuldeter Unfall) sowie die Fahrhäufigkeit konnten in dieser Studie nicht mit dem UFOV in Verbindung gebracht werden. Vermeidungsverhalten im Straßenverkehr, das Vorliegen einer schweren körperlichen Erkrankung sowie die Einnahme von Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, hängen negativ mit Teilleistungen im UFOV-Test zusammen. Andere gesundheitliche Faktoren konnten ebenfalls in Zusammenhang mit dem UFOV gebracht werden. So hängen körperliche Betätigung sowie der Besuch eines Augenarztes innerhalb des letzten Jahres positiv mit Teilleistungen im UFOV-Test zusammen.

Die Ergebnisse lassen vermuten, dass körperliche Betätigung die Funktionsfähigkeit des nutzbaren Sehfeldes positiv beeinflussen kann. Weiteres scheint ein jährlicher Besuch beim Augenarzt förderlich für das UFOV zu

sein. Der festgestellte Zusammenhang zwischen der kurzfristigen Fahrerfahrung und Teilleistungen im UFOV-Test kann als Hinweis für einen Einfluss des Autofahrens auf das nutzbare Sehfeld gewertet werden. Darauf aufbauend sollte in zukünftigen Studien die Beziehung zwischen der Fahrerfahrung und dem UFOV genauer untersucht werden.

Schlüsselwörter

Verkehrspsychologie – ältere Kraftfahrer – Informationsverarbeitung – Nutzbares Sehfeld – Autofahrer

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Ing. Dr. Martin Nechtelberger
AAP
Mariahilfergürtel 37/2/5
1150 Wien (AT)
Email: martin.nechtelberger@aap.co.at

Deutsche Klinik für Integrative Medizin und Naturheilverfahren, Abteilung für Verhaltensmedizin und Psychosomatik, Bad Elster, Deutschland

S. HÄFNER

Risiko- und Fehlverhalten bei Autopendlern

Fragestellung: Die Studie untersucht, aus welchen Gründen zur Arbeit gependelt wird und ob tägliches Pendeln einen zusätzlichen Stressfaktor darstellt, der zu einem erhöhten psychischen und somatischen Leidensdruck führt und damit Auswirkungen auf die Lebensqualität hat.

Methoden: In einer Querschnittsuntersuchung mit Fragebögen wurden Auswirkungen des Pendelns auf 277 Arbeitnehmer in einem Unternehmen der Automobilindustrie in Süddeutschland untersucht.

Ergebnisse: Unterschiedliche Gründe für das Pendeln gibt es unter anderem in Abhängigkeit von der in Kauf genommenen Wegezeit, dem Geschlecht der Pendler und zwischen den Pendlern, die selbst oder in einer Fahrgemeinschaft zur Arbeit fahren. Pendler, die durch einen Verkehrsstau unruhig und nervös werden oder unter Zeitdruck geraten, haben einen höheren Leidensdruck. Je länger die Pendler unterwegs waren, desto häufiger begeben sie Ordnungswidrigkeiten in den letzten zwölf Monaten. Die Anzahl der Autounfälle war bei den Pendlern mit einer Wegezeit zwischen 20 und 45 Minuten am höchsten. Die ärztliche Versorgungssituation der Berufspendler ist nicht optimal, da sie durch die zusätzliche Belastung weniger Zeit haben, Arztbesuche einzuplanen und regelmäßige Behandlungstermine wahrzunehmen.

Schlussfolgerungen: Durch die fortschreitende Spezialisierung in der Arbeitswelt wird in Zukunft vor allem die Problematik der Fernstreckenpendler zunehmen. Die langfristigen Auswirkungen des beruflichen Pendelns auf den menschlichen Organismus und günstige Bewältigungsstrategien sind bisher kaum erforscht.

Schlüsselwörter

Berufspendler – Psychische Störungen – Psychosozialer Versorgungsbedarf – Inanspruchnahmeverhalten – Lebensqualität

Anschrift des Verfassers

Dr. Steffen Häfner
Deutsche Klinik für Integrative Medizin und Naturheilverfahren
Abteilung für Verhaltensmedizin und Psychosomatik
Prof.-Paul-Köhler-Str. 3
08645 Bad Elster
Email: s.haefner@dekimed.de

DEKRA Leipzig, BfF, Leipzig, Deutschland

U. KRANICH, T. WAGNER

Die Exploration im Kontext verkehrspsychologischer Fahreignungsdiagnostik

Neben dem medizinischen Teil und der Leistungsüberprüfung ist das verkehrspsychologische Untersuchungsgespräch (Exploration) ein wesentlicher Bestandteil der medizinisch-psychologischen Untersuchung. Eine solche Überprüfung der Fahreignung dient der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde als Entscheidungshilfe, um das von einem Kraftfahrer ausgehende Gefahrenpotenzial zu beurteilen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem aus Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 GG ableitbare Schutzbedürfnis der Verkehrsteilnehmer vor erheblichen Gefahren gebieten es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Die auf diesem Gebiet tätigen Verkehrspsychologen üben eine staatshoheitliche, entlastende Tätigkeit aus, wobei sie ihr Fachwissen zur Klärung von Fragestellungen, die durch eine Fahrerlaubnisbehörde vorgegeben werden, zur Verfügung stellen. Die gutachterliche Tätigkeit erfordert neben grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der allgemeinen Psychologie, der klinischen Psychologie und der Testtheorie auch Sachkenntnis in der Medizin und Rechtswissenschaft. Im Poster sollen einige theoretische Grundlagen der Exploration dargestellt sowie Nutzen und Grenzen dieser speziellen Befragungstechnik, vor dem Hintergrund rechtlicher Rahmenbedingungen und entsprechender Qualitätsanforderungen, skizziert werden.

Anschrift für die Verfasser

Dr. Udo Kranich
DEKRA Leipzig
BfF
Torgauerstrasse 235
04347 Leipzig
Email: udo.kranich@dekra.com

AFN, Dresden, Deutschland

J. SEIDL

Wann gilt die Rehabilitation eines verkehrsauffälligen Kraftfahrers als erfolgreich?

Die Gruppe der verkehrsauffälligen Kraftfahrer stellt eine besondere Herausforderung an die Rehabilitation dar. Während das Fahren unter Alkohol und unter Drogen in weiten Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung stößt, werden andere Verkehrsdelikte schon eher als „Kavaliersdelikte“ gesehen. Auch die Evaluation therapeutischer Maßnahmen zur Rehabilitation von verkehrsauffälligen Kraftfahrern gestaltet sich schwierig. Während bei alkoholauffälligen Fahrern ein erneutes Alkoholdelikt bzw. bei drogenauffälligen Fahrern ein erneutes Drogendelikt neue Eignungszweifel auslösen und damit zweifelsfrei als Rückfall gewertet werden können, ist die Sachlage bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern nicht so eindeutig. Hier kommen hinsichtlich der Legalbewährung verschiedene Kriterien in Betracht.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (5. VO, 2010) wurden Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung für verkehrsauffällige Kraftfahrer gestrichen. In der Begründung der Verwaltungsänderung heißt es: „Die Evaluation von am Markt angebotener Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 (FeV) haben für den Bereich der Entzugsfälle aufgrund des Punktesystems unbefriedigende Ergebnisse ergeben. Daher ist es nicht mehr gerechtfertigt, aufgrund einer alleinigen Teilnahme an einem derartigen Kurs die durch eine Be-

gutachtungsstelle für Fahreignung festgestellten Eignungsmängel als behoben anzusehen und von der Wiederherstellung der Kraftfahreignung auszugehen (BR-Drs. 580/10)“.

Diese Begründung muss als nicht zutreffend eingeschätzt werden. Die Evaluationsstudien hatten sich am Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen zu orientieren, der für die Gruppe der verkehrsauffälligen Kraftfahrer einen Referenzwert von 32,6 % Rückfallquote vorgab (SCHMIDT & PFAFFEROTT, 2002). Die Gültigkeit dieses Referenzwertes ist aus verschiedenen Gründen in Frage zu stellen:

- Er basiert auf Untersuchungen vom Ende der 80er Jahre (JACOBSHAGEN & UTZELMANN, 1996). Die heutigen Verhältnisse sind wegen veränderter Bedingungen (z.B. Bepunktung, gesetzliche Rahmenbedingungen) nicht mehr mit den damaligen vergleichbar.

- Das zugrunde gelegte Kriterium ist problematisch: Als rückfällig gilt, wer innerhalb von drei Jahren vier Punkte erhalten hat. Damit erweist sich jedoch in der Regel niemand als ungeeignet. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde erhält davon nur in Ausnahmefällen Kenntnis. Eine Diskussion über Ziele, Inhalte und Methoden der Rehabilitation von verkehrsauffälligen Kraftfahrern sowie deren Evaluation erscheint deshalb zwingend erforderlich.

Literatur

5. VO zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010. In: BGBl Jg. 2010 Teil I Nr. 67

BR-Drs. 580/10: Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (22.09.2010): Erste Verordnung zur Änderung der FeV.

Jacobshagen, Wolfgang; Utzermann, Hans D. (1996): Medizinisch-psychologische Fahreignungsbegutachtungen bei alkoholauffälligen Fahrern und Fahrern mit hohem Punktestand. Empirische Ergebnisse zur Wirksamkeit und zu deren diagnostischen Elementen; Forschungsbericht. Köln: Verl. TÜV Rheinland (Forschungsberichte des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V., 178).

Schmidt, Sandra; Pfafferott, Ingo (2002): Leitfaden zur Anerkennung von Kursen gemäß § 70 FeV. In: Z. f. Verkehrssicherheit 48 (3), S. 134–135.

Schlüsselwörter

Evaluation – verkehrsauffällige Kraftfahrer – § 70 FeV – Rückfallquote – Legalbewährung

Anschrift des Verfassers

Dr. Joachim Seidl
AFN
Melanchthonstr. 7
01099 Dresden
Email: seidl@afn.de

*Intersection – Forschung und Diagnostik, Adliswil, Schweiz¹⁾
Institut für Rechtsmedizin Universität Zürich, Verkehrsmedizin und forensische Psychiatrie, Zürich, Schweiz²⁾*

J. BÄCHLI-BIÉTRY¹⁾, M. MENN²⁾, M. THALI²⁾, M. HAAG-DAWOU²⁾

Erfahrungen mit der verkehrspsychologischen Testbatterie ART2020 in der Schweiz

Am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Abteilung Verkehrsmedizin und forensische Psychiatrie werden verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Gutachten zur Abklärung der Fahreignung erstellt. Seit 2003 wird an der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle das Testgerät ART 2020 (Act & React Test-

system des Kuratoriums für Verkehrssicherheit) eingesetzt. Dieses Testsystem wurde spezifisch für die Fragestellung der Fahreignung konzipiert und umfasst sowohl Leistungs- als auch Persönlichkeitstests.

Das vorliegende Forschungsprojekt zielt auf die Entdeckung von relevanten Zusammenhängen zwischen testpsychologischen Beurteilungskriterien (insbesondere bei Fragestellungen hinsichtlich der charakterlichen Fahreignung nach Trunkenheitsfahrten) und der Beurteilung der Fahreignung aus verkehrsmedizinischer und -psychologischer Sicht ab.

Für die Zielerreichung wurde eine Inhaltsanalyse von insgesamt 1'904 verkehrspsychologischen Gutachten durchgeführt, welche im Zeitraum von 2006 bis 2009 erstellt wurden. Die daraus gewonnenen Daten wurden mit den entsprechenden Testdaten des ART2020 gemacht, um die interessierende Zusammenhangsmasse zu berechnen.

Schlüsselwörter

Fahreignung – ART 2020 – Leistungstests – Persönlichkeitstests – Alkohol

Anschrift für die Verfasser

Dr. Jacqueline Bächli-Biétry
Intersection – Forschung und Diagnostik
Lebernstrasse 9
8134 Adliswil (CH)
Email: baechli-bietry@bluewin.ch

Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Psychologie, Berlin, Deutschland¹⁾

DEKRA Automobil GmbH, Berlin, Deutschland²⁾

Institut für Testentwicklung und -anwendung, Berlin, Deutschland³⁾

Universität zu Köln, Institut für Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie, Köln, Deutschland⁴⁾

C. STEWIN^{1,2)}, E. VAN DER MEER¹⁾, M. BERG³⁾, W. SCHUBERT⁴⁾

Aufmerksamkeit – Alkoholinduzierte Ausfallerscheinungen

Ziel: Hintergrund der Studie ist die Frage, inwiefern der gesetzlich verankerte Kennwert der Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 ‰ für die Zuweisung zur Fahreignungsbegutachtung nach § 13 FeV empirisch gestützt werden kann. In Literaturanalysen von MOSKOWITZ und ROBINSON (1988) [1] sowie MOSKOWITZ und FIORENTINO (2000) [2] und MATTERN et al. [3] zeigte sich, dass die Mehrheit von psychofunktionalen Ausfallerscheinungen bereits bei einer Alkoholisierung von unter 1,1 ‰ auftreten.

In der vorliegenden Studie werden die alkoholbedingten Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeitsleistung experimentell im Rahmen eines kontrollierten Trinkversuches untersucht. Dabei werden die Nüchtern- und Trunkenheitsleistungen in zwei Testpersonen-Gruppen (0,5 vs. 1,1 ‰) hinsichtlich verschiedener Komponenten der Aufmerksamkeit verglichen.

Methode: Insgesamt wurden 50 männliche Testpersonen (ca. 25 Jahre alt) mit gesellschaftsüblichen Trinkmustern alkoholisiert, bis sie eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 ‰ bzw. 1,1 ‰ erreichten. Dies wurde mittels Atemalkoholanalyse mit kalibrierten Messgeräten kontrolliert. Vor und nach der Alkoholisierung wurden Aufgaben aus verschiedenen Aufmerksamkeitstest(systemen) (d2 [4], Corporal A [5], TAP [6]) bearbeitet. Die Ergebnisse wurden sowohl hinsichtlich der Reaktionsgeschwindigkeit als auch der Fehlerrate innerhalb und zwischen den Promillegruppen varianzanalytisch ausgewertet.

Ergebnis: Bereits bei einer BAK von 0,5 ‰ zeigen sich in zwei der drei Testverfahren signifikante Leistungsabfälle. Bei 1,1 ‰ treten in 15 von insgesamt 18 Auswertungsvariablen signifikante Leistungsverschlechterungen in allen Testverfahren auf, wobei sowohl die Reaktionsgeschwindigkeit verlangsamt als auch die Fehlerrate erhöht sind.

Schlussfolgerung: Alkoholinduzierte Ausfallerscheinungen der Aufmerksamkeit zeigen sich fast vollumfänglich schon unter einer BAK von 1,1 ‰. Somit kann der derzeit gesetzlich verankerte Kennwert von 1,6 ‰ für die Zuweisung einer Fahreignungsbegutachtung weder im kontrollierten Trinkversuch noch durch Literaturanalysen empirisch gestützt werden.

Dem Gesetzgeber wird daher empfohlen, die Indikation für die Zuweisung zu einer Fahreignungsbegutachtung auf einen Wert festzulegen, der dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dies dient dem Schutz der Allgemeinheit und erhöht die Verkehrssicherheit.

Literatur

- [1] Moskowitz, H. & Robinson, C. D. (1988) Effects of low doses of alcohol on driving-related skills: A review of the evidence (Report no. DOT HS 807 280) Washington, DC: US National Highway Traffic Safety Administration.
- [2] Moskowitz, H., & Fiorentino, D. (2000). A review of the literature on the effects of low doses of alcohol on driving-related skills (Report no. DOT HS 809 028). Washington, DC: US National Highway Traffic Safety Administration.
- [3] Mattern, R., Schubert, W., Kaufmann, T., Schmitt, G., Skopp, G., Stewin, C. & Weinmann, W. (2009) Indikation zur Überprüfung der Fahreignung bei schädlichem Alkoholkonsum, Tagungsband, 5. Gemeinsames Symposium, Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin und Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie, Kirschbaum Verlag, Bonn.
- [4] Brickenkamp, R. (2002). Test d2 - Aufmerksamkeits-Belastungs-Test (d2) (9th ed.). Göttingen: Hogrefe.
- [5] Berg, M. (2008). Das thematische Testsystem Corporal zur Erfassung von Funktionen der Aufmerksamkeit. Berlin.
- [6] Zimmermann, P., & Fimm, B. (1993). Testbatterie zur Erfassung von Aufmerksamkeitsstörungen: Version 1.02. Freiburg: Psytest.

Schlüsselwörter

Alkohol – Aufmerksamkeit – Trinkversuch – Fahreignungsbegutachtung – Promillegrenze

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Psych. Caroline Stewin
Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Psychologie
c/o Storkower Str. 158
10407 Berlin
Email: carolinestewin@gmx.de

*DC Drogencheck, Labor für Haaranalyse, Ulm, Deutschland¹⁾
Scientific and Marketing Services, Kranzberg, Deutschland²⁾
FTC GmbH, Forensisch Toxikologisches Centrum, München, Deutschland³⁾*

S. SÜBE¹⁾, F. ABERL²⁾, H. SACHS³⁾

Alkoholabstinenzbeleg – neueste Entwicklungen

Die chemisch-toxikologische Untersuchung (CTU) ist heute ein zentrales Hilfsmittel in der Begutachtung der Fahreignung von Personen, die durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch auffällig geworden sind.

Für die CTU bei alkoholbedingten Auffälligkeiten schreibt die aktuell gültige Ausgabe der Beurteilungskriterien zur Kraftfahreignung [1] den Nachweis des Alkoholmarkers Ethylglucuronid (EtG) in Urin oder in Haaren

vor. Fettsäureethylester (FSEEs) sind, ebenso wie EtG, ein direkter Alkoholbiomarker und werden seit einiger Zeit intensiv evaluiert. FSEEs finden zunehmend Verwendung bei der Abstinenzkontrolle als Ergänzung zu EtG.

Die derzeit für die Fahrignungsdiagnostik relevanten, direkten Biomarker für den Nachweis eines zurückliegenden Alkoholkonsums werden vorgestellt und die neuesten Entwicklungen zusammenfassend dargestellt. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Alkoholmarker werden im Hinblick auf die Zielsetzung eines zuverlässigen Abstinenzbeleges bewertet. Dabei werden auch Faktoren wie die Art des Untersuchungsmaterials (Urin oder Haare), erforderliche Patientenverfügbarkeit oder Verfälschungssicherheit betrachtet.

Der zweite Schwerpunkt des Beitrages liegt auf dem Nachweis der Alkoholbiomarker EtG und FSEEs in Haaren. Eine retrospektiv durchgeführte, statistische Auswertung von 1872 Fällen, die parallel auf EtG und FSEEs untersucht wurden, belegt die vergleichbare Aussagekraft der beiden Alkoholmarker. Zusätzlich wurde der Einfluss von Abstinenzzeitraum, Haarlänge und Haarkosmetika auf die Qualität des Analysenergebnisses untersucht. Die Untersuchungsergebnisse werden vorgestellt und die Frage nach der zukünftigen Bedeutung beider Alkoholbiomarker diskutiert [2].

Literatur

- [1] W. Schubert, R. Mattern. Beurteilungskriterien - Urteilsbildung in der Medizinische-Psychologischen Fahrignungsdiagnostik. Bonn : Kirschbaum Verlag, 2009. 978-3-7812-1678-5.
- [2] S. Suesse, F. Pragst, T. Mieczkowski, C. M. Selavka, A. Elian, H. Sachs, M. Hastedt, M. Rothe, J. Campbell. Practical experiences in application of EtG and FAEE for detection of chronic alcohol abuse in forensic cases according to the SoHT consensus. Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Society of Hair Testing (SoHT). ChamoniX, 2011.

Schlüsselwörter

Fahrignungsdiagnostik – Alkoholabstinenz – Alkohol(bio)marker

Anschrift für die Verfasser

Dr. Silke Süße
DC Drogencheck
Labor für Haaranalyse
Sedanstraße 14
89077 Ulm
Email: silke.suesse@drogencheck.com



50 Jahre „Blutalkohol“

Editorial

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. (B.A.D.S.) gehören die Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und der Drogen im Straßenverkehr sowie die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet. Zur Unterstützung beider Ziele wird seit 1961 und damit seit nunmehr 50 Jahren vom B.A.D.S. auf Initiative des späteren Präsidenten DR. HORST SCHNEBLE und PROF. DR. JOACHIM GERCHOW die Zeitschrift *Blutalkohol* herausgegeben.

Im Rückblick für den heutigen Leser vielleicht verwunderlich, stellte sich das Vorhaben, eine Zeitschrift zur Thematik „Alkohol im Straßenverkehr“ zu etablieren, zur Gründungszeit als ein erhebliches Wagnis dar. Es erhoben sich warnende Stimmen, eine derart spezialisierte Fachzeitschrift wandere in der breiteren Leserschaft ungelesen über den Schreibtisch, wenn nicht gar nach einem Jahrgang die Thematik erschöpfend bearbeitet sei und die Zeitschrift nichts Wesentliches mehr zum Veröffentlichenden habe. Mit dem diesjährigen Jubiläum verwirklicht sich jedoch mehr denn je die Vision der Gründungsväter GERCHOW und SCHNEBLE, dass die Problematik von Alkohol und Straßenverkehr (bis dahin lediglich im Sinne eines Nebenthemas in verkehrsrechtlichen Zeitschriften abgehandelt) aus den Fragestellungen des Alltags heraus immer wieder neuen Stoff für naturwissenschaftliche und juristische Ausarbeitungen abgeben werde.

Die ersten beiden Bände der Zeitschrift erschienen (als Doppeljahrgänge 1961/62 beziehungsweise 1963/64) zunächst beim Verlag Deutsche Polizei GmbH in Hamburg. Seit dem dritten Band (Doppeljahrgang 1965/66) hat die Steintor-Verlag GmbH, damals noch in Hamburg, zwischenzeitlich in Lübeck ansässig, die Herstellung übernommen. Schon ab Band 7 (1970), mittlerweile jährlich erscheinend, darf sich *Blutalkohol* als „Official publication of the international committee on alcohol, drugs and traffic safety“ bezeichnen. Seitdem erscheinen zu den deutschsprachigen Beiträgen regelmäßig auch englische Zusammenfassungen. Ab Band 9 (1972) wurde der bisherige Untertitel „Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis“ umgewandelt in „Alcohol, drugs and behavior“.

Unter der erfolgreichen Schriftleitung von GERCHOW und SCHNEBLE gewinnt die Zeitschrift zunehmend internationale Bedeutung. Der 30. Jahrgang (1990) nennt einen festen Leserstamm in 27 Ländern auf allen Kontinenten sein eigen.

Seit 1994 ist *Blutalkohol* zugleich das Publikationsorgan der „Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin“.

SCHNEBLE (im Alter von 91 Jahren 1999 verstorben) blieb der juristische Schriftleiter bis zum Ende des Jahres 1990 (zum Schaffen und Wirken SCHNEBLES siehe den nachfolgenden Beitrag von RADZANOWSKI). Abgelöst wurde er durch PROF. DR. HARALD BÜRCK (Kassel), der knapp ein Jahrzehnt lang in dieser Funktion bis Ende 1999 agierte. Mit Beginn des Jahres 2000 übernahm PROF. DR. DR. UWE SCHEFFLER (Frankfurt/Oder), seit 2009 gemeinsam mit Frau DR. DELA-MADELEINE HALECKER (Frankfurt/Oder), die juristische Schriftleitung. In der Folge wurden insbesondere der Rechtsprechungsteil sowie die kommentierende Begleitung der aktuellen Gesetzgebung als Element der Zeitschrift etabliert.

GERCHOW führte die Zeitschrift als medizinischer Schriftleiter 40 Jahre lang bis 2001 (zum Werdegang GERCHOWS siehe den erst kürzlich erschienenen Beitrag von BRATZKE/PÜSCHEL in BA 2011, 127). Als ein Schüler W. HALLERMANNNS (Kiel) setzte er neben der Alkoholphysiologie eigene Schwerpunkte insbesondere im Bereich der Psychopathologie des Alkoholismus und des Drogenkonsums sowie in der forensischen Beurteilung der Schuld- und Steuerungsfähigkeit. In seinen Rückblicken zum Werdegang der Zeitschrift aus den Jahren 1990 (BA 1990, 9 f.) und 2001 (BA 2001, 127 f.) betont er die große Ehre, die *Blutalkohol* zuteil wurde, als 1986 das „International committee on alcohol, drugs and traffic safety“ die Zeitschrift selbst mit dem renommierten Widmark-Award auszeichnete. Auch eine Reihe von Wissenschaftlern, die in *Blutalkohol* ihre Forschungsergebnisse publiziert haben, erhielten diese Auszeichnung bzw. die „Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold, die der B.A.D.S. jährlich für besondere Verdienste im Bereich der Verkehrssicherheit verleiht (siehe hierzu die Laudatio für PROF. DR. BRATZKE in diesem Heft). Seit dem Jahre 2001 ist nunmehr PROF. DR. KLAUS PÜSCHEL (Hamburg) in der Nachfolge GERCHOWS medizinischer Schriftleiter.

Mit der Zeitschrift werden seit jeher zwei Ziele verfolgt: Einerseits naturwissenschaftlichen Arbeiten zur Blutalkoholforschung auf hohem Niveau Publikationsorgan zu sein, andererseits grundsätzliche juristische Darstellungen zum Thema sowie einschlägige Rechtsprechung zu veröffentlichen. Mit der Erweiterung der Zielsetzung des B.A.D.S. im Jahre 1999, neben Alkohol auch über die Gefahren anderer Rauschdrogen im Straßenverkehr aufzuklären, werden in *Blutalkohol* zunehmend wissenschaftliche Arbeiten zu illegalen Drogen im Straßenverkehr veröffentlicht. Zukünftig soll auch der nicht minder relevante Aspekt der Fahreignungsbegutachtung – insbesondere Fragestellungen der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung (MPU) – durch die Publikation entsprechender Beiträge vermehrt aufgegriffen werden.

Allen, die durch die Zuwendung von Spenden und Zuweisung von Geldbußen den Fortbestand des Blutalkohols finanziell fördern und andererseits die Schriftleitung in der redaktionellen Fertigstellung der Einzelhefte unterstützen, sei auf diesem Wege herzlich gedankt.

Dr. Peter Gerhardt
Präsident B.A.D.S.

Prof. Dr. Klaus Püschel
Medizinischer Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler/
Dr. Dela-Madeleine Halecker
Juristische Schriftleitung

JOACHIM GERCHOW

50 Jahre “Blutalkohol” – ein Rückblick in die Entstehungsgeschichte

Kaum hatte ich den Gedanken, eine Zeitschrift zur Thematik „Alkohol im Straßenverkehr“ zu gründen, im Kollegenkreis geäußert, bin ich von selbigen gedrängt worden, dies doch endlich zu tun. Meine Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland, vor allem in Schweden und Amerika, führten dann dazu, das Vorhaben schneller reifen zu lassen. Darüber sprach ich eines Tages auch mit DR. SCHNEBLE, der seinerzeit Schöffengerichter in Elmshorn, später Senatspräsident, war. Ich kannte ihn aus meiner Sachverständigentätigkeit in Kiel. Er hatte ehrenamtlich eine leitende Position im Kampf gegen Trunkenheit am Steuer inne. Der Grundstein für seine Tätigkeit als Mitherausgeber war gelegt.

Entscheidend für das Vorhaben „Blutalkohol“ war für mich eine Anregung von PROF. DR. ELBEL (Bonn), der seinerzeit als der bedeutendste Alkoholforscher galt. Letztendlich ausschlaggebend war dann aber wohl meine Tätigkeit in mehreren Gremien, während der ich immer wieder feststellen musste, dass die Kenntnisse der Mitglieder über den Alkohol und seine Wirkung minimal waren.

Beispielsweise wurde seinerzeit in einer Kommission des Bundesgesundheitsamtes ein Gutachten über die Absenkung des Alkoholspiegels der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,5 auf 1,3 Promille erstellt. Den Kommissionsmitgliedern genügte diese Maßnahme zur Bekämpfung der sogenannten Trunkenheit am Steuer nicht. Irgendwann wurde dann 0,8 Promille als Ausgangswert für die Beurteilung des Richters diskutiert. Wie unzureichend die Kenntnisse vieler Juristen waren, erfuhr ich im Rechtsausschuss des Bundestages, wo ich über unsere Überlegungen zu einem 0,8 Promillewert berichtet habe.

Die erste Frage eines körperlich wohlgestalteten Mitglieds war: „Was darf ich denn trinken?“ Ich ließ mich auf keine wissenschaftliche Diskussion ein, schätzte sein Körpergewicht und sagte: „Maximal zwei Flaschen Rotwein“. Er erwiderte spontan: „Dann ist die Gesetzesvorlage vom Tisch“. Dann fragte ein sehr schwächliches Mitglied der Kommission und ich sagte: „Höchstens zwei Gläser Rotwein“. Darauf erwiderte er: „Warum der Kollege so viel und ich so wenig?“. Mir fiel gerade nichts Besseres ein und ich sagte: „Es ist eben ein Unterschied, ob man eine Badewanne oder eine Waschschiüssel füllt“. Ich entschuldigte mich später dafür. Diese Entgleisung war auch nicht ins Protokoll gekommen, obwohl sie bei allen große Freude hervorgerufen hatte.

Ich hielt damals auch relativ viele Vorträge zu dem Thema „Alkohol im Straßenverkehr“ und wurde eines Tages nach Husum geschickt, wo eine Schule für technische Assistentinnen war. Ich stellte mich mit den Worten vor: „Ich komme vom Bund für alkoholfreien Verkehr“. Daraufhin erfolgte ein schallendes Gelächter, die jungen Damen dachten offenbar weiter als ich bei meiner Vorstellung. Jedenfalls reichte es mir, um nach meiner Rückkehr den Vorsitzenden zu kontaktieren und ihm zu sagen, dass er auf mich verzichten müsse, wenn die Bezeichnung des Vereins nicht geändert würde. Tatsächlich wurde sie sodann abgeändert in „Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr“.

Inzwischen war ich auf den Lehrstuhl für Rechtsmedizin in Frankfurt am Main berufen worden. Dort setzte ich meine ehrenamtliche Tätigkeit fort und lud – wie in Kiel – Gruppen von Staatsanwälten und Polizeibeamten zu Trinkversuchen ein. In der Frankfurter Presse kam das 0,8-Promille-Gesetz nicht gut an. Aus diesem Grund lud ich zahlreiche Journalisten zu einem Trinkversuch ein, bei dem der sogenannte Baumtest (ein Zeichen-

test) durchgeführt wurde. Es wurde im nüchternen Zustand ein Baum gezeichnet, dann tranken sich die Teilnehmer an 0,8 Promille heran und mussten wieder einen Baum zeichnen. Die Ergebnisse waren erstaunlich. Sie wurden in einem Sonderheft durch den Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr veröffentlicht und in mehreren 1000 Exemplaren an Interessierte und insbesondere Polizeibeamte verteilt. Die Reaktionen waren auch für mich bemerkenswert.

Auch diese Ergebnisse trugen mit dazu bei, eine Zeitschrift zu gründen, in der das Thema „Alkohol im Straßenverkehr“ wissenschaftlich aufgearbeitet werden konnte. Die Kosten und die Verteilung der Zeitschrift übernahm der Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr.

Die Arbeit an der neu gegründeten Zeitschrift war leider nicht immer erfreulich. Einem jungen Kollegen musste ich mit kritischen Anmerkungen die Arbeit zurücksenden mit der Bitte, die Änderungen einzuarbeiten. Daraufhin schrieb mir sein Chef, mit der Kritik habe ich auch ihn getroffen und das lasse er sich nicht gefallen, denn was über seinen Schreibtisch ginge, sei in Ordnung.

Doch im Laufe der Zeit wurde die Zeitschrift sehr beliebt, zumal nach einiger Zeit über Gerichtsurteile berichtet wurde und es gelang, einen namhaften Juristen für die Besprechung der Urteile zu gewinnen.

Ich bin jetzt schon lange „aus dem Geschäft“, freue mich aber nach wie vor, wenn ich über die Zeitschrift interessante Meinungsäußerungen höre. Leider sind mit zunehmendem Alter Einzelheiten aus damaliger Zeit verloren gegangen, die ich auch nicht nachlesen kann, weil ich eine fast vollständige Leseblindheit habe. Das ist auch der Grund, weshalb ich lange überlegt habe, ob ich mich zum 50-jährigen Jubiläum der Zeitschrift äußern sollte. Für Fehlinterpretationen bitte ich alle Leser um Entschuldigung. Für die Hilfe danke ich Frau M. ENGELMANN sehr herzlich.

Ich bin davon überzeugt, dass die Zeitschrift durch die „Blutalkoholiker“ aus Frankfurt an der Oder ein neues Gesicht bekommen und vor allem an Bedeutung gewonnen hat. Ich hoffe, dass die erfolgreiche Arbeit dieser Juristen fortgesetzt wird.

Der Zeitschrift wünsche ich weiterhin viel Erfolg, möge sie vor allem auch den Juristen dienlich sein.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. med. Joachim Gerchow
Kurt-Tucholsky-Straße 50
60598 Frankfurt am Main
Email: engelmann@med.uni-frankfurt.de

NORBERT RADZANOWSKI

Das Promillegewissen der Nation

DR. HORST SCHNEBLE, der langjährige Präsident des B.A.D.S., hat diese Charakterisierung seiner Person Zeit seines Lebens als besonderen Ehrentitel verstanden. In seinem Buch „Ein Leben unter vier Systemen – Gedanken und Erinnerungen“ nimmt der 1999 Verstorbene diese „Auszeichnung“ einer Frankfurter Zeitung gerne entgegen, weil, wie er befand, „mir der Feldzug gegen die Verkehrsunfallursache Alkohol am Steuer im Laufe meines Lebens wirklich eine Herzensangelegenheit geworden ist“.

Wer aus dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr würde dieser Selbsteinschätzung widersprechen wollen? Schließlich profitiert der B.A.D.S. noch heute von dem Ideenreichtum, der Durchsetzungsfähigkeit, überhaupt von der Gesamtpersönlichkeit seines ehemaligen Präsidenten, der diese Aufgabe von 1969 bis 1984 wahrgenommen hat.

Besonderen Stolz empfand SCHNEBLE über die von ihm und dem Kieler Rechtsmediziner PROF. DR. MED. JOACHIM GERCHOW entwickelte und seit 50 Jahren erscheinende Fachzeitschrift *Blutalkohol*. Vorläufer dieser von den Fachleuten weltweit geschätzten Publikation waren einzelne Schriften und Broschüren zu medizinischen und juristischen Aspekten der Alkoholproblematik, die der junge Richter SCHNEBLE in seiner Zeit im schleswig-holsteinischen Elmshorn mit verfasst und verurteilten Alkoholsündern ausgehändigt hatte. Sie aber blieben meist ungenutzt liegen. Dies stachelte den Ehrgeiz SCHNEBLES an, und so schlug er Ende 1960 dem Bundesbeirat des B.A.D.S. vor, die hierfür bereitgestellten Mittel einzusparen. Stattdessen sollten die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit einer Zeitschrift beliefert werden. Diese sollte die jeweils aktuellsten Informationen über die neuesten medizinischen Forschungsergebnisse und den Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung allen zugänglich machen, die als Richter über die strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder sozialrechtlichen Folgen von Alkohol im Straßenverkehr zu entscheiden hatten. So wurde gemeinsam mit GERCHOW, der die medizinische Schriftleitung übernahm, *Blutalkohol* zu einer festen Institution, die in der Fachwelt nach wie vor größte Anerkennung erfährt. Welches Renommee der B.A.D.S. mit seiner Publikation einmal erlangen würde, überstieg damals die Vorstellungskraft der Entscheider, denn das „Ja“ zur Produktion wurde nur mit knapper Mehrheit erreicht. Heute ist *Blutalkohol* auch dank seiner jetzigen Schriftleitung ein international hoch anerkanntes Fachorgan, das Abonnenten in mehr als 30 Ländern der Welt gewonnen hat. Selbst in einer der populärsten Sendungen im deutschen Fernsehen, der Quizsendung „Wer wird Millionär“, zeigte sich der Moderator GÜNTHER JAUCH mehr als überrascht, als er bei einem Aufenthalt an der Harvard-Universität im amerikanischen Boston feststellte, dass *Blutalkohol* dort in der Bibliothek archiviert wird.

Viele andere Ideen von SCHNEBLE sind in die Arbeit des B.A.D.S. eingeflossen und werden in seinem eingangs erwähnten Buch erläutert. Welchen Impulsen sein Engagement und seine Phantasie entsprungen sind, kann man nur erraten. Sicherlich sind die vielfältigen Erlebnisse und Erfahrungen, die er in seinem mehr als neun Jahrzehnte währenden Leben in vier unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen sammeln konnte, mitentscheidend gewesen. 1908 in Erfurt geboren, besuchte er zunächst die Schule in Halle an der Saale und studierte anschließend Rechtswissenschaft. Von 1935 bis 1972 war er unter anderem als Richter an verschiedenen Gerichten tätig. Vor seiner Pensionierung bekleide-

te er das Amt des Senatspräsidenten am Landessozialgericht in Schleswig. Seine Gesamtpersönlichkeit erschließt sich aus seiner Biografie, in der die letzten Jahre des Kaiserreiches ebenso lebendig werden wie die „so wenig geliebte Weimarer Republik“ und seine Konflikte mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime. Beeindruckend lesen sich dabei die beschriebenen Konflikte mit den Machhabern des Dritten Reiches und seine Kontakte zu zahlreichen Menschen des Widerstandes gegen Hitler. Seine Schilderungen über die Tätigkeit als Richter unter dem NS-System machen dem Leser durchaus glaubhaft, dass nicht „die ganze Justiz dem Terrorapparat willfährig zu Diensten war“.

Auch wenn sich zwangsläufig im Laufe der Jahrzehnte gesellschaftliche Wahrnehmungen und Bewertungen ändern, tun nachfolgende Generationen gut daran, den Rat engagierter Menschen aus früheren Zeiten anzuhören und ggf. in die eigenen Auffassungen einfließen zu lassen. Dies sollte auch weiterhin für die fundiert abgesicherten Erkenntnisse und Meinungen des langjährigen B.A.D.S.-Präsidenten gelten. Seine Grundüberzeugung, den Alkohol aus dem Straßenverkehr fernzuhalten, um Menschenleben zu schützen, ist unbestrittenes Leitmotiv für den B.A.D.S. auch heute.

Und so orientieren sich der B.A.D.S. und seine Mitglieder in ihrer Arbeit weiterhin an DR. HORST SCHNEBLE und engagieren sich fortgesetzt in seinem Geiste als „Promillewissen der Nation“.

Anschrift des Verfassers

Norbert Radzanowski
Tannenweg 4
24619 Bornhöved
Email: Radzanowski@t-online.de

Department of Forensic Genetics and Forensic Toxicology, Linköping, Sweden

ALAN WAYNE JONES

Fifty years of Blutalkohol – an appreciation from Sweden

Introduction

Fifty years of continuous publication is an impressive track record for any scientific journal and *Blutalkohol* reaches this milestone in 2011. To mark this event, I offer the following appreciation from Sweden.

The cover of *Blutalkohol* contains the subtitle ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR, which draws attention to the main scientific focus of the journal, namely impairment of a person's performance and behavior resulting from over-consumption of alcohol and/or the use of other psychoactive drugs, especially in connection with driving. Alcohol and drug-induced impairment of cognitive and psychomotor functioning represents a major cause of road-traffic crashes and driver fatalities worldwide.

Sweden has a long tradition of strict regulation of alcohol use in connection with driving and a punishable limit of blood-alcohol concentration (BAC) was introduced already in 1941. The threshold BAC was then fixed at 0.8 per mille in blood (mg/g or g/kg), but was subsequently lowered first to 0.5 per mille in 1956 and then to 0.2 per mille in 1990. Also on the statute book is a more serious offence, which is referred to as aggravated drunken driving and the BAC threshold is set at 1.0 per mille.

Blutalkohol translated into English means simply “blood-alcohol” which in a nutshell defines the mission of the journal, namely to advance the state of knowledge in “alcoholology” or forensic alcohol research, which is a multidisciplinary topic covering analytical chemistry, forensic and legal medicine as well as pharmacology and toxicology.

The journal's name was probably taken from the famous 1956 book entitled *Blutalkohol* (figure 1) written by ELBEL and SCHLEYER [1], which gave a comprehensive review of the state of knowledge in blood-alcohol research.



Fig. 1: Title page from Elbel and Schleyer's classic book entitled Blutalkohol.

Alcohol, Drugs and Driving

Driving under the influence of alcohol and other drugs is a major problem for today's society and although the danger of drunken driving is well established, the impact of other drugs on traffic safety has taken a lot longer to appreciate. Some of the first international publications dealing with driving under the influence of drugs (DUID) other than alcohol originated from Sweden and appeared in *Blutalkohol* [2–5]. This four part series of articles was published 1969–1972 under the heading “Arzneimittel und Fahrtüchtigkeit” (Medicines (drugs) and Driving):

- [1] Barbiturate (Barbiturates),
- [2] Zentralstimulierende Amine und aromatische Kohlenwasserstoffe (Central stimulants and aromatic hydrocarbons),
- [3] Benzodiazepinderivate (Benzodiazepines),
- [4] Übrige Pharmaca und Zusammenfassung der Resultate (Other medicines and summary of the results).

Among other things, these articles showed a poor correlation between the clinical signs and symptoms of impairment and the concentrations of various drugs (barbiturates, amphetamine and benzodiazepines) determined in blood samples taken from the offenders [2–5].

The senior author of the DUID articles was PROFESSOR ROGER K. BONNICHSEN (1913–1986), who was born in Denmark but lived and worked in Stockholm as chief toxicologist from 1956–1980 [6]. BONNICHSEN spoke and read German fluently and *Blutalkohol* was his favourite scientific journal. He frequently used articles published in *Blutalkohol* when asked to testify in court as an expert witness in drunken driving cases or to prepare expert statements and opinions for lawyers.

BONNICHSEN made many important contributions to forensic alcohol toxicology and among other things, he was the first to crystallize the liver enzyme alcohol dehydrogenase (ADH) in a pure form [7]. This led to development of the enzymatic ADH method of blood-alcohol analysis, which quickly became adopted in forensic practice in many countries [8]. BONNICHSEN and his co-workers were among the first to apply the powerful analytical technique of gas chromatography-mass spectrometry (GC-MS) to problems of alcohol and drug analysis in biological fluids [9, 10].

Together with his deputy DR. ANDREAS MAEHLY (1918–1997) many papers on forensic toxicology of alcohol and other drugs were published in *Blutalkohol* and other German language journals [11].



Fig. 2: Prof Roger Bonnichsen (left) former chief toxicologist in Sweden and his deputy Dr. Andreas Maehly (right).

DR. ANDREAS MAEHLY was born in Switzerland and his first language was German, which probably meant that writing articles in German was a lot easier for him. He was a cosmopolitan, who lived and worked in the USA for some years before moving to Sweden where he eventually became the first Professor of Forensic Sciences. After his retirement MAEHLY and his family emigrated to live in Adelaide, Australia.

Much has happened in the field of drugs and driving since the above referenced articles were published and several countries in Europe, including Sweden, now enforce zero tolerance laws for scheduled drugs in the blood of drivers [12].

Forensic pharmacokinetics of ethanol

The word pharmacokinetics was coined by FRIEDRICH H. DOST (1910–1985) and was mentioned on page 244 of his famous book entitled “*Der Blutspiegel - Kinetik der Konzentrationsabläufe in der Kreislaufflüssigkeit*” [13]. However, without any shadow of doubt the pioneer worker when it comes to the pharmacokinetics of ethanol was the Swedish scientist ERIK MP WIDMARK [14]. Many of WIDMARK’S most famous articles were published in German language journals (e. g. *Biochemische Zeitschrift*) including his micro-diffusion method for quantitative analysis of alcohol in finger-tip blood [15].

The research work and publications by PROFESSOR ERIK MP WIDMARK (1889–1945) are held in high esteem by specialists in forensic and legal medicine in Germany. Back in the 1930s many German scientists visited his laboratory at the University Lund to learn about his method of blood-alcohol analysis and the pharmacokinetics of ethanol.

WIDMARK’S most important contribution was his monograph “*Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwendbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung*” published by URBAN & SCHWARZENBERG (Berlin) in 1932 [16]. Some years before a shorter version was published in the French language [17]

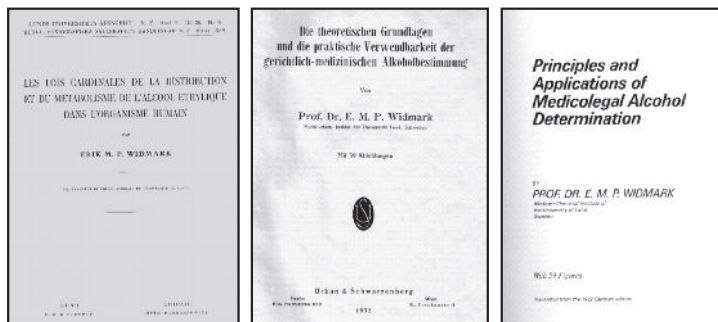


Fig. 3: Title pages from Professor Erik MP Widmark’s monograph dealing with forensic aspects of alcohol showing the French version (left), the German version (middle), the English translation of the German version (right) made 49 y later.

The importance and longevity of WIDMARK’S monograph is evidenced by the fact that 49 years after the German edition appeared in print a translation was made into English [18]. In 2009 I was happy to write a tribute to the life and work of ERIK MP WIDMARK, which appeared in *Blutalkohol* [19]. In that article I highlighted the many contributions made by WIDMARK to the scientific discipline of alcoholology.

Many German scientists have followed in the footsteps of WIDMARK, among others, PROFESSORS PETER ZINK and GÜNTHER REINHARDT who published important articles on the

subject of alcoholology and pharmacokinetics of ethanol and variations in the WIDMARK parameters β and ρ . One such study that appeared in *Blutalkohol* attracted international attention because of the unique experimental design especially the amounts of alcohol consumed by volunteer subjects under social drinking conditions [20]. Indeed, this article was deemed to be so important that the results, with permission from PROFESSOR REINHARDT, were re-plotted and re-evaluated and published in English in the Canadian Forensic Science Society Journal [21].

Blood-alcohol analysis

Another early and important article in *Blutalkohol* described a method for analysis of alcohol in blood and other body fluids by gas chromatography, especially use of the head-space sampling technique (HS-GC). This method was pioneered by PROFESSOR GOTTFRIED MACHATA from the University of Vienna in Austria and became the gold standard method used for forensic blood-alcohol analysis worldwide [22, 23].

The usual practice developed in Germany for forensic alcohol analysis is to perform duplicate determinations in serum by two independent methods, namely ADH and GC [24, 25]. The use of two independent analytical principles gives a high degree of confidence in the results and legal security for the suspect, which is very important when results of chemical analysis are used as evidence in criminal prosecutions.

The mean result of the four determinations of serum ethanol is then divided by a factor of 1.2 to give the concentration in whole blood. The factor 1.2 was derived from a multi-centre study of the water content of serum and whole blood by IFFLAND et al [26]. The reason for analyzing alcohol in serum instead of directly in aliquots of whole blood is not completely obvious, but one advantage of serum is that the same specimen can be used to investigate biomarkers of alcohol abuse, such as ALT, AST, GGT and CDT.

Drunk-driving defence arguments

A major focus of many of the articles appearing in *Blutalkohol* is the plethora of defence challenges or arguments that arise when drunken drivers are prosecuted. Foremost amongst these challenges is the alleged consumption of alcohol after driving and in Germany this is known as “Nachtrunk” or in English as the “after-drink” or the hip-flask drink [27, 28]. This defence argument often means the prosecution must reduce or drop the charge, when it cannot be proven that the driver had a punishable BAC at the time of driving.

Both in Germany and the Nordic countries alleged post-offence drinking (Nachtrunk) has become a major problem for forensic practitioners to deal with when a driver is not apprehended sitting behind the wheel. My old boss ROGER BONNISCHEN drew my attention to a paper published in *Blutalkohol* by IFFLAND et al. [29], Department of Legal Medicine, University of Köln. This article described an experimental investigation into the use of blood and urine alcohol in after-drink cases. Both blood and urine samples were taken at various times after subjects consumed known amounts of alcohol and the concentration ratios of urine-to-blood were calculated to investigate if evidence could be obtained to support or challenge alleged “Nachtrunk” [28, 29].

In this connection DR. ROLF IFFLAND contributed scores of articles to *Blutalkohol* and I always enjoyed reading his papers to see what he was currently working on. His interests spanned a wide range of topics from problems related to post-mortem synthesis of ethanol, congener analysis, forensic pharmacokinetics, urine-blood alcohol relationship and applications of biomarkers CDT and GGT in legal medicine.

I participated in DR. IFFLAND's retirement party held at the Department of Legal Medicine in Köln in 2003. In a short speech I referred to him as Germany's ERIK WIDMARK (*Rolf Iffland ist Deutschlands Erik Widmark*) and presented him with a framed original reprint of WIDMARK's last scientific paper [30]. In fact, IFFLAND and I co-authored two articles together on the subject of drinking alcohol after driving (Nachtrunk) and in these we discussed the pros and cons of double blood samples, the urine-blood alcohol ratio and congener analysis [31, 32].

Congener analysis

Alcoholic beverages consist essentially of mixtures of ethanol and water in various proportions, but they also contain trace amounts of many other low-molecular weight substances. These chemicals are introduced during the fermentation process, depending on raw materials used, or are produced during the ageing and storage of the beverage in wooden casks. These other substances are referred to as the congeners and a dictionary defines this as being "of the same class or thing" or "similar in nature". In this connection congeners are other alcohols besides ethanol, such as methanol, n-propanol and the isomers of butanol and pentanol [33].

The technique of congener analysis was developed in Germany and became widely used to investigate claims of drinking alcohol after driving (Nachtrunk). In brief, the main congeners (other alcohols) are determined in hundreds of different alcohol beverages and these are compared with the congeners determined in blood samples from the accused drunken driver [34]. Under optimal conditions, the results can support or challenge the claim of drinking a certain type of alcoholic beverage after driving.

A prime mover and shaker in the field of congener analysis was PROFESSOR WOLFGANG BONTE (figure 4) from the Department of Legal Medicine, University of Düsseldorf [35]. BONTE was author or co-author of many papers on the subject of congener analysis that were published in *Blutalkohol*. He also wrote the first book on the subject [36] and even organized an international symposium to discuss forensic aspects of alcoholic beverage congeners with scientists from several European countries actively participating [37].



Fig. 4: Professor Dr. med Wolfgang Bonte (1939–2000), University of Legal Medicine in Düsseldorf, who made many contributions to *Blutalkohol* especially on the subject of forensic congener analysis.

Concluding remarks

Science would be hard to imagine without scientific journals as a vehicle for practitioners to spread new knowledge and publicise the results of their research placing that information in the public domain. In this connection, *Blutalkohol* is the journal of choice for re-

search on forensic aspects of alcohol (alcoholology). Several libraries in Sweden, as well as at our own institute of forensic toxicology, have had a subscription to *Blutalkohol* from the very first volume in 1961–1962. Looking back at these volumes, I am sure that PROFESSOR ERIK WIDMARK, if he was around today, would have been proud of the accomplishments of *Blutalkohol* over the past 50 years.

My own career path to forensic alcohol toxicology began with my PhD thesis done at the University of Wales in Cardiff, UK, that dealt with analytical and physiological aspects of blood- and breath-alcohol testing. I was awarded a British Council Scholarship for studies abroad and I moved to Sweden to work at the Department of Experimental Alcohol Research at Karolinska Institutet with PROFESSOR LEONARD GOLDBERG as my mentor. GOLDBERG, by the way, was a long-serving member of the editorial advisory board of *Blutalkohol* [38].

Shortly after my arrival in Stockholm I was introduced to DR. MILAN VAMOSI (later MILAN VALVERIUS), who had earlier been Professor of Legal Medicine at the Martin Luther University in Halle/Saale, then a part of the German Democratic Republic (DDR). MILAN and his family escaped to the West and they settled in Sweden.

At the time of our meeting MILAN was a member of the editorial board of *Blutalkohol* and was responsible for handling articles submitted in English. MILAN was also a close friend of the editor-in-chief PROF. DR. MED. JOACHIM GERCHOW (see figure 5), who recently celebrated his 90th birthday [39, 40]. MILAN VALVERIUS encouraged me to submit one of my first scientific papers to *Blutalkohol* and this was entitled “*Blood-alcohol analysis using an Alco-Limiter device*” [41].



Fig. 5: Prof. Dr. med. Milan Valverius (1924–1994) sitting to the left and Prof. Dr. med Joachim Gerchow sitting to the right both much involved with manuscripts submitted to *Blutalkohol*. Those of a medical nature in English were sent to Valverius and papers in German went to Gerchow. Figure provided with thanks to Dr. Peter Valverius, Umeå, Sweden.

This first article of mine described a new electrochemical method for breath-alcohol analysis and showed the correlation between blood- and breath-alcohol concentration during different stages of ethanol metabolism. Since then scores of papers have appeared in *Blutalkohol* on the subject of breath-alcohol analysis by, among others, ANDREAS SLEMEYER and GÜNTER SCHOKNECHT. The use of breath-alcohol analysis instead of blood as evidence for prosecution of drunken drivers has had many proponents and critics in Germany and other nations.

Hopefully, the entire archive of *Blutalkohol* articles from the very first issue in 1961 to the present will be digitalized and made available as pdf documents making them availa-

ble for search and retrieval over the *Internet*. Also in the future *Blutalkohol* should consider electronic submission and peer-review of manuscripts.

The importance of *Blutalkohol* as a scientific journal can be gleaned from the fact that the scientific division of the Royal Canadian Mounted Police in Ontario, Canada, translated many of the papers published into English. Of special interest were studies concerning the elimination rate of ethanol from blood and back calculating BAC to the time of driving. One Canadian scientist I know from Toronto (MR JAMES WIGMORE) learnt to read German so that he could better understand articles published in *Blutalkohol*.

Zusammenfassung

50 Jahre sind eine lange Zeit bei der Fortentwicklung der Wissenschaft und ebenso für das Erscheinen eines wissenschaftlichen Journals. Die vorliegende Arbeit erinnert an 50 Jahre, in denen die Zeitschrift *Blutalkohol* herausgegeben wurde und hebt einige Personen hervor, die als Autoren, Herausgeber und Mitglieder im Wissenschaftlichen Beirat entscheidend zum Gelingen der Zeitschrift beigetragen haben. Hervorgehoben wird die Arbeit der beiden jeweils relativ lange agierenden medizinischen Schriftleiter von *Blutalkohol*, insbesondere PROFESSOR JOACHIM GERCHOW (Frankfurt/Main), der zusammen mit Schneble die Zeitschrift gegründet hat und dann 40 Jahre lang ihr medizinischer Schriftleiter war, sowie PROFESSOR KLAUS PÜSCHEL (Hamburg), der ihm nachfolgte. Die forensischen Aspekte der Alkoholforschung, die in *Blutalkohol* in diesen 50 Jahren publiziert wurden, haben sich als extrem wertvoll und wichtig für die Rechtsprechung zu Trunkenheitsdelikten in Deutschland, Schweden und auch in anderen Ländern erwiesen. Beispielhaft angeführt werden herausragende Artikel, die sich mit der Pharmakokinetik des Ethanol befassen, mit den Widmark-Parametern β und ρ , der sogenannten Nachtrunkproblematik bei Trunkenheitsfahrten, der Begleitstoffanalyse sowie neuerdings auch mit den Auswirkungen anderer Drogen auf die Fahrtüchtigkeit.

Schlüsselwörter

Alkoholforschung – Alkoholologie – Blutalkohol – Begleitstoffe – Historie – Literatur – Nachtrunk – Veröffentlichungen – Fachzeitschrift

Summary

Fifty years is a long time in science and also a long time in the life of a scientific journal. This article commemorates 50 years of continuous publishing by BLUTALKOHOL and pays tribute to the people involved, including the authors of articles, the editors and editorial board, the publisher and not least the many anonymous peer-reviewers. The work of two long serving medical editors of *Blutalkohol*, namely PROFESSOR JOACHIM GERCHOW (Frankfurt/Main) and the current editor PROFESSOR KLAUS PÜSCHEL (Hamburg), is much appreciated. Many of the studies of forensic aspects of alcohol that have appeared in BLUTALKOHOL over the past 50 years have proven extremely useful when drunken drivers are prosecuted in Germany, Sweden and other nations. Examples include articles dealing with the pharmacokinetics of ethanol, the Widmark parameters β and ρ , the procedure used to back calculate a drivers BAC to time of driving, congener analysis in “Nachtrunk” cases and impairment caused by use of alcohol and other drugs.

Keywords

alcohol research – after-drink – alcoholology – blood-alcohol – congener analysis – ethanol – history – publishing – scientific journals

References

- [1] Elbel H, Schleyer F (1956) *Blutalkohol*. George Thieme Verlag, Stuttgart, pp. 1–226.
- [2] Bonnicksen RK, Maehly AC, Åqvist S (1969) Arzneimittel und Fahrtüchtigkeit. I. Mitteilung: Barbiturate. *Blutalkohol* 6: 165–174.

- [3] Bonnichsen RK, Maehly AC, Åqvist S (1969) Arzneimittel und Fahrtüchtigkeit. II. Mitteilung: Zentralstimulierende Amine und aromatische Kohlenwasserstoffe. *Blutalkohol* 6: 245–255.
- [4] Bonnichsen RK, Maehly AC, Åqvist S (1970) Arzneimittel und Fahrtüchtigkeit. III. Mitteilung: Benzodiazepinderivate. *Blutalkohol* 7: 1–12.
- [5] Bonnichsen RK, Maehly AC, Möller M, Åqvist S (1972) Arzneimittel und Fahrtüchtigkeit. IV. Mitteilung: Übrige Pharmaca und Zusammenfassung der Resultate der I–IV. Mitteilung. *Blutalkohol* 9: 8–24.
- [6] Andréasson R, Jones AW (1989) Tribute to Professor Roger K Bonnichsen MD, PhD, *Amer J Forensic Med Pathol* 10: 353–359.
- [7] Bonnichsen RK, Wassén A (1948) Crystalline alcohol dehydrogenase from horse liver. *Arch Biochem* 18: 361–363.
- [8] Bonnichsen RK, Theorell H (1951) An enzymatic method for the micro-determination of ethanol. *Scand J Clin Lab Invest* 3: 58–62.
- [9] Bonnichsen RK, Maehly AC, Mårde Y, Ryhage R, Schubert B (1970) Determination and identification of sympathomimetic amines in blood samples from drivers by a combination of gas chromatography and mass spectrometry. *Z. Rechtsmed* 67: 19–26.
- [10] Bonnichsen RK, Ryhage R (1971) Determination of ethyl alcohol using gas chromatography mass spectrometry as a routine method. *Blutalkohol* 8: 241–249.
- [11] Bonnichsen RK, Dimberg R, Maehly AC, Åqvist S (1968) Die Alkoholverbrennung bei Alkoholikern und bei übrigen Versuchspersonen. *Blutalkohol* 5: 301–317.
- [12] Jones AW (2005) Driving under the influence of drugs in Sweden with zero-concentration limits in blood for controlled substances. *Traffic Inj Prev* 5: 317–322.
- [13] Dost FH (1953) *Der Blutspiegel – Kinetik der Konzentrationsabläufe in der Kreislauf Flüssigkeit*. Georg Thieme Verlag, Leipzig.
- [14] Widmark EMP, Tandberg J (1924) Über die Bedingungen für die Akkumulation indifferenten Narkotika. Theoretische Berechnungen. *Biochem Z* 147: 358–468.
- [15] Widmark EMP (1922). Eine Mikromethode zur Bestimmung von Äthylalkohol im Blut. *Biochem. Z.* 131: 473–484.
- [16] Widmark EMP (1932) Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwendbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung. Urban & Schwarzenberg, Berlin, pp 1–140.
- [17] Widmark EMP (1930) Les lois cardinales de la distribution et du métabolisme de l'alcool éthylique dans l'organisme humain. *Kungl Fysiografiska Sällskapets Handlingar, N.F.* 41, No 9, pp 1–58.
- [18] Widmark EMP (1981) Principles and applications of medicolegal alcohol determination. *Biomedical Publications, Davis, California*, pp 1–163.
- [19] Jones AW (2009) Erik MP Widmark bridged the gap between forensic toxicology and alcohol and traffic safety research. *Blutalkohol* 45: 15–23.
- [20] Zink P, Reinhardt G (1984) Der Verlauf der Blutalkoholkurve bei großen Trinkmengen. *Blutalkohol* 21: 422–442.
- [21] Jones AW, Wigmore JG, House CJ (2006) The course of the blood-alcohol curve after consumption of large amounts of alcohol under realistic conditions. *Can Soc Forensic Sci J* 39: 125–140.
- [22] Machata G (1967) Über die gaschromatographische Blutalkoholbestimmung. *Blutalkohol* 4: 252–262.
- [23] Machata G (1970) Über die gaschromatographische Blutalkoholbestimmung Part 11. *Blutalkohol* 7: 345–349.
- [24] Krause D (2007) Guidelines for determining the blood alcohol concentration (BAC) in blood for forensic purposes. *Blutalkohol* 44: 273–282.
- [25] Aderjan R, Daldrup T, Käferstein H, Krause D, Musshoff F, et al. (2011) Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK) für forensische Zwecke. *Blutalkohol* 48: 137–143.
- [26] Iffland R, West A, Bilzer N, Schuff A (1999) Zur Zuverlässigkeit der Blutalkoholbestimmung. Das Verteilungsverhältnis des Wassers zwischen Serum und Vollblut. *Rechtsmedizin* 9: 123–130.
- [27] Jones AW (1991) Top 10 defense challenges among drinking drivers in Sweden. *Med. Sci. Law* 31: 229–238.
- [28] Iffland R (1999) Nachtrunk und Harnprobe. *Blutalkohol* 36: 99–105.
- [29] Iffland R, Staak M, Rieger S (1982) Experimentelle Untersuchungen zur Überprüfung von Nachtrunk-Behauptungen. *Blutalkohol* 19: 235–251.
- [30] Widmark EMP (1944) Chronic ethyl alcohol intoxication in dogs. *Acta Pathol Microbiol Scand (suppl LIV)* 44: 401–412.
- [31] Iffland R, Jones AW (2002) Evaluating alleged drinking after driving - The hip-flask defence. Part I. Double blood samples and urine/blood alcohol relationship. *Med Sci Law* 42: 207–224.
- [32] Iffland R, Jones AW (2003) Evaluating alleged drinking after driving - The hip-flask defence. Part 2. Congener analysis. *Med Sci Law* 43: 39–68.
- [33] Krause D, Wehner HD (2004) Blood alcohol/congeners of alcoholic beverages. *Forensic Sci Int* 144: 177–183.

-
- [34] Zinka B, Lentrodt M, Gilg T, Graw M (2011) Begleitstoffspektrum von 286 verschiedenen Whisk(e)ysorten als Grundlage für Nachtrunkbeurteilungen. *Blutalkohol* 48: 197–216.
- [35] Noguchi TT (2001) Obituary – Wolfgang Johann Ernst George Bonte, 1939-2000. *J Forensic Sci* 46: 419–420.
- [36] Bonte W (1989) Begleitstoffe alkoholischer Getränke, Arbeitsmethoden der medizinischen und naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Bd 17, Schmidt-Römhild, Lübeck, pp 1–352.
- [37] Bonte W, editor (1990) Congener alcohols and their medicolegal significance. University of Düsseldorf, pp 1–270.
- [38] Jones AW (2011) In memory of Professor Leonard Goldberg. *Blutalkohol* 48: 23–25.
- [39] Gerchow J (2001) Editorial. *Blutalkohol* 38:127–128.
- [40] Püschel K, Bratzke H (2011). Wir gratulieren! – Prof. Dr. med. Joachim Gerchow zum 90. Geburtstag. *Blutalkohol* 48:193–195.
- [41] Jones AW (1978) Blood alcohol determination using an Alco limiter device. *Blutalkohol* 15: 89–94.

Correspondence

Professor Alan Wayne Jones
Department of Forensic Genetics and Forensic Toxicology
National Board of Forensic Medicine
Artillerigatan 12
SE-587 58 Linköping
Sweden
Email: wayne.jones@rmv.se

KAY NEHM

50 Jahre „Blutalkohol“ – 50 Jahre Deutscher Verkehrsgerichtstag

Unter den in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes vorgehaltenen über 700 wichtigen Periodika nimmt die Zeitschrift *Blutalkohol* einen besonderen Platz ein. Nicht nur wegen der alphabetischen Reihung im Lesesaal oder wegen ihres ungewöhnlichen Formats und Layouts. Die Besonderheit gründet auf der bemerkenswerten Zusammensetzung ihrer Autoren und ihrer Leserschaft: *Blutalkohol*, das „Zentralorgan“ des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr und zugleich das Publikationsorgan der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, vereint Mediziner, Toxikologen, Juristen und Angehörige anderer Professionen, denen das Thema Rauschmittel und Verkehrssicherheit ein besonderes Anliegen ist, zum interdisziplinären Austausch.

Die Idee seiner Geburtshelfer, DR. SCHNEBLE und PROF. DR. GERCHOW, war weitblickend und – wie das 50-jährige Jubiläum der Zeitschrift beweist – für Wissenschaft und Praxis richtungweisend. Ist es ein Zufall, dass der 50. Geburtstag fast zeitgleich mit dem 50-jährigen Jubiläum des Deutschen Verkehrsgerichtstages gefeiert werden kann? Auch zum ersten Deutschen Verkehrsgerichtstag fanden sich Praktiker und Wissenschaftler zusammen, um nach der Zersplitterung des Verkehrsrechts miteinander ins Gespräch zu kommen. Was zunächst als lockeres und, wie überliefert wird, auch höchst „geselliges“ Treffen begann, entwickelte sich im Laufe der Jahre von der gemeinsamen Suche der Justizpraktiker nach dem richtigen Umgang mit dem neuen Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten zu einem breiten Meinungs-austausch aller am Verkehrsrecht interessierten Berufe und Verbände. Damit war die Einbettung der Rechts- und Verkehrsmedizin in die Programmatik der Verkehrsgerichtstage vorgegeben. Seither fand kaum ein Verkehrsgerichtstag ohne die Behandlung verkehrsrechtlich-rechtsmedizinischer Aspekte statt.

Das breite Spektrum identischer Themen lässt sich in den Inhalten von *Blutalkohol* und in der Programmatik der Verkehrsgerichtstage nachvollziehen. Zunächst stellten sich Fragen der Beeinträchtigung der Fahrsicherheit infolge alkoholischer Beeinflussung, sowie Fragen der Grenzwerte und der Messtechnik einschließlich der kritischen Betrachtung des Themas Atemalkohol. Sodann nahmen die drogenbedingten Verkehrssicherheitsprobleme einen breiten Raum ein.

Hier eröffnete sich der Zeitschrift *Blutalkohol* ein weites Feld. Ursächlich war nicht das Neue an sich, vielmehr war es die „verrückte“ Systematik der Gesetzes- und Rechtslage. Statt sich mit Unterstützung der Wissenschaft zu klaren Gefahrgrenzwerten für Alkohol und Drogen zu bekennen, hielt der Gesetzgeber über viele Jahre – bis zur Einführung der bußgeldbewehrten 0,5 ‰-Grenze für Alkohol und des ebenfalls bußgeldbewehrten „Nullwertes“ für bestimmte Drogen in § 24a StVG – an der Umschreibung eines im Straßenverkehr unerwünschten Zustandes (§ 316 StGB) fest. Ist es verwunderlich, dass die Zurückhaltung des Gesetzgebers den Bundesgerichtshof herausforderte? Auf der Grundlage der damaligen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse hob der für das Verkehrsstrafrecht zuständige 4. Strafsenat einen richterlichen Grenzwert aus der Taufe, der in seiner grundlegenden Systematik bis heute Bestand hat. Die auf dem juristischen Zweifelsatz fußende Methodik der Grenzwertfindung führte, wie die derzeitige Diskussion des absoluten Alkoholverbotes im Straßenverkehr eindrucksvoll belegt, nicht nur zu absurd hohen Grenzwerten, sie wirkte sich auch negativ auf den Umgang mit dem Thema Drogen

und Verkehrssicherheit aus. Das gilt nicht nur für die von vornherein zum Scheitern verurteilte Suche nach adäquaten Drogengrenzwerten. Selbst bei der überfälligen Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes und der Anerkennung der Atemalkoholkontrolle beförderte die Methodik der richterlichen Grenzwertfindung eine völlig überflüssige Diskussion um diverse Sicherheitsabschläge vom gesetzlichen Grenzwert. *Blutalkohol* hat alle diese Diskussionen aus rechtsmedizinischer, toxikologischer, verkehrsmedizinischer und juristischer Sicht intensiv begleitet. Auf diesem Wege hat die Zeitschrift auch den einschlägigen Themen der Deutschen Verkehrsgerichtstage den fachlich-kompetenten Boden bereitet.

Gewiss, Sinn und Zweck der einen oder anderen rechtsmedizinischen Fragestellung und aufwändigen Untersuchung vermochte sich dem Justizpraktiker nicht ohne Weiteres zu erschließen. Indessen sind es mitunter die kleinen Schritte, die letztlich zu großen Erkenntnissen führen. Auch hat es sich seit RICHARD SPIEGEL und HANNSKARL SALGER als fruchtbar erwiesen, die Justiz frühzeitig an den naturwissenschaftlichen Fragestellungen und Überlegungen teilhaben zu lassen.

Die beispielhafte Symbiose von Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin, Justiz und Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr macht das Besondere an *Blutalkohol* aus. Auch wenn die Zeitschrift im Vergleich zu anderen Periodika naturgemäß nur einen verhältnismäßig begrenzten Leserkreis anspricht, die interdisziplinäre Gemeinsamkeit anstelle der Besetzung fachbezogener Nischen kam allen beteiligten Disziplinen gleichermaßen zugute.

Darüber hinaus führte sie zu vielfältiger personeller Verflechtung von Organisationen und Gremien. Dies erleichterte nicht nur den ungezwungenen fachübergreifenden Meinungsaustausch. Das Miteinander förderte auch ein kollegial-freundschaftliches Verhältnis der Handelnden. *Blutalkohol* hat hierfür das publizistische Netz gesponnen. Der Schriftleitung und dem wissenschaftlichem Beirat gilt unser Dank, verbunden mit den besten Wünschen für eine weitere erfolgreiche Arbeit.

Anschrift des Verfassers

Kay Nehm
Generalbundesanwalt a.D.
Präsident Deutscher Verkehrsgerichtstag
Baron-Voght-Straße 106a
22607 Hamburg
Email: deutscher-verkehrsgerichtstag.de

KURT RÜDIGER MAATZ

50 Jahre „Blutalkohol“ - eine Würdigung aus richterlicher Sicht

50 Jahre *Blutalkohol* ist eine Erfolgsgeschichte auf dem Gebiet von Medizin und Recht. Zu dieser Erfolgsgeschichte kann man den Herausgeber, den Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, dessen wissenschaftliches Publikationsorgan die Zeitschrift von Anbeginn an war, nur beglückwünschen.

HEIFER, der auch als langjähriges Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift *Blutalkohol* hochverdiente vormalige Leiter der Rechtsmedizin in Bonn, hat einmal das Gemeinsame von Medizin und Recht herausgestellt, nämlich das Zusammenwirken „im Wettstreit um die Optimierung menschlichen Seins und Handelns“, um von daher der Rechtsprechung dort, wo das Fachgebiet der Rechts- und Verkehrsmedizin berührt ist, den auch wissenschaftlich „richtigen“ Weg zu weisen. Dies verweist auf die Implementation medizinisch-(natur)wissenschaftlicher Erkenntnisse in die richterliche Entscheidungsfindung oder allgemein in die rechtliche Beurteilung. Hierfür ist vor allem Wissen gefordert, sicherlich auch Wissen des Rechts- und Verkehrsmediziners über die rechtlichen Grundlagen seines Wirkungsbereichs, vor allem aber Wissen des Juristen über die medizinisch-naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge auf den Gebieten, auf denen sich das Geschehen abspielt, über das – rechtlich – zu urteilen ist. Unmittelbar berührt ist hier das Verhältnis von Gericht und Sachverständigem. Denn verfahrensrechtlich ist der Richter – wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont (u. a. BGHSt 8, 113, 118) – zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Fachfragen verpflichtet, hat er die Entscheidung über diese Fragen selbst zu erarbeiten und darf sich dabei „solche fachliche Entscheidung nicht einfach vom Sachverständigen abnehmen“, sondern sich nur helfen lassen. Vornehmste Aufgabe des Sachverständigen besteht deshalb darin, ihn, den Richter, über die wissenschaftlichen Grundlagen zu belehren „und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen“. Was lag da näher, als dieses Wissen bei den Juristen als medizinischen Laien – wo nötig – zu begründen und vorhandenes Wissen zu vertiefen und auf den jeweils neuesten Stand der Erkenntnis zu bringen. Jedenfalls war dies der – berechtigte – Gründungsgedanke für die Herausgabe der Zeitschrift *Blutalkohol* vor nunmehr 50 Jahren, hatten doch die „Gründungsväter“ der Zeitschrift – JOACHIM GERCHOW als Rechtsmediziner und HORST SCHNEBLE als Jurist – die Erfahrung machen müssen, dass es um das Wissen unter den Rechtsanwendern über die im Zusammenhang mit Blutuntersuchungen nach Alkoholbeeinflussung stehenden Fragestellungen nicht eben allenthalben gut bestellt sei, weshalb – man liest es im ersten Heft der Zeitschrift aus dem Jahre 1961 heute mit Erstaunen – „noch vor wenigen Jahren eine große Strafkammer einer Verwechslung von Resorption und Ausscheidung des Alkohols zum Opfer fallen konnte“.

Nun hätte sicherlich eine solche Wissenslücke allein nicht unbedingt die Herausgabe einer neuen Zeitschrift, wie sie der *Blutalkohol* war und ist, erfordert. Doch waren ja die Problemstellungen von Anfang an auch weitaus diffiziler und weitete sich das Spektrum der verkehrsrelevanten toxischen Stoffe und deren rechtlicher und medizinisch-toxikologischer Bedeutung insbesondere mit dem Hinzutreten der Drogen im engeren Sinne immer mehr aus. Dies musste seinen Niederschlag selbstverständlich auch in den Beiträgen in – ungeachtet der Beibehaltung des traditionellen Namens – *Blutalkohol* finden und hat ja im Jahr 1999 auch zur Ergänzung im offiziellen Namen des Bundes gegen Alkohol und

Drogen als dem Herausgeber der Zeitschrift geführt.

Die Rechtsprechung hat, wo das Fachgebiet der Rechts- und Verkehrsmedizin berührt ist, den *Blutalkohol* seit seiner Gründung in seinen wissenschaftlichen Beiträgen aber nicht nur zur Kenntnis genommen, vielmehr hat die Zeitschrift in ihrem Anliegen, der Rechtsprechung den auch wissenschaftlich „richtigen“ Weg zu weisen, – wie ich wohl mit Fug und Recht feststellen darf – tatsächlich auch immer wieder „wegweisend“ auf die Rechtsprechung Einfluss genommen: Erinnerung sei hier stellvertretend aus dem Gebiet der Alkoholforschung an die – selbstverständlich in *Blutalkohol* veröffentlichten (BA 1970, 103 ff. und 383 ff.) – Arbeiten von HEIFER zur Alkoholanflutungswirkung, die die Rechtsprechung bereits 1971 (BGHSt 24, 200) veranlasst haben, bei der Bestimmung alkoholbedingter „absoluter“ Fahrunsicherheit auf die Alkoholmenge im Körper abzustellen, die zu der „Grenzwert“-BAK führt (fortgeführt 1973 in BGHSt 25, 246). In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass auf diese Erkenntnisse immerhin die ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers zurückgeht, unter den gleichen Voraussetzungen auch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 24a Abs. 1 StVG mit seinen Grenzwerten von ehemals 0,8 ‰ bzw. neuerdings 0,5 ‰ als erfüllt anzusehen.

Dies ist nur *ein* Beispiel von vielen, das allgemein für die enge Verbindung von Recht und Medizin steht, vor allem aber auch belegt, wie wichtig, fruchtbar und wirkungsvoll der zwischen beiden Disziplinen geführte Dialog ist, der in *Blutalkohol* seit nunmehr 50 Jahren sein Forum hat, ein interdisziplinäres Forum, wie es nach meinem Dafürhalten in dieser Form und zugleich mit diesem Niveau einzig darsteht. Die „interdisziplinäre“ Gründung der Zeitschrift durch GERCHOW und SCHNEBLE erweist sich – auch in der Rückschau nach einem halben Jahrhundert – als ein Glücksfall.

Anschrift des Verfassers

Kurt Rüdiger Maatz
Richter am Bundesgerichtshof a. D
Grenadierstraße 1
76133 Karlsruhe
Email: ruedigermaatz@t-online.de

HANS JÜRGEN BODE

Vom Nutzen des „Blutalkohol“ für Juristen

Schon der zunächst für *Blutalkohol* verwandte Untertitel „Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis“ weist darauf hin, dass er von Anfang an auch an den Juristen gerichtet war. Im Editorial zur ersten Ausgabe bemerken die beiden damaligen Schriftleiter PROF. DR. GERCHOW und DR. SCHNEBLE u. a., es möge „doch angezeigt sein, mit dieser Zeitschrift dazu beizutragen, daß die Schwierigkeiten der Blutalkoholbestimmung, die Fehlerquellen und ihre Bedeutung einem breiteren Kreis von Juristen verschiedener Gerichtszweige geläufig werden“. Tatsächlich entfaltet *Blutalkohol* weit darüber hinausgehende Wirkungen:

Seine erhebliche Bedeutung für Juristen lässt sich z. B. dem Umstand entnehmen, dass der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 28. 06. 1990 (BA 27 <1990>, 370), nach der Kraftfahrer bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig sind, insgesamt 10 Beiträge aus *Blutalkohol* zitiert. Das zeigt zugleich, welch breiten Raum *Blutalkohol* der Erörterung von Problemen einräumt, die die forensische Praxis unmittelbar berühren.

Über das Thema *Blutalkohol* hinausgehend hat sich die Zeitschrift auch dem Thema *Atemalkohol* zugewandt, das ausführlich und kontrovers behandelt wurde. Auf diese Weise hat *Blutalkohol* Argumentationshilfen geliefert für den Gesetzgeber, der in § 24a Abs. 1 StVG u. a. vorgeschrieben hat, dass ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atemalkoholkonzentration führt. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zitiert in seiner Entscheidung vom 03. 04. 2001 (BA 38 <2001>, 280) insgesamt 11 diesbezügliche Beiträge aus *Blutalkohol* und kommt danach zu dem Schluss, bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkoholmessgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, sei der gewonnene Messwert ohne Sicherheitsabschlüsse verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind.

Ein weiteres vom Begriff Blutalkohol nicht mehr umfasstes Thema gewann im Laufe der Zeit zunehmend an Relevanz: Der Umgang mit anderen Drogen als Alkohol. In zahlreichen diesbezüglichen Beiträgen in *Blutalkohol* wurden die gefährlichen Folgen drogenbeeinflusster Teilnahme am Straßenverkehr dargestellt und mit den gefährlichen Folgen alkoholbeeinflusster Teilnahme am Straßenverkehr verglichen. Diese Erörterungen lagen der Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde, in § 24a Abs. 2 StVG vorzuschreiben, dass ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden zunehmend von Verkehrspsychologen entwickelte Methoden zur Rehabilitation und Nachschulung von Alkoholverkehrsstraftätern erprobt. Das führte zu Überlegungen, ob und auf welche Weise erfolgreiche Rehabilitation und Nachschulung von Alkoholverkehrsstraftätern im Strafrecht berücksichtigt werden kann – insbesondere im Zusammenhang mit Entscheidungen von Strafrichtern über die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) oder die Abkürzung der bei Entziehung der Fahrerlaubnis angeordneten Sperrfrist für die Wiedererteilung einer

Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 7 StGB). Im Zuge diesbezüglicher Erwägungen geriet schließlich auch das verwaltungsrechtliche Fahrerlaubnisrecht in den Blick und der in diesem Bereich mögliche Einsatz von Maßnahmen zur Rehabilitation und Nachschulung von Kraftfahrern, die wegen alkohol- oder drogenbeeinflusster Verkehrsteilnahme aufgefallen waren – unter Umständen nach Begutachtung durch eine medizinisch-psychologische Begutachtungsstelle. Alle diese Strömungen wurden in *Blutalkohol* ausführlich diskutiert und fanden endlich Eingang in das zum 01.01.1999 grundsätzlich neugestaltete Fahrerlaubnisrecht.

Gerichtliche Entscheidungen zu den vorstehend nur beispielhaft aufgeführten Problemfeldern wurden fortlaufend in *Blutalkohol* veröffentlicht. Neben Entscheidungen von Strafgerichten werden mit der Zeit zunehmend auch Entscheidungen von Verwaltungsgerichten aufgenommen. Für den unmittelbar mit der Rechtsanwendung befassten Juristen ist der von *Blutalkohol* so dargebotene Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung von unschätzbarem Wert.

Anschrift des Verfassers

Dr. Hans Jürgen Bode
Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Hinterm Dorf 31
76199 Karlsruhe
Email: h.j.bode@t-online.de

Verkehrspsychologisches Beratungs- und Schulungszentrum e.V., Hamburg¹⁾
Institut für Schulungsmaßnahmen GmbH, Hamburg²⁾
Universitätsklinikum Eppendorf, Institut für Rechtsmedizin, Hamburg³⁾

HANS-GÜNTHER KOLLRA¹⁾, MARITTA ZENTGRAF²⁾, PAUL BRIELER¹⁾, KLAUS PÜSCHEL³⁾,
AXEL HEINEMANN³⁾

Die rechnerische Ermittlung der Blutalkoholkonzentration Schätzformel und Widmark-Formel im Vergleich¹⁾

The calculation of the blood alcohol concentration A comparison of the Widmark formula and the estimation formula

Einleitung

Die Höhe der Blutalkoholkonzentration (BAK) wird im Rahmen einer forensischen Blutalkoholbestimmung mittels gaschromatographischem und ADH-Verfahren bestimmt. Zur rechnerischen näherungsweise Ermittlung des theoretisch maximal erreichbaren BAK-Wertes wird bei sachverständiger Tätigkeit in gerichtlichem Auftrag auf die sog. Widmark-Formel zurückgegriffen [8].

In anderen Kontexten wird die sog. Schätzformel (oder Faustformel) verwendet, z.B. seit langem in der Schulung alkoholauffälliger Kraftfahrer. So wurde im Teilnehmermaterial zum Kursprogramm LEER im Informationsteil zu den Alkoholwirkungen ausgeführt: „Ergebnisse von Trinkversuchen zeigen – jedenfalls im Sinne einer groben Orientierung –, dass ein gesunder Mann mit durchschnittlichem Körpergewicht (80 kg) pro Standardmenge (0,02 l Schnaps, 0,1 l Wein/Sekt, 0,2 l Bier) einen Wert von 0,1 Promille erreicht. Abhängig vom Alkoholgehalt des jeweiligen Getränks ergeben sich z.B. bei Starkbier, schwerem Wein und hochprozentigem Schnaps pro Standardmenge höhere Promillewerte und entsprechend längere Abbauzeiten.“ ([16], S. 42) Bei Frauen und für jedes Mindergewicht von 10 kg werden 0,1 Promille addiert. Abgebaut wird eine Standardmenge pro Stunde, also etwas mehr als 0,1 Promille.

Ähnlich informieren die Autoren Teilnehmer im Nachschulungskurs für alkoholauffällige Fahranfänger [1] bzw. im Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gem. § 70 FeV IFT [5].

Die Erfahrungen der Kursleiter belegen in vielen Fällen eine hohe Übereinstimmung zwischen den Angaben von Trinkmengen und -zeit der Teilnehmer mit den rechnerisch ermittelten Ergebnissen. Abweichende Ergebnisse werden als Verweis auf eine mangelnde Trinkmengenkontrolle aufgrund z.B. selbst eingeschenkter Mischungen gewertet. Oder – bei höherer BAK – auf eine im Trinkverlauf verloren gegangene Übersicht: Bei einer angestrebten, die (Selbst-)Kontrolle vermindern, enthemmenden Wirkung des Alkoholkonsums kann nicht erwartet werden, dass über die Alkoholmengen genau Buch geführt

¹⁾ Die Durchführung der Trinktests wurde ermöglicht durch eine finanzielle Unterstützung aus dem Sammelfond für Bußgelder der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., Landesverband Hamburg.

wird. Weichen die rechnerisch ermittelten Ergebnisse deutlich von den Trinkmengenangaben eines Kursteilnehmers ab – wenn also zu geringer oder zu hoher Konsum angegeben wurde – wird dies oftmals von den Kursleitern als Hinweis auf eine Bagatellisierung bzw. eine deutliche Überschätzung der getrunkenen Alkoholmengen gewertet.

In der Fahreignungsbegutachtung wird, folgt man den Ausführungen im Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien [15, S.132] – in den Beurteilungskriterien [14] selbst finden sich interessanterweise keine Angaben zur rechnerischen Prüfung der Trinkmengenangaben der Probanden –, ebenfalls auf die Schätzformel zurückgegriffen. Die gutachterliche Bewertung angegebener Trinkmengen, die nicht mit den rechnerisch zu erwartenden übereinstimmen, entspricht der oben ausgeführten Bewertung durch den Kursleiter: Entweder wird von einer noch nicht ausreichenden Auseinandersetzung mit dem Delikt und dem eigenen Trinkverhalten sowie von Wissensmängeln gesprochen oder die vorliegende Einstellung zum Alkoholkonsum wird als unverantwortlich eingestuft – in beiden Fällen wird ein negatives Votum ausgesprochen.

Auch in der Fahrausbildung wird mit einer Faustformel gearbeitet: im Theorieunterricht wird auf den Auf- und Abbau von Alkohol eingegangen, lt. Lehrmaterialien ergeben je eine Trinkeinheit (0,2 l Bier, 0,1 l Wein/Sekt oder 0,02 l Schnaps) etwa 0,15 Promille; Gewicht und Geschlecht werden nicht weiter berücksichtigt, der Abbau wird mit 0,1 Promille pro Stunde vermittelt [11].

Der Erfolg der Schätzformel bzw. der Faustformel beruht auf ihrer Praktikabilität: Die einfache Anwendung, die nur wenige rechnerische Kompetenzen erfordert, sowie die dadurch gegebene unproblematische Vermittelbarkeit für den betroffenen Personenkreis legitimiert bei einer unterstellten hohen Validität ihren Einsatz.

Im Rahmen der Auswertung eines deutsch-russischen Trinkversuchs [18] wurde gemäß geübter verkehrspsychologischer Praxis ebenfalls die Schätzformel verwendet. Bei kritischer Durchsicht der Quellen konnte jedoch kein empirischer Beleg für die Ableitung der Schätzformel gefunden werden. Auch eine Nachfrage bei KUNDEL²⁾, der in den 1970er und 1980er Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Definition des gesellschaftlich üblichen Alkoholkonsums geleistet hat, erbrachte keine Klärung. Aufgrund der praktischen Relevanz der sog. Schätzformel erscheint eine Validitätsüberprüfung angezeigt. Anhand der im Anschluss an einen weiteren deutsch-russischen Trinktest (s. [19]) bestimmten Blutalkoholkonzentrationen wird im Folgenden die Gültigkeit der Schätzformel sowie der Widmark-Formel überprüft.

Statistische Methoden

Es wurden Mittelwerte und Streuungen berechnet, außerdem Korrelationen und Regressionsanalysen. Da die verwendeten Variablen wie BAK-Werte, Schätzwerte, Differenzen zwischen Schätzwert bzw. Widmarkwert und gemessener BAK, Trinkmengen und Körpergewicht normal verteilt waren, konnten Pearsonsche Korrelationskoeffizienten berechnet werden. Regressionsanalysen wurden gerechnet, um die Güte der Schätzung zu prüfen und um die Stärke der Einflussfaktoren zu bestimmen.

²⁾ tel. Mitteilung im Juni 2007

Schätzformel – Ergebnisse

Messzeitpunkt	BAK		Schätzformel		Widmark 20 % Resorptionsdefizit	
	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)
Gesamt (N = 28)	1,36 ± 0,52	1,33 ± 0,50	1,77 ± 0,82	1,70 ± 0,80	1,68 ± 0,76	1,51 ± 0,68
Gruppe						
TR (N = 14)	1,46 ± 0,48	1,39 ± 0,46	2,25 ± 0,62	2,13 ± 0,68	2,07 ± 0,59	1,78 ± 0,58
TD (N = 14)	1,25 ± 0,57	1,28 ± 0,54	1,29 ± 0,71	1,30 ± 0,70	1,31 ± 0,72	1,29 ± 0,71
Geschlecht						
Weiblich (N = 13)	1,31 ± 0,54	1,24 ± 0,46	1,56 ± 0,73	1,43 ± 0,65	1,77 ± 0,89	1,58 ± 0,76
männlich (N = 15)	1,39 ± 0,52	1,39 ± 0,53	1,95 ± 0,87	1,87 ± 0,86	1,60 ± 0,66	1,47 ± 0,66
Getränk						
hochprozentig (N = 16)	1,43 ± 0,45	1,36 ± 0,44	2,22 ± 0,68	2,11 ± 0,74	1,97 ± 0,62	1,70 ± 0,59
Bier oder Wein (N = 6)	1,24 ± 0,31	1,20 ± 0,33	0,95 ± 0,19	0,89 ± 0,19	1,10 ± 0,42	1,02 ± 0,42
gemischt (N = 6)	1,28 ± 0,85	1,42 ± 0,83	1,39 ± 0,73	1,51 ± 0,64	1,49 ± 1,01	1,61 ± 0,97
Alkoholmenge						
> 135 g (N = 14)	1,66 ± 0,46	1,65 ± 0,44	2,35 ± 0,65	2,28 ± 0,70	2,17 ± 0,55	1,94 ± 0,55
≤ 35 g (N = 14)	1,05 ± 0,40	1,04 ± 0,35	1,19 ± 0,48	1,16 ± 0,42	1,22 ± 0,63	1,15 ± 0,58

Tab. 1: BAK, Schätzformel und Widmark-Formel – Mittelwerte und Streuungen der Mittelwerte zu den Messzeitpunkten 2 (ca. 60 Min. nach Trinkende) und 3 (ca. 120 Min. nach Trinkende) in Promille; TR = Teilnehmer am russischen Trinktest, TD = Teilnehmer am deutschen Trinktest.

Die Schätzformel führte zu einer befriedigenden Schätzung der BAK-Werte der Teilnehmer am deutschen Trinktest (TD), allerdings sind die Streuungen größer als die Streuungen der BAK-Werte (s. Tab. 1). Die Korrelation zwischen Schätzwert und BAK-Wert betrug $r = 0,71$; $p = 0,01$ (Messzeitpunkt 2) bzw. $r = 0,65$; $p = 0,02$ (Messzeitpunkt 3), der Standardschätzfehler 0,45 bzw. 0,43. Die BAK-Werte der Teilnehmer am russischen Trinktest (TR) wurden dagegen falsch eingeschätzt, es werden nach der Schätzformel bedeutend höhere Werte erwartet. Auch bei anderen Gruppenaufteilungen nach Geschlecht oder Getränkeart bzw. Konsummuster wurden die BAK-Werte z.T. falsch geschätzt, besonders bei den Konsumenten harter Getränke wichen die Schätzwerte sehr von den gemessenen BAK-Werten ab. Die Alkoholwerte der Teilnehmer mit größeren Trinkmengen wurden ebenfalls überschätzt. Unterschätzt wurden dagegen die BAK-Werte reiner Bier- oder Weintrinker.

Eine Korrekturmöglichkeit ist das Rechnen mit berechneten Alkoholmengen statt der Rechnung mit Trinkeinheiten (Standardgläsern). Durch diese erste Korrektur verbessern sich die Schätzungen, auch die Streuungen werden geringer. (s. Tab. 2 – Korrektur a)

Schätzformel-Korrektur	a) Korrektur durch berechnete Alkoholmengen		b) Korrektur durch Multiplikationsfaktoren	
	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)
Messzeitpunkt				
Gesamt	0,14 ± 0,36	0,08 ± 0,35	0,03 ± 0,20	- 0,01 ± 0,33
Gruppe				
TR	0,28 ± 0,36	0,22 ± 0,35	0,06 ± 0,26	- 0,007 ± 0,30
TD	- 0,001 ± 0,31	- 0,04 ± 0,33	0,004 ± 0,13	- 0,02 ± 0,15
Geschlecht				
Weiblich	0,0008 ± 0,18	- 0,05 ± 0,15	0,06 ± 0,20	0,04 ± 0,18
Männlich	0,25 ± 0,44	0,17 ± 0,043	0,006 ± 0,21	- 0,05 ± 0,26
Getränk				
hochprozentig	0,28 ± 0,38	0,23 ± 0,38	0,05 ± 0,24	- 0,002 ± 0,28
Bier oder Wein	- 0,16 ± 0,19	- 0,19 ± 0,17	- 0,003 ± 0,11	- 0,03 ± 0,11
Gemischt	0,04 ± 0,20	- 0,006 ± 0,24	0,02 ± 0,17	- 0,02 ± 0,23
Alkoholmenge				
> 135 g	0,28 ± 0,42	0,20 ± 0,44	- 0,008 ± 0,22	- 0,09 ± 0,26
≤ 135 g	- 0,005 ± 0,23	- 0,03 ± 0,22	0,07 ± 0,18	- 0,07 ± 0,17

Tab. 2: Abweichungen zwischen BAK und Schätzwert (Mittelwerte und Streuungen) in Promille nach Korrektur durch a) berechnete Alkoholmengen, b) Multiplikation bei Konsum von hochprozentigen Getränken und reichhaltigem Essen mit dem Faktor 0,9 (wenn ≤ 16 TE) bzw. 0,8 (wenn > 16 TE und ≤ 80 Kg) bzw. 0,5 (wenn > 16 TE und > 80 Kg), bei Konsum von Bier und Wein mit dem Faktor 1,3.

Trotzdem werden die Werte der Gruppe TR immer noch überschätzt, desgleichen die Werte der männlichen Teilnehmer und die Werte der Konsumenten von hochprozentigem Alkohol sowie von Konsumenten größerer Trinkmengen. Da die männlichen Teilnehmer im Schnitt mehr getrunken hatten als die weiblichen, erklärt sich der Geschlechtsunterschied bei den Differenzen z. T. durch die unterschiedliche Trinkmenge.

Eine weitere Korrekturmöglichkeit ist eine Veränderung der Abbauraten. Bei der Schätzformel wird von einem stündlichen Alkoholabbau von 0,1 Promille ausgegangen. Diese Rate ist zu niedrig. Ersetzt man sie durch unseren empirisch ermittelten realistischen Wert von ca. 0,13 Promille, so werden die Differenzen geringer.

Aber auch eine Korrektur der Abbauraten trägt nicht zur Beseitigung der Überschätzung mancher Gruppen bei. Das leisten erst Faktoren, die – ähnlich wie bei der Widmark-Formel – die unterschiedlichen Resorptionsdefizite beim jeweiligen Essen bzw. der Getränkeart berücksichtigen. Durch Division der BAK-Werte durch die Schätzwerte ergaben sich die folgenden mittleren Korrekturfaktoren für die jeweils konsumierte Getränkeart:

- bei hochprozentigen Getränken: $F = 0,7 \pm 0,19$
- bei Bier und Wein: $F = 1,3 \pm 0,12$
- bei gemischten Getränken (hochprozentige Getränke und Bier oder Wein): $F = 0,9 \pm 0,32$.

Exkurs: Besonderheiten bei Konsumenten hochprozentiger Getränke

Tab. 3 zeigt eine Übersicht über die Abweichungen der Schätzwerte von den gemessenen BAK (hier BAK 2. Messzeitpunkt) für die Konsumenten hochprozentiger Getränke bei unterschiedlichen Trinkmengen.

Anz. TE	Gesamt		Frauen		Männer	
	N	Abweichung	N	Abweichung	N	Abweichung
0 – 16	2	0,22 ± 0,32	2	0,22 ± 0,32	-	-
17 – 25	7	0,58 ± 0,31	4	0,47 ± 0,29	3	0,74 ± 0,32
> 25	7	1,15 ± 0,49	2	0,50 ± 0,35	5	1,41 ± 0,17

Tab. 3: Schätzformel: Abhängigkeit der absoluten Abweichungen von der Trinkmenge bei hochprozentigen Getränken (TE = Trinkeinheiten; Abweichungen in ‰).

Bei größeren Trinkmengen steigen die Abweichungen an. Zwischen der Größe der Abweichungen und der Trinkmenge besteht ein signifikanter Zusammenhang ($r = 0,84$; $p = 0,00$). Dieser Zusammenhang wird allerdings kleiner und es bleibt nur eine Tendenz, wenn man statt der absoluten die relativen Abweichungen (Abweichung/BAK-Wert) nimmt ($r = 0,46$; $p = 0,07$).

Die Abweichungen steigen ebenfalls mit dem Gewicht der Teilnehmer an, allerdings erst ab einem Gewicht von 70 kg und mehr (s. Tab. 4). Die Korrelation zwischen Abweichung und Gewicht betrug $r = 0,88$ $p = 0,00$. Nimmt man statt der absoluten Abweichung die relative Abweichung, ändert sich die Korrelation nur wenig ($r = 0,83$ $p = 0,00$). Rechnet man mit den beiden Variablen Trinkmenge und Gewicht eine multiple Regressionsanalyse mit der absoluten Abweichung als abhängige Variable, so zeigt es sich, dass beide Variablen signifikante Koeffizienten ergeben. Die standardisierten Koeffizienten betragen für das Gewicht 0,56 und für die Trinkmenge (gemessen in Trinkeinheiten) 0,44 mit einer Signifikanz von 0,004 für das Gewicht und 0,016 für die Trinkmenge. Der gemeinsame Regressionskoeffizient betrug $R = 0,91$.

Gewicht	Gesamt		Frauen		Männer	
	N	Abweichung	N	Abweichung	N	Abweichung
51 – 60	4	0,37 ± 0,15	4	0,37 ± 0,15	-	-
61 – 70	3	0,36 ± 0,44	3	0,36 ± 0,44	-	-
71 – 80	3	0,64 ± 0,19	1	0,74	2	0,59 ± 0,23
81 – 90	3	1,32 ± 0,14	-	-	3	1,32 ± 0,14
> 90	3	1,38 ± 0,29	-	-	3	1,38 ± 0,29

Tab. 4: Schätzformel: Abhängigkeit der absoluten Abweichungen vom Gewicht der Teilnehmer bei hochprozentigen Getränken (Abweichungen in ‰).

Für unterschiedliche Gewichtsklassen und Trinkmengen wurden dann durch Division des BAK-Wertes durch den Schätzwert die Korrekturfaktoren berechnet (s. Tab. 5). Mit steigendem Gewicht und steigender Trinkmenge werden die Faktoren kleiner.

Anzahl TE	Gewicht				
	51 – 60 kg	61 – 70 kg	71 – 80 kg	81 – 90 kg	> 90 kg
0 – 16	0,71 (N = 1)	1,0 (N = 1)			
> 16	0,83 (N = 3)	0,76 (N = 2)	0,65 (N = 3)	0,55 (N = 3)	0,44 (N = 3)

Tab. 5: Schätzformel: Korrekturfaktoren bei unterschiedlichen Trinkmengen und Gewichten bei hochprozentigen Getränken (TE = Trinkeinheiten).

Aus Gründen der Praktikabilität wurden die ersten 3 Gewichtsklassen und die beiden anderen zusammengefasst, so dass sich folgende mittlere Korrekturfaktoren für Konsumenten hochprozentiger Getränke ergaben:

- 0 – 16 TE und ein Gewicht ≤ 80 kg: $F = 0,9 \pm 0,21$
- über 16 TE und ein Gewicht ≤ 80 kg: $F = 0,75 \pm 0,14$
- über 16 TE und ein Gewicht > 80 kg: $F = 0,5 \pm 0,08$

Für den 3. Messzeitpunkt mit der BAK3 ergaben sich ähnliche Beziehungen, wenn auch nicht so deutlich, da etliche Teilnehmer sich vor dem 3. Messzeitpunkt übergeben hatten, deren BAK3-Werte dann für die Berechnungen nicht berücksichtigt wurden. Trotzdem ergaben sich für die verbleibenden Teilnehmer fast die gleichen Korrekturfaktoren.

Da die Getränkearten so verteilt waren, dass die hochprozentigen Getränke fast ausschließlich von der Gruppe TR getrunken wurden, und da auch das zum Getränk verzehrte Essen unterschiedlich war (in der Gruppe TR wurde während des Trinkens viel und laufend gegessen, in der Gruppe TD weniger und nur vor der Trinkphase), ergab sich eine hohe Korrelation zwischen Getränkeart und Gruppe bzw. dem Essen, d. h. die Teilnehmer mit den hochprozentigen Getränken haben zugleich viel gegessen, so dass nicht zu trennen war, welche Rolle das Getränk und welche Rolle die größeren Essensmengen für das Resorptionsdefizit gespielt hat. In der Gruppe TD haben nur 2 Teilnehmer ausschließlich hochprozentige Getränke konsumiert; bei einem dieser Teilnehmer, der sehr viel getrunken hatte und dessen Gewicht sehr hoch war, war der Schätzwert ebenfalls erheblich höher als der gemessene BAK-Wert.

Für die Konsumenten von Bier oder Wein wurde ein Korrekturfaktor von 1,3 errechnet, das bedeutet, dass die wahren BAK-Werte größer sind als die Schätzwerte nach der Schätzformel. Das liegt teilweise an der Konzeption der „Trinkeinheiten“. 1 Trinkeinheit soll 8 g Alkohol entsprechen. Nun enthalten zwar 0,1 Liter eines Weins mit einem Alkoholgehalt von 10 % 8 g Alkohol, aber ein Glas Wein mit 12 % Alkohol, wie im Trinktest konsumiert, enthält dagegen schon 9,6 g, also mehr als eine Trinkeinheit. Wenn die konsumierten Alkoholmengen erhöht werden, kommt es bei den Weintrinkern zu einer sehr guten Annäherung des Schätzwertes an den wahren BAK-Wert. Problematisch bleiben nur noch die Schätzwerte der Biertrinker. Hier bleibt eine Abweichung von 0,15 %, bzw. der Schätzwert muss mit dem Faktor 1,2 multipliziert werden, um den gemessenen BAK-Wert zu erreichen. Nun gab es allerdings nur 2 reine Biertrinker, so dass dieser Faktor wegen der geringen Fallzahl wenig aussagekräftig ist.

Die Widmark-Formel

Bei Berechnungen mit der Widmark-Formel wird in der forensischen Praxis ein sog. Resorptionsdefizit von 10 % bis 30 % berücksichtigt. Unter besonderen Bedingungen kann dieses auch höher ausfallen [10]. Setzt man die Widmark-Formel mit einem durchschnittlichen Defizit von 20 % für die Ergebnisse des Trinktests an, führt dies ähnlich wie bei der Schätzformel zu einer Überschätzung bei der Gruppe TR, aber zu einer relativ genauen Schätzung der Gruppe TD (s. Tab. 1) mit Korrelationen von $r = 0,86$; $p = 0,00$ (Messzeitpunkt 2) bzw. $r = 0,85$; $p = 0,00$ (Messzeitpunkt 3) zwischen BAK-Wert und Widmark-Wert und einem Standardschätzfehler von 0,30.

Dies bedeutet, dass bei der Gruppe TR für die angemessene Formelanwendung ein höheres Resorptionsdefizit angenommen werden muss als bei der Gruppe TD, oder dass die Reduktionsfaktoren geändert werden müssten. Nimmt man z. B. für die Gruppe TR ein Re-

sorptionsdefizit von 30 % an, so liegen die Schätzwerte immer noch zu hoch. Erst ein Resorptionsdefizit von ca. 40 % ergibt die gewünschte geringe durchschnittliche Differenz zwischen Widmark-Werten und BAK-Werten (s. Tab. 6 – Korrektur a):

Widmark-Korrektur	a) 40 % Resorptionsdefizit bei TR, 20 % Resorptionsdefizit bei TD		b) 35 % Resorptionsdefizit bei TR, 15 % Resorptionsdefizit bei TD	
Messzeitpunkt	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)	2 (+60 Min.)	3 (+120 Min.)
Gesamt	0,03 ± 0,30	- 0,08 ± 0,36	0,02 ± 0,31	- 0,11 ± 0,32
Gruppe				
TR	0,01 ± 0,22	- 0,19 ± 0,33	0,01 ± 0,28	- 0,20 ± 0,25
TD	0,05 ± 0,37	0,01 ± 0,37	0,02 ± 0,35	- 0,02 ± 0,35
Geschlecht				
weiblich	0,15 ± 0,32	0,09 ± 0,33	0,10 ± 0,31	- 0,09 ± 0,29
männlich	- 0,06 ± 0,26	- 0,18 ± 0,36	0,04 ± 0,30	- 0,16 ± 0,33
Getränk				
hochprozentig	0,03 ± 0,23	- 0,14 ± 0,35	0,04 ± 0,31	- 0,14 ± 0,32
Bier oder Wein	- 0,14 ± 0,38	- 0,18 ± 0,36	- 0,12 ± 0,32	- 0,17 ± 0,31
gemischt	0,21 ± 0,34	0,19 ± 0,34	0,14 ± 0,30	0,09 ± 0,32
Alkoholmenge				
> 135 g	0,11 ± 0,34	- 0,06 ± 0,46	0,12 ± 0,34	- 0,06 ± 0,38
≤ 135 g	- 0,03 ± 0,25	- 0,10 ± 0,27	- 0,08 ± 0,25	- 0,15 ± 0,25

Tab. 6: Schätzformel: Abhängigkeit der absoluten Abweichungen vom Gewicht der Teilnehmer bei hochprozentigen Getränken (Abweichungen in ‰).

Eine weitere Möglichkeit ist die Rechnung mit individuellen Reduktionsfaktoren (s. Tab. 6 – Korrektur b), nach ALT und SEIDL [3] beträgt dieser Faktor für Frauen

$$r = 0,31223 - 0,006446 * \text{Gewicht} + 0,004466 * \text{Länge}$$

und für Männer

$$r = 0,31608 - 0,004821 * \text{Gewicht} + 0,004632 * \text{Länge}.$$

Im Gegensatz zu ALT und SEIDL ergab sich auch bei Verwendung der individuellen Reduktionsfaktoren vor allem bei der russischen Gruppe eine Diskrepanz zwischen den mit der Widmark-Formel berechneten Werten und der gemessenen BAK. Die Verwendung der individuellen Reduktionsfaktoren brachte bei unserer Stichprobe aber eine leichte Verbesserung der Schätzung. Das Resorptionsdefizit kann somit geringer angesetzt werden, liegt aber bei der russisch konsumierenden Gruppe immer noch über dem bisher regelhaft angenommenen höchsten Resorptionsdefizit (Gruppe TR 35 %, TD 15 %).

Die Rechnung mit individuellen Reduktionsfaktoren erhöht auch die Güte der Anpassung an den BAK-Wert. Die Korrelation zwischen BAK-Wert und Widmark-Wert betrug beim 2. Messzeitpunkt $r = 0,9$; $p = 0,00$, der Standardschätzfehler 0,24.

Auch eine Tendenz zu einer negativen Korrelation zwischen den Abweichungen und dem Körpergewicht ($r = - 0,35$; $p = 0,07$) wird durch die Verwendung individueller Reduktionsfaktoren ausgeglichen.

Diskussion

Im Vergleich der beiden Methoden (s. Tab. 1) führt bei TR sowohl die Schätzformel als auch, in etwas geringerem Maße, die Widmark-Formel zu einer Überschätzung des rechnerisch ermittelten BAK-Wertes. Bei TD schätzen beide Verfahren ungefähr gleich gut. Überprüft man die Güte der Schätzung mittels einer Regressionsanalyse, dann zeigt sich aber, dass die Widmark-Formel zu einer größeren Korrelation mit dem gemessenen BAK-

Wert als die Schätzformel führt ($r = 0,86$ gegenüber $r = 0,71$) und dass der Standard-schätzfehler geringer ist (0,30 gegenüber 0,45).

Im Vergleich der Konsumenten von „harten“ hochprozentigen Getränken (in Verbindung mit reichlichem Essen) mit Konsumenten von „weichen“ Getränken, d.h. von Wein oder Bier, überschätzt die Schätzformel die BAK bei Konsumenten hochprozentiger Getränke, die Widmark-Formel ebenfalls, aber etwas weniger. Bei Konsumenten, die Bier und/oder Wein tranken, waren die Werte der Schätzformel und Widmark-Formel hingegen zu niedrig, die Werte der Widmark-Formel lagen aber etwas näher an den tatsächlichen BAK-Werten. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den unterschiedlichen Trinkmengen. Die BAK-Werte der Teilnehmer, die mehr tranken, wurden von beiden Verfahren überschätzt, von Widmark wieder etwas weniger. Besser wurden die Teilnehmer mit den geringeren Trinkmengen eingeschätzt. Eine mögliche Erklärung dafür mag in den durchschnittlich geringeren Trinkmengen bei Trinkversuchen zu sehen sein, auf deren Basis die Widmark-Formel [7] entwickelt wurde.

Bei Frauen führt die Widmark-Formel zu höheren Werten als die Schätzformel, beide liegen allerdings über den wahren Werten. Bei Männern sind die Werte nach der Schätzformel höher als die nach der Widmark-Formel errechneten; beide überschätzen den wahren BAK-Wert, auch wenn die Widmark-Formel etwas genauer ist. Dass sich Frauen und Männer bei der Schätzformel und bei der Widmark-Formel unterscheiden, liegt einmal daran, dass es bei der Schätzformel eine positive Korrelation zwischen Abweichungen und dem Körpergewicht gibt (fast alle Männer unserer Stichprobe sind schwerer als die Frauen) und eine Tendenz zu einer negativen Korrelation bei der Widmark-Formel mit festen Reduktionsfaktoren, zum anderen daran, dass bei der Schätzformel die BAK bei Konsumenten größerer Trinkmengen (in unserer Stichprobe meistens Männer) überschätzt wird.

Insgesamt haben beide Methoden ähnliche Schwächen. Einigermaßen richtig geschätzt werden offenbar nur Personen mit geringem Resorptionsdefizit und Personen, die nicht allzu viel getrunken haben. Ein Problem bei der Berechnung ist also vor allem die richtige Einschätzung des Resorptionsdefizits bei WIDMARK und bei der Schätzformel die Bestimmung von Ausgleichsfaktoren bei größeren Trinkmengen, höherem Gewicht und bei bestimmten Getränkearten sowie bei reichlicher Nahrungsaufnahme.

Zum Resorptionsdefizit: In der Literatur wird dieses Phänomen – die Fehlbilanz zwischen nach der Widmark-Formel errechneter Alkoholkonzentration und der nach Blutentnahme gemessenen BAK – z.T. recht kritisch behandelt ([7], S. 558). So wird von einem „so genannten“ Resorptionsdefizit gesprochen, das nur scheinbar existiert, also ein Problem der Widmark-Formel ist, oder das man zumindest nicht ausreichend erklären kann. Als Erklärungsmodelle werden vor allem die first-pass-Effekte in Magen und Leber angeboten, wobei der gastrische first-pass Effekt noch umstritten ist. Immerhin wird konzediert, dass das sog. Resorptionsdefizit vor allem von der Magenfunktion und -füllung abhängt und bei leerem Magen gering ist.

„Die Beobachtung einer Abhängigkeit der Blutalkoholkonzentration von der Nahrungsaufnahme wurde bereits von WIDMARK wiederholt beschrieben. Er nahm an, dass durch die Nahrung die Aufnahme des Alkohols im Gefäßsystem verlangsamt wird; er stellte jedoch zugleich auch fest, dass ein ‚gewisses kleines Quantum des konsumierten Alkohols überhaupt nicht als solcher resorbiert wird‘ ([13], S. 403). SCHMIDT und OEMICHEN untersuchten 1984 die Wirkung unterschiedlich zusammengesetzter Nahrung auf die Blutalko-

holkinetik. Sie fanden ein Alkoholdefizit von 20 – 25 %. Andere Autoren fanden noch höhere Werte (bis 63 %) [13].

So ist es zu erklären, dass bei der Schätzformel und auch bei der Widmark-Formel die BAK-Werte der Gruppe TD besser geschätzt wurden als die der Gruppe TR. Beim russischen Trinkversuch wurde von den Teilnehmern parallel zum Trinken gegessen, und zwar reichlich und auch fetthaltig. Die Teilnehmer des deutschen Trinkversuchs aßen zu Beginn der Alkoholaufnahme, während der Trinkphase dann kaum noch. Auch die verschiedenen alkoholischen Getränke können in unterschiedlichem Maße zur Resorptionsgüte beitragen. Der Resorptionsverlust soll nach BERGHAUS und GRASS ([4], S. 888) bei Bier 30 %, bei Wein 20 % und bei hochprozentigen Getränken 10 % betragen. Unsere Befunde stimmen damit nicht überein. Die Konsumenten hochprozentiger Getränke hatten eindeutig ein höheres Resorptionsdefizit als die reinen Bier- oder Weintrinker, aber möglicherweise ist der Einfluss der Speisen stärker als der Einfluss der Getränkearten. Interessant in diesem Zusammenhang sind die Versuche von ROINE et al. [12], die herausfanden, dass sich die Resorption von Getränken je nach Zustand des Magens – ob leer oder gefüllt – verändert. Im nüchternen Zustand führte Whiskey zu einer höheren BAK als Bier, nach einer Mahlzeit war es genau umgekehrt.

Zum Ausmaß des Resorptionsdefizits: Wie ausgeführt geht man davon aus, dass das Resorptionsdefizit zwischen 10 % und 30 % betragen kann, gelegentlich auch mehr [10]. Nach unseren Befunden tragen auch größere Alkoholmengen zu einer Resorptionsverminderung bei, was bei der Schätzformel und auch bei der Widmark-Formel bei unserem Trinktest ebenfalls zu einer Überschätzung geführt hatte. Ebenso führt nach unseren Berechnungen bei der Schätzformel ein größeres Körpergewicht anscheinend zu einer geringeren Alkoholresorption.

Bei den Trinktests von ALT und SEIDL [2; 3] wurde während des Tests nichts gegessen, es wurde auch nur Bier und Wein getrunken, auch nur geringe Mengen. Bei anderen Trinktests zur Überprüfung der Widmark-Formel wird ebenfalls betont, dass ihre Untersuchungsergebnisse nur für niedrige bis mittlere Alkoholbelastungen und kurze Trinkzeiten gelten [17]. Nach ULRICH [17] ist die Widmark-Formel bei hohen Trinkmengen (über 2 g Alkohol pro kg Körpergewicht) und langen Trinkzeiten nur eingeschränkt anwendbar. Bei unserem Test wurde im Schnitt eher viel Alkohol getrunken (in der Gruppe TR lagen 57 % und in der Gruppe TD 29 % über diesem Wert).

Unterstützt wird diese Aussage von ULRICH durch einen Trinktest, den ZINK und REINHARDT 1984 durchführten [20]. Sie untersuchten Versuchspersonen, die zwischen 3,0 und 5,5 g Alkohol pro kg Körpergewicht zu sich nahmen, und stellten erhebliche Abweichungen zwischen nach der Widmark-Formel erwarteten Blutalkoholkonzentrationen und den gemessenen Werten fest. Da die Autoren damals ein Resorptionsdefizit von mehr als 5 % für unwahrscheinlich hielten, schlugen sie vor, in der Widmark-Formel den Reduktionsfaktor zu verändern. Die Reduktionsfaktoren lagen dann zwischen 0,7 und 1,4. Einige Versuchspersonen wurden mit geringen Alkoholmengen erneut getestet und die Reduktionsfaktoren lagen dann zwischen 0,7 und 0,8.

Zu den Reduktionsfaktoren (Verteilungsfaktoren) in der Widmark-Formel: In der Widmark-Formel wird in der forensischen Praxis von einem Faktor 0,6 für Frauen und 0,7 für Männer ausgegangen, wobei im Einzelfall aber durchaus Abweichungen nach oben oder unten berücksichtigt werden (bei Fettleibigkeit oder auch bei Magersüchtigen können Faktoren zwischen 0,5 und 0,95 angenommen werden, s. [10]). WIDMARK selbst hatte Werte von 0,68 für Männer und 0,55 für Frauen ermittelt, hat aber darauf hingewiesen, dass er-

hebliche individuelle Abweichungen von diesen Mittelwerten vorkommen ([9], S. 403). Mittlerweile sind etliche neue Faktoren berechnet worden, vor allem individuelle Faktoren, die das Gewicht und die Körperlänge berücksichtigen, z. T. auch das Lebensalter. Bei Verwendung der Formel nach [3], welche Gewicht und Körperlänge berücksichtigt, ergaben sich bei unserem Trinkversuch folgende durchschnittliche Reduktionsfaktoren: Frauen $r = 0,66 \pm 0,05$ und Männer $r = 0,74 \pm 0,05$. Diese Werte liegen etwas über den üblicherweise benutzten Reduktionsfaktoren (Frauen 0,6, Männer 0,7).

Zur Geschwindigkeit des Alkoholabbaus: DETTLING et al. [6] berichten, dass zum einen die Alkoholabbauraten in den vergangenen Jahrzehnten größer geworden sind (S. 380), und dass zum anderen bei Frauen die Eliminationsgeschwindigkeit höher ist als bei Männern (S. 381). Bei unserer Stichprobe unterschieden sich ebenfalls die Frauen von den Männern durch etwas höhere durchschnittliche Abbauraten, aber wegen der geringen Stichprobengröße war der Unterschied nicht signifikant. Da der Unterschied auch nur geringfügig ist (die Abbaurate der Frauen ist gemäß [6] nur 10% bis 15 % größer als bei den Männern), trägt die Berücksichtigung dieses Unterschiedes wohl zur Verbesserung der Schätzungen bei – ähnlich wie eine Berücksichtigung einer höheren Abbaurate bei der Schätzformel –, aber diese Korrekturen vermögen nicht den Unterschied zwischen der russischen und der deutschen Gruppe zu erklären.

Zur Problematik des Schätzens eines BAK-Werts im Einzelfall: Die richtige Schätzung hängt von etlichen Variablen ab, die z. T. unbekannt sind wie das Ausmaß der Resorption bzw. des Resorptionsdefizits oder der tatsächlichen stündlichen Abbaurate. Eine Schätzung im Einzelfall ist nur möglich durch die Schätzung von Ober- und Untergrenzen, zwischen denen sich der ‚wahre‘ Wert befindet. Selbst nach Einführung von Korrekturfaktoren ist immer zu berücksichtigen, dass dies nur mittlere Faktoren sind, deren Streuung noch beträchtlich ist. Außerdem erfasst die Streuung nur 68 % der Fälle, so dass im Einzelfall die Abweichung noch größer sein kann.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass bei beiden Verfahren in vielen Fällen mit einem möglichen Resorptionsdefizit zu rechnen ist. In weiteren Untersuchungen sollte für verschiedene Getränke sowie für unterschiedliche Getränke- und Speisemengen die Größe des Resorptionsdefizits näher bestimmt werden. Der Alkoholkonsum im Zusammenhang mit verschiedenen Speisen scheint das vielfach als maximal angesehene Resorptionsdefizit von 30 % offenbar häufiger zu überschreiten. Es bleibt unklar und ist wenig erforscht, wie groß der spezifische Anteil am Resorptionsdefizit für die drei Parameter Magenfüllung durch Speisen, Getränkeart und Trinkmenge ist, sowie ob kumulative oder auch Wechselwirkungen zwischen diesen bestehen.

Vorschlag für die Optimierung der Schätzformel

Die Schätzformel kann in ihrer Genauigkeit verbessert werden, wenn für bestimmte Konsumsituationen Korrekturfaktoren verwendet werden:

- Wird während des Alkoholkonsums viel gegessen und werden hochprozentige Alkoholika getrunken, so ist der Schätzwert mit einem Faktor zwischen 0,9 und 0,5 zu multiplizieren. Dabei ist dieser Faktor um so kleiner zu wählen, je schwerer die jeweilige Person ist und je mehr sie getrunken (und gegessen) hat. Aus Gründen der Praktikabilität wäre vorzuschlagen, bei Personen mit einem Gewicht unter 80 kg und größeren Trinkmengen den Faktor 0,8 zu verwenden, bei schwereren Personen und größeren Trinkmengen den Faktor 0,5. Bei geringeren Trinkmengen genügt der Faktor 0,9.

– Bei Bier- oder Weintrinkern sollte man die Zahl der Trinkeinheiten korrigieren, wenn der Alkoholgehalt den Standardalkoholgehalt des Getränks übersteigt (so z. B. bei Wein mit 12 % Alkoholgehalt). Bei reinen Biertrinkern ist der Schätzwert mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

Diese mittleren Korrekturfaktoren wurden aufgrund einer kleinen Stichprobe (N = 28) ermittelt, so dass es weiterer Trinktests gem. fachlich begründeter Standards bedarf, um verlässlichere Korrekturfaktoren zu finden. Allerdings zeigt unsere Untersuchung, dass trotz der Korrekturfaktoren die individuellen Streuungen immer noch recht groß sein werden. Bei Anwendung der Schätzformel sollten die Korrekturfaktoren jedoch bereits jetzt in der gutachterlichen und rehabilitativen Praxis berücksichtigt werden. Wird bisher bei Angabe des Konsums einer Flasche Wodka auf einer fünfstündigen typisch russischen Feier ein rechnerischer BAK-Wert von 2,7 Promille zugrunde gelegt, so sollte künftig bei einem Mann mit einem Gewicht von 80 kg von einem Wert von ca. 1,6 Promille für die Beurteilung der Trinkgewohnung ausgegangen werden (Korrekturfaktor = ca. 0,6). Bisher als glaubwürdig eingeschätzte Angaben des Konsums einer guten halben Flasche Wodka bei einer Tatzeit-BAK von 1,6 Promille in derselben Trinksituation können dagegen nicht mehr vorbehaltlos akzeptiert werden. Bei Anwendung der Widmark-Formel empfehlen wir ein Resorptionsdefizit von 10 bis 40 % anzusetzen. In Schulungskursen und in der Fahrschulausbildung führt die bisherige Schätzformel zu rechnerisch höheren Blutalkoholkonzentrationen, was aus präventiver Sicht, z. B. der Verhinderung von Fahrten unter Alkoholeinfluss – sicherlich sinnvoll ist.

Zusammenfassung

In der Begutachtung und Wiederherstellung der Kraftfahreignung alkoholauffälliger Kraftfahrer wird der Zusammenhang zwischen angegebenen Trinkmengen und der festgestellten Blutalkoholkonzentration (BAK) rechnerisch ermittelt. Die Genauigkeit zweier Berechnungsmethoden – Widmark-Formel und Schätzformel – wird anhand der Ergebnisse eines deutsch-russischen Trinktests (Alkoholaufnahme, BAK) überprüft. Es werden Vorschläge für eine optimierte Anwendung der Schätzformel bezogen auf hohe Alkoholmengen, Konsum hochprozentiger Alkoholika sowie einer den Alkoholkonsum begleitenden Nahrungsaufnahme gemacht.

Schlüsselwörter

Trinktest – Alkoholkonsummuster – BAK – Widmark – Schätzformel

Summary

In the assessment and rehabilitation for the fitness to drive of DWI-drivers, the coherence between the stated consumed quantity of alcohol and the measured blood alcohol concentration is determined calculationally. The accuracy of two methods of calculation – Widmark-formula and estimation formula – is compared, based on data from a German-Russian drinking test (amount of alcohol intake, blood alcohol concentration). Suggestions for an optimized application of the estimation form are presented as to high quantities of alcohol, consumption of hard alcoholic beverages, and associated intake of food.

Keywords

drinking test – alcohol consumption pattern – BAC – Widmark – estimation form

Literatur

- [1] Allhoff-Cramer A, Lindemann K, Richardt G (1991) NAFA – Nachschulungskurs für alkoholauffällige Fahranfänger – Teilnehmermaterial. Köln: Verlag TÜV Rheinland
- [2] Alt A, Jensen U, Seidl S (1998) Berechnung der Blutalkoholkonzentration aus Trinkmengenangaben unter Berücksichtigung individueller Parameter bei Frauen. Blutalkohol 35, 275–304
- [3] Alt A, Seidl S (1999) Für Frauen und Männer: Widmark verfeinert. Uni-Ulm-Informationen Nr. 228 www.uni-ulm.de/uui/1999/nr228.htm
- [4] Berghaus G, Grass H (2003) Verkehrsrechtliche und rechtsmedizinische Aufgaben. In: Madea B, Brinkmann B (Hrsg.) Handbuch gerichtliche Medizin 2. Berlin: Springer, S. 835–987
- [5] Brieler P, Grunow H-P, Zentgraf M (2008) Alkoholtrinken und Fahren – Verfahren zur Verhaltensänderung. IFT – Kursleitermanual (5. überarb. Aufl.). Hamburg: Institut für Schulungsmaßnahmen (unveröffentl. Ms.)
- [6] Dettling A, Böhler S, Fischer F, Ulrichs F, Skopp G, von Meyer L, Strohbeck-Kühner P, Graw M, Haffner H Th (2006) Grundlagen der Pharmakokinetik des Ethanol anhand von Atemalkoholkonzentrationen. Blutalkohol 43, 376–384
- [7] Gilg T (2005) Rechtsmedizinische Aspekte von Alkohol und Alkoholismus. In: Singer M, Teysen S (Hrsg.) Alkohol und Alkoholfolgekrankheiten. Heidelberg: Springer, S. 551–576
- [8] Gilg T (2007) Alkohol – Nachweis, Physiologie, Metabolismus. In: Madea B, Mußhoff F, Berghaus G (Hrsg.) Verkehrsmedizin. Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag, S. 443–453
- [9] Huckenbeck W, Bonte W (2003): Alkoholologie. In: Madea, B., Brinkmann, B. (Hrsg.) Handbuch gerichtliche Medizin 2. Berlin: Springer, S. 377–636
- [10] Krumm C (2009) Probleme bei Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK). SVR 9, 21–25
- [11] Lamszus H (2010) Das neue Lehrbuch „Pkw fahren“. Basiswissen für alle Klassen. Spezialwissen für Klasse B/BE. (25. Aufl.). Hannover: Degener Verlag
- [12] Roine R P, Gentry R T, Lim R T, Helkkonen E, Salaspuro M, Lieber CV S (1993) Comparison of Blood Alcohol Concentrations After Beer and Whiskey. Alcoholism: Clinical and Experimental Research, 17, 709–711
- [13] Schmidt V, Oehmichen M (1984) Alkoholkinetik und Nahrungszufuhr. Blutalkohol 21, 403–421
- [14] Schubert W, Matern R (2009) Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik (2. Aufl.). Bonn: Kirschbaum Verlag
- [15] Stephan E, Bedacht M, Haffner H-T, Brenner-Hartmann J, Eisenmenger W, Schubert W (2005) Kommentar zu Kapitel 3.11 Alkohol, 3.11.1 Missbrauch. In: Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung – Kommentar (Überarb. u. erweit. 2. Aufl.). Bonn: Kirschbaum Verlag, S. 130–156
- [16] TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt (1993) Nüchtern fahren – Weniger trinken. Teilnehmermaterial Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer Modell „LEER“ (9. Aufl.). Hannover: Verlag TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt
- [17] Ulrich L, Cramer Y, Zink P (1987) Die Berücksichtigung individueller Parameter bei der Errechnung des Blutalkoholgehalts aus der Trinkmenge. Blutalkohol 24, 192–198
- [18] Zentgraf M, Schildmeier A, Rappat M (2007) „Da haben wir Flasche ausgetrunken“. Zum Unterschied osteuropäischer und mitteleuropäischer Trinkkultur unter Bezugnahme auf die erreichte Alkoholisierung anlässlich eines Trinkversuches (Deutsch-Russischer Trinkversuch). Blutalkohol 44, 124–143
- [19] Zentgraf M, Kollra H-G, Heinemann A, Seifert H, Püschel K, Brieler P (2011) Blutalkoholkonzentration und Trinkkultur – Ergebnisse eines deutsch-russischen Trinktests. Blutalkohol 48, im Druck
- [20] Zink P, Reinhardt G (1984) Der Verlauf der Blutalkoholkurve bei großen Trinkmengen. Blutalkohol 21, 422–442

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Psych. Hans-Günther Kollra
Verkehrspsychologisches Beratungs- und Schulungszentrum e.V.
Baumeisterstr. 11
20099 Hamburg
Email: vbs@vbs-hamburg.de

*DERMALOG Identification Systems GmbH¹⁾
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Institut für Rechtsmedizin²⁾*

CLARISSA HENGFLOSS¹⁾, AXEL KULCKE¹⁾, GÜNTHER MULL¹⁾, KLAUS PÜSCHEL²⁾

Zum Stand der transdermalen Alkoholmessung

Status of transdermal alcohol measurement

Einleitung

Heutzutage wird die Blutalkoholkonzentration (BAK) über die Standardmethode der venösen Blutentnahme in Kombination mit einer Laboruntersuchung bestimmt. Dabei wird hier normalerweise die Gaschromatographie (GC) und/oder die Alkoholdehydrogenasereaktion (ADH-Verfahren) eingesetzt. Für eine grobe Abschätzung des konsumierten Alkohols (im forensischen Bereich als Vorabtest) wird eine Atemalkoholkontrolle durchgeführt. Für die Messung der Atemalkoholkonzentration (AAK) gibt es bisher nur von Dräger ein als gerichtsfest (speziell auch betreffend § 24a StVG) zugelassenes Gerät (Alcotest 7110 Evidential). Im Jahr 1998 wurde eigens für die AAK in Deutschland ein Grenzwert (0,25 Milligramm Ethanol je Liter Atemluft) festgesetzt.

Die dafür notwendige Technik ist anspruchsvoll und ausgefeilt, da der Nachweis mit zwei unabhängigen Methoden (optisch und chemisch) in sehr engen Grenzen sowie beständig im Feldeinsatz gleiche Messwerte ergeben muss. Die Eichfähigkeit muss gewährleistet sein. Daher sind die Geräte sehr aufwändig, haben allerdings eine 1-Knopf-Bedienung mit automatischer Ablaufsteuerung. Diese Geräte sind nur eingeschränkt verfügbar.

Die Standardmethoden für die Messung der BAK und AAK haben also diverse Nachteile, insbesondere in Überwachungsbereichen, bei denen es auf eine Kontrolle und zugleich zuverlässige, spezifische und reproduzierbare Technik ankommt. Daher wird an nichtinvasiven, schnellen und einfachen Lösungsansätzen und Methoden zur Messung der Alkoholbeeinflussung gearbeitet.

Seit 1970 wurden z. B. erste Untersuchungen und Pilotprojekte zur atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperrung durchgeführt. MARQUES hat 2010 in dieser Zeitschrift einen Überblick über die umfangreichen Studien gegeben [4]. Technisch inzwischen bereits überzeugend ausgereifte deutsche Geräte zur atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperrung wurden von Dräger (Interlock XT) eingeführt. In Schweden wurde ein Gesetz [16] erlassen (gültig ab dem 01.01.2012), das es Personen der Hochrisikogruppe (Alkoholiker, mit BAK größer 1 ‰, Wiederholungstäter) ermöglicht, ein Alcolock-System zu verwenden anstatt ein generelles Fahrverbot zu erhalten. Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. (B.A.D.S.) wies im Januar 2011 darauf hin, dass Wegfahrsperrungen die Gefahren durch Alkohol im Straßenverkehr minimieren [17].

Das Ziel dieser Arbeit ist, eine Übersicht über die bisher verwendeten Ansätze und Geräte zur nichtinvasiven transdermalen Bestimmung der Alkoholkonzentration zu geben und diese zu diskutieren.

Probleme und Nachteile der Standardmethoden

Der offensichtliche Nachteil der Blutentnahme ist, dass die Entnahme invasiv und damit für viele körperlich unangenehm ist. Außerdem erfüllt die Blutentnahme ohne ausdrück-

liches Einverständnis den Tatbestand der Körperverletzung. Die Maßnahme muss daher juristisch von einem Richter oder Staatsanwalt angeordnet werden. Weiterhin muss immer ein Arzt angefordert werden, der die Entnahme durchführt. Nach der Entnahme muss die Probe ins Labor transportiert und relativ schnell analysiert werden. Diese Faktoren führen zu einem relativ hohen Kosten- und Zeitaufwand bis zur Feststellung der BAK.

Die Atemalkoholkontrolle ist zwar nichtinvasiv, aber sie kann nach DIN VDE 0405 frühestens 10 Minuten nach dem Alkoholkonsum eine stabile AAK liefern. Wird die Messung der AAK früher vorgenommen, kann durch den sogenannten Mundrestalkohol, der sich möglicherweise noch in den Mundschleimhäuten befindet, ein falsch-positives Ergebnis generiert werden. Durch Essen von alkoholhaltigen Pralinen, Verwendung von bestimmten Mundsprays, Einnahme bestimmter Medikamente sowie spezielle Atemtechniken entstehen immer wieder juristische Spezialfragen. Allerdings können diese bei beweisicherer Messung durch Einhaltung der Kontrollzeit sowie Erfassung der Atemtemperatur ausgeschlossen werden. Unter Umständen kann durch das Ausblasen von besonders wenig Alveolarluft in das Mundstück die AAK möglicherweise leicht gesenkt werden. Schließlich ist bei einer Atemalkoholkontrolle die aktive Teilnahme der zu untersuchenden Person notwendig. Bei elektrochemischen Atemalkoholmessgeräten ist bei Temperaturen unter 0° C eine lange Aufwärmphase vor der Messung notwendig. In der Regel werden die Sensoren allerdings nicht beheizt.

Theoretisch lässt sich die AAK in eine BAK transformieren. Nach dem Gesetz von HENRY ist der physiologische „Skalierungsfaktor“ zur Konvertierung von der AAK in eine grob abschätzbare BAK ca. 1:2100. In Deutschland wurde der Faktor auf 1:2000 festgesetzt. Problematisch hierbei ist allerdings, dass der „Skalierungsfaktor“ aufgrund der unterschiedlichen physiologischen Merkmale (z. B. beruhend auf der Körpertemperatur, Größe, Geschlecht und vor allem der Kinetik – also die Geschwindigkeit der chemischen Prozesse bei der Aufnahme, Resorption und Ausscheidung des Alkohols) verschiedener Personen stark variiert. Daher ist die AAK forensisch nicht ohne weiteres mit der BAK vergleichbar bzw. konvertierbar. Inwieweit dies bei einer transdermalen Alkoholmessung eventuell möglich ist, bleibt abzuwarten.

Ansätze und Beispiele zur transdermalen Alkohol-Bestimmung

Bisher gibt es zwei grundsätzliche Ansätze für Methoden zur Bestimmung der transdermalen Alkoholkonzentration. Zum einen die elektrochemische Messung des durch die Haut, durch Schweiß aktiv sezernierten oder per Diffusion passiv ausgetretenen Ethanol. Zum anderen kommt die auf Spektroskopie basierende Messung durch die Haut hindurch in Betracht. Bisher wird bei solchen Messungen entweder die Gewebealkoholkonzentration oder im Flüssigkeitsfilm auf der Haut die Alkoholkonzentration im Schweiß bestimmt und daraus die BAK abgeleitet.

Bereits 1936 wurde beispielsweise von NYMAN und PALMLOV [6] abgeschätzt, dass ca. 1 % des konsumierten Ethanol ohne Biotransformation durch die Haut ausgeschieden wird. SWIFT [13] hat dies 2003 bestätigt.

RIDDER et al. 2005 [8] zeigten, dass der Alkohol sich zunächst im Blut verteilt und mit einer Verzögerung von einigen Minuten auch im Gewebe derselbe Alkoholgehalt messbar ist. Durch die weitreichenden Untersuchungen zu diesem Thema kann davon ausgegangen werden, dass sich die Blut- und Gewebealkoholwerte etwa 30 Minuten nach dem Alko-

holkonsum angeglichen haben. Daher könnte die BAK auf diese Weise sehr viel früher als die AAK zuverlässig und nichtinvasiv bestimmt werden.

Bei der Bestimmung der exakten BAK gibt es auf elektrochemischem Wege einige Komplikationen. Nach SAKAI et al. 2006 [12] gibt es keinen quantitativen Zusammenhang zwischen der BAK und der transdermal bestimmten Alkoholkonzentration (TBAK) durch Diffusion (z. B. SCRAM™).

Die quantitative Zuverlässigkeit ist im Vergleich zur invasiv bestimmten BAK stark eingeschränkt, da nach ANDERSON und HLASTALA 2006 [1] der Ethanoltransport durch die Haut im Wesentlichen durch die Hornschicht (stratum corneum) beeinflusst wird und damit abhängig von Dicke, Temperatur und Feuchtigkeitsgrad dieser Hautschicht ist. Diese Faktoren sind lokal und auch individuell sehr unterschiedlich.

Ebenfalls problematisch ist die große Verzögerungszeit vor allem beim SCRAM™ bis zur Bestimmung eines Messwertes und die sehr schwierige Nullwertfestlegung. Auch das beeinflusst die Stabilität der Messungen.

Nach MARQUES und MCKNIGHT 2009 [5] ist es daher unwahrscheinlich, dass der durch Diffusion transdermal bestimmte Alkoholgehalt eine zuverlässige Messung der BAK ermöglicht.

Elektrochemische Methoden

Alcopen

Vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurde zwischen 1995 und 1998 ein Projekt zur Entwicklung eines miniaturisierten transdermalen Alkohol-Messsystems, genannt Alcopen, gefördert. Es sollte ein Gerät in Stiftgröße entwickelt werden, das den durch die Haut abgegebenen Alkohol mittels Fließdiffusionsanalyse mit enzymatischer Umsetzung des Alkohols auf elektrochemischem Wege bestimmen kann. In der Anreicherungsphase diffundiert der über die Haut ausgeschiedene Alkohol durch eine Membran in ein stehendes Flüssigkeitssegment. Das immobilisierte Enzym Alkoholoxidase (AOD) setzt mit Hilfe einer Platindickschicht-Elektrode den Alkohol in der Detektionsphase zu Aldehyd und Wasserstoffperoxid um. Das Wasserstoffperoxid wird bei einem Potenzial von + 700 mV an der Elektrode amperometrisch gemessen. Die daraus resultierende Stromstärke ist ein Maß für die Alkoholkonzentration [3].

SCRAM™

Seit 2003 ist ein Gerät auf dem Markt, das ein elektrochemisches Verfahren für die kutane Messung des Gewebealkohols auf der Haut über längere Zeit ermöglicht: SCRAM™ (Secure Continuous Remote Alcohol Monitoring) von der Firma Alcohol Monitoring Systems, Inc. (AMS, Littleton, CO, USA). Aus MARQUES und MCKNIGHT 2009 [5] lässt sich entnehmen, dass der Alkohol aus dem Gewebe durch eine an der Haut anliegende Membran diffundiert und die Alkoholkonzentration in einer Messzelle bestimmt wird. Das SCRAM™ wird am Fußknöchel angebracht und ist speziell auf die amerikanische Rechtsprechung ausgerichtet. Es wird zur Langzeitüberwachung von alkoholgefährdeten Personen verwendet. Das SCRAM™ besteht aus einem „Armband“ für den Knöchel, einem Modem zum Upload von Daten und einem Remote Server zur Datenübertragung der Messwerte des „Täters“ an die „Überwacher“. Die Messung der Alkoholkonzentration erfolgt jede Stunde. Wurde eine Änderung im Vergleich zu den vorherigen Wer-

ten (also Alkohol) registriert, wird anschließend alle 30 Minuten die Alkoholkonzentration bestimmt.

WrisTAS™

Ein ähnliches Gerät wie das SCRAM™ zur elektrochemischen Gewebealkoholbestimmung von der Firma Giner, Inc. (Newton, MA, USA) namens WrisTAS™ (**Wrist Transdermal Alcohol Sensor**) ist ein Prototyp. Es basiert auf der von Giner patentierten Protonenaustauschmembran-Technologie, wobei eine Elektrode den Ethanol oxidiert, um Essigsäure zu bilden, die in ein Reservoir diffundiert. Die Alkoholkonzentration wird anhand des durch die Oxidierung erzeugten Stroms gemessen und kontinuierlich überwacht. Ein gemittelter Messwert über fünf Minuten wird gespeichert. SWIFT et al. 1992 [15] und SWIFT 2000 [14] schreiben, dass sich zwischen 5 und 500 mg/dl die Messwerte parallel zu der BAK verhalten, allerdings mit einer Verzögerung von 1–2 Stunden.

Spektroskopische Methoden

Beim spektroskopischen Ansatz werden im Allgemeinen die Signalintensitäten der charakteristischen Absorptionsbanden des Ethanol (EtOH) bestimmt. Diese Absorptionsbanden werden durch Rotations-Schwingungsanregungen der für den Alkohol charakteristischen Molekülgruppe OH erzeugt und sind daher eindeutig im Spektrum identifizierbar. Nach dem Lambert-Beerschen Gesetz ist die Größe des Absorptionssignals einer Substanz (z. B. Alkohol) proportional zu seiner Konzentration; damit ist die Konzentration anhand der Stärke der Absorption bestimmbar.

TruTouch

Ein spektroskopischer Ansatz zur BAK-Bestimmung wird von der Firma TruTouch Technologies Inc. (Albuquerque, NM, USA; www.trutouchtech.com), die eine Ausgründung der Firma InLight Solutions ist, angewendet. Er basiert auf einem FTIR-Spektrometer (**F**ourier **T**ransform **I**nfra-**R**ed), das im Spektralbereich zwischen 2,1 µm und 2,4 µm (infrarot) über einen thermischen Strahler als Lichtquelle in Reflexion misst. Das TruTouch Gerät [2, 7, 8, 10] misst am Unterarm in vivo den Gewebealkohol. Die Messzeit beträgt etwa eine Minute. Dazu haben RIDDER et al. 2009 vorab eine klinische Studie zur Gewebealkoholmessung am Unterarm im Vergleich zu Blut- und Atemalkoholmessungen veröffentlicht [11].

Nachfolgend haben RIDDER et al. 2011 eine weitere klinische Studie zur Weiterentwicklung des TruTouch Guardians veröffentlicht [9]. Das Gerät misst am Finger im nahinfraroten Spektralbereich. Die Messung dauert ca. 2 Minuten.

DERMALOG

Die Firma DERMALOG Identification Systems GmbH (Hamburg, Deutschland, www.dermalog.com) beschäftigt sich im Rahmen eines Forschungsprojektes mit einem spektroskopischen Ansatz zur Bestimmung der BAK im nahinfraroten Bereich des Spektrums. Dafür wird ein 2D-Spektrometer im Wellenlängenbereich von 0,8 µm bis 1,0 µm verwendet. Als 2D-Spektrometer wird hier ein Kamerasensor bezeichnet, der in jeder Zeile ein Spektrum aufnimmt und damit eine Ortsauflösung ermöglicht. Zur Rauschminimierung wurden viele 2D-Kamerabilder aufgenommen und gemittelt. Anschließend wurden alle Zeilen zu einem Spektrum zusammengefasst.

Viele der bisher gestarteten und erfolglos gebliebenen Projekte mit dieser Methodik sind daran gescheitert, dass die verwendeten Technologien sowohl im Hinblick auf die Gerätetechnik als auch bezüglich ihrer Software nicht genügend verfeinert und weiterentwickelt waren. Das Absorptionssignal des Ethanols im Promille- und Subpromillebereich ist sehr schwach und daher nur detektierbar, wenn das Signal-Rausch-Verhältnis im genannten Wellenlängenbereich ausreichend groß ist. In nachfolgenden Artikeln wird eine detailliertere Beschreibung des Technologieansatzes vorgenommen.

Diskussion

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht zu den bisher existierenden Ansätzen und Geräten zur Messung der transdermalen BAK sowie deren mögliche Einsatzgebiete und jeweiligen Nachteile.

Gerät	Ansatz	Einsatzgebiet(e)	Nachteil(e)
SCRAM™	<u>Elektrochemisch</u> : Diffusion von Gewebealkohol durch die Haut am Fußknöchel	Langzeitüberwachung von Straftätern	Nur zur Langzeitüberwachung geeignet, da Änderungen und keine exakten Konzentrationen ermittelt werden; für amerikanische Rechtsprechung ausgelegt
WrisTAS™	<u>Elektrochemisch</u> : Diffusion von Gewebealkohol durch die Haut am Handgelenk	Prototyp	Nur zur Langzeitüberwachung geeignet, da Änderungen und keine exakten Konzentrationen ermittelt werden; Prototyp; Messdauer für einen Wert 5 Minuten
Alcopen	<u>Elektrochemisch</u> : Fließdiffusion des Gewebealkohols durch die Haut	Prototyp	Wurde nicht weiter verfolgt
TruTouch	<u>Spektroskopisch</u> : Gewebealkohol am Unterarm in Reflexion über FTIR-Spektrometer (2,1µm-2,4µm)	Arbeitsplatzsicherheit, Polizeiwache	Gerät nur leihbar; Messzeit 1 Minute; Gerät ist relativ groß
Dermalog	<u>Spektroskopisch</u> : Gewebealkohol am Daumen in Transflexion mit 2D-Spektrometer (0,8µm-1,0µm)	Prototyp	Messzeit voraussichtlich zwischen 15 Sekunden und 1 Minute; befindet sich noch in der Entwicklung

Tab.: Übersicht zu den bisher existierenden transdermalen Ansätzen, Geräten und möglichen Einsatzgebieten.

Die transkutane Bestimmungsmethode der Alkoholkonzentration auf elektrochemischem Weg ist bei Langzeitüberwachungen praktikabel, wobei nicht die exakte TBAK wichtig ist, sondern nur der Nachweis einer Änderung der TBAK als Hinweis für den Alkoholmissbrauch.

Die Anwendung des TruTouch-Gerätes setzt voraus, dass an einer Körperstelle mit relativ großer Hautoberfläche gemessen werden muss (bisher der Unterarm).

Der Ansatz zur Messung des aktuellen Wertes der TBAK über die nichtinvasive Spektroskopie ist vielversprechend. Durch eine bessere Technologie und erweiterte spektro-

skopische Analyse- und Auswertungsmethoden halten wir es prinzipiell für möglich, die Messzeit zu verringern.

Fazit

Transdermale Messungen bieten prinzipiell einen deutlichen Gewinn an Komfort für den „Patienten“/Probanden. In Verbindung mit einem Datenübertragungssystem könnten z.B. transdermal erhobene Laborwerte an eine Auswertungs- und Überwachungseinheit übertragen werden. Von dort kann dann z.B. eine Therapiesteuerung (ambulant) zurück übermittelt oder gegebenenfalls eine klinische Untersuchung oder Kontrolle veranlasst werden. Außerdem können atemmäßig oder transdermal bestimmte alkoholgesteuerte Wegfahrsperrern zur Verkehrssicherheit beitragen, da der Alkoholmissbrauch nach wie vor eine der Hauptursachen für zahlreiche Schwerverletzte und Tote im Straßenverkehr ist. Auch für den mobilen Einsatz bei Verkehrskontrollen zur Bestimmung der Alkoholisierung (als Vortest) bieten sich transdermale Messmethoden an. Bisher sind transdermale Alkoholkonzentrations-Messungen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik noch nicht gerichtsfest.

Zusammenfassung

Die invasive Messung der Blutalkoholkonzentration (BAK) stellt eine zeit- und kostenaufwändige Prozedur dar. Daher wurden neben der Ermittlung der Atemalkoholkonzentration (AAK) diverse Ansätze zur nichtinvasiven transdermalen Messung der Alkoholbeeinflussung (TBAK: transdermale Alkoholkonzentration) entwickelt. Es werden die bisher existierenden unterschiedlichen Systeme vorgestellt und diskutiert. Die nichtinvasive Messung der Alkoholkonzentration im Blut ist eine sehr nützliche und vielversprechende Maßnahme, die technisch allerdings außerordentlich schwierig ist. Es bleibt abzuwarten, ob eine zuverlässige und exakte Bestimmung mit verbesserten spektroskopisch basierten Ansätzen zu erreichen ist.

Schlüsselwörter

transdermale Messung der Alkoholkonzentration – Blutalkoholkonzentration – nichtinvasive Messung der transdermalen Blutalkoholkonzentration (TBAK) – spektroskopische Bestimmung der transdermalen Blutalkoholkonzentration (TBAK)

Abstract

Invasive measurement of blood alcohol concentration (BAC) is a time-consuming and an expensive procedure. That is the reason why new approaches for a non-invasive transdermal blood alcohol concentration (TBAC) measurement in addition to the breath alcohol concentration (BAC) measurement are developed. The existing systems for transdermal blood alcohol concentration measurement are introduced and discussed. A non-invasive measurement of transdermal blood alcohol concentration is a promising and useful tool but also an extraordinarily difficult challenge. It remains to be seen if a certain and exact determination of transdermal blood alcohol concentration can be achieved with improved spectroscopic based approaches.

Keywords

transdermal measurement of alcohol – blood alcohol concentration – non-invasive measurement of TBAC – spectroscopic measurement of TBAC

Literatur

- [1] Anderson J, Hlastala M (2006) The kinetics of transdermal ethanol exchange. *J Appl Physiol* 100: 649–655
- [2] Brown C, and Ridder T (2005) Framework for Multivariate Selectivity Analysis, Part I – Theoretical and Practical Merits. *Appl Spectrosc* 59: 787–803
- [3] Hanke A, Wieland M, Künnecke W (1998) Tagungsbeiträge zum Workshop „Drogen, Medikamente und Verkehrssicherheit“ in Innsbruck
- [4] Marques P (2010) Ignition Interlocks: Review of the Evidence. *Blutalkohol* 47: 318–327
- [5] Marques P, and McKnight A (2009) Field and Laboratory Alcohol Detection with 2 Types of Transdermal Devices. *Clinical and Experimental Research (Online Publication)* 33:4: 703–711
- [6] Nyman E, Palmlov A (1936) The elimination of ethyl alcohol in sweat. *Skand Physiol* 74: 154–159
- [7] Ridder T, Brown C, and Ver Steeg B (2005) Framework for Multivariate Selectivity Analysis, Part II – Experimental Applications. *Appl Spectrosc* 59: 804–815
- [8] Ridder T, Hendee S, and Brown C (2005) Noninvasive Alcohol Testing Using Diffuse Reflectance Near-Infrared Spectroscopy. *Appl Spectrosc* 59: 181–189
- [9] Ridder T, Hull E, Ver Steeg B, and Laaksonen BD (2011) Comparison of spectroscopically measured finger and forearm tissue ethanol concentration to blood and breath alcohol measurements. *J Biomed Opt* 16(2): 028003
- [10] Ridder T, Maynard J, Abbink R (2005) Noninvasive Determination of Alcohol in Tissue. *US 2005/0261560 A1*
- [11] Ridder T, Ver Steeg B, and Laaksonen B (2009) Comparison of spectroscopically measured tissue alcohol concentration to blood and breath alcohol measurements. *J Biomed Opt* 14, 054039
- [12] Sakai J, Mikulich-Gilbertson, Long R, Crowley T (2006) Validity of transdermal alcohol monitoring: Fixed and regulated dosing. *Alcohol Clin Exp Res* 24: 422–423
- [13] Swift R (2003) Direct Measurement of alcohol and its metabolites. *Addiction* 98: 73
- [14] Swift R (2000) Transdermal alcohol measurement for estimation of blood alcohol concentration. *Alcohol Clin Exp Res* 24: 422–423
- [15] Swift R, Martin C, Swette L, LaConti A, Kackley N (1992) Studies on an wearable, electronic, transdermal alcohol sensor. *Alcohol Clin Exp Res* 16: 721–725
- [16] Auszug aus: Drink Driving Monitor, December 2010, Report 12, European Transport Safety Council (ETSC); ETSC s Newsletter on Drink Driving Policy Developments in the EU. <http://www.etsc.eu>. *Blutalkohol* Vol. 48/2011: 95
- [17] Wegfahrsperrern erhöhen die Verkehrssicherheit. Aus einer Pressemitteilung des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, B.A.D.S., vom 18. Januar 2011, *Blutalkohol* Vol. 48/2011: 102

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Phys. Clarissa Hengfoss
DERMALOG Identification Systems GmbH
Mittelweg 120
20148 Hamburg
Fax: +49 (0)40 413227 89
Email: hengfoss@dermalog.com

Zur Information

EU-Parlament fordert Null-Promille-Grenze für Fahranfänger und Berufskraftfahrer sowie Einsatz von Alcolocks

In der Entschließung vom 27. September 2011 hat das Europäische Parlament den Entwurf zur Europäischen Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 angenommen, in dem u. a. für Führerscheineulinge und grundsätzlich auch für Berufsfahrer ein Null-Promille-Gebot für zwei Jahre gelten soll und alkoholisierte Autofahrer, die Personen oder Waren transportieren, durch Atemalkohol-Zündsperrn ausgebremst werden sollen. Diese Wegfahrsperrn sollen in neuen Fahrzeug-Modellen eingebaut werden.

Zwar ist diese Entschließung des Parlaments nicht rechtsverbindlich, doch sie gilt als wichtiges Element der Meinungsbildung für die EU-Kommission. Die Abgeordneten forderten die EU-Kommission auf, einen Aktionsplan für den Zeitraum bis 2020 auszuarbeiten. Ziel ist es dabei, die Zahl der Verkehrstoten um die Hälfte zu verringern.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der europäischen Straßenverkehrssicherheit 2011–2020*) – Auszug –

Das Europäische Parlament,

Handlungsfelder

Ausbildung und Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer verbessern

30. fordert, bei Fahrerausbildung und -training – als einer der wichtigsten Punkte der Verkehrserziehung von Fahranfängern und zur Erreichung und Verbesserung der Straßenverkehrssicherheitsziele – dringend das Augenmerk auf die wichtigsten Ursachen von Todesfällen und schweren Verletzungen im Straßenverkehr wie überhöhte Geschwindigkeit, Missbrauch von Alkohol, Drogen und bestimmten Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes oder anderer schützender Ausrüstung, wie etwa des Sturzhelms für Zweiradfahrer, sowie auf die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte während der Fahrt und auf Übermüdung zu richten;
36. empfiehlt den Einsatz von Atemalkohol-Messgeräten (Alcolocks) in Fahrzeugen von besonders alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern als eine Maßnahme der Reintegration;

Straßenverkehrsvorschriften harmonisieren und durchsetzen

42. hält die wirksame Durchsetzung der geltenden Vorschriften für eine zentrale Säule der EU-Straßenverkehrssicherheitspolitik; fordert einen besseren Austausch über Verstöße

*) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27.09.2011 (P7_TA-PROV(2011)0408) zu der europäischen Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 (2010/2235(INI)), die vollständige Version ist einzusehen unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0408+0+DOC+XML+V0//DE>; siehe hierzu auch die Begründung des Entwurfs der Entschließung (A7-0264/2011) durch den Berichterstatter Dieter-Lebrecht Koch, einzusehen unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2011-0264&language=DE#title2>.

- gegen die einzelnen Straßenverkehrsordnungen der Mitgliedsstaaten untereinander und deren Verfolgung nach geltendem nationalen Recht und fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, jährliche nationale Zielvorgaben für Kontrollen in den Bereichen Geschwindigkeitsübertretungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch und Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie Tragen von Sturzhelmen aufzustellen und konsequent für deren Durchführung zu sorgen;
47. fordert die Kommission auf, als ersten Schritt die Entwicklung von Techniken zur Ergreifung von Fahrern, die unter dem Einfluss von Drogen und Medikamenten stehen, welche ihre Fahrtauglichkeit beeinflussen, zu unterstützen und in einem zweiten Schritt EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die Fahrern, welche unter dem Einfluss von Drogen oder den oben genannten Medikamenten stehen, das Lenken von Fahrzeugen verbieten, und diese auch wirksam durchzusetzen;
48. fordert eine EU-weit harmonisierte Höchstgrenze für die Blutalkoholkonzentration; empfiehlt für Fahranfänger in den ersten beiden Jahren und für Berufskraftfahrer stets eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Toleranzgrenze von 0,0 ‰;

Sicherere Fahrzeuge in Verkehr bringen

73. empfiehlt, den Einbau von Atemalkohol-Messgeräten (Alcolocks) – mit einer geringen, wissenschaftlich belegten Toleranzgrenze – in alle neuen Fahrzeuge des gewerblichen Personen- und Gütertransports verpflichtend vorzuschreiben; ersucht die Kommission, bis 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie für den Einbau von Alcolocks vorzulegen, einschließlich der einschlägigen Spezifikationen für ihre technische Durchführung.

B.A.D.S.: EU-Forderung nach Alkoholverbot am Steuer begrüßt

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) hat die Auffassung des Europaparlamentes begrüßt, ein völliges Alkoholverbot am Steuer für Fahranfänger und Berufsfahrer einzuführen. „Damit bekommt eine von uns seit vielen Jahren erhobene Forderung für ein generelles Alkoholverbot im Straßenverkehr Rückenwind von höchster politischer Ebene in Europa“, sagte der Präsident des B.A.D.S., DR. PETER GERHARDT, am 29. September 2011 in Hamburg. Zwar habe der in diesen Tagen in den Medien publizierte Vorstoß der Parlamentarier nur Empfehlungscharakter und sei nicht rechtsverbindlich, doch werde dadurch die Diskussion über das Thema europaweit konstruktiv vorangetrieben.

Der Präsident des B.A.D.S. verwies wiederholt darauf, dass Umfragen in Deutschland zeigten, dass man sich mit deutlicher Mehrheit für ein generelles Alkoholverbot am Steuer ausspreche. Trotz jahrzehntelanger Aufklärung sei die Zahl der Unfälle durch alkoholisierte Kraftfahrer immer noch hoch. Es sei deshalb überfällig, das bestehende Alkoholverbot für Fahranfänger auf alle Altersgruppen auszudehnen. „Was für Fahranfänger gilt, ist für alle richtig“, betonte DR. GERHARDT und bot den EU-Parlamentariern Beratung durch die Fachleute des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr an.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, B.A.D.S., vom 29. September 2011)

ETSC: Safety Monitor^{*)}

– Auszug –

Next steps on EU Alcohol interlocks introduction

On 4th August, Vice-President and Transport Commissioner Kallas answered a question from MEP ROBERTA ANGELILLI (PPE) on the EU introduction of the alcohol ignition interlock device. Building on EC Policy Orientations on Road Safety 2011–2020, which will examine to what extent measures are appropriate for making the installation of alcohol interlock devices in vehicles compulsory, he specifically said that the Commission will look at this issue more in detail by means of a study to be commissioned in 2012. The study shall analyse Member States' experience with the installation and use of alcohol interlock devices. The study shall then study the possible cost/benefit implications of the application of these devices in all EU Member States as well as their effects on road traffic accidents caused by drink driving.

Alcohol interlocks: a life saving technology

Alcohol interlocks are increasingly acknowledged for their life-saving potential and have been promoted in the debate and the draft report of the European Parliament on the EU Road Safety strategy for 2011–2020. Safe & Sober, the ETSC campaign to publicise and promote alcohol interlocks will build on the success of the exhibition held in the European Parliament between the 29th of March and the 1st of April. Roundtable events (the “Safe & Sober Talks”) will be organised in selected countries bringing together “drink driving stakeholders” and road safety experts. The agenda of the talks will include measures to tackle drink driving including the use of alcohol interlocks in different environments for different type of users. The first of the upcoming talks will take place on the 4th of October, in Zurich and will be organised in cooperation with the Swiss Council for Accident Prevention (BFU). A similar seminar will be held on the 26th of October in Stockholm in cooperation with the Swedish Abstaining Motorists' Association (MHF).

^{*)} Safety Monitor Number 84, September 2011, ETSC's Newsletter on Transport Safety Policy Developments in the EU, European Transport Safety Council (ETSC), www.etsc.eu

90. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Verbindung mit dem 8. International Symposium Advances in Legal Medicine vom 26. bis 30. September 2011 in Frankfurt am Main – **Kurzbericht** –

Die gemeinsame Tagung der beiden Fachgesellschaften, der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und der Japanese Society of Legal Medicine, wurde dieses Jahr von PROF. DR. HANSJÜRGEN BRATZKE und seinen Mitarbeitern in Frankfurt a. M. ausgerichtet. Die Tagung fand in einer herzlichen und entspannten Atmosphäre statt; sie umfasste das gesamte Spektrum der Rechtsmedizin von der molekularen Pathologie über neue Technologien bei der Aufklärung von Todesfällen bis hin zu rechtlichen und ethischen Fragestellungen. Toxikologische Themen standen am Freitag auf der Tagesordnung, parallel zu Sitzungen über forensische Medizin, Doping und dem Symposium der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV). Trotz des gleichzeitig in San Francisco verlaufenden Joint Meetings der Society of Forensic Toxicologists & The International Association of Forensic Toxicologists (SOFT & TIAFT) füllten die Vorträge zu toxikologischen Themen vier Sitzungen. Weiterhin wurden über 20 Poster aus den verschiedensten Bereichen der Toxikologie präsentiert und in zeitlich adäquat bemessenen Sitzungen direkt mit den Autoren diskutiert.

Nachfolgend sollen nur die Vorträge und Poster kurz erörtert werden, die für die Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse sein dürften. Die Abstracts aller Beiträge können in der Zeitschrift Rechtsmedizin 21(4), 2011, S. 341–428 nachgelesen werden.

Die Gefährdung oder Beeinträchtigung bei einem Mischkonsum von zwei oder mehr psychotroper Substanzen spielt in der forensischen Fallarbeit eine wichtige Rolle; solche Wechselwirkungen können sehr komplex sein. Da die Datenlage hierzu äußerst dürftig ist, können diese Interaktionen oft nicht stringent beurteilt werden. KINOSHITA und Mitarbeiter (Kagawa, Japan) stellten in einem Übersichts Vortrag ausgewählte Intoxikationsfälle nach Einwirkung mehrerer psychotroper Substanzen bzw. in Kombination mit Alkohol vor.

Vorläufersubstanzen des gamma-Hydroxybutyrats (GHB, liquid Ecstasy) wie gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol werden in der Szene häufig in Verbindung mit Alkohol konsumiert. JÜBNER et al. (Köln) untersuchten dazu an zytosolischen Präparationen von Lebergewebe den Abbau von 1,4-Butandiol zu GHB und seine mögliche Hemmung durch Ethanol und Acetaldehyd, dem primären Stoffwechselprodukt des Ethanols. Die Autoren konnten nicht nur zeigen, dass die Bildung von GHB aus 1,4-Butandiol hauptsächlich über das Enzym Alkoholdehydrogenase erfolgt, sondern auch, dass diese durch Ethanol kompetitiv gehemmt wird. Auch der Beitrag von LOTT et al. (Bonn) befasste sich mit dem Beikonsum von GHB bei Kraftfahrzeugführern, bei denen Stimulanzien vom Amphetamin- oder Ecstasytyp im Blut vorlagen. Insgesamt konnte nur in 2 von 196 Proben ein solcher Mischkonsum, und damit eine sehr geringe Auftretenshäufigkeit solcher Befundmuster, aufgezeigt werden. Allerdings ist hierbei die deutliche geringere Nachweisdauer von GHB im Vergleich zu Amphetaminen und Substanzen aus der Ecstasygruppe in Betracht zu ziehen, so dass ein Mischkonsum in einigen Fällen nicht mehr nachweisbar gewesen sein könnte.

KÜPPER und Mitarbeiter (Essen) beschäftigten sich eingehend mit der Software AMDIS des National Institute of Standards and Technology (Boulder, Colorado), die bei Screeninganalysen mittels Gaschromatographie/Massenspektrometrie zur Extraktion von Massenspektren aus Chromatogrammen und zur Substanzidentifizierung auch bei starker Matrixbelastung und bei ko-eluierenden Peaks eingesetzt werden kann. Das Verfahren zeigte sich im Vergleich zur manuellen Auswertung durch erfahrene Personen als ebenso zuverlässig, aber weniger zeitaufwändig.

Die ständige Weiterentwicklung massenspektrometrischer Technologien lässt inzwischen eine in-situ Bestimmung der örtlichen Verteilung körpereigener oder körperfremder Substanzen in biologischem Material zu. Diese faszinierende Analysetechnik wird als MALDI (matrix assisted laser desorption/ionization)-Imaging bezeichnet und wurde für die Detektion von Proteinen und Peptiden bereits erfolgreich eingesetzt. Die Arbeitsgruppe um MUSSHOFF (Bonn) unterzog einzelne Haare in einem Pilotprojekt solchen Imaging-Experimenten, um die Verteilung von Cocain und seinem Abbauprodukt Benzoylcocain in der Haarfaser zu studieren. Die vorläufigen Ergebnisse sind aussichtsreich; es zeichnete sich jedoch ab, dass weit mehr als ein Haar in die Bestimmung eingesetzt werden muss, um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden.

ALBERMANN et al. (Bonn) befassten sich ebenfalls mit dem Untersuchungsmaterial Haar, speziell mit der Auswirkung der Aufarbeitung auf das Analyseergebnis. Die Arbeitsgruppe untersuchte, ob ein Zerkleinern der Haarprobe mit der Schere oder ein Mahlen der Haare in einer Schwingmühle zu höheren Ausbeuten an Ethylglucuronid führt – einem Stoffwechselprodukt des Ethanols, das als direkter Alkoholmarker zunehmend an Bedeutung gewinnt. Ein Pulverisieren der Haare führte erwartungsgemäß zu höheren Ausbeuten bei der Extraktion; solche Untersuchungen wurden vor mehr als 10 Jahren bereits für gängige Drogen mit vergleichbaren Ergebnissen durchgeführt. Die vorliegenden Ergebnisse sind insbesondere deshalb wichtig, da in den Beurteilungskriterien eine Entscheidungsgrenze für Ethylglucuronid im Haar unterhalb von 7 pg/mg Haar festgelegt ist, um den Nachweis einer Abstinenz erfolgreich führen zu können. Uneinheitliche Aufarbeitungsmethoden bei der Haaranalyse können zu einer Ungleichbehandlung Betroffener führen.

Dem Thema Alkohol, allerdings in einem anderen Zusammenhang, war auch der Vortrag von THIERAUF et al. (Freiburg) gewidmet, die einen möglichen Übertritt von Alkohol aus alkoholfreiem Bier in die Muttermilch untersuchten. Alkoholfreies Bier enthält, je nach Herstellungsverfahren, noch bis zu 0,5 % Alkohol. In Proben der Muttermilch konnten, falls überhaupt, nur Spuren bis zu 0,01 ‰ Ethanol nachgewiesen werden, so dass stillende Mütter auf alkoholfreies Bier nicht verzichten müssen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch frische Obstsaft Alkohole enthalten können.

SKOPP und Mitarbeiter (Heidelberg) konnten zeigen, dass sich Phosphatidylethanolspesies in getrockneten Blutproben (dried blood spots, DBS) ebenso gut wie in konventionellen Blutproben nachweisen lassen. Phosphatidylethanol ist ein abnormes Phospholipid, das in der Zellmembran der roten Blutkörperchen in Anwesenheit von Ethanol aus Phosphatidylcholin gebildet wird. Es ist wie Ethylglucuronid oder -sulfat ein direkter Alkoholkonsummarker, besitzt im Vergleich zu diesen jedoch ein längeres Nachweisfenster. DBS werden zunehmend im klinischen Bereich für den Nachweis von Arzneimitteln bzw. in epidemiologischen Studien aus ökonomischen Gründen und wegen des verminderten Infektionsrisikos im Vergleich zu konventionellen Blutproben eingesetzt.

Mit den wenig erfreulichen Seiten des Alkoholkonsums befasste sich der Beitrag von RIEDESSER et al. (Hamburg). Hier wurden die Begleitumstände sexueller Übergriffe auf 48 Heranwachsende im Alter von 12–21 Jahren untersucht. Im Vordergrund stand bei den Opfern eine Beeinträchtigung durch Alkohol, nicht etwa durch GHB oder Benzodiazepine, wie überzogene Darstellungen in der Presse teilweise suggerieren. Die Vorfälle ereigneten sich häufiger im sozialen Nahraum und in Wohnungen.

VARGA et al. (Szeged, Ungarn) präsentierten Ergebnisse toxikologischer Untersuchungen eines road side survey bei Unfällen mit Personenschaden. In 61,4 % aller Fälle war der Fahrer für das Unfallgeschehen verantwortlich; Alkohol konnte in 12,4 % aller verunglückten Fahrer nachgewiesen werden bei einem Mittelwert von 2,1 g/L (entsprechend ca. 1,7 ‰). Interessanterweise konnten Tramadol, ein synthetisches Schmerzmittel vom Opioidtyp mit leicht antidepressiver und Angst lösender Wirkung, und Benzodiazepine in den Proben häufiger detektiert werden als illegale Drogen (0,77 ‰), die dann aber ausschließlich in Kombination mit Alkohol vorlagen. Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch starker Schmerzmittel scheint nach eigenen Erfahrungen nicht auf Ungarn begrenzt zu sein.

GIRSTMAIR et al. (Innsbruck, Österreich) stellten eine Zunahme der Alkoholintoxikationen bei Personen unter 18 Jahren in den zurückliegenden 11 Jahren fest. Etwa $\frac{2}{3}$ der stationär behandelten Jugendlichen war männlich; Bier und Wein zählten zu den am häufigsten konsumierten Getränken. Durch die Befragung stellte sich heraus, dass die Heranwachsenden sich der Risiken des Alkoholkonsums durchaus bewusst waren. Gesellschaftlicher und sozialer Hintergrund hatten keinen Einfluss auf das Trinkverhalten; gesetzliche Regelungen scheinen bisher nicht zu greifen. Hier könnten verstärkte Kontrollen hilfreich sein.

GRELLNER et al. (Göttingen, Köln, Würzburg) versuchten anhand einer Metaanalyse von Daten aus experimentellen Studien unter Medikamenteneinfluss und einer „Alkoholkalibration“ einen Dosis und Zeit abhängigen Zusammenhang zwischen der Konzentration des betreffenden Medikamentes und fahrrelevanten Leistungsminderungen herzustellen. Die Auswertung war auf Daten nach einmaliger Dosierung beschränkt und sollte ergänzt und zusätzlich verfeinert werden.

Während der Konsum von Cannabisprodukten in Deutschland leicht rückgängig ist, steigt er nach dem Bericht von SARKIENE & MINKUVIENE (Vilnius, Litauen) in Litauen seit 1992 an. Cannabinoide lagen in den Jahren zwischen 1992 bis 2001 in 1,1 % aller untersuchten Fälle vor, in den nächsten Jahren stieg dieser Wert etwa um das 9fache, und erreichte im Jahr 2009 eine maximale Häufigkeit von 24,4 %. Die überwiegende Anzahl der Konsumenten war männlich; die Popularität des Konsums nahm nach Erreichen des 3. Lebensjahrzehnts ab.

Die Arbeitsgruppe um RÖHRICH (Mainz) unterzog Blutproben aus den Jahren 2007–2010 von Besuchern jährlicher Raveparties einer Analyse auf Piperazine. Piperazine tauchten in der Szene als Ersatz für Methylenedioxyamphetamin (MDMA) oder als Zusatzstoff in Ecstasytabletten auf, auch in Kombination mit Metoclopramid zur Unterdrückung von Übelkeit, einer unangenehmen Nebenwirkung der Piperazine. Die Substanzen haben, wie Ecstasy selbst, entakogene und euphorisierende Effekte. Obwohl der Ecstasykonsum der untersuchten Klientel relativ hoch war, konnten nur in 2–6 % der Fälle meta-Chlorphenylpiperazin nachgewiesen werden; Benzylpiperazin fand sich in keiner Probe.

BLÜMKE et al. (Halle/Saale) gingen der Frage nach, ob Kau- und Weingummi Cannabinoide oder Amphetamine enthalten, nachdem immunchemische Tests teilweise positiv ausfielen. Tatsächlich gelang es für bestimmte Sorten von Kau- und Weingummi kurzfristig nach dem Kauen eine schwach positive Reaktion der Speichelprobe im Test auszulösen. Um welche Produkte es sich hierbei handelt, soll an dieser Stelle jedoch nicht ver-raten werden.

Anschrift der Verfasserin

Prof. Dr. Gisela Skopp
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universitätsklinikum Heidelberg
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
Email: gisela.skopp@med.uni-heidelberg.de

MPU schützt vor Rückfällen

Nur wenige alkoholauffällige Fahrer werden nach einer positiven Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) wieder rückfällig. Dies geht aus einer repräsentativen Studie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Auftrag des Verbandes der TÜV e.V. (VdTÜV) hervor. Untersucht wurde die Bewährung im Straßenverkehr von 1.600 ehemaligen MPU-Teilnehmern über einen Zeitraum von drei Jahren.

Mehr als 90 Prozent fielen nicht wieder auf

Das zentrale Ergebnis: Deutlich über 90 Prozent aller Fahrer, die durch die MPU ihre Fahrerlaubnis wiedererhalten hatten, wurden nicht mehr rückfällig. Sie bekamen ihr problematisches Verhalten dauerhaft in den Griff. Die Experten konnten in ihrer Studie nachweisen, dass durch die MPU die Rückfallhäufigkeit bei Alkoholfahrern mit massiven Verhaltensproblemen auf das gleiche Niveau sank, wie bei minderschweren Fällen, bei denen lediglich eine Ordnungswidrigkeit vorlag. Dadurch wurde eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Straßenverkehr erst möglich. „Dies zeigt, dass durch die MPU eine echte Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten angestoßen wird“, erläutert DR. KLAUS BRÜGGEMANN, Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des VdTÜV, „Schutz vor Rückfällen durch die MPU bedeutet Schutz vor schweren und schwersten Unfällen.“

Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrt-Bundesamt

Die Wissenschaftler untersuchten die Bewährung im Straßenverkehr von 1.600 Personen, die zwischen November 2005 und Oktober 2006 eine MPU absolviert hatten. Das Bewährungsergebnis wurde über einen Zeitraum von drei Jahren nach der MPU anhand von Abfragen aus dem Verkehrszentralregister (VZR) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) überprüft. Als Vergleichsgruppe wurde mit Unterstützung des KBA eine Stichprobe von 3.200 Kraftfahrern gezogen, die mit einer Alkohol-Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr auffällig geworden waren, ohne dass die Fahrerlaubnis entzogen oder die Eignung in Frage gestellt worden wäre. Als Rückfallkriterium wurde jede in Verbindung mit Alkohol stehende Tat gewertet, die innerhalb von drei Jahren nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bzw. nach der letzten Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Wissenschaftliche Betreuung durch Uni Bonn

Wissenschaftlich betreut und ausgewertet wurde die Studie vom Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sämtliche Daten stammen von den im VdTÜV e.V. organisierten Begutachtungsstellen für Fahrerlaubnis (BfF) von TÜV NORD, TÜV Thüringen, TÜV Hessen, TÜV SÜD, DEKRA und TÜV Rheinland (heute ABV). Sie stellen einen Anteil von über 80 Prozent aller in Deutschland absolvierten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen.

(Aus einer Pressemitteilung des Verbandes der TÜV e.V., VdTÜV,
vom 12. September 2011)

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012 – Ankündigung –

Der Verein „Deutscher Verkehrsgerichtstag – Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft – e. V.“ veranstaltet vom 25. bis 27. Januar 2012 den 50. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar. Zu diesem Jubiläumskongress sind alle eingeladen, die auf den Gebieten des Verkehrsrechts und den diesem Rechtsgebiet verbundenen Wissenschaften tätig sind.

Der 1. Deutsche Verkehrsgerichtstag fand im Januar 1963 ebenfalls in Goslar statt. Seitdem steht er als der bedeutendste Kongress seiner Art ungebrochen im Dienste des Verkehrs und des Verkehrsrechts.

Auch der Jubiläumskongress ist eine Arbeitstagung. Er wird wiederum Themen behandeln, die für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsberatung, Verwaltung und Versicherungswirtschaft wie auch für jeden Verkehrsteilnehmer aktuelle Bedeutung haben. Breiten Raum nimmt erneut der europarechtliche Einfluss auf das gesamte deutsche Verkehrsrecht ein.

Darüber hinaus werden zum Jubiläum zahlreiche Ehrengäste erwartet.

Die Arbeitskreise

AK I (Leitung: DIEDERICHSEN): Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern

- Stand in Europa –
- Schmerzensgeld für Angehörige –
- Mittelbar Geschädigte –

Referenten: REIDEL, STAUDINGER, WENTER

AK II (Leitung: LEMCKE): (Mit-)Haftung des Unfallopfers bei eigener Sorgfaltspflichtverletzung

- Eigenverantwortung des Geschädigten –
- Normierte / nicht normierte Pflichten –
- Quotierung oder Pauschalierung –

Referenten: HELD, KÄRGER, SCHOLTEN

AK III (Leitung: HASSEMER): Verkehrsgefährdung durch krankheitsbedingte Mängel an Fahreignung und Fahrsicherheit

- Welches Risiko akzeptiert die Rechtsordnung? –
- Körperliche und geistige Einschränkungen –
- Altersbedingte Erkrankungen –

Referenten: DAUER, KLEIN, MATTERN, DE VRIES

AK IV (Leitung: WELLNER): Der Kfz-Sachverständige in der Unfallregulierung

- Qualifizierung und Zertifizierung –
- Fragen der Unabhängigkeit –
- Qualität und Kosten des Gutachtens –

Referenten: BÄUMLER, ENGELKE, HÖRL

AK V (Leitung: GEPPERT):**Fahrlässige Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr als Straftat?**

- Verfahrenspraxis national und international –
- Opferschutz –
- Entkriminalisierung? –

Referenten: BACKMANN, CIERNIAK, NISSEN

AK VI (Leitung: LÜHMANN):**Pedelec, Segway, Bierbike: Lust oder Last?**

- Rechtliche Einordnung –
- Fahrerlaubnis, Zulassung – und was sonst? –
- Verbraucher-, Haftungs- und Versicherungsfragen –

Referenten: BROCKMANN, NEUBERGER, SCHÄPE

AK VII (Leitung: SRORJOHANN):**Der Verkehrsraum der Zukunft**

- Von Shared Space bis Simply City –
- Mehr Sicherheit durch weniger Schilder? –

Referenten: DOSCH, DURNER, JANSEN, MAIER

AK VIII (Leitung: EHLERS):**Moderne Piraterie – Seeschifffahrt unter Beschuss**

- Aktuelle Situation –
- Selbstschutzmaßnahmen –
- Strafverfolgung in Deutschland –

Referenten: BRANDT, KÖNIG, NAGEL

Anfragen an:

Deutscher Verkehrsgerichtstag

- Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft – e. V.

Baron-Voght-Straße 106 a

22607 Hamburg

- Mo. bis Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr

- Tel.: 040 – 89 38 89

- Fax: 040 – 89 32 92

- E-Mail:

service@deutscher-verkehrsgerichtstag.de

organisation@deutscher-verkehrsgerichtstag.de

**Anmeldung und weitere
Informationen unter:**

<http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de>

Laudatio

Laudatio für Prof. Dr. med. Hansjürgen Bratzke

anlässlich der Verleihung der „SENATOR-LOTHAR-DANNER-MEDAILLE“ in Gold am 07. Oktober 2011 – Auszug –

Von DR. PETER GERHARDT

Sehr geehrter Herr PROF. DR. BRATZKE,
der Vorstand des B.A.D.S. hat beschlossen, Sie heute mit der „Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold auszuzeichnen.

Den B.A.D.S. verbindet aufgrund seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele eine Jahrzehnte lange vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin.

Es ist deshalb nicht überraschend, dass sich unter den Medaillenträgern viele Rechtsmediziner befinden. Es ist aber zum ersten Mal, dass ein Inhaber des gleichen Lehrstuhls, nämlich der Rechtsmedizin Frankfurt am Main, von uns nach PROF. DR. MED. GERCHOW 1994 erneut mit Ihnen heute ausgezeichnet wird.

Zunächst lieber Herr PROF. DR. BRATZKE kurz zu Ihrem Werdegang:

Nach dem Medizinstudium in Berlin wurden Sie 1974 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität in Berlin.

Wie ich aus einem Zeitungsartikel entnehmen konnte, war Ihr ursprünglicher Berufswunsch an sich Kinderarzt und dann Facharzt für Inneres. Wir sind aber heute sehr froh, dass Sie bei der Rechtsmedizin landeten, nicht nur, weil wir Sie deswegen heute ehren können, sondern wegen Ihrer großen Verdienste, die Sie generell für ihr Fach erworben haben und Ihrer umfangreichen Unterstützung der Anliegen des B.A.D.S.

Nach Ihrer Promotion 1978 wurden Sie 1980 Facharzt für Rechtsmedizin und 1984 zum Professor am rechtsmedizinischen Instituts in Berlin berufen. Ihre Habilitationsschrift befasste sich mit dem Thema „Zur Kenntnis der Hirnstromverletzungen aus forensischer Sicht“.

Im gleichen Jahr wechselten Sie auf eine C2-Stelle an das Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität in München, zunächst bei PROF. DR. MED. SPANN und dann bei seinem Nachfolger PROF. DR. MED. EISENMENGER.

1991 wurden Sie als Ordinarius an die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Nachfolger von PROF. DR. MED. GERCHOW berufen, wo Sie seither tätig sind.

Sie gehören seit Ihrer Münchner Zeit zu den profiliertesten Vertretern der Rechtsmedizin in Deutschland und haben seit Ihrem Amtsantritt in Frankfurt am Main die für unser Anliegen sehr wichtige Sachverständigentätigkeit am Institut erheblich ausgeweitet. Die von Ihnen geförderte und befürwortete Schaffung einer eigenständigen Abteilung für

Toxikologie in Frankfurt am Main mit der ersten eigenständigen Professur und der Besetzung durch PROF. DR. MED. KAUERT war mit ursächlich für eine stärkere Bekämpfung der Drogenfahrten im Straßenverkehr.

In Ihren zahlreichen weiteren Funktionen sind Sie unter anderem Präsident des Berufsverbandes Deutscher Rechtsmediziner e.V., Vorsitzender des Sektorkomitees Forensischer Medizin – Toxikologie – Biologie der Deutschen Akkreditierungsstelle, stellvertretender Vorsitzender der Ethikkommission der Universität und der Landesärztekammer Hessen und Gastprofessor der Kunming-Universität in China.

Neben der Referententätigkeit bei der Deutschen Anwaltsakademie, der Deutschen Richterakademie und der Landesärztekammer möchte ich noch besonders auf Ihre Tätigkeit als Mitglied des wissenschaftlichen Beirates unserer Zeitschrift „Blutalkohol“ hinweisen, die in diesem Jahr ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiert.

Die Zahl Ihrer Beiträge und Aufsätze in Büchern und Fachzeitschriften liegt so hoch, dass ich im Rahmen der heutigen Ehrung nur auf den Umfang von über 160 Artikeln hinweisen kann. Viele befassen sich mit dem uns beschäftigenden Thema „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“.

Hinzu kommen eine große Zahl von Vorträgen auf Fortbildungsveranstaltungen des B.A.D.S., von denen ich in Ihrer Münchner Zeit mehrere persönlich miterlebt habe.

In Erinnerung habe ich vor allem noch zwei Vorträge bei Tagungen der Landessektion Bayern mit dem damaligen Vizepräsidenten und Vorsitzenden Richter des Verkehrsstrafsenats des Bundesgerichtshofes, DR. SALGER, die ganz entscheidend dazu beitrugen, dass der Sicherheitszuschlag bei der absoluten Fahruntüchtigkeit von 0,2 ‰ auf 0,1 ‰ herabgesetzt und damit im Sinne von mehr Verkehrssicherheit der Wert der absoluten Fahruntauglichkeit insgesamt von 1,3 ‰ auf 1,1 ‰ reduziert wurde. Ihre umfangreiche Referententätigkeit für den B.A.D.S. haben Sie durch regelmäßige Richter- und Staatsanwalts-tagungen nach Ihrem Wechsel nach Frankfurt am Main in Südhessen fortgesetzt.

Der Rechtsmediziner ist heute einer der beliebtesten Figuren in den Kriminalfilmen im Fernsehen, wird dort aber oft falsch dargestellt. Entgegen der Bezeichnung „Kaltmediziner“ hat er sehr viel mit lebenden Menschen zu tun, gerade über die Blutentnahme und deren Auswertung im Bereich „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“. Das Rechtsmedizinische Institut in Frankfurt am Main gehört zu den Größten in der Bundesrepublik und unterstützt damit auch das Anliegen des B.A.D.S. auf sicheres Fahren für die Allgemeinheit im besonderen Maße. Denn das Problem des Alkohols und der Drogen im Straßenverkehr kann leider nicht allein durch umfassende Aufklärung bekämpft werden, sondern erfordert neben intensiven Verkehrskontrollen auch eine konsequente Verfolgung und Aburteilung von Verkehrsstraftätern in diesem Bereich, was nur durch die Unterstützung der Rechtsmedizin möglich ist.

Lieber Herr PROF. DR. MED. BRATZKE, wir sind sehr froh darüber, dass Sie trotz Ihrer hohen beruflichen Beanspruchung früher unsere Landessektionen in Berlin und Bayern und jetzt unsere Landessektion Hessen-Süd und damit den B.A.D.S. insgesamt stets mit Rat und Tat unterstützt und uns bei vielen Vorhaben, auch im Verhältnis zur Gesetzgebung und Rechtsprechung, mit Forschung und Lehre geholfen haben. Mit Ihrem gesamten Wirken haben Sie sich für die Verkehrssicherheit in herausragender Weise verdient gemacht.

Lieber HANSJÜRGEN, zuletzt ein paar persönliche Worte:

Wir kennen uns seit Deiner Münchner Zeit, auch wenn wir uns seit Deinem Wechsel nach Frankfurt am Main und die gemeinsame starke berufliche Belastung etwas aus den Augen verloren haben.

Es ist deshalb auch für mich etwas Besonderes, Dich heute für Deine großen Verdienste im Bereich der Rechtsmedizin im Allgemeinen und der Anliegen des B.A.D.S. bei der Bekämpfung der Unfallursache Alkohol und Drogen im Straßenverkehr im Besonderen auszuzeichnen.

Es ist mir eine große Freude und Ehre, Dir die „Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold überreichen zu dürfen.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

55. *) Dient die „Drogenfahrt“ (§ 24a Abs. 2 StVG) dazu, die vom Angeklagten erworbenen Betäubungsmittel (§ 29 BtMG) zu seinem Wohnort zu transportieren, besteht zwischen begangener Straftat und Ordnungswidrigkeit Tateinheit, in deren Folge nur das Strafgesetz Anwendung findet (§ 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Bundesgerichtshof,
Beschluss vom 08. Juni 2011 – 4 StR 209/11 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten unter anderem wegen versuchter Erpressung und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt, mehrere Gegenstände eingezogen und den Verfall von Wertersatz in Höhe von 1490 € angeordnet. Ferner hat es gegen den Angeklagten wegen vorsätzlichen Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss eines berauschenden Mittels eine Geldbuße in Höhe von 500 € verhängt und ein Verbot, für die Dauer eines Monats im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen, angeordnet. Gegen das Urteil richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten. Sie führt zum Wegfall der Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit und der wegen dieser verhängten Geldbuße.

Aus den Gründen:

1. Die Revision ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, soweit sie sich gegen die Verurteilung wegen Straftatbeständen und die deswegen verhängten Rechtsfolgen richtet.

2. Dagegen hat das Rechtsmittel Erfolg, soweit der Angeklagte wegen der Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss berauschender Mittel gemäß § 24a Abs. 2 StVG verurteilt wurde.

a) Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG wird in Fällen, in denen eine Handlung gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, Straftat und Ordnungswidrigkeit mithin zueinander in Tateinheit stehen, nur das Strafgesetz angewendet. Hier bestand zwischen dem Besitz der erworbenen Betäubungsmittel und der Fahrt, die der Angeklagte nach dem Kokainkonsum durchgeführt hat, eine unlösbare innere Verknüpfung, die über die bloße Gleichzeitigkeit der Ausführung der Tathandlungen hinausging. Denn die Verkehrsordnungswidrigkeit der „Drogenfahrt“ diente dazu, die vom Angeklagten in Sch. erworbenen Betäubungsmittel zu seinem Wohnort nach M. zu transportieren. Dieser innere Bedingungs-zusammenhang be-

gründet die Tateinheit, die die Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit ausschließt (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2008 – 3 StR 533/08 – [BA 2009, 210]; zur Identität der prozessualen Tat: BVerfG, Beschluss vom 16. März 2006 – 2 BvR 111/06 –; BGH, Beschlüsse vom 27. April 2004 – 1 StR 466/03 –, NStZ 2004, 694 m. Anm. Bohnen [= BA 2005, 242]; vom 05. März 2009 – 3 StR 566/08 –, NStZ 2009, 705).

b) Die Aufhebung der Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit hat den Wegfall der wegen ihr verhängten Geldbuße zur Folge. Dagegen kann das gegen den Angeklagten verhängte Fahrverbot bestehen bleiben (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 OWiG; Bohnert, OWiG, 2010, § 21 Rn. 15).

56. 1. Liegen die Voraussetzungen von § 267 Abs. 4 StPO nicht vor, so bedarf es in den Urteilsgründen auch dann einer Gesamtwürdigung der in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen, wenn der Tatrichter das Urteil irrig für rechtskräftig gehalten hat.

2. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis eines Jugendlichen gemäß § 69 StGB i. V. m. § 7 Abs. 1 JGG kommt es – ebenso wie bei der Verhängung einer Sperrfrist gemäß § 69a StGB i. V. m. § 7 Abs. 1 JGG gegen einen Jugendlichen – allein auf dessen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen und nicht auf erzieherische Erwägungen an. Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB findet daher auch im Rahmen des § 7 Abs. 1 JGG uneingeschränkt Anwendung.

***) 3. Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden. In derartigen Fällen sind Feststellungen zur inneren Tatseite nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn die Darstellung des äußeren Sachverhalts eindeutig den Schluss auf die Merkmale des inneren Tatbestands zulässt.**

Oberlandesgericht Nürnberg,
Beschluss vom 26. August 2011 – 1 St OLG Ss 156/11 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht – Jugendgericht – Amberg hat den Angeklagten am 22.03.2011 wegen Bedrohung in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs, rechtlich zusammentreffend mit Nötigung verurteilt und ihm die Auflage erteilt, 600,00 € an das E. B. A. zu zahlen. Zudem hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führer-

schein eingezogen und eine Sperrfrist von sechs Monaten festgesetzt.

Mit seiner (Sprung-)Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die (Sprung-)Revision des Angeklagten ist zulässig (§§ 333, 335, 341 Abs. 1, 344 Abs. 1, 345 StPO, § 55 i. V. m. § 109 Abs. 2 S. 1 JGG) und hat in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg.

1. Das Jugendgericht hat sein Urteil in abgekürzter Form gem. § 267 Abs. 4 StPO i. V. m. § 2 JGG abgesetzt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Daraus resultiert eine unzulängliche Darlegung der Beweiswürdigung. Dies ist bereits auf die Sachrüge hin zu beachten (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 45).

Unter Ziffer III. führt das Jugendgericht aus:

„Der Sachverhalt gem. Ziffer II. steht fest aufgrund des Geständnisses des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeuginnen D., W. und R. sowie der auszugswweisen Verlesung des schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen T. L., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Forensische Psychiatrie vom 17.09.2010.“

Die Voraussetzungen für die Abfassung des Urteils in abgekürzter Form gem. § 267 Abs. 4 StPO i. V. m. § 2 JGG sind jedoch nicht gegeben.

Der Angeklagte hat gegen das Urteil fristwährend Rechtsmittel eingelegt. Ein Rechtsmittelverzicht (§ 302 StPO) ist nicht erklärt worden. Liegen aber die Voraussetzungen von § 267 Abs. 4 StPO (i. V. m. § 2 JGG) nicht vor, so bedarf es in den Urteilsgründen einer Gesamtwürdigung der in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen (vgl. Meyer-Göbner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 267 Rn. 12). Dies gilt auch dann, wenn der Tatrichter das Urteil irrig für rechtskräftig gehalten hat (vgl. KG, Beschl. v. 29.01.2011 – (4) 1 Ss 9/01 [15/01] – juris).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Die Beweiswürdigung erschöpft sich vorliegend in einer bloßen Auflistung der herangezogenen Beweismittel. Eine solche vermag jedoch keinen Beweis zu erbringen (vgl. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, StPO 25. Aufl. 2001, § 267 Rn. 2). Bereits dieser sachlich-rechtliche Mangel muss zur Aufhebung des Urteils führen (vgl. BGH a. a. O.).

2. Bei dieser Sachlage kommt es auf die weitergehenden Sachrügen nicht an.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat allerdings auf Folgendes hin:

a) Im Falle einer erneuten Verurteilung wegen Straßenverkehrsgefährdung werden aller Voraussicht nach auch Feststellungen zur Schuldform erforderlich sein. Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden. In derartigen Fällen sind Feststellungen zur inneren Tatseite nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn die Darstellung des äußeren Sachverhalts eindeutig den Schluss auf die Merkmale des inneren Tatbestands zulässt (vgl. OLG Saarbrücken, NJW 1974, 1391 <1392>).

b) Aus revisionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist die Anordnung der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Jugendgericht ohne einzelfallbezogene Begründung. Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB gilt auch im Rahmen des § 7 JGG (i. V. m. § 105 Abs. 1 JGG) uneingeschränkt (vgl. Altenhain, in: Münchener Kommentar StGB, 2006, § 7 JGG Rn. 20 m. w. N.). Auch die Dauer der Sperrfrist gem. § 69a StGB ist allein an der Ungeeignetheit des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auszurichten. Sie darf nicht allein aus erzieherischen Gründen verkürzt werden (vgl. Altenhain, a. a. O., § 7 JGG Rn. 22 m. w. N.), weswegen es hierzu auch keiner Ausführungen in den Urteilsgründen bedarf.

57. *) 1. Je unklarer das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs im Sinne von § 81a Abs. 2 StPO annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung handeln dürfen.

2. Ist der Inhalt eines Schriftstücks (Alkoholuntersuchungs- sowie toxikologischer Befund) in der Hauptverhandlung erörtert und ist auch nicht bestritten worden, dass das Schriftstück diesen Inhalt hat, kann das Urteil regelmäßig nicht darauf beruhen, dass das Schriftstück nicht verlesen worden ist.

Oberlandesgericht Jena,

Beschluss vom 28. Juli 2011 – 1 Ss 42/11 –

Zum Sachverhalt:

Durch Urteil des Amtsgerichts Gotha vom 30.09.2010 ist der Angeklagte vom Vorwurf der Gefährdung des Straßenverkehrs freigesprochen worden.

Auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung hat das Landgericht Erfurt das angefochtene Urteil aufgehoben und den Angeklagten wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt. Des Weiteren hat das Landgericht Erfurt dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und angeordnet, dass ihm auf die Dauer von 3 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

Hiergegen hat der Angeklagte Revision eingelegt, die er mit der näher ausgeführten Rüge der Verletzung formellen Rechts und der allgemein erhobenen Sachrüge begründet hat.

Aus den Gründen:

Die nach § 333 StPO statthafte und zulässig eingelegte Revision des Angeklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Urteil des Landgerichts Erfurt hält revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

1. Der gerügte Verstoß gegen §§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1, 249 Abs. 1, 261 StPO dadurch, dass der Alkoholuntersuchungsbefund des Universitätsklinikums J. vom 12. 05. 2009 und dessen toxikologischer Befund vom 20. 05. 2009 im Urteil verwertet wurden, obwohl es das Gericht erkennbar versäumt habe, diese Befunde durch Verlesung gemäß § 249 Abs. 1 StPO oder sonst auf prozessual zulässige Weise in die Hauptverhandlung einzuführen, ist unbegründet.

Hierauf beruht das Urteil nicht.

Ist der Inhalt eines Schriftstücks in der Hauptverhandlung erörtert und ist auch nicht bestritten worden, dass das Schriftstück diesen Inhalt hat, kann das Urteil regelmäßig nicht darauf beruhen, dass das Schriftstück nicht verlesen worden ist (BGH NStZ 2007, 235 f.).

Dass der Alkoholuntersuchungsbefund des Universitätsklinikums J. vom 12. 05. 2009 und dessen toxikologischer Befund vom 20. 05. 2009 in der Hauptverhandlung erörtert wurden, trägt der Angeklagte mit der Revisionsbegründung selbst vor, wenn er ausführt, der Sachverständige habe erkennbar über Befunde referiert und diese zur Grundlage seiner gutachterlichen Stellungnahme gemacht. Dem entspricht auch das Hauptverhandlungsprotokoll, aus dem sich ergibt, dass der Verteidiger nach Vernehmung des Sachverständigen der Verwertung des Alkoholuntersuchungsbefundes vom 12. 05. 2009 und des toxikologischen Befundes vom 20. 05. 2009 widersprochen hat.

Dass diese Befunde den vom Landgericht festgestellten Inhalt haben, bestreitet die Revisionsbegründung nicht.

2. Die auf die Missachtung eines Beweisverwertungsverbots gestützte Verfahrensrüge begründet die Revision ebenfalls nicht.

a) Es bestand bereits kein Beweiserhebungsverbot, denn die Voraussetzungen, unter denen ein Polizeibeamter die Entnahme der Blutprobe beim Angeklagten anordnen durfte, lagen vor.

Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfach-gesetzliche – zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehenden Verzögerung besteht auch eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher grundsätzlich versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfG NJW 2007, 1345, 1346 [= BA 2008, 71]). Das Bestehen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG NJW 2007, 1345,

1346 m. w. N.; BVerfGE 103, 142 ff.; OLG Hamburg, Beschluss vom 04. 02. 2008, NJW 2008, 2597, 2598 [= BA 2008, 198]; Senatsbeschluss vom 25. November 2008, Az: 1 Ss 230/08 [BA 2009, 214]).

Nicht ausreichend ist die bei Nachweis von Alkohol typischerweise bestehende abstrakte Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis erschwert oder gar verhindert wird. So wird gerade bei einem höheren Alkoholisierungsgrad, der durch körperliche Ausfallerscheinungen und das Ergebnis einer Atemalkoholmessung zu Tage tritt, der mögliche Abbau in aller Regel so gering sein, dass kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können. Je unklarer aber das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr in Verzug annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung handeln dürfen (Senatsbeschluss, a. a. O, Hamburg a. a. O, 2598).

Danach war vorliegend eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs im Sinne von § 81a Abs. 2 StPO gegeben.

Nach den im Urteil getroffenen Feststellungen hatte der von dem Zeugen POM M bei dem Angeklagten eine halbe Stunde nach dem Unfall um 07:18 Uhr durchgeführte Atemalkoholtest eine BAK von 1,54 Promille ergeben. Weil der Angeklagte sehr unruhig war, auffällig schwitzte und gerötete Bindehäute sowie glasige Augen aufwies, hatte der Zeuge POM M den durch die späteren Untersuchungen – im um 07:50 Uhr entnommenen Blut des Angeklagten konnten neben einer BAK von 1,67 Promille 2,1 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC), 1,3 ng/ml 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol und 27 ng/ml Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure nachgewiesen werden, wodurch eine engerfristige Cannabis-Aufnahme und eine weiter zurückliegende Aufnahme von Amphetamin nachgewiesen ist – bestätigten Verdacht, dass der Angeklagte außer alkoholhaltigen Getränken auch Betäubungsmittel konsumiert hatte.

Angesichts der Höhe der durch den Atemalkoholtest festgestellten BAK und des zusätzlichen Betäubungsmittelkonsums war Schuldfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt nicht auszuschließen. Zugunsten des Angeklagten kam es deshalb auf ein möglichst genaues Ergebnis an, was, weil der Angeklagte nicht nur unter dem Einfluss von Alkohol, bei dem verhältnismäßig genaue Bewertungen und Rückrechnungen anhand fester Erfahrungswerte möglich sind, sondern auch unter dem Einfluss von Drogen stand, bei denen die Beurteilung mit weit größeren Unsicherheiten behaftet ist, eine schnellstmögliche Blutentnahme erforderte, die bei dem Versuch, an einem Sonntagmorgen um 07:18 Uhr eine richterliche Anordnung herbeizuführen, nicht gesichert war.

b) Aber selbst bei einer abweichenden Beurteilung folgt für den hier zur Entscheidung stehenden Fall aus einem – dann vorliegenden – Beweiserhebungsverbot

kein Beweisverwertungsverbot.

Die Strafprozessordnung enthält keine ausdrückliche Regelung zur Verwertbarkeit von Beweisen, die unter Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO erlangt worden sind. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach jeder Verstoß gegen die Vorschriften über die Erhebung des Beweises das Verbot der Verwertung der so gewonnenen Erkenntnisse nachziehe, ist dem Strafverfahrensrecht fremd. Nach gefestigter, vom Bundesverfassungsgericht gebilligter höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Frage der Verwertbarkeit vielmehr nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis“ gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift fehlt, nur aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis der demnach vorzunehmenden Abwägung vom Gewicht des infrage stehenden Verfahrensverstoßes. Dieses wird seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter einerseits und andererseits davon bestimmt, ob die Annahme von Gefahr im Verzug willkürlich erfolgte oder auf einer besonders groben Fehlbeurteilung beruhte. Sind insbesondere bestimmte Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt worden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wurde, kann sich jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbots als unerträglich darstellen (vgl. BVerfG NJW 2008, 3053 Tz. 9 f. [= BA 2008, 386]; BGH NJW 2007, 2269, Tz. 20 f.; OLG Hamm StV 2009, 459, 461; Meyer-Goßner StPO, 54. Aufl., Einleitung Rn. 55a; § 81a Rn. 32).

Die Umstände des Einzelfalles sprechen hier sehr deutlich gegen die Annahme eines Verwertungsverbots.

Zu berücksichtigen ist das hier berührte hochrangige Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs, das es erforderlich macht, dass den Gefahren, die von alkoholisierten und/oder unter Einfluss von Drogen stehenden Verkehrsteilnehmern ausgehen, wirksam begegnet werden kann. Demgegenüber steht die Blutentnahme als verhältnismäßig geringfügiger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, die heute als Standardmaßnahme bei vielen medizinischen Untersuchungen und Behandlungen regelmäßig und ohne weitere körperliche Beeinträchtigungen und Risiken vorgenommen wird (OLG Bamberg NJW 2009, 2146, 2148, 2149 [= BA 2009, 217]). Dabei kommt der

möglichst tatzeitnahen Ermittlung einer Beeinflussung durch Alkohol und/oder insbesondere auch Drogen besondere Bedeutung zu, weil Rückrechnungen über eine längere Zeitspanne in aller Regel mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind (KG Berlin, Beschluss vom 30. 12. 2009, Az.: 2 Ss 312/09 bei juris).

Das Gewicht des (unterstellten) Verstoßes in Hinsicht auf die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wird auch dadurch geprägt, dass es sich hier nicht um einen verfassungsrechtlich geregelten, sondern um einen sogenannten einfach gesetzlichen Richtervorbehalt handelt (BVerfG NJW 2008, 3053 Tz. 11 f.; OLG Bamberg NJW 2009, 2146, 2148, 2149). Ein Eingriff „fern jeder Rechtsgrundlage“, wie ihn der Bundesgerichtshof in bestimmten, weitaus schwerwiegenden Sachverhalten angenommen hat (vgl. BGH NJW 2007, 2269 Tz. 21), liegt aber auch deshalb nicht vor, weil die Strafprozessordnung in § 81a Abs. 2 StPO eine Eilzuständigkeit auch den Beamten des Polizeidienstes grundsätzlich vorsieht (OLG Karlsruhe StV 2009, 516, 517).

Zudem kann nach Lage des Falles kein Zweifel daran bestehen, dass auch eine richterliche Anordnung hätte ergehen müssen; auch dies setzt das Gewicht eines etwaigen Verstoßes herab (OLG Hamm, Beschluss vom 28. 04. 2009, Az.: 2 Ss 117/09, bei juris). Zwar wäre der die Blutentnahme anordnende Polizeibeamte grundsätzlich gehalten gewesen, die Gründe, die ihm zu der Eilmaßnahme veranlasst haben, zeitnah in den Akten niederzulegen (OLG Celle NJW 2009, 3524, 3525 [= BA 2009, 416]). Diese fehlende Dokumentation allein kann aber ein Verwertungsverbot nicht begründen (BVerfG NJW 2008, 3053 Tz. 10; OLG Karlsruhe StV 2009, 516, 517).

Nach diesem Maßstab liegt ein Beweisverwertungsverbot nicht vor.

Dass der Zeuge POM M willkürlich, also den Richtervorbehalt in Kenntnis, dass die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug nicht vorgelegen haben, bewusst umgangen hat, lässt sich den in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen, wonach der Zeuge POM M sich an die seinerzeit im Bereich der Polizeiinspektion G geübten Praxis gehalten hat, Blutentnahmen wegen Gefahr im Verzug bei einem Atemalkoholwert von bis zu 2,0 Promille selbst anzuordnen, nicht entnehmen.

Ebenso wenig wäre angesichts Tatzeit und -ort, der Höhe des festgestellten Atemalkoholwerts sowie des Umstands, dass der Angeklagte erkennbar zusätzlich unter dem Einfluss von Drogen stand, ein nach dem Maßstab objektiver Willkür besonders schwerer Fehler auszumachen.

3. Auch die allgemein erhobene Sachrüge führt nicht zur Aufdeckung von Rechtsfehlern zum Nachteil des Angeklagten. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils tragen den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zur äußeren und inneren Tatseite.

Nach den Feststellungen des Tatgerichts befürhrt der Angeklagte am 10. 05. 2009 um 6.45 Uhr mit dem Pkw die Hauptstraße in der Ortslage B im Landkreis G. Er befand sich auf der Rückfahrt von einem Disco-Be-

such in G und hatte vor Fahrtantritt alkoholische Getränke konsumiert, so dass er zum Zeitpunkt der Fahrt eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,67 Promille aufwies und absolut fahruntüchtig war. Darüber hinaus hatte er allenfalls 3 Stunden zuvor Cannabis konsumiert und war zum Zeitpunkt der Fahrt auch hierdurch beeinflusst und in seiner Fahrfähigkeit beeinträchtigt. Nachdem der Angeklagte aus Fahrtrichtung B kommend in Fahrtrichtung Bad L eine Rechtskurve durchfahren hatte, kam er infolge seiner Fahruntüchtigkeit nach links von der Fahrbahn ab, überfuhr eine Blumenrabatte mit Steinumrandung und stieß auf Höhe des Grundstückes Hauptstr. 34 gegen ein Verkehrsschild. Hierdurch wurden die Rabatte samt der Einfassung sowie das Verkehrsschild beschädigt. Die Behebung des Schadens kostete 2.357,20 Euro netto.

Dieses Verhalten erfüllt den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1 StGB.

Die Gründe des Urteils legen schlüssig und nachvollziehbar dar, weshalb das Landgericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass sich der Angeklagte der Tat schuldig gemacht hat, auch wenn er sich in der Hauptverhandlung nicht zum Tatvorwurf eingelassen hat. Das Gericht hat insoweit in nicht zu beanstandender Weise vor allem die Aussage des Zeugen POM M und die Angaben des Sachverständigen Dr. H berücksichtigt.

58. *) Die Frage, ob ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Sie ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Durchführung der Blutprobenentnahme auf einer bestehender fehlerhafter bzw. objektiv willkürlicher Annahme der Eingriffsbefugnis durch den Polizeibeamten beruht.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 29. Juli 2011 – 2 Ss OWi 887/10 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Gießen hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter Wirkung eines berauschenden Mittels (Cannabis-THC) zu einer Geldbuße von 1.000 Euro verurteilt, Ratenzahlung gewährt und ein Fahrverbot für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils verhängt.

Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene als Führer eines PKW die ... Straße in Stadt I. An der Ecke ... Straße führte der Zeuge POK P1 eine Fahrzeug- und Personenkontrolle durch. Die Pupillen des Betroffenen waren groß, sie reagierten nicht auf Lichtreize. Der Zeuge fand in der Mittelkonsole des PKW Reste

von Marihuana. Ein freiwillig durchgeführter Urintest reagierte positiv auf THC.

Der Polizeibeamte ordnete eine Blutentnahme an, erklärte dem Betroffenen die Festnahme und brachte ihn zur Polizeistation. Er kannte zwar den Richtervorbehalt des § 81a StPO, versuchte jedoch nicht, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, weil nach einer für ihn geltenden Dienstanweisung eine richterliche Entscheidung zwar bei Blutentnahmen wegen des Verdachts der Alkoholisierung herbeizuführen war, nicht aber bei Verdacht auf den Konsum von Betäubungsmitteln. In diesen Fällen sei stets Gefahr im Verzug anzunehmen.

Auf der Polizeistation entnahm ein Arzt um 14:37 Uhr die angeordnete Blutprobe. Der Betroffene duldet die Maßnahme, ohne ihr zuzustimmen oder zu widersprechen.

Die Untersuchung der Blutprobe ergab einen THC-Gehalt von 3,1 µg/l, die Wirkstoffe THC-Metabolit (THC-11-OH) 3,2 µg/l und THC-Metabolit (THC-COOH, THC-Carbonsäure) 124,8 µg/l.

Das Amtsgericht hat das Ergebnis der Blutuntersuchung und die dazu gemachten Angaben des Zeugen P1 gegen den in der Hauptverhandlung rechtzeitig erhobenen Widerspruch des Betroffenen verwertet.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde, mit der er neben der allgemeinen Sachrüge insbesondere die Rüge erhebt, dass das Amtsgericht die Ergebnisse der Blutuntersuchung trotz eines bestehenden Beweisverwertungsverbotes berücksichtigt habe.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässig erhobene Verfahrensrüge, mit welcher der Betroffene die Verwertbarkeit der durch den Zeugen P1 wegen des Verdachts einer Drogenfahrt angeordneten Blutentnahme und des hierzu ergangenen toxikologischen Gutachtens beanstandet, greift nicht durch.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht die Verurteilung auf die Verwertung der dem Betroffenen entnommenen Blutprobe und des daraus resultierenden Gutachtens gestützt hat.

Zwar war vorliegend – entgegen der Ansicht des Amtsgerichtes – ein Beweiserhebungsverbot gegeben.

Die Anordnung der Blutentnahme darf gem. § 81a II StPO nur durch den zuständigen Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges auch durch die Staatsanwaltschaft und nachrangig durch ihre Ermittlungspersonen erfolgen.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher grundsätzlich versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutprobe anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolges muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfGE 103, 142; BVerfG <Kammer>, Be-

schluss vom 11.06.2010 – 2 BvR 1046/08 – juris [= BA 2010, 356]). Das Bestehen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG a. a. O.; OLG Hamm, B. v. 28.04.2009 – 2 Ss 117/09 – juris).

Nach diesen Maßstäben war der die Blutentnahme hier anordnende Polizeibeamte zu einer solchen Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Gefahr im Verzug nicht befugt. Der Betroffene war an einem gewöhnlichen Werktag gegen 13.35 Uhr angehalten worden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem unter normalen Umständen ein Ermittlungsrichter zu erreichen ist. Vor einer selbständigen Anordnung war der Polizeibeamte daher gehalten, zumindest telefonisch eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Dies war auch nach den Feststellungen des Amtsgerichts ohne weiteres möglich, da zwischen Tat- und Anhaltezeit (13.35 Uhr) und dem Zeitpunkt der Blutentnahme (14.37 Uhr) eine Stunde und zwei Minuten vergangen waren. Die in diesem Zusammenhang vom Amtsgericht angestellten Überlegungen sind angesichts des einfach gelagerten und ohne weiteres überschaubaren Sachverhalts rein hypothetischer Natur und vermögen nicht zu überzeugen, zumal der Zeuge P1 selbst angegeben hat, es sei theoretisch Zeit gewesen, einen Staatsanwalt (und damit aber auch einen Richter) zu informieren.

Nicht jeder Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot führt jedoch zwangsläufig zu einem Beweisverwertungsverbot.

Die Frage, ob ein Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden (BGHSt 44, 243; BGH StV 2007, 338).

Ein Beweisverwertungsverbot stellt eine Ausnahme dar, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist (vgl. BGH, a. a. O.). Ein Beweisverwertungsverbot ist daher nur bei Eingriffen fern jeder Rechtsgrundlage anzunehmen, die eine so massive Beeinträchtigung enthalten, dass dadurch rechtsstaatliche Grundsätze nachhaltig geschädigt werden und folglich jede andere Lösung als ein Beweisverwertungsverbot unerträglich wäre (BGHSt 51, 285).

Ein Beweisverwertungsverbot ist demnach insbesondere dann anzunehmen, wenn die Durchführung der Maßnahme auf einer bewusst fehlerhaften bzw. objektiv willkürlichen Annahme der Eingriffsbefugnis durch den Polizeibeamten beruht (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 20.12.2010 – 3 Ss 293/10 – m. w. N.).

Eine gesetzliche Vorschrift, die für den zu beurteilenden Fall ein Beweisverwertungsverbot ausdrücklich anordnet, existiert nicht.

Die Voraussetzungen, unter denen aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall auch ohne aus-

drückliche Vorschrift ein Beweisverwertungsverbot anzuerkennen ist, liegen ebenfalls nicht vor.

Dabei ist zunächst von Bedeutung, dass die Anordnung der getroffenen Eilmaßnahme (Blutentnahme) der Polizei nicht schlechthin verboten, sondern in Eilfällen gestattet ist. Die Verletzung des Richtervorbehaltes hatte deshalb aus objektiver Sicht geringeres Gewicht, als wenn, wie etwa im Fall des § 100b I StPO, der Polizei die Anordnung von Eingriffen der betreffenden Art gänzlich untersagt ist (vgl. OLG Frankfurt am Main a. a. O. m. w. N.).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Blutentnahme zweifellos vorlagen, so dass ein richterlicher Anordnungsbeschluss ergangen wäre (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 28.04.2009 – 2 Ss 117/09 –; OLG Frankfurt am Main, a. a. O.). Damit kommt dem Aspekt eines möglichen hypothetischen rechtmäßigen Ersatzeingriffes (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.11.2010 – 3 Ss 285/10 – m. w. N. [= BA 2011, 36]) hier wesentliche Bedeutung zu.

Gegen ein Verwertungsverbot spricht hier auch die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter. Der Eingriff, dem sich der Betroffene unterziehen musste, stellt lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar (vgl. OLG Frankfurt am Main, a. a. O. m. w. N.), dem das erhebliche öffentliche Interesse an der Abwendung einer Gefährdung durch möglicherweise in der Fahrtüchtigkeit eingeschränkte Verkehrsteilnehmer bzw. an der Ahndung von ordnungswidrigem Verhalten gegenübersteht (vgl. hierzu auch BVerfG Beschluss vom 20.05.2011 – 2 BvR 2072/10 – Rn 13 ff, zitiert nach Juris).

Ein Beweisverwertungsverbot wäre daher allenfalls bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen eines nach dem Maßstab objektiver Willkür besonders schwerwiegenden Fehlers anzunehmen.

Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt nur dann vor, wenn die der angegriffenen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und daher der Schluss nahe liegt, dass sie auf sachfremden willkürlichen Erwägungen beruht.

Dies ist nach den Feststellungen des Amtsgerichts hier nicht der Fall.

Ein tatsächlich und eindeutig unangemessenes Verhalten des Zeugen P1 ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Er hielt sich keineswegs für generell anordnungsbefugt. Er handelte vielmehr aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen, wonach der Betroffene große Pupillen hatte, die auf Lichtreiz nicht reagierten, in seinem Wagen Marihuana aufgefunden wurde und der Urintest auf THC positiv verlaufen war, und im Einklang mit der für ihn zum damaligen Zeitpunkt geltenden Dienstanweisung.

Vor diesem Hintergrund ist trotz fehlerhafter Annahme seiner Anordnungskompetenz nicht davon auszugehen, dass der Zeuge P1 in Verkenntung der Rechtslage oder gar willkürlich oder unter bewusster Umgehung des Richtervorbehaltes gehandelt hat, zumal im Hinblick auf den schnellen Abbau von THC im Blut

schnellstmöglich nach Beendigung der Teilnahme des Kraftfahrzeugführers am Straßenverkehr eine Blutentnahme zu veranlassen ist (vgl. KG, Beschluss vom 29. 12. 2008 – 3 Ws (B) 467/08 – m. w. N. [= BA 2009, 278]; Kauert u. a. Pharmacokinetic Properties of 9-Tetrahydrocannabinol in Serum and Oral Fluid in Journal of Analytical Toxicology, Vol. 31, June 2007, S. 288 ff.; Toennes u. a. Comparison of Cannabinoid Pharmacokinetic Properties in Occasional and Heavy Users Smoking a Marijuana or Placebo Joint in Journal of Analytical Toxicology, Vol. 32, September 2008, S. 470 ff.).

Dass die Dienstanweisung selbst unter grober Verknennung der Rechtslage ergangen ist, vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Frage, ob und in welchen Fällen bei Blutentnahmen zum Zwecke der Feststellung der Blutalkoholkonzentration bzw. des Drogenkonsums eine Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden besteht, wurde – worauf der Betroffene zu Recht hinweist – „in den letzten 3 Jahren in der Rechtsprechung kontrovers diskutiert“ und unterschiedlich beurteilt. So ist durchaus – insbesondere von Instanzgerichten – die Auffassung vertreten worden, dass bei Verdacht von Fahrten unter Alkohol oder BtM-Einfluss generell eine polizeiliche Anordnungskompetenz bestehe (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 02. 06. 2009 m. w. N. – zitiert nach Juris [= BA 2009, 422]). Demgegenüber ist nach der sich seit dem Jahre 2009 verfestigenden obergerichtlichen Rechtsprechung die Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden bei Blutentnahmen zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration bzw. des Drogenkonsums allenfalls in Ausnahmefällen anzunehmen (vgl. hierzu OLG Celle, Beschluss vom 15. 09. 2009 – 322 SsBs 197/09 – zitiert nach Juris m. w. N. [= BA 2009, 419]). Angesichts dessen liegt in der damals geltenden Dienstanweisung keine grobe Verknennung der Rechtslage, die ein Beweisverwertungsverbot zur Folge haben könnte.

Vor diesem Hintergrund liegen auch die Voraussetzungen des § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG i. V. m. § 121 Abs. 2 GVG für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof mit Blick auf die Entscheidungen des OLG Oldenburg vom 12. 10. 2009 (– 2 SsBs 149/09 – NJW 2009, 3591) und des OLG Brandenburg vom 13. 07. 2010 (– <2> 53 Ss 40/10 (21/10) – zitiert nach Juris [= BA 2010, 426]) nicht vor.

Die Entscheidung des Senats steht nicht im Widerspruch zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beurteilung eines Beweisverwertungsverbotes im jeweiligen konkreten Einzelfall (vgl. dazu auch OLG Bamberg, Beschluss vom 16. 03. 2010 – 2 Ss OWi 235/10 – zitiert nach Juris). Bezüglich der Frage des Vorliegens eines gesetzlich nicht geregelten Beweisverwertungsverbotes kommt der Senat vorliegend zwar zu einem anderen Ergebnis als die o. g. Entscheidungen. Dies beruht jedoch auf einer Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles unter Berücksichtigung der auch von den genannten Gerichten angewandten Grundsätze zur Beurteilung des Vorliegens eines Beweisverwertungsverbotes.

Einer Divergenzvorlage nach § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG i. V. m. § 121 Abs. 2 GVG bedarf es daher nicht.

59. *) Die THC-Carbonsäure ist ein Metabolit, d. h. ein rauschunwirksames Abbauprodukt von THC, das bei dauerndem oder gewohnheitsmäßigem Konsum von Cannabis im Blut angereichert und nur sehr langsam abgebaut wird. Dieser Wert lässt lediglich Rückschlüsse darauf zu, inwieweit der Betroffene dauerhaft Cannabis konsumiert, nicht aber, ob er zum Zeitpunkt der Fahrt unter der Wirkung von Cannabis (§ 24a Abs. 2 StVG) gestanden hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 02. März 2011 – 2 Ss OWi 23/11 –

Zum Sachverhalt:

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der Betroffene die Bundesautobahn A ... mit einem PKW aus Fahrtrichtung Stadt1 kommend in Fahrtrichtung Stadt2. In der Höhe der Anschlussstelle Stadt3 wurde der Betroffene von der Zivilstreife um 11:15 Uhr aus dem Verkehr gezogen, um eine Fahrzeug- und Personenkontrolle vorzunehmen. Bei der freiwilligen Durchführung eines Urinestes reagierte dieser positiv auf den Wirkstoff THC, was dazu führte, dass der Polizeibeamte eine Blutentnahme bei dem Betroffenen zur Feststellung von Drogen im Blut anordnete. Ein Versuch, vorher eine richterliche Genehmigung zu erreichen, wurde nicht unternommen. Nach Durchführung der Blutentnahme durch den Facharzt, bei dem der Betroffene nicht ausdrücklich widersprochen hatte, erbrachte das untersuchte Blut das stark positive Ergebnis bei Cannabinoiden mit 60,6 ng/ml THC-Carbonsäure.

Aus den Gründen:

Wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2011 ausgeführt hat, liegt der gerügte Verstoß gegen § 81a StPO nicht vor.

Das Urteil kann gleichwohl keinen Bestand haben, weil das Amtsgericht den THC-Carbonsäure-Wert zugrunde gelegt hat und nicht den THC-Wert selbst.

Die THC-Carbonsäure ist ein Metabolit, d. h. ein rauschunwirksames Abbauprodukt von THC, das bei dauerndem oder gewohnheitsmäßigem Konsum von Cannabis im Blut angereichert und nur sehr langsam abgebaut wird. Dieser Wert lässt lediglich Rückschlüsse darauf zu, inwieweit der Betroffene dauerhaft Cannabis konsumiert, nicht aber, ob er zum Zeitpunkt der Fahrt unter der Wirkung von Cannabis gestanden hat.

Da davon auszugehen ist, dass wie sonst auch, die gewonnene Blutprobe durch ein amtliches Gutachten analysiert worden ist, kann der sogenannte aktive THC-Wert durch entsprechende nachträgliche Verwendung des Gutachtens noch ermittelt werden, so dass die notwendigen Feststellungen, ob der Betroffene

ne bei der Fahrt tatsächlich unter Drogeneinfluss stand, in einer neuen Verhandlung geklärt werden können.

60. Eine britische „driving licence“ stellt keine in Deutschland anzuerkennende Erteilung einer Fahrerlaubnis eines EU-Staates dar, wenn sie lediglich im Wege des Umtausches eines deutschen Führerscheins ausgestellt wurde.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Beschluss vom 19. September 2011 – 1 Ss 116/11 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Cloppenburg hatte den Angeklagten am 15. Juni 2010 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt und die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von 1 Jahr und 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Oldenburg durch Urteil vom 23. März 2011 mit der Maßgabe verworfen, dass es den Angeklagten wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten, wiederum ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt und die durch das Amtsgericht festgesetzte isolierte Sperrfrist auf 1 Jahr herabgesetzt hat.

Nach den Feststellungen des Landgerichts befuhr der Angeklagte am 14. August 2009 und am 15. Oktober 2009 mit dem Pkw öffentliche Straßen in G. Ihm war letztmals am 16. Februar 1987 eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden. Bereits durch Urteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 06. April 2004 war ihm die deutsche Fahrerlaubnis aller Klassen rechtskräftig entzogen worden. Zudem war ihm mit Urteil des Amtsgerichts Cloppenburg vom 06. November 2007 rechtskräftig eine Fahrerlaubnissperre bis zum 13. November 2008 erteilt worden, die auch in das Verkehrszentralregister eingetragen worden war. Der Angeklagte war lediglich im Besitz eines für die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen ausgestellten britischen Führerscheins („driving licence“) mit dem Ausstellungsdatum 26. November 2008, den er im Wege des Umtausches seines deutschen Führerscheins (Code 70D) erworben hatte. Der Angeklagte wäre, wenn er sich bei der Fahrerlaubnisbehörde nach der Gültigkeit einer solchermaßen erteilten „Fahrerlaubnis“ erkundigt hätte, darauf hingewiesen worden, dass er nicht zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet berechtigt sei.

Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, bleibt ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die landgerichtlichen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Der Angeklagte war nicht im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis. Diese war ihm am 06. April 2004 entzogen worden. Auch der am 26. November 2008 ausgestellte britische Führerschein berechtigte ihn nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland.

a. Zwar sind nach § 28 Abs. 1 FeV im EU-Ausland erteilte Fahrerlaubnisse im Inland anzuerkennen. Eine nach Ablauf der Sperrfrist (13. November 2008) erteilte britische Fahrerlaubnis wäre nach der die Rechtslage im maßgeblichen Zeitraum (vor dem 19. Januar 2009) betreffenden Rechtsprechung des EuGH in der Bundesrepublik gültig, ohne dass es der (erst ab dem 19. Januar 2009 in § 28 Abs. 5 FeV eingefügten) Anerkennung durch die zuständigen deutschen Behörden bedurfte (vgl. Nachweise bei Mosbacher/Gräfe, NJW 2009, 801, 804). Im Hinblick auf den gebotenen Bestandsschutz wäre der Angeklagte bei einer solchen Auslegung auch bei den nach Inkrafttreten der Änderungen des FeV zum 19. Januar 2009 durchgeführten Fahrten zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt gewesen, zumal eine im Verkehrszentralregister eingetragene und nicht tilgungsreife Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht festgestellt ist.

b. Indessen ist hier dem Angeklagten keine Fahrerlaubnis durch einen anderen EU-Staat erteilt, sondern nur im Wege des Austausches ein Führerschein ausgestellt worden.

Der britische Führerschein des Angeklagten weist nach den Feststellungen des Landgerichts unter Ziffer 12. hinter den Fahrzeugklassen B und BE jeweils den Code „70D“ auf, der gemäß dem Anhang der insoweit übereinstimmenden EU-Richtlinien 91/439/EWG („2. EU-Führerschein-Richtlinie“) und 2006/126/EG („3. EU-Führerscheinrichtlinie“) als harmonisierter Gemeinschaftscode den Umtausch eines deutschen Führerscheins bedeutet.

Die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der zum Zeitpunkt der Ausstellung (vor dem 19. Januar 2009) noch gültigen (vgl. Art. 18 der Richtlinie 2006/126/EG) 2. EU-Führerschein-Richtlinie im Falle des Umtausches des Führerscheins dem ausstellenden Mitgliedsstaates obliegende Prüfung der Gültigkeit des Führerscheins ist nicht der Prüfung bei (Neu)Erteilung einer Fahrerlaubnis gleichzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 08.05.2009, 12 ME 47/09, NZV 2009, 469). Dementsprechend handelt es sich bei dem britischen Führerschein nicht um eine neu erteilte Fahrerlaubnis, sondern lediglich um ein neues Dokument, das bisher erteilte Fahrerlaubnisse ausweist. Die Beschränkungen, die nach der Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Nichtanerkennung von auf der Grundlage der 2. EU-Führerschein-Richtlinie in einem Mitgliedsstaat erteilten Führerscheine zu beachten sind, gelten daher von vornherein nicht (vgl. BVerwG, Urteil v. 29.01.2009, 3 C 31/07, NJW 2009, 1687 [= BA 2009, 348]). Die bloße Ausstellung der Beweisurkunde „Führerschein“ bewirkt deshalb nicht, dass der Betroffene allein dadurch eine Fahrerlaubnis erlangt (vgl. BayVGH, Urteil v. 22.11.2010, 11 BV 10.711, bei juris; VG Augsburg, Urteil v. 25.03.2011, Au 7 K 10.1474, bei juris).

Da das vorliegende Dokument – anders als der der Entscheidung des OVG Koblenz vom 16. Juni 2009 (10 B 10412/09, bei juris) zu Grunde liegende Führerschein, in dem lediglich das Ausstellungsdatum im Ausland vermerkt war – den Gemeinschaftscode „70D“ aufweist, kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die in der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Umschreibung gemäß § 30 FeV erforderlichen Prüfungen in entsprechender Weise vor der Ausstellung des britischen Führerscheins stattgefunden haben. Dass die „driving licence“ keine näheren Angaben zu dem umgetauschten Führerschein enthält, ändert nichts daran, dass wegen des eingetragenen Codes „70D“ auf Grund der Feststellungen des Landgerichts von einem Umtausch auszugehen ist.

Da dem Angeklagten nach den Feststellungen des Landgerichtes bereits am 06. April 2004 die deutsche Fahrerlaubnis entzogen worden war und er in der Folgezeit in der Bundesrepublik keine neue Fahrerlaubnis erlangt hatte, war er bei dem „Umtausch“ des Führerscheins – wobei offen bleiben kann, wie dieser im Hinblick auf die regelmäßig zusammen mit Fahrerlaubnisentziehung erfolgten Einziehung sämtlicher Führerscheine und die Verpflichtung zur Abgabe des umzutauschenden Führerscheins überhaupt durchgeführt worden ist – in der Bundesrepublik Deutschland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt. Eine solche Berechtigung konnte er – wie ausgeführt – auch durch den „Umtausch“ nicht erwerben.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach den Feststellungen des Landgerichts der auf einen Umtausch hindeutende Code „70D“ nicht auch hinter der dort neben den Klassen B und BE auch aufgeführten Klasse B1 vermerkt ist. Hieraus lässt sich der Schluss, es habe vor Erteilung des Führerscheins eine Prüfung stattgefunden, die als Zuerkennung einer britischen Fahrerlaubnis anzusehen wäre, nicht ziehen.

Eine Fahrerlaubnis der Klasse B1 ist zwar gemeinschaftsrechtlich vorgesehen. Es handelt sich jedoch nur um eine Klasse, die durch die Mitgliedsstaaten fakultativ eingeführt werden kann und die zum Führen von leichten Kraftfahrzeugen mit bis zu 550 kg Masse berechtigt. Art. 4 Abs. 4 a) der insoweit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins bereits anwendbaren 3. EU-Führerschein-Richtlinie bestimmt, dass in Mitgliedsstaaten, die diese Führerscheinklasse nicht eingeführt haben (dazu gehört auch Deutschland), ein Führerschein der Klasse B erforderlich ist, um Fahrzeuge führen zu dürfen, die der Klasse B1 unterfallen.

Ein Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik lässt sich deshalb aus der Erteilung eines Führerscheins für diese Klasse nicht ableiten (vgl. auch BayVGH, Urteil v. 22. 11. 2010, 11 BV 10.711, bei juris). Umgekehrt kann, da eine solche Klasse in Deutschland gar nicht eingeführt worden ist, eine entsprechende britische Fahrerlaubnis auch nicht im Wege der Umschreibung erlangt werden. Die Ausstellung eines Führerscheins auch für die nationale Klasse B1 ist vielmehr Ausfluss der erfolgten Umschreibung eines deutschen Führerscheins der Klasse

B und des Umstandes, dass die Berechtigungen der Klasse B1 in der Klasse B enthalten sind.

Der Versagung der Anerkennung des umgetauschten Führerscheins als Fahrerlaubnis steht schließlich auch nicht entgegen, dass die Bundesrepublik von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 6 Satz 3 der 2. EU-Führerschein-Richtlinie – keine Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bei Umtausch eines in einem Drittland ausgestellten Führerscheins und anschließender Verlegung des Wohnsitzes – keinen Gebrauch gemacht hat (so wohl BayVGH, Beschluss v. 03. 05. 2011, DAR 2011, 425). Denn vorliegend geht es nicht um den Umtausch eines – vorgeblich oder tatsächlich – in einem Drittland erteilten Führerscheins, sondern eines angeblich in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Dokuments über das Bestehen einer Fahrerlaubnis. Für diesen Fall besteht – auch nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Urteil v. 22. 11. 2010, 11 Bv 10.711, bei juris) – keine Anerkennungsspflicht.

2. Angesichts des Umstandes, dass der Angeklagte um das Fehlen der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik zum Zeitpunkt des „Umtausches“ wusste, hat das Landgericht das Vorliegen eines Verbotsirrtums zu Recht ausgeschlossen. Die Annahme fahrlässigen Handelns beschwert den Angeklagten nicht.

61. *) Es kann nicht allein aufgrund eines hohen Blutalkoholgehaltes (hier: 1,82 ‰) auf vorsätzliches Handeln (§ 316 StGB) geschlossen werden. Vielmehr müssen hierfür weitere Indizien herangezogen werden.

Landgericht Dessau-Roßlau,
Urteil vom 22. März 2011 – 7 Ns 593 Js 21502/10 –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Köthen – Strafrichter – vom 06. 12. 2010 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 30,- € verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Ziel seiner Berufung war die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer niedrigeren Strafe. Zudem hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ebenfalls Berufung eingelegt und diese auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Die Berufung des Angeklagten hatte in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang [„wird ... das Urteil des Amtsgerichts Köthen vom 06. 12. 2010 ... dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 20,- € verurteilt wird“] Erfolg, die Berufung der Staatsanwaltschaft war erfolglos.

Aus den Gründen:

Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Kammer zum Tatgeschehen folgende Feststellungen getroffen:

Am 20.08.2010 hielt sich der Angeklagte in den Abendstunden auf ein Stadtfest in A. auf und konsumierte dort in erheblichem Umfang alkoholische Getränke. Gegen 23.15 Uhr verließ der Angeklagte das Stadtfest und fuhr mit seinem Fahrrad mit einem Blutalkoholgehalt in Höhe von 1,82 ‰ und somit im Zustand alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit, die er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch hätte erkennen können und müssen, vom Marktplatz aus kommend die beleuchtete B.-straße in A. – eine Durchgangsstraße – entlang.

Aufgrund seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit fuhr er mit einem ausladenden Schlenker an einem am Straßenrand stehenden Polizeiwagen vorbei und folgte anschließend in Schlangenlinien weiter dem Straßenverlauf. Nachdem er durch PK B. angehalten und kontrolliert worden war, reagierte er nicht schuld bewusst, sondern wirkte eher aufgebracht.

Durch den festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht.

Eine vorsätzliche Begehungsweise konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Zwar spricht die bei dem Angeklagten festgestellte hohe Blutalkoholkonzentration dafür, dass er sich der Möglichkeit seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bewusst gewesen sein könnte. Allerdings kann nicht allein aufgrund des Blutalkoholgehaltes auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden. Vielmehr müssen hierfür weitere Indizien herangezogen werden.

Vorliegend haben sich jedoch keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte vorsätzlich gehandelt hat. Er ist bisher weder strafrechtlich in Erscheinung getreten, noch durch besonders vorsichtige Fahrweise oder das Benutzen von Schleichwegen aufgefallen. Stattdessen ist er vom Stadtfest aus kommend mit seinem Fahrrad – und nicht mit einem PKW – eine gut beleuchtete Durchgangsstraße entlanggefahren. Dabei fuhr er in Schlangenlinien direkt auf den deutlich sichtbaren, am Straßenrand stehenden Polizeiwagen zu, anstatt vom Fahrrad abzusteigen oder umzudrehen. Zudem trat er gegenüber den Polizeibeamten nicht schuld bewusst oder reumütig auf, sondern wirkte eher aufgebracht.

Aufgrund dieser Umstände ist die Kammer trotz des hohen Blutalkoholgehaltes davon ausgegangen, dass der Angeklagte lediglich fahrlässig und nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Innerhalb des Strafrahmens des § 316 Abs. 1 und 2 StGB hat die Kammer ebenso wie das Amtsgericht auf eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen erkannt. Diese Strafe erschien nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkten tat- und schuldangemessen, auch wenn nunmehr von einer nur fahrlässigen Begehungsweise ausgegangen wird. Die Höhe des Tagessatzes wurde gemäß § 40 Abs. 2 StGB entsprechend des monatlichen Nettoeinkommens des Angeklagten und unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Ehefrau und seinem Sohn auf 20,- € festgesetzt.

62. *) Allein das Wissen um den vorausgegangenen Drogenkonsum reicht in der Regel nicht aus, um den für § 24a Abs. 2 StVG erforderlichen Nachweis zu führen, dass der Betroffene während der Fahrt die Möglichkeit der fortbestehenden Wirkung des Rauschmittelkonsums entweder erkannt hatte oder hätte erkennen können und müssen.

Amtsgericht Karlsruhe,
Urteil vom 01. März 2011 – 7 OWi 410 Js 41679/10 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid der Stadt K. vom 05. November 2010 wurde dem Betroffenen zur Last gelegt, am 12. Juli 2010 um 15.40 Uhr in K., K.straße, den Pkw ... unter Wirkung eines berauschenden Mittels (THC) geführt zu haben; Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2, 3 StVG. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war der Betroffene aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Aus den Gründen:

Zwar konnte festgestellt werden, dass die Wirkstoffkonzentration (THC) bei der Fahrt 2,0 Nanogramm/Milliliter betrug, der objektive Tatbestand somit gegeben war; jedoch ein fahrlässiges Fehlverhalten des Betroffenen konnte nicht festgestellt werden. Ein Nachweis, dass der Betroffene, der sich zur Tat nicht eingelassen hat, während der Fahrt die Möglichkeit der fortbestehenden Wirkung des Rauschmittelkonsums entweder erkannt hatte oder hätte erkennen können und müssen, konnte nicht geführt werden. Angesichts des Nachweiswertes von 2,0 Nanogramm/Milliliter THC, was den Grenzwert nicht deutlich überschreitet, reicht anerkannter Maßen allein das Wissen um den vorausgegangenen Drogenkonsum in der Regel nicht aus (OLG Koblenz, 1 SsBs 97/09, Beschluss vom 01.09.2009 mit weiteren Nachweisen).

Auch die hinzugezogene Sachverständige konnte insoweit keine relevanten Feststellungen zu den Umständen des Konsums nachweisen. Vielmehr konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der zugrunde liegende Rauschmittelkonsum mehr als 48 Stunden vor Fahrtantritt stattfand.

63. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen begründet nicht einen schweren Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV.

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 19. August 2011 – 3 M 491/10 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist, soweit nicht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich

der Zwangsgeldandrohung angeordnet ist, abzuändern. Der Senat macht von der ihm mit § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eröffneten Möglichkeit, nach seinem Ermessen die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen eine behördliche Verfügung wiederherzustellen, dann Gebrauch, wenn sich die behördliche Verfügung bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sachlage im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird. Das ist hier der Fall.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung für den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) und Mietwagen (§ 49 PBefG) zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PBefG vorliegen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun. Nach § 1 Abs. 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2569), gilt die zur Führung der Geschäfte bestellte Person als zuverlässig i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Die Verurteilung durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Gardelegen wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr begründet entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht die Annahme, die Unzuverlässigkeit folge aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBZugV, wonach Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit der für die Führung der Geschäfte bestellten Person nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften sind. Die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr begründet einen Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften. Die Annahme indes, es handle sich um einen schweren Verstoß, ist nicht begründet.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV genügt nicht jede rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen. Vielmehr muss ein schwerer Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen vorliegen, so dass eine fahrlässig begangene Trunkenheitsfahrt im Regelfall nicht geeignet sein wird, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV zu erfüllen. Dafür spricht auch die Systematik der Regelung in der Verordnung, die in § 1 Abs. 2 PBZugV in der Form von Regelbeispielen vorgibt, dass bei schweren Verstößen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit vorliegen. Damit bleibt die Möglichkeit unberührt, dass Verstöße unterhalb der Schwelle „schwerer Verstöße“ i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 PBZugV bei einer Gesamtwürdigung als hinreichende Anhaltspunkte dafür genügen, dass bei der Führung des

Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden (§ 1 Abs. 1 PBZugV). Die Regelbeispiele i. S. d. § 1 Abs. 2 PBZugV erfassen demnach nicht jede Übertretung, sondern nur qualifizierte Verstöße gegen die dort genannten Bestimmungen. Denn nach dem in dieser Systematik zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck der Regelung soll mit den Regelbeispielen nur aufgezeigt werden, wann „insbesondere“ von einer Unzuverlässigkeit auszugehen ist. Sie geben damit Fallkonstellationen vor, bei denen das Maß der individuellen Schuld bei dem Verstoß so schwer wiegt, dass allein wegen der Tat grundsätzlich auf die Unzuverlässigkeit des Betroffenen zu schließen ist. Dieses aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik folgende Verständnis der Regelung wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der Regelung, wenn in der Begründung zu dem Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Verkehr (vgl. BR-Drs. 890/90, S. 16) ausgeführt wird, ob ein schwerer Verstoß vorliege, richte sich nicht ausschließlich nach dem entsprechenden Straftatbestand, sondern sei unter Einbeziehung der subjektiven Zurechnungskriterien, d. h. unter Berücksichtigung der individuell anzulastenden Schuld zu würdigen. Maßgebend sei daher das Strafmaß.

In Anlegung dieser Maßstäbe ist die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und 2 StGB nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften. Nach dieser strafrechtlichen Vorschrift ist die schuldhaftige Trunkenheit im Verkehr mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Mit dem Strafbefehl des Amtsgerichts Gardelegen wurde der mit der Geschäftsführung beauftragte Gesellschafter der Antragstellerin, Herr A., zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 und 2 StGB) unter Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) verurteilt. Der Senat kann offen lassen, ob die fahrlässige Begehung einer Straftat generell geeignet ist, einen schweren Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV zu begründen. Ebenso mag dahinstehen, ob angesichts des verhältnismäßig geringen Strafrahmens bei einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr im Allgemeinen überhaupt ein schwerer Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen angenommen werden kann. Da nämlich eine Freiheitsstrafe nicht verhängt worden ist und die verhängte Geldstrafe mit 35 Tagessätzen den möglichen Strafrahmen der Höhe nach bei weitem nicht ausschöpft, kann nach dem im einzelnen Fall verhängten Strafmaß von einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften nicht die Rede sein.

Soweit das Verwaltungsgericht zu einer anderen Beurteilung deshalb kommt, weil es meint, die Straftat sei „im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Herrn A. als Taxi-Fahrer begangen worden“, folgt der Senat dem nicht. Denn zum einen müssten sich solche erschwe-

renden Umstände aus der rechtskräftigen Verurteilung selbst ergeben. Denn anders als bei der nach § 1 Abs. 1 PBZugV durch die Behörde vorzunehmenden Gesamtwürdigung lässt § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV eine solche Gesamtwürdigung grundsätzlich nicht zu, weil sie allein auf die rechtskräftige Verurteilung Bezug nimmt. Dem Strafbefehl des Amtsgerichts Gardlegen indes lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass die Trunkenheitsfahrt im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Herrn A. als Taxi-Fahrer gestanden hat. Sein Inhalt erschöpft sich in der Feststellung, dass der Beschuldigte „mit dem Personenkraftwagen ..., u. a. die Landstraße 27“ befahren hat, obwohl er „infolge Alkoholeinwirkung mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 2,89 Promille (Blutentnahmezeitpunkt: 5:25 Uhr) nicht mehr fahrtüchtig“ gewesen sei, was er „hätte erkennen können und müssen“.

Auch nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 PBZugV kann nach dem Sachstand im Eilverfahren nicht festgestellt werden, dass die Zuverlässigkeit als Genehmigungsvoraussetzung entfallen ist. Nach dieser Bestimmung gelten die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen als zuverlässig i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für die Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden könnte. Dabei müssen die Tatsachen, wie der Wortlaut der Regelung verdeutlicht, den Schluss rechtfertigen, der Betroffene werde sich bei der Führung des Unternehmens bzw. bei dem Betrieb des Unternehmens als unzuverlässig erweisen. Bei der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit kommt es entscheidend darauf an, ob der Betroffene „eine allgemeine Neigung besitzt, die Gesetze zu missachten“ (so: BVerwG, Urt. v. 20.11.1970 – 7 C 73/69 –, GewArch 1971, 67 <68>). Solche Feststellungen lassen sich im vorliegenden Fall nicht treffen. Der Verurteilung des geschäftsführenden Gesellschafters lag dessen eigene Einlassung bei der polizeilichen Vernehmung am 25. Januar 2010 zugrunde, am 20. Dezember 2009 gegen 4:12 Uhr unter Alkoholeinwirkung öffentliche Straßen befahren zu haben. Er habe nach einem Streit mit seiner Lebensgefährtin mit einem Freund am Bahnhof in einem Aufenthaltsraum getrunken, sei im Anschluss mit dem Pkw fortgefahren, habe sein Fahrzeug auf der Fahrt gestoppt und sei sodann eingeschlafen. Demnach stand die Trunkenheitsfahrt jedenfalls nicht im Zusammenhang mit einer Fahrgastbeförderung. Eine einmalige „in der Freizeit begangenen Straftat“ (BVerwG, a. a. O.) begründet indes noch nicht die Befürchtung, der Betroffene werde mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch in seinem Gewerbe verkehrsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften missachten. Seine Trunkenheitsfahrt ist durch seine Bestrafung geahndet worden. Die von ihm als Führer eines Kraftfahrzeugs ausgehende Gefahr für die Öffentlichkeit ist durch die Entziehung der Fahrerlaubnis in wirksamer Weise ausgeschaltet worden. Als

Verkehrsunternehmer geht von ihm nach dem Sachstand im Eilverfahren keine Gefahr für die Öffentlichkeit aus, die durch die Rücknahme der Genehmigung abgewendet werden müsste (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Soweit der Antragsgegner die Unzuverlässigkeit damit begründen möchte, für das Fahrzeug (...) sei der angeforderte Hauptuntersuchungsbericht gemäß § 29 StZVO i. V. m. § 41 BOKraft seit Juli 2010 und für das Fahrzeug (...) seit November 2010 überfällig, so dass keine Gewähr bestehe, dass die Fahrzeuge den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen, rechtfertigt dies ein anderes Ergebnis nicht. Dabei kann dahinstehen, ob die Antragstellerin ihrer Pflicht aus § 41 Abs. 2 BOKraft, Ausfertigungen der Berichte über die Durchführung der Hauptuntersuchungen nach § 29 StZVO unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen, nachgekommen ist. Zwar handelt es sich bei den Obliegenheiten nach § 41 BOKraft um Pflichten, die der Antragstellerin als Unternehmerin auferlegt sind, so dass jedenfalls fortwährende Pflichtverstöße im Grundsatz geeignet sein könnten, die Unzuverlässigkeit des Unternehmers zu begründen. Das mag jedenfalls dann gelten, wenn der Unternehmer trotz entsprechender Aufforderung der Behörde weiterhin beständig gegen seine Pflichten aus § 41 Abs. 2 BOKraft verstößt. Im vorliegenden Fall indes ist der Antragsteller weder aufgefordert worden, die Berichte zu übersenden, noch ist ihm gegenüber angedroht worden, bei weiteren Verstößen gegen diese Pflichten, die Genehmigung zu widerrufen, so dass ein Widerruf der Genehmigung wegen des Pflichtverstoßes unverhältnismäßig wäre. Wenn die Behörde einschreiten möchte, weil keine Gewähr bestehe, dass die Fahrzeuge den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen, so mag sie mit entsprechenden Anordnungen den Betrieb der einzelnen Fahrzeuge unterbinden können, falls eine fällige Hauptuntersuchung nicht durchgeführt worden ist. Der Widerruf der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz ist hierfür ohne Hinzutreten weiterer Umstände weder erforderlich noch angemessen.

Anmerkung der Schriftleitung: § 1 PBZugV lautet wie folgt:

„(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.“

(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgeset-

- zes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.“

64. Nach Ablauf von fünf Jahren kann eine Eintragung in Verkehrszentralregister nicht mehr zur Anordnung eines Aufbauseminars verwertet werden.

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 18. August 2011 – 3 M 348/11 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet. Der Bescheid des Antragsgegners vom 26. Mai 2011 erweist sich bei der im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen überschlägigen Prüfung der Sachlage als rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar gegenüber dem Antragsteller, für den unter Berücksichtigung der Verurteilung wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Merseburg vom 06. Oktober 2005 im Verkehrszentralregister 16 Punkte eingetragen sind, ist § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn sich 14, aber nicht mehr als 17 Punkte ergeben.

Zu Recht indes macht der Antragsteller im Beschwerdeverfahren geltend, die Verurteilung wegen der Anstiftung zu einer Trunkenheitsfahrt durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Merseburg vom 06. Oktober 2005, für die im Verkehrszentralregister 7 Punkte eingetragen wurden, dürfe nicht verwertet werden,

weil die Verurteilung länger als fünf Jahre zurückliegt.

Gemäß § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG dürfen die Tat und die Entscheidung einem Betroffenen für die Zwecke der Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StVG) nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwendet werden, wenn eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt ist. Unterliegen diese Eintragungen – wie hier (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVG) – einer zehnjährigen Tilgungsfrist, dürfen sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist entspricht, gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG nur noch für ein Verfahren übermittelt und verwendet werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat.

Die Eintragung der Entscheidung durfte danach zum Nachteil des Antragstellers für die Anordnung eines Aufbauseminars nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG nicht mehr verwertet werden, weil seit der für den Beginn der Tilgungsfrist maßgeblichen Unterzeichnung des Strafbefehls (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 StVG) mehr als fünf Jahre verstrichen waren, als der Antragsgegner mit dem Bescheid vom 26. Mai 2011 die Teilnahme an einem Aufbauseminar anordnete.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hält es der Senat nicht für gerechtfertigt, wegen der Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar die fünfjährige Frist mit der Begründung hinauszuschieben, die Anordnung bilde die Vorstufe zu einer Fahrerlaubnisentziehung, weil die Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 Satz 1 StVG nach sich ziehe.

Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG ist die Möglichkeit der Verwertung über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus beschränkt auf ein Verfahren, das die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis „zum Gegenstand hat“. Wollte man mit dem Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar eine Vorstufe zur Fahrerlaubnisentziehung ist, so würde die zehnjährige Verwertungsmöglichkeit über den Wortlaut der Regelung hinaus auf die Verfahren erstreckt, die nicht eine Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben, sondern Voraussetzung für ein möglicherweise künftig einzuleitendes Verfahren zur Fahrerlaubnisentziehung sind.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann aus der Bezugnahme auf „diese Eintragungen“ im Wortlaut der Regelung des § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG nicht geschlossen werden, dass nach § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG nur solche Eintragungen einer besonderen Regelung hinsichtlich der Befugnis zur Übermittlung und Verwertung zugeführt werden, die im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG bereits gelöscht sind. Denn ein solches Verständnis verkennt, dass eine im Verkehrszentralregister getilgte Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung bereits nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden darf.

Die Verwendung der Worte „diese Eintragung“ in § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG knüpft nicht an im Verkehrszentralregister getilgte Eintragungen an, sondern an eine Eintragung „über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister“.

Aus der Entstehungsgeschichte lässt sich nach Auffassung des Senats nicht belegen, dass die Ausnahme der zehnjährigen Verwertbarkeit gerichtlicher Entscheidung nach § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG über den Wortlaut der Regelung hinaus auch auf Verfahren erstreckt werden dürfte, die nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern die Teilnahme an einem Aufbauseminar zum Gegenstand haben. Der Wortlaut des Gesetzes geht zurück auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, in dem in den Einzelbegründungen zu der Regelung in § 29 Abs. 8 StVG – E ausgeführt ist (BT-Drs. 13/6914, S. 76):

„Absatz 8 enthält das – bisher noch nicht gesetzlich fixierte – Verwertungsverbot für getilgte und tilgungsreife Entscheidungen, das bisher nur aus Sinn und Zweck des Registers hergeleitet wurde.

Die Verwertungsregelungen des Bundeszentralregistergesetzes bleiben unberührt. Dies gilt auch für das Verwertungsverbot für Entscheidungen, die auch im Bundeszentralregister eingetragen und dort bereits getilgt sind. Um die Einhaltung des Verbots auch in der Praxis sicherzustellen, wird in Satz 2 die Verwertung dieser Entscheidungen auf eine Tilgungsfrist von fünf Jahren begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Verwertung für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen sowie für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben. Insofern sind die Regelungen für das VZR maßgeblich.

Außerdem wird durch eine Änderung des § 52 BZRG (vgl. Artikel 5) die bisher mögliche unbefristete („ewige“) Verwertung für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben, abgeschafft. Durch die neue Regelung in Absatz 8 des § 29 StVG wird künftig die Verwertung auf die dort vorgesehenen Fristen begrenzt.

Absatz 8 trifft nur eine Regelung für die im VZR erfassten gerichtlichen Entscheidungen, weil solche Entscheidungen – obgleich im VZR getilgt und gelöscht – möglicherweise noch im BZR stehen. Für die nur im VZR enthaltenen Eintragungen (Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsentscheidungen) bedarf es keines ausdrücklichen Verwertungsverbots, wenn diese im VZR getilgt und nach Absatz 7 gelöscht sind.“

Zwar geht das Verwaltungsgericht sehr wohl zutreffend davon aus, dass diese Bestimmung zur Lösung von Konflikten bei den Regelungen über Tilgung und Verwertung zwischen dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister dienen soll. Das rechtfertigt indes noch nicht den Schluss, dass die Regelung in § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG für die Verwertung gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen eines auf die Entziehung gerichteten Verwaltungsverfahrens über den Wortlaut hinaus auch auf Verfahren anzuwenden sein

soll, die auf die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar gerichtet sind. Immerhin soll sich die Ausnahme auch nach der Gesetzesbegründung beschränken auf „... Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben“.

Die Gesetzessystematik spricht dafür, ein auf die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG gerichtetes Verfahren nicht einem Verfahren zur Entziehung einer Fahrerlaubnis gleichzusetzen. Wenn nämlich der Gesetzgeber in § 28 Abs. 3 StVG wegen der im Verkehrszentralregister zu speichernden Daten zwischen der Entziehung einer Fahrerlaubnis (§ 28 Abs. 3 Nr. 6 StVG) auf der einen Seite und Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 StVG (§ 28 Abs. 3 Nr. 11 StVG) auf der anderen Seite unterscheidet, so spricht dies dafür, ausgehend von dieser Unterscheidung bei der Aufnahme von Daten in das Verkehrszentralregister auch für die Verwertung an dieser Unterscheidung festzuhalten und die zehnjährige Verwertungsmöglichkeit nach § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG auf die Verfahren zu beschränken, die die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben.

Sinn und Zweck der Regelungen über das Verwertungsverbot ist es, die bis dahin mögliche („ewige“) Verwertung für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand habe, abzuschaffen und durch § 29 Abs. 8 Satz 2 StVG die Verwertung „auf die dort vorgesehenen Fristen“ (vgl. BT-Drs. 13/6914 S. 76) zu begrenzen. Die dort vorgesehenen Fristen unterscheiden indes hinreichend klar zwischen einer zehnjährigen Verwertungsmöglichkeit für ein Verfahren, das auf die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis gerichtet ist, und der Begrenzung der Verwertung auf eine fünfjährige Frist für weitere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren.

65. *) 1. Soweit die Zweifel an der Fahreignung einer Person aus Umständen (hier: Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB) herrühren, die in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, richtet sich die Verwertbarkeit dieser Umstände grundsätzlich nach den für dieses Register geltenden Tilgungs- und Verwertungsvorschriften. Sind die eingetragenen Verkehrszwiderhandlungen noch verwertbar, ist für eine weitere einzelfallbezogene Prüfung kein Raum mehr.

2. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verpflichtet die Behörde nicht, eine Begründung zu geben, die ausschließlich auf den konkreten Sachverhalt zutrifft. Gerade dann, wenn immer wiederkehrenden Sachverhaltensgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (hier: der Entziehung der Fahrerlaubnis) darauf beschränken, die für diese Fallgruppen ty-

pische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage nach ihrer Auffassung auch im konkreten Fall vorliegt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 10. August 2011 – 11 CS 11.1271 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen A 1, B, BE, L und M.

Am 22. Juli 2003 und 07. Januar 2007 führte der Antragsteller ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss (festgestellte Blutalkoholkonzentrationen 1,61‰ und 1,0‰). Die Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr wurden mit Strafbefehl des Amtsgerichts Kaufbeuren vom 08. September 2003 und Urteil des Amtsgerichts Kaufbeuren vom 12. Dezember 2007 geahndet. Das nach der ersten Trunkenheitsfahrt vorgelegte medizinisch-psychologische Gutachten führte am 04. Januar 2005 zu einer Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

Erst am 09. Februar 2011 erhielt die Fahrerlaubnisbehörde Kenntnis von der zweiten Verurteilung. Der Aufforderung der Fahrerlaubnisbehörde, erneut ein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Fahreignung vorzulegen, kam der Antragsteller nicht nach. Nach Anhörung wurde ihm mit Bescheid vom 04. April 2011 sofort vollziehbar die Fahrerlaubnis aller Klassen entzogen. Der Antragsteller ließ Klage hiergegen erheben und beantragte gleichzeitig die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 04. April 2011 wiederherzustellen. Den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 10. Mai 2011 ab. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof auf die form- und fristgerecht dargelegten Gründe gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht ging zutreffend davon aus, dass die Anordnung des Sofortvollzugs in dem Bescheid vom 04. April 2011 den formellen Erfordernissen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt. Zwar bedarf es zu diesem Zweck regelmäßig der Darlegung besonderer Gründe, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verpflichtet die Behörde aber nicht, eine Begründung zu geben, die ausschließlich auf den konkreten Sachverhalt zutrifft. Gerade dann, wenn immer wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung darauf beschränken, die für diese Fallgruppen typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage nach ihrer Auffassung auch im konkreten Fall vorliegt. Das kommt insbesondere im Bereich des Sicherheitsrechts in Betracht, zu dem auch die Fälle des Fahrer-

laubnisentzugs wegen fehlender Fahreignung gehören. Denn es liegt in der Regel auf der Hand, dass die Teilnahme eines für ungeeignet erachteten Kraftfahrers am Straßenverkehr zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt, und dass ein solcher Kraftfahrer zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs des Entziehungsbescheids schnellstmöglich von der weiteren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen ist (ständige Rechtsprechung d. Senats vgl. BayVGH vom 10.03.2008 Az. 11 CS 07.3453). Ausgehend von ihrer im Bescheid vom 04. April 2011 dargelegten Rechtsauffassung, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist, da er das rechtmäßig angeforderte Gutachten nicht vorgelegt hat, hat die Behörde daher zu Recht ein dringendes öffentliches Interesse angenommen, dass der Antragsteller nicht weiterhin am motorisierten Straßenverkehr teilnimmt.

Bei der Frage, ob der im Bescheid angeordnete Sofortvollzug ausreichend begründet worden ist, ist von der dem Bescheid zugrunde gelegten Rechtsauffassung auszugehen. Soweit der Antragsteller vorträgt, dass hier eine zu berücksichtigende atypische Sachverhaltskonstellation vorliegt, hat das Verwaltungsgericht diesen Aspekt zutreffend bei der materiellen Rechtmäßigkeit des Bescheides geprüft.

Es ist dabei zu Recht von der Rechtmäßigkeit der Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV und aufgrund der Nichtvorlage dieses Gutachtens von der Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 11 Abs. 8 FeV ausgegangen. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht dabei von der Senatsrechtsprechung ausgegangen, dass sich, soweit die Zweifel an der Fahreignung einer Person aus Umständen, die in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, herrühren, die Verwertbarkeit dieser Umstände sich grundsätzlich nach den für dieses Register geltenden Tilgungs- und Verwertungsvorschriften richtet. Sind die eingetragenen Verkehrszuwiderhandlungen noch verwertbar, ist für eine weitere einzelfallbezogene Prüfung kein Raum mehr. Denn durch eine solche „Doppelprüfung“, in deren Rahmen im Anschluss an die Feststellung, dass die Zuwiderhandlungen noch verwertbar sind, zusätzlich eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände durchgeführt würde, würde der in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09. Juni 2005 (Az. 3 C 21.04, DAR 2005, 578) aufgestellte Grundsatz unterlaufen, dass die vom Gesetzgeber festgesetzten Fristen nicht unter Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beiseite geschoben oder relativiert werden können. Vielmehr hat der Gesetzgeber, der seinerseits unmittelbar an den im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden ist, mit der Festsetzung von Tilgungs- und (davon zum Teil abweichenden) Verwertungsfristen selbst die Verantwortung dafür übernommen, dass diese Fristen nicht unverhältnismäßig sind (vgl. grundlegend BayVGH vom 06.05.2008 Az.

11 CS 08.551, vgl. auch HessVGH vom 19.08.2009 NZV 2010, 375). Im Übrigen zeigen gerade auch die vorliegenden zwei Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss mit einer dazwischen liegenden Zeitspanne von dreieinhalb Jahren, dass die Einschätzung des Gesetzgebers, dass zum Schutz des Straßenverkehrs dem Wiederholungsrisiko für eine längere Zeit begegnet werden muss, sachgerecht ist.

66. 1. Kann im Wohnzimmerschrank der gemeinsamen ehelichen Wohnung aufgefundenes Amphetamin nicht einem der Eheleute zugeordnet werden, ist die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt, gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 FeV von beiden Eheleuten die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zu verlangen.

***) 2. Ziffer 9.1 der Anlage IV zur FeV beinhaltet den Erfahrungssatz, dass schon die einmalige Einnahme von Amphetamin regelmäßig die Fahreignung ausschließt. Der Nachweis einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur bei gelegentlichem Konsum des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf es daher nicht.**

Verwaltungsgericht Saarlouis,
Beschluss vom 09. August 2011 – 10 L 540/11 –

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Fall begegnet die Untersuchungsanordnung des Antragsgegners vom 18.04.2011 in formeller und materieller Hinsicht keinen durchschlagenden Bedenken.

Der Antragsgegner hat in der Anordnung vom 18.04.2011 über die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 6 FeV sowohl die Gründe für die Zweifel an der Fahreignung der Antragstellerin dargelegt als auch die Fragestellungen an den Gutachter formuliert. Zudem wurde die Antragstellerin gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV über die Folgen einer unberechtigten Verweigerung der Begutachtung oder einer nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens belehrt. Zwar ist in der Anordnung vom 18.04.2011 – offensichtlich auf der Grundlage der mit den polizeilichen Feststellungen nicht in Einklang stehenden Sachverhaltsdarstellung der Polizeiinspektion N.-T. vom 11.02.2011 – fehlerhaft angegeben, dass in der Wohnung der Antragstellerin (und ihres Ehemannes) 4 g Amphetamin sichergestellt worden seien, während ausweislich der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft das Gripptüchchen mit der Amphetaminsubstanz zusammen nur 0,7 g gewogen hat, mithin abzüglich des Gewichts des Tütchens von 0,3 g nur Amphetamin in einer Menge von 0,4 g aufgefunden worden ist. Diese fehlerhafte Mengenangabe ändert aber nichts an der allein maßgeblichen Tatsache, dass in der Wohnung Amphetamin in einer relevanten Menge aufgefunden worden ist.

Auch die materiellen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV liegen vor.

Auszugehen ist davon, dass nach der Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte bereits der einmalige Konsum sog. harter Drogen, zu denen Amphetamin gehört, im Regelfall die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen rechtfertigt (vgl. z. B. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.03.2006, 1 B 8/06 m. w. N.; VG des Saarlandes, Beschluss vom 01.04.2009, 10 L 158/09, m. w. N.). Danach beinhaltet Ziffer 9.1 der Anlage IV zur FeV den Erfahrungssatz, dass schon die einmalige Einnahme von Amphetamin regelmäßig die Fahreignung ausschließt. Der Nachweis einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur bei gelegentlichem Konsum des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf es daher nicht. Ebenso wenig kommt es auf die Höhe der festgestellten Konzentration harter Drogen an. An diese normative Einschätzung sind die Behörden und Gerichte gebunden, solange im Einzelfall keine Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen, die Regelannahme also entkräften können.

Im Weiteren muss Beachtung finden, dass bereits der bloße einmalige Besitz auch einer nur geringen Menge eines solchen Betäubungsmittels ein Indiz für die Einnahme der Droge ist und damit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV eine taugliche, hinreichend aussagekräftige Anknüpfungstatsache für eine Überprüfung der Kraftfahreignung darstellt. Erforderlich ist allerdings, dass der Besitz des Betäubungsmittels tatsächlich nachgewiesen ist. Hinreichend konkrete Verdachtsmomente für einen Besitz genügen dagegen nicht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 22.01.2008, 11 CS 07.2766; VG Oldenburg, Beschluss vom 05.08.2008, 7 B 2074/08; siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.11.2001, 19 B 814/01 [BA 2002, 375], wonach der Besitz einer geringen Menge eines Cannabisproduktes ausnahmsweise kein hinreichendes Anzeichen für einen regelmäßigen Konsum darstellen kann, wenn die Umstände des konkreten Falles auf eine beabsichtigte Weitergabe an Dritte hindeuten, die Menge unzweifelhaft nur für lediglich experimentellen Cannabiskonsum ausreicht und der letzte festgestellte Besitz schon längere Zeit zurückliegt, jeweils zitiert nach Juris).

Besitz ist die vom Verkehr anerkannte tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, die von einem generellen und nicht auf eine bestimmte Sache gerichteten Sachherrschaftswillen getragen ist (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage, Überblick vor § 854 Rdnr. 1, 4; jurisPK-BGB, Band 3, 5. Auflage 2010, § 854 BGB Rdnr. 19). Ehegatten haben in der Regel an der gemeinsam genutzten Wohnung und den Gegenständen des gemeinsamen Haushaltes Mitbesitz. Ohne Bedeutung ist die Eigentumslage. Alleinbesitz eines Ehegatten ist dagegen an Gegenständen gegeben, die zum persönlichen Gebrauch nur dieses Ehegatten bestimmt sind (vgl. Prütting/Wegen/Weinreich, BGB Kommentar, 5. Auflage § 854 Rdnr. 17).

Im vorliegenden Fall wurde das Amphetamin anlässlich der – im Zusammenhang mit Ermittlungen in einer Raubstrafsache durchgeführten – polizeilichen Durchsuchung vom 03.02.2011 als Zufallsfund im Wohnzimmerschrank der gemeinsamen ehelichen Wohnung der Antragstellerin und ihres Ehemannes aufgefunden. Das Rauschgift war demnach für die Antragstellerin jederzeit frei zugänglich und ihr ist nach der Sachlage auch der generelle Willen zu unterstellen, die Sachherrschaft über die im Wohnzimmerschrank aufbewahrten Gegenstände auszuüben.

Durchschlagende Anhaltspunkte, dass das Betäubungsmittel ausschließlich zum persönlichen Gebrauch ihres Ehemannes zu dienen bestimmt war, lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Dass allein gegen den Ehemann ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 29 BtMG eingeleitet (und zwischenzeitlich nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt) wurde und dieser durch Erklärung vom 03.02.2011 entschuldigend auf die Aushändigung der sichergestellten Gegenstände verzichtet bzw. sich mit der ggfs. kostenpflichtigen Verwertung/Vernichtung einverstanden erklärt hat, reicht nicht aus, um das Rauschgift durchschlagend allein dem Ehemann zuzuordnen. Insofern muss gesehen werden, dass angesichts der Auffindesituation eine Zuordnung des Betäubungsmittels zur Antragstellerin mit gleicher Wahrscheinlichkeit in Betracht kam wie eine Zuordnung zum Ehemann oder zu beiden Eheleuten. Da auch keine sonstigen Erkenntnisse auf einen ausschließlich gegen den Ehemann bestehenden Tatverdacht im Zusammenhang mit dem Drogenfund hinwiesen – dieser hat bei seiner Vernehmung als Beschuldigter von dem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht, Aussagen der Antragstellerin in Bezug auf das sichergestellte Rauschgift sind der Ermittlungsakte nicht zu entnehmen –, ist bei Würdigung der sich nach Aktenlage darstellenden Ermittlungsergebnisse die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen § 29 BtMG allein gegen den Ehemann, der in diesem Rahmen dann auch die Verzichtserklärung vom 03.02.2011 abgegeben hat, sachlich nicht nachvollziehbar. Vielmehr bestand für den Antragsgegner, der an polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Bewertungen ohnehin nicht gebunden ist, bei Kenntniserlangung von der Sicherstellung des Amphetamins objektiv eine unklare Situation, die es rechtfertigte, beide Eheleute gleichermaßen mit dem Rauschgift in Verbindung zu bringen. Da im Wohnzimmerschrank neben dem Amphetamin ein kleiner flacher Granitsockel mit weißer Anhaftung und darauf eine Dose mit kleinen Zylindern, Karten und weißer Anhaftung sowie ein kleiner Plastikkontainer mit weißer Anhaftung (sog. Drogenbesteck) gefunden wurden (vgl. Durchsuchungsbericht vom 04.02.2011), war auch hinreichend wahrscheinlich, dass das Amphetamin dem Eigenbedarf diene und nicht etwa zur Weitergabe an andere Personen außerhalb der Wohnung zu dienen bestimmt war. Von daher lagen hinreichende Indizien – auch – gegen die Antragstellerin vor, die den Antragsgegner berechtigten, auch von ihr die Beibrin-

gung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Abklärung ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr zu verlangen. Dabei muss auch gesehen werden, dass die Antragstellerin ihre Angaben im vorliegenden Verfahren, dass sie mit Drogen „grundsätzlich“ nichts zu tun habe bzw. sie keine Drogen nehme, weder durch eine eigene eidesstattliche Versicherung noch durch eine solche ihres Ehemannes glaubhaft gemacht hat.

Zweifel an der Vorgehensweise des Antragsgegners, der offensichtlich gegen beide Eheleute gleich lautende Maßnahmen ergriffen hat, sind auch nicht unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, da einerseits von infolge Amphetaminkonsums fahrungeeigneten Kraftfahrzeugführern erhebliche Gefahren für hochwertige Rechtsgüter ausgehen und andererseits der mit einer amtsärztlichen Untersuchung verbundene Eingriff in die körperliche Unversehrtheit geringfügig erscheint.

Ist demnach die Anordnung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens formell und materiell zu Recht erfolgt, ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin eine Begutachtung aus berechtigten Gründen verweigert hat. Von daher hat der Antragsgegner gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zu Recht auf die Nichteignung der Antragstellerin geschlossen, weshalb ihr in der Konsequenz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen war. Soweit der Antragsgegner im Bescheid vom 30.05.2011 ausgeführt hat, „ich sehe mich daher gezwungen, § 3 Abs. 2 des Straßenverkehrs-Gesetzes – StVG – i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV anzuwenden und Ihnen die Fahrerlaubnis zum Führen von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen mit sofortiger Wirkung zu entziehen und das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zu untersagen“, versteht die Kammer diese Darstellung nicht so, dass der Antragsgegner bei der Schlussfolgerung nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV irrigerweise von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen ist, sondern sich vielmehr in der Konsequenz seiner bisherigen Vorgehensweise nach §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 6 FeV nur zur Anwendung dieser Vorschrift gezwungen gesehen hat. In der Untersuchungsanordnung vom 18.04.2011 hat der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass im Fall der Verweigerung oder der nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens die Nichteignung zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr angenommen werden darf. Es ist dem Antragsgegner demnach durchaus geläufig, dass im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV der Behörde Ermessen eingeräumt ist.

67. *) 1. Die Einnahme von Amphetamin schließt die Kraftfahreignung unabhängig davon aus, ob unter der Wirkung dieser sog. harten Droge ein Kraftfahrzeug geführt worden ist oder nicht. Denn schon der einmalige Konsum harter Drogen ist ausreichend, die Kraftfahreignung zu verneinen

2. Ein im Blut festgestellter THC-Wert von 1,7 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1 ng/ml und rechtfertigt daher die Annahme eines zeitnahen Konsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 30. August 2011 – 7 L 864/11 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung, wie sich aus Nachstehendem ergibt, keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet (§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. § 114 S. 1 der Zivilprozessordnung).

Der sinngemäß gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 10. August 2011 wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, aber unbegründet. Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, weil die Ordnungsverfügung, mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, bei summarischer Prüfung mit großer Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist.

Mit Rücksicht auf das Vorbringen in der Klage- und Antragschrift ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Einnahme von Amphetamin die Kraftfahreignung unabhängig davon ausschließt, ob unter der Wirkung dieser sog. harten Droge ein Kraftfahrzeug geführt worden ist oder nicht (Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV; vgl. auch: Nr. 3.12.1 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach, Februar 2000). Schon der einmalige Konsum harter Drogen ist ausreichend, die Kraftfahreignung zu verneinen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 06. März 2007 – 16 B 332/07 – [BA 2007, 192]; OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 16. Februar 2004 – 12 ME 60/04 – [BA 2004, 475] und 16. Juni 2003 – 12 ME 172/03 –, DAR 2003, 432 f. [= BA 2003, 465]; OVG Brandenburg, Beschluss vom 22. Juli 2004 – 4 B 37/04 – [BA 2006, 60]; OVG Saarland, Beschluss vom 30. März 2006 – 1 W 8/06 –, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. November 2004 – 10 S 2182/04 –, VRS 108 (2005), 123 ff [= BA 2006, 247]; a.A. nur: HessVGH, Beschluss vom 14. Januar 2002 – 2 TG 3008/01 –, zfs 2002, 599 [= BA 2003, 70]).

Der Amphetaminkonsum des Antragstellers steht aufgrund seiner eigenen Einlassung fest und ist zusätzlich forensisch gesichert durch Gutachten der Frau Prof. Dr. Q. (Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums ...) vom 19. Mai 2011, demzufolge beim

Antragsteller am Tattag (13. März 2011) Amphetamin (ca. 24 ng/ml) nachgewiesen worden ist.

Unabhängig davon ergibt sich die Nichteignung des Antragstellers zudem im Hinblick darauf, dass er beim Führen des Kraftfahrzeugs am 13. März 2011 unter dem Einfluss von Cannabis stand. Dadurch hat er bewiesen, dass er zwischen Konsum von Cannabis und Fahren nicht trennen kann (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 15. Dezember 2003 – 19 B 2493/03 –, 07. Februar 2006 – 16 B 1392/05 –, 09. Juli 2007 – 16 B 907/07 – [BA 2007, 336] und 01. August 2007 – 16 B 908/07 –).

Der im Blut des Antragstellers nach dem Ergebnis des vorgenannten Gutachtens festgestellte THC-Wert von 1,7 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1 ng/g bzw. ml und rechtfertigt daher die Annahme eines zeitnahen Konsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Das Erreichen dieses Grenzwertes ist nämlich für die Annahme relevanten Cannabiseinflusses erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 – [BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker] mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).

Entgegen der Behauptung des Antragstellers, er habe am Tage zuvor abends Drogen konsumiert, weist die gemessene THC-Konzentration von 1,7 ng/ml darauf hin, dass der letzte Cannabiskonsum nur wenige Stunden zuvor gewesen sein dürfte. Dem entsprechen auch die von der Polizei und dem untersuchenden Arzt festgestellten deutlichen Ausfallerscheinungen. Denn die Nachweisbarkeitsdauer von THC im Blutserum wird im Fachschrifttum nach einem Einzelkonsum mit vier bis sechs Stunden angegeben und nur in Fällen von wiederholtem oder regelmäßigem Konsum kann sich diese Zeitspanne erhöhen (vgl. Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, 2. Aufl., S. 178; vgl. auch: Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, 1. Aufl., Kap. 10.2.4., S. 157 ff.).

Die Kammer wertet die pauschale Angabe des Antragstellers, er habe am Vortag erstmals wegen einer persönlichen Krise Drogen konsumiert; hierzu habe er sich von Freunden überreden lassen, insgesamt als Schutzbehauptung, weil sie sich weder mit dem erhobenen Befund am Abend des 13. März in Übereinstimmung bringen lässt, noch substantiiert und lebensnah ist, dass ein Erstkonsumt zu einem "Drogenmix" greift, dessen besondere Auswirkungen er nicht abzuschätzen vermag.

Ein Ermessen steht dem Antragsgegner bei feststehender Ungeeignetheit nicht zu. Angesichts dessen bestehen auch keinerlei Bedenken gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung. Die bei einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr vom Antragsteller ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit erscheint zu groß, als dass sie bis zur Entscheidung der Hauptsache hingenommen werden könnte. Vielmehr besteht ein das Suspensivinteresse

des Antragstellers überwiegendes öffentliches Interesse daran, ihn durch eine sofort wirksame Maßnahme vorläufig von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen. Die behaupteten beruflichen Nachteile hat er deshalb hinzunehmen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für

die Entziehung der Fahrerlaubnis inzwischen nicht mehr vorliegen. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, den insoweit erforderlichen Nachweis in einem späteren Wiedererteilungsverfahren durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu führen, die zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 14 Abs. 2 FeV).

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 74 105-21 30, Fax: (+49 40) 74 105-93 83
Email: pueschel@uke.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER / Dr. iur. DELA-MADELEINE HALECKER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Aufbau der Manuskripte:

- Name des Verfassers
- ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
- Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
- jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
- Literatur / Fußnoten
- Anschrift des Verfassers
- Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, ..., oder fig01, ..., und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, ...) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. *Blutalkohol* 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) *Physiologie des Menschen*, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

- 1) Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- 2) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- 3) OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter pueschel@uke.de bzw. blutalkohol@euv-frankfurt-o.de zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 74 105-21 30, fax: (+49 40) 74 105-93 83
email: pueschel@uke.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER / Dr. iur. DELA-MADELEINE HALECKER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Structure of manuscripts:

- Name of author
- if applicable name of institution with reference to person responsible
- title in German and English
- summary in German and English
- five key words in German and English
- bibliography/footnotes
- author's address
- legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as ".doc". When sending *scientific* papers please list bibliography according to "Medline" format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the 'Principles of laboratory animal care' and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. *Blutalkohol* 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) *Physiologie des Menschen*, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

- 1) Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- 2) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- 3) OLG Köln, BA 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on pueschel@uke.de or blutalkohol@evv-frankfurt-o.de

Die Zeitschrift „Blutalkohol“ erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag in Wullenwever print+media Lübeck GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.

The journal "Blutalkohol" appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (04 51) 8 79 88 49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.

No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.

Herstellung: Dräger + Wullenwever print + media Lübeck GmbH & Co. KG

